This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

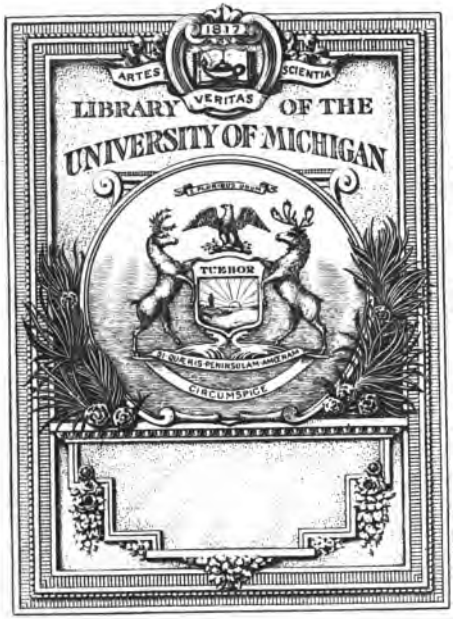
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE

Gray

Vom Antiquariat v. Zahn & Jaensch - Dresden
für 3,- M. geliefert 13/8 1918 Lu

Ueber den Begriff der Polizei und den Umfang der Staatspolizeigewalt.

Ein Versuch,

von

Johann Friedrich Eusebius Lotz,

Herzogl. Sachsen-Hildburghäusischem Canzleirathe und Centbeamten zu Heldburg.

Hildburghausen,
bey Johann Gottfried Hanisch's Wittwe.
1807.

JF
1571
.P7
L88

BIBLIOTHEK D. LANDSCHAFT MECKLENB.

179537-176

Vorerinnerung.

In der Schrift, welche ich hier dem Publikum vorzulegen wage, habe ich es versucht, ein Problem zu lösen, mit dem sich schon längst unsere denkendsten Köpfe beschäftiget haben. Ob ich es wirklich gelöset habe, oder ob ich nicht vielmehr den gordischen Knoten blos zerhauen habe, dies kann und will ich nicht entscheiden. Bey der ganz natürlichen Vorliebe, die immer jeder Vater für sein Kind hat, würde diese Entscheidung, auch bey der angestrengtesten Resignation, dennoch immer höchst parteiisch ausfallen, und dieser Parteilichkeit will ich mich auf keinen Fall schuldig machen. Jene Entscheidung überlasse ich dem Urtheile unbefangener sachkundiger Männer. Um diese indessen auf den Standpunkt hinzuleiten, von welchem aus meine Arbeit be-

JF
1571
.P7
L88

Vorerinnerung.

In der Schrift, welche ich hier dem Publikum vorzulegen wage, habe ich es versucht, ein Problem zu lösen, mit dem sich schon längst unsere denkendsten Köpfe beschäftiget haben. Ob ich es wirklich gelöset habe, oder ob ich nicht vielmehr den gordischen Knoten blos zerhauen habe, dies kann und will ich nicht entscheiden. Bey der ganz natürlichen Vorliebe, die immer jeder Vater für sein Kind hat, würde diese Entscheidung, auch bey der angestrengtesten Resignation, dennoch immer höchst parteiisch ausfallen, und dieser Parteilichkeit will ich mich auf keinen Fall schuldig machen. Jene Entscheidung überlasse ich dem Urtheile unbefangener sachkundiger Männer. Um diese indessen auf den Standpunkt hinzuleiten, von welchem aus meine Arbeit be-

trachtet und beurtheilt werden muß, wenn anders das Urtheil richtig ausfallen soll, finde ich vor nöthig, folgendes zu bemerken. — Der Hauptzweck, den ich bey der Ausarbeitung des hier folgenden Versuchs vor dem Auge hatte, war keinesweges der: selbst hier ein neues Gebäude der Polizeiwissenschaft aufzuführen, sondern blos der: die Regeln zu bestimmen, nach welchen ein solches Gebäude etwa aufgeführt werden könnte, und aufgeführt werden sollte. Ich wollte weiter nichts liefern, als eine kurze Revision der bisher als richtig angenommenen Begriffe von Polizei; einige Bemerkungen über den innern und äussern Umfang dieses Zweigs der höchsten Gewalt im Staate; und einige Materialien zur künftigen zweckmäßigen Bearbeitung der Polizeiwissenschaft. Ich wollte dadurch nur auf die Grundsätze aufmerksam zu machen suchen, von welchen ausgegangen werden sollte, und ausgegangen werden muß, wenn ein System der Polizeiwissenschaft je zur erforderlichen Festigkeit gelangen, und die Handhabung der Polizeigewalt von der leider bis jetzt hier zu sehr herrschenden Willkühr abgeleitet, und auf Regeln zurückgeführt werden soll, die sie bey ihrer Thätigkeit immer innerhalb ihrer natürlichen Gränzen erhalten, und ihr beydes das Zuviel und das Zuwenig unmöglich machen; — Extreme, von welchen das Eine so gefährlich ist, als das Andere.

Der Hauptgrund, warum unsere Philosophen, Rechtsgelehrte und Politiker sich über einen vollkommen

genugthuenden Begriff der Polizei noch nicht haben vereinigen können, schien mir in der nicht ganz richtigen Ansicht zu liegen, welche sie beynahe alle vom Zwecke des bürgerlichen Vereins haben. Mit der Ausgedehntheit oder Eingeschränktheit jener Ansicht mußten sich auch die Gränzen der Polizeigewalt im gleichen Maase erweitern und verengern. So lange man den bürgerlichen Verein für nichts mehr und nichts weniger, als für ein bloßes Sicherungsinstitut gegen innere und äussere Feinde betrachtete, so lange konnte auch das Gebiet der Polizei nie von bedeutendem Umfange seyn. Sie konnte sich ohnmöglich auf etwas mehr ausdehnen, als auf Beseitigung der Hindernisse, welche der Realisirung dieses Zwecks im Wege stehen. Sie konnte nie anders als blos negativ würken, und alles, was man ihr in Hinsicht auf Beförderung des innern und äussern Wohlstandes der ganzen bürgerlichen Gesellschaft sowohl, als ihrer einzelnen Glieder, gewöhnlich zu thun anwies, das ganze Gebiete der sogenannten Wohlfahrtspolizei, lies sich nur äusserst gezwungen unter ihr Ressort bringen — nur insofern, als der Mangel eines solchen innern und äussern Wohlstandes die Bürger zu Handlungen verleiten, und Erscheinungen herbeyführen kann, welche der Realisirung jenes Zwecks im Wege stehen, und sie erschweren konnten. Was jenseits dieser Linie lag — und wie viel ist dessen nicht wirklich? — damit konnte und durfte sie sich durchaus nicht befassen, und that sie es dennoch, —

wie ſie es beynahe überall wirklich that, — ſo konnte die irrige Anſicht, welche ſie von dem Zwecke ihrer Wirkſamkeit hatte, ihrer Thätigkeit keine andere als eine höchſt falſche Richtung geben. Inkonſequenz mußte mit Inkonſequenz gepaart ſeyn, und eine Verirrung mußte der Andern nothwendiger Weiſe folgen. Es mußte in dem ganzen Thun und Laſſen der Polizey ein Geiſt herrſchen, der ſie entweder zur allgemeinſchädlichſten Indolenz, oder was noch bey weitem nachtheiliger iſt, zu einem Despotismus führte, der mit dem Weſen des bürgerlichen Vereins ganz unverträglich iſt, den Bürger aus einem Menſchen, einem vernünftigen Weſen, zu einer willenloſen Maſchine macht, und bey dem beſten Willen der Regierung doch am Ende gerade das Entgegengeſetzte von dem bewirken mußte, was die Regierung dabey bewirkt wiſſen wollte *).

Soll und kann das Weſen der Polizei und der Umfang der Polizeigewalt je einmahl richtig beſtimmt werden; ſoll dieſe Leztere ihren Wirkungskreis ſo angewieſen erhalten, daß Polizei und bürgerliche Freyheit — wie dies bisher leider ſo häufig der Fall war — nie mehr als Dinge erſcheinen ſollen, welche neben einander durchaus nicht beſtehen können, und

*) Omnia incerta sunt, quam à jure discessum est, nec praestari quidquam potest, quale futurum sit, quod positum est in alterius voluntate, ne dicam libidine. Cicero ad Familiar. Lib. IX epist. 16.

von welchem das Eine das Andere geradezu aufhebe; ſo kann dies nie anders geſchehen, als durch eine ſorgfältige und genaue Beſtimmung des Weſens des bürgerlichen Vereins; nie anders, als nach einer vorhergegangenen genauen und ſorgfältigen Unterſuchung über den Endzweck dieſes Vereins, und über den Umfang der für die höchſte Gewalt daraus entſpringenden Rechte und Pflichten; nie anders, als insbeſondere nach einer genauen, ſorgfältigen, und möglichſt detaillirten Beſtimmung, Begründung, und Entwickelung des Umfangs der Zwangsbefugniſſe ſowohl, als der Hülfspflichten der höchſten Gewalt, mit ſteter Hinſicht auf das Weſen der Menſchheit und des Bürgerthums.

Dies aber vorausgeſetzt ſchien mir bey der Ausarbeitung des hier folgenden Verſuchs, eine möglichſt genaue und ſorgfältige Beſtimmung des Weſens und des Endzwecks des bürgerlichen Vereins, eine durchaus unerläßliche Bedingung zu ſeyn. Es ſchien mir dies der einzige Weg zu ſeyn, auf dem ſich eine nur einiger Maßen richtige Anſicht vom Weſen der Polizei und dem Umfange der Staatspolizeygewalt erwarten laſſe. Wollte ich indeſſen zu dieſer Anſicht gelangen, und nur einiger Maßen im Stande ſeyn, ſie behörig aufzufaſſen, ſo konnte ich unmöglich bey dem Bilde ſtehen bleiben, das ſich in unſern wirklich vorhandenen Staaten dem unbefangenen und unparteiiſchen Beobachter vom Weſen des bürgerlichen Vereins darſtellt, ſondern ich mußte

den letztern, den Endzweck des bürgerlichen Vereins ausserhalb des Gebietes der wirklichen Erscheinungen aufsuchen. Ich mußte mir ein Ideal schaffen, das freylich in der wirklichen Welt nicht existirt, auch vielleicht, so lange Menschen Menschen bleiben, so lange die Vernunft nicht über die Sinnlichkeit eine ganz unumschränkte Herrschaft gewinnt, wohl nie in seiner ganzen Vollkommenheit existiren wird; ein Ideal, das selbst die am zweckmäßigsten organisirte Staatsverwaltung und die liberalste Regierung blos durch Approximation erreichen wird; das aber doch immer der Endpunkt alles Strebens jeder Regierung seyn muß, das keine nur einen Augenblick aus dem Gesichte verlieren darf, und das insbesondere der Philosoph bey der Zeichnung ihrer Rechte und Pflichten immer vor dem Auge haben muß, wenn jene Zeichnung nicht höchst unzuverlässig, der Organismus der bürgerlichen Gesellschaft für die Menschheit wirklich wohlthätig seyn, und Menschheit und Bürgerthum nicht in einem schneidenden Kontrast erscheinen sollen. *)

*) Dieselbe Ansicht, welche ich S. 11. vom Endzwecke des Staats zu geben gesucht habe, scheint übrigens auch der Recens. der Niblerischen Schrift: der Staat aus dem Organismus des Universums entwickelt (Landshut 1805) in dem Juridischen Archive Bd. V. Heft II. S. 212. gehabt zu haben, wenn er die Fortschreitende Entwickelung der Menschheit in dem individuellen Zustande eines unter Freiheitsgesetzen bestehenden gemeinen Wesens, als den Zweck des Staats bestimmt.

Ist mir aber diese Idealisation gelungen — was ich der Beurtheilung sachkundiger Männer überlasse, und durchaus nicht selbst zu entscheiden wage, — ist mir diese Idealisation gelungen, sage ich, so konnte ich auch das Wesen der Polizei und den innern und äussern Umfang der Staatspolizeigewalt auf keinen Fall anders bestimmen, als ich sie wirklich bestimmt habe. Mit der Richtigkeit oder Unrichtigkeit jenes Ideals steigt und fällt die Richtigkeit und Haltbarkeit meiner Theorie in immer gleichem Verhältnisse. Aus ihm entspringt insbesondere die Ausgedehntheit des Umfangs, den ich der Polizeigewalt für ihre Thätigkeit geben zu müssen geglaubt habe. Aus ihm geht die Gränzlinie hervor, die ich für das Recht der höchsten Gewalt, mit ihrer Thätigkeit für die Realisirung des Staatszwecks äussern Zwang zu verbinden, sowohl in Bezug auf Gesetzgebung, und richterliche und executive Gewalt, als vorzüglich in Rücksicht auf die Handhabung ihrer Polizeigewalt zu ziehen gesucht habe. Nach ihm muß endlich auch noch der Punkt bestimmt werden, wo die beiden Branchen der Polizei: Zwangspolizei und Hülfspolizei an einander gränzen, und das Gebiete der Einen aufhört, das der Andern aber anfängt.

Strenge Consequenz und möglichste Deutlichkeit bey der Darstellung, Entwicklung und Begründung meiner Ideen, waren übrigens zwar die Hauptpunkte, auf welche ich hinarbeitete. Indessen ich

getraue mir nicht zu behaupten, daß mir die Erreichung dieſes Ziels immer ſo gelungen ſey, wie ich es gewünſcht hätte. Der ungebahnte Weg, den ich in der Hauptſache betrat, und die Schwierigkeiten, welche hier zu bekämpfen waren, mögen mich, ich fühle es ſelbſt, veranlaßt haben, mich hie und da nicht mit der Präciſion auszudrücken, die erforderlich iſt, um jedem Mißverſtändniſſe im Voraus zu begegnen. Die neue Terminologie, die ich mir hie und da ſchaffen mußte, möchte in manchen Fällen dem Weſen deſſen, was ſie bezeichnen ſoll, entſprechender ſeyn können. Die Gränzlinie zwiſchen Zwangs- und Hülfspolizei, welche bey wirklichen Fällen beinahe oft unbemerkbar iſt, und welche gerade um deswillen auch bey der größten Aufmerkſamkeit, leicht dahin führen kann, daß die Eine in das Gebiete der Andern abſchweift, und daß insbeſondere die Zwangspolizei da thätig ſeyn will, wo nur die Hülfspolizei ihre Wirkſamkeit äuſſern darf, jene zarte Gränzlinie — ſage ich — mag bey der Anwendung meiner Theorie auf einzelne Fälle vielleicht hie und da nicht immer mit der Sorgfalt berückſichtiget ſeyn, mit der ſie berückſichtiget ſeyn ſollte. Indeſſen wer es weiß, wie ſchwer es bey Gränzbeziehungen iſt, die ganz richtige Gränze immer da zu treffen, wo entweder gar keine Markſteine vorhanden, oder die vorhandenen willkührlich verrückt ſind, wird dergleichen Mißgriffe hoffentlich nicht ohne Nachſicht beurtheilen. Das, was ich hier liefere, iſt kein durchaus und in allen ſeinen Theilen

vollendetes Werk; es iſt nichts weiter als ein Verſuch, der, wie alle Verſuche, vielleicht gleich anfangs nicht ſo gerathen iſt, um alle weitere Unterſuchungen unnöthig zu machen. Das, was ich über einzelne Gegenſtände ſagte, wo die Zwangs- oder Hülfspolizey ihre Thätigkeit äuſſern kann, und alles was ich über die Unterordnung dieſer Gegenſtände unter das Gebiete der Einen oder der Andern bemerkte, ſollte nur zum Beyſpiele, nur zur Erleuterung meiner aufgeſtellten Grundſätze dienen. Nicht um deswillen verbreitete ich mich über dieſe Gegenſtände, um ein vollendetes Syſtem der Polizeiwiſſenſchaft in ihrem ganzen Umfange darzuſtellen, ſondern blos um deswillen, um zu zeigen, wie jene Gegenſtände etwa rangirt werden könnten, wann vielleicht ein ſolches Syſtem jener Wiſſenſchaft aufgeführt werden ſollte. — Aus dieſen Grunde, und weil ich meine Schrift ſelbſt für nichts weiter, als für einen bloſen Verſuch anſehe, wird mir aber auch jede gegründete Erinnerung, welche auf Berichtigung der Wiſſenſchaft und auf Beförderung der Wahrheit abzweckt, immer willkommen ſeyn; und ich bitte jeden ſachkundigen Mann, der meine Schrift vielleicht ſeiner Aufmerkſamkeit würdiget, um deren Mittheilung auf das Angelegentlichſte.

So ſehr ich mich endlich auch bemühet habe, jede Schrift zu benutzen, wo ich für mich einige Ausbeute finden zu können glaubte, ſo war es mir dennoch durchaus nicht möglich, hierin alles zu leiſten, was ich in

einer günſtigern Lage und in der Nähe zweckmäßig eingerichteter öffentlicher und anſehnlicher Privatbibliotheken vielleicht hätte leiſten können. Entfernt von allen Inſtituten der Art, mußte ich mich auf meine nicht ſonderlich bedeutende Büchersammlung allein beſchränken, und dieſe konnte mir bey weitem nicht genug leiſten. Erſt noch während des Abdrucks ſtieß ich auf verſchiedene Schriften, die ich mit Freuden benutzt haben würde, wenn ich ſie früher in die Hände bekommen hätte. Ueberhaupt bitte ich bey der Beurtheilung des Verſuchs, dem ich hier dem Publikum vorzulegen wage, nie zu vergeſſen, daß die Lage, in der ich mich bey deſſen Ausarbeitung befand, für ſolche Arbeiten nicht die günſtigſte war, daß ich durch Dienſt- und andere Verhältniſſe verſchiedentlich mehrere Monate unterbrochen wurde, und überhaupt ſelten mit der Ruhe und Ungeſtörtheit arbeiten konnte, die zu ſolchen Arbeiten erforderlich iſt; daß vielmehr mehrere zuſammen wirkende Umſtände mich hinderten, meiner Arbeit den Grad der Vollendung zu geben, den ich ihr ſo gerne gegeben hätte.

Der Verfaſſer.

Inhalt.

Einleitung.

§ 1. Nothwendigkeit eines richtigen Begriffs der Polizei S. 1; Urſachen der bisher hier bemerkbaren Unrichtigkeit, S. 2 — 4.

§ 2. Hauptgrund dieſer Unrichtigkeit, irrige Anſicht vom Weſen des bürgerlichen Vereins, hervorgebracht durch das Bild, das die Erfahrung gab, S. 4 — 7.

Erſter Abſchnitt.

Entwickelung und Beſtimmung des Begriffs der Polizei.

§. 3. Entwickelung des Weſens des bürgerlichen Vereins, und Beſtimmung des Endzwecks deſſelben, S. 8 — 12.

§ 4. Art und Weiſe, wie die höchſte Gewalt für die Realiſirung dieſes Endzwecks wirkſam ſeyn kann; Unterſchied zwiſchen ihrer direkten und indirekten Thätigkeit hierfür, S. 13 — 14; Unzulänglichkeit der Klaſſifikation der Staatsregierungsrechte in die ſogenannte vias politica, die ſchenkende, geſetzgebende und vollziehende Gewalt, S. 14 — 16.

§ 5. Nachtheilige Folgen dieſer Klaſſifikation in Hinſicht auf die Beſtimmung des Begriffs der Polizei, S. 16 — 18.

§ 6. Beſtimmung des Hauptmoments, das bey der Feſtſetzung dieſes Begriffs inſtünge gefaßt werden muß

S. 18 — 19; Prüfung der bisherigen Begriffe von Polizei, S. 19 — 26.

§ 7. Bestimmung des Begriffs der Polizei und der Staatspolizeigewalt, und Angabe der hierbey ins Auge zu fassenden Hauptmerkmale, S. 26 — 28.

§ 8. Entwickelung des ersten Hauptmerkmals dieses Begriffs, S. 28 folg; Zweck und Form der Thätigkeit der Polizeigewalt, S. 29 — 33.

§ 9. Entwickelung des zweiten Hauptmerkmals, S. 34 folg; Bestimmung des Umfangs der Staats[illegible] S. 34 — 37.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmung der festen Gränzen der Staatspolizeigewalt und ihres Verhältnisses zu den übrigen Staatsgewalten.

§ 10. Nothwendigkeit einer Bestimmung der Gränzen zwischen der Polizei und den übrigen Staatsgewalten, S. 38 — 40.

§ 11. Verhältniß der Polizei zur gesetzgebenden Gewalt, S. 40 — 50; Bemerkungen über sogenannte Polizeigesetze, S. 46 — 50.

§ 12. Verhältniß der Polizei zur richterlichen Gewalt, S. 50 — 58; Unterschied zwischen Polizei- und Justizsachen, S. 58 — 62.

§ 13. Bedenklichkeit, ob die Strafgewalt als ein Theil der Polizeigewalt betrachtet werden könne? S. 62 — 68; über die zwischen beyden vorhandene Wechselwirkung, S. 68 — 71.

§ 14. Verhältniß der Polizei zur vollstreckenden Gewalt, S. 71 — 77.

§ 15. Verhältniß derselben zur obrigkeitlichen Gewalt, S. 77 — 84.

Dritter Abschnitt.

Bestimmung des innern Umfangs der Staatspolizeigewalt.

§ 16. Bemerkungen über die Zweckmäßigkeit und Brauchbarkeit der Eintheilung der Polizei, in Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei, S. 85 — 89; Eintheilung derselben in Zwangs- und Hülfspolizei, S. 89 — 90; Rechtfertigung dieser Eintheilung, S. 91 folg.; Entwickelung der Fälle, wo äusserer Zwang überhaupt rechtlich möglich ist, und Bestimmung der Gränzen des der höchsten Gewalt zustehenden Zwangsrechts überhaupt, S. 92 — 95.

Erste Abtheilung.

Umfang der Zwangspolizei.

§ 17. Darstellung und Entwickelung der Bedingungen, welche die Anwendbarkeit äusserer Zwangsmittel in einem gegebenen Falle begründen, S. 96 folg.; Unterschied zwischen Strafrecht und Sicherungsrecht im engern Sinne des Worts, S. 97 — 98; Momente, welche bey der Anwendung der Sicherungsmittel berücksichtiget werden müssen, S. 98 — 100; Nothwendigkeit eines vollständigen Beweises, und Momente desselben, 100 — 104; Fälle, wo die Polizei von den für ihr Ressort gehörigen Sicherungsmitteln Gebrauch machen kann, S. 105 — 113; Form dieser Sicherungsmittel, 113 — 121; Dauer derselben und Folgen ihres Gebrauchs, S. 121 — 124.

§ 18. A) Rechte der Zwangspolizei bey ihrer Thätigkeit für die Sicherheit des Erhaltungsrechts

I. in Hinsicht auf die Erhaltung des Staats selbst, S. 124 folg.; Konkurrenz derselben bey Volksversammlungen, S. 126 — 128; bey Zusammenkünften öffentlicher und geheimer Gesellschaften, S. 128 — 131; bey Religionsgesellschaften, S.

132 — 139; Anstalten zur Verhinderung des Einwanderns von Fremden, und des Auswanderns der Inländer, S. 139 — 144; Bemerkungen über die Rechtlichkeit des Abzuggeldes und der Nachsteuer, S. 143 — 144.

§ 19. II. in Bezug auf die Sicherung des Erhaltungsrechts der einzelnen Bürger; 1) in Ansehung der physischen Kräfte derselben, S. 145 — 164; Gränzen des Zwangsrechts der Polizei bey Selbstbeleidigungen, S. 146 — 153; bey Beleidigungen durch Andere, S. 153 folg.; insbesondere durch Verweigerung der für Hülfsbedürftige Bürger nothwendigen Unterstützungen, S. 158 — 159; Bemerkungen über die Zwangspflichten der Eltern in Bezug auf die physische Erziehung der Kinder, S. 161, besonders der unehelichen, S. 161 — 164.

§ 20. 2) in Ansehung der Erhaltung der moralischen Kräfte der Bürger; Bestimmung des Umfangs des hier eintretenden Zwangsrechts, S. 164 — 168; Bemerkungen über den Umfang des Ideenmittheilungsrechts und die Gränzen der Preßfreyheit, S. 168 — 178.

§ 21. 3) in Ansehung ihres Rechts auf guten Namen und Ehre, S. 178 folg.; Ableitung dieses Rechts aus dem Wesen der Menschheit und der bürgerlichen Gesellschaft, 179 — 187; Gränzen dieses Rechts überhaupt und in Hinsicht auf besondere Achtung, S. 187 — 189; Bemerkungen über die Unzulänglichkeit der bisher aufgestellten Ehrenrechtstheorien; den Grund dieser Unzulänglichkeit, und über die verschiedenen Stufen der Ehrlosigkeit, S. 189 — 194.

§ 22. 4) in Ansehung ihres Rechts auf Erhaltung ihres Eigenthums, S. 194 folg.; Gränzen dieses Zwangsrechts in Rücksicht auf Selbstbeleidigungen, S. 194 — 199; in Absicht auf Beleidigungen durch Andere, S. 199 folg.; und zwar a) in Rücksicht auf Handlungen, welche absichtliche Bedingungen Anderer enthalten

ten, die z. B. beym öffentlichen Handelsverkehr und der Gewerbsthätigkeit der Bürger, durch übertriebene auf Alleinhandel und Störung der freyen Gewerbsthätigkeit Aller abzielende Spekulationen und Monopole, S. 200—209, und Erwerbszweige, welche nur durch Benutzung der Schwächen Anderer von Nutzen seyn können, z. B. durch Betteln, Spiele, Goldmachen, u. dergl., S. 209—212; b) in Rücksicht auf unabsichtliche Beleidigungen z. B. durch Unvorsichtigkeit mit Feuer und Wasser, S. 212—223.

§ 23. B) Zwangsrechte der Polizei bey ihrer Thätigkeit für die Sicherung des Vervollkommnungsrechts, S. 223 folg.; Bestimmung der Gränzen dieses Rechts überhaupt, S. 225—229.

§ 24. Nähere Bestimmung des der Polizei zur Sicherung dieses Vervollkommnungsrechts zustehenden Zwangsrechts,

I) in Rücksicht auf die Vervollkommnung des Staats selbst, S. 229 folg.; und zwar in Bezug auf 1) Beförderung der Volksmenge sowohl überhaupt als insbesondere durch Anstalten zur Beförderung der ehelichen Verbindungen, S. 231—238, und zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes, S. 238—244; 2) Beförderung der allgemeinen Geistesbildung, S. 244 folg.; insbesondere durch zweckmäßige Erziehungsanstalten, S. 245—250, und durch Verbreitung vernünftiger Religionsgrundsätze, S. 250—256; 3) Beförderung des äussern Nationalwohlstandes, S. 256 folg., vorzüglich in Beziehung auf Landkultur, S. 259—268; und Handel und Gewerbe, S. 269—274; Bemerkungen über die Rechtlichkeit und Zweckmäßigkeit der Ein- und Ausfuhrverbote, S. 274—290, u. eines allgemeinen Tarifsystems, S. 290—292.

§ 25. II) in Rücksicht auf die Vervollkommnung der einzelnen Bürger, S. 292 folg., und zwar 1) in Ansehung ihrer physischen Kräfte, 294—300; 2) ihrer geistigen Kräfte, S. 300 folg., besonders in Hinsicht auf den Zutritt zu den Wissenschaften und dem Ge-

lehrtenstand, S. 302 — 306; Bemerkungen über die Rechtlichkeit des sogenannten Universitätszwangs, S. 306 — 311, und die Uebung ihrer individuellen Religionsgrundsätze, S. 311 — 319, 3) ihrer Thätigkeit für die Beförderung ihres äussern Wohlstandes, vorzüglich in Beziehung auf die Wahl und den Betrieb ihrer Gewerbe, S. 319 — 326; Bemerkungen über die Momente, welche bey der Ertheilung einer obrigkeitlichen Konzession zum Betrieb eines Gewerbes vorzüglich zu berücksichtigen sind, S. 326 — 332.

Zweite Abtheilung.

Umfang der Hülfspolizei.

§ 26. Bestimmung des Umfangs der Hülfspolizei, und der Objekte ihrer Thätigkeit überhaupt, S. 334 — 337.

§ 27. Nähere Bestimmung dieses Umfangs

I. in Hinsicht auf den Staat selbst, S. 337 folg., und zwar

1) bey Anstalten zur Beförderung der Volksmenge, S. 338 — 344; Unzweckmäßigkeit direkter Beförderungsmittel des ehelichen Lebens, S. 339 — 342, insbesondere der Begünstigung fremder Einwanderungen, S. 342 — 344.

§ 28. 2) bey Anstalten zur Beförderung des allgemeinen Gesundheitszustandes, S. 344 folg., und zwar in Beziehung auf die Reinheit der Luft, S. 345 — 350; die Gesundheit der Wohnungen, S. 350 — 354; die Beschaffenheit der Lebensmittel, S. 354 folg. Wasser, S. 356, Bier, S. 357 — 360, Wein, S. 361 — 364, Brod, S. 365 — 370 und Fleisch, S. 371 — 373, und überhaupt alles, was Krankheiten im Staate erzeugen und verbreiten kann, S. 373 — 379.

§ 29. 3) bey Anstalten zur Beförderung einer allgemeinen Geisteskultur, S. 379 folg.; Noth

wendigkeit ſolcher Anſtalten und Auseinanderſetzung der Vortheile einer allgemeinen Aufklärung, S. 380—388; Nothwendigkeit öffentlicher Lehr- und Unterrichtsanſtalten, S. 389 folg.; Beſtimmung des Hauptzwecks derſelben, Bildung des Bürgers zum Menſchen und Bürger, S. 390 folg.; Nachtheile, welche daraus entſprungen ſind, daß man das Bildungsgeſchäfte der Kirche überlaſſen hat, S. 391—393, über die Bildung des Bürgers zur Sittlichkeit, S. 393—395; über die intellektuelle Bildung deſſelben, und Beſtimmung der Hauptpunkte dieſer Bildung, S. 395 folg.; Mittel zu dieſer Bildung, öffentliche Schulanſtalten für den Unterricht und der Bildung der Jugend, S. 404—407; Bildungsanſtalten für die Erwachſenen, Kirchen, öffentliche Leſeanſtalten, und Akademien, S. 408—417.

§ 30. 4) bey Anſtalten zur Beförderung des äuſſern Nationalwohlſtandes, S. 417 folg.; über die zweckmäßigſten Mittel hierzu, S. 419 folg.; über die Gewähr der höchſtmöglichſten Freyheit in der Wahl und dem Betrieb der einzelnen Gewerbszweige, S. 421—424; zweckmäßige Unterrichtsanſtalten für einzelne Gewerbe, S. 424 und 423; Anſtalten für das Daſeyn der zum Gewerbsbetrieb erforderlichen Objekte und Kapitale, S. 426 folg.; Bemerkungen über die Unzweckmäßigkeit öffentlicher Magazine, S. 429—436, und die zweckmäßigſten Mittel Wohlfeilheit der nöthigen Genußmittel zu erzeugen, S. 436 folg.; über die Unſchädlichkeit inländiſcher Produktenhändler, S. 438—443, insbeſondere der inländiſchen Getraidehändler, S. 443—448; Bemerkungen über Prämienausſetzung und Prämienvertheilung, S. 449—454, über Gewerbe, welche der Staat ſelbſt betreibt, S. 455—459, über Vorſchüſſe, welche er einzelnen Privatunternehmern macht, S. 460—463, übrige Anſtalten zur Vertheilung des Kapitale unter dem Korps aller bürgerlichen Geſellſchaftsgenoſſen, S. 464 folg., über die Unzweckmäßigkeit der Geſetze über den Zinswucher, S. 466—479; Bemerkungen über die Natur und das Weſen des Geldes an ſich, S. 479—476;

über die Zweckmäßigkeit der Vervielfältigung der Zahlungsmittel durch Kreditmünzen, Zettelbanken und Papiergeld, S. 476 — 480; Nützlichkeit öffentlicher Staatskreditkassen, S. 480 — 481; Vortheile, welche aus der höchstmöglichen Theilung der Arbeiten und Erhöhung der natürlichen Kräfte der Producenten durch Maschinen entstehen, S. 482 — 487, insbesondere in Rücksicht auf möglichst gleichmäßige Vertheilung des Nationalreichthums unter sämmtliche Nationalglieder, S. 487 — 490; Nachtheile, welche aus der zu ungleichen Vertheilung des Grundeigenthums entspringen, S. 490 — 495; Nothwendigkeit und Nutzen der Zertheilung größerer Güter in kleinere Parcelen, S. 495 — 501; Bestimmung der bey dieser Zertheilung zu beobachtenden Gränzlinie, S. 501 — 502; Vortheile, welche die Verleihung derselben zu Erbpacht verspricht, S. 502 — 507; Bestimmung der Objekte, welche die Regierung bey ihrer Thätigkeit für die Erhöhung des Nationalwohlstandes ins Auge fassen muß, Landbau, Manufakturen und Fabriken, und Handel, und Bemerkungen über die Nothwendigkeit einer gleichmäßigen Begünstigung derselben, S. 507 folg.; insbesondere Nothwendigkeit der Landbauschulen, S. 514 — 519; Bemerkungen über die Nachtheile, welche aus dem Zusammendrängen der Landbauer in größere Dorfschaften entspringen, S. 519 — 422; und Unterrichtsanstalten für die einzelnen Gewerbe, S. 522 — 527; über die Vortheile des fabrikmäßigen Betriebs der einzelnen Gewerbe, S. 527 — 530, und über die Gränzen des Innungszwangs, S. 531 — 532; über die Vortheile, welche mit einer völligen Freyheit des Handels verbunden sind, S. 531 — 536; Schädlichkeit der privilegirten Handelsgesellschaften, S. 536 — 538; Vortheile der Gleichheit des innern Gehalts der Münzen mit ihrem Nennwerthe, S. 538 — 540, und der Giro-, oder Depositobanken, S. 540 — 543; Bemerkungen über die Unzweckmäßigkeit der Handelsverträge mit auswärtigen Staaten, S. 544 — 547.

§ 31. II) Umfang der Thätigkeit der Polizeyanstalten in Rücksicht auf die Vervollkommnung der einzelnen Bürger. E.

548 folg. und zwar 1) in Anſehung ihrer phyſiſchen Kräfte S. 550 folg. durch zweckmäßige Medicinalanſtalten, S. 550 — 555; durch öffentliche Krankenhäuſer und Spitäler, S. 555 — 557; Anſtalten bey Schwangern und Gebärenden, durch zweckmäßige Hebammeninſtitute S. 557 — 561, und wiſſenſchaftlich gebildete Geburtshelfer S. 561 — 563, Bemerkungen über die Nachtheile der Kindstaufsſchmäuße, S. 564 — 565 und des Ausſeegnens der Wöchnerinnen in den Kirchen, S. 565 — 567; Bemerkungen über die Unzweckmäßigkeit öffentlicher Accouchirhäuſer S. 568 — 569; Anſtalten zur Verpflegung neugeborner Kinder, S. 570 — 572; Bemerkungen über das Ammenweſen, S. 572 — 573, über die ſchädliche Behandlung der Kinder bey der Taufe S. 573 — 576; Anſtalten zur Verpflegung und Verſorgung ſchon etwas erwachſener Kinder, S. 576 — 577; Unzweckmäßigkeit der Findelhäuſer S. 577 — 579 und Waiſenhäuſer S. 579 — 580; Anſtalten zur der in Verpflegung der in öffentlichen Gefängniſſen verwahrten Verbrecher S. 580 — 585; Bemerkungen über die innere Einrichtung der Gefängniſſe S. 582 — 585; Anſtalten zur wirklichen Vervollkommnung des Geſundheitszuſtandes der einzelnen Bürger S. 585 — 589; Bekanntmachung diätetiſcher Lebensregeln und der für jeden zweckmäßigſten Kleidertracht S. 586 — 587; Anlegung öffentlicher Vergnügungsplätze und Badeanſtalten S. 887 — 589.

§ 32) 2) in Anſehung der moraliſchen Kräfte der einzelnen Staatsbürger S. 589 folg.; Bemerkungen über den geringen Umfang der desfallſigen Thätigkeit der Polizei S. 589 — 591; Bemerkungen über Toll- und Irrenhäuſer, S. 591 — 592; über Anſtalten zur wirklichen Vervollkommnung der Geiſtesbildung der einzelnen Bürger, insbeſondere über öffentliche Stipendien für Studierende S. 592 — 594.

§ 33) 3) in Anſehung des äuſſern Wohlſtandes der einzelnen Bürger S. 595 folg. insbeſondere durch Armenanſtalten S. 595 — 596; Bemerkungen über den Grund, aus welchem die Verbindlichkeit des Staats

zur Armenpflege abgeleitet werden muß S. 597 folg. Punkte, welche hierbey vorzüglich zu berücksichtigen sind S. 598 — 604 über die Unzweckmäßigkeit auf öffentliche Kosten errichteter und unterhaltene Werkhäuser für Arme S. 604 — 607; Anstalten um der Verarmung der Bürger entgegen zu wirken S. 607 — 609 folg., Leihhäuser S. 609 — 610 Hülfskassen S. 610 — 612 u. Versicherungsinstitute S. 612 folg. Bemerkungen über die Frage: ob es zweckmäßig sey, den Hülfsbedürftigen, die Vorschüsse, welche sie erhalten, zu schenken, oder ohne Zinsen zu leihen S. 614 folg., über Kreditinstitute S. 617 — 620.

Verzeichniß einiger Druckfehler.

Seite 39 Zeile 26, lies darein ſtatt darin. S. 49 in der Note Z. 13, l. ſanciuntur ſt. ſanctiuntur. S. 74 Z. 15, l. die ſt. der. S. 90 Z. 10, l. verwieſen ſt. erwieſen. S. 96 Z. 16, l. ſeyn ſt. ſey. S. 103 Z. 29, l. beruht ſt. eruht. S. 118 Z. 12, l. Konfination ſt. Konfiskation. Ebendaſ. Z. 13, l. öffentliche ſt. öffentlicher. S. 143 Z. 5, l. Abzugsgeld ſt. Abzuggeld. S. 147 Z. 10, l. Trunkliebe ſt. Trunkenliebe. S. 156 Z. 15 in d. Note, l. Polizeianordnungen ſt. Polizeiordnungen. S. 159 Z. 12., l. keinen ſt. keinem. S. 190 Z. 23, l. brachte ſt. brächte. Ebendaſ. Z. 26, l. in ihn ſt. in ihm. S. 198 in d. Note Z. 12, l. Rückſicht ſt. Rüchſicht. Ebendaſ. i. d. N. Z. 18. l. und ſt. ſind. S. 201 Z. 1, l. Thätigkeit ſt. die Thatigkeit. S. 220 Z. 2, l. des ſt. das. S. 256 Z. 28, l. Nationalwohlſtand ſt, Rationalwohlſtand. S. 264 in d. Note Z. 1, l. hiegegen ſt. hingegen. S. 272 Z. 4, l. Garantie ſt. Garante. S. 290 i. d. N. Z. 5, l. laiſſées ſt. laiſſece. S. 301 Z. 18, l daß ſt. daß, daß. S. 308 Z. 21, l. ſolchen ſt. ſolche. S. 321 Z. 12, l. oder jenem ſt. jenem. S. 322 Z. 6, l. ihres ſt. ihre. S. 327 Z. 23, l. eine ſt. ein. S. 340 in d. Not. Z. 16, l. la ſt. ſa. S. 399 in d. N. Z. 5, l. die ſt. alle. Ebend. in d. N. Z. 12, l. Jugendjahren ſt. Jugendahren. S. 402 in d. N. Z. 3, l. actio ſt. ratio. S. 409 Z. 7, l. Unternehmers ſt. Unternehmens. S. 484 in d. N. Z. 7, l. würden ſt. werden. S. 512 Z. 9, l. die der Konſumenten ſt. die Konſumenten. S. 540 in d. Note Z. 7, l. nomtnalen ſt. nominaten.

Einleitung.

§ 1.

Es gehört gewiß unter die auffallendſten Erſcheinungen im Gebiete der Staatswiſſenſchaften, daß man ſich noch bis jetzo nicht über einen Begriff der Polizei hat vereinigen können, der dem Weſen dieſes Zweigs der Staatsverwaltung entſprechend genug wäre, um auf den Beyfall des Theoretikers ſowohl, als des praktiſchen Staatsmannes, mit Recht gegründete Anſprüche machen zu können; und dennoch iſt es gerade hier, wo Unrichtigkeit und Unbeſtimmtheit von den bedeutendſten Folgen ſind. Die Nachtheile für Staats- und Bürgerwohl, die hier aus einer unrichtigen Anſicht der Dinge entſprungen können, und ſo häufig ſchon wirklich entſprungen ſind, ſind bey weitem zu beträchtlich, als daß die Wahl des Standpunkts, von welchem man ſich dieſe Anſicht verſchafft, dem Menſchenfreunde gleichgültig ſeyn könnte. So wohlthätig die Staatspolizeigewalt, wenn das Weſen der Polizei richtig beſtimmt iſt, für Staats- und Bürgerwohl ſeyn kann, ſo unverkennbar nachtheilige Folgen ſind von ihren Manipulationen dann zu befürchten, wenn ſie von Principien ausgeht, die die Kritik nicht durchaus befriedigen. Statt den Zweck des bürgerlichen Vereins in ſeinem ganzen Umfange zu befördern, ſtatt den Bür-

ger auf den Standpunkt der höchſtmöglichſten Freyheit zu führen, begründet ſie dann eine Deſpotie, deren Joch für den Staatsbürger um ſo drückender iſt, je planmäßiger die Regierung bey der Ausübung ihrer eingebildeten Gerechtſame verfährt, und je ſchwerer es dann fällt, ſie von ihrem einmal betretenen Wege abzuleiten, und auf richtigere Principien zurück zu führen.

Wären unſere Staaten gleich bey ihrer Errichtung nach dem Ideale gebildet worden, das dem Philoſophen bey der Beſtimmung der Verhältniſſe zwiſchen Regierung und Bürgern, vor dem Auge ſchweben muß; hätten die Regierungen und ihre Bürger gleich bey der Gründung der bürgerlichen Geſellſchaften ihre Rechte und Pflichten ihrem ganzen Umfange nach, mit der Klarheit und Beſtimmtheit vorgezeichnet erhalten, in der ſie der Philoſoph jetzo zu zeichnen ſucht; ſo würden gewiß auch die Gränzen der Staatspolizeigewalt ſicherer beſtimmt worden ſeyn, als ſie es beynahe in allen Staaten jetzt wirklich ſind. Allein unſere bürgerliche Geſellſchaften haben bey weitem mehr dem Zufalle, als philoſophiſchen Reflexionen über die Nothwendigkeit eines bürgerlichen Vereins, als Bedingung der Realiſirung unſerer Menſchenrechte, ihr Daſeyn zu verdanken. Die Verfaſſung unſerer nach und nach entſtandenen Staaten bildete ſich nicht auf einmal zu der Geſtalt, in der ſie jetzt erſcheint, ſondern ſie formte ſich nur allmählich, nach den Normen, die der Genius und die Bedürfniſſe jedes Zeitalters hierfür vorſchrieben. Die Gründer der bürgerlichen Vereine,

aus welchen unſere jetzt vorhandenen Staaten hervorgiengen, dachten bey ihrem Eintritt in das Staatsverband wohl an nichts weniger, als daran, daß der Staat ein Inſtitut ſeyn ſolle, das ihnen die Realiſirung aller ihrer Menſchenrechte, ihrem ganzen Umfange nach, möglich machen ſollte. Gedrängt von Feinden aller Art genügte es ihnen ſchon, in dem Staatsverbande ein Mittel gefunden zu haben, jenen mit vereinter Kraft die Spitze zu bieten, und ſich dadurch die Sicherheit von auſſen und innen zu ſchaffen, deren Erhaltung ihnen in dem iſolirten Stande des auſſergeſellſchaftlichen Lebens, bey dem ewigen Kampfe der Vernunft mit der Sinnlichkeit, nicht wohl möglich war. Natürlicher Weiſe war daher auch die Oeconomie ihres Vereins auf nichts weiter, als hierauf berechnet; auf nichts weiter, als auf eine Handhabung der Juſtiz- und Strafgewalt gegen innere, und auf kriegeriſche Vertheidigungsmasregeln gegen äuſſere Feinde. Der Staatsbürger war ſchon zufrieden, wenn der Staatsverband ihm dieſen, gegen die übrigen Vortheile, die er gewähren kann, freylich nur ſehr unbedeutenden, Gewinn gewährte, ohne von der Regierung Anſtalten zu fordern, die ihm die Realiſirung ſeiner übrigen Menſchenrechte erleichterten, die er vielleicht noch nicht einmal kannte. Erſt mit der zunehmenden Kultur, die die Sicherheit gegen äuſſere und innere Feinde allmählich erzeugte, mußte der Regierung ſowohl, als dem Bürger, das Bedürfniß ſolcher Inſtitute fühlbar werden, die auf etwas mehr, als blos auf Gewähr der Sicherheit vor äuſſern und innern Feinden berechnet ſind. Erſt hier

mußte die Idee entstehen, daß der Staat etwas mehr, seyn müsse, als eine bloße Sicherungsanstalt gegen Feinde von innen und von aussen; erst in die, freylich bey den meisten Staaten nicht sehr frühe eingetretene, Periode, wo sich diese Ideen erzeugten, fällt der Zeitpunkt, *) wo die Staatsregierung auf Anstalten denken mußte, die etwas mehr leisteten, als die bürgerliche und peinliche Justizpflege, durch die man sich bisher gegen die Störer der Ruhe, und gesellschaftlichen Ordnung im Innern, und der Heerbann, durch den man sich gegen äussere Feinde zu schützen gesucht hatte.

§ 2.

Daß man von Seiten der Staatsregierungen diese Ideen nicht unbeachtet ließ, zeigt die Geschichte beynahe

*) In Deutschland insbesondere fällt dieser Zeitpunkt erst in die Periode der Regierungen der Kaiser Friedrichs III. Maximilians I. und besonders Carls V. Indessen alles, was man hier leistete, war nichts mehr, als bloßes Stückwerk in der Materie sowohl, als in der Form. „Die Polizei" — sagt Hegewisch in seiner Uebersicht der deutschen Kulturgeschichte S. 225 sehr richtig — „war zwar „damit beschäftiget, Verbrechen und Beleidigungen abzuwehren, die Uebel zu entfernen, die aus der Trägheit, der „Habsucht, der Ungerechtigkeit, der Wildheit, dem unord„entlichen Hange der Menschen zu sinnlichen Vergnügen „entspringen. Allein theils wußte man die rechten Mit„tel zur Erreichung dieser Zwecke nicht zu treffen, theils „schränkte man sich blos auf diese Zwecke ein."

aller Nationen. *) Indeſſen war es eben der Weg, auf dem man nach und nach zur Einſicht der Nothwendigkeit ſolcher Inſtitute gelangte, der von der Auffaſſung eines richtigen Geſichtspunkts ableitete. Noch zu wenig bekannt mit der Natur und dem Weſen des bürgerlichen Vereins, die das im Mittelalter herrſchende Feudalſyſtem ohnedies beynahe ganz aus dem Geſichtskreiſe verdrängt hatte, war es nicht möglich, in der Lehre von den Rechten und Verbindlichkeiten der Regierung und Bürger in Hinſicht auf Anſtalten, die auf etwas mehr, als auf den Schuz gegen innere und äußere Feinde abzweckten, einen Standpunkt aufzufinden, von dem man das Verhältniß der Regierungen zu ihren Bürgern ſeinem ganzen Umfange nach, mit allen ſeinen oft ſo verſteckt liegenden Nuancen, deutlich überſchauen konnte. Man betrachtete den bürgerlichen Verein blos nach dem Bilde, das die Erfahrung gab, und, daß dieſes beynahe durchaus unzutreffend ſey, ahndete man kaum; natürlicher Weiſe war man daher bey jedem Schritte der Gefahr zu irren, nur zu ſehr ausgeſezt. Man that entweder zu viel, oder zu wenig, und beydes führte zu Reſultaten, die weder den Wünſchen und den Erwartungen der Nation, noch denjenigen der Regierung entſprachen, und, je nachdem

*) Am meiſten beweiſt dies wohl die Aufmerkſamkeit, die die meiſten Geſetzgebungen ſchon im Mittelalter der Beförderung der Handlung ſchenkten, die vielen Privilegien, die man den Handeltreibenden Städten verlieh, und die vielen treflichen Anordnungen die man zu dem Ende in mehrern Staaten machte. M. vergl. Remers Handbuch der mittlern Geſchichte. S. 527 folg.

über die Zweckmäßigkeit der Vervielfältigung der Zahlungsmittel durch Kreditmünzen, Zettelbanken und Papiergeld, S. 476 — 480; Nützlichkeit öffentlicher Staatskreditkassen, S. 480 — 481; Vortheile, welche aus der höchstmöglichen Theilung der Arbeiten und Erhöhung der natürlichen Kräfte der Producenten durch Maschinen entstehen, S. 482 — 487, insbesondere in Rücksicht auf möglichst gleichmäßige Vertheilung des Nationalreichthums unter sämmtliche Nationalglieder, S. 487 — 490; Nachtheile, welche aus der zu ungleichen Vertheilung des Grundeigenthums entspringen, S. 490 — 495; Nothwendigkeit und Nutzen der Zertheilung größerer Güter in kleinere Parcelen, S. 495 — 501; Bestimmung der bey dieser Zertheilung zu beobachtenden Gränzlinie, S. 501 — 502; Vortheile, welche die Verleihung derselben zu Erbpacht verspricht, S. 503 — 507; Bestimmung der Objekte, welche die Regierung bey ihrer Thätigkeit für die Erhöhung des Nationalwohlstandes ins Auge fassen muß, Landbau, Manufakturen und Fabriken, und Handel, und Bemerkungen über die Nothwendigkeit einer gleichmäßigen Begünstigung derselben, S. 507 folg.; insbesondere Nothwendigkeit der Landbauschulen, S. 514 — 519; Bemerkungen über die Nachtheile, welche aus dem Zusammendrängen der Landbauer in größere Dorfschaften entspringen, S. 519 — 422; und Unterrichtsanstalten für die einzelnen Gewerbe, S. 522 — 527; über die Vortheile des fabrikmäßigen Betriebs der einzelnen Gewerbe, S. 527 — 530, und über die Gränzen des Innungszwangs, S. 531 — 533; über die Vortheile, welche mit einer völligen Freyheit des Handels verbunden sind, S. 531 — 536; Schädlichkeit der privilegirten Handelsgesellschaften, S. 536 — 538; Vortheile der Gleichheit des innern Gehalts der Münzen mit ihrem Nennwerthe, S. 538 — 540, und der Giro-, oder Depositobanken, S. 540 — 543; Bemerkungen über die Unzweckmäßigkeit der Handelsverträge mit auswärtigen Staaten, S. 544 — 547.

§ 31) II) Umfang der Thätigkeit der Hülfspolizey in Rücksicht auf die Vervollkommnung der einzelnen Bürger. E.

548 folg. und zwar 1) in Anſehung ihrer phyſiſchen Kräfte S. 550 folg. durch zweckmäßige Medicinalanſtalten, S. 550 — 555; durch öffentliche Krankenhäuſer und Spitäler, S. 555 — 557; Anſtalten bey Schwangern und Gebärenden, durch zweckmäßige Hebammeninſtitute S. 557 — 561, und wiſſenſchaftlich gebildete Geburtshelfer S. 561 — 563, Bemerkungen über die Nachtheile der Kindstaufsſchmäuße, S. 564 — 565 und des Ausſegnens der Wöchnerinnen in den Kirchen, S. 565 — 567; Bemerkungen über die Unzweckmäßigkeit öffentlicher Accouchirhäuſer S. 568 — 569; Anſtalten zur Verpflegung neugebohrner Kinder, S. 570 — 572; Bemerkungen über das Ammenweſen, S. 572 — 573, über die ſchädliche Behandlung der Kinder bey der Taufe S. 573 — 576; Anſtalten zur Verpflegung und Verſorgung ſchon etwas erwachſener Kinder, S. 576 — 577; Unzweckmäßigkeit der Findelhäuſer S. 577 — 579 und Waiſenhäuſer S. 579 — 580; Anſtalten zur der in Verpflegung der in öffentlichen Gefängniſſen verwahrten Verbrecher S. 580 — 585; Bemerkungen über die innere Einrichtung der Gefängniſſe S. 582 — 585; Anſtalten zur wirklichen Vervollkommnung des Geſundheitszuſtandes der einzelnen Bürger S. 585 — 589; Bekanntmachung diätetiſcher Lebensregeln und der für jeden zweckmäßigſten Kleidertracht S. 586 — 587; Anlegung öffentlicher Vergnügungsplätze und Badeanſtalten S. 887 — 589.

§ 32) 2) in Anſehung der moraliſchen Kräfte der einzelnen Staatsbürger S. 589 folg.; Bemerkungen über den geringen Umfang der desfallſigen Thätigkeit der Polizei S. 589 — 591; Bemerkungen über Toll- und Irrenhäuſer, S. 591 — 592; über Anſtalten zur wirklichen Vervollkommnung der Geiſtesbildung der einzelnen Bürger, insbeſondere über öffentliche Stipendien für Studierende S. 592 — 594.

§ 33) 3) in Anſehung des äuſſern Wohlſtandes der einzelnen Bürger S. 595 folg. insbeſondere durch Armenanſtalten S. 595 — 596; Bemerkungen über den Grund, aus welchem die Verbindlichkeit des Staats

zur Armenpflege abgeleitet werden muß S. 597 folg. Punkte, welche hierbey vorzüglich zu berücksichtigen sind S. 598 — 604 über die Unzweckmäßigkeit auf öffentliche Kosten errichteter und unterhaltene Werkhäuser für Arme S. 604 — 607; Anstalten um der Verarmung der Bürger entgegen zu wirken S. 607 — 609 folg., Leihhäuser S. 609 — 610 Hülfskassen S. 610 — 612 u. Versicherungsinstitute S. 612 folg. Bemerkungen über die Frage: ob es zweckmäßig sey, den Hülfsbedürftigen, die Vorschüsse, welche sie erhalten, zu schenken, oder ohne Zinsen zu leihen S. 614 folg.; über Kreditinstitute S. 617 — 620.

Verzeichniß einiger Druckfehler.

Seite 39 Zeile 26, lies darein ſtatt darin. S. 49 in der Note Z. 13, l. ſanciuntur ſt. ſanctiuntur. S. 74 Z. 15, l. die ſt. der. S. 90 Z. 10, l. verwieſen ſt. erwieſen. S. 96 Z. 16, l. ſeyn ſt. ſey. S. 103 Z. 29, l. beruht ſt. eruht. S. 118 Z. 12, l. Konfination ſt. Konfiskation. Ebendaſ. Z. 13, l. öffentliche ſt. öffentlicher. S. 143 Z. 5, l. Abzugsgeld ſt. Abzuggeld. S. 147 Z. 10, l. Trunkliebe ſt. Trunkenliebe. S. 156 Z. 15 in d. Note, l. Polizeianordnungen ſt. Polizeiordnungen. S. 159 Z. 12., l. keinen ſt. keinem. S. 190 Z. 23, l. brachte ſt. brächte. Ebendaſ. Z. 26, l. in ihn ſt. in ihm. S. 198 in d. Note Z. 12, l. Rückſicht ſt. Rüchſicht. Ebendaſ. i. d. N. Z. 18. l. uud ſt. ſind. S. 201 Z. 1, l. Thätigkeit ſt. die Thatigkeit. S. 220 Z. 2, l. des ſt. das. S. 256 Z. 28, l. Nationalwohlſtand ſt, Rationalwohlſtand. S. 264 in d. Note Z. 1, l. hiegegen ſt. hingegen. S. 272 Z. 4, l. Garantie ſt. Garante. S. 290 i. d. N. Z. 5, l. laiſſées ſt. laiſſece. S. 301 Z. 18, l daß ſt. daß, daß. S. 308 Z. 21, l. ſolchen ſt. ſolche. S. 321 Z. 12, l. oder jenem ſt. jenem. S. 322 Z. 6, l. ihres ſt. ihre. S. 327 Z. 23, l. eine ſt. ein. S. 340 in d. Not. Z. 16, l. la ſt. ſa. S. 399 in d. N. Z. 5, l. die ſt. alle. Ebend. in d. N. Z. 12, l. Jugendjahren ſt. Jugendahren. S. 402 in d. N. Z. 3, l. actio ſt. ratio. S. 409 Z. 7, l. Unternehmers ſt. Unternehmens. S. 484 in d. N. Z. 7, l. würden ſt. werden. S. 512 Z. 9, l. die der Konſumenten ſt. die Konſumenten. S. 540 in d. Note Z. 7, l. nomtnalen ſt. nominaten.

Einleitung.

§. 1.

Es gehört gewiß unter die auffallendſten Erſcheinungen im Gebiete der Staatswiſſenſchaften, daß man ſich noch bis jetzo nicht über einen Begriff der Polizei hat vereinigen können, der dem Weſen dieſes Zweigs der Staatsverwaltung entſprechend genug wäre, um auf den Beyfall des Theoretikers ſowohl, als des praktiſchen Staatsmannes, mit Recht gegründete Anſprüche machen zu können; und dennoch iſt es gerade hier, wo Unrichtigkeit und Unbeſtimmtheit von den bedeutendſten Folgen ſind. Die Nachtheile für Staats- und Bürgerwohl, die hier aus einer unrichtigen Anſicht der Dinge entſpringen können, und ſo häufig ſchon wirklich entſprungen ſind, ſind bey weitem zu beträchtlich, als daß die Wahl des Standpunkts, von welchem man ſich dieſe Anſicht verſchafft, dem Menſchenfreunde gleichgültig ſeyn könnte. So wohlthätig die Staatspolizeigewalt, wenn das Weſen der Polizei richtig beſtimmt iſt, für Staats- und Bürgerwohl ſeyn kann, ſo unverkennbar nachtheilige Folgen ſind von ihren Manipulationen dann zu befürchten, wenn ſie von Principien ausgeht, die die Kritik nicht durchaus befriedigen. Statt den Zweck des bürgerlichen Vereins in ſeinem ganzen Umfange zu befördern, ſtatt den Bür-

ger auf den Standpunkt der höchstmöglichsten Freyheit zu führen, begründet sie dann eine Despotie, deren Joch für den Staatsbürger um so drückender ist, je planmäßiger die Regierung bey der Ausübung ihrer eingebildeten Gerechtsame verfährt, und je schwerer es dann fällt, sie von ihrem einmal betretenen Wege abzuleiten, und auf richtigere Principien zurück zu führen.

Wären unsere Staaten gleich bey ihrer Errichtung nach dem Ideale gebildet worden, das dem Philosophen bey der Bestimmung der Verhältnisse zwischen Regierung und Bürgern, vor dem Auge schweben muß; hätten die Regierungen und ihre Bürger gleich bey der Gründung der bürgerlichen Gesellschaften ihre Rechte und Pflichten ihrem ganzen Umfange nach, mit der Klarheit und Bestimmtheit vorgezeichnet erhalten, in der sie der Philosoph jetzo zu zeichnen sucht; so würden gewiß auch die Gränzen der Staatspolizeigewalt sicherer bestimmt worden seyn, als sie es beynahe in allen Staaten jetzt wirklich sind. Allein unsere bürgerliche Gesellschaften haben bey weitem mehr dem Zufalle, als philosophischen Reflexionen über die Nothwendigkeit eines bürgerlichen Vereins, als Bedingung der Realisirung unserer Menschenrechte, ihr Daseyn zu verdanken. Die Verfassung unserer nach und nach entstandenen Staaten bildete sich nicht auf einmal zu der Gestalt, in der sie jetzt erscheint, sondern sie formte sich nur allmählich, nach den Normen, die der Genius und die Bedürfnisse jedes Zeitalters hierfür vorschrieben. Die Gründer der bürgerlichen Vereine,

aus welchen unſere jetzt vorhandenen Staaten hervorgiengen, dachten bey ihrem Eintritt in das Staatsverband wohl an nichts weniger, als daran, daß der Staat ein Inſtitut ſeyn ſolle, das ihnen die Realiſirung aller ihrer Menſchenrechte, ihrem ganzen Umfange nach, möglich machen ſollte. Gedrängt von Feinden aller Art genügte es ihnen ſchon, in dem Staatsverbande ein Mittel gefunden zu haben, jenen mit vereinter Kraft die Spitze zu bieten, und ſich dadurch die Sicherheit von auſſen und innen zu ſchaffen, deren Erhaltung ihnen in dem iſolirten Stande des auſſergeſellſchaftlichen Lebens, bey dem ewigen Kampfe der Vernunft mit der Sinnlichkeit, nicht wohl möglich war. Natürlicher Weiſe war daher auch die Oeconomie ihres Vereins auf nichts weiter, als hierauf berechnet; auf nichts weiter, als auf eine Handhabung der Juſtiz- und Strafgewalt gegen innere, und auf kriegeriſche Vertheidigungsmasregeln gegen äuſſere Feinde. Der Staatsbürger war ſchon zufrieden, wenn der Staatsverband ihm dieſen, gegen die übrigen Vortheile, die er gewähren kann, freylich nur ſehr unbedeutenden, Gewinn gewährte, ohne von der Regierung Anſtalten zu fordern, die ihm die Realiſirung ſeiner übrigen Menſchenrechte erleichterten, die er vielleicht noch nicht einmal kannte. Erſt mit der zunehmenden Kultur, die die Sicherheit gegen äuſſere und innere Feinde allmählich erzeugte, mußte der Regierung ſowohl, als dem Bürger, das Bedürfniß ſolcher Inſtitute fühlbar werden, die auf etwas mehr, als blos auf Gewähr der Sicherheit vor äuſſern und innern Feinden berechnet ſind. Erſt hier

mußte die Idee entſtehen, daß der Staat etwas mehr, ſeyn müſſe, als eine bloße Sicherungsanſtalt gegen Feinde von innen und von auſſen; erſt in die, freylich bey den meiſten Staaten nicht ſehr frühe eingetretene, Periode, wo ſich dieſe Ideen erzeugten, fällt der Zeitpunkt, *) wo die Staatsregierung auf Anſtalten denken mußte, die etwas mehr leiſteten, als die bürgerliche und peinliche Juſtizpflege, durch die man ſich bisher gegen die Störer der Ruhe, und geſellſchaftlichen Ordnung im Innern, und der Heerbann, durch den man ſich gegen äuſſere Feinde zu ſchützen geſucht hatte.

§ 2.

Daß man von Seiten der Staatsregierungen dieſe Ideen nicht unbeachtet ließ, zeigt die Geſchichte beynahe

*) In Deutſchland insbeſondere fällt dieſer Zeitpunkt erſt in die Periode der Regierungen der Kaiſer Friedrichs III. Maximilians I. und beſonders Carls V. Indeſſen alles, was man hier leiſtete, war nichts mehr, als bloßes Stückwerk in der Materie ſowohl, als in der Form. „Die Polizei" — ſagt Hegewiſch in ſeiner Ueberſicht der deutſchen Kulturgeſchichte S. 225 ſehr richtig — „war zwar „damit beſchäftiget, Verbrechen und Beleidigungen abzuwehren, die Uebel zu entfernen, die aus der Trägheit, der „Habſucht, der Ungerechtigkeit, der Wildheit, dem unord„entlichen Hange der Menſchen zu ſinnlichen Vergnügen „entſpringen. Allein theils wußte man die rechten Mittel zur Erreichung dieſer Zwecke nicht zu treffen, theils „ſchränkte man ſich blos auf dieſe Zwecke ein."

aller Nationen. *) Indeſſen war es eben der Weg, auf dem man nach und nach zur Einſicht der Nothwendigkeit ſolcher Inſtitute gelangte, der von der Auffaſſung eines richtigen Geſichtspunkts ableitete. Noch zu wenig bekannt mit der Natur und dem Weſen des bürgerlichen Vereins, die das im Mittelalter herrſchende Feudalſyſtem ohnedies beynahe ganz aus dem Geſichtskreiſe verdrängt hatte, war es nicht möglich, in der Lehre von den Rechten und Verbindlichkeiten der Regierung und Bürger in Hinſicht auf Anſtalten, die auf etwas mehr, als auf den Schuz gegen innere und äußere Feinde abzwekken, einen Standpunkt aufzufinden, von dem man das Verhältniß der Regierungen zu ihren Bürgern ſeinem ganzen Umfange nach, mit allen ſeinen oft ſo verſteckt liegenden Nuancen, deutlich überſchauen konnte. Man betrachtete den bürgerlichen Verein blos nach dem Bilde, das die Erfahrung gab, und, daß dieſes beynahe durchaus unzutreffend ſey, ahndete man kaum; natürlicher Weiſe war man daher bey jedem Schritte der Gefahr zu irren, nur zu ſehr ausgeſezt. Man that entweder zu viel, oder zu wenig, und beydes führte zu Reſultaten, die weder den Wünſchen und den Erwartungen der Nation, noch denjenigen der Regierung entſprachen, und, je nachdem

*) Am meiſten beweiſt dies wohl die Aufmerkſamkeit, die die meiſten Geſetzgebungen ſchon im Mittelalter der Beförderung der Handlung ſchenkten, die vielen Privilegien, die man den Handeltreibenden Städten verlieh, und die vielen treflichen Anordnungen die man zu dem Ende in mehrern Staaten machte. M. vergl. Remers Handbuch der mittlern Geſchichte. S. 527 folg.

die Regierung bey der Ausführung ihrer Ideen mehr, oder minder Kraft zeigte, entweder zur Despotie oder zur Anarchie führten; — zu Extremen, die sich freylich auf der untern Stufe der Kultur, auf der man damals stand, bey weitem schwerer vermeiden ließen, als jetzo, wo Geschmack an wissenschaftlicher Bildung sowohl der Regierung, als den Bürgern, die Auffindung des richtigen Gesichtspunkts bey weitem mehr erleichtert. Daß man ihn indessen, selbst in der Theorie, noch immer nicht mit völliger Zuverlässigkeit aufgefunden hat, davon ist wohl nichts anders die Ursache, als der Umstand, daß man hier bey der Beurtheilung und Bestimmung der wechselseitigen Rechte der Regierungen und Bürger, sich von dem Bilde unserer Staaten, das die Erfahrung giebt, eben so wenig ganz hat losreissen können, als in jener frühern Periode; — und dennoch ist gerade dieß die unerläßlichste Bedingung für jeden, dem es daran gelegen ist, zu richtigen Resultaten zu gelangen.

So lange unsere bürgerliche Gesellschaften, so wie sie die Erfahrung giebt, sich dem Ideale, das sich der Philosoph davon entwerfen muß, nicht mehr nähern, als dies wirklich der Fall ist; also lange sie, wie Fichte*) sehr richtig bemerkt hat, nichts anders sind, und wahrscheinlich auch nichts anders werden werden, „als „Unterdrückung der Schwächern durch den Mächtigern, „unter dem Vorwande des Rechts;" so lange läßt sich

*) In seiner Grundlage des Naturrechts, Bd. II. S. 154.

die Anſicht, die ſie gewähren, bey einer Beſtimmung ihres Weſens in Hinſicht auf die Entwickelung der wechſelſeitigen Rechte der Regierung und der Bürger, ohnmöglich zum Grunde legen, wenn das öffentliche Recht nicht — wie es Montesquieu ironiſch beſchreibt — die Lehre ſeyn ſoll, wie weit der Stärkere ungerecht ſeyn könne, ohne ſeinem Vortheile zu ſchaden. Die Beſtimmung dieſes öffentlichen Rechts, ſoll ſie anders nur einiger Maßen befriedigend ausfallen, kann nie anders geſchehen, als abgeſehen von der Form unſerer Staaten, wie ſie die wirkliche Welt darſtellt; nie anders, als abgeſehen von aller Erfahrung, und a priori. Geſchieht dies nicht, ſo ſind ſelbſt in der Theorie die auffallendſten Mißgriffe aller Art ganz unvermeidlich; beſonders in denjenigen Zweigen des öffentlichen Rechts, und der hierdurch bedingten Staatsverwaltungslehre, die, wie die Staatspolizeigewalt, ſich nur auf dem Wege eines vorurtheilsfreyen Forſchens aus den Grundprincipien der bürgerlichen Geſellſchaft entwickeln laſſen.

Erſter Abſchnitt.

Entwickelung und Beſtimmung des Begriffs der Polizei.

§ 3.

Bisher ſah der bey weitem gröſsere Theil unſerer Lehrer des öffentlichen Rechts den Staat für nichts mehr und nichts weniger an, als für eine Sicherheitsanſtalt gegen innere und äuſſere Feinde, für ein Inſtitut deſſen Glieder ſich zur Sicherheit der Freyheit Aller vereiniget, und ihre Kräfte zum Schutze Aller wechſelſeitig verpflichtet haben *). Allein dieſe Anſicht des bürgerlichen Vereins iſt offenbar

*) So iſt z. B. nach Puffendorf de Offic. hom. et civ. Lib. II. Cap. V. § 7 und jus nat. et gent. Lib. VII. Cap. II. § 13 der Zweck des bürgerlichen Vereins der, ut patres familias, qui deſerta libertate naturali ad civitates conſtituendas deſcendunt, praeſidia ſibi circumponerent, contra mala, quae homini ab homine imminent. Auch Schmalz in ſeinem Rechte der Natur, (Königsberg 1795. 8.) § 135 S. 98 ſagt ausdrücklich: der Zweck des Staats iſt keiner als der Einzige: Sicherheit unſerer äuſſern vollkommenen Rechte; und dieſe Anſicht mag auch Fichte in ſeiner Grundlage des Naturrechts nach den Principien der Wiſſenſchaftslehre (Jena 1796 und 1797. 8.) Th. I. S. 179 gehabt haben, wenn er die gegenſeitige Sicherheit zum Objekte des gemeinſamen Willens macht. Etwas weiter geht Heydenreich in ſeinem Syſtem des Naturrechts nach kritiſchen Principien (Leipzig 1794 und 1795. 8.) Th. II. S. 202; allein auch dadurch, daß nach ihm das Kriterium der bürgerlichen Geſellſchaft darin be-

zu beſchränkt. Soll derſelbe ſeinen Gliedern das wirklich leiſten, was gewiß der größere Theil derſelben bey ſeinem Eintritt in die bürgerliche Geſellſchaft hier zu finden erwartet, ſo iſts gewiß nicht ausreichend, wenn man bey der Entwickelung des Begriffs vom Staate ſich blos darauf beſchränkt, einen Stand aufzufinden, in welchem die Freyheit des Menſchen geſichert iſt. *)

Der Endzweck aller Thätigkeit des menſchlichen Geiſtes, die Tendenz alles menſchlichen Wollens und Handelns, iſt nicht der, der bloßen Sicherheit ſeiner Rechte,

ſtehen ſoll, „daß ſie die Sicherung aller Rechte und die äuſ„ſere freye Exiſtenz des Menſchen, als eines Weſens, wel„ches ihm ſelbſt Zweck iſt, von allen Seiten möglich macht,“ iſt der Begriff der bürgerlichen Geſellſchaft nicht ganz erſchöpft, denn auch nach dieſer Darſtellung bleibt der Staat nichts mehr und nichts weniger, als eine bloße Sicherungsanſtalt.

*) Dies thut z. B. Rouſſeau in ſeinem Contrat ſocial Ch. VI. S. 25. wo er in dem geſellſchaftlichen Vertrage eine Löſung des Problems „de trouver une forme d'aſſociation, „qui defende et protege de toute la force commune la perſon„ne et les biens de chaque aſſocié, et par laquelle chacun „s'uniſſant à tous, n'obeiſſe pourtant qu'à lui meme, et reſte „auſſi libre qu'auparavant“ zu finden glaubt, und nach ihm Feuerbach in ſeinem Antihobbes (Erfurt 1798. 8.) Bd. I. S. 20 und 21, der unter der bürgerlichen Geſellſchaft, eine ſolche Geſellſchaft verſteht, „in welcher „Alle gegen Alle ſich ihre Freyheit verbürgen, ſo daß Jeder ſo frey iſt, als er ſeiner vernünftigen Natur gemäß „ſeyn ſoll.“

nicht der, der Sicherung der höchstmöglichsten vernünftigen Freyheit, sondern der, der möglichst höchsten Vervollkommnung auf dem Wege der reinsten Vernunftthätigkeit; und nichts anders als dies kann nach den Gesetzen des menschlichen Wollens auch der Endzweck seines Eintritts in die bürgerliche Gesellschaft seyn, die unter den Mitteln auf diesen erhabenen Standpunkt zu gelangen, gewiß eines der vorzüglichsten ist. Dies aber vorausgesetzt, kann der Zweck des bürgerlichen Vereins ohnmöglich ein anderer seyn, als der, durch die vereinte Kräfte Aller jedes einzelne Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft auf den Standpunkt der höchstmöglichsten menschlichen Vollkommenheit zu erheben. *) Wollte man das Gegentheil anneh-

*) Diese Ansicht des Staats mag schon Aristoteles vor dem Auge gehabt haben, wenn er in seiner Polit. III. 6 den Staat eine γενων και κωμων κοινονια ζωης τελειας και αυταρκῆς αρχιν, το ζην ευδαιμονῶς και καλῶς nennt. Auch bey den Begriffen, die Hugo Grotius I. B. et P. Lib. I. § XVI, Pütter Inst. juris public. Germ. § I, Häberlin Handbuch des deutschen Staatsrechts Th. I. S. 1. Kant metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre (Königsberg 1798. 8.) § 45 S. 194, und Hufeland Lehrsätze des Naturrechts, (Jena 1790. 8.) § 371 S. 181, vom Staate gegeben haben, liegen die hier aufgestellten Principien zum Grunde. Hufeland insbesondere sagt a. a. O.: Der höchste mögliche Zweck der Gesellschaft ist einerley mit dem Zwecke der Sittlichkeit überhaupt, folglich Erhaltung und Mehrung der Vollkommenheit. Diesen Zweck der Ge-

men, wollte man behaupten, daß der Endzweck des bürgerlichen Vereins blos der ſey, die Glieder der bürgerlichen Geſellſchaft blos auf den Standpunkt, der möglichſten Sicherheit ihres Rechts auf Vernunftgemäße Freyheit zu ſetzen, ſo würde man den Eintritt in den Staat blos als einen Akt der Klugheit, keinesweges als einen Akt der Sittlichkeit anſehen müſſen; es würde ſich eine Pflicht zum Eintritt in die bürgerliche Geſellſchaft durchaus nicht befriedigend deduciren laſſen, *) und der bürgerliche Verein würde unter den verſchiedenen Mitteln zu Erreichung des Zwecks der Menſchheit eine äuſſerſt untergeordnete Rolle ſpielen. Nur in den Staat kann der vernünftige Menſch eintreten wollen, an deſſen Spitze eine rein vernünftige Intelligenz ſteht, welche frey von Eigennutz und Leidenſchaften iſt, und von der er auf dem geradeſten Wege dem Ziele ſeiner Beſtimmung entgegen geführt zu werden, hoffen kann. Steht aber an der Spitze der bürgerlichen Geſellſellſchaft wirklich dies erhabene Weſen; iſt die Staatsre-

ſellſchaft zu befördern, iſt Zweck des Staats. M. vergl. übrigens noch Stephanis Syſtem der öffentlichen Erziehung (Berlin 1805. 8.) S. 9 folg.

*) Der Grund aus welchen man bisher dieſe Pflicht zu deduciren geſucht hat, die Vermeidung des Kriegs mit dem Mitmenſchen, der auſſer dem Staate unmöglich vermieden werden kann, iſt wenigſtens auf keinen Fall ausreichend; er begründet blos eine hypothetiſche, keinesweges aber eine abſolute Pflicht zum Eintritt in die bürgerliche Geſellſchaft.

gierung wirklich die rein vernünftige Intelligenz, für die sie der Philosoph bey der Entwerfung seines Ideals anerkennen muß, *) so kann sie sich ohnmöglich blos auf den Zweck der Garantie der Sicherheit der Rechte Aller beschränken; auf einen Zweck, dessen Erreichung freylich die Grundbedingung der Möglichkeit der Realisirung des Endzwecks des bürgerlichen Vereins ist, der aber doch, als untergeordneter Zweck, immer nur Mittel zum Endzwecke, aber nicht Zweck an sich ist; nur der Weg zum Ziele, nicht das Ziel selbst.

Betrachtet man aber die bürgerliche Gesellschaft aus diesem Gesichtspunkte, so gewährt sie offenbar die erfreulichste Ansicht. Ihre Tendenz ist bey weitem erhabener, bey weitem inniger mit dem Zwecke der Sittlichkeit verbunden. Sie ist nicht mehr ein blos rechtliches Institut, sondern sie erhebt sich zu einem moralischen. Der Eintritt in sie ist nicht mehr blos Pflicht

*) M. vergl. von Allmendingen über das Princip des Strafrechts, in Grolmans Biblioth. f. d. peinl. Rechtswissensch. Th. I. St. 3 S. 31 folg. ingleichen dessen Abhandlung, über Verletzung des guten Namens und der Ehre, in Grolmans Magazin für die Philosophie und Geschichte des Rechts, Bd. I. S. 181 folg. Nur dann, wenn man die Staatsregierung als die reinvernünftige Intelligenz ansieht, für die man sie ansehen muß, wenn es eine Pflicht zum Eintritt in den Staat geben soll, nur dann erst kann ihr Wille ein Wille seyn, von dem es schlechthin unmöglich ist, daß er ein anderer sey, als der gemeinsame Wille. Man vergl. Fichte a. ob. ang. Orte. S. 180.

aus dem, genau betrachtet, blos sinnlichen Grunde, weil ohne ihn, wegen des ewigen Widerstreits zwischen Vernunft und Sinnlichkeit, eine freye Realisirung unserer Menschenrechte nicht erwartet werden kann; sondern bey weitem mehr aus dem rein vernünftigen, weil ohne diesen Eintritt der Endzweck unserer Bestimmung, auch abgesehen von jenem ewigen Widerstreite, nie erreicht werden kann; indem ohne diesen Schritt eine Erreichung dieses Zwecks immer bey weitem zu schwierig ist, als daß sie sich auch bey den dauerndsten Anstrengungen nur mit einiger Wahrscheinlichkeit erwarten ließe.

§ 4.

Will nun aber die bürgerliche Gesellschaft ihre Glieder wirklich auf den Standpunkt der Vollkommenheit erhoben sehen, der das Ziel ihrer Wünsche bey ihrem Eintritt in sie nach den unabänderlichen Gesetzen des menschlichen Begehrungsvermögens seyn muß, so kann ihre Regierung sich auf keinen Fall blos darauf beschränken, die Bürger blos durch psychologischen Zwang von der Widerrechtlichkeit ab- und zur Rechtlichkeit hinzuleiten, sondern sie muß bey weitem mehr thun. Sie muß ausserdem noch theils dafür sorgen, daß der Wille der Bürger, falls er der gebrauchten psychologischen Zwangsmittel ohngeachtet, dennoch widerrechtlich geworden seyn sollte, doch nie die Gränze des bloßen Wollens überschreite, und nie zur widerrechtlichen That werden könne; theils auch dafür, daß jeder Bürger im Stande seyn möge, von allen den Mitteln Gebrauch zu machen, die die Ver-

kunft als Mittel zur Erreichung des Endzwecks der bürgerlichen Gesellschaft anerkennt.

Dies aber voraus gesetzt, muß ihre Thätigkeit immer gedoppelter Art seyn; einmal indirekt, durch Gesetze, durch welche sie ohne zur Erreichung des Staatszwecks selbst unmittelbar, mit zu wirken, blos dem Willen ihrer Bürger die dem Staatszwecke angemessene Richtung zu geben sucht, ohne übrigens dabey etwas mehr zu bezwecken, als daß dieser Wille nicht widerrechtlich werde; dann aber auch direkt, durch Anstalten, die auf eine solche Willensleitung, bey der sich die Staatsregierung blos leidend verhält, zunächst nicht berechnet sind, sondern wobey die Staatsregierung, auch abgesehen von einer Möglichkeit oder Unmöglichkeit eines solchen widerrechtlichen Willens, in Hinsicht auf die Erreichung des Staatszwecks unmittelbar selbstthätig erscheint. Irre ich nicht, so hatte man bey der Klassification der Staatsregierungsrechte in die oberaufsehende gesetzgebende, und die vollziehende Gewalt *) immer nur jene indirekte Thätigkeit der Staatsregierung vor dem Auge, wo natürlich die Ansicht, zu der man auf diesem Wege gelangte, nicht anders als sehr unbefriedigend ausfallen konnte. Die aufsehende sowohl, als die exekutive Gewalt insbesondere, sind beyde nichts mehr und nichts weniger, als bloße Hülfsgewalten. Sie sind zwar eben so gut als

*) Man vergleiche z. B. Schmalz. Recht der Natur § 161 folg.

die übrigen Regierungsrechte der Staatsgewalt, in dem Weſen der bürgerlichen Regierung gegründet; aber auſſerdem ſtehen ſie doch mit der Thätigkeit der Staatsregierung für die Realiſirung des Endzwecks des bürgerlichen Vereins nur in mittelbarer Verbindung, und begründen theils nur die Möglichkeit einer ſolchen Thätigkeit, *) theils nur die praktiſche Realität derſelben.

Bey der Ausübung aller der Rechte hingegen die man unter die Kategorie der geſetzgebenden Gewalt aufzunehmen pflegt, erſcheint die Staatsregierung in keiner andern Geſtalt, als in der, einer — noch dazu blos negativ wirkenden — Leiterin des Willens der Bürger zur Rechtlichkeit, keinesweges aber in der einer ſelbſtthätigen Beförderin des Endzwecks des Staatsverbandes **), und

*) Die oberaufſehende Gewalt verſchafft eigentlich der Staatsregierung blos Gelegenheit, ſich von alle dem zu unterrichten, was die beabſichtigte Realiſirung des Staatszwecks nothwendig macht. Man vergl. Feuerbach Antihobbes, Bd. I. S. 31; und deswegen mag ſie auch wohl Kant in ſ. metaphyſiſchen Anfangsgründen d. Rechtslehre § 45 S. 195 unter die Hauptgewalten aufzunehmen, Bedenken gehabt haben.

**) Selbſt auch dann, wenn man mit Hufeland (Lehrſätze des Naturrechts § 380 folg.) Feuerbach (a. a. O. S. 30) und Kant a. a. O. die geſetzgebende und die richterliche Gewalt trennt, iſt noch nichts gewonnen. Beyde ſind, wenn man nicht nach der von Feuerbach a. a. O. mit Recht getadelten Schmalziſchen Theorie, die richterliche Gewalt, als einen Theil der exekutiven Ge-

die natürliche Folge dieses Mißgriffs iſt dieſe, daß ſolche Akte derſelben, die auf etwas mehr, als darauf abzwecken, den Willen der Bürger negativ zur Rechtlichkeit zu beſtimmen, theils ſich nur mit Zwang unter die Begriffe ſubſumiren laſſen, die man von dieſen Rechten entworfen hat, theils in der Theorie ſowohl, als in der Praxis der Staatsverwaltungs-Lehre, die auffallendſten Inkonſequenzen erzeugen.

§ 3.

Es würde mich bey weitem zu ſehr von meinem hier zu behandelnden Gegenſtande abführen, wenn ich alle die Inkonvenienzien und Inkonſequenzen der Reihe nach aufzeichnen wollte, die die von mir bisher geprüfte zu beſchränkte Beſtimmung des Endzwecks der bürgerlichen Geſellſchaft ſowohl, als die oben angegebene Klaſſifikation der verſchiedenen Staatsregierungsrechte, zur Quelle hatten. Nur ſo viel glaube ich bemerken zu müſſen, daß es

walt anſehen will, doch immer auf weiter nichts, als blos darauf berechnet, den Bürger negativ zur Rechtlichkeit hinzuleiten, und unterſcheiden ſich blos darin, daß bey der Erſtern Alle, bey der Letztern aber nur die einzelnen Individuen, deren Handlung nach dem Geſetze beurtheilt wird, zu dieſem Ziele hingeführt werden ſollen. Bey der Ausübung der richterlichen Gewalt, thut die Staatsregierung im Grunde weiter nichts, als dies, daß ſie beſtimmt, ob in einem gewiſſen Falle der Wille der ſtreitenden Theile rechtlich, oder widerrechtlich geweſen ſey, und daß ſie auf dieſem Wege dem Willen des unterliegenden Theils die rechtsgemäße Richtung zu geben ſucht.

es gerade diese zu beschränkte Ansicht vom Staatszwecke und diese unbefriedigende Klassifikation der verschiedenen Staatsregierungsrechte waren, die bisher eine richtige Darstellung des Umfangs der Staatspolizeigewalt, und eine vollkommen genugthuende Bestimmung des Begriffs der Polizei, erschwerten, so daß verschiedene Gelehrte *) die Hoffnung, je hierüber auf feste Principe zu kommen, ganz aufgeben zu müssen glaubten. Irre ich nicht, so liegt das Hauptmerkmal, das bey der Bestimmung des Begriffs der Polizei ins Auge gefaßt werden muß, in der direkten Thätigkeit der Staatsregierung für den Staatszweck, und gerade dies Hauptmerkmal mußte übersehen werden, wenn man bey der Klassifikation der verschiedenen Staatsregierungsrechte sich blos auf die sogenannte *trias politica*, die hier angegebenen drey Gewalten, beschränkte. Unter die Kategorie der oberaufsehenden Gewalt paßt die Polizeigewalt um deswillen nicht, weil jene Gewalt, wie ich oben bemerkt habe, keine Thätigkeit der Staatsregierung zum Behuf der Erreichung des Staatszwecks selbst enthält, sondern diese nur dadurch vorbereitet, daß sie der Regierung Gelegenheit verschafft, sich von allem zu unterrichten, was die Erreichung dieses Zweckes zu thun nothwendig macht. In dem Departement der exekutiven Gewalt aber gebührt ihr um deswillen keine Stelle, weil sich diese zunächst blos auf die gesetzgebende Gewalt bezieht, und blos

*) Wie z. B. von Florencourt in Häberlins Repertorium des deutschen Staats- und Lehenrechts, Bd. IV.

dieſer praktiſche Realität dadurch zu geben ſucht, daß ſie mit dem dort bezweckten pſychologiſchen Zwange der Staatsbürger zur Rechtlichkeit, auch den wirklichen, phyſiſchen, Zwang verbindet, der die letzte Bedingung der Wirkſamkeit der höchſten Gewalt und der wirklichen Erreichung der geſellſchaftlichen Zwecke iſt. Unter den Begriff der geſetzgebenden Gewalt, die nach der von mir oben gegebenen Anſicht, auch die richterliche Gewalt in ſich faßt, läßt ſie ſich endlich aus dem Grunde nicht ſubſumiren, weil ſie keinesweges blos darauf berechnet iſt, den Willen der Bürger blos negativ zur Rechtlichkeit zu ſtimmen, ſondern theils hierauf auch poſitiv zu wirken ſucht, theils auch abgeſehen von Willen des Handelnden, deſſen Handlung zum Gegenſtande ihrer Thätigkeit dadurch macht, daß ſie dieſelben entweder ſelbſt, oder doch wenigſtens die mit der Möglichkeit der Erreichung des Staatszwecks im Widerſpruche ſtehende Folgen derſelben zu verhindern ſucht.

§ 6.

Der einzige Weg den es giebt, um über die Frage, was iſt Polizei, und über die Gränzen der Staatspolizeigewalt ins Reine zu kommen, iſt nach meiner Ueberzeugung kein anderer, als der, daß man die Gränzlinie, die nach der Natur der Sache zwiſchen den beyden Formen der Thätigkeit der Staatsregierung für die Realiſirung des Staatszwecks gezogen werden muß, und den hier bemerkbaren Unterſchied zwiſchen direkter und indirekter Thätigkeit ſorgfältig ins Auge faßt, und hier-

nach der Staatspolizeigewalt in der Klaſſifikation der verſchiedenen Staatsgewalten, eben ſo gut eine Hauptſtelle einräumt, als der geſetzgebenden: Geſchieht aber dies, ſo kann man, wenn nicht offenbar Gränzirrungen geradezu herbeygeführt werden ſollen, unmöglich einen der bisher gegebenen Begriffe von Polizei als richtig anerkennen. Verſteht man unter Polizei mit Moſer *), und von Hohenthal **), diejenigen Rechte und Pflichten der Staatsgewalt und die daraus flieſſenden Anſtalten, welche die Abſicht haben, der Unterthanen äuſſerliches Betragen im gemeinen Leben in Ordnung zu bringen und zu erhalten, wie auch ihre zeitliche Glückſeligkeit zu befördern, ſo ſieht man gleich bey dem erſten

*) Vergl. deſſen Landeshoheit in Polizeiſachen, Cap. II § 2.

**) Man vergl. deſſen Lib. de politia § 2. S. 10. Dort ſagt er: Non diſplicet vero nobis ea diſtinctio, qua politiam dicunt, congeriem medicorum, (ſ. legum et inſtitutorum) quae univerſae reipublicae ſplendori atque externae ſingulorum civium felicitati inſerviunt. Dieſelbe Anſicht der Polizei mag übrigens auch Fiſcher gehabt haben, wenn er von ihr in ſeinem Lehrbegriffe ſämmtlicher Cameral- und Polizeirechte Th. I. § 4 S. 26 die Beſchreibung giebt: „Sie beſteht in der Aufſicht über die bürgerlichen Anſtalten und alles „dem Staatseinrichtungen, daß ſie der urſprünglichen Staats„verfaſſung gemäß erhalten werden„ und beſchäftigt ſich mit „der Hinwegräumung und Vorbeugung aller Ereigniſſe, die „den Nationalreichthum ſchwächen und die Unterthanen in „Dürftigkeit bringen, ihre Gewerbe ſtören, und ihre Geſundheit oder überhaupt die innere Sicherheit in Gefahr „bringen können.“

Anblicke, daß die nöthige Gränzlinie zwischen der Polizei, und der gesetzgebenden Gewalt durchaus fehlt, und setzt beide in Gefahr in jedem Augenblicke mit einander in die unangenehmste Collision zu gerathen. Legt man aber mit Pütter*), Häberlin**), von Sonnenfels***), von Berg****), und Bensen*****), den Charakter der Polizei in die Anwendung jedes zweckmäßigen und erlaubten Mittels die Hinderniſſe und Gefahren der Sicherheit und Wohlfarth der Staatsbürger abzuwenden, oder, in die Sorgfalt der höchſten Gewalt künftige gemeinſchädliche Uebel im Innern des Staats zu verhüten und abzuwenden, ſo iſt auſſer der Gefahr einer Abſchweifung in das Gebiete der gesetzgebenden Gewalt, auch noch das zu befürchten, daß man in die Nothwendigkeit geräth, ſo manche nicht blos auf Sicherheit gegen künftige zu beſorgende Uebel, ſondern blos auf Beförderung des Wohls der Staatsbürger, und auf Erhöhung ihrer Vollkommenheit berechnete Inſtitute ganz aus dem Gebiete der Polizei zu verweiſen, ohngeachtet ihnen dennoch nirgends anders als hier eine paſſen-

*) M. vergl. deſſen Inſtit. jur. public. german. § 331.

**) M. vergl. deſſen Handbuch des deutſchen Staatsrechts, B. II. S. 560. u. 561.

***) M. vergl. deſſen Grundſätze der Polizei-Handlungs- und Finanz-Wiſſenſchaft B. I. § 43.

****) M. vergl. deſſen Handbuch des deutſchen Polizeirechts, B. I. S. 12.

*****) M. vergl. deſſen Staatslehre B. II. S. 12.

die Stelle angewiesen werden kann *). Soll ferner, nach Schnaubert **), die Polizey das Recht seyn, Anstalten im Staate zu machen, welche unmittelbar das Wohl des Ganzen zum Gegenstande haben, so würde der Wirkungskreis der Polizei bey weitem zu sehr beengt seyn, und manches, was blos auf den Vortheil einzelner Staatsbürger berechnet ist, davon ganz ausgeschieden werden müssen ***). Ueberträgt man ferner mit Kant ****), der Polizey die Sorge für die öffentliche Sicherheit, Gemächlichkeit,

*) Dies thut daher auch Püter a. a. O. und nach ihm Häberlin a. a. O. S. 562. Promovendae salutis curae, sagt der Erstere, proprie non est politiae, nisi quatenus ea mente agitur, ut tanto melior fit status civilis, quod metuebatur, directe oppositus.

**) M. vergl. dessen Anfangsgründe des Staatsrechts der gesammten Reichslande, § 344 S. 236.

***) Z. B. alle Armen-Versorgungsanstalten, die öffentliche Krankenpflege, und alle Institute, die die Erziehung und Versorgung der Pupillen zum Gegenstande haben.

****) Man vergl. dessen metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre S. 215. — Dieselbe Ansicht mag übrigens auch von Justi gehabt haben, wenn er in seinen Grundsätzen der Polizei-Wissenschaft ꝛc. unter Polizei im engern Sinne, alles dasjenige verstanden wissen will, was zur guten Verfassung des bürgerlichen Lebens erfordert wird, mithin vornehmlich die Erhaltung guter Zucht und Ordnung unter den Unterthanen, und die Maasregeln, die Bequemlichkeiten des Lebens und den Wachsthum des Nahrungsstandes zu befördern.

und Anſtändigkeit, ſo ſind die Gränzen derſelben weder intenſiv noch extenſiv richtig bezeichnet; denn auf der einen Seite betrachtet kann ſie ſich phyſiſch auf dieſe drey Gegenſtände allein beſchränken, auf der andern aber liegt das, was hier von ihr gefordert wird, auch, wiewohl in anderer Beziehung, der geſetzgebenden Gewalt ob. „Eben ſo wenig gewinnt man auch, wenn man mit Fichte*), die Polizei für ein beſonderes Verbindungsmittel zwiſchen der executiven Gewalt und den Unterthanen anſieht, durch welches dem Staate ſowohl, in Anſehung der Erfüllung ſeiner Pflicht zum vertragsmäßigen Schutze derſelben, als in Rückſicht auf die Ausübung ſeines Rechts, ſie zur Erfüllung ihrer Bürgerpflichten und zum Gehorſam gegen die Geſetze anzuhalten, der gegenſeitige Einfluß und die fortdauernde Wechſelwirkung zwiſchen beyden erſt möglich wird, oder, wenn man ihr mit Hufeland **),

*) M. vergl. deſſen Grundlage des Naturrechts nach den Principien der Wiſſenſchafts-Lehre, B. II. S. 141 folg.

**) M. vergl. deſſen Inſtitutionen ꝛc. 708 und 1028; deſſen Naturrecht § 505, und beſonders deſſen Beyträge zur Berichtigung und Erweiterung der poſitiven Rechtswiſſenſchaften, St. II, S. 14 folg. „Ich „begreife, ſagt er am letztern Orte,“ darunter — unter Polizei, „jede Wirkſamkeit für Hülfszwecke, ſie kann „in verſchiedenen Verhältniſſen ſtatt haben, bezieht ſich aber „im engern Sinne auf die Wirkſamkeit des Staats für ſeine „Hülfszwecke. Folglich iſt darunter nicht die unmittelbar „auf den Hauptzweck des Staats, die Erhaltung der Rechte, oder des rechtlichen Zuſtandes überhaupt, gerichtete äuſſere Wirkſamkeit, welche ſich in der äuſſern Hoheit und in „der Juſtiz darſtellt; eben ſo wenig ſind aber auch diejeni-

und Feuerbach *), die Realiſirung der entfernten Mittel zum Staatszwecke zutheilt, oder mit Grolman **) die Entfernung der Hinderniſſe, welche ſich der Erreichung des Zwecks der bürgerlichen Verfaſſung entgegen ſtellen, oder mit von Drais ***), denjenigen Theil der nicht gerichtlichen exekutiven Staatsgewalt im Innern, welcher auſſer den kirchlichen und Kameral-Gegenſtänden, die anderweiten Vorkehrungen für Menſchenwohl

„gen Arten der Staatswirkſamkeit, die ſich in dem mannichfaltigen wirklichen Gebrauche verſchiedener Mittel, „perſönlicher Kräfte oder Güter äuſſern, alſo das Repräſentationsrecht, Aemter- und Militär-Verhältniß, oder das „Finanzweſen, — zu verſtehen."

*) M. vergl. deſſen Lehrbuch des gem. in Deutſchland gültigen peinlichen Rechts. § 466.

**) M. vergl. deſſen Grundſätze der Criminalrechtswiſſenſchaft. § 95.

***) In den Blättern für Polizei und Kultur; Jahrgang 1803 St. 7. S. 376. folg. Mit der von Draiſiſchen Definition ſtimmt übrigens auch diejenige überein, die von Berg im Handbuch des deutſchen Privatrechts, B. IV. Abth. 1. S. 19. giebt, wo er Polizei „denjenigen Theil der „Staatsgewalt nennt, welcher nicht nur im Allgemeinen für „die Verhütung und Abwendung gemeinſchädlicher Uebel im „Innern des Staats Sorge trägt, ſondern auch die Si„cherheit und Wohlfarth der Staatsbürger in allen Fällen, „wo die andern Zweige der Staatsgewalt ihrer eigenthümlichen Beſtimmung nach, nicht wirkſam ſind, zu beſördern ſucht."

begreift, oder, wenn man mit Gönner *) einen Unterſchied zwiſchen Polizeigewalt und dem Regierungsrechte im Wohlfahrtsfache macht, und jener die Erhaltung der Sicherheit in Fällen, wo die richterliche Gewalt nicht wirken kann, zum Objekte ihrer Thätigkeit macht. Immer fehlt es an einem Standpunkte, von welchem man das Gebiete der Polizei ſeinem ganzen Umfange nach gehörig überſchauen, und ihre Gränzen im Verhältniſſe zu andern Staatsgewalten mit hinreichender Zuverläſſigkeit beſtimmen kann, um Exkurſionen in das Gebiete der Nachbarn unmöglich zu machen. Freylich befördert die Polizey die Wechſelwirkung und den gegenſeitigen Einfluß zwiſchen Regierung und Unterthanen bey weitem mehr, als irgend ein anderer Zweig der Staatsgewalt; freylich erleichtert ſie dadurch der exekutiven Gewalt ihre Thätigkeit in einem ganz ausgezeichnetem Grade; allein nicht blos dieſe iſt es, die aus ihrer Wirkſamkeit Gewinn zieht, die Folgen ihrer Thätigkeit verbreiten ſich vielmehr über alle Zweige der Staatsgewalt. Sie giebt nicht blos wie Fichte ſagt, den Fall

*) M. vergl. deſſen deutſches Staatsrecht S. 422. folg. Nach ihm — und dies iſt dieſelbe Anſicht, die auch Fichte a. a. O. giebt — wird die Staatspolizeigewalt dadurch begründet, daß der Richter das Recht nur aus den für das berechtigte Individuum ſprechenden Gründen und nur nach deſſen Verlangen ſchützen kann, ſo daß alſo die richterliche Gewalt allein die nothwendige Sicherheit in denjenigen Gegenſtänden nicht herſtellen kann, welche nach ihrem gemeinſchädlichen Einfluß auſſer der Diſpoſition der Privaten liegen.

der Anwendung des Geſetzes, ſondern dadurch, daß ſie den Bürger theils poſitiv zur Rechtlichkeit hinzuleiten ſucht, theils ihm den Ausbruch ſeines wirklich böſen Willens in geſetzwidrige Handlungen durch ihren Dazwiſchentritt unmöglich macht, ſorgt ſie vielmehr dafür, daß der Staat nicht in die Nothwendigkeit kommen möge, das Geſetz anwenden, und mit dem durch die Geſetzgebung begründeten pſychologiſchen Zwang auch phyſiſchen Zwang verbinden zu müſſen. Sie wirkt nicht blos da, wo die richterliche Gewalt nicht wirken kann, ſondern ſie iſt vielmehr überall thätig, wo ſich im voraus überſehen läßt, daß der Endzweck des bürgerlichen Vereins ohne unmittelbare Dazwiſchenkunft und direkte Selbſtthätigkeit der Staatsregierung entweder gar nicht, oder doch nicht in dem Maaße erreicht werde, in dem ſie ihn erreicht zu ſehen wünſchen muß. Der Realiſirung der entfernten Staatszwecke muß übrigens die Polizei freilich ihre vorzügliche Aufmerkſamkeit um deswillen widmen, weil keine der übrigen Staatsgewalten theils hierauf berechnet iſt, theils nach der Natur der Sache hierauf berechnet ſeyn kann; indem auf der einen Seite, und inſoferne die Regierung durch die Thätigkeit der Polizeigewalt den Bürgern Sicherheit ihrer Rechte gewähren will, ſich weder durch die geſetzgebende, noch durch die richterliche, noch durch die exekutive Gewalt, die auſſerhalb des widerrechtlichen Willens der Staatsbürger liegenden Hinderniſſe der Erreichung des Staatszwecks wegräumen laſſen, und keine Regierung ohne direkte Selbſtthätigkeit für dieſen Zwecke ihren Bürgern die ausgedehnte Sicher-

heit verſchaffen kann, die jeder in der bürgerlichen Geſellſchaft ſucht, und mit Recht ſuchen kann; — auf der andern Seite aber bey allen den Anſtalten die nicht auf bloße Erhaltung der Sicherheit, ſondern auf Erhöhung der Vollkommenheit der Staatsbürger abzwecken, ſowohl pſychologiſcher, als phyſiſcher Zwang um deswillen nicht möglich iſt, weil ſich ein hierauf gehendes Zwangsrecht des Staats durchaus rechtlich nicht begründen läßt, und der Staat bey der Erfüllung ſeiner ihm desfalls obliegenden Pflichten nichts weiter thun kann, und nichts weiter thun darf, als ſeinen Bürgern die zu dieſem Ziele führenden Wege zu ebnen, und ſie zu deren Betretung durch Darſtellung ihrer Güte einzuladen. Allein ſchon die tägliche Erfahrung lehrt es, daß es nicht die entferntern Zwecke des bürgerlichen Vereins alleine ſind, auf die ſich die Thätigkeit der Polizeigewalt beſchränken darf, ſondern daß ſie, wenn ſie ihre Pflichten nur einiger Maßen erfüllen will, auch für den zunächſt liegenden Staatszweck, die Sicherung der Rechte der Staatsbürger gegen die dieſer gefährlichen Ausbrüche des widerrechtlichen Willens der Bürger, durch Anſtalten thätig ſeyn müſſe, die dem wirklich böſen Willen, auch wenn er ſchon zur vollen Reife gediehen ſeyn ſollte, den Uebergang zur geſetzwidrigen That unmöglich machen.

§ 7.

Soll nun aber die Staatspolizeigewalt einen eigenen von den übrigen Zweigen der Staatsgewalt abge-

ſchiedenen Hauptzweig bilden, ſoll ſie ein eigenes von den Gebieten der übrigen Staatsgewalten ganzabgeſchiedenes Gebiete angewieſen erhalten; ſo kann unter Polizei ohnmöglich etwas anders verſtanden werden, als die direkte Selbſtthätigkeit der Staatsregierung für die Erreichung des Staatszwecks ſeinem ganzen Umfange nach, und die Staatspolizeygewalt kann nichts anders enthalten, als das Recht der Staatsregierung in Abſicht auf die Erreichung dieſes Zwecks unmittelbar ſelbſtthätig zu ſeyn *). Irre ich nicht, ſo ſind es vorzüg-

*) Die von mir hier angegebene Anſicht mag auch Taſimgern bey der Entwicklung des Begriffs der Polizei in ſeinem Lehrſyſtem des Naturrechts S. 136 §. 369 u. 370 freylich nicht mit völliger Klarheit vorgeſchwebt haben. „Da der Staat — heißt dort — „nicht bloße Anſtalt zur „Sicherheit, ſondern auch zur Beförderung des der Sittlichkeit angemeſſenen allgemeinen Wohls iſt; ſo iſt die „pflicht- und rechtmäßige Wirkſamkeit der höchſten Gewalt, „welche die Verwalterin deſſelben iſt, noch lange nicht erſchöpft, wenn gleich die auswärtigen Angelegenheiten beſorgt, das Cameral-Weſen geordnet, das Mein und „Dein des Einzelnen, und das Recht des Ganzen gegen „Verbrecher durch Geſetze und Gerichtsverfaſſung ſicher geſtellt ſind. Noch eine Menge von Gegenſtänden iſt im „Staate vorhanden, welche alle eine beſtändig wachſame „Thätigkeit zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohls befördern. Dieſer ganze Umfang größerer „und kleinerer Regierungsgeſchäfte, welche noch auſſer jenen „genannten Gegenſtänden auf unmittelbare Erhaltung „und Beförderung allgemeiner Ordnung und Wohlfarth ſich „beziehen, ſind das Objekt der Polizeygewalt, welche „in der Befugniß der höchſten Gewalt beſteht, um

sich zwey Punkte, die bey der nähern Entwickelung dieses Begriffs ins Auge gefaßt werden müssen. Einmal der, daß bey der Polizei die Regierung immer nur als ein unmittelbar selbstthätiges Wesen erscheint, und dann der, daß diese Selbstthätigkeit auf die Erreichung des Staatszwecks, seinem ganzen Umfange nach, gerichtet ist. Über beyde glaube ich daher mich etwas weiter verbreiten zu müssen, ehe ich auf die Bestimmung der Gränzen der Polizeigewalt, und ihres Verhältnisses zu den übrigen Staatsgewalten übergehen kann.

§ 8.

Was den ersten Punkt betrifft, so muß ich auf dasjenige zurückweisen, was ich oben (§ 4.) über die Thätigkeit der Staatsregierung für die Erreichung des Staatszwecks, überhaupt, und über die beyden möglichen Formen dieser Thätigkeit insbesondere, gesagt habe. Dies aber vorausgesetzt, ist die direkte Thätigkeit der Regierung für die Erreichung des Staatszwecks, welche nach meiner Ansicht der Sache das Hauptmerkmal des Begriffs der Polizei enthält, nichts anders und kann unmöglich etwas anders seyn, als die unmittelbare Wirksamkeit der Regierung für den Staatszweck durch Anstalten, welche theils darauf berechnet sind, ei-

„mittelbare Anstalten für öffentliche Sicher„heit und für das Wohl der bürgerlichen Ge„sellschaft zu treffen."

ne von dem rechtlichen oder widerrechtlichen Willen der Bürger unabhängige Sicherheit der Rechte derselben herzustellen, theils auch darauf, den Bürgern die Erreichung des Endzwecks des bürgerlichen Vereins, die höchstmöglichste Vervollkommnung, möglich zu machen. Von der indirekten Thätigkeit der Regierung für den Staatszweck unterscheidet sie sich sowohl durch ihren Zweck, als durch die ganz eigene Form ihrer Wirksamkeit. Der Zweck der indirekten Thätigkeit der Regierung für den Staatszweck kann nach der Natur dieser Thätigkeit, ohnmöglich ein anderer seyn, als der, die Bürger blos negativ zur äussern Rechtlichkeit hinzuleiten, und ihnen Motive an die Hand zu geben, die sie zur Achtung der durch den ewigen Widerstreit zwischen Sinnlichkeit und Vernunft in jedem Augenblicke gefährdeten Rechte ihrer Mitbürger bestimmen. Alles was auf diesem Wege gewonnen wird, und gewonnen werden kann, kann aber ohnmöglich etwas mehr, als ein Zustand der Sicherheit der äussern Rechte seyn, der bey aller Aufmerksamkeit der Regierung auf seine Erhaltung, dem Bürger auf keinen Fall zu etwas mehr verhelfen kann, als dazu, daß er nicht mehr den ewigen Krieg Aller gegen Alle zu befürchten hat, der, so lange Menschen nicht blos vernünftige, sondern auch sinnliche Wesen sind, die sich von ihrer Sinnlichkeit oft zu Schritten bestimmen lassen, welche die Vernunft nicht billigen kann, die unausbleibliche Folge des ausser-gesellschaftlichen Zustandes seyn muß. Bey weitem weit zu-

faſſender aber iſt der Zweck der direkten Thätigkeit der Staatsregierung für die Erreichung des Staatszwecks. Nicht zufrieden damit, den Hindernissen der Erreichung deſſelben dadurch entgegen gearbeitet zu haben, daß ſie durch entgegenwirkende Reizmittel den Willen der Bürger widerrechtlich zu werden, hindert, ſoll durch ſie ein vom Willen der Bürger ganz unabhängigen Sicherheitszuſtand hergeſtellt werden, zu deſſen Herſtellung ſie Anſtalten trift, die auch dem, ohngeachtet der gebrauchten Gegenmittel, dennoch entſtandenen böſen Willen, alle Möglichkeit benehmen müſſen, zur widerrechtlichen That überzugehen, und, wenn dieſer Uebergang demohngeachtet erfolgt ſeyn ſollte, die Folgen deſſelben ſo wenig als nur immer möglich iſt, fühlbar machen. Auſſerdem aber beſchränkt ſie ſich nicht blos auf die Gewalt der Sicherheit gegen die Ausbrüche des böſen Willens allein, ſondern ſie ſucht auch noch die Möglichkeit der Vervollkommnung der Bürger dadurch zu begründen, daß ſie ihnen theils die Wege zeigt, die zu dieſem Ziele führen, theils, wenn ſie dieſe einmal betreten haben, ihnen den Fortgang darauf ſo weit als immer möglich iſt, zu erleichtern ſucht.

Dieſe Verſchiedenheit der Zwecke der direkten und indirekten Thätigkeit der Staatsgewalt für die Erreichung des Staatszwecks beſtimmt aber auch die Form ihrer Wirkſamkeit, die in beyden Fällen nicht anders, als höchſt ungleichartig ſeyn kann. Bey der indirekten Thätigkeit verhält ſich die Staatsgewalt in Hinſicht auf

die Realiſirung des Staatszwecks zunächſt blos leitend. Nicht ſie ſelbſt iſt es, durch welche der Zuſtand der Sicherheit der äuſſern Rechte der Staatsbürger und die Möglichkeit der Vervollkommnung ihrer Inhaber hergeſtellt wird, ſondern, was zu dem Ende geſchieht, geſchieht eigentlich blos durch die Bürger ſelbſt; blos dadurch, daß dieſen ein freyeres Streben nach dem Ziele ihrer Beſtimmung inſoferne möglich gemacht iſt, als es den etwaigen Feinden der Sicherheit ihres äuſſern Rechtsbezirks durch die Geſetzgebung, wenigſtens pſychologiſch, unmöglich gemacht iſt, in den Zuſtand der Rechtsunſicherheit zurückzutreten, deſſen Beſeitigung die nächſte Veranlaſſung zur Errichtung der bürgerlichen Geſellſchaft war. Die Staatsregierung ſelbſt hat an der wirklichen Produktion dieſes Sicherheitszuſtandes nur inſoferne einigen Antheil, als ihre Einwirkung auf den Willen der Bürger, als die Urſache angeſehen werden kann, daß dieſe dieſem Rechtszuſtand unter ſich wirklich herſtellen. *) Zufrieden damit, der widerrechtlichen

*) Blos dieſe indirekte Thätigkeit hatte Benſen vor dem Auge, wenn er in ſeiner Staatslehre Bd. II. S. 13 §. 229 Polizeihoheit „die höchſte Gewalt im Staate nennt, „inſofern ſie die überhaupt angegebenen Schutz- und Sicherheitsmittel und Anſtalten erfindet, und anordnet, und „durch dieſe ſowohl als durch allgemeine und beſondere Vorſchriften (Polizeigeſetze und Verordnungen) die Handlungen der Staatsbürger dem Zwecke des Staats gemäß beſtimmt, und zwar ſo, daß ein Jeder auf ſeine „Weiſe, und ſo viel nach ſeinen beſondern Kräften möglich iſt, ſeinem äuſſern und innern

Leidens, jenes Willens entgegen gearbeitet zu haben, bliebe es übrigens den Bürgern überlassen, sich die Wege zur Erreichung des Endzwecks des bürgerlichen Vereins, theils selbst aufzusuchen, theils selbst zu ebnen. Gleichviel, ob die eingeschlagenen Wege früh oder spät zum Ziele führen, braucht die Regierung, welche blos auf diese Weise für die Erreichung des Staatszwecks thätig seyn will, blos dafür zu sorgen, daß die Bürger keine Wege einschlagen, die zum entgegengesetzten Ziele führen. Der Standpunkt, auf welchem die Regierung hier erscheint, ist offenbar kein anderer, als der Mindere, der blos auf äussern Rechtlichkeit. Auf den weit erhabenern der Sittlichkeit erhebt sie sich erst in der Periode, wo ihre direkte Thätigkeit für die Realisirung des Staatszwecks beginnt; erst dann, wenn sie sich nicht mehr blos darauf beschränkt, den Willen der Bürger durch bloße sinnliche Reitzmittel zur äussern Rechtlichkeit hinleiten zu wollen, sondern wo sie vielmehr, abgesehen von dem Wollen oder Nichtwollen der Bürger, alles zu beseitigen sucht, was der Möglichkeit der Erreichung des Staatszwecks, sey es auch noch so entfernt, im Wege stehen kann. Erst hier erscheint sie ganz als die reinvernünftige Intelligenz, die sie nach dem Ideale des Philosophen seyn muß. Sie verhält sich hier nicht mehr blos leidend, nicht

„Wohlstand befördern kann, ohne ein solches „Hinderniß bey seinem Handeln befürchten „zu müssen, welches er selbst abzuwenden „nicht im Stande ist.“

nicht mehr mit einer Wesen, das die Folgen seiner Thätigkeit erst vom Wollen oder Nichtwollen eines handelnden Dritten, und von der Wirksamkeit der für die Production eines solchen Wollens oder Nichtwollens, dem Handelnden gegebenen Motive, abhängig gemacht hat, sondern sie handelt geradezu selbst, unbekümmert darum, ob der Dritte dessen Sicherung und Vervollkommnung der Zweck ihres Handelns ist, die ihm für die Regulirung seiner Handelsweise nach den Forderungen der Rechtlichkeit dargelegten Motive geachtet, oder nicht geachtet habe. Die Tendenz ihrer Thätigkeit ist hier bey weitem anderer Art; sie wirkt nicht mehr durch den unsichern Umweg einer negativen Willensleitung ihrer Bürger, sondern der Weg, den sie hier einschlägt, um den Endzweck des bürgerlichen Vereins zu realisiren, ist der gerade, auf dem sie zu diesem Ziele gelangen kann. Neben der psychologischen Unmöglichkeit eines Rückfalls ihrer Bürger in den Zustand der äussern Rechtsunsicherheit, bewirket sie noch eine physische Unmöglichkeit eines solchen Rückfalls, theils dadurch, daß sie Anstalten trift, durch deren Existenz selbst dem vorhandenen bösen Willen der Uebergang zur widerrechtlichen That unmöglich werden muß, theils dadurch, daß sie durch positive Einwirkung auf die Geistesthätigkeit der Bürger selbst die innere Möglichkeit eines Uebergewichts der Sinnlichkeit über die Vernunft zu beseitigen sucht, theils endlich dadurch, daß sie alles aus dem Wege räumt, was, auch unabhängig vom Willen der Bürger, der Erreichung des Staatszwecks sowohl in Hinsicht auf die Sicherheit des äussern

Rechte der Bürger, als in Ansehung der Realisirung ihres Strebens nach höchstmöglichster Vervollkommnung, im Wege stehen kann; — und, nicht zufrieden mit alledem, macht sie es sich noch zum angelegentlichsten Geschäfte, die Erlangung dieses letzten Ziels der Wünsche ihrer Bürger auf dem Wege der reinsten Vernunfthäufigkeit nach allen Kräften selbst zu befördern.

§ 9.

Schon aus dem, was ich bisher über den Zweck der direkten Thätigkeit der Staatsregierung sowohl, als über die Form ihrer Wirksamkeit für den Staatszweck gesagt habe, ergiebt es sich, daß die Staatspolizeigewalt einen bey weitem ausgedehntern Umfang haben müsse, als der ist, den man ihr dann einräumen kann, wenn man ihre Thätigkeit blos auf die Wegräumung der Hindernisse des Staatszwecks beschränkt. Am allerauffallendsten aber wird die Unzulänglichkeit dieser Ansicht, wenn man das oben (§ 7) angegebene zweyte Hauptmerkmal des Begriffs der Polizei ins Auge faßt. Soll nemlich die Staatsregierung für die Erreichung des Staatszwecks *seinem ganzen Umfange* nach thätig seyn, so muß sie bey weitem mehr leisten, als sie dann leisten kann, wenn man ihre direkte sowohl als ihre indirekte Wirksamkeit blos auf die Wegräumung der Hindernisse des Staatszwecks beschränkt. Eine blos hierauf berechnete Thätigkeit kann ohnmöglich etwas mehr, als eine bloße negative Wirksamkeit begründen; keinesweges aber eine positive Wirksamkeit der Art, wie sie der

Philosoph von einem Wesen fordern muß, das eine rein vernünftige Intelligenz, oder ein Wesen seyn soll, das, über allen Einfluß der Sinnlichkeit erhaben, seine Denk- und Handlungsweise nicht blos nach den Forderungen der äussern Rechtlichkeit bestimmt, sondern als personificirte Sinnlichkeit erscheinen will, die blos die Herrschaft einer von allen Leidenschaften und von allem Eigennuze freyen Vernunft anerkennt. So lange die Staatsregierung sich blos darauf beschränkt, die Hindernisse wegzuräumen, die der Erreichung des Staatszwecks entgegen stehen, erfüllt sie ihre Pflichten nur zur Hälfte. Das Wesen, das seine Unbeschränktheit im aussergesellschaftlichen Zustande, mit den Fesseln der bürgerlichen Gesellschaft vertauscht, erwartet von der personificirten reinvernünftigen Intelligenz, deren Herrschaft es sich unterwirft, bey weitem mehr. Insofern es diese Intelligenz als ein rechtliches Wesen anerkennt, erwartet es von ihr die Gewähr seines äussern Rechtszustandes; als sittliches Wesen aber betrachtet es dasselbe, als die reinvernünftigste Beförderin seines Vervollkommnungstriebes, und seines Strebens nach dessen Befriedigung.

Die Pflichten, die dem Staate obliegen, sind also gedoppelter Art. Einmal als rechtliches Wesen betrachtet, soll die Staatsregierung dem Bürger die möglichste Sicherheit seiner äussern Rechte gewähren, dann aber als sittliches Wesen, soll sie die Gehülfin des Bürgers bey der Realisirung seiner Wünsche nach Vervollkommnung seyn. Thut sie nun aber in die-

ſer letztern Hinſicht weiter nichts, als daß ſie die Hinderniſſe aus dem Wege räumt; die der Realiſirung dieſer Wünſche entgegen ſtehen; ſo bleibt dem Bürger, den die Hoffnung auf ihre Unterſtützung zum Eintritt in den bürgerlichen Verein beſtimmte, die Erreichung ſeines Zwecks immer noch äuſſerſt problematiſch. Erkennen wir halber, nicht mit voller Wahrſcheinlichkeit, und am allerwenigſten mit Zuverläſſigkeit, erwarten, daß er das Ziel ſeiner Wünſche je erreichen werde; und erreicht er es, ſo iſt dies gewiß immer mehr ein Werk des Zufalls, als eine Folge der ihm von der Regierung zu dem Ende geleiſteten Hülfe.

Dies aber vorausgeſetzt muß ſich die Regierung bey ihrer direkten Thätigkeit für die Erreichung des Staatszwecks über alles verbreiten, was ſowohl zur Herſtellung der Sicherheit des äuſſern Rechtszuſtands ihrer Bürger, als auch zur Befriedigung des Vervollkommnungstriebes derſelben, Mittel ſeyn kann, und dazu, daß ſie dies thun könne; iſt gerade die Handhabung ihrer Polizeigewalt unter den verſchiedenen Staatsgewalten am allermeiſten geeignet. Auch abgeſehen davon, daß die Geſetzgebung, und die Ausübung der geſetzgebenden Gewalt, nichts mehr und nichts weniger als eine blos indirekte Thätigkeit der Regierung für die Realiſirung des Staatszwecks enthält, ſo kann ſie ſich nach den Bedingungen des Zwangsrechts, das durch ſie begründet werden ſoll, auch blos nur auf Gegenſtände beſchränken, bey welchen die Ausübung eines Zwangs rechtlich denk-

Sie ist, blos also auf die Unterlassung von Handlungen, die mit der Aufrechterhaltung des Sicherheitszustandes der Rechte aller nicht verträglich sind. Eine Gesetzgebung, bey der diese Bedingungen nicht berücksichtiget sind, läßt sich durchaus nicht rechtlich begreifen; es fehlt ihren Sanktionen die wesentliche Bedingung der Möglichkeit ihrer Exekution. Die Gränzen alles menschlichen Zwangsrechts lassen sich in keinem Falle so weit ausdehnen, daß sich ein Recht dem Andern zur Verschaffung einer Vollkommenheit zu zwingen, als darin enthalten denkbar ist. Alles Zwangsrecht wird blos durch eine Verletzung meines Rechts, blos dadurch begründet, daß ein fremdes Wesen den Umfang seiner freyen Handlungen so weit ausdehnt, daß dadurch eines andern freyen Wesens Rechte verletzt werden *). Soll und will nun also die Staatsgewalt für die Realisirung des Endzwecks des bürgerlichen Vereins thätig seyn, soll und will sie ihren Bürgern etwas mehr als den Zustand der Sicherheit des äußern Rechts gewähren, soll und will sie bey der Realisirung ihres Vervollkommnungstriebes ihre Leiterin und Gehülfin seyn, so kann dies unmöglich durch den Weg der Gesetzgebung geschehen, sondern alles, was hier geschehen muß, gehört einzig für das Ressort der Polizei. Sie allein ist diejenige Staatsgewalt, die nach der oben gegebenen Ansicht von Seiten der Regierung gehandhabt werden kann, wenn diese für die Realisirung des Vervollkommnungstriebes ihrer Bürger thätig mitwirken will.

*) Man vergl. Fichte Grundlage des Naturrechts Bd. I S. 140 §. 13.

Zweyter Abſchnitt

Beſtimmung der äuſſern Gränzen der Staatspolizeygewalt, und ihres Verhältniſſes zu den übrigen Staatsgewalten.

§ 10.

Daß nach der bisher gelieferten Entwicklung des Begriffs der Polizey die Staatspolizeygewalt von den Gebieten der übrigen Staatsgewalten durchaus abgeſchiedenes Gebiete haben müſſe, und wirklich habe, ergiebt ſich wohl ohne weitläuftige Beweiſe. Allein wie beſtimmt ſich die Gränzen dieſer Gebietes ertheilen, oder welches der innere und äuſſere Umfang derſelben ſey, dies bedarf wohl noch einer nähern Erörterung, die um ſo nothwendiger ſcheint, da dieſe Gränzbeſtimmung gerade der Punkt iſt, über den man ſich bisher am wenigſten vereinigen konnte. Soll jedoch dieſe Erörterung nur einigermaſſen befriedigend ausfallen, ſo iſt dabey einige Trennung der äuſſern und innern Gränzen, oder des äuſſern und innern Umfangs der Polizeygewalt, durchaus unerläßlich. Nur auf dem Weg dieſer Trennung läßt ſich theils das Verhältniß richtig beſtimmen, in welchem die Polizey gegen die übrigen Staatsgewalten ſteht, theils die Gränzlinie auffinden, die die Staatsregierung bey der Handhabung ihrer Polizeygewalt zu beobachten hat, wenn dieſe den Bedingungen der Handhabung aller Staatsgewalt entſprechen, und das

Problem lösen soll, wie der bürgerliche Verein ein Mittel seyn könne, um vernünftig sinnliche Wesen, wie die Menschen sind, auf den Standpunkt der rein vernünftigen Vollkommenheit zu erheben, die jeder bey seinem Eintritt in die bürgerliche Gesellschaft hier suche, oder doch wenigstens hier suchen sollte.

Was die Bestimmung der äussern Gränzen der Staatspolizeigewalt, die Bestimmung ihres Verhältnisses gegen die übrigen Staatsgewalten, betrift — mit der ich diese Erörterung um deswillen beginnen zu müssen glaube, weil ohne eine Bestimmung dieser äussern Gränzen eine deutliche Uebersicht des innern Umfangs der Staatspolizeigewalt nicht anders als höchst unbefriedigend ausfallen kann — so ist es bey weitem nicht derjenige Theil der Polizei, der die direkte Thätigkeit der Regierung für die Herstellung der Sicherheit der äussern Rechte Aller enthält, als derjenige, der die direkte Thätigkeit derselben für die Realisirung des Vervollkommnungstriebes der Bürger umfaßt, der hier unsere Aufmerksamkeit verdient. In soferne die Wirksamkeit der Staatspolizeigewalt bey ihrer Thätigkeit für die Erreichung des Staatszwecks auf die Realisirung des Vervollkommnungstriebes der Bürger berechnet ist, hat sie ohnedies ein von den Gebieten der übrigen Staatsgewalten ganz abgeschiedenes Gebiete, das schon nach der Natur der Sache andern Staatsgewalten Abschweifungen darin unmöglich macht; denn gerade in der oben (§ 9.) entwickelten Natur der Gesetzgebung, die zugleich auch das

Wesen ihrer Dienerinnen, der richterlichen Gewalt — wenn man nemlich diese als eine eigene von der gesetzgebenden Gewalt getrennte Staatsgewalt betrachten will — und der exekutiven Gewalt bestimmt, liegt der Hauptgrund der Unmöglichkeit dieser Abschweifung. Allein da, wo die Polizei und ihre Wirksamkeit zunächst blos auf eine Herstellung der Sicherheit der äussern Rechte berechnet ist, ist diese Gränzbestimmung bey weitem schwieriger. Das einzige Mittel auch hier zu durchaus befriedigenden Resultaten zu gelangen, ist nach meiner Ueberzeugung im Allgemeinen kein anderes, als dies, daß man das Hauptmoment des Begriffs der Polizei, so wie ich es oben (§ 7.) angegeben habe, sorgfältig ins Auge faßt, und geschieht dies, so wird sich das Verhältniß der Polizeigewalt, zur gesetzgebenden, richterlichen, und exekutiven sowohl, als zur Finanzgewalt, gewiß weit befriedigender bestimmen lassen, als auf dem Wege den man zu dem Ende bisher gewöhnlich einzuschlagen pflegte.

§ 11.

Wie ich in dem vorhergehendem schon bemerkt habe, liegt das eine Hauptmerkmal der gesetzgebenden Gewalt *), darin, daß die Regierung durch ihre Handhabung im-

*) Unter dem Ausdrucke gesetzgebende Gewalt verstehe ich hier die gesetzgebende Gewalt im engern Sinne, oder das Recht der Staatsgewalt Vorschriften für mehrere Handlungen einer bestimmten Gattung zu geben, um dadurch den Willen der Bürger überhaupt und für alle Fälle zum Gesellschaftszwecke zu bestimmen. M. vgl. die Note **), S. 15.

mer, nicht Oders, als blos mittelbar für die Errei-
chung des Staatszwecks wirken kann. Das andere
Hauptmerkmal dieser Staatsgewalt aber ist dies, daß
ihre Wirksamkeit für den Staatszweck immer negativ
seyn muß. Durch die Gesetzgebung erhält der Bürger
immer nichts anders, als bloße Motive nicht wider-
rechtlich zu handeln. Die Regierung kann und will
auf diesem Wege nicht wirklich gute Bürger bilden,
sondern ihre Thätigkeit ist blos darauf berechnet, daß die
Tendenz des Wollens und Handelns der Bürger nicht
widerrechtlich werde *). Dies, und kein anderer, ist
der nächste Zweck der Gesetzgebung sowohl überhaupt, als
ihren beyden Hauptzweigen, der Straf- und der Civil-

*) M. vergl. Feuerbachs Revision der Grundsätze und
Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts Th. I. S. 43.
„Die Sorge des Staats" sagt dieser scharfsinnige Schrift-
steller „welche durch den Gesellschaftszweck nothwendig ge-
„macht wird, geht dahin, daß wer unbürgerliche
„(rechtswidrige) Neigungen hat, psycholo-
„gisch verhindert werde, sich nach diesen Nei-
„gungen wirklich zu bestimmen. Die Meinungen
„sollen also nicht in Handlungen übergehen, die Bürger sol-
„len verhindert werden, zu rechtswidrigen Zwecken, so sehr
„sie auch dazu den Hang und die Lust haben mögen, ihr
„Begehren zu determiniren; sie sollen wider Willen
„und Neigung zur Begehrung der gesetzmäsi-
„gen Handlung bestimmt werden. Dazu aber
„bleibt dem Staate kein anders Mittel übrig, als durch die
„Sinnlichkeit selbst auf die Sinnlichkeit zu wirken, und die Nei-
„gung durch entgegengesetzte Neigung, die sinnliche Triebfeder
„zur That durch andere sinnliche Triebfedern aufzuheben."

geſetzgebung insbeſondere. Bey der Erſten, der Strafgeſetzgebung, ſucht ſie in Hinſicht auf ſolche Handlungen, welche neben der Sicherheit Aller nicht beſtehen können, dieſen Zweck dadurch zu erreichen, daß ſie dem Bewußtſeyn des ſinnlichen Menſchen, welches die aus den Veränderungen der Auſſenwelt für den ſinnlichen Organismus reſultirende Leiden und Freuden vorausſieht, ankündigt, daß ſie auf den Fall der Nichtachtung der Geſetze ebenfalls Veränderungen der Auſſenwelt unangenehm und ſchmerzhaft für denjenigen hervorbringen werde, welcher zur Befriedigung ſinnlicher Luſt, den vom Staate ſanktionirten Rechtszuſtand ſtörende Veränderungen der Auſſenwelt, mit Bewußtſeyn und Willkühr hervorbringen würde. *) In Hinſicht auf ſolche Handlungen, von welchen zwar nicht gerade die Unſicherheit Aller zu befürchten iſt, die indeſſen doch mit Erhaltung des individuellen Rechtszuſtands des einzelnen Individuums, das durch ſie in ſeinem Rechtsgebiete beeinträchtigt wird, nicht vereinbarlich ſind, aber ſucht ſie dieſen Zweck dadurch zu realiſiren, daß ſie im voraus erklärt, ſie werde die bey ſolchen Handlungen zum Grunde liegenden Wünſche des handelnden Subjekts nicht nur nicht unterſtützen, ſondern vielmehr das individuelle Rechtsgebiet des durch ſolche Handlung beeinträchtigten Subjekts mit gemeinſamer Kraft ſchützen **). Mit der Geſetzgebung

*) M. vergl. Harſcher von Allmendinger kleine juriſtiſche Schriften (Gieſen 1805, 8.) Th. I. S. 43.

**) Benſen in ſeiner Staatslehre, Th. I. S. 138. §. 198. verſteht unter bürgerlichem Rechte, im Gegenſatze von

kommt die Polizei zwar insoferne überein, als ihre Thätigkeit eben so gut, als die Wirksamkeit jener, bloß auf die Erreichung des Staatszwecks berechnet ist; ausserdem aber sind beyde durchaus verschieden. Statt psychologischen Zwang zur Rechtlichkeit zu begründen, macht sie einmal durch ihren Zwischentritt zwischen den Willen und das Produkt desselben, die That, selbst bey der Existenz des widerrechtlichen Willens die widerrechtliche That unmöglich; dann aber bekämpft sie durch ihre Thätigkeit für die Realisirung des Vervollkommnungstriebes den

peinlichen Gesetzen, die Bestimmung der Meinung einer Nation vom Recht und Unrecht. Allein dieser Begriff ist offenbar zu ausgedehnt. Einmal bezeichnet er den Charakter der Civilgesetzgebung nicht ausschließlich; denn auch die Strafgesetzgebung bestimmt die Meinung der Nation vom Recht und Unrecht; dann aber ist es nicht blos die Belehrung der Unterthanen über ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten, alleine, was die Regierung durch die Civilgesetzgebung bezweckt; sondern ihr Zweck ist auch hier kein anderer, als der der Gesetzgebung überhaupt, Bestimmung des Bürgers zur Rechtlichkeit. Dazu aber ist freylich Belehrung derselben über ihre Rechte und Pflichten auf jeden Fall das Haupterforderniß; aber diese ist nicht Zweck an sich, sondern blos Mittel zum Zwecke. — Dies aber vorausgesetzt, läßt sich die Hensensche Behauptung — S. 137 § 196. „Bey Civilgesetzen kommt es im Grunde auf Gesinnungen nicht an, „denn sie haben blos zum Zwecke über alle Fakta und Ansprüche zu entscheiden, und diejenigen für ungültig zu erklären, gegen welche entschieden werden muß" — auf keinen Fall rechtfertigen.

widerrechtlichen Willen in seinem Innersten, und bestimmt auf diesem Wege die Bürger nicht blos durch Einwirkung auf die Sinnlichkeit, sondern durch Ueberzeugung von der sittlichen Nothwendigkeit der Befolgung der Rechtsgesetze, zur Achtung des Rechtsgebietes ihrer Mitbürger; wirkt also auf ihren Willen nicht blos negativ, sondern vollkommen positiv.

Bey aller Verschiedenheit der Polizei und der Gesetzgebung stehen beyde in einer engen Wechselwirkung. Der Gesetzgebung wird ihre Wirksamkeit für die Realisirung des Staatszwecks durch die Polizei auf der einen Seite dadurch erleichtert, daß diese durch ihre direkte Thätigkeit für die Herstellung des von der Gesetzgebung bezweckten Sicherheitszustandes, selbst bey demjenigen, bey dem der durch die Gesetzgebung bezweckte psychologische Zwang wegen der sub- oder objektiven Unzulänglichkeit der zur Begründung eines rechtsgemäßen Willens der Bürger gebrauchten sinnliche Reitzmittel, seine Wirkung verfehlt hat, und ohne Erfolg geblieben ist, die Idee der physischen Unmöglichkeit der Befriedigung seiner widerrechtlichen Wünsche, und mit dieser den Entschluß dieser Wünsche aufzugeben, erzeugen muß. Auf der andern Seite aber beschränkt sich die Gesetzgebung nicht blos darauf, durch ihre Einwirkung auf den Willen der Bürger diese blos von solchen Handlungen abzuhalten, die der Erreichung des Staatszwecks unmittelbar und absolut entgegenstehen, sondern sie sucht auch diesem Willen noch da die rechtsgemäße Stimmung zu ge-

ben, wo jene Handlungen eine böse Absicht der Staatsregierung in ihrer direkten Thätigkeit für die Erreichung des Staatszwecks befürchten lassen, und diese vorausgesetzt die Realisirung dieses Zwecks unmittelbar hindern.

So nothwendig aber auch diese Wechselwirkung der Gesetzgebung und der Polizei ist, und so schwierig sie die Regulirung der Gränzen der Gesetzgebenden und der Polizeigewalt macht; so kann sie dennoch auf keinen Fall eine Abschweifung der Einen in das Gebiete der andern rechtfertigen. Der Ausweg, den man zu Beseitigung der hier möglichen Gränzirrungen eingeschlagen hat, der Unterschied, den man zwischen Kriminal- und Polizeigesetzgebung gemacht hat, ist insbesondere am wenigsten dazu geeignet, Gränzirrungen unmöglich zu machen; statt sie zu beseitigen, ist gerade er es, der sie herbey führen muß, und wirklich herbey führte. Die Klassifikation der Gesetzgebung in Kriminalgesetzgebung und Polizeigesetzgebung, insoferne durch sie der Polizei ein Theil der gesetzgebenden Gewalt zugetheilt werden soll, läßt sich in der Theorie eben so wenig rechtfertigen, als es sich rechtfertigen lassen würde, die Justizgesetzgebung zu einem Theile der richterlichen Gewalt machen zu wollen. Die Polizeigesetzgebung, der man gewöhnlich die Leitung des Willens der Bürger zur Rechtlichkeit durch Beseitigung der entfernten Gründe zur Widerrechtlichkeit, zutheilt, gehört eben so gut in den Umfang

der gesetzgebenden Gewalt, als die Criminalgesetzgebung, durch welche die Regierung ihre Bürger in Ansehung solcher Handlungen zur Rechtlichkeit zu bestimmen sucht, welche wirkliche Verletzungen enthalten, und der im Staate gesuchten Rechtssicherheit durchaus widersprechen. *) Die Polizei kann zwar der Gesetzgebung Veranlassung geben, zum Behuf der direkten Thätigkeit der

*) So sagt z. B. Fichte in seiner Grundlage des Naturrechts ꝛc. Band II. S. 144. „Zufolge seiner Schutzpflicht „hat der Staat den Bürgern gewisse Gesetze zu geben, die „auf die Sicherung der Bürger vor Verletzungen, auf die „Erleichterung der Aufsicht, und Entdeckung der Schuldigen abzwecken. Sie heissen Polizeigesetze und unterscheiden sich von den eigentlichen Civilgesetzen dadurch, daß die Letztern die wirkliche Verletzung verbieten, die Erstern aber darauf ausgehen, der Möglichkeit einer Verletzung vorzubeugen. Das „Civilgesetz verbietet Handlungen, welche an „und für sich die Rechte anderer beeinträchtigen, Diebstahl, Raub, Angriff auf Leib und Leben, u. dgl., „und solche Verbote finden wohl jeder gerecht. Das „Polizeigesetz verbietet Handlungen, welche „an und für sich keinen Menschen schaden, „und völlig gleichgültig scheinen, die aber die „Verletzung anderer leichter machen, und die Beschützung „derselben durch den Staat, oder die Entdeckung der Schuldigen erschweren." — Dieselbe Ansicht der Polizeigesetzgebung haben übrigens auch Hufeland in seinen Beyträgen ꝛc. St. II. S. 14 folg., und Tittmann in seinen Grundlinien der Strafrechtswissenschaft, (Lpzig. 1800. 8.) S. 2 §. 14. Unter Strafgesetzen in der engern Bedeutung, versteht der Letztere, „Vorschriften über die

Regierung für die Staatszwecke manches zu verordnen, das ohnedem wohl schwerlich zu verordnen gewesen seyn möchte; allein dies begründet, eine Abschweifung der Polizei in das Gebiete der Gesetzgebung, und eine Theilnahme der Polizeigewalt an der gesetzgebenden, doch wohl auf keinen Fall; es erzeugt vielmehr, wenn es dennoch geschieht, in der Wirksamkeit der verschiedenen Staatsgewalten für die Staatszwecke, die auffallendste und widrigste Verwirrung für die Theorie sowohl, als für die Praxis. Jener erschwert es die Auffassung eines richtigen Begriffs der Polizei, und die Bestimmung ihrer äussern Gränzen. Dieser aber macht es den festen Tritt unmöglich, mit dem die Gesetzgebung sowohl, als die Polizei bey allen ihren Operationen einherschreiten muß; es verwickelt sie in Collisionen, die ihrer Thätigkeit bey jedem Schritte unbesteghare Hindernisse in den Weg legen, und am Ende die Regierung mit sich selbst in Widerspruch bringen. Für das Ressort der Polizei, insofern ihre Thätigkeit auf die Herstellung der öffentlichen Sicherheit der Rechte Aller berechnet ist, gehört nach dem oben gegebenen und entwickelten Begriffe ohnmöglich etwas mehr, als dies, durch Anstalten, die eine direkte Wirksamkeit für den Staatszweck enthalten, theils wirk-

„Natur, Strafe und Bestrafung solcher Handlungen, welche auf eine Entsetzung aus dem Freyheitsgebiete abzwecken," und Polizeigesetze sind ihm solche, welche blos gegen Handlungen, die eine Verhinderung des Wahlbefindens im Freyheitsgebiete bewirken, gerichtet sind.

sich widerrechtliche Handlungen physisch unmöglich zu machen, theils alles zu beseitigen, was der Erreichung des Staatszwecks auch nur entfernt hinderlich seyn kann. Alles übrige Wirken der Regierung für den Staatszweck liegt ausserhalb ihres Wirkungskreises, und muß denjenigen Gewalten überlassen werden, zu deren Ressort es gehört. Die Polizeigesetzgebung, die man gewöhnlich als einen Theil der Polizeigewalt zu betrachten pflegt *), insbesondere, muß davon ganz ausgeschieden werden. Was man Polizeigesetze nennt, sind eben sowohl Gesetze, als alle übrige Anordnungen der gesetzgebenden Gewalt. Ihr Hauptcharakter ist kein anderer, als der aller übrigen Gesetze, Leitung des Willens der Bürger zur Rechtlichkeit durch negativ wirkende sinnliche Triebfedern. Von den ausschließlich sogenannten bürgerlichen Gesetzen, in dem ausgedehnten Sinne, in dem Fichte in der vorhin angeführten Stelle diesen Ausdruck nimmt, unterscheiden sie sich nur darin, daß sie immer durch einen Akt der direkten Thätigkeit der Staatsregierung für die Realisirung der Staatszwecke bedingt,

*) Dies thut unter andern auch von Berg in seinem Handbuche des deutschen Polizeirechts Bd. 1. S. 15. „Die Polizeigewalt — heißt es hier — „ist überdies befugt, „Anordnungen zu treffen und Gesetze zu geben, die auf ihren Zweck sich beziehen, und dadurch sowohl die Handlungen der Staatsbürger für diesen Zweck zu bestimmen, als „auch die Grundsätze fest zusetzen, nach welchen in Polizeisachen verfahren werden soll. Sie enthält mithin „auch das Recht der Polizeigesetzgebung“

bedingt, und zunächſt nicht, wie jene, auf abſolute Rechtlichkeit, ſondern blos darauf berechnet ſind, die Bürger durch auf ihren Willen wirkende Triebfedern, von der Störung der Staatsgewalt in dieſer direkten Thätigkeit abzuhalten *). Den Namen Polizeigeſetz führt, dies vorausgeſetzt, ein Geſetz der Art, nicht, weil deſſen Sanction einen Akt der Polizeigewalt enthält, ſondern blos aus dem Grunde, weil deſſen Daſeyn immer die Wirkſamkeit der Staatspolizeigewalt als Bedingung vorausſetzt, und dieſe Wirkſamkeit den Veranlaſſungsgrund ſeiner Exiſtenz enthält. Daß ein Geſetz auf die Wegräumung der entferntern Hinderniſſe der Realiſirung des Staatszwecks berechnet, oder auf Handlungen gerichtet iſt, die eine Verhinderung des Wohlbefindens

*) Irre ich nicht, ſo läßt ſich nur auf dieſem Wege ein richtiger Begriff von Polizeigeſetzen auffinden. Verſteht man mit Benſen (Staatslehre Bd. II. S. 42 §. 255) unter Polizeigeſetzen „Normen, die die höchſte Gewalt im Staate den Bürgern für ihre Handlungen in Anſehung derjenigen nothwendigen Güter, vorſchreibt, welche den Staatsbürgern zur Beförderung ihres letzten Zwecks unentbehrlich „ſind;“ oder mit von Hohenthal (de politia) S. 287. §. 118. ſolche, „quae nec lites de jure ſingulorum dirimunt, „nec de reditibus principis diſponunt, et ad rem proprie cameralem ſpectant, ſed quae ad conſtituendam, promovendam, et conſervandam quum ſingulorum civium, tum univerſae civitatis ſalutem ſanciuntur“ immer iſt der unterſcheidende Charakter der Polizeigeſetze nicht beſtimmt genug angegeben, um zwiſchen bürgerlichen und Polizeigeſetzen eine feſte Gränzlinie ziehen zu können.

im Freyheitsgebiete bewirken, dies macht an und für ſich betrachtet, eine Sanction der geſetzgebenden Gewalt noch bey weitem nicht zum Polizeigeſetze. Die Schutzpflicht des Staates, und das dadurch begründete Geſetzgebungsrecht, iſt keinesweges blos auf ſolche Handlungen der Bürger beſchränkt, die die Sicherheit Aller nothwendig in Gefahr bringen, und mit dem hier geſuchten Sicherheitszuſtande der Rechte Aller durchaus im Widerſpruche ſtehen; ſondern ſie erſtreckt ſich auch auf ſolche Handlungen, die dieſer Sicherheit auch nur entfernt Gefahr drohen; natürlicher Weiſe muß alſo die geſetzgebende Gewalt auch ſchon an ſich, und abgeſehen von einer vorhergegangenen Wirkſamkeit der Polizeigewalt, berechtigt ſeyn, ſich über ſolche entfernte Hinderniſſe des Staatszwecks zu verbreiten, ohne dazu einer Aufforderung der Polizei, die manche dieſer Objekte ohne Abſchweifungen in ein fremdes Gebiete nicht einmal berühren kann, erſt nöthig zu haben.

§ 12.

Dieſelben Momente, die den Unterſchied zwiſchen der Geſetzgebung und Polizeigewalt beſtimmen, beſtimmen auch im Allgemeinen den zwiſchen der letztern und der richterlichen Gewalt. Der Endzweck der richterlichen und der geſetzgebenden Gewalt iſt einer und derſelbe; die Wirkſamkeit beyder iſt auf weiter nichts berechnet, und kann nach der Natur beyder Gewalten auf weiter nichts berechnet ſeyn, als auf negative Leitung des Willens der Bürger zur Rechtlichkeit. Der Endzweck der

richterlichen Gewalt iſt bey weitem nicht blos der, die ſtreitigen Rechte der Bürger zu unterſuchen, und nach den Geſetzen zu entſcheiden, ob die ſtreitenden Theile, die in Anſpruch genommenen Rechte zu realiſiren, berechtigt oder nicht berechtigt ſind; ſondern dieſer Endzweck iſt kein anderer, als der, dem durch irrige Vorſtellungen von ſeinem Rechtsbezirke zur Widerrechtlichkeit ſich hinneigenden Willen der Bürger, durch die Beſtimmung der Gränzen dieſes Rechtsbezirks, und die Erklärung, daß der Staat der begehrten Erweiterung dieſer Gränzen mit phyſiſcher Kraft entgegen arbeiten werde, pſychologiſch zur Rechtlichkeit zu beſtimmen. Durch die Ausübung der richterlichen Gewalt, thun die Staatsregierung auf keinen Fall etwas mehr, als daß ſie dem Bürger, deſſen Handlung von ihr unter das Geſetz ſubſumirt wird, die Frage beantwortet, ob der bey dieſer Handlung zum Grunde liegende Wille rechtlich oder widerrechtlich ſey; und der Endzweck dieſer Beantwortung kann wohl kein anderer ſeyn, als der, dem Bürger, der dieſe Frage der Regierung vorlegte, ein Motiv zu geben, ſeinen von dem Geſetze, nach der Erklärung der richterlichen Gewalt, nicht gebilligten Willen aufzugeben *).

*) Dieſen Begriff der richterlichen Gewalt aber vorausgeſetzt, läßt es ſich wohl nicht rechtfertigen, wenn man der richterlichen Gewalt auch das Recht, ihre Erkenntniſſe zu vollſtrecken, zutheilt. Das Exekutionsrecht iſt auf keinen Fall ein Zweig der richterlichen Gewalt, ſondern blos ein Theil der

Faßt man aber dies bisher gröſtentheils übersehene Kriterium der richterlichen Gewalt bestimmt und mit voller Klarheit ins Auge, ſo laſſen ſich die Gränzlinien zwiſchen der richterlichen Gewalt und der Polizei, gewiß bey weitem ſichrer und zuverläſſiger ziehen, als auf jedem bisher eingeſchlagenen Wege. Beyde, die Polizei und die Juſtiz, ſtehen zwar eben ſo wie Polizei und Geſetzgebung in einer ganz unverkennbaren Wechſelwirkung. Auf der einen Seite unterſtützt die Polizei die Juſtiz in ihrer Thätigkeit für den Staatszweck theils darin, daß ſie den Bürger, dem das Urtheil der richterlichen Gewalt über die Rechtlichkeit oder Widerrechtlichkeit ſeiner Handlung kein ausreichendes Motiv gegeben hat, seinen bey dieſer Handlung zum Grunde liegenden rechtswidrigen Willen aufzugeben, durch die Darſtellung der Unmöglichkeit der Realiſirung ſeiner rechtswidrigen Wünſche von dem weiterm Verfolg derſelben abhalten muß; theils auch darin,

vollſtreckenden Gewalt überhaupt. Weder in dem Begriffe der richterlichen Gewalt — wenn man ihn richtig auffaßt — noch ſonſt irgendwo, liegt ein Grund zu dieſer Erweiterung ihrer Gränzen. Die Gränzen dieſes Zweigs der Staatsgewalt erſtrecken ſich blos bis zur Entſcheidung des Richters; dieſe iſt, wie ſie ſchon Ulpian in der L. un. § 1. D. ſi quis jus dicenti non obtemperav. ſehr richtig bemerkt hat, das „extremum in jurisdictione;“ und der Grundſatz des römiſchen Rechts, daß die eigentliche Gerichtsbarkeit den Gerichtszwang — das Exekutionsrecht — nicht in ſich begreife, beruht auf einer bey weitem richtigern Anſicht der Sache, als die gewöhnlichen Begriffe von Gerichtsbarkeit, bey der man das ſtatuere cum effectu zu einem Hauptmerkmal der richterlichen Gewalt gemacht hat.

daß ſie durch ihre direkte Thätigkeit für den Staatszweck dafür ſorgt, daß die Folgen der von der richterlichen Gewalt mißbilligten geſetzwidrigen Handlungen für den Staat und den einzelnen, bey einer ſolchen Handlung gefährdeten, Bürger ſo wenig als möglich fühlbar werden. Auf der andern Seite aber zeigt ſich auch die Juſtiz für die Polizei inſofern wohlthätig, als jene durch ihren Einfluß auf die Beſtimmung des Willens der Bürger die Thätigkeit der Polizeigewalt in ſo manchen Fällen gegen die Störungen ſichern muß, die dieſe beynahe bey jedem ihrer Schritte, ſelbſt bey den wohlthätigſten Abſichten, von ſo vielen Seiten her zu befürchten hat. — Aber abgeſehen von dieſer Wechſelwirkung ſind übrigens Juſtiz und Polizei zwey ganz verſchiedene Weſen, von welchen jedes ſeinen eigenen abgeſchiedenen Wirkungskreis hat. Sollen die Gränzen dieſes Wirkungskreiſes nicht auf die auffallendſte Weiſe überſprungen werden, ſo läßt es ſich wohl auf keinen Fall rechtfertigen, wenn man nach der gemeinen Meinung der Polizeigewalt denjenigen Theil der Juſtizgewalt zutheilt, der auf die Sicherung der Erſtern in ihrer direkten Thätigkeit für die Realiſirung des Staatszwecks gerichtet iſt. Die ſogenannte Polizeijuſtiz, die man, dies vorausſetzt, gewöhnlich als einen Zweig der Polizeigewalt zu betrachten pflegt, iſt nichts mehr und nichts weniger, als derjenige Zweig der richterlichen Gewalt, bey dem dieſe, durch ihre Wirkſamkeit auf die Beſtimmung des Willens der Bürger zur Rechtlichkeit, die Staatspolizeigewalt gegen die in dieſem

rechtswidrigen Willen liegenden Hinderniß der Erreichung des Zwecks ihrer Thätigkeit zu sichern sucht. Sie enthält blos Einen Punkt der oben bemerkten Wechselwirkung zwischen Polizei und Justiz, ohne um deswillen die Eine zu einem Zweige der Andern machen zu wollen, oder machen zu können. Bey der Handhabung der richterlichen Gewalt in Polizeisachen liegt kein anderes Princip zum Grunde, als dasjenige, von dem die Staatsgewalt bey der Handhabung ihrer richterlichen Gewalt überhaupt ausgehen muß. Auch hier ist der Zweck der Ausübung der richterlichen Gewalt kein anderer, als der, der Handhabung dieses Zweigs der Staatsgewalt überhaupt; kein anderer, als der, durch Ausmittelung des Charakters einer wirklich gegebenen Handlung die Frage zu bestimmen, ob der Wille, dessen Produkt diese Handlung ist, den Bedingungen der Rechtlichkeit entspreche, ohne welche dessen Realisirung nicht rechtlich denkbar, nicht rechtlich möglich ist. Von den übrigen Zweigen der Justiz unterscheidet sich die Justiz in Polizeisachen blos durch die Objekte, die hier unter das Gesetz subsumirt werden. Indessen reicht diese Verschiedenheit der Objekte der Polizeijustiz von denjenigen der andern Zweige der richterlichen Gewalt, noch bey weitem nicht hin, um die Aufnahme der sogenannten Polizeijustiz in das Gebiete der Polizeigewalt nur im Mindesten zu rechtfertigen. Alles was man bisher der Polizeijustiz zugetheilt hat, gehört entweder für das Ressort der Civiljustiz, oder für das der Strafjustiz. Die Polizeigewalt selbst kann weder da,

wo über das aus ihrer Thätigkeit entſprungene rechtliche Verhältniß einzelner Bürger gegen einander Zweifel entſteht, noch da, wo von der Beſtrafung der Störer ihrer Thätigkeit für die Realiſirung des Staatszwecks, die Rede iſt, ſich die richterliche Entſcheidung anmaßen. Im erſtern Falle gebührt ſie der Civiljuſtiz, in dem letztern Falle hingegen, der Strafjuſtiz. Soll insbeſondere die Polizei nicht Gelegenheit bekommen, ihre Thätigkeit über die Gränzen ihres Reſſorts auszudehnen; ſoll ſie vorzüglich in der Ausübung nicht in mehreren Fällen zur Begründung eines mit dem Weſen des bürgerlichen Vereins durchaus unvereinbaren Deſpotismus gemißbraucht werden — was leider dadurch, daß man ihr einen Theil der richterlichen Gewalt zugetheilt hat, nur zu ſehr begünſtigt wird —, ſo muß auch ſie es ſich gefallen laſſen, in Fällen, wo ſie über Störungen in ihrer Thätigkeit für den Staatszweck zu klagen hat, auf die Hülfe der auſſer ihrem Gebiete liegenden richterlichen Gewalt zu recurriren, und von dieſer die Wegräumung jener Hinderniſſe zu erwarten, die ſie durch ihre eigene Thätigkeit rechtlich nicht beſeitigen kann. Ueberläſſet man der Polizei, nach der gewöhnlichen Meinung die Wegräumung dieſer Hinderniſſe ſelbſt, ſo erlaubt man ihr eine Abſchweifung in das Gebiete der richterlichen Gewalt, die ſowohl in theoretiſcher als praktiſcher Hinſicht nicht anders, als höchſt nachtheilig ſeyn kann. Der bey weitem raſchere Gang der Polizei ſowohl, als der ganz verſchiedene Geſichtspunkt, den Juſtiz und Polizei bey ihrer Thätigkeit vor dem Auge haben müſſen, müſſen den Bürger in die Ge-

fahr bringen, ſeinen Rechtsbezirk auf eine für ihn höchſt empfindliche Weiſe da beengt zu ſehen, wo er mit Recht deſſen Erhaltung ſeinem ganzen Umfange nach erwarten konnte. Die Erörterung der Frage, hat das Subjekt, das die Polizei einer Störung ihrer Wirkſamkeit für die Realiſirung des Staatszwecks beſchuldiget, dieſe Störung wirklich zu Schulden gebracht? mit der ſich die ſogenannte Polizei-Juſtiz vorzüglich zu beſchäftigen pflegt *), ſowohl als die Prüfung der beſtritte-

*) Die hier bemerkbare Abſchweifung der Polizei in das Gebiet der Juſtizgewalt ſucht man gewöhnlich dadurch zu rechtfertigen, daß man einen Unterſchied zwiſchen Verbrechen und Vergehungen macht, und die Beſtrafung jener der Criminalgewalt, die Beſtrafung dieſer aber der Polizeigewalt zutheilt. Indeſſen der gemachte Unterſchied begründet die gerügte Exkurſion noch bey weitem nicht. Bey der Beſtrafung der Verbrechen ſowohl, als bey der der Polizeivergehen, liegt ein und daſſelbe Princip zum Grunde. Der Endzweck der gegen wirkliche Verbrecher verhängten Strafe ſowohl, als der, der den Uebertretern der ſogenannten Polizeigeſetze zugefügten Strafübel, iſt einer und derſelbe. Es iſt kein anderer, als der, denſelben für die Zukunft den Ausbruch ihres widerrechtlichen Willens, durch entgegenwirkende Reitzmittel pſychologiſch unmöglich zu machen. Der Unterſchied zwiſchen Criminalſtrafen und Polizeiſtrafen liegt blos in den Objekten der zu beſtrafenden geſetzwidrigen Handlungen, und in dem nächſten Zwecke der den Uebertretern der Geſetze zugefügten Strafübel. Bey den Criminalſtrafen iſt dieſer nächſte Zweck der, den Beſtraften für die Zukunft von ſolchen Handlungen abzuhalten, die der Erreichung des Staatszwecks abſolut, und

nen Rechtlichkeit der von der Polizei zur Erreichung ihrer Absichten eingeschlagenen Wege, gehört — wenn die Polizei nicht ihre Thätigkeit mit dem Endzwecke derselben in den auffallendsten Widerspruch bringen und Richter in ihrer eigenen Sache seyn will — nicht für das Ressort der Polizeigewalt, sondern für kein anderes, als das der Justiz. Die Möglichkeit der Realisirung der Wünsche der Polizei ist immer durch die Rechtlichkeit dieser Wünsche bedingt, und über das Daseyn dieser Bedingung kann in einem streitigen Falle ohnmöglich die Polizei selbst erkennen, sondern dies Erkenntniß ist blos Sache der Justiz. Der Wirkungskreis der Polizei muß, wenn diese nicht mehr seyn will, als sie seyn kann, sich bey der Beurtheilung der Brauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit eines von ihr eingeschlagenen Weges immer blos auf die politische Zweckmäßigkeit der von der Polizeigewalt ergriffenen Maasregel beschränken. Dies ist die Gränzlinie, die sie nie überschreiten darf, wenn sie nicht mit der richterlichen Gewalt in die unangenehmsten Collisionen gerathen will; und diese Gränzlinie bezeichnet zugleich das Kriterium für

abgesehen, von irgend einer direkten Thätigkeit der Staatsgewalt für die Realisirung dieses Zwecks, widersprechen; bey den sogenannten Polizeistrafen aber ist dieser Zweck der, der Regierung bey ihrer direkten Thätigkeit für die Realisirung des Staatszwecks die erforderliche Sicherheit gegen diejenigen zu verschaffen, die sich durch ihre gesetzwidrigen Handlungen, als Störer dieser Thätigkeit angekündiget haben.

die Bestimmung des Zeitpunkts, wo eine Prüfung der Manipulationen der Polizeigewalt eintreten kann.

Irre ich nicht, so kommt es bey der Beantwortung der Frage, gehört die Erörterung der über ein Objekt der Thätigkeit der Polizei obwaltenden Zweifel, für die Polizei- oder für die Justizgewalt? — immer blos auf die Vorfrage an, was ist der Zweck einer solchen Erörterung? Ist es der, der Bestimmung der politischen Zweck- oder Unzweckmäßigkeit einer von der Polizei ergriffenen oder zu ergreifenden Maasregel, so gehört diese Erörterung ganz unbezweifelt für das Ressort der Polizei; ist es aber der, der Bestimmung der Rechtlichkeit einer solchen Maasregel, so gehört sie auf jeden Fall für das Forum der Justiz, die rechtliche Entscheidung derselben mag übrigens aus eigentlich bürgerlichen oder aus schon vorhandenen sogenannten Polizeigesetzen hergenommen werden müssen *). Der Um-

*) Ein Polizeigesetz — sagt von Berg in seinem Handbuche des deutschen Polizeirechts Th. I. S. 144 und 145 — „welcher Art es sey, kann Vorschriften und Bestimmungen „enthalten, aus welchen eine Klasse von Bürgern oder ein „Einzelner aus ihnen, ein besonderes Recht für sich her„leiten will, dem aber von anderen widersprochen wird. „Hier ist nicht von der Verhütung oder Abwendung gemein„schädlicher Uebel, nicht von der Beurtheilung gewisser „Handlungen nach ihrer Uebereinstimmung mit den Polizei„gesetzen, oder nach ihrer Abweichung von denselben; son„dern allein von Beurtheilung der Rechte Einzelner gegen „einander die Frage. Hier tritt das Amt des Richters ein,

ſtand, daß die Entſcheidung einer zur rechtlichen Diskuſſion gekommenen Frage, blos aus ſogenannten Polizeigeſetzen hergenommen werden muß, macht dieſe Entſcheidung ſelbſt noch eben ſo wenig zum Gegenſtande der Thätigkeit der Polizeigewalt, als der Umſtand, daß ein Objekt der Thätigkeit der Polizeigewalt auch einen rechtlichen Geſichtspunkt darbietet, der Juſtizgewalt ohne Weiteres ein Recht geben kann, die Behandlung dieſes Objekts von Amtswegen und unaufgefordert für ſich zu ziehen *). Der Unterſchied zwiſchen Polizei- und Juſtizſachen, den man bey der Beſtimmung der äuſſern Gränzen des Wirkungskreiſes der Polizei- und der richterlichen Gewalt zu machen pflegt, liegt, inſoferne durch ihn die Beantwor-

„ob gleich ſeine Entſcheidungsquelle ein Polizeigeſetz „iſt, und die geſetzliche Beſtimmung ſelbſt, die den Streit „veranlaßt, ihrem Urſprunge nach gar wohl eine bloße Po„lizeiſache ſeyn kann.“

*) Die Thätigkeit der richterlichen Gewalt iſt nach der Natur der Sache immer durch die Aufforderung der Partei bedingt, die ihren Schutz reklamirt. So lange dieſe Reklamation noch nicht vorhanden iſt, wird eine Sache, wenn ſie auch noch ſo vielen Stoff für die Möglichkeit einer rechtlichen Beurtheilung darbietet, auf keinen Fall zur Juſtizſache. Das Verfahren des Richters von Amtswegen in Kriminalfällen iſt eine Anomalie, die blos auf unrichtigen Anſichten, und auf einer fehlerhaften Vermiſchung der richterlichen und der exekutiven Strafgewalt beruht. M. vergl. Kleinſchrod, über den Werth des Anklage- und Unterſuchungs-Prozeſſes gegen einander ꝛc. in Kleins und Kleinſchrods Archiv des Criminal-Rechts Bd. II. St. 4 S. 1 folg.

tung der Frage vorbereitet werden soll, was gehört in einem gegebenen Falle für das Ressort der Polizei, und was für das der Justiz? keineswegs darin, ob das Objekt von dessen Beurtheilung die Rede ist, eine Thätigkeit der Polizeigewalt als Bedingung seiner Existenz voraussetzt; sondern theils in den Prinzipien, nach welchen diese Beurtheilung eingeleitet werden soll, theils in dem Zwecke dieser Beurtheilung selbst. Die Polizeigewalt kann die ihr zur Beurtheilung vorgelegten Objekte blos nach politischen Grundsätzen beurtheilen; sie prüft blos, ob das, was geschehen, oder nicht geschehen soll, den Bedingungen der Zweckmäßigkeit in Hinsicht auf die dabey beabsichtigte Realisirung des Endzwecks des bürgerlichen Vereins entspreche, oder ob sich von der Ausführung der von ihr zu dem Ende entworfenen Plane, wirklich die erfreulichen Resultate erwarten lassen, die sie auf dem eingeschlagenen Wege herbeyführen will; und dies vorausgesetzt, kann der Zweck ihrer Prüfungen in einem gegebenen zweifelhaften Falle ohnmöglich ein anderer seyn, als der, das Verhältniß der Manipulation, die diese Zweifel herbeyführte, zu dem Staatszwecke, blos nach den Bedingungen der Klugheitslehre zu erforschen. So lange also in einem wirklich gegebenen Falle, entweder gar keine Rechtsgesetze vorhanden sind, unter welche sich der streitige Fall subsumiren läßt, oder so lange blos darüber gestritten wird, ob die von der Polizeigewalt zum Behuf der Realisirung ihrer Wünsche ergriffene Maasregel nach den Prinzipien der Politik wirklich das geeignete Mittel sey, für das es

die Polizei anſieht, gehört die Erörterung der vorhandenen Streitigkeiten auf jeden Fall blos und allein für das Reſſort der Polizei *). So bald hingegen bey der Prüfung der Zweckmäſigkeit einer Manipulation der Polizeigewalt ſich die Diskuſſionen über die Frage verbreiten, ob die Polizei, das, was ſie gethan hat, nach den Bedingungen der Rechtlichkeit habe thun können, gehört die Erörterung in jedem Falle für das Forum der Juſtiz, es mögen die Principe, nach welchen dieſe Rechtlichkeit geprüft werden ſoll, aus allgemeinen Rechtsgrundſätzen hergenommen werden müſſen, oder auf beſondern rechtlichen Verhältniſſen des Individuums beruhen, das ſich durch die von der Polizei eingeſchlagenen Wege in ſeinem Rechtsbezirke beeinträchtigt zu ſehen, glaubt. Auch die urſprünglich reinſte Polizeiſache gehört von dem Augen-

*) So gehören z. B. Streitigkeiten, die über Aus- oder Einfuhrverbote, Taxen der nothwendigſten Lebensbedürfniſſe, und andere ſolche Polizeiverfügungen entſtehen, immer ſo lange für das Reſſort der Polizei, als ſich die Widerſpruchsgründe der dadurch angeblich oder wirklich beeinträchtigten Beſchwerdeführer, blos darauf beſchränken, daß ſolche Polizeiverfügungen nicht nothwendig geweſen ſeyen, oder den Nutzen nicht gewähren können, den die Polizei von ihnen erwartet. Behaupten aber die Beſchwerdeführer, daß die Staatsgewalt entweder überhaupt zu dergleichen Verfügungen nicht berechtiget geweſen ſey, oder daß dadurch wirklich erworbenen Rechten derſelben, z. B. den Landesreceßmäſigen Befugniſſen der Landſtände, und der hierin vielleicht gegründeten unbeſchränkten Handelsfreyheit derſelben ꝛc. zu nahe getreten ſey, ſo werden dergleichen Streitigkeiten ganz ohnbezweifelt Juſtizſachen, und gehören für das Forum der Juſtiz.

blick an für das Reſſort der Juſtiz, in welchem die Bedingung aller richterlichen Thätigkeit, eine Klage über verletztes Recht *) vorhanden iſt, und von dieſem Augenblick an, iſt ſie der ordentliche Richter für ſich zu ziehen ganz ohnbezweifelt berechtiget, und über den Grund oder Ungrund der Beſchwerde zu erkennen ſchuldig und befugt **).

*) „Rechtsverletzung, eine Klage über verletztes „Recht," ſagt Gönner in ſeinem Handbuche des deutſchen gem. Proc. Bd. II. S. 40, „iſt die einzige Eigenſchaft, welche an einem Objekte gefordert wird, um es zu „einer Juſtizſache zu qualificiren; dies iſt allgemeiner Grundſatz, und jede Rechtsverletzung, ſeyen die übrigen Verhältniſſe des Objekts, welche ſie wollen, kann eine Juſtizſache „werden. Ob die Rechtsverletzung bey Privatſachen oder „bey der Ausübung der Landesherrlichen Gewalt in der Frage ſteht, ob Rechte des Einzelnen oder des ganzen Staats „den Streit ausmachen, ob über Unrecht in Aufſtellung einer allgemeinen Norm, oder in der Subſumtion, oder „über Verletzung des Rechts in einer Disciplinar-Staats-„Camerál-Steuer-Geſetzgebungs- oder Polizeiſache geklagt „wird, dies iſt ganz gleichgültig, man ſieht am Objekte nichts „von allen Verhältniſſen des Objekts, als die Rechts„verletzung, als etwas abſtraktes; gleichgültig aus welcher Quelle die Rechte abgeleitet werden; ob aus einem „Staatsgrundgeſetze, ob aus Civil-Criminal-Polizeigeſetzen, wenn es nur dem Rechte gilt."

**) Ob übrigens derjenige, der ein Objekt der Thätigkeit der Polizei als widerrechtlich in Konteſtation zieht, den Grund dieſer Widerrechtlichkeit ſofort nachgewieſen habe, oder nicht, darauf kommt hier nichts an. Jede Sache bey der von einer Rechtsverletzung die Rede iſt, iſt — wie von Berg in ſeinem Handb. des deutſchen Polizei-Rechts, Bd. IV.

§ 13.

So wenig es ſich aber nach den bisher entwickelten Grundſätzen rechtfertigen läßt, wenn man der Polizei einen Theil der geſetzgebenden und der richterlichen Gewalt zutheilt, eben ſo wenig läßt ſich wohl insbeſondere die Strafgewalt als ein Zweig der Polizeigewalt betrachten*). Auch dieſe Anſicht beruht auf den fehlerhaften Begriffen von Polizei, die ich oben (§ 6.) zu würdigen geſucht habe; auch ſie fließt aus derſelben Quelle, aus der die übrigen Gränzunrichtigkeiten im Gebiete der Polizei einzig und allein entſpringen. Wäre die Polizei nichts anders, als das, was man gewöhnlich darunter zu verſtehen pflegt, ließe ſich die Entfernung der Hinderniſſe und Gefahren der Sicherheit und Wohlfarth im Innern des Staats

S. 377, ganz richtig bemerkt hat — ſelbſt auch dann, wenn das Daſeyn einer Rechtsverletzung nicht ſofort nachgewieſen, ja ſelbſt auch nicht einmal ganz wahrſcheinlich gemacht iſt, dennoch immer ſo lange, als Juſtizſache anzuſehen, als über das Nichtdaſeyn der Bedingungen einer Juſtizſache noch nicht rechtlich erkannt iſt. Indeſſen bedarf aber dieſes Erkenntniß nicht immer weitläuftige proceſſualiſche Erörterungen, ſondern ergiebt es ſich aus dem Anbringen des Klägers, daß ſeine Beſchwerde keine rechtliche, ſondern blos eine politiſche ſey, ſo iſt er mit ſeinem Geſuch ſofort, und ohne alle weitere Erörterung abzuweiſen.

*) Dies thut z. B. Hippel in ſeinem Beytrag über Verbrechen und Strafen, S. 5. Grolmann in ſeinen Grundſätzen der Criminalrechts-Wiſſenſchaft § 95 S. 43, und, mit einigen Einſchränkungen, auch Hufeland, in ſeinen Beyträgen zur Berich. und Erweiter. der poſitiven Rechtswiſſenſchaft St. II. S. 18, 29 u. 30.

überhaupt, oder auch nur, die Wirksamkeit der Staatsregierung für Hülfszwecke, zum Hauptzwecke ihrer Thätigkeit machen, so könnte freylich die Strafgewalt nichts anders, als ein Zweig derselben seyn, und die Möglichkeit der Subsumtion jener Gewalt unter die Kategorie der Polizei, wäre gewiß auf das evidenteste nachgewiesen. Allein eben diese Prämissen, auf welchen die ganze Schlußfolge beruht, sind das, was sich gezeigter Maßen nicht erweisen läßt, und mit ihrer Unerweislichkeit fällt zugleich das ganze Gebäude zusammen. Das auch hier übersehene Kriterium der Polizei, die direkte Selbstthätigkeit der Staatsregierung für die Realisirung der Zwecke des bürgerlichen Vereins, macht die Aufnahme der Strafgewalt in das Gebiete der Polizei durchaus und geradezu unmöglich. Der Endzweck aller Strafen ist kein anderer und kann nach der Natur der Sache schlechterdings ein anderer seyn, als der, der Leitung des Willens der Bürger zur Rechtlichkeit *), und dies

*) Man sehe den nächsten Zweck der Strafzufügung mit Kleinschrod, in seiner systematischen Entwickelung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts, Bd. II. § 45, Klein, in seinen Grundsätzen des gemeinen deutschen peinlichen Rechts § 9 u. 69. Grolmann a. a. O. § 205, und in seiner Schrift über die Begründung des Strafrechts ꝛc. (Giessen 1799, 8.) § 52, und Hitzemann in seinen Grundlinien der Strafrechtswissenschaft § 48, in die Abschreckung des Verbrechers von künftigen Verbrechen, die nun auf den Grund des von ihm begangenen Verbrechens von ihm künftighin fürchten zu müssen glaubt, — setzen, oder mit Fichte in seiner

dies vorausgeſetzt, kann die Strafgewalt in der Klaſſifikation der einzelnen Staatsgewalten ohnmöglich irgend anders wo eine Stelle erhalten, als entweder blos unter der geſetzgebenden Gewalt allein, oder unter der geſetzgebenden, richterlichen, und vollziehenden zuſammen. Sieht man nemlich das Recht des Staats, über einen Verbrecher eine Strafe zu verhängen, als ein unbedingtes, blos aus dem Präventionsrechte abzuleitendes, Recht an; geſteht man dem Staate das Recht zu, auch ohne das

Grundlage des Naturrechts ꝛc. Bd. II. S. 99, Grös in ſeiner Diſſ. de notione poenarum forenſ. (Erlang. 1798. 4.) §. 13, S. 25, und Feuerbach in ſeiner Reviſion der Grundſätze u. Grundbegriffe des poſitiven peinlichen Rechts, §. 19 S. 18, darein, daß dem Strafgeſetze Genüge geſchehe, die Gerechtigkeit befriediget werde, und dadurch das Geſetz nicht mit ſich ſelbſt in Widerſpruch gerathe, oder mit Kant in ſeinen metaphyſiſchen Anfangsgründen der Rechtslehre S. 227, und mit dem Verf. des Verſuchs einer wiſſenſchaftlichen Begründung der Strafrechtslehre (in dem krit. Archiv der neueſten juridiſchen Litteratur von Hahner, Gmelin, und Tafinger, Bd. IV. St. IV. S. 567 folg.) in eine Wiedervergeltung der von dem Verbrecher begangenen Widerrechtlichkeit; — immer kann der letzte Zweck, der Endzweck, der Strafzufügung kein anderer ſeyn, als der angegebene. — Weder die Handhabung des Anſehens der Geſetze, noch die Wiedervergeltung kann Zweck an ſich ſeyn; beyde ſind immer nur Mittel zu einem höhern Zwecke, und dieſer höhere Zweck kann ohnmöglich ein anderer ſeyn, als der der Strafgeſetzgebung überhaupt, Sicherung und Erhaltung der rechtlichen Freyheit Aller, durch pſychologiſche Zwangsmittel zur äuſſern Rechtlichkeit.

Daseyn eines Strafgesetzes, über den Verbrecher Strafe zu verhängen, um ihn auf diese Weise von künftigen Verbrechen abzuhalten, so gehört das Strafrecht auf keinen Fall irgend anders wohin, als unter die Kategorie der gesetzgebenden Gewalt allein, und weder die richterliche, noch die vollstreckende Gewalt hat hier an der Strafgewalt einigen Antheil; denn gerade in der Zufügung der verhängten Strafe liegt der Akt der gesetzgebenden Gewalt, der das Hauptmerkmal ihrer Thätigkeit ausmacht, und den Beytritt der übrigen Gewalten ausschließt *). Geht man aber von der Prämisse aus, bürgerliche

*) Der Verbrecher wird hier nicht gestraft, weil er verbrochen, d. h. ein vorhandenes positives Strafgesetz übertreten hat, sondern, weil er sich durch seine, mit der Aufrechthaltung der Freyheit und Sicherheit Aller unvereinbarliche Handlung als einen Menschen angekündigt hat, der der Sicherheit Aller Gefahr droht. Die Untersuchung kann sich also in diesem Falle blos darauf beschränken, ob die Handlung des Verbrechers wirklich diese gefährliche Eigenschaft habe; nicht, ob er ein vorhandenes Strafgesetz übertreten habe. Der untersuchende Richter subsumirt hier das angeschuldigte Verbrechen nicht unter ein Gesetz, er urtheilt nicht über die Strafbarkeit nach und aus dem Gesetze; sondern seine ganze Untersuchung beschränkt sich blos darauf, ob wirklich die Data vorhanden sind, die dem Staat zur Zufügung eines Strafübels bestimmen können; seine ganze Thätigkeit beschränkt sich blos auf diese Beweisführung, nach deren Vollendung nicht er, sondern der Staat, der Beleidigte selbst, die Strafbarkeit des Verbrechers; und das Maas des über diesen zu verhängenden Strafübels bestimmt.

Strafe kann nur aus und nach einem Strafgesetze verhängt werden; bedingt man, hiernach das Strafrecht des Staats durch eine vorhergegangene Strafdrohung, so gebührt der richterlichen und vollziehenden Gewalt an der Strafgewalt eben so gut ihr Antheil, als der gesetzgebenden. Der gesetzgebenden liegt die Bestimmung der einzelnen Fälle ob, in welchen bürgerliche Strafe verhängt werden soll, und die Festsetzung des Maaßes von Uebeln, die in diesen bestimmten Fällen die Verbrecher aus und nach dem Gesetze zu erwarten haben. Die richterliche Gewalt hingegen bestimmt in einem wirklich gegebenen Falle, ob die Bedingungen der Gesetzesanwendung vorhanden sind, und ob der Staat, der über den angeschuldigten Verbrecher nunmehr das gedrohte Strafübel wirklich verhängen will, auch wirklich dazu berechtiget sey. Die vollstreckende Gewalt gibt den Sanktionen beyder Gewalten praktische Realität dadurch, daß sie das von der Gesetzgebung gedrohte Strafübel wirklich über denjenigen verhängt, den die richterliche Gewalt, durch ihr Urtheil, als den gefährlichen Menschen anerkannt hat, für den die Gesetzgebung durch die Strafdrohung die bürgerliche Gesellschaft sichern wollte *). Un-

*) Das Wesen, das hier das Strafübel wirklich verhängt, ist die richterliche Gewalt selbst. Diese ist hier nach allen ihren Bedingungen thätig. Die Untersuchung wird hier nicht für den Staat, nicht zur Vermittelung des Strafrechts desselben überhaupt, vorgenommen, sondern zunächst nur zur Bestimmung des Urtheils der richterlichen Gewalt über die Strafbarkeit des angeschuldigten Verbrechers.

ter den Begriff der Polizeigewalt läßt ſich die Strafgewalt auch ſelbſt dann nicht ſubſumiren, wenn man von Seiten der Strafgewalt bey der Verhängung der Strafübel ſich nicht blos auf ſolche Uebel beſchränket, bey welchen der Verbrecher, wenn er das über ihn verhängte Uebel erlitten hat, wieder als ein frey handelndes Weſen in die bürgerliche Geſellſchaft zurückkehrt, ſondern wo die Uebel, die mit ſeiner widerrechtlichen That verbunden werden, ſo geeigenſchaftet ſind, daß ihm für die Zukunft der Rückfall zu der Widerrechtlichkeit, deren wegen er beſtraft wurde, ſelbſt phyſiſch unmöglich gemacht iſt. Strafübel der Art — wohin vorzüglich lebenslängliches Gefängniß und Todes-Strafen gehören — ſind, wenn man den Geſichtspunkt nicht abſichtlich verdrehen will, keine eigentlichen Strafen, ſondern nichts mehr, und nichts weniger als Polizeimaasregeln, die von der Polizeigewalt da ergriffen werden müſſen, wo die Strafgewalt nicht mehr wirkſam ſeyn kann *).

*) „Es iſt — ſagt Fichte a. a. O. Bd. II. S. 225 — „auch dem Gemeingeſetze in jedem Falle ſchlechthin verboten, „jemanden abſichtlich zu tödten. Jeder Menſch iſt anzuſehen als Mittel zur Beförderung des Vernunftzweckes, keiner kann den Glauben, daß der Andere, ſo verderbt er auch gegenwärtig ſeyn mag, doch noch gebeſſert werden könne, aufgeben, ohne ſeinen eigenen durch die Vernunft ihm als nothwendig aufgeſtellten Zweck aufzugeben.“ — Dieß aber vorausgeſetzt, laſſen ſich Todesſtrafen auf keinen Fall rechtfertigen. Bey alle dem, was zu ihrer Rechtfertigung ſo oft, und erſt neuerdings wieder von Aſchenbrenner im Archiv des Kriminalrechts Bd. IV. St. IV.

Was indeſſen die Polizei bey der Verhängung ſolcher Uebel über einen Verbrecher, gegen den die Strafgewalt wegen der Inſuffizienz des ihr zu Gebote ſtehenden Mittel nicht wirkſam ſeyn kann, thut, und thun kann, ſind weiter nichts, als Beweiſe, daß auch hier die verſchiedenen Räder in einander greifen, die die Staatsmaſchine in Bewegung ſetzen. Auch hier iſt die ewige Wechſelwirkung zwiſchen den verſchiedenen Staatsgewalten unverkennbar, die den nicht ganz ſtrenge aufmerkſamen Beobachter ſo leicht veranlaſſen kann, das Produkt der Thätigkeit der Einen für ein Erzeugniß der Wirkſamkeit der Andern zu halten. Wenn auch ohne die auffallendſte Inkonſequenz die Polizei nicht als die Wächterin der Strafgewalt angeſehen werden kann, ſo iſt dennoch die Hülfe, die ſie dieſer für die Realiſirung ihrer Zwecke leiſ-

S. 1 folg., und von Feuerbach in ſeiner Kritik des Kleinſchrodiſ. Entwurfs zu einem peinlichen Geſetzbuche für die Pfalzbaieriſ. Staaten, Th. II. S. 168 folg. geſagt und geſchrieben worden iſt, iſt immer der Umſtand überſehen, daß die Staatsregierung nicht blos ein rechtliches, ſondern zugleich auch ein moraliſches Weſen iſt, daß die Grundſätze der Sittlichkeit eben ſowohl heilig halten muß, als die der Rechtlichkeit. Der einzige Grund der den Staat auf dieſer Seite betrachtet, bewegen kann, den Verbrecher zu tödten, iſt der, daß er ſich nur auf dieſe Weiſe gegen ihn ſichern kann. Allein dieſe Tödtung iſt keine Strafe, ſondern ein bloßer Akt der Polizeigewalt, der daher auch nur von der Polizei verfügt werden kann. „Der Verbrecher" — ſagt Fichte a. a. O. S. 123 ganz treffend — „iſt dann „ein ſchädliches Thier das niedergeſchoſſen, ein ausreißender „Strom der gedämmt wird, kurz eine Naturgewalt, die „durch Naturgewalt vom Staate abgetrieben wird."

sier, sowohl in dem gegebenen Falle, als auch in einer Menge anderer, ganz unverkennbar. Auch abgesehen davon, daß die Polizei durch ihren Zwischentritt zwischen den Willen des Verbrechers und die Ausführung desselben, durch die Hindernisse, die sie durch ihre direkte Thätigkeit für die Realisirung des Staatszwecks dem widerrechtlich gesinnten Bürger bey dem Uebergang seines widerrechtlichen Wollens zur widerrechtlichen That, in den Weg legt, erst die praktische Realität des durch die Strafgesetzgebung begründeten psychologischen Zwangs herstellt; auch ferner abgesehen davon, daß vorzüglich sie es ist, die der Criminaljustiz den Verbrecher in die Hände liefert, der ohne ihre Dazwischenkunft so oft der verdienten Strafe entgangen seyn würde; ist auch sie nur allein die Behörde, durch die sich der Staat gegen Leute sichern kann, die zwar widerrechtlicher Handlungen sehr verdächtig, doch deren nicht in dem Grade überführt sind, daß die Strafgewalt sich für berechtiget halten kann, wirklich die Uebel über sie zu verhängen, die sie im entgegengesetzten Falle über sie würde haben verhängen müssen. Die Sicherheitsmaasregeln — über deren Rechtlichkeit man in unsern Tagen so viel gestritten hat *) — sind nichts mehr und nichts weniger, als Maasregeln der Po-

*) Man vergleiche z. B. Bergks Zusätze zu Beccarias Abhandl. über Verbrechen u. Strafen, Th. II. S. 269 folg. Kleinschrods Abhandl. aus dem peinl. Rechte Th. I. S. 22 folg., Kleins Bemerkungen über den rechtmäsigen Gebrauch der Sicherheitsmittel, in Kleins und Kleinschrods Archiv des Criminalrechts, Bd. II. St. II. Nr. 5.

Uebel, die in dieſer Hinſicht auch lediglich in ihr Gebiet gehören, und aus dem der Strafgewalt ganz ausgeſchieden werden müſſen. In dem Gebiete der Strafgewalt können ſie um deswillen keine Stelle erhalten, weil dies in jedem Falle auf die Exiſtenz eines widerrechtlichen Willens beſchränkt iſt, und da aufhört, wo das Daſeyn eines ſolchen Willens nicht nachgewieſen werden kann. Wo dieſer böſe Wille fehlt, oder wo deſſen Daſeyn wenigſtens nicht nachgewieſen werden kann, fehlt die letzte Bedingung der Möglichkeit der Zufügung eines Strafübels. Was alſo hier geſchehen ſoll, kann nicht die hierdurch bedingte Strafgewalt thun, ſondern liegt einzig und allein der Polizei ob, die unter den verſchiedenen Zweigen der Staatsgewalt die Einzige iſt, von der ſich die bürgerliche Geſellſchaft hier ausreichend Hülfe verſprechen kann *).

§ 14.

Bey weitem am meiſten unter den verſchiedenen Staatsgewalten nähert ſich der Polizeigewalt die voll-

Grolmanns Biblioth. für die peinl. Rechtswiſſenſchaft Bd. I. St. I. S. 175 folg., Feuerbach Iſt Sicherung Zweck der Strafe, in dieſer Biblioth. Bd. I, St. II. S. 30 folg. und Pankraz Joſeph Haus Diſſ. de poteſtatis politiae et criminalis nexu et differentiis etc. (Wirceb. 1799. 4.) S. 39 folg.

*) Ueber die hierbey zu ziehenden Gränzen der Polizeigewalt werde ich mich unten weiter verbreiten, hier ſcheint mir dazu nicht der ſchicklichſte Ort zu ſeyn.

ster, sowohl in dem gegebenen Falle, als auch in einer Menge anderer, ganz unverkennbar. Auch abgesehen davon, daß die Polizei durch ihren Zwischentritt zwischen den Willen des Verbrechers und die Ausführung desselben, durch die Hindernisse, die sie durch ihre direkte Thätigkeit für die Realisirung des Staatszwecks dem widerrechtlich gesinnten Bürger bey dem Uebergang seines widerrechtlichen Wollens zur widerrechtlichen That, in den Weg legt, erst die praktische Realität des durch die Strafgesetzgebung begründeten psychologischen Zwangs herstellt; auch ferner abgesehen davon, daß vorzüglich sie es ist, die der Criminaljustiz den Verbrecher in die Hände liefert, der ohne ihre Dazwischenkunft so oft der verdienten Strafe entgangen seyn würde; ist auch sie nur allein die Behörde, durch die sich der Staat gegen Leute sichern kann, die zwar widerrechtlicher Handlungen sehr verdächtig, doch deren nicht in dem Grade überführt sind, daß die Strafgewalt sich für berechtiget halten kann, wirklich die Uebel über sie zu verhängen, die sie im entgegengesetzten Falle über sie würde haben verhängen müssen. Die Sicherheitsmaasregeln — über deren Rechtlichkeit man in unsern Tagen so viel gestritten hat *) — sind nichts mehr und nichts weniger, als Maasregeln der Po-

*) Man vergleiche z. B. Bergks Zusätze zu Beccarias Abhandl. über Verbrechen u. Strafen, Th. II. S. 269 folg. Kleinschrods Abhandl. aus dem peinl. Rechte Th. I. S. 22 folg., Kleins Bemerkungen über den rechtmäßigen Gebrauch der Sicherheitsmittel, in Kleins und Kleinschrods Archiv des Criminalrechts, Bd. II. St. II. Nr. 5.

[illegible]

Bey welchem [illegible]

[illegible]

hier

vor

we

Aufn

auf Kei

der

Gren

folg.

der Str

derselben

der Polizei und der exekutiven Gewalt nie aus dem Auge verloren werden darf, ist der, daß die letztere, wie ich bereits oben (§ 4.) bemerkt habe, nichts mehr und nichts weniger, als eine bloße Hülfsgewalt ist, die als solche immer durch eine vorhergegangene Thätigkeit derjenigen Gewalten bedingt ist, die von ihr Hülfe erwarten können. Der Zweck der exekutiven Gewalt ist kein anderer, als der, der Thätigkeit der gesetzgebenden und richterlichen Gewalt praktische Realität zu verschaffen *); und dies vorausgesetzt, kann sie nur da thätig seyn, wo sich dieser Zweck als erreichbar denken läßt; also nur da, wo die gesetzgebende oder die richterliche Gewalt bereits wirksam gewesen sind, und die Vollendung ihrer Wirksamkeit mit den durch sie begründeten psychologischen Zwang die Verbindung einer physischen Kraft fordert, der dem Bürger, für dem jene psychologisch wirkenden Motive nicht ausreichende Triebfedern zur Bestimmung seines Willens zur Rechtlichkeit waren, die Ueberzeugung verschafft, daß der Staat hinlängliche Kraft besitze, um auch unabhängig vom Willen der Bürger den Zustand der Rechtssicherheit herzustellen, der das letzte Ziel seiner desfallsigen Bemühungen ist. Diesen Rechtszustand in

*) Dies vorausgesetzt, läßt es sich wohl nicht rechtfertigen, wenn Schmalz in seinem Naturrechte § 171. S. 113. die Polizei, als Vollziehung der Polizeigesetzgebung betrachtet, als einen Theil der Polizeigesetzgebung ansieht. Die Polizei als solche hat eben so wenig mit der Vollziehung der von der Gesetzgebung zu ihrem Besten getroffenen Anordnungen zu thun, als sie diese Gesetzgebung sich selbst anmaßen darf. M. vergl. § 11.

derſelben Unabhängigkeit vom Willen der Bürger herzuſtellen, iſt nun zwar auch der Zweck der Polizei, allein was ſie hierbey von der exekutiven Gewalt unterſcheidet, iſt theils die Unbedingtheit dieſer Thätigkeit, theils der bey weitem ausgedehntere Umfang derſelben. Einmal braucht die Polizei zur Begründung der rechtlichen Möglichkeit ihrer Thätigkeit für dieſen Zweck nicht erſt die Exiſtenz einer Thätigkeit der angegebenen beyden Gewalten abzuwarten, deren Dienerin die exekutive Gewalt iſt, ſondern ſie kann auch ohne Rückſicht auf das Daſeyn oder Nichtdaſeyn der von der Geſetzgebung und der richterlichen Gewalt dem Willen dargelegten Reizmittel zur Aufrechterhaltung der Rechtsſicherheit Aller, und ohne deren Einfluß auf die Handlungsweiſe der Bürger abzuwarten, alles thun, was ſie als Mittel zur Erreichung des beabſichtigten Zwecks anerkennt; dann aber braucht ſie ſich nicht, wie die exekutive Gewalt, blos auf den Gebrauch phyſiſcher Kräfte zu beſchränken, ſondern ſie kann von Allem Gebrauch machen, was in irgend einer Hinſicht als Mittel zur Realiſirung ihrer Zwecke, nah oder entfernt, dienlich ſeyn kann. Statt daß die exekutive Gewalt ſich blos darauf beſchränken muß, den widerſpenſtigen Bürger durch phyſiſche Zwangsmittel zur Erfüllung ſeiner Verbindlichkeiten anzuhalten, kann die Polizei durch bürgerliche Erziehung, durch Aufklärung, durch Beförderung des Wohlſtandes der Bürger, und durch andere Mittel dieſer Art die Hinderniſſe der Erreichung des Staatszwecks in ihren Wurzeln abſchneiden, und dadurch einem Rechtszuſtand begründen, der bey weitem feſter und

ſicherer iſt, als der, den die exekutive Gewalt, bey allem Aufwande der ihr zu Gebote ſtehenden Kräfte, herſtellen wird. Es geht offenbar über die Kräfte des Staats, ſeinen Bürgern, durch phyſiſche Kraft Beleidigungen ganz unmöglich zu machen; die Erhaltung des Rechtszuſtands, den die exekutive Gewalt hergeſtellt, beruht bey ihrer ausgedehnteſten Thätigkeit, und bey dem möglichſten Aufwande phyſiſcher Kraft doch zuletzt immer auf nichts mehr und nichts weniger, als auf der Furcht vor den ihre Schritte nothwendig begleitenden Uebeln; durch ſie werden die Bürger nicht zu wirklich rechtlichen Weſen umgeſchaffen, ſondern höchſtens nur abgehalten, nicht widerrechtlich zu werden; durch ſie geſchieht im Grunde alſo blos der erſte Schritt zur Realiſirung des Staatszwecks. Die Sinnlichkeit wird — eben ſo wie bey der Geſetzgebung — blos durch Sinnlichkeit bekämpft, und für die Wirkſamkeit der Vernunft wird zunächſt kein Handbreit Raum gewonnen. Das durch die exekutive Gewalt gebändigte ſinnliche Weſen wird nicht rechtlich, weil Rechtlichkeit der erſte Schritt zur Sittlichkeit, und rechtlich zu ſeyn, Pflicht iſt; ſondern weil es nicht widerrechtlich ſeyn kann; weil ihm dazu die phyſiſche Kraft fehlt; — und ein ſolcher Rechtszuſtand kann unmöglich anders als höchſt prekär ſeyn.

Sollte aber, was nach dem bisher geſagten gewiß noch äuſſerſt problematiſch iſt, die Staatsregierung je im Stande ſeyn, ihre Bürger durch die Handhabung der geſetzgebenden und richterlichen Gewalt, und, ihrer Die-

nerin, der Vollſtreckenden, zu wirklich-rechtlichen Weſen zu machen, immer kann dieſe Rechtlichkeit nicht anders, als auf einem weiten und unſichern Umweg herbeygeführt werden; nicht anders als durch negativ wirkende Mittel. Wo nach der Natur der Sache die Anwendung phyſiſcher Zwangsmittel nicht rechtlich denkbar iſt, iſt jede Handhabung der exekutiven Gewalt unmöglich. In dem Moment, wo das Recht des Staats zum äuſſern Zwange aufhört, muß auch die Thätigkeit der exekutiven Gewalt ſiſtirt werden, welche durch dies Recht bedingt iſt. Was auſſerhalb der Gränzen des Zwangsrechts liegt, gehört auf keinen Fall für das Reſſort der exekutiven Gewalt, ſondern was hier geſchehen ſoll, und rechtlich geſchehen kann, gehört lediglich der Polizei, die ihre direkte Thätigkeit für die Realiſirung des Staatszwecks eben ſo gut auf ſolche Gegenſtände verbreiten kann, die auſſerhalb den Gränzen des Rechts zum äuſſern Zwange liegen, als auf diejenigen, wo die Regierung bey der Durchſetzung ihrer Abſichten zu einem ſolchen Zwange berechtiget iſt.

§ 15.

So abgeſchieden nach den bisher gelieferten Erörterungen das Gebiete der Polizei von dem der geſetzgebenden richterlichen und vollſtreckenden Gewalt iſt, ſo abgeſchieden muß dies Gebiet auch von dem der oberaufſehenden Gewalt ſeyn. Die oberaufſehende Gewalt enthält an ſich betrachtet, weder eine direkte noch eine indirekte Thätigkeit der Staatsregierung für die Realiſirung des Staatszwecks. So nothwendig ihre

Handhabung auch in jedem Staate iſt, ſo ſpielt ſie dennoch unter den verſchiedenen Staatsgewalten keine andere, als eine blos untergeordnete Rolle. Mit der wirklichen Realiſirung des Staatszweckes ſteht ſie nur inſofern in Verbindung, als ſie die Data ſammelt, die die Staatsregierung bey ihrer direkten ſowohl, als bey ihrer indirekten Thätigkeit für dieſen Zweck nöthig hat, um in jedem Augenblicke die zu dem Ende erforderlichen Maasregeln ergreifen zu können *). Allein hiemit iſt auch ihre Wirkſamkeit unbedingt beendigt. Was vermöge ihr der Staatsregierung zu thun zuſteht, iſt nichts mehr und nichts weniger, als das Recht jene Data in der möglichſten Vollkommenheit aufzuſammeln. Iſt dies geſchehen, ſo iſt ihr Werk vollendet; die Verarbeitung dieſer geſammelten Data, muß ſie dann den übrigen Staatsgewalten überlaſſen, die ſich dazu berufen finden. Der Ge-

*) Man vergl. Pütters Inst. jur. publ. germ. §. 325. Häberlins Handbuch des deutſchen Staatsrechts. Bd. II. S. 145 folg.; und Schmalzs Recht der Natur §. 161 S. 108. Offenbar zu enge iſt der Begriff den Hufeland in ſeinen Lehrſätzen des Naturrechts §. 393, von dem Oberaufſichtsrechte giebt. Das Oberaufſichtsrecht hat nicht blos, wie Hufeland glaubt, den Zweck, die Regierung in den Stand zu ſetzen, allen möglichen Gefahren vorbeugen zu können, ſondern es erſtrecket ſich auf alles, was Mittel zum Staatszwecke in ſeiner weiteſten Ausdehnung ſeyn kann; ſein Endzweck iſt, wie Schedemantel im Repertor. des Staats- und Lehn-Rechts Bd. I. unter dem Artikel, Aufſicht §. 2 S. 238 ganz richtig bemerkt hat, überhaupt Glückſeligkeit der Nation.

brauch, den die Polizei insbesondere von diesen Daten machen kann, und, wenn sie anders ihrer Bestimmung entsprechen will, davon machen muß, ist übrigens von dem ausgedehntesten Umfang. Er beschränkt sich nicht blos wie der, den die Gesetzgebung davon machen kann, auf die Erhaltung des äussern Rechtszustands der Bürger; sondern er umfaßt auch die Beförderung ihres Vervollkommnungstriebes; und in dieser Hinsicht läßt sich eine volle Thätigkeit der Polizei auch wohl nur in dem Staate mit Zuverlässigkeit erwarten, wo die oberaufsehende Gewalt alle ihre Pflichten erfüllt.

So nahe aber auch beyde Gewalten mit einander verwandt sind, und so bedeutend der Einfluß der Einen auf die Thätigkeit der Andern ist, so läßt es sich dennoch auf keine Weise rechtfertigen, die Polizei zu einem Zweige der oberaufsehenden Gewalt, oder diese zu einem Zweige von jener zu machen. Ein solches Amalgama beyder Gewalten, die sowohl ihrem Zwecke nach, als nach der äussern Form ihrer Thätigkeit, höchst verschiedenartig sind, kann nichts anders als die unangenehmsten Inkonvenienzien herbeyführen, die eben so nachtheilig für die Theorie, als für die Praxis seyn würden. Der Zweck des Oberaufsichtsrechts ist der, zu sehen ob einmal nichts im Staate vorgeht, was der Realisirung des Zwecks des bürgerlichen Vereins zuwider und hinderlich ist, und dann, wie dieser Zwerk seiner ganzen Ausdehnung nach, nach der jedesmaligen Lage der bür-

gerlichen Gesellschaft auf die beste mögliche Art und Weise erreicht werden kann *); der Zweck der Polizei hingegen ist Handeln, die Herstellung des Objekts des Zwecks bürgerlichen Vereins durch direkte Thätigkeit der Staatsregierung. Nach der Verschiedenheit dieser Zwecke aber kann sowohl der äussere als der innere Umfang des Oberaufsichtsrechtes und der Polizeigewalt nicht anders, als höchst verschieden seyn. Nicht überall darf die Polizei handeln, wo die Oberaufsicht hinsehen darf. Das Oberaufsichtsrecht ist von weitem nicht so beengt

wie

*) Dies vorausgesetzt läßt es sich wohl nicht rechtfertigen, wenn Hufeland a. angef. O. in der Note 1, das Oberaufsichtsrecht blos dann für gegründet ansieht, wenn 1) wirklich einige Gefahr zu besorgen ist, und wenn 2) dadurch nicht wichtigere Güter gewonnen oder in Gefahr gebracht werden. „Die Aufsicht hat" — wie sich Scheidemantel a. a. O. § 4 ausdrückt — „mit der jedesmaligen Statistik des Landes einerley Gegenstand, nemlich alle Merkwürdigkeiten, das ist alles, was die Glückseligkeit des Staats befördert oder vermindert, bald oder spät, geradezu oder durch Umwege, Menschen, Gesellschaften und ihre Handlungen, Territorien, und alle darauf befindliche Sachen, Umstände und alles dieses in einheimischen und auswärtigen Verhältnissen, kurz alle Zweige und Gegenstände der Regierung sind auch zugleich Gegenstände der Aufsicht, und der Regent muß alles wissen, ohne welches er seine Regierungspflichten nicht erfüllen kann. Kein Gegenstand ist so klein, daß er nicht die Aufmerksamkeit verdienen sollte, wenn er nur seinen Einfluß in Vortheile oder Schaden des Landes haben kann."

wie es die Polizeigewalt ſeyn muß; bey der Ausübung des Erſtern iſt die natürliche Freyheit der Staatsbürger bey weitem nicht in dem Gedränge, in das ſie bey den meiſten Akten der Polizeigewalt kommen muß. Eine Vermiſchung der Polizeigewalt und des Oberaufſichtsrechts kann ohnmöglich etwas anders zur Folge haben, als eine Ausdehnung der Polizeigewalt, die mit dem Weſen derſelben durchaus unverträglich iſt, und die die Polizei oft da zur Thätigkeit veranlaſſen kann, wo ein Recht zu ihrer Wirkſamkeit, wenigſtens in der Form, wie dies geſchieht, nicht behörig begründet iſt. In Hinſicht auf die Wirkſamkeit der Polizei für die Erhaltung des äuſſern Rechtszuſtandes kann die Handhabung der Polizeigewalt nicht anders als bedingt ſeyn. Die Staatsregierung kann von ihrem Rechte für dieſen Zweck direkt ſelbſt thätig zu ſeyn, und vermöge dieſer Freyheit ſich Eingriffe in die natürliche Freyheit ihrer Bürger zu erlauben, nicht eher Gebrauch machen, als wenn ſie ſich vollkommen überzeugt hat, daß etwas vorhanden ſey, daß der Realiſirung des Staatszwecks wirklich im Wege ſteht. Die oberaufſehende Gewalt iſt bey ihrer Thätigkeit an dieſe Bedingung nicht gebunden; ſie braucht zur Begründung derſelben eine ſolche Ueberzeugung nicht erſt abzuwarten; ſchon die entfernte Wahrſcheinlichkeit, ja ſelbſt ſchon die Möglichkeit, daß ein ſolches Hinderniß da ſeyn kann, fordert ſie hier zur Thätigkeit auf, die nur da beengt iſt, wo die Handhabung ihres Rechts in eine zweckloſe Neugierde ausarten würde, von

der ſich für die Realiſirung des Staatszwecks durchaus kein Gewinn erwarten läßt *).

Soll die Verbindung des Oberaufſichtsrechts mit der Polizeigewalt, und die Uebertragung derſelben an eine und dieſelbe Behörde, je von Nutzen ſeyn, ſo muß bey

*) Bey der Beſtimmung der Grenzen des Oberaufſichtsrechts macht man gewöhnlich einen Unterſchied zwiſchen dem, was ſich öffentlich äuſſert, und in das Publikum wirkt, und dem, wo dies der Fall nicht iſt. Im erſtern Falle ſoll ſchon die Beförderung des Staatswohls zur Ausübung des Oberaufſichtsrechts hinreichend ſeyn. Im letztern Falle hingegen will man dieſe Ausübung erſt dann geſtatten, wenn 1) der individuelle Fall, wo von dieſem Rechte Gebrauch gemacht werden ſoll, ſo beſchaffen iſt, daß die Sicherheit oder Erhaltung des Ganzen oder eines Theiles auf dem Spiele iſt, und dabey 2) eine ganz beſondere Veranlaſſung, oder ein ſtarker Verdacht vorhanden iſt. (M. vergl. Häberlin Handb. des deutſchen Staatsrechts, Bd. II. S. 147) Indeſſen dadurch wird der Umfang des Oberaufſichtsrechts — wenigſtens nach meiner Ueberzeugung — offenbar zu ſehr beengt, als daß deſſen Ausübung dem Staate den Gewinn ſollte gewähren können, den die Regierung davon zu erwarten berechtigt iſt. Es leidet freylich wohl keinen Zweifel, daß die Regierung da, wo es blos auf die Beförderung des Vervollkommnungstriebes der Bürger ankommt, ihr Aufſichtsrecht nicht ſo weit ausdehnen dürfe, daß dadurch die natürliche Freyheit der Bürger beſchränkt wird; denn zu dem Ende kann die Regierung offenbar nicht anders, als blos negativ thätig ſeyn; allein da, wo es auf die Aufrechthaltung des Sicherheitszuſtandes Aller ankommt, iſt ihr Oberaufſichtsrecht blos da begrenzt, wo eine Störung dieſes Sicherheitszuſtandes nicht mehr möglich iſt.

den Bestimmung des dieser Behörde angewiesenen Geschäftskreises, die Gränze, durch die nach der Natur der Sache der Wirkungskreis beyder bestimmt wird, immer genau ins Auge genommen, und der Punkt sorgfältig aufgefaßt und bestimmt werden, wo die Thätigkeit der Polizei beginnen kann, wenn sie nicht zum Nachtheil der natürlichen Freyheit der Bürger ihren Wirkungskreis erweitern, und ihre direkte Thätigkeit schon da beginnen soll, wo nur blos die aufsehende Gewalt wirksam seyn sollte. So lange diese strenge Grenzbestimmung nicht geschehen ist, ist von einer solchen Verbindung immer bey weitem mehr Schaden als Nutzen zu erwarten. Ohne eine solche besondere Uebertragung aber, und an sich betrachtet, gebührt der Polizei an der Handhabung der aufsehenden Gewalt durchaus kein Antheil. Die sogenannte Polizeiaufsicht ist, insofern durch sie eine Aufsicht zur Begründung irgend einer Thätigkeit der Polizei angedeutet werden soll, kein Zweig der Polizeigewalt, sondern gehört lediglich für das Ressort der oberaufsehenden Gewalt. Der Polizeigewalt selbst gebührt, an sich betrachtet, weiter nichts, als ein Recht zur Aufmerksamkeit auf die hie und da etwa sich zeigenden Störungen ihrer Thätigkeit *). Allein die hieraus entspringen-

*) So gehört die Untersuchung ob das Maas und Gewicht der Gewerbetreibenden Bürger, den von der Polizei bestimmten Gehalt habe, ohnstreitig für keine andere Behörde, als für die Polizei selbst; denn ihr Zweck ist offenbar kein anderer als der, Erhaltung der Thätigkeit dieser Be-

de Aufſichtsrechte ſind ſowohl ihrem Zwecke als ihrer Natur nach ganz anderer Art, als jenes unbedingte Oberaufſichtsrecht von dem bisher die Rede war. Durch ſie wird die Thätigkeit der Polizeigewalt nicht verbeſſert, ſondern nur geſichert. Durch ſie wird die Polizeigewalt nicht veranlaßt, thätig zu ſeyn, ſondern ihre bereits vorhandene Thätigkeit nur feſter begründet. Sie erſtrecken ſich nicht auf den ganzen Umfang der zur Realiſirung des Staatszwecks erforderlichen und brauchbaren Mittel, ſondern blos auf diejenigen Hinderniſſe der Wirkſamkeit der Polizei, die ſie bey ihrer Thätigkeit bemerkt hat. Sie entſpringen nicht unbedingt, aus dem Rechte der Regierung zur Beförderung des Staatswohls thätig zu ſeyn, ſondern ſie ſind immer ſchon durch die vorhandene Exiſtenz einer ſolchen Thätigkeit bedingt, alſo nicht Veranlaſſungsgrund zur Thätigkeit der Polizei, ſondern blos Sicherungsmittel derſelben, und gehören daher offenbar nicht in die Kategorie der Rechte der oberaufſehenden Gewalt, ſondern blos in die der Polizeigewalt, die ohne dieſe das Ziel ihrer Wirkſamkeit eben ſo wenig würde erreichen können, als die Geſetzgebung das Ihrige ohne die vollſtreckende Gewalt.

walt gegen etwaige Störungen. Die Anordnung von Volkszählungen, von Ein- und Ausfuhr-Tabellen, um eine Handels-Bilanz ziehen zu können, und dergleichen, hingegen ſind offenbar blos Gegenſtände der oberaufſehenden Gewalt.

Dritter Abſchnitt.

Beſtimmung des innern Umfangs der Staatspolizeigewalt.

§ 16.

Durch die bisher gelieferten Erörterungen über das Verhältniß der Polizeigewalt zu den übrigen Staatsgewalten glaube ich mir den Weg ausreichend geebnet zu haben, um nunmehr auf die Beſtimmung des innern Umfangs dieſes Zweiges der Staatsgewalt übergehen zu können. Der Hauptgeſichtspunkt, der hier ins Auge gefaßt werden muß, iſt, wenigſtens nach meiner Ueberzeugung, der, daß die Regierung bey ihrer direkten Thätigkeit für die Realiſirung des Staatszwecks, die den Hauptcharakter der Polizeigewalt bildet, immer einen gedoppelten Zweck haben muß; einmal, den, einen vom Wollen oder Nichtwollen der Bürger unabhängigen Sicherheitszuſtand der Rechte Aller herzuſtellen, und dann den, den Bürgern die Erreichung des letzten Zwecks des bürgerlichen Vereins, ihre höchſtmöglichſte Vervollkommnung, möglich zu machen. Dieſe Verſchiedenheit des Zwecks der Polizei aber vorausgeſetzt, kann der Umfang ihrer Rechte ohnmöglich immer einer und derſelbe ſeyn. Er muß nach der Natur der Sache ausgedehnter da ſeyn, wo durch ſie der Sicherheitszuſtand Aller hergeſtellt werden ſoll, als da, wo die

Thätigkeit der Regierung bey der Handhabung ihrer Polizeigewalt blos auf die Beförderung des Vervollkommnungsſchäftes abzweckt. Die höchſte Gewalt kann zwar von ihren Bürgern mit dem vollkommenſten Rechte fordern, daß ſie durch Abgaben und Leiſtungen aller Art ihr die Mittel gewähren, die ſie in den Händen haben muß, um die ihr obliegenden Pflichten in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen. Sie kann dieſe Abgaben und Leiſtungen eben ſo gut zur Herſtellung der Rechtsſicherheit Aller, als zum Behuf ihrer Thätigkeit für die höchſt möglichſte Vervollkommnung derſelben, von ihnen forden. Sie braucht ſich bey der Beſtimmung des Maaſes dieſer Abgaben und Leiſtungen, keinesweges blos auf dasjenige zu beſchränken, was ſie in Hinſicht auf ihre Thätigkeit für die Herſtellung des Rechtsſicherheitszuſtandes Aller bedarf; ſie kann denjenigen, der ihr die zu ihrer Thätigkeit für die höchſtmöglichſte Vervollkommnung Aller erforderlichen Abgaben und Leiſtungen verſagen wollte, zu deren Entrichtung eben ſo gut zwingen, als ſie jedem die Leiſtungen zur Zwangspflicht machen kann, die ſie zu ihrer Thätigkeit für die Herſtellung der Rechtsſicherheit Aller bedarf. Allein abgeſehen von ſolchen Leiſtungen und Abgaben, zu denen jeder Bürger, als ſolcher, ſchon vermöge des Bürgervertrags verpflichtet iſt, ſind ihre Rechte in Hinſicht auf Eingriffe, die ſie ſich zur Realiſirung dieſes oder jenes beſondern Zwecks ihrer Thätigkeit in die freye Wirkſamkeit und den individuellen Rechtsbezirk dieſes oder jenes einzelnen Bürgers oder Aller erlauben kann, auf keinen Fall von einerley Art. Ihr Umfang iſt bey weitem

gröſſer da, wo ihre Thätigkeit auf die Erhaltung der Rechtsſicherheit Aller abzweckt, als da, wo ſie dabey die Beförderung ihrer Vervollkommnung vor dem Auge hat. Da die höchſte Gewalt die Mehrung der Vollkommenheit ihrer Bürger nur befördern, nicht erzwingen darf *), ſo kann die Regierung die Maasregeln die ſie zur Realiſirung des Staatszwecks in ſeinem ganzen Umfange ergriffen hat, nur dann mit äuſſern Zwang durchſetzen, wenn der Zweck dieſer Maasregeln die Erhaltung des Sicherheitszuſtandes der Rechte Aller iſt; nur da, wo ſie überhaupt zur Anwendung äuſſerer Zwangsmittel berechtiget iſt. Da hingegen, wo ihre Manipulationen auf die Mehrung der Vollkommenheit ihrer Bürger abzwecken, muß ſie ſich blos darauf beſchränken, denſelben den Weg, der zu dieſem Ziele führt, gezeigt und geebnet zu haben, und, wenn dies geſchehen iſt, ſie durch Ueberzeugung von den Vortheilen, die deren Betretung gewährt, dazu hinzu leiten, und darauf fortzuführen. Sollen aber dieſe beyde ganz heterogene Geſchäfte der Polizei nicht auf die nachtheiligſte Weiſe in einander verſchmolzen, und die Polizei ſelbſt nicht veranlaßt werden, da durch äuſſern Zwang herrſchen zu wollen, wo ſie blos durch Unterricht und andere Hülfsleiſtungen wirkſam ſeyn ſollte, ſo iſt eine ſorgfältige Sichtung derjenigen Objekte ihrer Thätigkeit, wo ſie zum äuſſern Zwange berechtiget

*) Man vergl. Hufeland's Lehrſätze des Natur-Rechts §394, S. 192.

iſt, von denjenigen, wo ſie dazu nicht berechtiget iſt, gewiß die unerläßlichſte Bedingung.

Der Unterſchied zwiſchen Sicherheitspolizei und Wohlfahrtspolizei — den man zu dem Ende bisher gemacht hat *) — iſt zwar der Natur der Sache nicht ganz unangemeſſen; indeſſen er ſcheint mir dennoch nicht dazu geeignet zu ſeyn, um darnach mit Zuverläſſigkeit die Gränzen beſtimmen zu können, welche die höchſte Gewalt bey der Handhabung ihrer Polizeigerechtſame in Rückſicht auf den Gebrauch äuſſerer Zwangsmittel zu beobachten hat. Sollen die einzelnen Objekte der Thätigkeit der Polizeigewalt ſo beſtimmt werden, daß dabey die Gränzen des Zwangsrechts dieſer Gewalt nicht ohne Noth verwirrt werden, ſo läßt ſich dabey das Produkt der einzelnen Akte der Polizeigewalt bey weitem weniger berückſichtigen, als dies bey dem Unterſchiede zwiſchen Sicherheits- und Wohlfarthspolizei geſchieht. Der Grund warum die Polizei bey einzelnen Objekten ihrer Thätigkeit äuſſern Zwang gebrauchen kann, liegt nicht ſowohl in der Sicherheit überhaupt, als in dem Rechte des Staats dieſe Sicherheit durch äuſſern Zwang herſtellen zu können; und gerade dies Recht erſtreckt ſich bey weitem nicht auf alle Objekte, welche Hinderniſſe der Rechts-

*) Man vergl. z. B. von Berg Handb. des deutſchen Polizeirechts Bd. I. S. 28, und von Florencourt in dem Repertor. des deutſchen Staats- und Lehenrechts, Bd. IV. S. 161 § 2.

ſicherheit Aller ſeyn können, ſondern blos nur auf diejenigen Urſachen der Unſicherheit, die in dem widerrechtlichen Willen der Bürger ihren Grund haben. Der Zweck des bürgerlichen Vereins iſt, inſoferne der Staat ein Sicherungsinſtitut ſeyn ſoll, nicht der, dem Bürger eine abſolute Sicherheit gegen Alles zu gewähren, was ihn in dem Genuſſe der Früchte ſeines Rechtsbezirkes hinderlich ſeyn kann, ſondern blos der, ihn gegen diejenigen Gefahren zu ſichern, die er in Hinſicht auf die ungeſtörte Realiſirung ſeiner angebornen und erworbenen Rechte von den Ausbrüchen des widerrechtlichen Willens ſeiner Nebenmenſchen zu fürchten hat. Das Recht des Staats für die Herſtellung dieſes Sicherheitszuſtandes durch äuſſern Zwang thätig zu ſeyn, muß alſo nothwendiger Weiſe da aufhören, wo dieſe Bedingung ſeiner Anwendbarkeit wegfällt.

Soll dies vorausgeſetzt aber eine Klaſſifikation der verſchiedenen Objekte der Thätigkeit der Polizei von einigen praktiſchen Nutzen ſeyn, ſo kann das Moment, das dabey aufgefaßt werden muß, kein anderes ſeyn, als die Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit eines äuſſern Zwanges; und dies bezeichnet der Unterſchied zwiſchen Sicherheits- und Wohlfarthspolizei bey weitem nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit. Statt den richtigen Geſichtspunkt darzuſtellen, führt er vielmehr auf eine Anſicht, die nichts anders, als die nachtheiligſte Verwirrung der heterogenſten Dinge erzeugen kann. Die richtigſte Klaſſifikation der

verſchiedenen Objekte der Thätigkeit der Polizeigewalt, glaube ich, iſt die, daß man in Hinſicht auf das eben angegebene Moment die Polizei in Zwangs- und bloße Hülfspolizei *) theilt. Für die Erſtere gehören alle Objekte der Thätigkeit der Polizeigewalt, wo dieſe mit ihrer direkten Wirkſamkeit für die Realiſirung des Staatszwecks äuſſern Zwang verbinden kann. In das Gebiete der Letztern hingegen muß alles erwieſen werden, wo die Anwendung eines ſolchen Zwangs nicht rechtlich möglich iſt; insbeſondere aber Alles, was eine direkte Thätigkeit der Regierung theils zu dem Ende erheiſcht und zuläßt, um diejenigen Hinderniſſe der Rechtsſicherheit Aller zu beſeitigen, die nicht in dem widerrechtlichen Willen Anderer ihren Grund haben; theils auch zu dem Ende, um den Bürgern die möglichſt leichte Realiſirung ihres Vervollkommnungsrechts zu begründen und möglich zu machen. **)

*) Ich muß geſtehen, der Ausdruck Hülfspolizei, den ich hier gewählt habe, gefällt mir ſelbſt nicht ganz recht. Bey allem Nachdenken konnte ich jedoch keinen Ausdruck auffinden, der den Charakter dieſes Zweigs der Polizei paſſender bezeichnete. Die adäquateſte Benennung dieſes Zweigs der Polizei möchte vielleicht die, Nichtzwangspolizei, ſeyn, aber ſie hat das wider ſich, daß ſie das, was dadurch bezeichnet werden ſoll, nur negativ bezeichnet.

**) Die öffentliche Erziehung und Bildung der Nation, die Vermehrung der Volksmenge und

Erst bey dieser Klassifikation der verschiedenen Objekte der Polizeigewalt ist es möglich die Polizei bey der Ausübung ihrer Gerechtsamen immer in den ihr angewie-

die Beförderung des Nahrungszustandes der Bürger, welche Benſen in ſeiner reinen und angewandten Staatslehre, Bd. II. S. 17 folg. aus dem Gebiete der Polizei verwieſen wiſſen will, können nach dieſer Anſicht der Sache wohl nirgends anders, als hier, ihre angemeſſene Stelle erhalten. Der Zweck der direkten Thätigkeit der höchſten Gewalt für die Realiſirung des Staatszwecks, die ſich bey der Handhabung ihrer Polizeigewalt äuſſert, kann, wie ich oben gezeigt habe, keinesweges blos der ſeyn, die öffentliche Sicherheit im Innern gegen Uebel aller Art, gegen welche einzelne Staatsbürger durch eigene Kräfte ſich nicht ſelbſt zu ſichern vermögen, zu erhalten; ſondern er iſt bey weitem ausgedehnter. Als rein vernünftige Intelligenz kann die höchſte Gewalt ſich keinesweges blos darauf beſchränken, nur dafür zu ſorgen, daß der Zuſtand ihrer Bürger nicht ſchlimmer werde, ſondern ihr liegt auch ob, auch dafür Sorge zu tragen, daß er beſſer werde. Und die Geſchichte und Verfaſſung beynahe aller civiliſirten Staaten zeigt ganz evident, daß die Regierungen beynahe überall, bald mehr bald weniger dieſe Pflichten anerkennen. „Beym Fortgange der Cultur — ſagt Schlözer in ſeinem allgemeinen Staatsrechte S. 18 ganz richtig — „entdeckte man, daß das Depot von Millionen durch den „Staat vereinter Kräfte noch zu weit mehrerem, als zum „bloßen Schutze hinreiche, daß ein Volk glücklicher, wie „ein anderes ſey, wenn es reich, zahlreich und aufgeklärt wäre, und daß eine weiſe Regierung in alle dieſe „drey Specialzwecke mächtig wirken könne. Seit dieſer „Entdeckung und nach dem Erwachen aus langem Schlummer fordern die Völker von ihren Herrſchern dieſe Einwirkung, als Pflicht, was weiland nur für Gnade galt ꝛc.“

ſenen Schranken zu erhalten, und den Bürger gegen die Gefahr einer widerrechtlichen Beſchränkung ſeines Freyheitsgebiets von Seiten der Polizeigewalt, in der Vollkommenheit zu ſichern, in der er ſich geſichert ſehen muß, wenn er in der Polizei das wohlthätige Weſen finden ſoll, das ſie wirklich iſt. Nimmt man abſolute Sicherung des Bürgers gegen Gefahren aller Art, die ihm im Genuſſe der Früchte ſeines Rechtsgebietes zu beeinträchtigen drohen, als die Bedingung an, unter der äuſſerer Zwang rechtlich möglich iſt, ſo geräth er in die Nothwendigkeit ſich auch zur Sicherung gegen zufällige unvermeidliche Naturereigniſſe zwingen laſſen zu müſſen, wo doch Zwang durchaus nicht rechtlich denkbar iſt. Die Herſtellung einer Sicherheit gegen Gefahren, die ſolche zufällige unvermeidliche Naturereigniſſe ſeinem Rechtsbezirke drohen, die man unter die Kategorie der Sicherheits- und ſomit zugleich unter die der Zwangspolizei aufzunehmen geſucht hat *), gehört nach meiner Anſicht der Dinge nirgends wo anders hin,

*) Dies thut Benſen a. a. O. Bd. II. § 229 S. 23. Unter öffentlicher Sicherheit im Innern des Staats, welche die Polizei bezweckt — ſagt er — verſteht man: denjenigen Zuſtand, worin ein Staatsbürger ſo wenig a) von den gewaltſamen als heimlichen, beabſichtigten Angriffen ſeiner Mitbürger, noch b) von den unbeabſichtigten aber immer gefährlichen Unternehmungen derſelben, oder c) von zufälligen und unabwendbaren Naturereigniſſen, etwas zu befürchten hat. M. vergl. übrigens noch von Florencourt a. a. O. S. 161.

als in das Gebiete der Hülfspolizei. *) Gegen Gefahren der Art ist nichts nothwendiger, als der erste Schritt um dem Streben der Bürger nach Vervollkommnung polizeyliche Anstalten zu verschaffen. In dieser Hinsicht aber kann sie nicht hinter andern Gesetzen beurtheilt werden, als nach denjenigen, die der höchste Gewalt bey ihrer Thätigkeit für die Mehrung der Wohlfahrt ihrer Bürger überhaupt bedachten muß. Weder in dem Begriffe des Staatszweins, als Sicherungsinstitut betrachtet, noch sonst irgendwo, liegt ein Grund, zu einer desfallsigen Ausdehnung der der höchsten Gewalt zustehenden Zwangsgerechtsame. Die Staatsgewalt kann in Ansehung solcher Gefahren, die sie ohnedies bey aller Anstrengung der ihr zu Gebote stehenden Kräfte nicht ganz abzuwenden vermag, nichts weiter thun, als theils dem Bürger die Mittel zeigen, durch die er sie beseitigen kann, theils die Folgen solcher Ereignisse für ihn so wenig fühlbar, als möglich, machen. Sie kann von den Bürgern nicht verlangen, daß sie zur Abwendung solcher Uebel, deren Beseitigung den allem Kraftaufwande noch immer problematisch bleiben muß, sich zu Aufopferungen von Rechten verstehen, die mit dem Gewinn, den diese Opfer erwarten lassen, oft in keinem Verhältnisse stehen, und die die Freyheit der Bürger in ihrem Rechtsgebiete nach Willkühr schalten und walten zu können, in den meisten Fällen bey weitem mehr ge-

*) Mit Recht verweist daher von Berg a. a. O. Bd. I. S. 29 die Sorge der höchsten Gewalt für Abwendung zufälliger Unglücksfälle in das Gebiet der Wohlfahrtspolizey.

führen, als seine zufälligen Naturereignisse selbst, die durch sie abgewendet werden sollen.

Abgesehen übrigens vom Rechte zum äussern Zwange kann die Hülfspolizei zur Erreichung ihrer Zwecke eben so gut positiv thätig seyn, als die Zwangspolizei. Will sie ihre Pflichten in ihrem ganzen Umfange erfüllen, so kann sie sich ohnmöglich blos darauf beschränken, blos die Hindernisse zu beseitigen, die dem Bürger bey seinem Streben nach Vervollkommnung im Wege stehen, sondern sie muß noch bey weitem mehr thun. Sie muß dem Bürger nicht nur den Weg zeigen, den er zu dem Ende zu betreten hat, sondern sie muß auch selbst noch dann, wenn er ihn schon wirklich betreten hat, seine Leiterin und Führerin seyn; und beydes kann sie ohne positive Wirksamkeit doch wohl in keinem Falle. Freylich erfordert diese Führung, wenn sie nicht in einen mit dem Wesen der Hülfspolizei durchaus unverträglichen Zwang ausarten soll, die strengste Aufmerksamkeit der Polizeigewalt auf ihre Schritte; indessen es bedarf doch wohl keines weitläuftigen Beweises, daß sie, mit dieser Aufmerksamkeit vorgenommen, rechtlich möglich sey. Der Rechtsgrund, der sie begründet, ist der, daß die höchste Gewalt als rein vernünftige Intelligenz, und als sittliches Wesen betrachtet, die Pflicht auf sich hat, für die Erhöhung der Vollkommenheit ihrer Bürger bey weitem thätiger zu seyn, als sie dann seyn würde, wenn sich ihre Wirksamkeit blos auf die Wegräumung derjenigen Hindernisse beschränken wollte, die der widerrechtliche Wille einiger Uebel-

geſtanten, oder zufällige Naturereigniſſe dem Streben der Bürger nach dieſem Ziele in den Weg legen. Die Wegräumung der Hinderniſſe, die der Realiſirung dieſes Zwecks im Wege ſtehen, iſt, inſoferne dieſe Hinderniſſe in dem widerrechtlichen Willen der Bürger ihren Grund haben, nicht die Sache der Hülfspolizei, ſondern blos die der Zwangspolizei; die nach der Natur der Sache ſich zwar keinesweges blos auf die Sicherung des Erhaltungsrechts allein beſchränken kann, ſondern ſich auch auf Sicherung des Vervollkommnungsrechts erſtrecken muß *), bey alle dem aber doch immer nichts weiter enthält, als blos den erſten Schritt zur Erfüllung der jeder Regierung obliegenden ausgedehnten Pflichten.

*) Nicht blos um deswillen tritt der Menſch in den bürgerlichen Verein um die Möglichkeit der Erhaltung ſeines Rechtsgebietes zu begründen, ſondern, auch um ſich die Ausübung ſeines Rechts auf Vervollkommnung zu ſichern.

Erſte Abtheilung.

Umfang der Zwangspolizei.

§ 17.

Gehört nun aber ein gegebener Fall, wo die Polizeigewalt thätig ſeyn kann, wirklich in das Gebiete der Zwangspolizei, ſo haben dieſe, um äuſſere Zwangsmittel wirklich mit Recht gebrauchen zu können, nichts weiter, als die reine vernünftige Ueberzeugung, daß die Rechtsſicherheit Aller wirklich in Gefahr ſey. So bald ſie ſich dieſe Ueberzeugung, durch die, den Gebrauch äuſſerer Zwangsmittel überhaupt bedingt iſt, verſchafft hat, tritt ihr Recht mit ihrer direkten Thätigkeit für die Herſtellung des Rechtsſicherheitszuſtandes Aller äuſſern Zwang zu verbinden, in ſeiner vollen Stärke ein, gleichviel es mag dieſe Ueberzeugung, wenn ſie nur einmal vorhanden iſt, auf einen Beweis der Art, geſtützt ſey, der auch dem Kriminalrichter nach den poſitiven Geſetzen eines individuellen Staats berechtigen könnte, über den Uebertreter der Geſetze die für den angegebenen Fall von der Geſetzgebung gedroheten Strafübel zu verhängen, oder ſie mag auf ſolchen Daten beruhen, die auf Seiten dieſes Richters die Zufügung dieſes Strafübels nicht ausreichend begründen würden. Der äuſſere Zwang, den die Polizei auf den Grund ſolcher Date mit ihrer direkten Thätigkeit für die Realiſirung des Sicherheitszuſtandes Aller verbindet, iſt nichts weiter, als eine natürliche Folge dieſer Thätigkeit ſelbſt; nichts weiter, als ein Mittel

zum

zum Zwecke, der ſich ohne deſſen Gebrauch nicht erreichen läßt. Die hier bemerkbare Thätigkeit der höchſten Gewalt iſt ſowohl überhaupt, als in der Form, wie ſie ſich hier äuſſert, nichts weiter, als eine Folge des Sicherungsrechtes — im engern Sinne des Worts *) — zu deſſen Handhabung ſie gebraucht wird; und dies Sicherungsrecht iſt von einem bey weitem ausgedehntern Umfang, als das Strafrecht, aus dem die Verhängung der Strafübel entſpringt. Bey deſſen Handhabung iſt es dem Staate nicht, wie bey der Verhängung wirklicher Strafen, darum zu thun, den widerrechtlich geſinnten Bürger durch negativ wirkende ſinnliche Reitzmittel zur Rechtlichkeit zu beſtimmen, und zu einem wenigſtens äuſſerlich recht-

*) Im weitern Sinne des Worts umfaßt das Sicherungsrecht auch das Strafrecht. Iſt der Zweck der wirklich zugefügten Strafe, der, dem wirklich bestraften Verbrecher künftige Geſetzübertretungen (pſychologiſch) unmöglich zu machen, ſo entſpringt das Recht zur Strafzufügung zunächſt aus jenem Rechte. Iſt dieſer Zweck hingegen der, der geſetzlichen Strafdrohung Wirkſamkeit zu verſchaffen, ſo entſpringt das Recht zur Strafzufügung daraus nur etwas entfernter. Man mag ſich zu dieſer oder jener Theorie bekennen, immer fließen Strafrecht und Sicherungsrecht im engern Sinne, aus einer und derſelben Quelle. Der Unterſchied zwiſchen beyden liegt blos in der Wahl der Mittel, die die höchſte Gewalt bey der Ausübung ihres Sicherungsrechts überhaupt gebraucht. Bey dem Strafrechte ſind dies pſychologiſch wirkende Reitzmittel, bey dem Sicherungsrechte im engern Sinne hingegen iſt es phyſiſcher Zwang.

lichen Wesen umzuschaffen; sondern blos darum, ihn, wenn er auch die widerrechtlichen Gesinnungen, deren Produkt, die von ihm begangene Gesetzübertretung war, beybehält, die Aeusserung derselben dadurch unmöglich zu machen, daß man dem Maase, der ihm zu dem Ende zu Gebote stehenden Kräfte, ein diese überwiegendes Maas von physischen Hindernissen entgegensetzt. Die Momente, nach welchen die Polizeigewalt dies Maas von Hindernissen abmessen muß, sind übrigens die gröſsere oder geringere Gefährlichkeit der gesetzwidrigen Handlungen, die dadurch unmöglich gemacht werden sollen; die Stärke und die Wirksamkeit der das handelnde Subjekt zu solchen Handlungen bestimmenden sinnlichen Reitzmittel, und das Maas von Kräften, das ihm zur Realisirung der von ihm befürchteten fernern Widerrechtlichkeiten zu Gebote steht. Auf den gröſsern oder geringern Grad der Ueberzeugung vom Daseyn dieser Bedingungen kömmt es hier eben so wenig an, als die gröſsere oder mindere Vollkommenheit des Beweises den Strafrichter berechtigen kann, ein gröſseres oder geringeres Maas von Strafübeln über den Verbrecher zu verhängen. *) So wie dort giebt es

*) Die Quantität der Strafe kann mit der Quantität der Gewiſsheit, daß sie verwirkt sey, in keinem Verhältnisse stehen. Es sind nur zwey Fälle denkbar. Entweder muß der Verdächtige wirklich der Verbrecher, also derjenige seyn

auch hiemit zwey Fälle. Die Polizeigewalt, die von ſolchen Zwangsmitteln in einem gegebenen Falle Gebrauch machen will, hat entweder die vollkommene reinvernünftige Ueberzeugung, daß die Bedingungen, unter welchen dieſe äuſſere Zwangsmittel anwendbar ſind, wirklich vorhanden ſeyen, oder ſie hat dieſe Ueberzeugung nicht. Im erſtern Falle kann ſie das Maas von Sicherheitsmitteln verhängen, das zur Abwendung der vorhandenen Gefahr erforderlich iſt; aber auch nicht mehr und nicht weniger, ihre Ueberzeugung mag — wenn ſie nur einmal ganz vollkommen vorhanden iſt, den höchſten oder den geringſten Grad der Vollkommenheit erreicht haben. Im letztern Falle hingegen kann ſie gegen den, den ſie für gefährlich gehalten hat, eben ſo wenig äuſſern Zwang zur Sicherung brauchen, als der Strafrichter dem verdächtigen Verbrecher bey unvollkommenem Beweiſe die ordentliche oder auſſerordentliche Strafe des Verbrechens zuerkennen und zufügen kann, die er ihm dann würde haben

welcher den böſen Willen, den man bey ihm vermuthet, wirklich hat; oder der mögliche Fall muß eintreten, daß er völlig Schuldfrey iſt. Iſt das Letztere, ſo iſt es klar, daß er auch das geringſte Uebel völlig ohne Noth leidet. Iſt hingegen das Erſtere, ſo iſt es eben ſo klar, daß dann kein geringeres Uebel gegen ihn ſichern könne, als dasjenige, welches bey vollem Beweiſe ihn hätte treffen müſſen; denn der Grad des böſen Willens hängt ja nicht von den Graden der Vollſtändigkeit des Beweiſes deſſelben ab. Man vergl. Kleins Grundſätze des gemeinen deutſchen peinlichen Rechts § 109 in der Note S. 89, und Grolmann über die Begründung des Strafrechts S 85. in der Note.

zuerkennen und zufügen müſſen, wenn das ihm zur Laſt gelegte Verbrechen erwieſen worden wäre. *)

Der Grund warum in einem beſtimmt angegebenen Falle über den Uebertreter der Geſetze nicht die geſetzliche Strafe verhängt werden kann, ſondern blos eigentliche Sicherungsmittel ſtatt finden können, liegt nicht in der Vollſtändigkeit oder Unvollſtändigkeit des Beweiſes an ſich, ſondern blos darin, daß die Strafgewalt nach der Natur der Sache bey ihrem Urtheil über die Möglichkeit ihres Zwangsgebrauchs einen Schritt weiter gehen muß, als die Polizei. Jene, deren Thätigkeit auf die Beſtim-

*) Die Strafbarkeit einer konkreten Handlung hängt davon ab, daß an ihr der Thatbeſtand eines Verbrechens vorhanden iſt. Ein Strafgeſetz, alſo auch eine Strafe, kann nicht zur Anwendung kommen, wenn die vorkommende Handlung nicht, unter einem Strafgeſetze ſteht, oder eine unter dem Strafgeſetze ſtehende Handlung nicht vorhanden iſt. Die juridiſche Exiſtenz einer Handlung hängt aber von dem juridiſchen Beweis derſelben ab. Für den Richter, als Richter, iſt eine Thatſache die nicht juridiſch erwieſen iſt, gar nicht vorhanden. Ein Menſch kann daher ſo wenig beſtraft werden, wenn der Beweis der angeblich von ihm vollzogenen und unter einem Strafgeſetze ſtehenden Handlung, juridiſch unvollſtändig iſt, als er beſtraft werden kann, wenn gar kein Beweis von der Exiſtenz der mit einer Strafe bedroheten That vorhanden iſt. Strafe bey unvollkommenen Beweiſe iſt immer rechtswidrig, gleichviel ob man die Strafe des Geſetzes, oder eine von derſelben abweichende gelindere anwendet. M. vergl. Feuerbachs Lehrbuch des peinlichen Rechts § 91 S. 70.

rung des Willens der Bürger, als vernünftig sinnliche Wesen, zur Rechtlichkeit berechnet ist, kann bey der Begründung ihres Strafrechts in einem konkreten Falle ohnumgänglich, wie die Polizei, blos dabey stehen bleiben, die größere oder geringere Gefährlichkeit der zu bestrafenden widerrechtlichen Handlung, die Stärke und die Wirksamkeit der das handelnde Subjekt dazu bestimmenden Triebfedern überhaupt, und das größere oder geringere Maas der diesem Subjekte zur Erreichung seiner widerrechtlichen Begierden zu Gebote stehenden Kräfte, ausgemittelt zu haben; sondern sie muß etwas mehr thun. Sie muß den Antheil ausmitteln, den die Verstandesthätigkeit, der verständige Wille, des Verbrechers, an der Produktion der widerrechtlichen That hatte *). Und gerade hierin liegt der Grund, warum die

*) Dieses Moment hat offenbar Feuerbach nicht sorgfältig genug beherziget, wenn er in seiner Revision ꝛc. Bd. II. S. 335 folg., und in seinem vorhin angeführten Lehrbuche ꝛc. S. 127 folg. die Stärke der den Verbrecher zu dem begangenen Verbrechen bestimmenden sinnlichen Triebfedern, zum Maasstabe der Größe der relativen äussern Strafbarkeit macht, und daher denjenigen Verbrecher der abhängiger von der Natur und Sinnlichkeit ist, härter als denjenigen bestraft wissen will, der von solchen Bestimmungsgründen seines Begehrungsvermögens unabhängiger ist. Nach meiner Einsicht ist hier der Gesichtspunkt, den die Polizei auffassen muß, mit demjenigen verwechselt, den die Strafgewalt vor dem Auge haben muß. Bey der Bestimmung der Grenzen des relativen Zwangsrechts der Polizei, verdient diese Abhängigkeit des Willens des Verbrechers von

Polizei oft da ein Sicherungsmittel gebrauchen kann, wo die Strafgewalt ein Strafübel zuzufügen nicht berechtiget iſt. Ergiebt ſich nemlich aus den Umſtänden eines wirklich gegebenen Falls, daß die dabey zu beurtheilende

ſolchen Natururſachen allerdings die gröſte Aufmerkſamkeit. Das Hauptprinzip von dem die Polizei hier ausgehen muß, iſt kein anderes, als das: je ſtärker, herrſchender, und feſter die Triebfeder war, durch welche ein gegebenes Verbrechen hervorgebracht wurde, deſto ſtärker muß das Maas der Hinderniſſe ſeyn, das die Polizeigewalt der Wirkſamkeit dieſer Triebfeder entgegenſetzen muß, deſto ſtärker, durchgreifender, und ausgedehnter muß ihr Zwang ſeyn. Allein ganz anders geeigenſchaftet muß der Maasſtab ſeyn, den die Strafgewalt bey der Beſtimmung der relativen Strafbarkeit des Verbrechers zum Grund legen muß. Das Hauptmoment, das dieſe hier auffaſſen muß, iſt das: daß das Objekt der Strafgewalt nicht widerrechtliche Handlungen an ſich, ſondern widerrechtliche Handlungen eines vernünftig ſinnlichen Weſens ſind, und daß es daher bey den Erörterungen über die Rechtlichkeit eines Strafzwangs immer die erſte Frage ſeyn muß, ob der Verbrecher, der ſeiner widerrechtlichen Handlung wegen beſtraft werden ſoll, bey deren Production als Menſch, d. h. als vernünftig ſinnliches, oder als ſinnliches Weſen allein, gehandelt habe. M. vergl. meine Recenſ. der Feuerbachiſchen Reviſion ꝛc. in den von mir herausgegebenen Staatswiſſenſchaftl. und juriſtiſchen Nachrichten, Jahrg. 1800 Bd. I. S. 338 folg., und Kleins vorläufige Bemerkungen über die Zurechnung der Verbrechen zur Strafe, im Archiv des Kriminal-Rechts Bd. II. St. 4 S. 56 folg.

Handlung zwar widerrechtlich ſey, daß der Grund ihres Daſeyns aber nicht in dem verſtändigen Willen des handelnden Subjekts zu ſuchen ſey, oder läßt ſich dies wenigſtens nicht ausreichend nachweiſen, ſo kann zwar die Polizei von ihrem Zwangsrechtsrechte zur Sicherung, aber nicht die Strafgewalt von ihrem Zwangsrechte zur Strafe, Gebrauch machen. Allein der Grund warum die Anwendbarkeit des Zwangsrechts der letztern rechtlich möglich iſt, liegt nicht darin, daß der Beweis von der Exiſtenz eines Verbrechens an ſich betrachtet, unvollſtändig iſt, ſondern blos darin, daß nach der Natur der Sache die Vollſtändigkeit des Beweiſes zum Behuf des Zwangs zur Strafe, und des zur bloßen Sicherung nicht nach einem und demſelben Meſſungsfuße abgemeſſen werden kann. Der Beweis, der die Rechtlichkeit eines Zwangs zur Sicherung begründen ſoll, muß an ſich betrachtet, und abgeſehen von den verſchiedenen Momenten des Zwangsrechts zur Sicherung, und des zur Strafe, einmal ſo vollſtändig ſeyn, als das anderemal. Auf die bloße Wahrſcheinlichkeit, daß die Bedingungen vorhanden ſeyn möchten, unter welchen Zwang zur Sicherung rechtlich möglich iſt, kann die Polizeigewalt eben ſo wenig dieſen Zwang ausüben, als die Strafgewalt auf den Grund einer Wahrſcheinlichkeit, daß diejenigen Bedingungen eingetreten ſeyn möchten, unter welchen das Strafrecht ausgeübt werden kann, in einem konkreten Fall ein Strafübel verhängen kann. Nach meiner Anſicht der Dinge ruht der ganze Streit, den man bisher über die Frage

gefühl hat, ob das Daseyn eines unvollständigen Beweises in Kriminalfällen den Gebrauch eines Sicherheitsmittels auf Seiten der Polizei begründen könne? auf einem bloßen Mißverständnisse. Immer hatte man dabey nicht die Vollständigkeit des Beweises an sich vor dem Auge, sondern blos eine Vollständigkeit der Art, wie sie die Strafgewalt zur Begründung eines Rechts zur Zufügung eines wirklichen Strafübels erheischt; und bey dieser Vermischung ganz heterogener Dinge konnte für die Wahrheit auf keinen Fall etwas gewonnen werden. Es ist freylich richtig, daß die Polizei zur Begründung ihres Rechts mit ihrer direkten Thätigkeit für die Herstellung des Sicherheitszustands Aller Zwang zu verbinden, nicht diejenige Art des vollständigen Beweises erfordere, den die Strafgewalt nöthig hat, um über einen angeschuldigten Verbrecher ein Strafübel verhängen zu können, aber offenbar unrichtig ist es, daß sie zu dem Ende sich mit einem absolut unvollständigen Beweise begnügen könne. Der Beweis, den sie zur Begründung ihres Zwangsrechts erheischt, muß in seiner Art, und verhältnißmäßig, eben so vollständig seyn, als derjenige, durch den die Thätigkeit der Strafgewalt bey ihrem Zwange bedingt ist. Er muß dort eben so gut alle Momente umfassen, durch welche das individuelle Zwangsrecht der Polizei begründet wird, als er hier diejenigen umfassen muß, durch die die Ausübung des Strafrechts bedingt ist. Ohne rein vernünftige Ueberzeugung, daß die Bedingungen des Zwangsrechts der Polizei wirklich

vorhanden ſind, kann eben ſo wenig dieſe Zwang zur Sicherung verhängen, als die Strafgewalt ohne jene Ueberzeugung von der Exiſtenz der Bedingungen, unter welchen ein Strafübel verhängt werden kann, dem angeſchuldigten Verbrecher wirkliche Strafe zufügen kann. Zur Begründung des Rechts der Polizei, gegen einen angeſchuldigten Verbrecher, über den die Strafgewalt in Ermangelung eines vollſtändigen Beweiſes nach ihrer Art, kein Strafübel verhängen konnte, äuſſern Zwang zur Sicherung gebrauchen zu können, iſt es bey weitem nicht ausreichend, daß die Exiſtenz eines Verbrechens völlig auſſer Zweifel geſetzt ſey; daß der Angeſchuldigte einen halben, oder mehr als halben Beweis gegen ſich habe, daß er die ihm zur Laſt gelegte widerrechtliche Handlung wirklich begangen habe; daß der gegen ihn vorhandene Verdacht durch ſeine Schuld entſtand; und daß er bisher einen Lebenswandel geführt hat, der zu den ihm zur Laſt gelegten Verbrechen leicht führen konnte *). Es iſt auch nicht genug, daß erwieſen ſey, daß wirklich eine Uebertretung eines Strafgeſetzes, wodurch die Rechte des Staats oder ſeiner Bürger verletzt worden ſind, vorgefallen, und der Angeſchuldigte nach allen Gründen der Wahrſcheinlichkeit als der Urheber dieſer Uebertretung anzuſehen ſey; daß ferner das Verbrechen, deſſen ſich der

*) Dies iſt der Fall, wo Kleinſchrod in ſeinen Abhandlungen aus dem peinl. Rechte Bd. I. § 28 folg. und nach ihm Haus in ſeiner D. de potestatis criminal. et politiae nexu ꝛc. § 24 S. 40 die Zuläßigkeit der Sicherungsmittel vertheidigen.

Inquiſit verdächtig gemacht hat, von der Art ſey, daß die Beſorgniß vor der Gefahr, welche daraus in der Perſon des Inquiſiten wider die Sicherheit des gemeinen Weſens entſteht, auf keine andere Weiſe, als dadurch, gehoben werden kann, daß der Verdächtige auf irgend eine Weiſe eine Einſchränkung ſeiner Freyheit leide; und daß endlich der Verdächtige zu Folge der Unterſuchungsakten ſich erwieſener Maſen als eine Perſon dargeſtellt habe, von welcher die Wiederhohlung des Verbrechens, von welchem es als Urheber nach allen Gründen der Wahrſcheinlichkeit zu betrachten iſt, oder wenigſtens ähnlicher Verbrechen, zu befürchten ſteht *); — ſondern dazu iſt bey weitem mehr erforderlich. Soll ein Sicherungsmittel über einen Verbrecher verhängt werden können, ſo muß die Exiſtenz aller Momente nachgewieſen ſeyn, durch welche die rechtliche Anwendbarkeit ſolcher Zwangsmittel bedingt iſt. Es muß alſo nachgewieſen ſeyn, daß das Subjekt, gegen welches die Polizei ſolche Sicherungsmittel gebrauchen will, für das Erſte wirklich der Urheber einer That geweſen ſey, die mit der Aufrechthaltung der Rechtsſicherheit Aller unvereinbarlich iſt; daß zweitens die ſinnlichen Triebfedern, die ihn zu dieſer Handlung beſtimmten, auch noch fernerhin vorhanden ſind; und daß drittens, ihm die Kräfte noch zu Gebote ſtehen, die zur die Wirkſamkeit dieſer ſinnlichen Triebfedern

*) Dies ſind die Bedingungen, unter welchen Eiſenhart in ſeiner gekrönten Preißſchrift, im Archiv des Criminal-Rechts, Bd. III. St. 2. S. 34 den Gebrauch der Sicherungsmittel gegen Verbrecher für zuläßig erklärt.

erfoderlich sind *). So lange eines dieser verschiedenen Momente fehlt, ist eine Anwendung der der Polizei zu Gebote stehenden Zwangsmittel zur Sicherung, durchaus unmöglich. Wollte die Polizei sich Zwang gegen denjenigen erlauben, von dem sie noch nicht einmal mit Zuverlässigkeit weiß, daß er der Urheber einer widerrechtlichen Handlung gewesen ist, so würde ihrem Zwange die erste Bedingung der Rechtlichkeit alles Zwangs fehlen; sie würde jemanden zwingen wollen, rechtlich zu seyn, von dem sie nicht einmal weiß, daß er wirklich widerrechtlich sey; sie würde da angriffsweise zu Werke gehen, wo sie sich blos defensiv verhalten kann. Wollte sie ferner da

*) Durch welche Beweismittel dieser Beweis geführt werden müsse, dies zu bestimmen, liegt ausserhalb der Gränzen des Plans dieser Schrift. Nur so viel glaube ich bemerken zu müssen, daß er durch alle Beweismittel geführt werden könne, die der Polizeigewalt die erforderliche reinvernünftige Ueberzeugung geben können, daß die Bedingungen vorhanden sind, welche die Anwendbarkeit des Sicherungszwanges voraussetzt. Dahin aber gehören nicht blos die natürlichen Beweismittel, die, nach der gemeinen Meinung, die P. G. O. Carls V. Art. 22 bey dem Beweise der Existenz eines angeschuldigten Verbrechens für zulässig erklärt, sondern auch künstliche. Nur müssen die Anzeigen, durch welche dieser künstliche Beweis hergestellet werden soll, so beschaffen seyn, daß sie schon einzeln genommen, oder durch Combination, das Daseyn der zur Anwendung des Sicherungszwanges erforderlichen Bedingungen ausser allen Zweifel setzen; es müssen — wie sich der Verfasser der L. 25 de probat. ausdrückt indicia ad probationem in dubiosa et incerta seyn.

von ihrem Zwangsrechte Gebrauch machen, wo ſie noch nicht weiß, daß die ſinnlichen Triebfedern, die jemanden zu einer widerrechtlichen Handlung beſtimmten, auch noch fernerhin vorhanden ſind, und daß, wenn ſie auch vorhanden ſind, mit ihnen die phyſiſchen Kräfte verbunden ſind, ohne die ſie nicht wirkſam ſeyn können, ſo würde ihr Zwang durchaus zwecklos ſeyn; ſie würde blos zwingen müſſen, um zu zwingen; ſie würde mit bloſen Phantomen kämpfen, und Handlungen unmöglich machen wollen, die gar nicht einmal möglich ſind; ſie würde ihre Kräfte nutzlos verſchwenden; — und alles dies kann die höchſte Gewalt, als rein vernünftige Intelligenz betrachtet, wenn ſie ſich nicht mit ſich ſelbſt in den auffallendſten Widerſpruch bringen will, doch gewiß nicht.

Faßt man übrigens die angegebene Momente genau ins Auge, ſo ſind der Fälle, wo die Polizei von ihrem Zwangsrechte zur Sicherung gegen Verbrecher Gebrauch machen kann, bey weitem weniger, als man ſonſt gewöhnlich glaubt*). Ihre Anzahl ſinkt nach meiner Ueberzeugung blos auf zwey herab. Das Recht der Polizei gegen einen Verbrecher Zwang zur Sicherung zu gebrauchen, iſt nach meiner Anſicht der Sache, einmal da gegründet, wo die Strafgewalt, ohngeachtet vollſtändig nachgewieſen iſt, daß der angeſchuldigte Verbre-

*) M. vergl. z. B. Kleinſchrod a. a. O. § 20 folg. S. 35 folg.

der die ihm zur Laſt gelegte widerrechtliche Handlung wirklich begangen habe, daß die ſinnlichen Triebfedern, die ihn dazu beſtimmt haben, noch ferner vorhanden ſind, und daß ihm auch die zur Wirkſamkeit dieſer Triebfedern erforderlichen phyſiſchen Kräfte zu Gebote ſtehen*), den-

*) Nimmt man mit Kant und den Vertheidigern ſeiner Theorie ein abſolutes Strafrecht an, oder bedingt man mit Feuerbach die Strafzufügung blos durch eine vorhergegangene Strafdrohung, ſo bedarf es bey der Beurtheilung der Rechtlichkeit einer Strafzufügung in einem konkreten Falle freylich keiner Rückſicht auf das Daſeyn des hier angegebenen zweiten und dritten Moments, ſondern die in dem Strafgeſetze angedrohete Strafe muß bey dem Daſeyn der übrigen Momente der Strafbarkeit, wie ſich Klein in ſeinen Grundſätzen des gemeinen deutſchen peinlichen Rechts § 109 in der Note S. 89 ausdrückt, immer vollzogen werden, wenn auch der Staat von dem Verbrechet nichts mehr zu beſorgen hätte; denn die Strafzufügung iſt — wie Feuerbach in ſeiner Reviſion ꝛc. Th. I. S. 521 ſagt — durch die Geſetzesübertretung bedingt, und der Verbrecher hat ſich durch die geſetzwidrige Handlung dieſer Bedingung unterworfen, weil die Einwilligung in das rechtlich bedingte zugleich die Einwilligung in die Bedingung in ſich ſchließt. — Indeſſen ich muß offenherzig geſtehen, daß ich nie im Stande geweſen bin, mich von der Richtigkeit der einen oder der andern dieſer beyden Strafrechtstheorieen zu überzeugen. Das Zwangsrecht, aus dem das Recht zur Strafdrohung ſowohl, als das zur Strafzufügung, entſpringt, iſt immer durch das Sicherungsrecht bedingt. Es kann alſo ohnmöglich weiter gehen, als dies Sicherungsrecht ſelbſt. Dieß muß aber nach der Natur der Sache immer da begränzt ſeyn, wo keine Unſicherheit mehr denkbar iſt. Am allerwenigſten kann

zuerkennen und zufügen müſſen, wenn das ihm zur Laſt gelegte Verbrechen erwieſen worden wäre. *)

Der Grund warum in einem beſtimmt angegebenen Falle über den Uebertreter der Geſetze nicht die geſetzliche Strafe verhängt werden kann, ſondern blos eigentliche Sicherungsmittel ſtatt finden können, liegt nicht in der Vollſtändigkeit oder Unvollſtändigkeit des Beweiſes an ſich, ſondern blos darin, daß die Strafgewalt nach der Natur der Sache bey ihrem Urtheil über die Möglichkeit ihres Zwangsgebrauchs einen Schritt weiter gehen muß, als die Polizey. Jene, deren Thätigkeit auf die Beſtim-

*) Die Strafbarkeit einer konkreten Handlung hängt davon ab, daß an ihr der Thatbeſtand eines Verbrechens vorhanden iſt. Ein Strafgeſetz, alſo auch eine Strafe, kann nicht zur Anwendung kommen, wenn die vorkommende Handlung nicht, unter einem Strafgeſetze ſteht, oder eine unter dem Strafgeſetze ſtehende Handlung nicht vorhanden iſt. Die juridiſche Exiſtenz einer Handlung hängt aber von dem juridiſchen Beweis derſelben ab. Für den Richter, als Richter, iſt eine Thatſache die nicht juridiſch erwieſen iſt, gar nicht vorhanden. Ein Menſch kann daher ſo wenig beſtraft werden, wenn der Beweis der angeblich von ihm vollzogenen und unter einem Strafgeſetze ſtehenden Handlung, juridiſch unvollſtändig iſt, als er beſtraft werden kann, wenn gar kein Beweis von der Exiſtenz der mit einer Strafe bedroheten That vorhanden iſt. Strafe bey unvollkommenen Beweiſe iſt immer rechtswidrig, gleichviel ob man die Strafe des Geſetzes, oder eine von derſelben abweichende gelindere anwendet. M. vergl. Feuerbachs Lehrbuch des peinlichen Rechts § 91 S. 70.

rung des Willens der Bürger, als vernünftig sinnliche Wesen, zur Rechtlichkeit berechnet ist, kann bey der Begründung ihres Strafrechtes in einem konkreten Falle ohnmöglich, wie die Polizei, blos dabey stehen bleiben, die größere oder geringere Gefährlichkeit der zu bestrafenden widerrechtlichen Handlung, die Stärke und die Wirksamkeit der das handelnde Subjekt dazu bestimmenden Triebfedern überhaupt, und das größere oder geringere Maas der diesem Subjekte zur Erreichung seiner widerrechtlichen Begierden zu Gebote stehenden Kräfte, ausgemittelt zu haben; sondern sie muß etwas mehr thun. Sie muß den Antheil ausmitteln, den die Verstandesthätigkeit, der verständige Wille, des Verbrechers, an der Produktion der widerrechtlichen That hatte *). Und gerade hierin liegt der Grund, warum die

*) Dieses Moment hat offenbar Feuerbach nicht sorgfältig genug beherziget, wenn er in seiner Revision ꝛc. Bd. II. S. 335 folg., und in seinem vorhin angeführten Lehrbuche ꝛc. S. 127 folg. die Stärke der den Verbrecher zu dem begangenen Verbrechen bestimmenden sinnlichen Triebfedern, zum Maasstabe der Größe der relativen äussern Strafbarkeit macht, und daher denjenigen Verbrecher der abhängiger von der Natur und Sinnlichkeit ist, härter als denjenigen bestraft wissen will, der von solchen Bestimmungsgründen seines Begehrungsvermögens unabhängiger ist. Nach meiner Einsicht ist hier der Gesichtspunkt, den die Polizei auffassen muß, mit demjenigen verwechselt, den die Strafgewalt vor dem Auge haben muß. Bey der Bestimmung der Strenge des relativen Zwangsrechts der Polizei, verdient diese Abhängigkeit des Willens des Verbrechers von

Polizei oft da ein Sicherungsmittel gebrauchen kann, wo die Strafgewalt ein Strafübel zuzufügen nicht berechtiget ist. Ergiebt sich nemlich aus den Umständen eines wirklich gegebenen Falls, daß die dabey zu beurtheilende

solchen Naturursachen allerdings die größte Aufmerksamkeit. Das Hauptprinzip von dem die Polizei hier ausgehen muß, ist kein anderes, als das: je stärker, herrschender, und fester die Triebfeder war, durch welche ein gegebenes Verbrechen hervorgebracht wurde, desto stärker muß das Maas der Hinderniße seyn, das die Polizeigewalt der Wirksamkeit dieser Triebfeder entgegen setzen muß, desto stärker, durchgreifender, und ausgedehnter muß ihr Zwang seyn. Allein ganz anders geeigenschaftet muß der Maasstab seyn, den die Strafgewalt bey der Bestimmung der relativen Strafbarkeit des Verbrechers zum Grund legen muß. Das Hauptmoment, das diese hier auffassen muß, ist das: daß das Objekt der Strafgewalt nicht widerrechtliche Handlungen an sich, sondern widerrechtliche Handlungen eines vernünftig sinnlichen Wesens sind, und daß es daher bey den Erörterungen über die Rechtlichkeit eines Strafzwangs immer die erste Frage seyn muß, ob der Verbrecher, der seiner widerrechtlichen Handlung wegen bestraft werden soll, bey deren Produktion als Mensch, d. h. als vernünftig sinnliches, oder als sinnliches Wesen allein, gehandelt habe. M. vergl. meine Recens. der Feuerbachischen Revision ꝛc. in den von mir herausgegebenen Staatswissenschaftl. und juristischen Nachrichten, Jahrg. 1800 Bd. I. S. 338 folg., und Kleins vorläufige Bemerkungen über die Zurechnung der Verbrechen zur Strafe, im Archiv des Kriminal-Rechts Bd. II. St. 4 S. 56 folg.

Handlung zwar widerrechtlich ſey, daß der Grund ihres Daſeyns aber nicht in dem verſtändigen Willen des handelnden Subjekts zu ſuchen ſey, oder läßt ſich dies wenigſtens nicht ausreichend nachweiſen, ſo kann zwar die Polizei von ihrem Zwangsrechtsrechte zur Sicherung, aber nicht die Strafgewalt von ihrem Zwangsrechte zur Strafe, Gebrauch machen. Allein der Grund warum die Anwendbarkeit des Zwangsrechts der letztern rechtlich möglich iſt, liegt nicht darin, daß der Beweis von der Exiſtenz eines Verbrechens an ſich betrachtet, unvollſtändig iſt, ſondern blos darin, daß nach der Natur der Sache die Vollſtändigkeit des Beweiſes zum Behuf des Zwangs zur Strafe, und des zur bloßen Sicherung nicht nach einem und demſelben Meſſungsfuße abgemeſſen werden kann. Der Beweis, der die Rechtlichkeit eines Zwangs zur Sicherung begründen ſoll, muß an ſich betrachtet, und abgeſehen von den verſchiedenen Momenten des Zwangsrechts zur Sicherung, und des zur Strafe, einmal ſo vollſtändig ſeyn, als das anderemal. Auf die bloße Wahrſcheinlichkeit, daß die Bedingungen vorhanden ſeyn möchten, unter welchen Zwang zur Sicherung rechtlich möglich iſt, kann die Polizeigewalt eben ſo wenig dieſen Zwang ausüben, als die Strafgewalt auf den Grund einer Wahrſcheinlichkeit, daß diejenigen Bedingungen eingetreten ſeyn möchten, unter welchen das Strafrecht ausgeübt werden kann, in einem konkreten Fall ein Strafübel verhängen kann. Nach meiner Anſicht der Dinge beruht der ganze Streit, den man bisher über die Frage

gefühe hat, ob das Daseyn eines unvollständigen Beweises in Kriminalfällen den Gebrauch eines Sicherheitsmittels auf Seiten der Polizei begründen könne? auf einem bloßen Mißverständnisse. Immer hatte man dabey nicht die Vollständigkeit des Beweises an sich vor dem Auge, sondern blos eine Vollständigkeit der Art, wie sie die Strafgewalt zur Begründung eines Rechts zur Zufügung eines wirklichen Strafübels erheischt; und bey dieser Vermischung ganz heterogener Dinge konnte für die Wahrheit auf keinen Fall etwas gewonnen werden. Es ist freylich richtig, daß die Polizei zur Begründung ihres Rechts mit ihrer direkten Thätigkeit für die Herstellung des Sicherheitszustands Aller Zwang zu verbinden, nicht diejenige Art des vollständigen Beweises erfordere, den die Strafgewalt nöthig hat, um über einen angeschuldigten Verbrecher ein Strafübel verhängen zu können, aber offenbar unrichtig ist es, daß sie zu dem Ende sich mit einem absolut unvollständigen Beweise begnügen könne. Der Beweis, den sie zur Begründung ihres Zwangsrechts erheischt, muß in seiner Art, und verhältnißmäßig, eben so vollständig seyn, als derjenige, durch den die Thätigkeit der Strafgewalt bey ihrem Zwange bedingt ist. Er muß dort eben so gut alle Momente umfassen, durch welche das individuelle Zwangsrecht der Polizei begründet wird, als er hier diejenigen umfassen muß, durch die die Ausübung des Strafrechts bedingt ist. Ohne rein vernünftige Ueberzeugung, daß die Bedingungen des Zwangsrechts der Polizei wirklich

vorhanden ſind, kann eben ſo wenig dieſe Zwang zur Sicherung verhängen, als die Strafgewalt ohne jene Ueberzeugung von der Exiſtenz der Bedingungen, unter welchen ein Strafübel verhängt werden kann, dem angeſchuldigten Verbrecher wirkliche Strafe zufügen kann. Zur Begründung des Rechts der Polizei, gegen einen angeſchuldigten Verbrecher, über den die Strafgewalt in Ermangelung eines vollſtändigen Beweiſes nach ihrer Art, kein Strafübel verhängen konnte, äuſſern Zwang zur Sicherung gebrauchen zu können, iſt es bey weitem nicht ausreichend, daß die Exiſtenz eines Verbrechens völlig auſſer Zweifel geſetzt ſey; daß der Angeſchuldigte einen halben, oder mehr als halben Beweis gegen ſich habe, daß er die ihm zur Laſt gelegte widerrechtliche Handlung wirklich begangen habe; daß der gegen ihn vorhandene Verdacht durch ſeine Schuld entſtand; und daß er bisher einen Lebenswandel geführt hat, der zu den ihm zur Laſt gelegten Verbrechen leicht führen konnte *). Es iſt auch nicht genug, daß erwieſen ſey, daß wirklich eine Uebertretung eines Strafgeſetzes, wodurch die Rechte des Staats oder ſeiner Bürger verletzt worden ſind, vorgefallen, und der Angeſchuldigte nach allen Gründen der Wahrſcheinlichkeit als der Urheber dieſer Uebertretung anzuſehen ſey; daß ferner das Verbrechen, deſſen ſich der

*) Dies iſt der Fall, wo Kleinſchrod in ſeinen Abhandlungen aus dem peinl. Rechte Bd. I. § 28 folg. und nach ihm Haus in ſeiner D. de potestatis criminal. et politiae nexu ꝛc. § 24 S. 40 die Zuläßigkeit der Sicherungsmittel vertheidigen.

Inquiſit verdächtig gemacht hat, von der Art ſey, daß die Beſorgniß vor der Gefahr, welche daraus in der Perſon des Inquiſiten wider die Sicherheit des gemeinen Weſens entſteht, auf keine andere Weiſe, als dadurch, gehoben werden kann, daß der Verdächtige auf irgend eine Weiſe eine Einſchränkung ſeiner Freyheit leide; und daß endlich der Verdächtige zu Folge der Unterſuchungsakten ſich erwieſener Maſen als eine Perſon dargeſtellt habe, von welcher die Wiederhohlung des Verbrechens, von welchem er als Urheber nach allen Gründen der Wahrſcheinlichkeit zu betrachten iſt, oder wenigſtens ähnlicher Verbrechen, zu befürchten ſteht *); — ſondern dazu iſt bey weitem mehr erforderlich. Soll ein Sicherungsmittel über einen Verbrecher verhängt werden können, ſo muß die Exiſtenz aller Momente nachgewieſen ſeyn, durch welche die rechtliche Anwendbarkeit ſolcher Zwangsmittel bedingt iſt. Es muß alſo nachgewieſen ſeyn, daß das Subjekt, gegen welches die Polizei ſolche Sicherungsmittel gebrauchen will, für das Erſte wirklich der Urheber einer That geweſen ſey, die mit der Aufrechthaltung der Rechtsſicherheit Aller unvereinbarlich iſt; daß zweitens die ſinnlichen Triebfedern, die ihn zu dieſer Handlung beſtimmten, auch noch fernerhin vorhanden ſind; und daß drittens, ihm die Kräfte noch zu Gebote ſtehen, die zur die Wirkſamkeit dieſer ſinnlichen Triebfedern

*) Dies ſind die Bedingungen, unter welchen Eiſenhart in ſeiner gekrönten Preißſchrift, im Archiv des Criminal-Rechts, Bd. III. St. 2 S. 34 den Gebrauch der Sicherungsmittel gegen Verbrecher für zuläßig erklärt.

erfoderlich sind *). So lange eines dieser verschiedenen Momente fehlt, ist eine Anwendung der der Polizei zu Gebote stehenden Zwangsmittel zur Sicherung, durchaus unmöglich. Wollte die Polizei sich Zwang gegen denjenigen erlauben, von dem sie noch nicht einmal mit Zuverlässigkeit weiß, daß er der Urheber einer widerrechtlichen Handlung gewesen ist, so würde ihrem Zwange die erste Bedingung der Rechtlichkeit alles Zwangs fehlen; sie würde jemanden zwingen wollen, rechtlich zu seyn, von dem sie nicht einmal weiß, daß er wirklich widerrechtlich sey; sie würde da angriffsweise zu Werke gehen, wo sie sich blos defensiv verhalten kann. Wollte sie ferner da

*) Durch welche Beweismittel dieser Beweis geführt werden müsse, dies zu bestimmen, liegt ausserhalb der Gränzen des Plans dieser Schrift. Nur so viel glaube ich bemerken zu müssen, daß er durch alle Beweismittel geführt werden könne, die der Polizeigewalt die erforderliche vernünftige Ueberzeugung geben können, daß die Bedingungen vorhanden sind, welche die Anwendbarkeit des Sicherungszwanges voraussetzt. Dahin aber gehören nicht blos die natürlichen Beweismittel, die, nach der gemeinen Meinung, die P. G. O. Carls V. Art. 22 bey dem Beweise der Existenz eines angeschuldigten Verbrechens für zulässig erklärt, sondern auch künstliche. Nur müssen die Anzeigen, durch welche dieser künstliche Beweis hergestellet werden soll, so geartet schaffen seyn, daß sie schon einzeln genommen, oder durch Combination, das Daseyn der zur Anwendung des Sicherungszwanges erforderlichen Bedingungen ausser allen Zweifel setzen; es müssen — wie sich der Verfasser der L. 25 de probat. ausdrückt indicia ad probationem indubitata et luce clariora seyn.

von ihrem Zwangsrechte Gebrauch machen, wo sie noch nicht weiß, daß die sinnlichen Triebfedern, die jemanden zu einer widerrechtlichen Handlung bestimmten, auch noch fernerhin vorhanden sind, und daß, wenn sie auch vorhanden sind, mit ihnen die physischen Kräfte verbunden sind, ohne die sie nicht wirksam seyn können, so würde ihr Zwang durchaus zwecklos seyn; sie würde blos zwingen müssen, um zu zwingen; sie würde mit bloßen Phantomen kämpfen, und Handlungen unmöglich machen wollen, die gar nicht einmal möglich sind; sie würde ihre Kräfte nutzlos verschwenden; — und alles dies kann die höchste Gewalt, als rein vernünftige Intelligenz betrachtet, wenn sie sich nicht mit sich selbst in den auffallendsten Widerspruch bringen will, doch gewiß nicht.

Faßt man übrigens die angegebene Momente genau ins Auge, so sind der Fälle, wo die Polizei von ihrem Zwangsrechte zur Sicherung gegen Verbrecher Gebrauch machen kann, bey weitem weniger, als man sonst gewöhnlich glaubt*). Ihre Anzahl sinkt nach meiner Ueberzeugung blos auf zwey herab. Das Recht der Polizei gegen einen Verbrecher Zwang zur Sicherung zu gebrauchen, ist nach meiner Ansicht der Sache, einmal da gegründet, wo die Strafgewalt, ohngeachtet vollständig nachgewiesen ist, daß der angeschuldigte Verbre-

*) M. vergl. z. B. Kleinschrod a. a. O. § 20 folg. S. 35 folg.

eher die ihm zur Laſt gelegte widerrechtliche Handlung wirklich begangen habe, daß die ſinnlichen Triebfedern, die ihn dazu beſtimmt haben, noch ferner vorhanden ſind, und daß ihm auch die zur Wirkſamkeit dieſer Triebfedern erforderlichen phyſiſchen Kräfte zu Gebote ſtehen*), den-

*) Nimmt man mit Kant und den Vertheidigern ſeiner Theorie ein abſolutes Strafrecht an, oder bedingt man mit Feuerbach die Strafzufügung blos durch eine vorhergegangene Strafdrohung, ſo bedarf es bey der Beurtheilung der Rechtlichkeit einer Strafzufügung in einem konkreten Falle freylich keiner Rückſicht auf das Daſeyn des hier angegebenen zweiten und dritten Moments, ſondern die in dem Strafgeſetze angedrohete Strafe muß bey dem Daſeyn der übrigen Momente der Strafbarkeit, wie ſich Klein in ſeinen Grundſätzen des gemeinen deutſchen peinlichen Rechts § 109 in der Note S. 89 ausdrückt, immer vollzogen werden, wenn auch der Staat von dem Verbrechen nichts mehr zu beſorgen hätte; denn die Strafzufügung iſt — wie Feuerbach in ſeiner Reviſion ꝛc. Th. I. S. 521 ſagt — durch die Geſetzübertretung bedingt, und der Verbrecher hat ſich durch die geſetzwidrige Handlung dieſer Bedingung unterworfen, weil die Einwilligung in das rechtlich bedingte zugleich die Einwilligung in die Bedingung in ſich ſchließt. — Indeſſen ich muß offenherzig geſtehen, daß ich nie im Stande geweſen bin, mich von der Richtigkeit der einen oder der andern dieſer beyden Strafrechtstheorieen zu überzeugen. Das Zwangsrecht, aus dem das Recht zur Strafdrohung ſowohl, als das zur Strafzufügung, entſpringt, iſt immer durch das Sicherungsrecht bedingt. Es kann alſo ohnmöglich weiter gehen, als dies Sicherungsrecht ſelbſt. Dieß muß aber nach der Natur der Sache immer da begränzt ſeyn, wo keine Unſicherheit mehr denkbar iſt. Am allerwenigſten kann

noch die in dem Gesetze bestimmte Strafe über den Verbrecher um deswillen nicht verhängen kann, weil sich nicht nachweisen läßt, daß die widerrechtliche Handlung Produkt seines verständigen Willens gewesen sey, und mit dem Abgang dieses Nachweises also die letzte Bedingung fehlt, die die Anwendbarkeit des Strafgesetzes nothwendig voraussetzt. — Dann aber tritt zweitens dies Recht alsdann ein, wenn es sich bey der Untersuchung ergeben hat, daß die Menge oder die Stärke, der den Verbrecher zu widerrechtlichen Handlungen bestimmenden Triebfedern, und das Maas, der ihm für die Wirksamkeit dieser Triebfedern zu Gebote stehenden physischen Kräfte, so groß sey, daß sich im Voraus übersehen läßt, das in der Strafzufügung liegende psychologische Reizmittel zur Rechtlichkeit, werde ohne Erfolg seyn, und die Strafzufügung den Erwartungen der Strafgewalt nicht entsprechen. Im erstern Falle kann nach der Natur der Sache blos Zwang zur Sicherung allein statt finden. In dem letztern hingegen muß die gesetzliche Strafe entweder noch mit einem Sicherungsmittel verbunden wer-

eine rein vernünftige Intelligenz, wie die höchste Gewalt, sich eine solche Ausdehnung erlauben, wenn sie nicht mit sich selbst in Widerspruch kommen will. Eine Einwilligung des Verbrechers in die Duldung des angedroheten Strafübels auf den Fall der Gesetzübertretung, läßt sich wenigstens nach meiner Einsicht nie erweisen; es ist vielmehr wie schon Kant in seinen metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre S. 232 bemerkt hat, unmöglich sich strafen lassen zu wollen. Man vergl. übrigens noch meine Recens. der Feuerbachischen Revis. a. a. O. S. 331 folg.

dem, das dem Staate vor den Bürgern, die Sicherheit gewährt, die die Strafe allein nicht gewähren kann, oder es muß, wenn diese Verbindung nicht möglich ist, auf das Sicherungsmittel allein reflektirt werden. Ein Sicherungsmittel mit der gesetzlichen Strafe aber noch ausser diesem Falle verbinden zu wollen, hat nach meiner Einsicht, immer das wider sich, daß eine solche Verbindung, wenn sie auch überhaupt nicht widersprechend seyn sollte, doch das Verfahren der höchsten Gewalt mit sich selbst in die auffallendste Inkonsequenz bringen muß. Geht man nemlich von der Idee aus, daß die Strafgewalt bey dem angedroheten, und, vermöge dieser Drohung, über den Verbrecher wirklich verhängten Strafübel keine andere Strafe gedrohet oder verhängt habe, als diejenige, welche sie als das passendste Reizmittel für den Bürger zur Rechtlichkeit anerkannt hat, — und von einer andern Idee kann man doch wohl auf keinen Fall ausgehen, — so kann die höchste Gewalt, ohne die auffallendste Inkonsequenz, über den Verbrecher, den sie schon bestraft hat, unmöglich noch ein Zwangsmittel zur Sicherung verhängen, das den Staat gegen eine Gefahr schützen soll, die schon durch die Zufügung des Strafübels für abgewendet betrachtet werden muß. Die Verbindung eines Sicherungsmittels mit der Zufügung der gesetzlichen, Strafe enthält, den oben angegebenen Fall abgerechnet, immer die stillschweigende Erklärung der höchsten Gewalt, daß sie in der Wahl der ihr zu Gebote stehenden Zwangsmittel zur Strafe sich geirret, und statt des passendsten Mittels ein solches gewählt habe,

das ſie ſelbſt als unerträglich anerkennt; und eine ſolche Erklärung iſt mit der Würde der höchſten Gewalt gewiß durchaus unverträglich *). Sie würde nichts mehr und nichts weniger enthalten, als, daß die reinvernünftige Intelligenz, die die höchſte Gewalt darſtellen ſoll, in dem gegebenen Falle ihrem weſentlichen Charakter nicht getreu geblieben ſeyn, und daß auch ſie ſich dem Eindrucke menſchlicher Schwachheiten preiß gegeben habe, über die ſie bey allen

*) Dies aber vorausgeſetzt, läßt es ſich wohl nicht ganz rechtfertigen, wenn das Allg. Pr. L. R. Th. II. Tit. 20. § 5, Diebe und andere Verbrecher, welche ihrer verdorbenen Neigungen wegen, dem gemeinen Weſen gefährlich werden könnten, auch nach ausgeſtandener Strafe des Verhafts nicht eher entlaſſen wiſſen will, als bis ſie nachgewieſen haben, wie ſie ſich auf eine ehrliche Art zu ernähren im Stande ſind. — Die Nothwendigkeit ſolcher Maasregeln beweißt immer, daß unſere Strafanſtalten, insbeſonders, aber unſere Zuchthäuſer, nicht das ſind, was ſie ſeyn ſollten. Benutzte man die Vorſchläge des menſchenfreundlichen Howards mehr als dies bisher geſchah, gewiß der Staat würde nicht auf ſolche Nothbehelfe zu rekurriren nöthig haben. Eben ſo gut als in dem Zuchthauſe zu Philadelphia — Man vergl. Howards praktiſches Syſtem auf die Gefängniſſe in Philadelphia angewandt ꝛc. Aus dem Engliſchen überſetzt. Leipzig 1797 8 — jedem Gefangenen Gelegenheit verſchafft iſt, ſich durch Arbeiten in ſeiner Kunſt oder Handwerk, oder durch andere ſchickliche Beſchäftigungen, etwas für ſein künftiges Leben zu verdienen, eben ſo gut ließe ſich das auch wohl in unſern Zuchthäuſern thun, und dann würden gewiß ſolche Strafanſtalten den Erwartungen des Menſchenfreundes bey weitem mehr entſprechen, als dies bis jetzt möglich iſt.

allen ihren Handlungen erhaben ſeyn muß, oder doch wenigſtens erhaben ſeyn ſollte.

Daß die Strafe oft ihre Wirkung verfehlt, und daß mancher beſtrafte Verbrecher aus der Hand der Gerechtigkeit böſer zurükkommt, als er vorher war, iſt leider freylich richtig. Allein ſieht dies die höchſte Gewalt im Voraus, ſo liegt es ihr ob, dem Strafübel, mit dem ſie den Verbrecher belegt, eine zweckmäſſigere Tendenz zu geben, und Verbrechen, die ſie durch die darauf geſetzlich beſtimmten Strafen nicht zweckmäſſig verpönt ſieht, mit Strafübeln zu bedrohen und zu beſtrafen, die dem Weſen der Widerrechtlichkeit, die durch ſie verhindert werden ſoll, vollkommen entſprechend ſind, und die Realiſirung der auf die gebrauchten Mittel geſetzten Hoffnung mit Zuverläßigkeit erwarten laſſen. Allein troz der gemachten Erfahrung, daß die bisher gebrauchten Strafmittel das nicht wirken, was ſie wirken ſollen, doch auch ferner noch dabey beſtehen, und um ihre Wirkſamkeit mehr zu begründen, Strafübel mit Sicherungsmitteln verſtärken zu wollen, dies läßt ſich auf keinen Fall rechtfertigen. Am gelindeſten beurtheilt verräth es eines Theils eine Indolenz der Staatsregierung, die ihr alle Achtung rauben muß; auf der andern Seite aber iſt es auch offenbar widerrechtlich. Die Zufügung eines Strafübels iſt, man mag ſich zu dieſer oder jener Strafrechtstheorie bekennen, immer nicht Zweck an ſich, ſondern, wie jeder Zwang, nur Mittel zu einem Zwecke, und dies vorausgeſetzt nur in ſo weit rechtlich, als ſie dies Mittel iſt. In dieſer

[illegible] die höchste Gewalt nur zur Anwendung [illegible] Strafübels berechtiget seyn, das sie als ein [illegible] Mittel, und zwar als das geeigneteste Mittel zur [illegible] des Rechtssicherheitszustandes Aller, anerkennt. Eine Strafe verhängen, von der man im Voraus [illegible], sie werde ihren Zweck verfehlen, enthält eine [illegible] Qual des Verbrechers, der mit Recht von dem Staate [illegible] kann, daß er ihn nicht weiter mit Strafübeln [illegible], als das der Zweck aller Strafzufügung [illegible].

[illegible] es [illegible] nicht zu leugnen seyn, daß [illegible] das man durch die tagtägliche Erfahrung [illegible] die Wirksamkeit unserer gesetzlichen Strafe [illegible], der höchsten Gewalt es zur Pflicht mache, [illegible] auch noch nach der Strafduldung [illegible] Aufmerksamkeit zu richten. Auf jeden Fall [illegible] Aufmerksamkeit nie etwas mehr, [illegible] begründen, bey dem [illegible] zwar seine völlige Freyheit gewinnt, [illegible] gewahr werden muß, [illegible] den Ausbrüchen seines widerrechtlichen Willens mit hinreichender Kraft zu begegnen, [illegible] seines gesetzwidrigen Begehrens [illegible] zu machen.

[illegible] der Polizei geht übrigens, wenn es [illegible] begründet ist, absolut betrach-

[illegible] Die Erörterung der Frage: ob es in einem gegebe-

ret ins unendliche. Es umfaßt alles, was Mittel zur Herſtellung eines vom Wollen oder Nichtwollen des Ge-

nen Falle wirklich rechtlich begründet ſey? gehört jedoch, wenn über ſie Streit entſteht, keinesweges für das Reſſort der Polizei, ſondern blos für das der richterlichen Gewalt. Und in dieſer Hinſicht verdient die von Böhmer (ad Carpzov. Qu. 125. Obſ. 3) und Klein (im Archiv des Criminalrechts Bd. I. St. 2. S. 34. folg.) vertheidigte Meinung, daß dem peinlichen Richter die Entſcheidung dieſer Frage gebühre, vor der entgegengeſetzten, zu der ſich unter andern Leyſer (Med. ad Pand. ſp. 641. med. 10, 11 u. 12.) Struben (Rechtl. Bed. Th. II. B 117.) und Feuerbach (Reviſion ꝛc. Th. I. S 334. in der Not.) bekennen, offenbar den Vorzug. Iſt jedoch die Rechtlichkeit des Gebrauchs der Sicherheitsmittel in einem gegebenen Falle durch ein ſolches Erkenntniß des peinlichen Richters ausgemittelt, ſo iſt deſſen Geſchäft vollendet. Das Maas der Sicherheitsmittel — wenn nicht auch ſelbſt dieſes ſtreitig iſt — und deſſen Beſtimmung, iſt eine reine Polizeyſache, in die ſich der peinliche Richter nur etwa in ſoferne zu miſchen hat, als er der Polizeigewalt hierüber gutachtliche Vorſchläge machen kann. Nach meiner oben angegebenen Anſicht von dem Verhältniſſe der Juſtiz zur Polizeygewalt läßt es ſich wenigſtens nicht rechtfertigen, wenn man mit Eiſenhart in ſeiner gekrönten Preisſchrift (im Archiv des Criminalrechts, Bd. III. St. 2. S. 32.) auch dem peinlichen Richter das Recht zuſpricht, zu beſtimmen, worin das Sicherheitsmittel beſtehen müſſe. Die Beſtimmung des Maaſes der Sicherheitsmittel kann erſt dann eine Sache der Juſtizgewalt werden, wenn derjenige, über den die Polizei ein ſolches Sicherheitsmittel verhängt, über die Größe deſſelben aus Rechtsgründen Beſchwerde führt, und dadurch die Rechtlichkeit dieſes Maaſes in Konteſtation zieht.

fahr drohenden Bürgers unabhängigen äuſſern Sicherheitszuſtandes iſt, und enthält eben ſowohl ein Recht der Polizei zur gänzlichen phyſiſchen oder politiſchen Vernichtung des Gefahrdrohenden, als zu einer blos temporellen Beſchränkung ſeiner Freyheit. Relativ betrachtet, und in einem wirklich gegebenen Falle hingegen, kann, wie ich ſchon vorhin bemerkte, daſſelbe ſich nie weiter erſtrecken, als bis dahin, wo die Unſicherheit aufhört, die durch deſſen Gebrauch beſeitiget werden ſoll. Von den beyden höchſten Graden des Sicherungszwangs, der Tödtung des Verbrechers, und der totalen Beraubung ſeiner Freyheit durch lebenslängliches Gefängniß, kann die Polizeigewalt insbeſondere nur dann Gebrauch machen, wenn alle Bedingungen der Anwendbarkeit ihres Zwangsrechts in dem Grade vorhanden ſind, daß ohne den Gebrauch dieſer Mittel die Erhaltung der Rechtsſicherheit Aller durchaus unmöglich iſt. So lange der Staat noch andere Mittel in den Händen hat, um zu dieſem Zwecke zu gelangen; ſo lange die höchſte Gewalt noch nicht innig überzeugt iſt, daß ſie ohne Ausdehnung ihres Zwangsrechts bis auf dieſen Grad der Stärke, nicht im Stande ſeyn werde, den Zweck des Staatsvereins zu realiſiren; ſo lange iſt jeder Rekurs auf dieſe Gattung von Sicherungsmitteln, theils durchaus widerrechtlich, theils ſelbſt unter der Würde der höchſten Gewalt. Der Staat, der den Verbrecher tödtet, ohne daß ihn die innigſte Ueberzeugung dazu zwingt, daß dieſer Schritt zum Behuf der auſſerdem nicht möglichen Realiſirung ſeines Zwecks,

durchaus nothwendig ſey, verletzt auf der einen Seite betrachtet das erſte Geſetz der Sittlichkeit; auf der andern Seite aber ſtellt er ſich als ein Weſen dar, das aus Mißtrauen auf ſeine Kräfte ſich von einer Furcht beherrſchen läßt, die ihm die Achtung ſeiner Bürger durchaus rauben muß. Tödtung des Verbrechers ſowohl, als lebenslängliche Beraubung ſeiner Freyheit, können, wenn ſie auch, abſolut betrachtet, ganz unverkennbar rechtliche Zwangsmittel ſind, immer nie anders als nur Ausnahmsweiſe ſtatt finden; und finden ſie ſtatt, ſo kann dies nie anders, als auf eine Art geſchehen, die auffallend zeigt, daß die höchſte Gewalt auch da, wo ſie nicht anders als auf dieſe Weiſe ſich ſichern kann, auch in ihren ausgeſtoßenen Bürgern die Rechte der Menſchheit immer ſo lange heilig halte, als dies mit der Natur des von ihr gebrauchten Zwangsmittels nur einiger Maſen vereinbarlich iſt. Muß auch der Verbrecher getödtet, muß er lebenslänglich eingeſperrt werden, immer beſchränke man ſich blos auf die Uebel, die die Natur dieſer Zwangsmittel zunächſt mit ſich bringt. Die Tödtung insbeſondere beſchränke ſich auf die am wenigſten ſchmerzhafte Todesart; der Verbrecher werde durch einen plötzlichen Schlag *) aus dem Lande der Lebendigen ausgeſtoßen, und nicht qualvoll zu todt gemartert **). Das Hauptmo-

*) In dieſer Hinſicht verdient die Guillotine vor den übrigen Tödtungsarten ohnſtreitig den Vorzug. M. vergl. Grolmans Bibliothek f. d. peinl. Rechtswiſſenſch. Bd. 1. St. 1. S. 387. folg.

**) „Die Todesſtrafen durch Martern ſchärfen, iſt Barbarey

meint, das die Polizeigewalt bey der Handhabung des ihr zu Gebote ſtehenden Sicherungszwanges ins Auge faſſen muß, iſt dies, daß ſie dabey immer mehr vertheidigungsweiſe, als angriffsweiſe zu Werke gehen muß, und dies Moment muß nicht nur bey der Tödtung und lebenslänglichen Einſperrung des Verbrechers, ſondern auch bey den gewöhnlichern Sicherheitsmitteln, der Beſchränkung deſſelben in der Ausübung ſeiner Eigenthums- oder Freyheitsrechte durch Sicherheitsleiſtung, welche er aus ſeinem Vermögen zu beſtellen hat, Abnahme ſeiner Vermögensadminiſtration, Confiskation, öffentlicher Verhaftung, und Orts- Diſtrikts- oder Landesverweiſung, immer ſorgfältig berückſichtigt werden, wenn dieſe Sicherheitsmittel mit ihrem weſentlichen Charakter nicht in Widerſpruch kommen ſollen. Immer darf der Verbrecher, gegen den die Polizei den Gebrauch ſolcher Maasregeln nöthig findet, in ſeiner Freyheit nie mehr beſchränkt werden, als es die Gefahr erheiſcht, in die ſich der Staat durch ihn geſetzt ſieht. Die Kaution die man dem Gefahrdrohenden aus ſeinem Vermögen zu ſtellen auferlegt, die Beſchränkung ſeiner freyen Vermögensadminiſtration, darf ſein Recht über ſein Vermögen zu disponiren, nie

„Der Staat wird dann ein wilder, ſchadenfroher rachewüthender Feind, der ſeinen Feind vorher noch recht quält, „damit er den Tod fühle, (ut mori ſe ſentiat)“ — ſagt Fichte in ſeiner Grundl. des Naturrechts ꝛc. Bd. II. S. 103. und mag ſollte wohl nicht mit ihm einverſtanden ſeyn?

weiter beſchränken, als dies der Zweck derſelben, nöthig macht; nie weiter, als nothwendig iſt, um dem widerrechtlich geſinnten Bürger die Beſchädigung des Staats und ſeiner Bürger unmöglich zu machen, und jenem die Entſchädigung derer zu erleichtern, die durch ſolche widerrechtliche Handlungen in Schaden kommen können *). Die Begränzung eines Verbrechers auf einen gewiſſen Ort, muß, das Recht dieſen Ort ohne Erlaubniß der Polizei zu verlaſſen abgerechnet, ihm übrigens volle Freyheit gewähren, alles zu thun, was ihm zum Behuf ſeiner bürgerlichen und Geiſtesthätigkeit zu thun nöthig ſcheint. Er muß insbeſondere ſein Gewerbe, in ſo weit dies der Ort, auf den er beſchränkt iſt, nur immer erlaubt, mit voller Freyheit, nach wie vor treiben dürfen, und in dem Gebrauch und der Auswahl der zum Erwerb ſeines Unterhalts erforderlichen Mittel, in ſo weit dies nur immer geſchehen kann, unbeſchränkt ſeyn. Die öffentliche Verhaftung, mit der die Polizei gegen den Verbrecher vorſchreitet, muß, abgeſehen von der Beſchränkung ſeiner äußern Freyheit, für ihn ſo wenig drückend ſeyn, als möglich; ſie darf ihn nicht entehren, und muß ihm die Gelegenheit zur nützlichen Thätigkeit nicht rau-

*) Es iſt offenbar zu weit getrieben, wenn die römiſche Geſetzgebung in der L. 18. D. qui teſtam. facere poſſunt, dem erklärten Verſchwender das Recht der Teſtamentsmachung abſpricht. Der Zweck der Prodigalitätserklärung iſt kein anderer, als der, den Staat gegen die Gefahr zu ſichern, die ihm die Verſchwendung des Verſchwenders droht, und dieſe Gefahr iſt bey der Teſtamentsmachung gewiß nicht vorhanden.

ben. Die Polizei muß ihm vielmehr auch in ſeinem Gewahrſam jede Beſchäftigung erlauben, die mit dem Zwekke ſeiner Verhaftung nur einigermaſen vereinbarlich iſt. Sie muß dahin ſehen, daß er an einem geſunden Orte verwahrt werde, die erforderlichen Nahrungsmittel und Kleidungsſtücke erhalte, die ſeiner Handthierung und ſeinem Stande angemeſſen ſind, und daß insbeſondere die Aufſeher ſich aller rauhen Behandlung enthalten, in ſo fern er ſolche nicht durch ſein ungebührliches Betragen vielleicht ſelbſt verſchuldet. Sie muß ihn mehr als einen Verirrten, als wie einen wirklichen Böſewicht, behandeln; ſie muß ihn der Aufſicht einſichtsvoller und menſchenfreundlichgeſinnter Männer übergeben, die ihn durch freundſchaftliche Belehrung von der Widerrechtlichkeit ſeines bisherigen Benehmens zu überzeugen, und ihn auf dieſe Weiſe zur Rechtlichkeit zu leiten ſuchen. Ergreift er nicht ſelbſt einen für ihn in ſeiner Lage paſſenden Erwerbszweig, ſo kann ſie ihn zwar, beſonders wenn Faulheit und Trägheit der Grund ſeiner widerrechtlichen Handlungen waren, zu Arbeiten anhalten, deren Ertrag ſie gegen die Koſten deckt, die ſein Unterhalt erfordert; allein ſie muß ihn doch mit Arbeiten verſchonen, die ſeinen Kräften nicht angemeſſen ſind, und das, was er mehr verdient, als ſein Unterhalt erheiſcht, ihm zur freyen Diſpoſition laſſen. Die Orts-Diſtrikts- und Landesverweiſung endlich kann dem Verwieſenen nichts weiter als das Recht rauben, ſich an dem Orte, in dem Diſtrikte oder Lande, woraus er verbannt worden iſt, aufzuhalten; ſeine übrigen Rechte aber müſſen ihm

durchaus ungeschmälert bleiben. Es muß ihm insbesondere gestattet seyn, sein Vermögen an jeden Ort mit hin zu nehmen, wo er sich niederzulassen gedenkt, oder wenn er es zurück lassen will, über dessen Administration sowohl, als über die Substanz, nach Willkühr zu verfügen, und überhaupt alle die Rechte auszuüben, welche durch persönliche Anwesenheit ihres Inhabers nicht bedingt sind, und sich eben so gut im Auslande, als im Inlande, handhaben lassen.

Die Polizeigewalt mag aber in einem wirklich gegebenen Falle von diesem oder jenem Sicherungsmittel Gebrauch machen, immer kann dieser Gebrauch auf keine Weise von längerer Dauer seyn, als die reinvernünftige Ueberzeugung vorhanden ist, daß die Gefahr fortdauere, gegen die die Polizeigewalt den Staat dadurch schützen will. Das Recht der Polizei ihre Zwangsbefugnisse in einem Falle der Art zu realisiren, hört in dem Augenblicke auf, wo sie die Ueberzeugung erhält, daß entweder die sinnlichen Triebfedern nicht mehr vorhanden sind, die den Verbrecher, gegen den sie den Staat und seine Bürger schützen will, zu den widerrechtlichen Handlungen bestimmen können, die ihm durch den Gebrauch des Sicherungszwanges unmöglich gemacht werden sollten, oder daß, wenn sie auch vorhanden sind, ihm die physischen Kräfte fehlen, ohne welche sie nicht wirksam seyn können. Sobald der Dieb, der sich aus Faulheit und Trägheit zum Stehlen bestimmte, sich zur Arbeitsamkeit und zum Fleiße bequemt, und durch seine ganze

Handlungsweiſe zeigt, daß es ſein ernſtlicher Wille ſey, ſich blos auf dieſem rechtlichen Wege ſeinen Unterhalt zu verſchaffen, ſo bald muß ihm der Rücktritt aus ſeinem Gewahrſam in die Freyheit nicht weiter erſchwert werden. Sy bald der Trunkenbold, der ſich im Rauſche Beleidigungen ſeiner Mitbürger erlaubt hat, nicht etwa blos aus Zwang, ſondern freywillig, dem Trunke entſagt, ſo bald muß er aus der Haft entlaſſen werden, in der er bisher aufbewahrt wurde, um ihm die Befriedigung ſeiner Leidenſchaft unmöglich zu machen. So bald der verwilderte Räuber, der ohne allen Unterricht aufgewachſen, das Stehlen um deswillen zu ſeinem Hauptgewerbe macht, weil er keine Veranlaſſung erhalten hatte, über die Widerrechtlichkeit dieſes Erwerbszweigs nachzudenken, Beweiſe darlegt, daß er ſich von der Abſcheulichkeit ſeines bisherigen Lebenswandels innig überzeugt habe; ſy bald der Wollüſtling, deſſen thieriſche Lüſte die Keuſchheit ſeiner Mitbürgerinnen bedrohten, durch Alter, Krankheit, oder andere Zufälle in einem ſolchen Grade geſchwächt iſt, daß ihm ſelbſt die zur Befriedigung ſeines thieriſchen Inſtinkts erforderlichen phyſiſchen Kräfte mangeln; ſo bald bedarf er des äuſſern Zwangs nicht mehr, durch den man ihn bisher von Widerrechtlichkeiten der Art abzuhalten ſuchte.

Aus was für einem Grunde aber auch immer die Polizey ſich bewogen finden kann, von den Sicherheitsmaasregeln, die ſie gegen ein der Sicherheit Aller Gefahr drohendes Subjekt verhängen mußte, fernerhin keinen

Gebrauch zu machen; auf keinen Fall kann der bisherige Gebrauch dieſer Mittel auf Seiten dieſes Subjekts ein Recht begründen, von dem Staate einigen Erſatz für die Nachtheile zu fordern, die die Handhabung ſeiner Polizeigerechtſame für den bisher Verwahrten etwa zur Folge hatte. Hat der Satz, qui jure ſuo utitur, neminem laedit, irgendwo praktiſche Realität, ſo hat er es gewiß hier. Der Verbrecher über den man beym Daſeyn der oben angegebenen Momente ein Sicherheitsmittel verhängt, leidet die damit verbundenen Nachtheile, ſie mögen noch ſo empfindlich ſeyn, als ſie immer wollen, auf keinen Fall widerrechtlich; und iſt dies, ſo laſſen ſich Anſprüche auf eine deſtallſige Entſchädigung auf ſeiner Seite gewiß nicht rechtfertigen. Die Nachtheile, die ihn treffen ſind bloße Folgen ſeiner widerrechtlichen Handlungen, die, wenn ſie ihrem Urheber auch nicht zur Strafe angerechnet werden können, doch immer widerrechtlich ſind, und alles Uebel, das ſie zur Folge haben, doch wohl über niemanden anders verbreiten können, als über ihren Urheber ſelbſt *).

*) Anderer Meinung iſt Eiſenhart a. a. O. S. 59. folg. Nach ihm iſt der Staat dann zur Entſchädigung des Verbrechers, gegen den er Sicherheitsmaasregeln gebrauchte, verbunden, wenn der Grund, aus welchen man ſie nicht weiter gebraucht, darin beſteht, daß die Unſchuld des Inquiſiten an dem Verbrechen, weshalb ihn bisher ein dringender Verdacht traf, entdeckt worden iſt. Indeſſen dieſe Entſchädigungspflicht des Staats beruht auf einer Prämiſſe, die, wie ich oben bemerkt habe, den Gebrauch des Sicherungszwangs gar nicht rechtlich begründet. Es bald

§ 18.

In so ferne die Zwangspolizei auf die Sicherung des Erhaltungsrechts abzweckt, verdient unter den verschiedenen Objekten ihrer Thätigkeit die Erhaltung des Staats selbst ganz unbestritten die erste Stelle. Der bürgerliche Verein ist das einzige Mittel den einzelnen Individuen die Realisirung ihrer Rechte ihrem ganzen Umfange nach möglich zu machen *), und die rein vernünftige Intelligenz, die die höchste Gewalt im Staate seyn soll, kann nur dann ihre Wirksamkeit ausreichend begründet sehen, wenn das Staatsgebäude selbst unerschütterlich fest steht. Die Garantie der Sicherheit der Rechte, die der Staat seinen Bürgern leisten soll, kann er ihnen nur dann gewähren, wenn die Wirksamkeit der höchsten Gewalt unbeschränkt, und die physische Macht, mit der diese zu dem Ende versehen seyn muß, in ihrer vollkommen-

man mit mir von der Idee ausgeht, Sicherungszwang kann ohne vollständigen Beweis von der Existenz eines Verbrechens, und daß das zuzwingende Subjekt dessen Urheber gewesen sey, gar nicht verhängt werden, so bald kann von der Entschädigung dessen, gegen den der Staat von einem solchen Rechte Gebrauch machte, eben so wenig die Rede seyn, als von der Entschädigung eines Verbrechers, in Ansehung der Nachtheile, die mit der Duldung der verdienten Strafe verbunden waren.

*) Man vergl. Kants metaphys. Anfangsgr. der Rechtslehre § 42, S. 156; Fichtes Grundl. des Naturrechts Th. I. S. 114. folg., und Feuerbachs Antihobbes Bd. I. S. 14 folg.

ſten Stärke erſcheint. Und in dieſer Stärke kann ſie ſich nur dann zeigen, wenn ſie ſich ſowohl im Innern als im Aeuſſern, gegen alle ihre Feinde durchaus geſichert weiß. So lange die höchſte Gewalt noch mit Hochverräthern zu kämpfen hat, die dem Staate ſelbſt den Untergang drohen; ſo lange der widerrechtlich geſinnte Bürger durch Aufruhr, Empörung, und Widerſetzlichkeit der Geſetzgebung Hohn ſprechen, und der richterlichen und vollziehenden Gewalt die Hände binden kann; ſo lange ihre Beamte noch im Stande ſind durch Treuloſigkeit das Vermögen des Staats, zu ihren widerrechtlichen Privatabſichten zu mißbrauchen; ſo lange iſt die Möglichkeit jener Kraftäuſſerung gewiß noch äuſſerſt problematiſch; und iſt ſie auch vorhanden, ſo läßt ſich doch für die Realiſirung des Endzwecks derſelben immer nur äuſſerſt wenig erwarten. Erhaltung der beſtehenden Staatsverfaſſung, Sicherung der freyen Thätigkeit der Geſetzgebung, ſo wie der Wirkſamkeit der richterlichen und exekutiven Gewalt, und Abwendung der Gefahren, die die Treuloſigkeit widerrechtlich geſinnter Staatsbeamten dem Staatsvermögen *) droht, ſind in dieſer Hinſicht die Punkte, die die Polizei vorzüglich zu berükſichtigen hat. Thut,

*) Unter Staatsvermögen verſtehe ich hier nicht blos das, was dem Staate zur Befriedigung ſeiner abſolut oder bedingt nothwendigen Bedürfniſſe geleiſtet oder gegeben wird, ſondern die ganze Maſſe der der höchſten Gewalt zur Realiſirung des Endzwecks des bürgerlichen Vereins zu Gebote ſtehenden Kräfte jeder Art.

für dies aber, ſo kann ſie ohnmöglich blos dabey ſtehen bleiben, dem widerrechtlich Geſinnten die Realiſirung ſeiner gefährlichen Abſichten erſt in dem Augenblicke unmöglich zu machen, wo ſein böſer Wille wirklich zur widerrechtlichen That übergehen ſoll; ſondern ſie muß ihm ſchon im Voraus begegnen, ehe er ſich die phyſiſchen Kräfte ſammeln kann, die zur Ausführung ſeiner gefährlichen Plane erforderlich ſind. Sie darf nicht erſt dann thätig ſeyn, wenn er die Ausführung ſeiner widerrechtlichen Abſichten ſchon begonnen hat, ſondern ſie muß ſchon dann in die Mitte treten, wenn er ſich dazu auch nur entfernt vorbereitet. Um dem treulos geſinnten Staatsbeamten die Verwendung des Staatsvermögens zu ſeinen widerrechtlichen Privatzwecken, ſchon bey dem entfernteſten Schritt dazu, unmöglich zu machen, liegt es der Polizei ob, die ganze Handlungsweiſe jedes Beamten nicht nur auf das ſorgfältigſte zu kontroliren, ſondern auch die Verwaltung des ſeinen Händen anvertrauten Staatsvermögens durch ordentliche und auſſerordentliche Viſitationen zu jeder Zeit zu recherchiren, wo ſie ſolche Recherchen vorzunehmen nöthig findet. Um dem hochverrätheriſch geſinnten Bürger, um dem zum Aufruhr und Empörung geneigten, die Gelegenheit zu benehmen, ſich die Kräfte zu ſammeln, die die Ausführung ihrer Plane erfordert, verdienen insbeſondere öffentliche ſowohl, als heimliche Volksverſammlungen die ſorgfältigſte Aufmerkſamkeit der Polizei, und dies am allermeiſten dann, wenn das Volk durch einen ihm vorzüglich wichtigen Gegenſtand ſchon in Bewegung geſetzt iſt, wo der in der Aſche glimmende

Funke meiſt nur einen kleinen Windſtoß bedarf, um in helle Flamme auszubrechen. Selbſt die unſchuldigſte Volksverſammlung kann ohne die Dazwiſchenkunft der Polizei ſich mit Auftritten endigen, die für die öffentliche Ruhe nichts weniger als gleichgültig ſind. Selbſt bey einer anfangs ganz ruhigen Verſammlung erhitzen ſich oft am Ende die Köpfe, und gerathen auf Beſchlüſſe und Unternehmungen, deren nächſte Tendenz Aufruhr und Empörung ſind, die die Polizei, wenn ſchon alles zur Reife gediehen iſt, oft gar nicht, oft nur mit Mühe, dämpfen kann. Und nicht eher thätig ſeyn zu wollen, als wenn das Unglück ſchon da iſt, dies wäre gewiß die auffallendſte Indolenz, deren ſich dieſe Staatsgewalt ſchuldig machen könnte. Das Zwangsrecht der höchſten Gewalt im Staate, und das hierdurch bedingte Zwangsrecht der Polizei, erſtreckt ſich zwar in der Regel, und wenn die Polizei nicht im voraus überzeugt iſt, daß der Zweck ſolcher Volkszuſammenkünfte, die Ausführung einer widerrechtlichen Abſicht ſey, keinesweges ſo weit, daß ſie den Bürgern überhaupt Zuſammenkünfte verwehren kann, wenn ſie von ihr vorher dazu nicht Erlaubniß geſucht und erhalten haben. Ich kann mich auch ſelbſt davon nicht überzeugen, daß die Rechtlichkeit ſolcher Verſammlungen durch die Nothwendigkeit einer vorhergegangenen Anzeige bey der Polizei bedingt werden könne*). Indeſſen auf

*) Dies ſcheint die Meinung von Bergs in ſeinem Handbuch d. deutſchen Polizeirechts B. I. S. 244. zu ſeyn. Aber ſchon bey der Nothwendigkeit einer Anzeige wird die Freyheit der Bürger bey weitem mehr beſchränkt, als dies

jeden Fall kann doch immer die Polizei verlangen, daß man auch ihren Beamten dabey den Zutritt verſtatte, um theils die Zwecke, Beſchäftigungen, und Verhandlungen ſolcher Zuſammenkünfte beſtimmt überſehen, theils auch der Ausführung der dabey etwa zum Vorſchein kommenden widerrechtlichen Plane ſchon in ihrem Entſtehen entgegen wirken zu können. Selbſt die unſchuldigſten, ſelbſt die urſprünglich nützlichſten Verbindungen können oft am Ende eine Tendenz erhalten, die für die Erhaltung des Staats äuſſerſt gefährlich iſt. So wohlthätig manche öffentliche Verſammlungen und Geſellſchaften, welche Unterhaltung, Belehrung, oder geſellige Vergnügungen zum Zwecke haben, für die Beförderung der Kultur und Humanität wirkſam ſeyn können, und ſo ungerecht es ſeyn würde, wenn eine mißtrauiſche feindſeelige Polizei dieſe Verbindungen ſtören oder gar trennen wollte; ſo berechtigt iſt ſie, ſich eine genaue Kenntniß ihrer Zwecke, Beſchäftigungen, und Verhandlungen zu verſchaffen, und wenn ſie bemerkt, daß ſie nach einem Einfluß auf den Staat oder auf ihre Mitbürger trachten, der widerrechtliche Abſichten verräth, ihren Entwürfen durch paſſende Mittel in Zeiten Ziel und Maas zu ſetzen. Selbſt der Umſtand, daß das Grundgeſetz einer Geſellſchaft

die Natur der Sache erheiſcht. So lange die Polizei erſt durch ſolche Anzeigen ihres Amtes erinnert werden muß, ſo lange ſie es nicht zum angelegentlichſten Geſchäfte macht, bey jeder Gelegenheit, wo ihre Thätigkeit erforderlich iſt, unaufgefordert wirkſam zu ſeyn, ſo lange werden die Dienſte, die ſie dem Staate leiſtet, gewiß immer von keinem ſonderlichen Belange ſeyn.

ſchaft Geheimhaltung ihrer Verfaſſung und ihrer Zwecke iſt, kann dieſe nicht berechtigen, der Polizei den Zutritt bey ihren Verſammlungen zu verwehren, ſo bald ſie, von ihrer Pflicht aufgefordert, dieſen Zutritt verlangt. Für die innere und äuſſere Ruhe des Staats iſt es einmal höchſt wichtig, überzeugt zu ſeyn, daß eine Geſellſchaft der Art ihre Verfaſſung und ihre Zwecke nicht um deswillen geheim halte, weil ihre Disharmonie mit dem Zwecke des bürgerlichen Vereins dieſe Geheimhaltung nothwendig macht. Dann aber lehrt die Erfahrung beynahe aller Staaten leider nur zu überzeugend, wie häufig Geſellſchaften der Art den Grundzweck ihrer Errichtung aus den Augen ſetzen, und ſich unter der ſchlauen Leitung widerrechtlich geſinnter Obern zu Abſichten beſtimmen laſſen, deren Realiſirung der höchſten Gewalt im Staate ohnmöglich gleichgültig ſeyn kann. Eben ſo gut als jede andere Geſellſchaft, ſo lange noch nicht nachgewieſen iſt, daß ihr Zweck mit dem des Staats in Widerſpruch ſtehe, Duldung im Staate mit Recht verlangen kann *), eben ſo gut als ferner auch jede Geſell-

*) Anderer Meinung iſt J. J. Moſer in ſeiner Abh. von Geduldung der Freymaurergeſellſchaften S. 35 u. 36. Nach ihm hängt es, ſo lange ſolche Geſellſchaften noch nicht ausdrücklich vom Staate beſtätiget ſind, blos von der Willkühr der Polizeigewalt ab, ob ſie dieſelben dulden oder verbieten will, weil dieſe ohne jene Beſtätigung nicht unter dem Schutze der Geſetze begriffen ſeyen, und durch ihre Befehle die Aufgebung, die, dem Staate allezeit ſubordinirten, allgemeinen natürlichen Rechte der Menſchheit nicht widerrechtlich

ſchaft mit Recht fordern kann, daß die Polizei, wenn ſie bey ihren Verſammlungen auftritt, ſich ſo lange die Geſellſchaftsbeſchäftigungen keine dem Staate nachtheilige Richtung annehmen, in die Leitung ihrer Angelegenheiten nicht einmiſche, oder gar ihrem Zwecke entgegen arbeite; eben ſo gut können dies zwar auch geheime Geſellſchaften. Allein ein Recht die Konkurrenz der Polizei auszuſchließen, weil das Grundgeſetz ſolcher Geſellſchaften Geheimhaltung ihrer Verfaſſung und ihrer Zwecke iſt, iſt dadurch dennoch durchaus nicht begründet. Alles was ſolche geheime Geſellſchaften von der Polizei, wenn dieſe von ihrem Konkurrenzrechte Gebrauch macht, fordern können, iſt das, daß dieſe über die entdeckten Geheimniſſe der Geſellſchaft, ſo lange der Staat durch dieſe nicht gefährdet wird, dieſelbe Verſchwiegenheit beobachten, die den Gliedern der Geſellſchaft ſelbſt zur Pflicht gemacht iſt *). Ob die individuelle Geſellſchaft, von der

lich eingeſchränkt würden. — Indeſſen ich wenigſtens kann mich von der Richtigkeit dieſer Grundſätze nicht überzeugen. Sind Geſellſchaften überhaupt erlaubt — und dies läßt ſich wohl auf keinen Fall läugnen — ſo kann ſie der Schleier des Geheimniſſes der ihre Verfaſſung und ihre Zwecke umhüllt, an und für ſich nicht unerlaubt machen. Die Vermuthung der Geſetzmäſigkeit, die jeder einzelne im Staate für ſich hat, muß auch jeder Geſellſchaft, als moraliſche Perſon betrachtet, ſo lange zukommen, als das Gegentheil noch nicht nachgewieſen iſt.

*) M. vergl. Klübers kleine juriſtiſche Bibliothek B. II. S. 396 und 397. Es iſt übrigens, wie Klüber a. a. O. ganz richtig bemerkt, bey weitem nicht ausrei-

in einem gegebenen Falle die Rede iſt, die ausdrückliche oder ſtillſchweigende Beſtätigung der höchſten Gewalt erhalten habe, oder ob ſie ſie nicht erhalten habe, iſt indeſſen bey der Beſtimmung der Konkurrenz-Befugniſſe der Polizei, ganz gleichgültig. In dem einem Falle ſowohl, als in dem andern, muß es dem Staate verſtattet ſeyn, darüber, ob ſie ihrer urſprünglichen Beſtimmung treu oder nicht treu bleibe, die erforderlichen Recherchen anzuſtellen, um immer überſehen zu können, ob die beſtätigte Geſellſchaft den Bedingungen ihrer Beſtätigung entſpreche, und das Zutrauen der höchſten Gewalt nicht mißbrauche. Und dazu iſt die Kontrole, die die Polizei durch ihre Konkurrenz bey ihren Arbeiten über ſie führt, gewiß das geeignetſte Mittel.

chend, wenn der Staat ſich blos darauf beſchränkt, ſich von den Gliedern einer ſolchen Geſellſchaft die Verſicherung ertheilen zu laſſen, daß ihre Verbindung keine Beziehung auf den Staat habe. Könnte er auch dieſen — wie gerade hier am wenigſten zu vermuthen iſt — Unpartheilichkeit genug zutrauen, um ihre Erklärung für vollkommen glaubwürdig zu achten, ſo bleibt es doch immer ſehr zweifelhaft, ob ſie die Fähigkeiten beſitzen, das Verhältniß ihrer Verbindung gegen den Staat, allen möglichen Einfluß derſelben auf dieſen, und hauptſächlich, ob ihre an ſich etwa unſchuldige Verbindung, unter gewiſſen, vielleicht der höchſten Gewalt am beſten oder allein bekannten Umſtänden nicht dem plötzlichſten und gefährlichſten Mißbrauche zum Nachtheile des Staats unterworfen ſey, vollkommen beurtheilen und überſehen zu können.

Unter den einzelnen Gesellschaften, deren Beschäftigungen die Aufmerksamkeit der für die Erhaltung des Staats besorgten Polizei erfordern, sind übrigens Religionsgesellschaften gewiß die Wichtigsten. Die höchste Gewalt im Staate ist zwar durchaus nicht berechtiget, ihren Bürgern die Theilnahme an einem gewissen bestimmten Kultus zur Bedingung ihrer Theilnahme an den Vortheilen der bürgerlichen Gesellschaft zu machen *),

*) Andere Grundsätze stellt Maier in seinem deutschen geistl. Staatsrechte Th. II. § 11 S. 29 auf. Indessen sie lassen sich offenbar nicht rechtfertigen. Einmal würde die höchste Gewalt, als rein vernünftige Intelligenz betrachtet, mit sich selbst in Widerspruch kommen, wenn sie die Theilnahme an den Vortheilen des bürgerlichen Vereins an Bedingungen knüpfen wollte, welche, wie die Theilnahme an einem gewissen bestimmten Kultus, keine wesentlich nothwendigen Bedingungen jener Theilnahme sind. Dann aber beruht alle Religion auf innerer Ueberzeugung, und diese kann durch äussern Zwang eben so wenig gegeben, als genommen werden. „Der Begriff der Einwohner des „Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube „und der innere Gottesdienst," — sagt das vortreffliche Allg. Preuß. LandR. Th. II. Tit. XI. § 1 — 4 ganz richtig — „können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen seyn. Jedem Einwohner im Staate muß „eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreyheit gestattet werden. Niemand ist schuldig über seine Privatmeinungen in Religionssachen Vorschriften vom Staate „anzunehmen. Niemand darf wegen seiner Religionsmeinung beunruhiget; zur Rechenschaft gezogen, verspottet, „oder gar verfolgt werden." Selbst Landes- oder Reichsgrundgesetze können die Aufnahme jener Bedingung unter die Bedingungen der Theilnahme an den Vortheilen des

es läßt ſich auch den Bürgern keinesweges das Recht beſtreiten, zum Behuf ihrer äuſſern Gottesverehrung unter ſich kirchliche Geſellſchaften zu bilden *). Allein

bürgerlichen Vereins nicht rechtfertigen. Denn auch durch dieſe kann der Bürger keiner Rechte beraubt werden, die er ohne Verſtoß gegen die Geſetze der Sittlichkeit nicht aufgeben kann. „Maintenant qu'il n'y a plus, et qu'il ne peut „plus y avoir de religion nationale exclusive" — ſagt Rouſſeau du contrat ſocial Liv. IV. Ch. VIII. S. 266 u. 267 — „on doit tolérer toutes celles, qui tolèrent les autres, tant que „leurs dogmes n'ont rien de contraire aux devoirs du citoyen. „Mais quiconque oſe dire, Hors de l'egliſe point de „ſalut, doit etre chaſſé de l'etât, à moins que l'etat ne ſoit „l'egliſe, et que le prince ne ſoit le pontife. Un tel dogme „n'eſt bon, que dans un gouvernement theocratique, dans „tout autre il eſt pernicieux. La raiſon ſur la quelle on dit „qu'Henri IV. embraſſa la religion romaine, la devrait „faire quitter à tout honete homme, et ſur tout à tout prince, „qui ſaurait raiſonner." Man vergl. übrigens Hufeland über das Recht proteſtantiſcher Fürſten unabänderliche Lehrvorſchriften feſt zu ſetzen ꝛc. (Jena 1788, 8.) S. 17 u. 18, Wieſe's Handbuch des gemeinen in Deutſchland üblichen Kirchenrechts Bd. I. § 27 S. 132 folg., und von Kretſchmanns Verſuch eines Lehrbuchs des deutſchen Staatsrechts, § 407 folg.

*) Das Recht der Bürger unter ſich zum Behuf einer gemeinſamen Gottesverehrung kirchliche Geſellſchaften zu bilden, iſt nichts mehr und nichts weniger als ein Mittel zur Gottesverehrung ſelbſt, und in dem Rechte hierzu eben ſo feſt gegründet, als das Recht zum Zwecke immer auch das Recht zum Gebrauch der zur Realiſirung dieſes Zwecks erforderlichen Mittel umfaßt. Daß die Kirche, als eine Vereinigung

eben ſo wenig läßt ſich dem Staate das Recht abſprechen, darüber zu wachen, daß auf der einen Seite ſolche religiöſe Verbindungen nicht zu Abſichten mißbraucht werden, die der Exiſtenz der bürgerlichen Geſellſchaft Gefahr drohen; auf der andern Seite aber, daß unter die Symbole ſolcher Geſellſchaften keine Dogmen aufgenommen werden, die mit der Realiſirung des Staats-

mehrerer betrachtet, eine ſorgfältigere Aufmerkſamkeit der Staatsgewalt auf ihre Verfaſſung erfordert, als dies bey dem Privatgottesdienſte einzelner Bürger nothwendig iſt, iſt freylich nicht zu leugnen. Allein, daß ſich um deswillen ohne Erlaubniß der höchſten Gewalt keine Kirche im Staate bilden dürfe — wie unter andern Schnaubert über Kirche und Kirchengewalt (Jena, 1789. 8.) S. 107 glaubt — läßt ſich denn doch nicht erweiſen. Ohne Genehmigung der höchſten Gewalt kann freylich keine Geſellſchaft im Staate, und alſo auch keine Kirche, auf die Rechte einer moraliſchen Perſon Anſpruch machen. Aber zwiſchen den Anſprüchen auf die Rechte einer moraliſchen Perſon, und den auf eine gemeinſame Ausübung der jedem Gliede einer ſolchen Geſellſchaft, auch als bloßes Individuum betrachtet, zuſtehenden Gerechtſamen, iſt doch wohl ein bedeutender Unterſchied. Wenn auch dies vorausgeſetzt der Staat einer Kirche, die ſich ohne ſeine Genehmigung gebildet hat, nicht die Rechte einer moraliſchen Perſon zuzugeſtehen verbunden iſt, ſo muß er derſelben doch gewiß alle die Rechte geſtatten, die in Hinſicht auf Gottesverehrung jedes Glied derſelben ſchon für ſich allein betrachtet hat. Und dieſe Rechte beſchränken ſich keinesweges auf den innern Gottesdienſt allein, ſondern ſie erſtrecken ſich auch auf den äuſſern, der eben ſo gut, als jener das Reſultat der dabey zum Grunde liegenden religiöſen Anſichten iſt, und vorzüglich den Zweck des religiöſen Vereins bildet.

zwecks nicht vereinbarlich sind. Religionsparteien, deren Dogmen, wie man vordem von den Wiedertäufern behauptete, jede höchste Gewalt für Usurpation erklären, sind der Erhaltung des Staats gewiß bey weitem gefährlicher, als dies jede andere Gesellschaft seyn kann. Ihre Ausbreitung kann der höchsten Gewalt — wenn sie anders ihre Pflichten nur einigermaßen erfüllen will — ohnmöglich gleichgültig seyn. Und der Polizei, die für die Erhaltung des Staats wachen soll, insbesondere, liegt es ob, der Aufnahme und Verbreitung solcher Sätze auf das kräftigste entgegen zu arbeiten. Das Zwangsrecht, das ihr zu dem Ende zu Gebote steht, erstreckt sich jedoch auf keinen Fall so weit, daß sie die Anhänger solcher Lehren geradezu und unbedingt zwingen kann, sie aufzugeben, sondern höchstens blos so weit, daß sie denselben die längere Duldung im Staate versagen kann *). Am allerwenigsten aber kann die Polizei von einem solchen Falle Gelegenheit hernehmen, sich in die Bestimmung der einzelnen Lehrsätze dieser oder jener Religionspartei selbst zu mischen, und den Gliedern derselben Dogmen aufzudringen, von deren Richtigkeit sie sich nicht selbst überzeugt haben **). Dem Staate kann

*) Man vergl. Hufeland a. a. Orte S. 18, und Wiese a. a. O. S. 121.

**) Dies vertheidigt unter andern I. H. Böhmer I. E. P. Tom. I. Libr. I. Tit. I. § 83, wo er dem Landesherrn das Recht definiendi doctrinas publicas in zwey Fällen zugesteht: 1) si per doctrinam vulgarem erroneam jus imperii summum conculcetur, deprimitur et

— auch wenn man ihn nur als rechtliches Wesen betrachtet — bey dem Einflusse den religiöse Ideen auf die äussere Handlungsweise ihrer Bekenner haben, es zwar nicht gleichgültig seyn, ob seine Bürger religiös oder irreligiös sind, und die religiöse Bildung derselben ist in dieser Hinsicht eines der wichtigsten Objekte der Hülfspolizey; allein auf welche Art und Weise sich ihre Religiosität äussern solle, dies durch Zwang zu bestimmen, dazu ist er auf keinen Fall berechtigt. Erkennen die Bürger nur die Hauptmomente aller Religion, die Pflicht dem Sittengesetze Folge zu leisten, als richtig an, so muß und kann es ihm, als rechtliches Wesen betrachtet, gleich viel seyn, ob sie die Gottheit auf diese oder auf jene Art verehren; ob sie sich zu dem Kultus des größern oder kleinern Haufens bekennen. Genug wenn nur ihre Religionslehren nicht so geeigenschaftet sind, daß damit eine ungestörte Realisirung des Zwecks des bürgerlichen Vereins unverträglich ist. *) Das Reformations-

arbitrio cleri subjicitur. 2) Si ex dissensionibus cleri turbae publicae oriuntur, quae mutuam tolerantiam respuunt, et necessario publicam definitionem requirunt. Indessen es bedarf wohl keines Beweises, daß diese Theorie die Kritik nicht aushält. Weiß der Staat sich gegen die Zanksucht seiner Theologen auf keine andere Weise Ruhe zu schaffen, als durch solche Gesetzbestimmungen, so wird er wohl seinen Endzweck schwerlich realisiren können. Man vergl. übrigens Hufeland a. a. O. S. 16 und 17.

*) „Man lasse sie predigen, was sie wollen, Evangelium oder Lüge" — sagt Luther in seinen

recht des Staats, von dem man vorzüglich in unserm deutschem Staatsrechte so viel spricht, kann in dieser Hinsicht auf keinen Fall etwas mehr enthalten, als das Recht der höchsten Gewalt, die von einer gewissen Be-

Schriften, (Altenb. Ausg.) Th. III. S. 116. — „wenn sie nur nicht Aufruhr und Unfrieden predigt." Ob übrigens bey einer Religion, die ihren Hauptcharakter — Unterdrückung nicht ganz verleugnen will, eine solche Unverträglichkeit überhaupt möglich sey, will ich hier nicht untersuchen. Nach meiner Ansicht der Sache ist es nicht möglich. Die Religion hat zwar mit allen allgemeinen und öffentlichen Veranstaltungsmitteln das gemein, daß sie von der Natur des Menschen, welche sie bilden soll, auch hinwiederum modificirt wird, daß sie also fällt und steigt, sich veredelt und ausartet, mit den Menschen und Nationen, welche sie zu regieren bestimmt ist. Sie hat aber vor allen Verbesserungsmitteln dieses voraus, daß sie innere Glückseligkeit, geistige Vollkommenheit, zu ihrem unmittelbaren Zwecke macht, und ein höchstes Ideal davon als existirend ankündigt. Wenn sie also auch mit irrigen Begriffen vermischt, falsche oder unnütze Pflichten vorschreibt, so muß sie doch die Ueberzeugung, daß etwas in unserm Wesen und in unsern Handlungen moralisch ist, und eine andere Beziehung hat, als blos auf sinnliche und körperliche Befriedigung; so muß sie doch den Glauben, daß es eine Tugend gebe, unter den Menschen erhalten, so lange sie in irgend einer Gestalt unter ihnen vorhanden ist. Und in dieser Ueberzeugung, in diesem Glauben, liegt der Saame von Verbesserung und Reformation, zu welcher die Religion, später oder früher gewiß gelangt, und die sich alsdann von ihr über alle Triebfedern und Grundsätze menschlicher Handlungen ausbreitet. Garve philos. Anmerk. u. Abhandl. zu Ciceros Büchern v. d. Pflichten, B. II. S. 82.

ſtimmten Religion für den Staat zu befürchtenden Nachtheile zu entfernen. In ihm liegt alſo nicht der entfernteſte Grund, der die höchſte Gewalt berechtigen könnte, ihren Bürgern Glaubenslehren vorzuſchreiben, deren Annahme ſie von ihnen durch äuſſern Zwang fordern könnte *). Selbſt die Annahme der Hauptmomente aller Religionen kann ſie, weil Zwang in Dingen die auf Ueberzeugung beruhen, durchaus unmöglich iſt, von ihren Bürgern nicht erzwingen. Das einzige, was ſie desfalls thun kann, kann höchſtens das ſeyn, daß ſie die Annahme dieſer Momente zur Bedingung der Theilnahme an den Vortheilen des bürgerlichen Vereins macht, und diejenigen, die dieſe Annahme verweigern — ein Fall

*) Nichts iſt gewiſſer, als daß das Princip, nach welchem der Staat über jede Meinung zu wachen, ſich für berechtigt glaubt, vorzüglich die Religion treffen würde. Aber man frage nur alle chriſtliche Staatsmänner, wie hättet ihr es gemacht, wenn ihr die Hohenprieſter zu Jeruſalem geweſen wäret? Nach eurer Meinung hätte in Ewigkeit kein Chriſtenthum entſtehen dürfen; nach eurer Meinung thaten die Hohenprieſter ganz recht, wenn ſie Chriſtum ans Kreuz brachten. Nach eurer Meinung hätten wir Deutſche vom Dienſte des Odin wohl nie zum chriſtlichen; wir Proteſtanten von dem, viele Jahre hindurch für den einzigen zur Seligkeit führenden Weg, von allen chriſtlichen Kirchenverſammlungen gehaltenen Syſtem, nie zum freyen Geiſte des Proteſtantismus übergehen ſollen, und Luther war ein ſtrafbarer Neuerer. Fr. Gottl. Zimmermann, über das unveräuſſerliche Recht ſeine Gedanken mitzutheilen in der Eunomia, 1795, Bd. II. St. 2. S. 249.

der indeſſen wohl nie vorkommen dürfte — als zu bürgerlichen Geſellſchaften unfähig, ausſchließt *).

Aus der Verbindlichkeit der Polizei, für die Erhaltung des Staats ſelbſt wirkſam zu ſeyn, entſpringt endlich auch noch die Pflicht, darüber zu wachen, daß einmal ſich niemand in den Staat einſchleiche, der von der höchſten Gewalt nicht ausdrücklich oder ſtillſchweigend die Erlaubniß zum Eintritt erhalten hat; dann daß niemand in der Abſicht auswandere, um im Auslande widerrechtliche Plane zu realiſiren, die dem Staate ſelbſt Gefahr drohen; und daß endlich niemand Andere widerrechtlicher Weiſe zum Auswandern verleite. Das Eine kann den Staat eben ſo ſehr gefährden, als das Andere. Iſt der Eintritt ohnbedingt jedem erlaubt, der ſich, Gott weiß aus welchen Abſichten, dazu bewogen findet, ſo wird am Ende der individuelle Staat, der dies ſorglos genug geſtattet, ein Sammelplatz der Auswürflinge aller

*) „Il y a donc" — ſagt Rouſſeau in ſeinem contrat ſocial. Liv. IV. Ch. VIII. S. 264 (Straßburg 1791. 8.) „une profeſſion de foi purement civile, dont il appartient au „Souverain de fixer les articles, non pas preciſement „comme dogmes de religion, mais comme ſentiments de ſociabilité, ſans leſquels il eſt impoſſible d'etre bon citoyen ni ſujet fidelle, „Sans pouvoir obliger perſonne à les croire, il peut bannir de „l'etat, qui ne les croit pas; il le peut bannir non comme „impie, mais comme inſociable, comme incapable „d'aimer ſincerement les loix, la juſtice, et d'immoler au beſoin ſa vie à ſon devoir."

übrigen Staaten; ein Tummelplatz von jeder Sorte schlechten Gesindels, dessen widerrechtliche Maximen sowohl dem Ganzen, als jedem einzelnen Bürger in jedem Augenblicke die augenscheinlichste Gefahr drohen. Kann hingegen der Feind seines Vaterlandes, der durch seinen Aufenthalt im Staate die Ausführbarkeit seiner widerrechtlichen dem Staate gefährlichen Plane beschränkt sieht, und dafür im Auslande besser wirksam seyn zu können glaubt, unbedingt austreten; oder ist es jedem Einheimischen oder Fremden erlaubt, die Bürger eines Staats ungescheut zum Auswandern zu verleiten; so muß der Staat, dessen Regierung dazu müßig zusehen wollte, endlich in eine Lage herabsinken, die seine Erhaltung äusserst prekär macht. Die höchste Gewalt kann und darf zwar Fremden, die in den Staat treten wollen, den Eintritt keineswegs ohne Noth erschweren; *) sie kann auch ihren Bürgern, so lange nicht nachgewiesen

*) Ist es wirklich Pflicht für den im aussergesellschaftlichen Zustande lebenden Menschen, diesen Stand mit dem der bürgerlichen Gesellschaft zu vertauschen — und wer könnte wohl diese Pflicht läugnen? — so kann der Staat, als reinvernünftige Intelligenz betrachtet, gewiß keinem den Zutritt versagen, der aus jenem Zustand der Rechtslosigkeit in den der Rechtlichkeit übergehen will. Der einzige Fall, der eine Ausnahme begründen kann, ist der, daß der Staat vorher sehe, derjenige, der den Zutritt verlangt, werde um deswillen kein guter Bürger seyn können, weil er sich durch seine vorherige Lebensweise als einen Menschen angekündiget hat, dem die Gesetze der Rechtlichkeit und Sittlichkeit nicht heilig sind.

ist, daß ihr Austritt blos Mittel zur Realisirung ihres widerrechtlichen, dem Staate gefährlichen Plane seyn soll, das Auswanderungsrecht auf keinen Fall versagen, sie darf selbst den, dessen Motiv zur Auswanderung ihr unzureichend zu seyn scheint, nicht einmal auf den Grund der Unzulänglichkeit dieses Motivs mit Gewalt zurückhalten; sie muß vielmehr jedem, dessen Motiv nicht widerrechtlich ist, die Auswanderung unbedingt gestatten. *) Allein sie ist doch gewiß auf jeden Fall dazu be-

*) „Es streitet mit dem Begriff der natürlichen und bürgerlichen Freyheit der Einwohner eines Landes — sagt „Häberlin im Handb. des deutschen Staatsrechts Bd. III. „S. 160 — wenn man sie mit Gewalt zwingen will, im „Lande zu bleiben, wenn man ihnen den Verkauf ihrer „unbeweglichen Güter, so wie die Ausführung der beweglichen verwehrt, und im Fall sie sich heimlich aus „dem Lande begeben haben, ihr zurückgelassenes Vermögen konfiscirt; sogar sodann confiscirt, wenn die Ausgewanderten gestorben sind, und im Lande nahe Anverwandte zurückgelassen haben. Dergleichen Verordnungen sind hart und unbillig, sie sind der deutschen bürgerlichen Freyheit zuwider, und man findet dagegen „Schutz und Hülfe bey den höchsten Reichsgerichten. Der „Einwurf, daß das Wohl des Landes strenge Verordnungen gegen die Auswanderer nöthig mache, will nichts „sagen; denn, wenn die Regierung gut und mild ist, werden die Unterthanen gewiß nie Haufenweise „das Land verlassen, und durch die Auswanderung einzelner Bürger leidet das Ganze nicht. Ist die Regierung hingegen drückend oder zu nachsichtig gegen den „Druck der Beamten oder Gutsbesitzer, so gereicht auch „dies nicht zum Wohl des Staats. Man schaffe den „Druck ab, und die Auswanderungen werden

rechtigt, der Verführung ihrer Bürger durch einheimische oder fremde Werber Gränzen zu ſetzen, die die Unterthanen des einen Staats unter allerhand trügeriſchen Vorſpiegelungen oft zu Auswanderungen in ganzen Zügen beſtimmen, und dem Staate der ſie ihr Weſen treiben läßt, meiſt eben ſo gefährlich ſind, als den einzelnen Individuen, die ihren trügeriſchen Verheißungen folgten. Solchen Werbern, es mögen einheimiſche oder fremde ſeyn, kann der Staat die Ausführung ihrer allgemeinſchädlichen Plane eben ſo wenig geſtatten, als er es fremdem heimloſen Geſindel erlauben darf, ſich nach Belieben in ſeine Mitte zu ſchleichen, und hier ſein Weſen zu treiben, deſſen Betrieb man ihm anderswo nicht geſtatten will. Den widerrechtlichen Abſichten des Einen ſowohl als des Andern, muß durch zweckmäßige Vorkehrungen von Seiten der Polizei Schranken geſetzt werden. Fremden Emiſſären, die durch trügeriſche Vorſpiegelungen das Volk zum Auswandern verleiten wollen, muß der Eingang verſperrt werden; Landſtreicher, heimloſes Geſindel, Fremde, die ohne beſtimmte Beſchäftigungen, und ohne über ihr Thun und Laſſen befriedigende Auskunft geben zu können, ſich im Lande herumtreiben, aber muß die Polizei mit Gewalt über die Gränze bringen; und daſſelbe Schickſal muß auch, wenn andere Strafmittel nichts helfen, am Ende den einheimiſchen Werber treffen, der die Bürger zum Auswandern zu verleiten ſucht.

„von ſelbſt aufhören. Wer verläßt gern und „ohne Urſache den väterlichen Heerd?“

Hat übrigens aber der Bürger, der aus einem individuellen Staate austreten will, bis auf die einzige vorhin bemerkte Ausnahme, ein Recht auf unbedingten Austritt, so läßt sich gewiß auch die Abgabe nicht rechtfertigen, die man unter dem Namen Abzuggeld, oder Nachsteuer demjenigen abzunehmen pflegt, der aus dem Staate auszuwandern für gut findet. Kann es die Regierung keinem Bürger verwehren, den Staat nach Gutbefinden zu verlassen, so kann sie auch sein Austrittsrecht auf keinen Fall durch Zurückhaltung seines Vermögens bedingen, sondern jenes Recht muß ihm in seinem ganzen Umfange gestattet seyn. Er muß alles mit sich nehmen dürfen, was er von seiner Habe mit sich nehmen zu können wünschen mag, und weder zur Zurückbehaltung des Ganzen noch zur Abforderung eines Theils desselben läßt sich ein Grund auffinden, der die desfallsigen Ansprüche des Staats ausreichend rechtfertigen könnte *). Das Abzuggeld ist nichts als ein Erzeug-

*) M. vergl. über die Widerrechtlichkeit des Abzugsgeldes Häberlin Handb. des deutschen Staatsrechts Bd. III. S. 162 folg. So scharfsinnig auch neuerdings Reitemeier in seinem allgemeinen Abschoßrechte, (Frankfurt a. d. O. 1800, 8.) S. IX. folg. die Rechtlichkeit dieser Abgabe zu zeigen gesucht hat — immer gehört sie unter die Abgaben, die sich nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts nicht wohl rechtfertigen lassen. Auf keinen Fall ist sie unserm Zeitalter mehr angemessen. Der Grund aus dem im Mittelalter unsere Städte ihrem auszuziehenden Bürger eine Nachsteuer abfordern konnten, ist in unsern Staaten nicht mehr vorhanden. Die Verordnung des R.

des unseeligen Finanzgeistes neuerer Zeiten, um die Staatsbürger auf diese Weise durch den Verlust eines Theils ihres Eigenthums für die Entfernung aus ihrem Vaterlande, als ein Verbrechen zu strafen. Es liegt dabey die sinnlose Fiktion zum Grunde, daß der Staatsbürger dem Staate Ersatz für den Verlust seines in ihm zurückgelegten Kapitals, als eine Verminderung des Nationalreichthums schuldig sey; eine Fiktion, die auf dem gleich empörenden Satz beruht, das gesammte Nationalvermögen sey nicht als Eigenthum der einzelnen Nationalglieder zu betrachten, sondern als Eigenthum der Nationalgesammtheit im Ganzen. *)

§ 19.

R. v. J. 1530 § 60 daß „denjenigen Bürgern und Einwohnern, so noch des alten Glaubens sind, und darauf beharren, ihrer Gelegenheit nach, mit ihrem Leib, Haab und Gütern, ein freyer Ab- und Zuzug ohne Beschwerde einiger Nachsteuer oder Abzug ihrer Güter zugelassen und bewilliget seyn solle," ist der Natur der Sache bey weitem mehr angemessen, als die entgegengesetzte Sanktion des R. A. v. J. 1553 § 24, daß solchen Auswandernden, solcher Ab- und Zuzug, auch Verkaufung ihrer Haab und Güter gegen ziemlichen billigen Abtrag der — Nachsteuer, wie es jedes Orts von Alters anhero üblich, hergebracht und gehalten worden ist, zugelassen und bewilliget seyn solle.

*) M. vergl. des Graf von Soden Nationalökonomie Bd. I. S. 209, § 154.

§ 19.

So viel aber auch die Zwangspolizei in Hinsicht auf die ihr obliegende Sicherung des Erhaltungsrechts auf diesem oder jenem Wege für die Erhaltung des Staats selbst zu thun hat, so ist doch der Umfang ihrer Pflichten für die Erhaltuug der Rechte der einzelnen Bürger noch weit bedeutender. Ohne allen Zweifel hat sie zwar, wie ich oben (§ 16) bemerkt habe, auch hier keine andern Gefahren zu bekämpfen, als diejenigen, die der gesetzwidrige Wille widerrechtlich gesinnter Menschen der Rechtssicherheit der einzelnen Bürger droht. Allein, wenn sie ihre Pflichten vollkommen erfüllen will, darf sie doch auf keinen Fall dabey stehen bleiben, daß sie blos das aus dem Wege räumt, was dem Bürger den Genuß seiner persönlichen oder dinglichen Rechte unmittelbar gefährden kann, sondern sie muß auch noch Sicherheit gegen das zu gewähren suchen, was auch entfernt und nur mittelbar die Realisirung seines Rechts auf Erhaltung seines Rechtsbezirks hindern kann. Sie muß sich über alles verbreiten, wodurch der Ausbruch eines widerrechtlichen Willens Anderer, die Person oder das Eigenthum der Bürger in Gefahr bringen, und der Ausübung ihres Rechts auf physische und geistige Erhaltung Hindernisse in den Weg legen kann, gleich viel es mag die dadurch gedrohte Gefahr nahe oder entfernt seyn.

Der erste Punkt, den sie hier bey ihrer direkten Thätigkeit für die Herstellung dieses Sicherheitszustands ins Auge zu fassen hat, ist Erhaltung der physi-

ſchen Kräfte der Staatsbürger. Kann ſie auch in dieſer Hinſicht niemanden zwingen, ſich ſeine phyſiſche Exiſtenz länger zu erhalten, als er ſie ſelbſt erhalten wiſſen will; kann ſie auch einen Bürger, der ſeine Kräfte durch Ausſchweifungen zerſtört, oder ſich das Leben nehmen will, deſſen er überdrüßig iſt, auf keinen Fall zwingen, ſich ſeine Kräfte und ſein Leben wider ſeinen Willen zu erhalten *); läßt ſich auch überhaupt auf ihrer

*) Man ſucht zwar — m. ſ. z. B. Feuerbachs Lehrbuch des gemeinen in Deutſchl. geltenden peinl. Rechts § 276 — ein Zwangsrecht der Staats gegen den, der ſich das Leben nehmen will, dadurch zu begründen, daß man die Behauptung aufſtellt, das Recht der freyen Diſpoſition über das Leben höre mit dem Eintritt in den Staat auf, weil jeder dadurch ſeine Kräfte und ſein Leben zur Mitwirkung für den öffentlichen Zweck verpflichte. Indeſſen das unſtichhaltige dieſes Räſonnements fällt von ſelbſt in die Augen. Durch den Eintritt in den Staat verpflichtet der Eintretende ſich zur Thätigkeit für den öffentlichen Zweck nur auf ſo lange, als er Mitglied der bürgerlichen Geſellſchaft bleibt. Dies hört er aber auf zu ſeyn, ſo bald er ſich ſelbſt das Leben nimmt. Auf jeden Fall gehört das Recht über ſein Leben nach Gutbefinden zu ſchalten, eben ſo gut unter die unveräuſſerlichen Rechte eines Bürgers, als die Gewiſſensfreyheit. Die Grundſätze der römiſchen Geſetzgebung, welchen auch die preußiſche beygetreten iſt — m. vergl. die preußiſche Deklaration vom 7. März 1747. und das A. Pr. L. R. Th. II. Tit. XX. § 803—805 — und die dort enthaltene Sanktion mori licet, cui vivere non placet, niſi quis mori quam damnari maluerit, ob conſcientiam criminis, verdient vor den Grundſätzen des kanoniſchen Rechts, die der Gerichtsbrauch befolgt, offenbar den Vorzug. M. vergl. übrigens

Seite Zwang zur Abwendung von Selbſtbeleidigungen nicht rechtfertigen *), ſondern gehört alles, was desfalls geſchieht und geſchehen muß, in das Gebiete der Hülfspolizei; ſo kann ſie doch jeden zwingen, ſich aller ſolcher Selbſtbeleidigungen zu enthalten, die keine reine Selbſtbeleidigungen ſind, ſondern bey welchen eine Abſicht zum Grunde liegt, die die eigene Beleidigung ſeiner Selbſt nur zum Mittel Andere zu beleidigen, machen ſoll. — So lange der Schlemmer, der durch Gefräßigkeit, Trunkenliebe, oder Leckerhaftigkeit, ſeinem Unmäßigkeitstriebe zu fröhnen, oder ſeinen verwöhnten Gaumen zu kitzeln ſucht, ſo lange der Träge und Faule, der in Unthätigkeit und Müßiggang ſein gröſtes Glück findet,

noch Bergks Philoſophie des peinlichen Rechts S. 274, und vorzüglich Filangieri Syſtem der Geſetzgebung, Bd. IV. S. 679 folg. der Ueberſetzung.

*) Benſen in ſeiner reinen und angewandten Staatslehre, Bd. II. S. 52 § 174 ſtellt zur Begründung dieſes Zwangsrechts die Behauptung auf, „die Selbſtbeleidigung einer im „Staate lebenden Perſon wird jedesmal zu einer fremden Beleidigung, weil ſie auch verderbliche Folgen für andere Staatsmitglieder hat.“ Allein er hat dabey offenbar den Umſtand überſehen, daß der Charakter der Widerrechtlichkeit einer Handlung nicht blos in der Schädlichkeit der Folgen dieſer Handlung, ſondern blos darin liegt, daß das handelnde Subjekt zu der vorgenommenen Handlung nicht berechtiget iſt. Iſt der Handelnde zu der Handlung, die er vornahm, berechtiget, ſo bleibt ſie immer rechtlich, ſo nachtheilige Folgen ſie auch für dieſen oder jenen haben kann. M. vergl. Bergk a. a. O.

ſo lange der Wollüſtling, der durch die Befriedigung ſeiner unkeuſchen Lüſte ſich ſelbſt entnervt, nichts weiter thut, als daß er die Pflichten gegen ſich ſelbſt unerfüllt läßt; ſo lange liegt ſeine Korrektion ganz auſſer den Gränzen der Zwangspolizei. So bald aber ſein Hang zur Befriedigung ſeiner Sinnlichkeit in Beleidigung Anderer übergeht; ſo bald der Schlemmer durch die Befriedigung ſeiner ſinnlichen Lüſte ſich die Erfüllung der ihm obliegenden allgemeinen oder beſondern Pflichten gegen den Staat oder ſeine Mitbürger ohnmöglich macht; ſo bald der Faule und Träge ſeinen Müßiggang als Mittel betrachtet, den Rechtsbezirk anderer zu gefährden, und ſeinen Hang dazu blos auf Koſten Anderer befriedigen will; ſo bald der Wollüſtling, um ſeiner thieriſchen Luſt Genüge zu leiſten, ſich Anfälle auf die Unſchuld und Keuſchheit erlaubt, oder ſich zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten gegen Andere unfähig macht; ſo bald kann und muß ſich die Zwangspolizei ſeinem Beginnen mit voller Kraft entgegen ſtämmen. Die Beleidigung ſeines individuellen Ichs hört in dem Augenblicke, wo er ſich ſolche Vorſchritte erlaubt, auf, eine reine Selbſtbeleidigung zu ſeyn, und macht dieſe zugleich zu einer Beleidigung Anderer, bey der die Polizei auf keinen Fall gleichgültig ſeyn darf. Das Einzige, was der Zwangspolizei in Hinſicht auf reine Selbſtbeleidigungen obliegt, iſt eine ſorgfältige Aufmerkſamkeit auf den, der ſie ſich anthut. Selbſt die urſprünglich reinſte Selbſtbeleidigung kann am Ende ihre Urheber zu Schritten beſtimmen, durch welche ſeine Selbſtbeleidigung

die Rechte Anderer gefährdet; und auf dieſen Fall muß die Polizei, als Zwangsinſtitut betrachtet, immer gerüſtet ſeyn. Würde ſie ſchon früher, ſchon in der Periode, wo die Selbſtbeleidigung noch innerhalb der Gränzen einer reinen Selbſtbeleidigung ſtehen bleibt, ihre Unmöglichkeit durch äuſſern Zwang begründen wollen, ſo würde ſie offenbar zu weit gehen. Theils iſt auf der rechtlichen Seite betrachtet, — denn auf der moraliſchen verhält ſich die Sache freylich ganz anders — die Befriedigung der Sinnlichkeit, die meiſt die Quelle ſolcher Selbſtbeleidigungen iſt, nicht an ſich, ſondern nur inſoferne widerrechtlich, als ſie Mittel zur Widerrechtlichkeit iſt; theils liegt in dem bürgerlichen Vereine, durchaus kein Grund, der die höchſte Gewalt berechtigen könnte, den Bürgern ihr Recht auf freye Thätigkeit ihrer Sinnlichkeit weiter zu beſchränken, als dies die rechtliche Freyheit Aller nöthig macht. Die höchſte Gewalt muß vielmehr ihren Bürgern ihr Recht auf freye Thätigkeit ihrer Sinnlichkeit bis an jene Gränze eben ſowohl ſchützen, als ſie ihnen ihr Recht auf freye Vernunftthätigkeit ſchützen muß. *) Und dies würde ſie auf keinen Fall thun können, wenn ſie den, der, um ſeiner Sinnlichkeit zu fröhnen, ſich — nach moraliſchen Geſetzen betrachtet — ſelbſt beleidigt, ſchon dann durch Zwang von ſolchen Selbſtbeleidigungen abhalten wollte, wenn durch ſie blos er allein gefährdet wird. Mag auch durch ſolche Selbſtbeleidi-

*) M. vergl. die von mir herausgegebenen Staatswiſſ. u. juriſtiſchen Nachrichten, Jahrg. 1800, Bd. I. S. 14 u. 15.

gungen der eigene Körper des Sklaven der Sinnlichkeit zu Grunde gehen, mag ſich der Schlemmer zu todt ſchwelgen, oder der Wollüſtling ſich ins Grab bringen, immer liegt auf der rechtlichen Seite betrachtet, ſo lange ſich die Folgen ſeines Sinnlichkeitsgenuſſes blos auf die Vernichtung ſeines eigenen Ichs beſchränken, und dadurch Andere nicht gefährdet werden, in ſeinem Unternehmen nichts, was ein Recht des Staats begründete, ihn durch äuſſern Zwang dazu zu nöthigen, daß er das Gebiete der Thierheit, in dem er herum ſchwärmt, mit dem der Menſchheit vertauſche. *)

Weder Unmäßigkeit und Schwelgerei, noch Faulheit und Müſſiggang, noch Mißbrauch der Zeugungskräfte ſind an ſich betrachtet, und unter der angegebenen Einſchränkung, Handlungen, die auf Seiten der höchſten Gewalt ein Strafrecht begründen können. Der gröſte der Theil der Fle-

*) Selbſt in dem böſen Beyſpiel, das ein ſolcher Wüſtling ſeinen Mitbürgern geben kann, liegt kein Grund zum Zwange. Der Staat kann niemanden um deswillen zur Unterlaſſung einer Handlung zwingen, weil dieſe etwas enthält, das auch Andere ihm vielleicht nachthun können, ſondern blos um deswillen, weil dasjenige, was jener thut, widerrechtlich iſt. Und handhabt der Staat die Rechte der Hülfspolizei mit mehr Aufmerkſamkeit, als dies gewöhnlich zu geſchehen pflegt, ſo läßt ſich gewiß auch von dem böſen Beyſpiele, das ein ſolcher Wüſtling geben kann, bey weitem nicht der Nachtheil erwarten, den man vielleicht ſonſt davon befürchten kann.

ſyhesvergehen — die in unſern Lehrbüchern der Strafrechtswiſſenſchaft eine ſo bedeutende Rolle ſpielen — ſollten nach dieſer Anſicht der Sache, wo nicht ganz daraus verbannt werden, doch gewiß weit weniger Raum angewieſen erhalten, als man ihnen gewöhnlich anzuweiſen pflegt. Gerade das am meiſten verpönte Fleiſchesvergehen, die Sodomie, enthält mit allen ſeinen Arten und Afterarten durchaus keines der Momente, die ein Strafrecht des Staats begründen können. Die eigentliche Sodomie die unſere deutſche Strafgeſetzgebung, *) mit der Strafe des Feuers belegt hat, iſt zwar auf der moraliſchen Seite betrachtet eine höchſt verabſcheuungswürdige Handlung, die ihren Urheber als ein ganz zur Thierheit herabgeſunkenes Weſen darſtellt. Allein von dieſer Seite abgeſehen, iſt ſie doch immer nichts mehr und nichts weniger, als eine reine Selbſtbeleidigung deſſen, der ſeine Kräfte auf dieſem unſittlichen Wege verſchwendet. Und unter keine andere Kategorie gehört auch die uneigentliche Sodomie mit welcher der Gerichtsbrauch eine willkührliche Strafe verbunden hat. **) So lange ein Wollüſtling der Art bey der Befriedigung ſeiner unnatürlichen ſinnlichen Lüſte, ſich keine Eingriffe

*) M. vergl. die P. G. O. Carls V. Art. 116.

*) M. vergl. Quiſtorp's Grundſätze des deutſchen peinl. Rechts, Th. I. § 500 S. 1058. — Die Strafloſigkeit der uneigentlichen Sodomie vertheidiget übrigens — jedoch aus ganz andern als den hier aufgeſtellten Gründen — auch Feuerbach in ſeinem Lehrbuch des — peinl. Rechts § 508 S. 406.

in die Rechte eines Dritten erlaubt; ſo lange er keine Anfälle auf die Unſchuld wagt, und dieſe durch Liſt, Betrug oder Gewalt zur Realiſirung ſeiner abſcheulichen Wünſche mißbraucht; ſo lange verdient er zwar die Verabſcheuung jedes, dem Sittlichkeit nur einigermaßen heilig iſt, aber keine Strafe. Das dem Staate gegen ſolche Auswürflinge des Menſchengeſchlechts nach der gewöhnlichen Meinung zuſtehende Strafrecht iſt in dieſem Falle, wenigſtens nach meiner Ueberzeugung, ſelbſt dadurch nicht begründet, daß ein ſolcher Niederträchtiger durch ſeine Handlung dem geſittetern Theile der Nation ein öffentliches Aergerniß gegeben hat. Der Grund alles Strafrechts liegt theils nicht in der Anſtößigkeit einer Handlung, und in ihrem Widerſpruche mit der Sittlichkeit oder der äuſſern Decenz, ſondern blos darin, daß das handelnde Subjekt ſich als ein Weſen dargeſtellt hat, das der Rechtsſicherheit Aller gefährlich iſt; theils aber ſtehen auch der höchſten Gewalt zur Abwendung eines ſolchen Aergerniſſes ganz andere Mittel zu Gebote, als der hier nicht zu rechtfertigende Strafzwang. Sie kann und wird die nachtheiligen Folgen eines ſolchen ärgerlichen Auftritts bey weitem zuverläſſiger dadurch beſeitigen, wenn ſie das Publikum über das Verabſcheuungswürdige einer ſolchen Handlung, und über die traurigen Folgen belehrt, die damit nach den unabänderlichen Geſetzen der Natur für ihren Urheber verbunden ſeyn müſſen, und meiſt immer ſelbſt äuſſerlich ſichtbar verbunden ſind, als wenn ſie dieſen mit einer Strafe belegt, deren Rechtlichkeit ohne eine ſolche Belehrung für den groſſen Haufen immer

problematiſch bleiben wird, und welche derjenige, der zu ähnlichen Brutalitäten und Niederträchtigkeiten Hang hat, bey der Menge und der Stärke der hier gewöhnlich konkurrirenden ſinnlichen Triebfedern immer weit weniger fürchten wird, als die Verachtung aller Gutgeſinnten, und jene natürlichen Folgen, welchen niemand entgehen kann, geſetzt auch die Hand der Strafgerechtigkeit ſey ihn zu erreichen nicht im Stande. Die einzige Strafe, die einen Nichtswürdigen der Art treffen kann, die jedoch nicht ſowohl eine poſitive Strafe ſondern vielmehr eine natürliche Folge ſeiner gezeigten Sittenloſigkeit iſt, kann blos dieſe ſeyn, daß er von allen Handlungen, die ein beſonderes Zutrauen der höchſten Gewalt vorausſetzen, und insbeſondere von allen Staatsämtern, ausgeſchloſſen iſt, die ihm der Staat um deswillen nicht anvertrauen kann, weil er ſich durch ſeine verabſcheuungswürdige Handlung als einen Menſchen dargeſtellt hat, bey dem die Sinnlichkeit über die Vernunft den Sieg davon getragen hat, von dem ſich alſo eine Annäherung an das Ideal der rein vernünftigen Intelligenz, das jeder Staatsbeamte eben ſo gut als die höchſte Gewalt ſelbſt ſtets vor dem Auge haben muß, nicht mit Zuverläſſigkeit erwarten läßt. *)

*) Auf dieſen und keinen andern Prämiſſen beruht wohl die von Aeſchines (ad Timarchum) erwähnte Sanktion der Attiſchen Geſetzgebung: „wenn ein Athenienſer verbo„tener Liebe pflegt, ſoll er nicht unter die neun Archonten „aufgenommen werden; er ſoll kein prieſterliches Amt ver„walten, nicht zum Fürſprecher des Volks erwählt werden,

Der vorzüglichſte und — nach dem bisher gelieferten Erörterungen — auch wohl der einzige *) Gegenſtand auf den die Zwangspolizei bey ihrer Thätigkeit für die Erhaltung der phyſiſchen Kräfte der Staatsbürger hinarbeiten muß, iſt der, daß Niemand durch Andere weder gefliſſentlich, noch aus Unwiſſenheit, Nachläſſigkeit und Unvorſichtigkeit gefährdet werde. Und gerade bey dem letztern Punkte iſt der Umfang ihrer Pflichten von um ſo größerer Ausdehnung, je häufiger die Fälle ſind welche blos allein unter dieſe Kategorie gehören, und je leichter ſelbſt der rechtlichſte Mann Veranlaſſung erhalten kann, ſelbſt

„und kein Amt, weder innerhalb noch auſſerhalb Athen, es „mag nun durchs Loos oder durch die Stimmenmehrheit beſetzt werden, bekleiden können; er ſoll nirgendhin als „Bothſchafter abgeſandt werden, nie eine Stimme haben, „nicht die öffentlichen Tempel beſuchen dürfen, nicht bey „feyerlichen Gelegenheiten mit andern gekrönt werden, nicht „in die Schranken des Gerichtsplatzes treten dürfen. Thut „ein der verbotenen Liebe Ueberwieſener dennoch dergleichen, „ſo ſoll er es mit dem Leben büßen.“

*) Denn bey Selbſtbeleidigungen aus Unwiſſenheit, Nachläſſigkeit und Unvorſichtigkeit treten keine andern Grundſätze ein, als diejenigen, welche von gefliſſentlichen Selbſtbeleidigungen gelten. Eben ſo wenig als die höchſte Gewalt jemanden zwingen darf, ſich gefliſſentlich nicht zu beleidigen, eben ſo wenig darf ſie ihn zwingen, ſich aus Nachläſſigkeit keine Selbſtbeleidigungen zuzufügen. Die Abwendung der von ſolchen Nachläſſigkeiten für die einzelnen Bürger ſelbſt zu befürchtenden Gefahren, iſt einzig und allein blos Sache der Hülfspolizei.

bey dem beſten Willen, Leute zu beſchädigen, die er durch ſeine Handlung nichts weniger als beſchädigt wiſſen will. Sollen Erſcheinungen der Art durch die Polizei ohnmöglich gemacht werden, ſo muß ſie vorzüglich darüber wachen, daß Niemand Geſchäfte, von welchen das Wohlſeyn und die Erhaltung der phyſiſchen Kräfte Anderer abhängt, eher übernehme, als bis er nachgewieſen hat, daß er die dazu erforderlichen Fähigkeiten und Kenntniſſe beſitze, und, wenn er nach dieſem Nachweiſe die Erlaubniß zur Uebernahme ſolcher Geſchäfte erhalten hat, ſich die dazu erforderliche Aufmerkſamkeit jedesmal zur angelegentlichſten Pflicht mache. Geſchäfte, wie die der Aerzte und Wundärzte, Apotheker, Arzneyhändler und Hebammen, kann die Polizei ohne ihre beſondere Erlaubniß niemanden treiben laſſen, deſſen Fähigkeit und Beruf dazu ſie nicht vorher ſorgfältig unterſucht hat. Sie kann zwar niemanden zwingen, ſich zur Herſtellung ſeiner zerrütteten Geſundheit eines Arztes überhaupt oder dieſes oder jenes Arztes insbeſondere zu bedienen; aber ihr Zwangsrecht erſtreckt ſich doch ganz ohnbezweifelt ſo weit, daß ſie jedem, der von ihr die Erlaubniß zum Betrieb ſolcher Geſchäfte nicht erhalten hat, dieſen Betrieb rechtlich verwehren kann *). —

*) „Pfuſcherey und Quakſalberey“ — ſagt Fichte in ſeiner Grundl. des Naturrechts Th. II. S. 143 ganz treffend — „muß verboten ſeyn, für den, der ſie ausüben wollte; aber nicht dem, der ſich derſelben bedienen wollte, wenn in einem Staate, wo das Erſtere

Und was von Aerzten und Wundärzten, Apothekern, Arzneyhändlern und Hebammen gilt, gilt auf jeden Fall auch von allen übrigen Gewerben, die mit der Erhaltung der Gesundheit und der physischen Kräfte der Bürger in Verbindung stehen. Dinge, wie Gifte, Pulver, Schießgewehr, und dergleichen, durch welche ihr Inhaber, selbst bey dem vorsichtigsten Gebrauch, die Gesundheit und das Leben anderer so leicht gefährden kann, kann die Polizei ohnmöglich in den Händen jedes lassen, der sich damit zu beschäftigen für gut findet *). Reißende, wilde Thiere kann sie auf jeden Fall nur dem zu halten gestatten, der ihr seine Geschicklichkeit sie zu bändigen, und die Zulänglichkeit der zu dem Ende getroffenen Anstalten nachgewiesen hat **). Unternehmun-

„verboten ist, welche aufzufinden sind; denn jeder ist „Herr seines Lebens."

*) Ganz der Sache angemessen ist in dieser Hinsicht die Verordnung der P. G. O. Carls V. Art. 37 daß Apotheker und andere, so Gift verkaufen, mittelst Eides verpflichtet werden sollen, daß sie niemand Gift verkaufen, noch zustellen sollen, „on anzeygen, vorwyssen und erlaubung derselben „Oberkeyt."

**) Hunde, vorzüglich große Hunde, zu halten, sollte insbesondere niemanden gestattet seyn, als Metzgern und Jägern, die sie zu ihrem Gewerbe brauchen, und auch diese sollten an öffentlichen Orten, in Dörfern und Städten, ihre Hunde blos an der Leine führen, und diesen das freye Umherlaufen, mit oder ohne Maulkorb nicht gestattet werden. Polizeiordnungen der Art sind nach meiner Ueberzeugung auch nur das einzige Mittel der immer mehr überhand neh-

gen, wie Bauten an öffentlichen ſtark beſuchten Orten, Oeffnungen lange verſchloſſen geweſener und daher meiſt mit giftigen Dünſten angefüllter unterirrdiſcher Gemächer, u. dergl., darf ſie niemanden erlauben, der nicht vorhero die erforderlichen Maasregeln ergriffen hat, um die davon für Andere zu befürchtenden Gefahren behörig und ausreichend zu beſeitigen. Werbungen zu halsbrechenden Künſten, wie die der Equilibriſten, engliſchen Bereuter, und anderer Gaukler der Art, müſſen durchaus von ihr ernſtlich verwehrt werden. Kann ſie auch niemanden zwingen, ſich mit ſolchen Leibes- und Lebensgefährlichen Beſchäftigungen nicht abzugeben, ſo kann ſie doch gewiß jedem, der Andere, vorzüglich unerfahrne junge Leute, zur Ergreifung ſolcher gefahrvollen Erwerbszweige zu beſtimmen ſucht, dies mit dem volleſten Rechte auf jeden Fall immer ſo

menden Hundeliebhaberei Einhalt zu thun. Hundeſteuern, die man zu dem Ende verſchiedentlich in Vorſchlag gebracht hat, laſſen ſich nach meiner Einſicht auf keinen Fall rechtfertigen. Irre ich nicht, ſo giebt es nur zwey Fälle. Entweder Hundehalten iſt für die perſönliche Sicherheit der Bürger gefährlich, oder nicht. Im erſtern Falle müſſen ſie weggeſchafft, im zweyten hingegen geduldet werden. Ein drittes giebt es nicht. Ein Staat der das Hundehalten, wenn es wirklich gefährlich iſt, gegen Entrichtung einer Hundeſteuer erlaubt, würde, wenn er konſequent handeln wollte, auch das Stehlen gegen Entrichtung einer Diebsſteuer dulden müſſen.

Und was von Aerzten und Wundärzten, Apothekern, Arzneyhändlern und Hebammen gilt, gilt auf jeden Fall auch von allen übrigen Gewerben, die mit der Erhaltung der Gesundheit und der physischen Kräfte der Bürger in Verbindung stehen. Dinge, wie Gifte, Pulver, Schießgewehr, und dergleichen, durch welche ihr Inhaber, selbst bey dem vorsichtigsten Gebrauch, die Gesundheit und das Leben anderer so leicht gefährden kann, kann die Polizei ohnmöglich in den Händen jedes lassen, der sich damit zu beschäftigen für gut findet *). Reißende, wilde Thiere kann sie auf jeden Fall nur dem zu halten gestatten, der ihr seine Geschicklichkeit, sie zu bändigen, und die Zulänglichkeit der zu dem Ende getroffenen Anstalten nachgewiesen hat **). Unternehmun-

„verboten ist, welche aufzufinden sind; denn jeder ist „Herr seines Lebens."

*) Ganz der Sache angemessen ist in dieser Hinsicht die Verordnung der P. G. O. Carls V. Art. 37 daß Apotheker und andere, so Gift verkaufen, mittelst Eides verpflichtet werden sollen, daß sie niemand Gift verkaufen, noch zustellen sollen, „on anzeygen, vorwyssen und erlaubung derselben „Oberkeyt."

**) Hunde, vorzüglich große Hunde, zu halten, sollte insbesondere niemanden gestattet seyn, als Metzgern und Jägern, die sie zu ihrem Gewerbe brauchen, und auch diese sollten an öffentlichen Orten, in Dörfern und Städten, ihre Hunde blos an der Leine führen, und diesen das lästige Umherlaufen, mit oder ohne Maulkorb nicht gestattet werden. Polizeyordnungen der Art sind nach meiner Ueberzeugung auch nur das einzige Mittel, der immer mehr überhand neh-

gen, wie Bauten an öffentlichen ſtark beſuchten Orten, Oeffnungen lange verſchloſſen geweſener und daher meiſt mit giftigen Dünſten angefüllter unterirrdiſcher Gemächer, u. dergl., darf ſie niemanden erlauben, der nicht vorhero die erforderlichen Maasregeln ergriffen hat, um die davon für Andere zu befürchtenden Gefahren behörig und ausreichend zu beſeitigen. Werbungen zu halsbrechenden Künſten, wie die der Equilibriſten, engliſchen Bereuter, und anderer Gaukler der Art, müſſen durchaus von ihr ernſtlich verwehrt werden. Kann ſie auch niemanden zwingen, ſich mit ſolchen Leibes- und Lebensgefährlichen Beſchäftigungen nicht abzugeben, ſo kann ſie doch gewiß jedem, der Andere, vorzüglich unerfahrne junge Leute, zur Ergreifung ſolcher gefahrvollen Erwerbszweige zu beſtimmen ſucht, dies mit dem volleſten Rechte auf jeden Fall immer ſo

menden Hundeliebhaberei Einhalt zu thun. Hundeſteuern, die man zu dem Ende verſchiedentlich in Vorſchlag gebracht hat, laſſen ſich nach meiner Einſicht auf keinen Fall rechtfertigen. Irre ich nicht, ſo giebt es nur zwey Fälle. Entweder Hundehalten iſt für die perſönliche Sicherheit der Bürger gefährlich, oder nicht. Im erſtern Falle müſſen ſie weggeſchafft, im zweyten hingegen geduldet werden. Ein drittes giebt es nicht. Ein Staat der das Hundehalten, wenn es wirklich gefährlich iſt, gegen Entrichtung einer Hundeſteuer erlaubt, würde, wenn er konſequent handeln wollte, auch das Stehlen gegen Entrichtung einer Diebsſteuer dulden müſſen.

lange verwehren, als er noch nicht dargethan hat, daß er seine Zöglinge mit allen den Gefahren, die mit dieser Beschäftigung verbunden sind, behörig unterrichtet, und alles gethan habe, um die Erlernung seiner Kunst für diese so wenig gefährlich, als nur immer möglich zu machen.

Allerdings hat nun zwar die Polizei schon vieles gethan, wenn sie durch Maasregeln der Art und andere zur Erreichung ihrer desfallsigen Zwecke dienliche Anstalten dafür gesorgt hat, daß die physischen Kräfte der einzelnen Staatsbürger durch positive Handlungen Anderer weder geflissentlich noch aus Unwissenheit und Fahrlässigkeit gefährdet werden können, indessen dadurch ist dennoch ihr Geschäfte noch bey weitem nicht vollendet. Der einzelne Bürger kann eben so gut durch negative Handlungen Anderer in Gefahr kommen, als durch positive; und die Sorge dafür, daß auch jenes nicht geschehe, liegt der Polizei eben so gut ob, als sie darüber zu wachen hat, daß dies nicht geschehe. Auch abgesehen davon, daß jeder Hülfslose auf die Unterstützung der höchsten Gewalt, als eine rein vernünftige Intelligenz betrachtet, gewiß die gerechtesten Ansprüche hat, kann diese auch von jedem Bürger mit Recht fordern, daß er vor keinen Hülfsbedürftigen, der seine Hülfe reklamirt, wie jener hartherzige Pharisäer im Evangelium vorüber gehe, ohne zu seiner Rettung die erforderlichen Kräfte aufzubieten. Hat auch der Hartherzige, der den Bitten eines solchen Unglücklichen sein Ohr verschließt, auf der

rechtlichen Seite betrachtet, in Hinsicht auf diesen Unglücklichen selbst, zunächst keine Zwangspflicht zu dessen Rettung auf sich, so ist es es doch gewiß dem Staate schuldig, alles aufzubieten, daß diesem kein Bürger verloren gehe, der von ihm hätte gerettet werden können; und der Staat ist es, der in dieser Hinsicht, diese Rettung mit Recht ihm zur Zwangspflicht machen kann *). Eine vorzügliche Aufmerksamkeit der Zwangspolizei verdient in diesem Betrachte, das Benehmen der Eltern bey der physischen Erziehung ihrer Kinder. Der Staat kann keinem Vater und keine Mutter durch äussern Zwang dazu anhalten, daß sie ihren Kindern den höchst möglichen Grad der physischen Bildung geben, aber

*) M. vergl. Fichte Grundl. des Naturr. Th. II. S. 84. „Jeder der nach Hülfe rufen hört" — heißt es dort — „ist „durch den Staatsvertrag rechtlich verbunden herbey zu „kommen. Denn alle Einzelne haben allen Einzelnen versprochen, sie zu schützen. Nun ist „der Hülferuf die Ankündigung, daß eine Gefahr vorhanden sey, welcher der Stellvertreter der schützenden Macht „nicht sogleich abhelfen kann. Jedem Einzelnen wird sonach durch einen Aufruf zur Hülfe nicht nur das Recht, „sondern auch die Bürgerpflicht, unmittelbar zu schützen, wieder übertragen. Wem nachgewiesen werden „kann, daß er den Hülferuf gehöret habe, und nicht herbey „geeilet sey, der ist strafbar; denn er hat gegen den Bürgervertrag gehandelt, und die Gesetzgebung hat darauf „Rücksicht zu nehmen. Diese Hülfe in der Noth „ist nicht etwa nur Gewissens- und Christenpflicht; sie ist absolute Bürgerpflicht."

er kann doch mit Recht von ihnen fordern, daß ſie theils nichts thun, was der natürlichen phyſiſchen Bildung der Kinder entgegen iſt, theils daß ſie ſie immer in dem Zuſtande erhalten, in dem ſie ſeyn müſſen, wenn die Anſtalten, die der Staat zu ihrer phyſiſchen Bildung getroffen hat, für dieſen Zweck von Nutzen ſeyn ſollen*). Daß jeder Vater und jede Mutter ihren Kindern die erforderlichen Nahrungsmittel und Kleidung abreiche, um ſie gegen Hunger und die nachtheiligen Eindrücke einer böſen Witterung zu ſchützen; daß ſie ſie, wenn ſie krank und gebrechlich ſind, mit der behörigen Warte und Pflege verſehen, dies kann gewiß jeder Staat von dieſen mit dem vollſten Rechte fordern. Und einer der vorzüglichſten Punkte, auf deren Erreichung die Thätigkeit der Polizei berechnet ſeyn muß, iſt gewiß der, daß ſie dieſe Forderungen nicht unbefriedigt laſſen. Als natürlicher

Defen-

*) „Ob überhaupt die Kinder beym Leben erhalten, genährt „und gekleidet werden, und unter Menſchen leben; darüber" — ſagt Fichte in ſeiner Grundl. des Natur-R. Th. II. S. 239 § 49 u. 52 — „hat der Staat, als über die ausſchließende Bildung zu Menſchen und Bürgern das Recht „der Aufſicht; zufolge der angezeigten Bedingung des Bürgervertrags. Ueber die Maximen der Erziehung iſt „aber weder der Staat Richter noch irgend ein anderer „Bürger, noch das Kind, weil das letztere das Objekt der „Erziehung iſt; ſonach ſind die Eltern hierüber ihre eigenen „Richter. Die Eltern ſind in dieſer Angelegenheit die höchſte Inſtanz, und ſouverain. Der Staat kann über dieſes „Verhältniß keine Geſetze geben, ſo wenig als er über das „Verhältniß zwiſchen Mann und Weib Geſetz geben darf."

Defensor aller Hülfsbedürftigen muß sie, sie mag durch die Kinder dazu aufgefordert seyn, oder nicht, es sich immer zum angelegentlichsten Geschäfte machen, dafür zu sorgen, daß keines dieser Hülfsbedürftigen durch Bosheit oder Nachlässigkeit seiner Eltern Noth leide, und in keinem Punkte seiner physischen Ausbildung gehindert werde. Die vorzüglichsten Ansprüche auf die Wachsamkeit der Polizei haben in dieser Hinsicht besonders unehelich Kinder. Auf Seiten der Mutter wird hier der stille, der Natur des Verhältnisses zwischen Mutter und Kind entspringende natürliche Trieb für die Erhaltung des Kindes zu sorgen, durch allerhand zusammentreffende Umstände bey weitem zu sehr in seiner Wirksamkeit gehindert, als daß die Mutter nicht oft in Versuchung gerathen sollte, seine Pflicht unerfüllt zu lassen, die sie meist ohne die bedeutendsten Aufopferungen, meist nur mit der Hingabe ihres ganzen zeitlichen Glücks, zu erfüllen im Stande ist. Auf Seiten des Vaters — dessen Liebe zu seinem Kinde, wie Fichte *) sehr richtig bemerkt, ohnedies nur ursprünglich aus seiner Liebe zur Mutter hervorgeht — aber ist meist durchaus keines der Momente vorhanden, das ihn mit Liebe an ein Wesen fesseln könnte, das, wenn er sich auch überhaupt als die Ursache der Existenz desselben anerkennt, ihn doch immer an eine gesetzwidrige von ihm zu Schulden gebrachte That erinnern muß, deren Bewußtseyn wohl niemanden willkommen seyn wird. Wollte also der Staat in Hinsicht auf

*) N. G. d. §. 41. S. 334.

die Erhaltung solcher unehelichen Kinder blos bey dem stehen bleiben, worauf er sich bey seiner Sorge für die Erhaltung ehelicher Kinder beschränken kann, so würde der größte Theil dieser hülfsbedürftigen Wesen durchaus verlassen seyn, und, den Launen des Schicksals ganz preiß gegeben, gewiß in jedem Augenblicke den Verlust seiner Existenz befürchten müssen, die es kaum erhalten hat. Die Polizei kann und darf zwar, so lange äussere Sittlichkeit in den Augen der Bürger noch einigen Werth hat, den Schatten nie ganz vertilgen, den das Vergehen, das die Ursache der Existenz solcher hülfsbedürftigen Wesen ist, immer auf den rechtlichen und sittlichen Charakter der Mutter werfen muß *), allein doch dafür kann und muß sie sorgen, daß eines Theils diese ihres Vergehens wegen nicht mehr leide, als die Natur der Sache erfordert **);

*) Von der Zweckmäßigkeit einer völligen Straflosigkeit des unehelichen Beyschlafs kann ich mich wenigstens nicht überzeugen. Auch abgesehen davon, daß wie von Berg in seinem Handb. des deutschen Polizeirechts Bd. I. S. 324 in der Note n. ganz richtig bemerkt, eine Verwechselung des nicht bestraft werden und des erlaubt seyn, wenigstens bey dem großen Haufen, so leicht möglich ist, so bleibt der uneheliche Beyschlaf doch immer eine Handlung, die um deswillen widerrechtlich ist, weil dadurch der Staat in seiner Thätigkeit für die Vervollkommnung der Bürger — deren Ausfluß die Sanktion der Ehe ist, — auffallend gestört wird.

**) Ganz zweckmäßig ist in dieser Hinsicht die Sanktion der Waldekischen Verordnung zur Verhütung des Kindermords vom 3. Januar 1780. in Beckmanns Samml. auserlesen. Landesgesetze Bd. I. S. 144. „Keinesweges — heißt

andern Theils aber, daß ihr die Last der Erhaltung des Kindes nicht allein aufgebürdet werde, sondern daß auch der Vater hier von den Theil übernehme, den er würde haben übernehmen müssen, wenn er das uneheliche Kind auf dem gesetzlichen Wege, in der Ehe, erzeugt hätte. Gesetze die den Vater von der Ernährung eines ausser der Ehe erzeugten Kindes ganz oder nur zum Theil lossprechen, und diese Last ganz oder zum Theil auf die Mutter wälzen, lassen sich wenigstens nach meiner Ueberzeugung, durchaus nicht rechtfertigen. Auf der einen Seite erleichtern sie mittelbar dem männlichen Geschlechte die Angriffe, die dieses nach der Erfahrung aller Zeiten so gerne auf die Keuschheit des weiblichen Geschlechts wagt; auf der andern Seite aber führen sie für den Staat die Nothwendigkeit herbey, entweder die Unterhaltung solcher Kinder selbst auf sich zu nehmen, oder sie den Gefahren preiß geben zu müssen, die ihnen die Unzulänglichkeit der Kräfte ihrer Mutter droht, die in den meisten Fällen immer schon viel zu viel mit ihrer eigenen Erhaltung zu thun hat, als daß sie auf den Unterhalt solcher Kinder die erforderliche Sorge verwenden könnte, und der daher immer jede selbst widerrechtliche Gelegenheit

es dort — „sollen die Eltern, oder die an deren Statt sind, „wie auch die Vormünder und Geschwister, und wenigst „aber weitläuftige Anverwandte, und die Brodherrschaften „die trostlose Dirne übel behandeln, mit bittern Vorwürfen plagen, sie wohl gar treten oder schlagen, oder sie in „einem verlassenen Zustande zum Hause hinausstoßen.“

willkommen ſey muß, ſich von einer Laſt zu befreyen, die für ſie von Tag zu Tage drückender wird.

§ 20.

Dieſelbe Sorgfalt, welche die Zwangspolizei auf die Erhaltung der phyſiſchen Kräfte des Staatsbürgers verwenden muß, muß ſie aber auch der Erhaltung ſeiner moraliſchen Kräfte widmen; und dies um ſo mehr, da die Wirkſamkeit dieſer Kräfte ihm allein die Möglichkeit gewähren kann, dem Endzwecke ſeines Eintritts in den bürgerlichen Verein ſo nahe als möglich zu kommen. Allerdings erſtreckt ſich auch hier jenes Zwangsrecht nicht ſo weit, daß ſie den, der ſich ſeiner Geiſteskräfte abſichtlich abſtumpfen wollte — was indeſſen nach den unabänderlichen Geſetzen des menſchlichen Begehrungsvermögens durchaus unmöglich iſt — durch äuſſern Zwang beſtimmen könnte, dies nicht zu thun. Auch hier liegen Selbſtbeleidigungen, die dieſer oder jener auf dieſem oder jenem Wege ſich zuzufügen droht, ſo lange ſie reine Selbſtbeleidigungen bleiben, und nicht in Beleidigungen Anderer ausarten, auſſerhalb der Gränze ihres Wirkungskreiſes. Allein abgeſehen hiervon, muß ſie ſich auch hier über alles verbreiten, was den moraliſchen Kräften der Bürger, nah oder entfernt, unmittelbar oder mittelbar, Gefahr droht. Ueber alles, was der widerrechtliche Wille Anderer, gefliſſentlich oder nicht gefliſſentlich, ſich erlauben kann, um die Bürger durch Angriffe auf ihre moraliſchen Kräfte in ihrem Rechte auf freye Vernunftthätigkeit zu beeinträchtigen. Sie kann

und darf eben ſo wenig geſtatten, daß jemand abſichtlich oder unabſichtlich Unwiſſenheit und Irrthümer unter den Bürgern verbreite, als ſie es geſtatten darf, daß jemand die Geiſteskräfte des Andern abſichtlich oder unabſichtlich zerſtöre. Das Eine liegt eben ſowohl innerhalb ihres Wirkungskreiſes, als das Andere; und beydes kann und darf ſie durch äuſſern Zwang verwehren. Bey dem Einem ſowohl als bey dem Andern handelt derjenige, der ſich ſolche Angriffe auf die moraliſchen Kräfte der Bürger erlaubt, immer widerrechtlich, und in dem einem Falle ſowohl, als in dem Andern, iſt eine Erreichung des Endzwecks des bürgerlichen Vereins nicht denkbar. Bey der Zerſtörung der moraliſchen Kräfte ſelbſt, wird der Menſch geradezu unmittelbar zum Thier herabgewürdigt; bey der Verbreitung von Irrthümern und Unwiſſenheit hingegen wird ihm die Menſchheit nach und nach ausgezogen. Durch alles, was dem Vorſtellungs-Gefühls- oder Begehrungsvermögen eine falſche Richtung giebt, wird der Bürger von dem Ziele abgeleitet, nach dem er als vernünftiges Weſen betrachtet, hinſtreben muß, wenn er den Charakter der Menſchheit behaupten will. Beydes, ſein Wollen und ſein Handeln, erhält eine Tendenz mit der die Erhaltung ſeiner Menſchenwürde nicht vereinbarlich iſt, und die ihn ſtufenweiſe allmählich vom Menſchen zum Thiere erniedrigt. Irrthum, er mag ſich über Gegenſtände der moraliſchen oder der phyſiſchen Welt verbreiten, erſchwert immer dem Irrenden die Behauptung ſeiner Menſchenwürde, und macht ihm jede freye Vernunftthätigkeit unmög-

lich. — Wer absichtlich Irrthümer unter den Bürgern verbreitet, behandelt diese nie als Zweck an sich, sondern immer nur als Mittel zu unerlaubten Zwecken, die er ohne dies Irreführen nie erreichen kann. So wenig der Mensch an sich betrachtet, von dem Andern nach den Grundsätzen des äussern Rechts fordern kann, daß dieser ihn, wenn er einmal irrt, auf den rechten Weg zurückführe; so wenig sich auf Seiten des Irrenden ein Zwangsrecht auf Zurückführung zur Wahrheit deduciren läßt; so gerechte Ansprüche hat er doch darauf, daß Niemand ihn geflissentlich oder aus Nachlässigkeit vom Weg der Wahrheit ab, und auf Irrwege hinführe, die ihn von seinem Ziele entfernen. Dies negative Recht auf Wahrheit aber muß der Staat durch seine direkte Thätigkeit um so sorgfältiger schützen, je unbemerkbarer der Irrthum meist für den ist, der sich einmal vom Wege der Wahrheit hat abführen lassen. Verbreitung des Aberglaubens, es mag physischer oder religiöser Aberglaube seyn, Verleitung der Bürger zur Schwärmerey und zum Fanatismus, oder zum Unglauben, Verführung derselben zum Leichtsinn, zur Frivolität, zur Ausgelassenheit, zur thierischer Sinnlichkeit, zum ausschweifenden Luxus, zur Eitelkeit, Härte und Grausamkeit, zum Neid, zur Rachsucht, u. dgl., kann die Polizei durchaus niemanden gestatten. Würde auch dadurch der Staat nicht selbst in seiner Wirksamkeit für die Realisirung des Staatszwecks ganz auffallend gestört, so wird dadurch doch immer den einzelnen Bürgern die Erhaltung ihrer moralischen Kräfte wo nicht ganz unmög-

lich genommen, doch gewiß bey weitem zu sehr erschwert, als daß sie nicht die gegründetsten Ansprüche auf den desfallsigen Schutz der Polizei haben sollten. Verirrte der Arzt kann und darf die Polizei, wenn sie nicht Selbstbeeinträchtigungen in ihr Ressort ziehen will, zwar nicht zwingen, die Bahn des Irrthums, auf der sie wandeln, selbst zu verlassen. Aber das kann sie doch mit Recht von ihnen fordern, daß, wenn sie ihnen einmal eingeschlagenen unrichtigen Weg auch nicht selbst verlassen wollen, sie doch andere darauf nicht hinführen. Und, daß dies nicht geschehe, dazu steht ihr jedes Zwangsmittel zu Gebote, dessen Gebrauch die Abwendung der gedrohten Gefahr nothwendig macht. Anstalten, wie öffentliche Bordelle *), Zusammenkünfte leichtsinniger Personen, die zunächst auf Befriedigung der thierischen Sinnlichkeit abzwecken, oder doch von widerrechtlich gesinnten Bösewichtern und Müssig-

*) Oeffentliche Bordelle, so sehr ihnen auch die Gesundheitspolizei das Wort reden mag, sind nichts als öffentliche Begünstigungen der Brutalität, bey denen die höchste Gewalt sich selbst in dem nachtheiligsten Schatten stellt. Ihre Duldung beweißt nichts mehr und nichts weniger, als daß die höchste Gewalt ihre Pflicht entweder nicht erfüllen kann, oder nicht erfüllen will. Der Staat darf, als eine rein vernünftige Intelligenz betrachtet, alles anwenden muß, um seine Bürger auf die höchste Stufe der physischen und moralischen Vollkommenheit zu erheben, kann ohnmöglich Anstalten begünstigen, die, wenn sie auch nicht dem Verführer zur Realisirung seiner teuflischen Plane Thür und Thor öffneten, doch immer den Menschen in jedem Betrachte erniedrigen.

gen leicht zur Verführung dazu gemißbraucht werden können, kann und darf sie vernünftig nicht gestatten, wenn sie vorzüglich die unterdrückte Tugend nicht der Verführung ganz preis gegeben sehen, und dem Verführer zur Erreichung seiner gesetz- und rechtswidrigen Absichten nicht selbst Gelegenheit geben will.

Eines der vorzüglichsten Mittel, und das sie zu dem Ende rekurriren kann, ist insbesondere eine vernünftige Beschränkung der Preßfreyheit, die, wie die Erfahrung leider schon zu auffallend gezeigt hat, ohne die Wachsamkeit der Polizey, leicht in eine Preßfrechheit ausarten kann, die allen Gesetzen der Rechtlichkeit und Sittlichkeit Hohn spricht, und desto gefährlicher ist, je ausgebreiteter ihr Wirkungskreis ist. Der Nutzen den ein vernünftiger Schriftsteller, durch Verbreitung seiner Ideen, seinen Mitbürgern verschaffen kann, ist zwar ganz unverkennbar. Allein eben so unverkennbar sind die Nachtheile, welche Schriften erzeugen können, deren Verfasser die Gesetze der Rechtlichkeit und Sittlichkeit nicht achtet. Das Recht des Bürgers seine Ideen Andern mitzutheilen, gehört zwar eben so gut, wie das Recht zu denken, unter die unveräusserlichen Menschenrechte; allein es geht nicht, wie dieses ins Unendliche. Grade darin, daß dessen Ausübung dazu gebraucht werden kann, andere in ihrem Rechtsbezirke zu gefährden — was bey dem Rechte zu denken, der Natur der Sache nach durchaus unmöglich ist — liege der Grund seiner Beschränktheit. Soll es diese natürlichen Schranken nicht über-

ſpringen, ſo muß es da begränzt ſeyn, wo deſſen Ausübung mit der Rechtsſicherheit Aller nicht mehr vereinbarlich ſeyn würde. Es muß da aufhören, wo deſſen Gebrauch den Staat und die Bürger in die Gefahr bringen würde ſich bey deſſen Ausübung in ihrem Rechtsbezirke gefährdet zu ſehen *). Und daß es dieſe Gränze immer ſorgfältig beobachte, darüber zu wachen, iſt eine der heiligſten Pflichten der Zwangspolizei. Dieſe muß zwar der Preßfreyheit, bey aller nothwendigen Beſchränkung derſelben immer noch ſo viel Spielraum laſſen, daß kein nützlicher Gedanke durch Willkühr oder Stumpfheit einzelner Beurtheiler, oder durch geheime Weiſungen, auſſer Cours geſetzt werden kann. Sie muß dafür ſorgen, daß überhaupt die Freyheit Regel bleibe, und jede Beſchränkung nur eine durch kollidirende Umſtände abgedrungene Ausnahme ſey **). So lange der Schriftſteller innerhalb der ihm von der Natur der Sache bezeichneten Gränze bleibt; ſo lange durch die Ausübung ſeines Rechts auf freye Ge-

*) „Die Preßfreyheit überſchreitet ihre natürlichen Gränzen „und ſetzt ſich der Ahndung des Geſetzes aus" — ſagt von Florencourt in Häberlins Repertorium des deutſchen Staats- und Lehenrechts Bd. IV. S. 237 ganz richtig — „wenn ſie dazu gebraucht wird, die wirklich anerkannten „Rechte eines Dritten, gleichviel ob dieſer Dritte ein Particulier, der Staat, oder eine andere moraliſche Perſon „iſt, zu kränken, zu beeinträchtigen, und ihnen einen weſentlichen erheblichen Schaden zuzufügen".

**) M. vergl. von Drais Entwurf einer litterariſchen Cenſurverordnung für Deutſchland, in Häberlins Staatsarchiv, Heft 18 S. 283 — 329.

kenntheilung, weder der Staat selbst, noch seine Bürger in ihrem Rechtsbezirke gestöret werden, so lange liegt dessen Thätigkeit ganz ausserhalb der Sphäre der Zwangspolizei. Den Schriftsteller, der nichts schreibt, wodurch andere in ihrem Rechtsbezirke wirklich beeinträchtiget werden, oder beeinträchtiget werden können, darf die Polizei in seiner Thätigkeit durchaus nicht stören. Ihm allein muß es überlassen seyn, was, und wie er schreiben will; genug, daß er nur nichts schreibe, was der Rechtssicherheit Anderer Gefahr droht *). Allein so

*) Sehr richtig sagt von Berg in seinem Handb. des deutschen Polizeirechts Th. II. S. 341. „Censuranstalten sollen keine Tribunale seyn, die Güte und Zweckmäßigkeit der „Schriften zu beurtheilen, und der Censor der sich zum Kritiker macht, ist seines Amtes unwerth, und muß auf Verlangen des Verfassers wegen seiner eigenmächtigen Anmaßungen bestraft werden. Die Censur soll nur der Preßfreyheit einen starken Damm entgegen stellen, nur ein Vorbeugungsmittel seyn, kein Normalinstitut, das alles über einen Leisten zwängt.“ — Jeder hat die ihm nicht zu entziehende Freyheit, die allgemeinen Begriffe die er im ganzen Schatz menschlicher Kenntnisse vorfindet, zu trennen, und zusammen zu setzen, wie er es nach seiner Ueberzeugung vor gut findet, und ihn trift vor der Vernunft Ehre und Schande, je nachdem er seine Sache gut oder schlecht gemacht hat. Die allgemeinen Wahrheiten unterliegen keinen Beleidigungen, und vertragen keine Bestrafung derer, die sie verkennen, die natürliche Strafe folgt dem Uebertreter auf dem Fuße von selbst schon nach. Aber den Uebertreter und Leugner einer allgemeinen Wahrheit um der Bekenner und Verehrer der Wahrheit willen, zu strafen würden wieder keinen Grund für sich haben, da der ächte Bekenner der Wahrheit ihr folgt und ihr anhängt, um ihrer selbst willen, und nicht

bald der Schriftsteller diese Gränze überschreitet, so bald er sein Recht auf freye Gedankenmittheilung zu Beleidigungen Anderer zu mißbrauchen sucht; dann kann sie unmöglich geduldig zusehen, sondern sie muß vielmehr alles aufbieten, was zur Abwendung der gedrohten Gefahr nur immer geschehen kann. Sie muß sich insbesondere der Verbreitung solcher Schriften durch Vermehrung des Drucks, oder, wenn sie schon gedruckt sind, durch Confiskation der vorhandenen Exemplare mit voller Kraft entgegen setzen. Schriften, wo gewisse Gegenstände wissenschaftlich behandelt werden, die Resultate dieser wissenschaftlichen Behandlung seyen übrigens welche sie wollen, darf zwar keine Polizei unterdrücken. Allein solche, deren Tendenz Beförderung des Aberglau-

weil dieser oder jener ihr zugethan ist. Die allgemeine Wahrheit muß nie durch positive Strafe gerochen werden; sie rächt sich selbst am besten, und eine andere Rache hat niemals eine gute Frucht noch getragen. Die Wahrheiten der Sittlichkeit und der Religion sind von einer starken hohen Hand, und mit einem zu tief eingehenden Griffel in uns geschrieben, als daß es möglich wäre, sie auch durch das spitzfindigste Ableugnen, ganz wieder verwischen zu können. Sie sind einer zu unserm Glücke auch durch keine Staatsverfassung in uns gelegt worden, denn sonst würde das Verwischen derselben immer eine leichtere Sache bleiben. Und darum muß der Staat sich auch in solche Untersuchungen nicht einmischen, wo er weder durch Gebot noch Verbot nützen, wohl aber vieles schaden kann. M. vergl. Joh. Ernst Gruner, Cremutius Cordus oder freye Bücher verboth, (Leipzig 1798, 8.) S. 71.

hens, der Schwärmerey, der Irreligiosität *), besonders unter dem gemeinen Manne, Schriften, die, wie so manche Romane, Unsittlichkeit predigen und der thierischen Sinnlichkeit das Wort reden, oder dem großen Haufen über wichtige Lehren, die er bisher als richtig und wahr anerkannt und als Normen für seine Denk- und Handlungsweise befolgt hat, zweifelhaft machen, ohne ihm vernünftigere Motive für Recht und Sittlichkeit darzulegen, die also blos niederreißen, ohne wieder aufzubauen, — kann sie durchaus den Umlauf nicht verstatten, wenn sie die Moralität der Bürger nicht in ihrer Wurzel untergraben, und allen Sinn des Volks für Rechtlichkeit und Sittlichkeit durchaus erstickt sehen will. Schriftstellern der Art ist es nicht um Verbreitung nützlicher Wahrheiten, nicht um Beförderung der Vernunft und ihre Bildung zu thun; sondern blos um Erregung der Sinnlichkeit durch verführerische Schilderung einzelner Akte derselben. Sie geben dem großen Haufen nicht blos ein böses Beyspiel, sondern sie thun noch bey weitem mehr. Sie beschränken sich keinesweges wie jene Wüstlinge, deren ich vorhin (§ 19) erwähnte blos darauf, sich selbst zum Aergerniß jedes Gutgesinnten, als verabscheuungswürdige Menschen darzustellen; sondern sie verbinden noch mit dieser Darstellung eine, noch dazu meist äusserst lockende, Verführung zur Widerrechtlichkeit und Unsittlichkeit, der die höchste Gewalt, wenn sie die

*) Unter Irreligiosität verstehe ich hier nicht die Anhänglichkeit an einen bestimmten Kultus, sondern die Achtung für Religion überhaupt.

Vernunft durch die aufgereizte Sinnlichkeit einmal hat überflügeln laſſen, keinesweges durch bloße Belehrung entgegen wirken kann, ſondern der ſie ſich nicht anders, als durch die angegebenen Zwangsmittel entgegen ſtämmen muß. Es kann zwar ſeyn, daß eine Schrift, der die Polizei wegen der Widerrechtlichkeit ihrer Tendenz den Umlauf zu verwehren ſich gedrungen ſieht, auch wenn ihr der Umlauf wirklich geſtattet wird, doch den Nachtheil nicht ſtiftet, den ſie nach ihrem Inhalte hätte ſtiften können, und nach der Abſicht ihres Verfaſſers vielleicht ſtiften ſollte. Es kann ſeyn, daß der gewiſſenloſe ungeſtrafte Schriftſteller ſtatt des gehofften Beyfalls, die Verachtung derer auf ſich zieht, die er vom Wege der Wahrheit abziehen wollte. Allein auf dieſe Ungewißheit hin unthätig ſeyn zu wollen, dies würde ſich auf Seiten der Polizei eben ſo wenig rechtfertigen laſſen, als es ſich rechtfertigen laſſen würde, wenn ſie einem Diebe, der in ein verwahrtes Gebäude einzubrechen Anſtalt macht, ruhig zuſehen, und dieſen von der Vollendung ſeines Verbrechens nicht eher abhalten wollte, als wenn er ſchon wirklich eingebrochen iſt, und ſeinen Diebſtahl ſchon wirklich begonnen hat. Die höchſte Gewalt kann und muß den Schriftſteller, der ſein Recht auf freye Gedankenmittheilung zum Nachtheile anderer gemißbraucht hat, dann, wenn dabey die Bedingungen jeder Strafzufügung, wirklich widerrechtliche Abſichten, eintreten, freylich auch ſtrafen, aber ſie darf dabey nicht allein ſtehen bleiben. Sie muß auch den Schaden, abzuwenden ſuchen, den er durch den Mißbrauch ſeines Wem-

mittheilungsrechts Andern zuzufügen droht. Wollte sie sich — wie einige Vertheidiger einer uneingeschränkten Preßfreyheit *) es wollen — blos darauf beschränken, den Mißbräuchen des Ideenmittheilungsrechts blos durch Bestrafung des gewissenlosen und widerrechtlich gesinnten Schriftstellers entgegen zu arbeiten; wollte sie nicht auch von den übrigen Zwangsmitteln Gebrauch machen, die ihr

*) Z. B. von Florencourt a. a. O. S. 243. und Blackstone in seinen Commentaries on the Laws of England (Oxford 1778.) Bd. IV. S. 152 folg. „Die Censur dient „fast beständig dazu — sagt der Erstere in der Note c. — den „völligen Gebrauch eines Rechts zu hemmen, dessen Mißbrauch sie nur verhindern sollte. Diese Anstalt scheint mir „mit dem Falle viel Aehnlichkeit zu haben, wenn ein „Staat befehlen wollte, daß aller seiner Unterthanen Hände unaufhörlich gebunden seyn sollten, damit keiner derselben je auf den Gedanken gerathen könnte, sich mit fremden Gute bereichern zu wollen". — Ganz unrecht hat von Florencourt freylich nicht. Aber wenn auch Censuranstalten in einem Staate, dessen Machthaber ihre Pflichten nicht gehörig erfüllen, gemißbraucht werden können, so beweißt dies doch noch lange nicht, daß sie widerrechtlich sind, und daß die Regierung am besten thue, ganz und gar keine Aufsicht über die Presse auszuüben, und selbst das ärgste Pasquill drucken zu lassen. Wenn der etwa mögliche Mißbrauch eines der höchsten Gewalt zu ertheilenden Rechts das Motiv für dessen Nichtgebrauch seyn sollte, so würde die höchste Gewalt wohl von wenigen ihrer Rechte Gebrauch machen dürfen. Aus demselben Grunde, aus welchen sie die Censur abschaffen müßte, würde sie auch die Gerichtshöfe abschaffen müssen, weil auch hier mit unter ein Unschuldiger bestraft werden kann. M. vergl. übrigens Lüder über Nationalindustrie und Staatswirthschaft, Bd. II. S. 238 folg.

zur Abwendung der von ihm gedrohten Gefahren zu Gebote stehen, so würde sie ihre Pflichten nur halb erfüllen. Es würde dasselbe seyn, als wenn sie sich bey einem Brande, den ein widerrechtlich gesinnter Böswicht erregt hat, blos auf die Bestrafung des Böswichts beschränken, zur Löschung des von ihm erregten Feuers aber keine Anstalt machen, sondern diese ihrem natürlichen Schicksale überlassen wollte. Enthält eine Schrift, welche die Aufmerksamkeit der Polizei auf sich gezogen hat, wirklich den Mißbrauch der Preßfreyheit, den die Polizei darin zu finden glaubt, so muß sie, der Verfasser mag bestraft werden können, oder wirklich bestraft werden, oder nicht, sie eben so gut zu vertilgen suchen, als sie das Feuer löschen muß, das der widerrechtliche Brandstifter erregt hat. Dieselbe Gefahr, die der Verkauf oder eine sonstige Verbreitung giftiger oder sonst gefährlicher Speisen den physischen Kräften der Bürger droht, droht die Verbreitung solcher Schriften ihren moralischen Kräften. Aus demselben Rechtsgrunde, aus dem dort das Zwangsrecht die Polizei auf Beseitigung solcher gefährlichen Dinge abgeleitet werden muß, fließt auch hier ihr Zwangsrecht solchen Nahrungsmitteln die Verbreitung zu verwehren. Das Recht des Staats seinen Bürgern durch äussern Zwang Handlungen unmöglich zu machen, durch welche Andere in ihrem Rechtsbezirke gefährdet werden können, ist hier eben so tief begründet, wie dort. Und eine dem Wesen des Staatszwecks entsprechende, und hiernach modificirte Censur, die den Bürger zwar keiner mit seiner Denkfreyheit und

seinem Ideenmittheilungsrechte unverträglichen Geistesvormundschaft unterwirft, aber doch dem widerrechtlich gesinnten Schriftsteller die Realisirung seiner gesetzwidrigen Absichten unmöglich macht*), ist eben so rechtsgemäs, als jede Beschränkung der Handelsfreyheit des Bürgers mit Dingen, wodurch er der Gesundheit Anderer schädlich werden kann. Das Einzige was die Polizei hier zu vermeiden hat, wenn sie das Kind nicht mit dem Bade ausschütten will, ist die zu große Aengstlichkeit. Zu übertriebene Vorsicht ist auch hier, wie so häufig, eben so nachtheilig, als zu große Sorglosigkeit. Auf keinen Fall darf es sich der Censor erlauben in das Gebiete des Kritikers auszuschweifen.

*) Die Frage, ob eine Schrift dem Drucke übergeben und dadurch so weit als möglich verbreitet werden dürfe? sollte freylich jeder Schriftsteller nach den nothwendigen Gränzen der Schreib- und Preßfreyheit, sich selbst gewissenhaft beantworten und darnach handeln. Da aber dieses nur allzu oft der Fall nicht ist; so muß die Vorsorge der Polizei eintreten. Der Staat nimmt die Schreib- und Preßfreyheit keinem, der nicht gemeinschädliche Gedanken dem Publicum mittheilen will. Je mehr aber die Erfahrung lehrt, wie leicht dieses geschehen kann, und daß es auch nicht selten geschieht, desto gegründeter ist das Recht des Staats, einem so schädlichen Mißbrauch der Preßfreyheit entgegen zu arbeiten. Daher ist er befugt von jedem der innerhalb seiner Gränze das Recht der Preßfreyheit ausüben will, zu fordern, daß er sich dessen nicht zu Verbreitung gemeinschädlicher Grundsätze bediene, und daß er deswegen vor allen Dingen den Staat sicher stelle. Dies kann aber nur durch Vorzeigung seiner Handschrift und etwa vorläufige Prüfung derselben geschehen. Von Berg a. a. O. S. 346.

ſchweifen. So bald er dies thut, ſo bald die bürgerliche Obrigkeit ſich nicht auf eine bloße Beurtheilung der Gefährlichkeit einer Schrift in Hinſicht auf die äuſſere Rechtsſicherheit Aller oder einzelner Individuen beſchränkt, ſondern ſich auf die wiſſenſchaftliche Beurtheilung des Inhalts einläßt, überſchreitet ſie ihre Gränzen, auf eine für die allgemeine Geiſtesbildung äuſſerſt nachtheilige Weiſe, die ſie und ihre Vorſchritte dem allgemeinen Wohl bey weitem gefährlicher macht, als das Uebel ſelbſt iſt, das ſie dadurch abwenden wollte. Für jeden ächten Menſchenfreund muß der Mangel ſolcher Cenſuranſtalten wünſchenswerther ſeyn, als ihr Daſeyn. *) Die Geiſtesvormundſchaft über die Bürger, die

*) M. vergl. Gruner a. a. O. S. 155 folg. — „Ganz andere Grundſätze hierüber hegte man übrigens ehemals, ſelbſt zur Zeit der Reformation ohngeachtet man gerade damals eine ausgedehntere Denk- und Schreibefreyheit vorzüglich in Anſpruch nahm. Als der Landgraf Philipp von Heſſen den Urſachen des großen Hagelwetters, das Wirtenberg getroffen hatte nachſpürte, ſchrieb er an den Herzog Chriſtoph von Würtemberg: „ob irgend ein Hochgelehrter in Eur. Lbd. Land, zu tief und zu hoch geſchrieben, das Gott dem Herrn nicht gefiele?" und der Herzog antwortete: „daß unſere Gelehrte etwa ſo tief und zu hoch „geſchrieben haben ſollten, davon aber wiſſen wir ſie und „uns deswegen frey, denken bey uns nicht geſtatten, für ſich ſelbſt etwas in den Druck ausgehen zu laſſen, wir haben es dann zuvor ſelbſt „überſehen, ſtattlich erwogen, auch andere gelehrte gottesfürchtige Männer judiciren laſſen, ob ſolches mit dem Wort Gottes zuſtimme". Man vergl. Göttingi. hiſtor. Magazin, Bd. I. St. 4. S. 740 folg.

M

solche Anstalten herbeyführen, ist dem allgemeinen Staatswohl immer bey weitem nachtheiliger, als die ausgedehnteste Preßfreyheit, die eine Regierung gestatten kann. *)

§ 21.

Die nächste Stelle nach dem Rechte der Bürger auf Erhaltung ihrer physischen und moralischen Kräfte,

*) „Der Mensch für sich, — sagt Friedr. Gottl. Zimmermann über das unveräusserliche Recht seine Gedanken mitzutheilen, in der Eunomia 1805 Bd. II. S. „129 — kann das Recht seine Ueberzeugung ungehindert „mitzutheilen, nie aufgeben, auch wenn er dadurch den „größten Vortheil erlangen könnte. Man kann über die „Mittheilung seiner Ueberzeugung nicht pacisciren; denn „kein Vortheil soll den Menschen vermögen eine unveräusserliche Pflicht oder ein unveräusserliches Recht überhaupt „aufzugeben. Auch selbst der Schutz des Staats ist kein so „großer Vortheil, daß man dies Recht für die Erhaltung „desselben aufgeben dürfte. Denn so sehr es auch zu respektiren ist, nicht in der Anarchie zu leben, so ist doch „gar kein Verhältniß zwischen einem Vortheil und einer „Pflicht. Nur eine einzige Meinung giebt es, deren Verbreitung im Staate aufhören muß, nemlich die, daß man „das Eigenthum mit Gewalt verändern dürfe. „Diese Meinung muß jede Gesellschaft aufgeben, nicht um „des Vortheils willen, sondern, weil es Vernunftgebot ist, sie „aufzugeben. Aber jede andere Meinung kann ich nicht im „Voraus verakkordiren. Ich muß mir im Gegentheile „pflichtmäßig vorbehalten, daß, wenn ich glaube, diese „und jene Meinung sey die wahre, ich sie auch andern als „Verbesserung oder zur Verbesserung dienlich mittheilen „dürfe."

gebührt ihrem Rechte auf Erhaltung ihres guten Namens und ihrer Ehre. Und für die Sicherung dieses kann und muß die Polizei eben so gut durch äussere Zwangsanstalten thätig seyn, als für den Schuß jener. Das Recht auf guten Namen, dessen Sicherung der Bürger von der Polizei zu erwarten berechtigt ist, erstreckt sich zwar keinesweges so weit, daß er von Andern eine positive praktische Anerkennung seiner wirklichen oder eingebildeten Vorzüge erzwingen kann. Es erstreckt sich selbst nicht einmal so weit, daß er eine positive theoretische Anerkennung dieser Vorzüge durch äussern Zwang fordern kann. *) Er muß

*) Nach meiner Ansicht der Sache liegt der Hauptgrund des Streits über die Frage: ob es überhaupt ein Zwangsrecht auf guten Namen gebe? theils darin, daß man keinen ganz bestimmten Begriff vom guten Namen vor dem Auge hat, theils darin, daß man guten Namen und Ehre immer verwechselt. Irre ich nicht, so läßt sich die Klippe an der man bey der Bestimmung des Begriffs von gutem Namen und Ehre so leicht scheitern kann, nur dann vermeiden, wenn man die in der Natur der Sache liegende Nothwendigkeit, in einem Wesen, das man als Mensch anerkennt, auch die Menschenwürde anerkennen zu müssen, von der wirklichen positiven Anerkennung selbst trennt. Aus jener Nothwendigkeit entspringt das Recht des Menschen zu fordern, daß er von seinen Nebenmenschen als Mensch behandelt werde, oder das, was man, freylich nicht ganz schicklich, das Recht auf negativ guten Namen nennt. Daß dies Recht durch äussern Zwang gehandhabt werden könne, ist durchaus unbezweifelt. Aber

es sich sogar gefallen lassen, daß sie die Mängel, die sie an ihm bemerkt haben, Andern bekannt machen. *) Indessen das kann jeder von dem Andern mit vollem Rechte fordern, daß er ihm ohne ausreichenden Grund

alles was durch seine Handhabung gewonnen werden kann, besteht blos darin, daß niemand demjenigen, der es handhabt, die Eigenschaften absprechen darf, durch die seine Wirksamkeit als Mensch, und die Möglichkeit sich einen positiv guten Namen zu erwerben, bedingt ist. Zu einem positiv guten Namen wird der negativ gute Name, der durch die Handhabung dieses Rechts gesichert werden soll, erst dann, wenn sich zu der Nothwendigkeit jemand als Menschen anerkennen zu müssen, die positive Anerkennung, oder das Urtheil, daß das individuelle Subjekt, das als Mensch anerkannt seyn will, wirklich Mensch — im richtigen Sinne des Worts — sey, wirklich gesellt. Und erst dann, wenn diese wirkliche Anerkennung vorhanden ist, ist Ehre möglich, die jedoch selbst hier erst dann ihr Daseyn erhält, wenn das theoretische Urtheil, daß ein gewisses Subjekt die Würde der Menschheit wirklich besitze, den Bestimmungsgrund für das äussere Benehmen des Urtheilenden gegen das Objekt seines Urtheils enthält, oder das bisher blos theoretische Urtheil zu einem praktischen erhoben wird.

*) Sehr richtig sagt Kleinschrod in seinen Grundzügen der Lehre von Injurien, im Archiv des Kriminalrechts Bd. I. St. 4 S. 3. „Wenn ich durch unerlaubte „nichtswürdige Handlungen meinen guten Namen selbst aufopfere, so kann ich niemanden wehren, daß er mein strafbares Betragen bekannt mache, und mich dadurch der Verachtung meiner Mitmenschen preis giebt." M. vergl. übrigens Filangieri Syst. der Gesetzgeb. Bd. IV. S. 630 folg.

dazu zu haben, keine Eigenschaften abspreche, durch die seine Wirksamkeit als Mensch, und die Möglichkeit, sich die Achtung Anderer zu erwerben, bedingt ist. Der Rechtfertigungsgrund dieses jedem Bürger, schon als Mensch betrachtet, zustehenden Zwangsrechts, ist derselbe, durch den alle Zwangsrechte überhaupt begründet werden. Auch dies Recht entspringt, wie alle Zwangsrechte, aus dem Wesen der Menschheit, und klebt jedem Menschen, so lange man ihn in seinem rechtlichen Verhältnisse gegen Andere als ein vernünftiges Wesen, oder — wie sich Kant *) ausdrückt — als homo noumenon betrachten muß, eben so gut an, als das Recht auf physische und moralische Selbsterhaltung. **) So lange der Mensch als Mensch betrachtet werden

*) In seinen metaphys. Anfangsgründen der Rechtslehre § 35 S. 136 der zweyten Aufl.

**) Sehr richtig sagt Puffendorf de off. hom. et civ. L. I. C. VII. und in seinem I. N. et G. L. III. C. II. § 1. „In „ipso hominis vocabulo judicatur inesse aliqua dignatio, „sic, ut ultimum simul atque efficacissimum argumentum, quo „aliorum insolens insultatio retunditur, isthoc habeatur: uti„que non canis sum, sed aeque homo ac tu. Cum „igitur humana natura omnibus aeque competat et nemo „libenter velit aut possit illi sociari, abs quo non saltim tan„quam aeque homo, et communis naturae particeps aestima„tur; ideo secundo loco inter officia, quorumlibet in quos„libet vocatur: ut quisque alterum hominem aesti„met atque tractet, tanquam naturaliter sibi „aequalem, seu ut aeque hominem."

muß, ſo lange noch nicht nachgewieſen iſt, daß er den Charakter der Menſchheit, die Vernunft, verloren habe, kann man ihn ohnmöglich für etwas anders, als für ein Weſen anſehen, das ſich die von der Vernunft diktirten Geſetze der Rechtlichkeit und Sittlichkeit zur Norm für ſeine Handlungsweiſe gemacht hat. Das Gegentheil läßt ſich — wenigſtens nach meiner Ueberzeugung — durchaus nicht annehmen; es widerſpricht dem Weſen der Menſchheit zu ſehr, als daß es ſich nur einen Augenblick denken ließe. Und dies Recht zu verlangen, daß man von Andern immer als Menſch betrachtet werde, ſo lange man ſich ſelbſt nicht anders dargeſtellt hat, kann und muß die Polizei durch äuſſern Zwang eben ſo gut ſchützen, als ſie jedes andere Recht zu ſchützen verpflichtet iſt. Der ihr zu dem Ende zu Gebote ſtehende äuſſere Zwang kann jedoch nicht darauf berechnet ſeyn, das nachtheilige innere Urtheil des Einen über den Andern jenem unmöglich zu machen. Nur das kann und muß durch ihn bewirkt werden, daß jenes innere Urtheil von dem Urtheilenden nicht ohne hinreichende Prüfung ſeiner Richtigkeit boshafter oder leichtfertiger Weiſe bekannt gemacht, und durch dieſe Bekanntmachung von einem individuellen Urtheile des Urtheilenden ſelbſt, widerrechtlicher Weiſe, durch die Verbreitung der Anſicht, die der Urtheilende von dem Beurtheilten hat, zu einem Urtheile Aller erhoben werde. Der Grund, aus dem die Widerrechtlichkeit der Schmähung und der Verläumdung abgeleitet werden muß, iſt nicht, wie von

Allmendingen *) glaubt, die für das äuſſere Forum gar nicht gehörige ſubjektive Unrichtigkeit, des auf Seiten des Schmähers oder Verläumders dabey zum Grunde liegenden innern Urtheils, ſondern blos die widerrechtliche Bekanntmachung dieſes Urtheils. Und blos dieſer Bekanntmachung, deren Widerrechtlichkeit dadurch erkennbar wird, daß der Schmäher oder Verläumder die Richtigkeit der Prämiſſen, auf welche jenes Urtheil gebaut iſt, nicht befriedigend nachzuweiſen vermag, kann und muß die Polizei durch äuſſern Zwang entgegen wirken.

Den Schaden, den die widerrechtliche Schmähung oder Verläumdung durch ihre einmal geſchehene Verbreitung dem Geſchmähten oder Verläumdeten verurſacht hat, kann und wird die Polizei übrigens durch äuſſern Zwang freylich eben ſo wenig ganz beſeitigen, als dies die Strafgewalt vermag, wenn ſie über den Schmäher oder Verläumder eine Strafe verhängt. Das Urtheil, das dieſer oder jener über ſeinen Nebenmenſchen gefällt hat, wird, wenn auch der Schmäher oder Verläumder die Richtigkeit der dabey zum Grunde liegenden Prämiſſen nicht befriedigend nachweiſen konnte, von ihm noch immer als richtig anerkannt werden. Noch immer

*) M. vergl. deſſen Grundzüge zu einer neuen Theorie über Verletzungen des guten Namens und der Ehre, in Grolmanns Magazin für die Philoſophie und Geſchichte des Rechts ꝛc. Bd. I. St. 1 S. 23 folg.

den Werth dieſes Subjekts, iſt zugleich auch noch das praktiſche Urtheil verbunden, das jenes gewöhnlich zur Folge hat; oder der Staat ertheilt dem aufgenommenen Bürger durch den Akt der Aufnahme nicht blos einen poſitiv guten Namen, ſondern er ertheilt ihm auch noch auſſerdem das Produkt dieſes guten Namens, Ehre. Und daß dem Bürger beydes geſichert werde, darüber muß die Polizei um ſo mehr wachen, je weniger es ihr gleichgültig ſeyn kann, das Urtheil des Staats mit dem ſeiner einzelnen Bürger im Widerſpruche zu ſehen. Auch hier läßt ſich zwar das Recht des Staats zum äuſſern Zwange nicht ſo weit ausdehnen, daß er von ſeinen Bürgern fordern könnte, über den Werth des einzelnen zum Bürger aufgenommenen Subjekts daſſelbe innere Urtheil zu fällen, das er hierüber ſelbſt zu fällen ſich berechtiget glaubt. Auch hier muß es zwar jedem einzelnen Bürger, der anders denkt, als die höchſte Gewalt, erlaubt ſeyn, ſein Urtheil über den Werth des zum Bürger aufgenommenen Subjekts nach ſeiner individuellen Anſicht zu fällen. *) Aber dazu kann doch gewiß jeder gezwungen

*) „Der Staat kann und muß nur dafür ſorgen — ſagt von Almendingen a. a. O. Bd. II. St. I. S. 29 — „daß kein unmotivirtes die bürgerliche Ehre kompro„mittirendes Urtheil, an den Tag komme. Es muß kein „Zeichen der Verachtung ohne den Grund derſelben ſichtbar „werden. Die Urtheilsgründe müſſen dem Urtheil-beyliegen, und daſſelbe rechtfertigen. Iſt dieſe Rechtfertigung „vorhanden, ſo muß der Staat ſein ehedes Urtheil wi„derrufen, und den bisher von ihm unverdient geehrten, „des erſchlichenen und durch ein verändertes Handlungsweiſe

werden, daß er dem vom Staate zum Bürger angenommenen Subjekte, ohne hinreichenden Grund, theils die Eigenschaften nicht öffentlich absprache, durch welche dessen Wirksamkeit als Bürger, und dessen Theilnahme an den Vortheilen des bürgerlichen Vereins, bedingt ist, theils auch daß er diesem die äussere Achtung nicht versage, die jedem als Bürger gebührt, und die jeder immer so lange zu fordern berechtiget ist, als er sich nicht Handlungen erlaubt hat, die selbst die höchste Gewalt zu einer Abänderung ihres Urtheils über ihn bestimmen müssen.

Wenn nun aber auch für den Bürger die Erhaltung der ihm durch seine Aufnahme in den bürgerlichen Verein zu Theil gewordenen Ehre äusserst wichtig seyn muß, wenn auch sein Zwangsrecht auf die Erhaltung dieser Ehre noch so fest gegründet ist, so liegt doch darin noch bey weitem kein Grund, irgend einem Anspruch auf besondere Achtung. Der zum Bürger Aufgenommene kann weiter nichts verlangen, als daß man ihm diejenige Achtung nicht versage, die jeder Bürger blos als solcher, fordern kann. Nichts weiter, als daß man ihn nicht als ein Subjekt betrachte, das überhaupt nicht fähig ist,

„verwirkten Glanzes, selbst berauben. Ist keine Rechtfertigung erfolgt, so verdient der Injuriant Strafe, weil er „die öffentliche Meinung mißleitet, weil er gegen den von „dem Staate nach Verdienst geehrten ein provisorisches Mißtrauen erregt, und ihn gegen den Willen des Staats in „seiner bürgerlichen Wirksamkeit gestöhrt hat.“

zu dem Zwecke des bürgerlichen Vereins thätig mit zu wirken; und nur blos in so weit kann er desfalls den Schutz der Polizei reklamiren *). Ansprüche auf eine besondere Achtung erhält er erst dann, wenn er sich ausser jener allgemeinen Fähigkeit zur Realisirung des Staatszwecks mit zu wirken, noch die Fähigkeit für die Realisirung dieses Zwecks auf eine nicht von jedem Bürger zu erwartende Weise thätig seyn zu können, erworben, und der Staat diese Fähigkeit durch seine Aufnahme unter die Klasse der von ihm als besonders brauchbar geachteten Bürger anerkannt hat. Mit seinem Ansprüchen auf die Ehre, welche jeder Bürger schon als solcher betrachtet, zu fordern berechtiget ist, werden hier noch die Ansprüche auf die besondere Ehre der Klasse von Bürgern verbunden, unter die ihn der Staat aufzunehmen gewürdiget hat. Und so lange er in dieser Klasse steht, muß die Polizei ihm auch diese Ehre eben so gut schützen, als sie ihm seine Menschenwürde, und seine gemeine Bürgerehre zu schützen verpflichtet ist.

Bey allem Schutze der Ehrenrechte des Bürgers, den diesem der Staat durch die Gesetzgebung, richterliche Gewalt, und Polizei gewähren muß, verdient jedoch die bisher entwickelte Stufenfolge von der Menschenwürde zur gemeinen Bürgerehre, und von dieser wieder

*) Bey weitem weniger bemerkbar ist übrigens diese gemeine Bürgerehre in monarchischen oder aristokratischen Staaten, als in demokratischen, wo jeder Bürger an der Souveränität Theil nimmt; und so viele Gelegenheiten vorkommen, die ihn an seine Würde erinnern.

zur besondern Ehre — die bald Standes- bald Amts- bald Rang-Ehre seyn kann — immer die sorgfältigste Rükſicht. Irre ich nicht, ſo liegt gerade darin, daß man dieſe Stufenfolge nicht immer ſorgfältig genug berükſichtiget hat, der Grund der Unzureichendheit beynahe aller bisher aufgeſtellten Ehrenrechtstheorieen. So lange man Menſchenwürde, und gemeine und beſondere bürgerliche Ehre nicht bey weitem ſorgfältiger trennt, als dies bisher gewöhnlich geſchah, wird es insbeſondere nie gelingen, mit der Ehrloſigkeit und den verſchiedenen Gattungen derſelben, die unſere Geſetzgebung zur Folge ſo mancher geſetzwidrigen Handlung gemacht hat, richtige Begriffe zu verbinden. Die Ehrloſigkeit muß nach der Natur der Sache dieſelben Abſtufungen haben, welche die Ehre ſelbſt hat, und dieſe müſſen bey der Beſtimmung ihrer Folgen bey weitem ſorgfältiger ins Auge gefaßt werden, als dies in den meiſten Fällen bis jetzt geſchah. Es iſt freylich ſehr leicht möglich, daß ſich jemand, durch Handlungen, die ihn als ein blos ſinnliches oder von der Sinnlichkeit im vorzüglichen Grade abhängiges Weſen darſtellen, auf einmal aller ſeiner Anſprüche auf Achtung als Menſch, Bürger, und Mitglied einer beſonders geehrten Klaſſe von Bürgern, verluſtig macht. Allein dies iſt doch nicht immer nothwendig. Wer ſich als einen unbrauchbaren Staatsbeamten gezeigt hat, kann noch immer ein brauchbarer Bürger ſeyn, und wer kein brauchbarer Bürger iſt, iſt um deswillen nicht auch ſchon ein ſchlechter Menſch.

Der Vormund, der vor der Ablegung seiner Rechnung seine Mündelin entweder selbst heyrathet, oder seinen Sohn diese heyrathen läßt; die Wittwe, die während des Trauerjahrs sich wieder verheyrathet; derjenige, der um Gewinnstes willen die öffentliche Scene betritt, verliert zwar dadurch seine Ansprüche auf die Ehre, die einem gesetzmäßig handelnden Vormunde, einer enthaltsamen Wittwe, und dem, der eine dem Staatswohle angemessene Beschäftigungsweise ergriffen hat, gebühren; allein die allgemeine Ehrlosigkeit, die dem Einen die römische, und dem Andern die kanonische Gesetzgebung *) droht, kann ihn, wenn die Gesetzgebung selbst ihre Würde behaupten will, auf keinen Fall treffen. Hat er sich auch als einen unbrauchbaren Vormund, als eine unenthaltsame Wittwe, oder als einen Menschen dargestellt, der seinen Unterhalt auf eine dem Staate nicht unmittelbar nützliche Weise zu erwerben sucht, so ist doch durchaus kein Grund vorhanden, ihn als einen schlechten Bürger zu betrachten. Er kann vielmehr seiner Unfähigkeit zur besondern bürgerlichen Ehre ohngeachtet, noch immer Eigenschaften genug besitzen, um auf die gemeine Bürgerehre die gerechtesten Ansprüche zu haben. Derjenige, der ein Stuprum zu Schulden brächte, erscheint zwar dadurch als ein Mensch, dem die Gesetze der bürgerlichen Ordnung nicht heilig sind, und verliert in dieser Hinsicht das von Seiten des Staats in ihn gesetzte Zutrauen, daß er die Fähigkeit habe, zur Realisi-

*) M. vergl. L. penult, C. de interd. matrimon. L. 1. D. de his, qui notant. infam., und C. 4 u. 5 X. de secund. nupt.

rung des Staatszwecks mitzuwirken. Allein immer noch kann er ein bey weitem besserer Mensch seyn, als der, der ihn um seines Vergehens willen die Achtung versagt, die er ausserdem, als Bürger betrachtet, zu fordern berechtiget war. — Und was von den eben angeführten Fällen, die nach unserer Gesetzgebung die Ehrlosigkeit nach sich ziehen sollen, gilt, gilt noch von einer Menge anderer, die die Gesetze, oder Stolz, oder Vorurtheil mit der Strafe einer allgemeinen Ehrlosigkeit, oder auch nur mit der einer Verächtlichkeit belegt haben *), die dem, dem das Schicksal keine günstigere Lage beschieden hat, wenigstens den Zutritt, zu den Erwerbsquellen einer besondern bürgerlichen Ehre versagt. Die Anrüchtigkeit (levis notae macula) die vor dem eine Menge der nützlichsten bürgerlichen Beschäftigungen begleitete, dieser Mittelzustand zwischen Ehrenhaftigkeit und Ehrlosigkeit **), sollte insbesondere nie

*) So läßt es sich z. B. wohl durchaus nicht rechtfertigen, daß Leute, gegen welche wegen eines ihnen zur Last gelegten Verbrechens mit der Specialinquisition verfahren wird, so lange diese Untersuchung dauert, für anrüchtig oder gar für ehrlos erklärt, von Zusammenkünften der Zünfte ausgeschlossen, und ihrer öffentlichen Aemter entsetzt werden, auch ihrem Zeugnisse die volle Glaubwürdigkeit versagt wird; denn geschieht dies, so trift den Verbrecher eine Strafe noch ehe es ausgemittelt ist, daß er etwas verbrochen und Strafe verdient habe.

**) Hübner in seiner Schrift: über Ehre, Ehrlosigkeit, Ehrenstrafen und Injurien (Leipzig 1800, 8.) versteht unter levis notae macula „Minderung der bürger-

etwas anders, als eine Folge einer freyen Handlung des durch ſie der Verächtlichkeit preißgegebenen Subjekts ſeyn, und nie den Verluſt anderer als blos beſonderer bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben. Mag auch immerhin die Verachtung ſich einiger Maßen rechtfertigen laſſen, die denjenigen trift, der durch die Wahl eines eckelhaften Gewerbes zeigt, daß er noch auf der unterſten Stufe der Kultur ſteht, ſo ſollte ſie doch auf keinen Fall dazu gebraucht werden, ihm diejenigen Rechte zu entziehen, auf die er ſchon als Bürger betrachtet, Anſprüche zu machen berechtiget iſt. Die Geſetze können dem Schinder oder Abdecker, ſo lange

lichen gemeinen Ehre wegen politiſche Mängel. Nach Runde (in ſeinem Grundſ. des allgem. deutſchen PrivatRechts § 308,) und Danz (in ſeinem Handbuch des deutſchen Privatr. Bd. III. S. 77.) hingegen beſteht ſie „in einer durch die Geſetze nur im Allgemeinen gebilligten Verachtung, um welcher willen, die „damit behafteten Perſonen nicht zum völligen Genuß aller „Vorrechte ehrlicher Mitglieder der bürgerlichen Geſellſchaft „gelangen können“. — Indeſſen keiner der angegebenen Begriffe ſcheint mir ganz paſſend zu ſeyn. Eine Minderung der gemeinen bürgerlichen Ehre kann die Anrüchtigkeit um deswillen nicht ſeyn, weil durch ſie der Anrüchtige nur zum Erwerb der beſondern bürgerlich Ehre unfähig erſcheint. Der Runde- und Danziſchen Definition aber ſteht das entgegen, daß man nicht genau erfährt, welches die Rechte ſind, die durch die Anrüchtigkeit verloren gehen ſollen. Allenwenigſten befriedigend iſt übrigens die Definition die Hofacker in ſeinen Princ. jur. civil. Tom. I. § 330 giebt.

lange er dieses eckelhafte Gewerbe betreibt, zwar um deswillen von Staatsämtern, und Gilden und Zünften ausschließen, weil sich von dem, der seine Kräfte zu so niedrigen Beschäftigungen verwendet, wenig Fähigkeit zu einer Thätigkeit erwarten läßt, wie die Thätigkeit desjenigen seyn muß, der zur Realisirung des Staatszwecks in einem vorzüglichen Grade mit wirken will. Allein, daß man vordem auch die Kinder solcher Leute, selbst wenn sie das Gewerbe ihrer Väter noch nicht einmal getrieben hatten, daß man ferner sogar die ausser der Ehe gebornen Kinder, die ganz und gar nichts verschuldet haben, was ihnen eine öffentliche Verächtlichkeit zuziehen konnte, mit dieser Herabsetzung verfolgte, und daß man endlich selbst denjenigen, welche dieser Verächtlichkeit mit einigem Grunde preis gegeben werden können, dadurch, daß man sie z. B. der Inofficiositätsquärel unterwirft *), und ihren Zeugenaussagen die Glaubwürdigkeit bezweifelt **), Rechte versagt, welche allen Bürgern als solchen zu kommen, dies läßt sich doch wohl auf keinen Fall rechtfertigen ***). Die Duldung solcher Grundsätze widerspricht vielmehr dem Geiste unsers aufgeklärten Zeitalters zu sehr, als daß nicht jede

*) M. vergl. Glücks Erläuter. der Pandekten Bd. II. § 385 S. 215 und die dort angef. Rechtslehrer.

**) M. vergl. Leyser Medit. ad Pand. Vol. I. sp. 52 m. 8 u. 9, und Cocceji Ius controvers. Lib. III. Tit. II. qu. 10.

***) Auch unserer deutschen positiven Gesetzgebung sind diese Grundsätze nicht angemessen. M. s. Emminghaus in der Not. o. zu Cocceji Ius controv. a. a. O. Tom. I. S. 297.

Regierung ſolchen illiberalen Erzeugniſſen der Verirrungen des menſchlichen Geiſtes auf das kräftigſte entgegen arbeiten ſollte.

§ 22.

Das letzte Objekt über das ſich die Zwangspolizei bey ihrer Thätigkeit für die Sicherung des Erhaltungsrechts der Bürger verbreiten muß, iſt Sicherung ihres Eigenthums gegen alle Gefahren, welche Gewalt, Liſt und Betrug, Unvorſichtigkeit und Nachläſſigkeit Anderer dieſem von allen Seiten her, und unter ſo mannichfaltigen Geſtalten drohen, daß ſelbſt die ſorgfältigſte Aufmerkſamkeit der höchſten Gewalt ſie oft nicht immer alle zu beſeitigen vermag. So ausgedehnt aber auch demnach der Wirkungskreis der Zwangspolizei hier ſeyn muß, und ſo feſt gegründet ihr Zwangsrecht überall da iſt, wo ſie das Eigenthum der Bürger durch Andere nah oder entfernt gefährdet ſieht, ſo liegt doch alles, was blos dahin abzweckt, den einzelnen Bürger gegen Gefahren zu ſchützen, die er ſelbſt ſeinem Eigenthume droht, ganz auſſerhalb ihrer Sphäre. So lange der Schade, den jemand ſeinem Eigenthume zufügt, blos auf ſeinen Urheber fällt; ſo lange Jemand durch ſein Benehmen gegen ſich, blos ſich ſelbſt, nicht auch Andere, gefährdet; ſo lange kann die höchſte Gewalt auf eine Aenderung ſeiner Handlungsweiſe keinesweges durch äuſſern Zwang, ſondern nicht anders als durch Belehrung wirken. Das Recht des Staats, den Bürger, der ſein Eigenthum durch

ſich ſelbſt gefährdet, durch äuſſern Zwang zu einer zweckmäßigern Gebahrung zu beſtimmen, tritt erſt in dem Momente ein, wo die eigene Gefahr zu einer Gefahr Anderer wird; erſt dann, wenn der Staat ſich entweder ſelbſt, oder ſeine Bürger durch ein ſolches Benehmen beeinträchtigt zu ſehen Grund hat. Ob der Bürger ſein Eigenthum zweckgemäß, oder nicht zweckgemäß verwalte, ob er von dem Gebrauch ſeiner Eigenthumsrechte denjenigen Gewinn ziehe, den er davon bey einer zweckmäßigern Benutzungsweiſe würde haben ziehen können, und dergleichen Dinge mehr, worein ſich unſere Regierungen oft zu miſchen pflegen, alles dies muß dem Staat, als Zwangsinſtitut betrachtet, ganz gleichgültig ſeyn. Genug, daß der Bürger, der aus Eigenſinn, oder aus Unwiſſenheit und Nachläſſigkeit ſein Eigenthum nicht ſo vortheilhaft benutzt, als er es benutzen könnte, dadurch nicht abgehalten wird, die Pflichten zu erfüllen, deren Erfüllung der Staat oder ſeine Mitbürger mit vollkommenem Rechte von ihm fordern können. Die höchſte Gewalt kann und darf dieſen eben bemerkten Fall abgerechnet, den ihr zu Gebot ſtehenden Zwang zur Sicherung des Eigenthums der Bürger, auf keine Weiſe ſo weit ausdehnen, daß dadurch der einzelne Bürger in ſeinem Rechte auf willkührliche Benutzung ſeines Eigenthums geſtört wird. Und dies würde ſie thun müſſen, wenn ſie ſich, ohne durch die Gefahr, die aus der unzweckmäßigen Gebahrungsweiſe für den Staat oder für ſeine Bürger entſpringt, aufgefordert zu ſeyn, in die Vermögensadminiſtration der Bürger einmiſchen, und

dieſe zwingen wollte, ſich von ihr da leiten zu laſſen, wo ſie mit eigener Willkühr zu handeln berechtiget ſind.

Die höchſte Gewalt iſt zwar allerdings befugt, darauf zu ſehen, daß jeder mit ſeinem Eigenthum auf die vortheilhafteſte Weiſe gebahre; allein nicht überall, wo dies nicht geſchieht, iſt ſie gleich zum äuſſern Zwange berechtiget. Der Staat kann zwar dem verſchwenderiſchen Hausvater, der ſein Vermögen zur Befriedigung ſeiner geſetzwidrigen Leidenſchaften verpraßt, und dadurch ſeine Pflichten gegen ſeine Gattin und Kinder und ſeine ſonſt aus dem bürgerlichen Vereine entſpringenden Obliegenheiten verletzt, oder überhaupt mit dem Mißbrauche ſeines Eigenthums widerrechtliche Plane gegen Andere verbindet, durch Prodigalitätserklärung, Vermögensſequeſtration, Vormundsbeſtellung, und andere zweckdienliche Maasregeln, Schranken ſetzen. Allein ſo lange Gefahren der Art nicht vorhanden ſind, ſo lange laſſen ſich Eingriffe der höchſten Gewalt in die freye Verwaltung der Eigenthumsrechte der Bürger, auch ſelbſt wenn die wohlthätigſten Abſichten dabey zum Grunde liegen, durchaus nicht rechtfertigen; und ſelbſt da, wo ſie ſich rechtfertigen laſſen, dürfen ſie auf keinen Fall weiter ausgedehnt werden, als dies die Natur der Sache, und das Maas der dadurch abzuwendenden Gefahr nothwendig macht *).

*) Die Sanktion der römiſchen Geſetzgebung in L. 18. D. qui teſtamenta facere poſſ. „is, cui lege bonis interdictum eſt, teſtamentum facere non poteſt, et ſi fecerit „ipſo jure non valet, ſo wie die der Preuſſiſchen (A. L.

Zwangsanſtalten durch welche der Bürger, der ſein Eigenthum nicht ſo bewirthſchaftet, wie er es vernünftiger Weiſe bewirthſchaften könnte und ſollte, zur beſſern und zweckmäßigern Adminiſtration beſtimmt werden ſoll; Zwangsanſtalten, durch welche — um nur auf einige hieher gehörige Fälle aufmerkſam zu machen, — der Bürger, der ſeine Feldgüter unbebaut und wüſte liegen läßt, oder ſeine Waldungen unpfleglich behandelt, zur Kultur jener *), und zur pfleglichern Bewirthſchaf-

R. Th. I. Tit. XII. §. 27 und 31) „gerichtlich erklärte Verſchwender können keinem der nahen geſetzlichen Erben, „oder auch dem Ehegatten mehr als die Hälfte der Inteſtat-„erbportion entziehen", beruhen offenbar auf keinem ganz ausreichenden Grunde. Der einzige Grund, der den Staat berechtigen kann, dem Verſchwender die Hände zu binden, kann der ſeyn, damit er durch ſeine Verſchwendung niemanden gefährde. Allein dieſer Grund fällt hier offenbar weg. Der Grund, „aequum eſt, proſpicere nos „etiam iis, qui, quod ad bona ipſorum pertinet, furioſum „faciunt exitum" aus dem Antonin in der L. 12. §. 2 D. de tutor. et curat. datis, die Nothwendigkeit der Bevormundung eines Vorſchwenders deducirt, rechtfertiget ſie wenigſtens noch bey weitem nicht. Zwiſchen einem wirklich Raſenden und dem der unbeſonnen mit ſeinem Vermögen umgeht, iſt ohngeachtet die Rechtslehrer dieſen jenem gleich ſtellen wollen, doch gewiß ein ſehr bedeutender Unterſchied.

*) Unter dieſe Kategorie gehört z. B. L. 8. C. de omni agro deſert., nach welcher derjenige, der geſchehen ließ, daß ein Andrer ſeinen wüſte liegenden Acker zwey Jahre hindurch kultivirte, nach Verlauf dieſer zwey Jahre ſeiner Anſprüche auf den Beſitz und das Eigenthum dieſes Ackers verluſtig

kung dieſer beſtimmt werden ſoll, widerſprechen dem Weſen des Zwangsrechts bey weitem zu ſehr, als daß ſich, ſo gewöhnlich ſie auch ſind, zu ihrer Rechtfertigung wohl viel ſagen ließe. So lange der Staat in Rückſicht auf die angeführten Fälle noch nicht nachgewieſen hat, daß der Ertrag der innländiſchen Felder dem Bedürfniſſe der Volksmenge auſſerdem nicht entſpreche, ſo lange noch nicht ausgemittelt iſt, daß der Abwurf der Waldungen den Bedarf der Bürger auſſerdem nicht decke *), und daß zu dieſer Deckung, um den Staat nicht eine gewiſſe Abhängigkeit von

ſeyn ſoll. Dahin gehört gewiſſer Maßen auch die Verordnung der Preuſſ. Gerichts-Ordn. Th. I. Tit. XLIII. § 6, daß ſo bald ſich bey Anträgen auf Gemeinheitsvertheilungen ergiebt, daß die Separation an ſich möglich und dem Ganzen oder auch den einzelnen Intereſſenten nützlich ſey, mit der Vertheilung unbedingt zu verfahren ſey, die übrigen Intereſſenten mögen damit zufrieden ſeyn oder nicht. — Denn Gemeinheiten, welche Gemeindegüter ſind, können wohl auf keine andere Weiſe vertheilt werden, als wenn die Mehrzahl der Gemeindeglieder damit einverſtanden iſt.

*) In Rückſicht auf die Forſteigenthümer — ſagt von Berg in ſeinem Handb. des deutſchen Polizeirechts Bd. III. S. 348 — iſt die Forſtpolizei hauptſächlich darauf zu ſehen befugt, daß die forſtwidrige Behandlung der Waldungen, das unzeitige oder ſonſt nachtheilige Hauen des Holzes, und überhaupt jeder Mißbrauch des Waldeigenthumsrechts verhüthet, ſind ſomit der der ſonſt für die Zukunft zu beſorgende Holzmangel möglichſt abgewendet werde. M. vergl. übrigens noch von Moſers Gedanken über die Gränzen der Landesherrlichen Rechte in Anſehung des Forſt- und Jagdeigenthums der Unterthanen, in deſſen Forſtarchiv, Bd. VIII. S. 127 folg.

andern Staaten zu bringen, ſolche Beſchränkungen der natürlichen Freyheit der Bürger wahrhaft und unumgänglich nothwendig ſeyen, ſo lange ſind ſolche Anſtalten, ſo wohlthätige Abſichten auch dabey zum Grunde liegen mögen, immer nichts mehr und nichts weniger als Auswüchſe eines verſchleierten Deſpotismus, deſſen Haupttendenz Herabwürdigung des Menſchen zur Maſchine iſt, und der daher immer widerrechtlich bleibt, ſeine Wirkung mag für die Bürger angenehm oder ſchmerzlich ſeyn.

Der Hauptzweck auf den die Zwangspolizei bey ihrer Thätigkeit für die Erhaltung des Eigenthums der Bürger hinarbeiten muß, iſt kein anderer als der, die Bürger gegen die Gefahren zu ſichern, die der widerrechtliche Wille Anderer ihrem Eigenthume droht. Ohne daß ſie nöthig hätte, ſich auch auf die Beeinträchtigungen zu verbreiten, die ſich dieſer oder jener ſelbſt veranlaßt, hat ſie wirklich ſchon ausreichend genug zu thun, wenn ſie nur dieſen Zweck erreichen will. So mancherley die direkten Wege ſind, auf welchen der widerrechtliche Wille Anderer das Eigenthum der Bürger gefliſſentlich gefährden kann, ſo ſind doch die indirekten Wege, welche der widerrechtlich geſinnte dazu einſchlagen kann, noch weit mannichfaltiger. Am allerausgedehnteſten iſt insbeſondere der Spielraum, den hier Nachläſſigkeit und Unvorſichtigkeit haben. Und gegen Gefahren der einen Klaſſe ſowohl, als gegen die der andern muß die Polizei das Eigenthum der Bürger zu ſichern ſuchen. Sie kann und darf ohnmöglich blos dabey

ſtehen bleiben, dem offenbaren Diebe und Räuber die Realiſirung ſeiner widerrechtlichen Plane unmöglich gemacht zu haben; es iſt auch nicht genug, dem verſteckten Betrüger entgegen zu arbeiten, der unter der Maſke der Aufrichtigkeit dem mit ſeiner Argliſt unbekannten Bürger oft weit gefährlicher iſt, als jener offenbare Feind ſeines Eigenthums, gegen den ſich zur Noth jeder durch eigene Wachſamkeit ſichern kann; ſondern ſie muß auch noch darüber wachen, daß das Eigenthum der Bürger durch Unvorſichtigkeit und Nachläſſigkeit Anderer nicht in Gefahr komme; was gewiß eine um ſo ſtrengere Wachſamkeit erfordert, je ausgebreiteter, durchgreifender und unabwendbarer meiſt die Nachtheile ſind, welche auf dieſem Wege herbey geführt werden. Um die indirekten Wege zu verſtopfen, die der Widerrechtlichgeſinnte zur Gefährdung des Eigenthums der Bürger aufſuchen kann, iſt insbeſondere ſorgfältige Aufmerkſamkeit auf diejenigen Beſchäftigungen der Bürger, wodurch ſie ſich ihren Lebensunterhalt zu verſchaffen ſuchen, eines der wichtigſten Objekte der Thätigkeit der Zwangspolizei. So viele rechtliche Wege zu dieſem Ziele führen, ſo mannichfach ſind die widerrechtlichen, welche Bosheit, Geiz, und Habſucht zu dem Ende einſchlagen können; und dieſe müſſen von der Polizei für jedermann durchaus unzugänglich gemacht ſeyn. Der öffentliche Handelsverkehr, der eine Menge ſolcher widerrechtlichen Wege darbieten kann, muß in dieſer Hinſicht von ihr immer mit der ſtrengſten Aufmerkſamkeit beobachtet werden. Sie kann und darf ſich eine poſitive Leitung des desfallſigen

die Thätigkeit der Bürger zwar auf keinen Fall anmaßen; denn sie kann den Bürger überhaupt nicht zwingen, seiner Thätigkeit diese oder jene allgemein nützlichere Richtung zu geben. Allein immer muß sie doch darüber wachen, daß dieser Verkehr nicht zum Mittel gebraucht werde, widerrechtliche Plane durchzusetzen, welche sich hier so leicht erzeugen können. Nicht zufrieden damit, dafür gesorgt zu haben, daß niemand das gesetzliche Maas und Gewicht verringere, oder das allgemeine Tauschmittel, die gesetzliche Münze, verfälsche, oder die Handelsartikel selbst auf diese oder jene Weise verschlechtere, — wobey sie gewöhnlich stehen bleibt —, muß es eines ihrer Hauptgeschäfte seyn, den Spekulationsgeist des Handelsmanns immer in der gesetzlichen Richtung zu erhalten, und jedem Wucher, jeder übermäßigen Steigerung der Preise zu begegnen, zu der dieser so leicht Veranlassung geben kann. Handelsspekulationen, die darauf abzwecken, allerley Waaren und Kaufmannsgüter in die Hände einzelner weniger Kaufleute oder ganzer Gesellschaften zu bringen, um dann den Preis nach Willkühr setzen zu können, Verabredungen unter den Verkäufern, einen bestimmten Preis zu halten, kann und darf sie nie gestatten *). Der Monopoliengeist, der

*) Sehr stark eifert hiezogen unsere deutsche Reichsgesetzgebung besonders im R. A. v. J. 1577 Tit. XVIII. „Wie „wohl heißt es dort — § 1 u. 2 — „die Monopolia, betrügliche gebührliche und ungebührliche Fürkauf, nicht allein „in gemeinen geschriebenen Rechten, sondern auch in gemachten und publicirten Reichsabschied, bey großen

vorzüglich in unsern Tagen so herrschend geworden ist, verträgt sich mit der Sicherheit des Eigenthums der Bür-

„Poen und Strafen, als Verlust aller Haab und „Güter, und Verweisung des Landes, verbo„ten; So ist doch solchen Satzung, Abschieden, und Verbot, „bis anhero mit gebührlicher und schuldiger Vollziehung gar „nicht nachkommen, noch gelebet werden, sondern seyn in „kurzen Jahren etwa viel große Gesellschaft in Kauf„mannsgeschäften, auch etliche sonderbare Personen, Hand„thierer und Kaufleute, im Reich aufgestanden, die allerley „Waaren und Kaufmannsgüter, auch Wein, Korn und an„ders dergleichen, von dem höchsten bis auf die geringsten, in „ihre Hand und Gewalt allein zu bringen unterstehen, Auf„und Fürkauf damit treiben, und denselben Waaren einen „Werth nach ihrem Willen und Gefallen zu setzen, oder „dem Käufer und Verkäufer anzudingen, solche Waaren „niemands dann ihnen kaufen zu geben, oder zu behalten, „oder daß der Verkäufer sie nicht näher, oder anders ge„ben will, dann wie mit ihme überkommen, fügen damit „dem h. Reich, und allen Ständen desselben merklichen „Schaden wider obvermelte gemeine geschriebene Recht und „Ehrbarkeit zu. Hierauf haben wir zur Förderung gemei„nes Nutzes und der Nothdurft nach verordnet und gesetzt, „und thun das hiermit ernstlich und wollen, daß solche „schädliche Handthierungen, Auf- und Fürkauf, und derhal„ben gemachte Geding, Vereinigung, und Pact hinführo „verboten und abseyn, und die hinführo niemands weder „durch sich selbst noch andere treiben oder üben soll: Wel„che aber hierwieder solches thun würden, deren „Haab und Güter sollen konfiscirt, und der „Obrigkeit jegliches Orts, so peinliche Straf „des Endes hat, verfallen seyn, auch dieselben „Gesellschaften, Kaufleut und Handthierer „hinführo durch kein Obrigkeit im Reich ver-

ger, und mit der Möglichkeit dieſe Sicherheit herzuſtellen bey weitem viel zu wenig, als daß ihm die Polizey nicht mit aller Kraft entgegen arbeiten ſollte, er iſt, beſonders wenn er ſich auf Gegenſtände des alltäglichen Bedürfniſſes verbreitet, der Sicherheit des Eigenthums Aller bey weitem gefährlicher, als die gewaltthätigſten Eingriffe, die ſich jemand in das Eigenthum anderer erlauben kann. Möchte es auch vielleicht zur Belebung der Induſtrie der Bürger von Nutzen zu ſeyn ſcheinen, daß der Staat dem Kunſtgenie und dem gewerbfleißigen Bürger die Früchte ſeines Nachdenkens und ſeiner Anſtrengungen durch Anordnungen ſichere, die Andern den Zutritt zu der von ihnen eröffneten Erwerbsquelle verſchließen; möchten auch vielleicht in einzelnen Fällen Gründe vorhanden ſeyn, aus denen es ſich rechtfertigen ließe, daß zu dieſem oder jenem Gewerbszweige überhaupt nur einzelnen Individuen der Zutritt verſtattet werde; immer iſt und bleibt es doch Regel, daß die natürliche Gewerbsfreyheit nie ohne Noth beſchränkt werden darf. So lange

„gleitet, ſie auch deſſelben nicht fähig ſeyn, „mit was Worten, Meinung, oder Klauſeln ſolch „Geleit gegeben werden.“ — In deſſen gerade in dieſer zu großen Strenge unſerer Geſetzgebung mag der Grund ihrer geringen Wirkſamkeit liegen. Weit zweckmäßiger als die hier angedrohete Confiskation würde es wenigſtens nach meiner Einſicht geweſen ſeyn, ſolche widerrechtliche Monopoliſten zum ſofortigen Verkauf ihrer zuſammen gehäuften Artikel um den niedrigſten Preis anzuhalten. Denn blos auf dieſem Wege iſt es möglich die Nachtheile zu beſeitigen, die ſie durch ihren wucherlichen Aufkauf herbeygeführet haben.

jene Gründe nicht äußerſt ſtringent ſind; ſo lange eine Beſchränkung der natürlichen Freyheit nicht um deswillen nöthig iſt, weil die Sicherheit des Eigenthums Anderer dadurch gefährdet wird; ſo lange kann und darf der Staat ſich ſolche Anordnungen auf keinen Fall erlauben. Die Induſtrie mag immerhin durch ſie noch ſo ſehr befördert werden können, immer liegt darin allein genommen noch kein Grund den Gewerbfleißigen Bürger auf Koſten Anderer zu begünſtigen, und zu ſeinem Vortheil der natürlichen Freyheit Anderer Gränzen zu ſetzen. Auch abgeſehen davon, daß ſolche Beſchränkungen der natürlichen Gewerbsfreyheit der Bürger in den meiſten Fällen ſtatt die Induſtrie zu beleben, dieſe nur lähmen, und daß hiernach ſelbſt in politiſcher Hinſicht der Nutzen ſolcher Maasregeln der höchſten Gewalt nimmer problematiſch bleibt; *) ſo iſt und bleibt es immer

*) M. vergl. hierüber Jacobs Grundſätze der Nationalökonomie (Halle 1805. 8) S. 180 § 553 und 554. Selbſt in politiſcher Hinſicht ſcheinen — wie Jacob a. a. O. ſehr richtig bemerkt — Privilegien und Monopole blos da nützlich zu ſeyn, wo neue nützliche Gewerbe eingeführt werden ſollen. Denn da bey jedem neuen Gewerbe etwas zu wagen iſt, ſo ſcheint es nicht zu viele Aufopferung für die Nation zu ſeyn, wenn ſie die Waare eine Zeitlang etwas theuerer bezahlt, um den erſten Unternehmer für ſeine Aufopferung zu entſchädigen, und nachher auf immer im Beſitz dieſer Waare zu bleiben. So bald aber das Geſchäft in Gang gebracht, und der erſte Schade gedeckt iſt, muß das Privilegium aufgehoben werden. Denn ein Gewerb das die Nation auf immer unterſtützen müßte, würde nicht vortheilhaft fürs Land ſeyn, und beſſer mit einem andern verwechſelt werden.

widerrechtlich, der Thätigkeit des Einen Schranken zu ſetzen, damit des Andern deſto thätiger ſeyn, und die Früchte ſeiner Thätigkeit in deſto reichlichern Maaße erndten könne. Der Staat hat zwar durchaus kein Recht den Erfinder eines neuen Induſtriezweiges, oder eines Kunſt- oder Fabrikgeheimniſſes zur öffentlichen Bekanntmachung ſeiner Erfindung anzuhalten. Er muß vielmehr darauf ſehen, daß ſich niemand auf widerrechtlichen Wege in den Beſitz ſolcher Kunſtgeheimniſſe ſetze, zu deren Kenntniß dieſer allein durch eigenes Nachdenken, oder durch freundſchaftliche Mittheilungen ihres Inhabers gelangt iſt. Aber eben ſo wenig als er jenes thun kann, kann er den übrigen Bürgern mit Recht verwehren, ſich durch eigenes Nachdenken, oder auf ſonſt irgend einem erlaubten Wege, ebenfalls jene beſondern Kunſtfertigkeiten zu verſchaffen. Privilegien, welche darauf abzwecken, dem Inhaber gewiſſen Kunſtfertigkeiten und Kunſtgeheimniſſe dieſe unbedingt zu ſichern, und ſelbſt dem, der ſie ſich auf dem rechtlichen Wege erworben hat, von deren Gebrauch auszuſchließen, ſind nichts anders als unerlaubte Monopole, die das ganze Publikum dem Eigennutz des Privilegirten preis geben, und der Induſtrie Aller die unerträglichſten Feſſeln anlegen *).

*) Anderer Meinung ſind Moſer von der Landeshoheit in Polizeiſachen S. 264. und von Berg, Handbuch des deutſchen Polizeirechts Bd. III., S. 510. Indeſſen ihre Gründe ſind nicht ganz befriedigend. Das Recht, das Jeder hat, ſeine Entdeckungen für ſich zu behalten, und die davon zu hoffenden Vortheile allein zu beziehen, er-

dieſe zwingen wollte, ſich von ihr da leiten zu laſſen, wo ſie mit eigener Willkühr zu handeln berechtiget ſind.

Die höchſte Gewalt iſt zwar allerdings befugt, darauf zu ſehen, daß jeder mit ſeinem Eigenthum auf die vortheilhafteſte Weiſe gebahre; allein nicht überall, wo dies nicht geſchieht, iſt ſie gleich zum äuſſern Zwange berechtiget. Der Staat kann zwar dem verſchwenderiſchen Hausvater, der ſein Vermögen zur Befriedigung ſeiner geſetzwidrigen Leidenſchaften verpraßt, und dadurch ſeine Pflichten gegen ſeine Gattin und Kinder und ſeine ſonſt aus dem bürgerlichen Vereine entſpringenden Obliegenheiten verletzt, oder überhaupt mit dem Mißbrauche ſeines Eigenthums widerrechtliche Plane gegen Andere verbindet, durch Prodigalitätserklärung, Vermögensſequeſtration, Vormundsbeſtellung, und andere zweckdienliche Maasregeln, Schranken ſetzen. Allein ſo lange Gefahren der Art nicht vorhanden ſind, ſo lange laſſen ſich Eingriffe der höchſten Gewalt in die freye Verwaltung der Eigenthumsrechte der Bürger, auch ſelbſt wenn die wohlthätigſten Abſichten dabey zum Grunde liegen, durchaus nicht rechtfertigen; und ſelbſt da, wo ſie ſich rechtfertigen laſſen, dürfen ſie auf keinen Fall weiter ausgedehnt werden, als dies die Natur der Sache, und das Maas der dadurch abzuwendenden Gefahr nothwendig macht *).

*) Die Sanktion der römiſchen Geſetzgebung in L. 18. D. qui teſtamenta facere poſſ. „Is, cui lege bonis interdictum eſt, teſtamentum facere non poteſt, et ſi fecerit „ipſo jure non valet, ſo wie die der Preuſſiſchen (A. L.

Zwangsanſtalten durch welche der Bürger, der ſein Eigenthum nicht ſo bewirthſchaftet, wie er es vernünftiger Weiſe bewirthſchaften könnte und ſollte, zur beſſern und zweckmäßigern Adminiſtration beſtimmt werden ſoll; Zwangsanſtalten, durch welche — um nur auf einige hieher gehörige Fälle aufmerkſam zu machen, — der Bürger, der ſeine Feldgüter unbebaut und wüſte liegen läßt, oder ſeine Waldungen unpfleglich behandelt, zur Kultur jener *), und zur pfleglichern Bewirthſchaf-

R. Th. I. Tit. XII. §. 27 und 31) „gerichtlich erklärte Verſchwender können keinem der nahen geſetzlichen Erben, „oder auch dem Ehegatten mehr als die Hälfte der Inteſtaterbportion entziehen", beruhen offenbar auf keinem ganz ausreichenden Grunde. Der einzige Grund, der den Staat berechtigen kann, dem Verſchwender die Hände zu binden, kann der ſeyn, damit er durch ſeine Verſchwendung niemanden gefährde. Allein dieſer Grund fällt hier offenbar weg. Der Grund, „aequum eſt, proſpicere nos „etiam iis, qui, quod ad bona ipſorum pertinet, furioſum „faciunt exitum" aus dem Antonin in der L. 12. §. 2 D. de tutor. et curat. datis, die Nothwendigkeit der Bevormundung eines Vorſchwenders deducirt, rechtfertiget ſie wenigſtens noch bey weitem nicht. Zwiſchen einem wirklich Raſenden und dem der unbeſonnen mit ſeinem Vermögen umgeht, iſt ohngeachtet die Rechtslehrer dieſen jenem gleich ſtellen wollen, doch gewiß ein ſehr bedeutender Unterſchied.

*) Unter dieſe Kategorie gehört z. B. L. 8. C. de omni agro deſert., nach welcher derjenige, der geſchehen ließ, daß ein Andrer ſeinen wüſte liegenden Acker zwey Jahre hindurch kultivirte, nach Verlauf dieſer zwey Jahre ſeiner Anſprüche auf den Beſitz und das Eigenthum dieſes Ackers verluſtig

kung dieſer beſtimmt werden ſoll, widerſprechen dem Weſen des Zwangsrechts bey weitem zu ſehr, als daß ſich, ſo gewöhnlich ſie auch ſind, zu ihrer Rechtfertigung wohl viel ſagen ließe. So lange der Staat in Rückſicht auf die angeführten Fälle noch nicht nachgewieſen hat, daß der Ertrag der innländiſchen Felder dem Bedürfniſſe der Volksmenge auſſerdem nicht entſpreche, ſo lange noch nicht ausgemittelt iſt, daß der Abwurf der Waldungen den Bedarf der Bürger auſſerdem nicht decke *), und daß zu dieſer Deckung, um den Staat nicht eine gewiſſe Abhängigkeit von

ſeyn ſoll. Dahin gehört gewiſſer Maßen auch die Verordnung der Preuſſ. Gerichts-Ordn. Th. I. Tit. XLIII. § 6, daß ſo bald ſich bey Anträgen auf Gemeinheitsvertheilungen ergiebt, daß die Separation an ſich möglich und dem Ganzen oder auch den einzelnen Intereſſenten nützlich ſey, mit der Vertheilung unbedingt zu verfahren ſey, die übrigen Intereſſenten mögen damit zufrieden ſeyn oder nicht. — Denn Gemeinheiten, welche Gemeindegüter ſind, können wohl auf keine andere Weiſe vertheilt werden, als wenn die Mehrzahl der Gemeindeglieder damit einverſtanden iſt.

*) In Rückſicht auf die Forſteigenthümer — ſagt von Berg in ſeinem Handb. des deutſchen Polizeirechts Bd. III. S. 348 — iſt die Forſtpolizei hauptſächlich darauf zu ſehen befugt, daß die forſtwidrige Behandlung der Waldungen, das unzeitige oder ſonſt nachtheilige Hauen des Holzes, und überhaupt jeder Mißbrauch des Waldeigenthumsrechts verhüthet, ſind ſomit der der ſonſt für die Zukunft zu beſorgende Holzmangel möglichſt abgewendet werde. M. vergl. übrigens noch von Moſers Gedanken über die Gränzen der Landesherrlichen Rechte in Anſehung des Forſt- und Jagdeigenthums der Unterthanen, in deſſen Forſtarchiv, Bd. VIII. S. 127 folg.

andern Staaten zu bringen, ſolche Beſchränkungen der natürlichen Freyheit der Bürger wahrhaft und unumgänglich nothwendig ſeyen, ſo lange ſind ſolche Anſtalten, ſo wohlthätige Abſichten auch dabey zum Grunde liegen mögen, immer nichts mehr und nichts weniger als Auswüchſe eines verſchleierten Deſpotismus, deſſen Haupttendenz Herabwürdigung des Menſchen zur Maſchine iſt, und der daher immer widerrechtlich bleibt, ſeine Wirkung mag für die Bürger angenehm oder ſchmerzlich ſeyn.

Der Hauptzweck auf den die Zwangspolizei bey ihrer Thätigkeit für die Erhaltung des Eigenthums der Bürger hinarbeiten muß, iſt kein anderer als der, die Bürger gegen die Gefahren zu ſichern, die der widerrechtliche Wille Anderer ihrem Eigenthume droht. Ohne daß ſie nöthig hätte, ſich auch auf die Beeinträchtigungen zu verbreiten, die ſich dieſer oder jener ſelbſt veranlaßt, hat ſie wirklich ſchon ausreichend genug zu thun, wenn ſie nur dieſen Zweck erreichen will. So mancherley die direkten Wege ſind, auf welchen der widerrechtliche Wille Anderer das Eigenthum der Bürger gefliſſentlich gefährden kann, ſo ſind doch die indirekten Wege, welche der widerrechtlich geſinnte dazu einſchlagen kann, noch weit mannichfaltiger. Am allerausgedehnteſten iſt insbeſondere der Spielraum, den hier Nachläſſigkeit und Unvorſichtigkeit haben. Und gegen Gefahren der einen Klaſſe ſowohl, als gegen die der andern muß die Polizei das Eigenthum der Bürger zu ſichern ſuchen. Sie kann und darf ohnmöglich blos dabey

ſtehen bleiben, dem offenbaren Diebe und Räuber die Realiſirung ſeiner widerrechtlichen Plane unmöglich gemacht zu haben; es iſt auch nicht genug, dem verſteckten Betrüger entgegen zu arbeiten, der unter der Maſke der Aufrichtigkeit dem mit ſeiner Argliſt unbekannten Bürger oft weit gefährlicher iſt, als jener offenbare Feind ſeines Eigenthums, gegen den ſich zur Noth jeder durch eigene Wachſamkeit ſichern kann; ſondern ſie muß auch noch darüber wachen, daß das Eigenthum der Bürger durch Unvorſichtigkeit und Nachläſſigkeit Anderer nicht in Gefahr komme; was gewiß eine um ſo ſtrengere Wachſamkeit erfordert, je ausgebreiteter, durchgreifender und unabwendbarer meiſt die Nachtheile ſind, welche auf dieſem Wege herbey geführt werden. Um die indirekten Wege zu verſtopfen, die der Widerrechtlichgeſinnte zur Gefährdung des Eigenthums der Bürger aufſuchen kann, iſt insbeſondere ſorgfältige Aufmerkſamkeit auf diejenigen Beſchäftigungen der Bürger, wodurch ſie ſich ihren Lebensunterhalt zu verſchaffen ſuchen, eines der wichtigſten Objekte der Thätigkeit der Zwangspolizei. So viele rechtliche Wege zu dieſem Ziele führen, ſo mannichfach ſind die widerrechtlichen, welche Bosheit, Geiz, und Habſucht zu dem Ende einſchlagen können; und dieſe müſſen von der Polizei für jedermann durchaus unzugänglich gemacht ſeyn. Der öffentliche Handelsverkehr, der eine Menge ſolcher widerrechtlichen Wege darbieten kann, muß in dieſer Hinſicht von ihr immer mit der ſtrengſten Aufmerkſamkeit beobachtet werden. Sie kann und darf ſich eine poſitive Leitung des desfallſigen

die Thätigkeit der Bürger zwar auf keinen Fall anmaßen; denn sie kann den Bürger überhaupt nicht zwingen, seiner Thätigkeit diese oder jene allgemein nützlichere Richtung zu geben. Allein immer muß sie doch darüber wachen, daß dieser Verkehr nicht zum Mittel gebraucht werde, widerrechtliche Plane durchzusetzen, welche sich hier so leicht erzeugen können. Nicht zufrieden damit, dafür gesorgt zu haben, daß niemand das gesetzliche Maas und Gewicht verringere, oder das allgemeine Tauschmittel, die gesetzliche Münze, verfälsche, oder die Handelsartikel selbst auf diese oder jene Weise verschlechtere, — wobey sie gewöhnlich stehen bleibt —, muß es eines ihrer Hauptgeschäfte seyn, den Spekulationsgeist des Handelsmanns immer in der gesetzlichen Richtung zu erhalten, und jedem Wucher, jeder übermäßigen Steigerung der Preise zu begegnen, zu der dieser so leicht Veranlassung geben kann. Handelsspekulationen, die darauf abzwecken, allerley Waaren und Kaufmannsgüter in die Hände einzelner weniger Kaufleute oder ganzer Gesellschaften zu bringen, um dann den Preis nach Willkühr setzen zu können, Verabredungen unter den Verkäufern, einen bestimmten Preis zu halten, kann und darf sie nie gestatten *). Der Monopoliengeist, der

*) Sehr stark eifert hiezogen unsere deutsche Reichsgesetzgebung besonders im R. A. v. J. 1577 Tit. XVIII. „Wie „wohl heißt es dort — §. 1 u. 2 — „die Monopolia, betrügliche gebührliche und ungebührliche Fürkauf, nicht allein „in gemeinen geschriebenen Rechten, sondern auch in gemachten und publicirten Reichsabschied, bey großen

vorzüglich in unsern Tagen so herrschend geworden ist, verträgt sich mit der Sicherheit des Eigenthums der Bür-

„Pen und Strafen, als Verlust aller Haab und „Güter, und Verweisung des Landes, verbo„ten; So ist doch solchen Satzung, Abschieden, und Verbot, „bis anhero mit gebührlicher und schuldiger Vollziehung gar „nicht nachkommen, noch gelebet werden, sondern seyn in „kurzen Jahren etwa viel große Gesellschaft in Kauf„mannsgeschäften, auch etliche sonderbare Personen, Hand„thierer und Kaufleute, im Reich aufgestanden, die allerley „Waaren und Kaufmannsgüter, auch Wein, Korn und an„ders dergleichen, von dem höchsten bis auf die geringsten, in „ihre Hand und Gewalt allein zu bringen unterstehen, Auf„und Fürkauf damit treiben, und denselben Waaren einen „Werth nach ihrem Willen und Gefallen zu setzen, oder „dem Käufer und Verkäufer anzudingen, solche Waaren „niemands dann ihnen kaufen zu geben, oder zu behalten, „oder daß der Verkäufer sie nicht näher, oder anders ge„ben will, dann wie mit ihme überkommen, fügen damit „dem h. Reich, und allen Ständen desselben merklichen „Schaden wider obvermelte gemeine geschriebene Recht und „Ehrbarkeit zu. Hierauf haben wir zur Förderung gemei„nes Nutzes und der Nothdurft nach verordnet und gesetzt, „und thun das hiermit ernstlich und wollen, daß solche „schädliche Handthierungen, Auf- und Fürkauf, und derhal„ben gemachte Geding, Vereinigung, und Pact hinführo „verboten und abseyn, und die hinführo niemands weder „durch sich selbst noch andere treiben oder üben soll: Wel„che aber hierwider solches thun würden, deren „Haab und Güter sollen konfiscirt, und der „Obrigkeit jegliches Orts, so peinliche Straf „des Endes hat, verfallen seyn, auch dieselben „Gesellschaften, Kaufleut und Handthierer „hinführo durch kein Obrigkeit im Reich ver-

ger', und mit der Möglichkeit dieſe Sicherheit herzuſtellen bey weitem viel zu wenig, als daß ihm die Polizei nicht mit aller Kraft entgegen arbeiten ſollte, er iſt, beſonders wenn er ſich auf Gegenſtände des alltäglichen Bedürfniſſes verbreitet, der Sicherheit des Eigenthums Aller bey weitem gefährlicher, als die gewaltthätigſten Eingriffe, die ſich jemand in das Eigenthum anderer erlauben kann. Möchte es auch vielleicht zur Belebung der Induſtrie der Bürger von Nutzen zu ſeyn ſcheinen, daß der Staat dem Kunſtgenie und dem gewerbfleißigen Bürger die Früchte ſeines Nachdenkens und ſeiner Anſtrengungen durch Anordnungen ſichere, die Andern den Zutritt zu der von ihnen eröffneten Erwerbsquelle verſchließen; möchten auch vielleicht in einzelnen Fällen Gründe vorhanden ſeyn, aus denen es ſich rechtfertigen ließe, daß zu dieſem oder jenem Gewerbszweige überhaupt nur einzelnen Individuen der Zutritt verſtattet werde; immer iſt und bleibt es doch Regel, daß die natürliche Gewerbsfreyheit nie ohne Noth beſchränkt werden darf. So lange

„gleitet, ſie auch deſſelben nicht fähig ſeyn, „mit was Worten, Meinung, oder Klauſeln ſolch „Geleit gegeben werden." — In deſſen gerade in dieſer zu großen Strenge unſerer Geſetzgebung mag der Grund ihrer geringen Wirkſamkeit liegen. Weit zweckmäßiger als die hier angedrohete Confiskation würde es wenigſtens nach meiner Einſicht geweſen ſeyn, ſolche widerrechtliche Monopoliſten zum ſofortigen Verkauf ihrer zuſammen gehäuften Artikel um den niedrigſten Preis anzuhalten. Denn blos auf dieſem Wege iſt es möglich die Nachtheile zu beſeitigen, die ſie durch ihren wucherlichen Aufkauf herbeygeführt haben.

jene Gründe nicht äußerſt ſtringent ſind; ſo lange eine Beſchränkung der natürlichen Freyheit nicht um deswillen nöthig iſt, weil die Sicherheit des Eigenthums Anderer dadurch gefährdet wird; ſo lange kann und darf der Staat ſich ſolche Anordnungen auf keinen Fall erlauben. Die Induſtrie mag immerhin durch ſie noch ſo ſehr befördert werden können, immer liegt darin allein genommen noch kein Grund den Gewerbfleißigen Bürger auf Koſten Anderer zu begünſtigen, und zu ſeinem Vortheil der natürlichen Freyheit Anderer Gränzen zu ſetzen. Auch abgeſehen davon, daß ſolche Beſchränkungen der natürlichen Gewerbsfreyheit der Bürger in den meiſten Fällen ſtatt die Induſtrie zu beleben, dieſe nur lähmen, und daß hiernach ſelbſt in politiſcher Hinſicht der Nutzen ſolcher Maasregeln der höchſten Gewalt nimmer problematiſch bleibt; *) ſo iſt und bleibt es immer

*) M. vergl. hierüber Jacob Grundſätze der Nationalökonomie (Halle 1805. 8) S. 180 § 553 und 554. Selbſt in politiſcher Hinſicht ſcheinen — wie Jacob a. a. O. ſehr richtig bemerkt — Privilegien und Monopole blos da nützlich zu ſeyn, wo neue nützliche Gewerbe eingeführt werden ſollen. Denn da bey jedem neuen Gewerbe etwas zu wagen iſt, ſo ſcheint es nicht zu viele Aufopferung für die Nation zu ſeyn, wenn ſie die Waare eine Zeitlang etwas theuerer bezahlt, um den erſten Unternehmer für ſeine Aufopferung zu entſchädigen, und nachher auf immer im Beſitz dieſer Waare zu bleiben. So bald aber das Geſchäft in Gang gebracht, und der erſte Schade gedeckt iſt, muß das Privilegium aufgehoben werden. Denn ein Gewerb das die Nation auf immer unterſtützen müßte, würde nicht vortheilhaft fürs Land ſeyn, und beſſer mit einem andern vertauſcht werden.

widerrechtlich, der Thätigkeit des Einzelnen Schranken zu ſetzen, damit der Andere deſto thätiger ſeyn, und die Früchte ſeiner Thätigkeit in deſto reichlichern Maaße erndten könne. Der Staat hat zwar durchaus kein Recht den Erfinder eines neuen Induſtriezweiges, oder eines Kunſt- oder Fabrikgeheimniſſes zur öffentlichen Bekanntmachung ſeiner Erfindung anzuhalten. Er muß vielmehr darauf ſehen, daß ſich niemand auf widerrechtlichen Wege in den Beſitz ſolcher Kunſtgeheimniſſe ſetze, zu deren Kenntniß dieſer allein durch eigenes Nachdenken, oder durch freundſchaftliche Mittheilungen ſeines Inhabers gelangt iſt. Aber eben ſo wenig als er jenes thun kann, kann er den übrigen Bürgern mit Recht verwehren, ſich durch eigenes Nachdenken, oder auf ſonſt irgend einem erlaubten Wege, ebenfalls jene beſondern Kunſtfertigkeiten zu verſchaffen. Privilegien, welche darauf abzwecken, dem Inhaber gewiſſer Kunſtfertigkeiten und Kunſtgeheimniſſe dieſe unbedingt zu ſichern, und ſelbſt dem, der ſie ſich auf dem rechtlichen Wege erworben hat, von deren Gebrauch auszuſchließen, ſind nichts anders als unerlaubte Monopole, die das ganze Publikum dem Eigennutz des Privilegirten preis geben, und der Induſtrie Aller die unerträglichſten Feſſeln anlegen *).

*) Anderer Meinung ſind Moſer von der Landeshoheit in Polizeiſachen S. 264. und von Berg, Handbuch des deutſchen Polizeirechts Bd. III., S. 510. Indeſſen ihre Gründe ſind nicht ganz befriedigend. Das Recht, das Jeder hat, ſeine Entdeckungen für ſich zu behalten, und die davon zu hoffenden Vortheile allein zu beziehen, er-

Der einzige Fall, wo sich solche Privilegien, und Monopolien vielleicht rechtfertigen lassen mögen, ist wenigstens nach meiner Ueberzeugung nur der, wenn bey dem allgemeinen Zutritt zu einem bestimmten Erwerbszweige, ein unentbehrliches Bedürfniß nicht mit der erforderlichen Sicherheit, Güte und Wohlfeilheit angeschaft und jederzeit bereit gehalten werden kann *). Nur dann, wenn sich dies mit Zuverlässigkeit vorher sehen läßt, kann es dem Staate etwa erlaubt seyn, diesem allgemeinen Zutritte durch Monopolien Gränzen zu setzen, und ihn nur dem zu verstatten, der seinen Beruf und seine Fähigkeiten dazu nachweisen kann. Indessen Fälle der Art werden immer bey weitem weniger seyn, als man gewöhnlich glaubt **). Und selbst da, wo sie vor-

streckt sich bey weitem nicht so weit, daß es dadurch andern unmöglich gemacht werden kann, jene Entdeckungen, wenn sie leicht bemerkbar sind, ebenfalls zu benutzen, oder wenn sie auf unbekannten Prämissen beruhen, sie sich durch eigenes Nachforschen auch zu verschaffen. In dieser Hinsicht aber lassen sich selbst blos temporelle Monopole, wie die in England so bekannten Patente sind, eben so wenig rechtfertigen, als immerwährende. M. vergl. von Sodens Nationalökonomie Bd. II. S. 257.

*) M. vergl. von Berg a. a. O. S. 509.

**) Der Fall, daß ein Gewerbe so beschaffen ist, daß sich nur wenige dabey wohl nähren können, den Moser a. a. O. S. 263 und 264, hieher rechnet, gehört wenigstens nur dann hieher, wenn das Gewerbe, dessen Betrieb nur einigen wenigen gestattet wird, auf die Befriedigung eines unentbehrlichen Bedürfnisses abzweckt, das sich ohne diese Beschränkung nicht mit der erforderlichen Sicherheit und

handen sind, und wo der Staat durch sein Daseyn zur Ertheilung solcher Privilegien bestimmt wurde, muß er immer mit der größten Sorgfalt darüber wachen, daß sie von ihren Inhabern nicht zur Realisirung widerrechtlicher Absichten gemißbraucht werden.

Läßt sich nun aber auch solchen Anordnungen der Polizei, welche auf unbedingte Beschränkung der Handelsfreyheit und der freyen Gewerbsthätigkeit der Bürger zum Vortheile Eines oder etlicher Individuen abzwecken, durchaus nicht das Wort reden, so folgt dennoch daraus noch bey weitem nicht, daß die Polizei verbunden sey, jeden einzelnen Bürger ganz unbedingt den Gewerbszweig ergreifen und betreiben zu lassen, den er zu ergreifen und zu betreiben für gut findet. Aus der Pflicht des Staats für die Sicherheit des Eigenthums seiner Bürger zu wachen, entspringt vielmehr die Pflicht und das Recht, den Betrieb solcher Gewerbe, durch welche jemand Andere in ihrem Eigenthum gefährden kann, nur dem zu gestatten, der seine Fähigkeiten dazu gehörig nachgewiesen hat, und bis dahin daß dieser Nachweis geführt ist, kann die Polizei der freyen

Leichtigkeit befriedigen lassen würde. Bey Gewerben, welche sich mit Artikeln des Luxus beschäftigen — wo indessen gerade diese Beschränkung am häufigsten bemerkbar ist — läßt sie sich nicht wohl rechtfertigen. Daß sich Einer oder der Andere bey der Konkurrenz mehrerer nicht wohl nähren können, ist wenigstens an sich betrachtet, noch kein rechtlicher Grund zur Einschränkung der natürlichen Gewerbsfreyheit.

Gewerbsthätigkeit ihrer einzelnen Bürger allerdings mit dem vollesten Rechte Schranken ſetzen *). Von dieſer Seite betrachtet haben Verbindungen einzelner Bürger, die ſich mit einem und demſelben Gewerbszweige beſchäftigen, in Zünfte, Gilden und Innungen bey weitem nicht das Widrige, daß man an ihnen ſonſt entdeckt. Freylich kann durch ſie jener allgemein ſchädliche Monopolliengeiſt, deſſen Nachtheile ich vorhin geſchildert habe, ſich ſehr leicht erzeugen. Allein eines Theils iſt dies doch nicht immer gerade eine nothwendige Folge des Zunftweſens; andern Theils aber iſt den nachtheiligen Einwirkungen des Zunftweſens hier immer um deswillen eher als bey den Monopoliſten zu begegnen, weil jedem, der die Fähigkeit zum Betrieb des zunftmäßigen Gewerbes hat, der Zutritt zu den Zünften verſtattet werden muß. Auſſerdem werden auch die Nachtheile welche der Zunftzwang erzeugen kann, bey weitem durch die erhöhtere Sicherheit des Eigenthums aufgewogen, welche aus dem Zunftwe-

ſen

*) Eine Folge der Handhabung dieſes Rechts der höchſten Gewalt ſind übrigens die ſo häufig vorkommenden Konceſſionen. Es iſt jedoch falſch, wenn man glauben wollte von dem Unternehmer eines Gewerbes müſſe um deswillen um eine Konceſſion nachgeſucht werden, weil es überhaupt unerlaubt iſt, ohne vorherige Erlaubniß des Staats ein Gewerbe zu treiben; ſondern dieſe Nachſuchung muß blos um deswillen geſchehen, damit ſich niemand den Betrieb eines Gewerbes erlaube, durch das er in Ermangelung der dazu erforderlichen Fähigkeiten Andere gefährden kann. Man vergl. übrigens Häberlins Handbuch des deutſchen Staatsrechts, Bd. III. S. 132.

ſen entſpringt. Denn vorzüglich durch die Zunftverfaſſung iſt es möglich, dem Unerfahrnen, der bey einer ganz unbedingten Gewerbsfreyheit ſo häufig Gelegenheit bekommt, Andern zu ſchaden, ſolche Gefährdungen des Eigenthums derſelben unmöglich zu machen; was auſſerdem bey einer völlig unbeſchränkten Gewerbsfreyheit wohl nie zu bewerkſtelligen ſeyn möchte *).

Alles was übrigens bisher über die Pflicht der Zwangspolizei, darüber zu wachen, daß erlaubte Erwerbszweige der Staatsbürger keine geſetzwidrige Tendenz erhalten, geſagt wurde, gilt noch weit mehr bey ſolchen Erwerbszweigen, deren Tendenz ſchon an ſich dem Eigenthume Anderer Gefahr droht; bey Erwerbszweigen, die ohne Benutzung der Schwächen Anderer, und ohne deren Leidenſchaften auf dieſe oder jene Weiſe aufgeregt zu haben, ihrem Unternehmer unmöglich den erwünſchten Gewinn geben können. Die ſchädlichſten und der Sicherheit Aller am meiſten gefährlichen Erwerbszweige, auf welche Bürger, meiſt durch Trägheit und Faulheit veranlaßt, rekurriren können, ſind in dieſer Hinſicht ohnſtreitig die der Bettler von Profeſſion, der Spieler von Handwerk, der Goldmacher, Schatzgräber, und Wahrſager. Der Staat kann zwar niemanden verweh-

*) Ueber die Vortheile und Nachtheile des Zunftweſens vergl. man die Schrift: Das Intereſſe des Menſchen und Bürgers bey den beſtehenden Zunftverfaſſungen. Königsberg 1803.

ren, hülfsbedürftigen Armen freywillig oder aufgefordert unter die Arme zu greifen, jeder Hülfsbedürftige hat vielmehr schon an sich betrachtet auf die Unterstützung seines Mitbürgers die gerechtesten Ansprüche. Der Staat kann auch ferner niemanden zwingen, sich der Gewinnsucht betrügerischer Spieler, oder arglistiger Goldmacher, Schatzgräber und Wahrsager nicht preis zu geben *). Aber das kann

*) Verbote, an Spielen, besonders Hazardspielen, überhaupt nicht Theil zu nehmen, lassen sich im Allgemeinen genau betrachtet, nicht ganz rechtfertigen. Der Staat kann dem, der sein Geld den Gefahren des Spieles preis geben will, eben so wenig zwingen, dies nicht zu thun, als er jemanden überhaupt zwingen kann, eine gefahrvolle Unternehmung nicht zu wagen, weil sie gefahrvoll ist. Das, was der Staat in Hinsicht aufs Spielen zu verwehren berechtiget ist, ist eigentlich das Spiele unternehmen, das sogenannte Bank machen, das Kolligiren für Lotterien u. dergl., denn blos dadurch wird jemand dem Eigenthume Anderer gefährlich. — Auffallend ist es übrigens, wenn in gewissen Staaten Spielen zwar überhaupt verboten, jedoch dann erlaubt ist, wenn die Spieler eine gewisse Abgabe entrichten. Ein solcher Staat müßte, um konsequent zu seyn, auch das Stehlen, Rauben und Morden gegen eine gewisse Abgabe erlauben. — Am allerauffallendsten aber ist es, wenn der Staat selbst den Unternehmer solcher Spiele macht. Die Unsicherheit des Eigenthums, die er auf diesem Wege selbst herbey führt, macht solche Finanzmanipulationen immer widerrechtlich, ihr Zweck mag auch noch so gut seyn; denn von dem Jesuitischen Grundsatze der Zweck heiligt das Mittel ist man schon längst zurückgekommen. M. vergl. übrigens Jakob a. a. O. § 645 S. 348.

er doch gewiß von jedem mit Recht fordern, daß er die Leidenschaften Anderer zur Durchsetzung seiner widerrechtlichen Absichten nicht aufrege, und sich seinen Unterhalt auf keinem gesetzwidrigen Wege zu verschaffen suche wenn er im Stande ist, sich ihn auf einem gesetzmäßigen zu erwerben. Bey dem, der das Betteln zum Gewerbe macht, liegt immer eine Arbeitsscheue zum Grunde, welche die Polizei, sobald jemand dadurch Andern lästig wird, nie dulden kann. Der Bettler erlaubt sich zwar keine indirekten Eingriffe in das Eigenthum Anderer, aber er handelt doch immer insoferne widerrechtlich, daß er diejenigen, welche er durch seine Zudringlichkeit Gaben ablockt, durch Erregung eines meist unverdienten Mitleids, von der Erfüllung ihrer Pflichten gegen Andere oder gegen sich selbst abhält, und statt selbst an der Verbesserung seines Schicksals durch eigene Thätigkeit zu arbeiten, in sorgloser Apathie diese Verbesserung blos von Andern erwartet. Der Spieler von Profession hingegen ist, selbst wenn er ehrlich spielt, dem Eigenthume Anderer immer um deswillen gefährlich, weil er dem Triebe nach Vermögenserwerb eine falsche Richtung giebt, welche den, der sich ihm anvertraut, meist von dem richtigen Wege ableitet, und statt den Umfang seines Vermögens zu erweitern, diesen vielmehr immer mehr beengt. Ausserdem aber sind die meisten Spiele, wo es auf Glück vorzüglich ankommt, immer so berechnet, daß der Unternehmer des Spiels vor den Mitspielern bedeutende Vorzüge hat, und die Wahrscheinlichkeit zu gewinnen, immer bey weitem mehr auf jener, als

auf dieſer Seite iſt *). Spielt nun aber — wie dies bey Spielern von Profeſſion meiſt der Fall iſt — der Spieler noch dazu gar falſch, ſo iſt die Gefahr, die ſein Spiel dem Eigenthume Anderer droht, ganz unabſehbar, und dies Eigenthum iſt ihm ganz preis gegeben. Goldmacher, Schatzgräber und Wahrſager endlich verbinden mit ihrer Gefährlichkeit für das Eigenthum Anderer noch eine Gefahr für die moraliſchen Kräfte derſelben, die jene noch überwiegt; und können, in dieſer Hinſicht, ſo lange ſie ihr verderbliches Gewerbe nicht ganz aufgegeben haben, in keinem Staate geduldet werden, dem es um die Sicherheit ſeiner Bürger nur einiger Maßen zu thun iſt.

Aber wenn die Polizei auch alles gethan hat, was ſie thun kann und thun muß, um das Eigenthum der Bürger gegen gefliſſentliche Beeinträchtigungen von Seiten Anderer zu ſichern, ſo bleibt ihr doch noch übrig, dafür zu ſorgen, daß ihr die Erreichung des Endzwecks ihrer Thätigkeit nicht durch Nachläſſigkeit und Unachtſamkeit vereitelt werden möge. Zu dem Ende aber muß es ihr angelegentlichſtes Geſchäfte ſeyn, die Bürger theils immer in der erforderlichen Aufmerkſamkeit auf die Folgen

*) Am ſtärkſten iſt dies wohl bey der Zahlenlotterie. M. vergl. Pütter über die Rechtmäßigkeit der Lotterien, inſonderheit der Zahlenlotterien, oder des ſogenannten Lotto, in deſſen Erörterungen Bd. I. S. 470 folg., ingleichen im Göttingiſchen Magazin, von Lichtenberg und Forſter, 1780 St. 3 S. 339—370.

ihrer Thätigkeit zu erhalten, theils dieſen alle Handlungen unmöglich zu machen, durch welche das Eigenthum Anderer ohne Abſicht des Handelnden in Gefahr kommen kann; theils endlich alles zu beſeitigen, was dem Unvorſichtigen und Nachläſſigen Gelegenheit geben kann, das Eigenthum Anderer zu gefährden. Und vorzüglich die die beyden letztern Punkte ſind das, was die Zwangspolizei hier ins Auge faſſen muß. Erzeugung und Erhaltung der nöthigen Aufmerkſamkeit auf ſich ſelbſt, und alle ſeine Handlungen iſt der Zwangspolizei zwar nicht ganz unmöglich, allein immer iſt dies doch bey weitem mehr die Sache der Belehrung, als die des äuſſern Zwanges, durch den das gezwungene Subjekt immer nur mittelbar und nur negativ zur erforderlichen Aufmerkſamkeit beſtimmt werden kann. Das Einzige, was die Zwangspolizei thun kann, um die Aufmerkſamkeit der Bürger auf die Folgen ihrer Handlungen rege zu erhalten, iſt blos das, daß ſie durch ihre eigne Wachſamkeit auf die Entfernung alles deſſen, was jemanden Gelegenheit geben kann, den Andern durch Unvorſichtigkeit und Nachläſſigkeit zu beſchädigen, die Idee unterhält, daß die verlangte Aufmerkſamkeit nothwendig ſey; — und ſie hat wirklich ſchon viel geleiſtet, wenn ſie nur dies bewirkt.

Bey weitem mehr, als für dieſen erſten Punkt, kann ſie durch die ihr zu Gebote ſtehenden Zwangsmittel für den Zweiten und Dritten wirkſam ſeyn. Erſtreckt ſich auch hier ihr Zwangsrecht keinesweges ſo weit, daß

ſie die Bürger zwingen kann, Handlungen zu unterlaſſen, durch welche ſie Andern vielleicht zufällig Schaden verurſachen können; erſtreckt es ſich auch nicht einmal ſo weit, daß ſie den Bürgern Handlungen, welche zur Erhaltung ihres Rechtsbezirks nothwendig ſind, blos um deswillen verwehren kann, weil dadurch jemand ohne die erforderliche Vorſicht das Eigenthum Anderer leicht in Gefahr ſetzen kann; ſo umfaßt es doch gewiß Alles, was mit einiger nahen oder entfernten Wahrſcheinlichkeit ſolche Gefahren herbeyführen, oder, wenn dieſe, trotz aller gebrauchten Vorſicht, dennoch vielleicht wirklich eingetreten ſind, deren Abwendung erſchweren oder unmöglich machen kann. Das einzige Extrem, das die Polizei hier um ihrer eigenen Würde willen vermeiden muß, iſt das, daß ſie nicht zu ängſtlich ſey, und vermöge einer ſolchen übertriebenen Aengſtlichkeit nicht da Gefahren ſehe, wo entweder gar keine vorhanden ſind, oder die Wahrſcheinlichkeit ihrer Exiſtenz doch ſo entfernt iſt, daß der zu ihrer Abwendung gebrauchte Zwang den Bürgern bey weitem empfindlicher ſeyn würde, als die Idee jener Gefährlichkeit ſelbſt. Hält die Polizei die goldene Mittelſtraße; entfernt ſie ſich eben ſo weit von dieſer übertriebenen Aengſtlichkeit, als von jener tadelnswürdigen Sorgloſigkeit, die ſelbſt die augenſcheinlichſte Gefahr nicht bemerkt; ſo können ihre Bemühungen den Bürgern nicht anders als höchſt willkommen ſeyn. Sieht ſie aber Gefahren da, wo niemand welche ſieht, und will ſie um dieſe Phantomen zu bekämpfen, die Freyheit der Bürger ohne Noth beſchränken, ſo wird ſie bey wei-

kem mehr mit dem Widerwillen des Publikums, als mit jenen Gefahren ſelbſt zu kämpfen haben, und ihre Thätigkeit kann nie anders als ſtets unterbrochen ſeyn.

Objekte dieſer Thätigkeit ſelbſt, giebt es übrigens ſo viele, als es Handlungen giebt, durch welche das Eigenthum anderer aus Nachläſſigkeit und Unvorſichtigkeit gefährdet werden kann *). Die meiſte Aufmerkſamkeit unter den einzelnen Handlungen der Art verdient indeſſen das Verhalten der Bürger in Hinſicht auf Feuer und Waſſer. Die Gefahren, welche dieſe beyden Elemente beym Mangel der in Anſehung ihrer erforderlichen Vorſicht dem Eigenthum der Bürger drohn, ſind zu ausgedehnt, und in ihren Folgen zu zerſtörend, als daß die Zwangspolizei nicht berechtiget ſeyn ſollte, alles aufzubieten, wodurch Gefahren, welche Unvorſichtigkeit und Nachläſſigkeit hier erzeugen können, ſo weit als nur immer möglich entfernt, und wenn ſie vielleicht demohngeachtet entſtanden ſeyn ſollten, ihrer zerſtörenden Wirkſamkeit Einhalt gethan werden kann. In

*) Unter keine andere, als unter dieſe Kategorie gehören z. B. die Sanktionen der römiſchen Geſetzgebung, daß derjenige, deſſen baufälliges Haus oder ſonſtige ruinöſe Anlage dem Andern Gefahr droht, dieſem wegen des desfalls zu befürchtenden Schadens Sicherheit leiſten muß: ingleichen daß derjenige, deſſen Gebäude oder Grundſtück durch einen vom Nachbar zu nahe an daſſelbe geſetzten Baum beſchädiget wird, zu deſſen Abhauung und Wegnahme berechtiget ſeyn ſoll. M. vergl. L. 7. 8 u. 9 D. de damno infect. u. L. 1 D. de arborib. caedend.

Hinsicht auf Feuersgefahr kann die Zwangspolizei dem Bürger den Betrieb solcher Gewerbe, welche sich ohne Feuer nicht betreiben lassen, freylich nicht um deswillen verwehren, weil der zu seinem Gewerbe erforderliche Gebrauch des Feuers, überhaupt Feuersgefahr erzeugen kann. Sie kann auch, wenn nicht besondere Rücksichten eintreten *), von den Besitzern isolirt liegender Gebäude, die durch nachlässige Gebahrung mit Feuer sich blos selbst beschädigen können, nicht denselben Grad der Vorsicht fordern, den sie von den Besitzern mehrerer beysammen stehender Gebäude zu fordern berechtiget ist. Sie kann ferner niemanden zwingen seinen schon vorhandenen Gebäuden solche Einrichtungen zu geben, die einem vielleicht wirklich entstandenen Feuer die Möglichkeit um sich zu greifen, benehmen, und diese Gebäude durchaus Feuerfest, oder doch dem Feuer unzugänglicher machen **). Aber das kann sie doch von jedem mit vollkom-

*) Wie z. B. wenn der Besitzer eines solchen isolirt liegenden Gebäudes dasselbe in einer Feuerassekuranzanstalt hat versichern lassen, wo also der aus seiner Nachlässigkeit entstandene Brandschade nicht ihn, sondern eigentlich die Versicherungsanstalt trift.

**) Z. B. durch Verbannung der brandgefährlichen Stroh- Rohr- und Schindeldächer, der mit bloßen Brettern oder gar blos mit Stroh oder Rohr verwahrten Giebel, so wie der gepichten und nicht mit Blech beschlagenen Dachrinnen. „Die Nützlichkeit dieser Vorkehrungen, — sagt von Berg in seinem Handb. des Polizeirechts Bd. III. S. 28. ganz richtig — „fällt von selbst in die Augen, und die Feuerpolizei hat allerdings die stärksten „Gründe, sie auf alle Weise zu befördern. Aber da sie

menen Rechte fordern, daß er seine neu zu bauenden Gebäude so feuerfest als möglich einrichte; daß er seinen nöthigen Feuerstellen überhaupt die erforderliche Festigkeit und Ungefährlichkeit gebe; daß er sie immer in gutem ohngefährlichem Zustande erhalte; daß er das Feuer das er sowohl hier, als sonsten zum Betrieb seiner Gewerbe unterhalten muß, immer wohl verwahre, insbesondere mit Kohlen und Asche immer mit der größten Vorsicht umgehe, auch sich alles Gebrauchs des Feuers an Orten enthalte, von wo aus es sich leicht auf brennbare Gegenstände verbreiten und zu Brandschäden Anlaß geben kann; daß er ferner seine Gebäude nicht mit leicht brennbaren Materialien ohne Noth überlade, und Dinge, die sich leicht selbst entzünden, so weit als möglich zu entfernen suche; und daß er endlich auch, wenn, ohngeachtet aller angewandten Vorsicht, doch vielleicht hier oder dort Feuer ausgebrochen seyn sollte, durch widerrechtliche Widersetzlichkeit die Wirksamkeit der Anstalten nicht vereitele, die die Polizei zu dessen Dämpfung getroffen hat, sondern daß er diese Dämpfung selbst sich vielmehr zum angelegentlichsten Geschäfte mache, und den Funken, den er in der Geburt ersticken konnte, nicht aus verachtungswürdiger Indolenz zu einer Alles verzehrenden Flamme auflodern lasse,

„zur Verhütung der Feuersgefahr nicht schlechterdings „nothwendig sind, und bey manchen lokalen oder persönlichen und häuslichen Verhältnissen äusserst schwer oder gar „nicht auszuführen sind, so finden hier allgemeine und unbedingte Zwangsvorschriften nicht statt.“

Hinsicht auf Feuersgefahr kann die Zwangspolizei dem Bürger den Betrieb solcher Gewerbe, welche sich ohne Feuer nicht betreiben lassen, freylich nicht um deswillen verwehren, weil der zu seinem Gewerbe erforderliche Gebrauch des Feuers, überhaupt Feuersgefahr erzeugen kann. Sie kann auch, wenn nicht besondere Rücksichten eintreten *), von den Besitzern isolirt liegender Gebäude, die durch nachlässige Gebahrung mit Feuer sich blos selbst beschädigen können, nicht denselben Grad der Vorsicht fordern, den sie von den Besitzern mehrerer beysammen stehender Gebäude zu fordern berechtiget ist. Sie kann ferner niemanden zwingen seinen schon vorhandenen Gebäuden solche Einrichtungen zu geben, die einem vielleicht wirklich entstandenen Feuer die Möglichkeit um sich zu greifen, benehmen, und diese Gebäude durchaus Feuerfest, oder doch dem Feuer unzugänglicher machen **). Aber das kann sie doch von jedem mit vollkom-

*) Wie z. B. wenn der Besitzer eines solchen isolirt liegenden Gebäudes dasselbe in einer Feuerassekuranzanstalt hat versichern lassen, wo also der aus seiner Nachlässigkeit entstandene Brandschade nicht ihn, sondern eigentlich die Versicherungsanstalt trift.

**) Z. B. durch Verbannung der brandgefährlichen Stroh- Rohr- und Schindeldächer, der mit bloßen Brettern oder gar blos mit Stroh oder Rohr verwahrten Giebel, so wie der gepichten und nicht mit Blech beschlagenen Dachrinnen. „Die Nützlichkeit dieser Vorkehrungen, — sagt von Berg in seinem Handb. des Polizeirechts Bd. III. S. 28. ganz richtig — „fällt von selbst in die Augen, und die Feuerpolizei hat allerdings die stärksten „Gründe, sie auf alle Weise zu befördern. Aber da sie

menen Rechte fordern, daß er seine neu zu bauenden Gebäude so feuerfest als möglich einrichte; daß er seinen nöthigen Feuerstellen überhaupt die erforderliche Festigkeit und Ungefährlichkeit gebe; daß er sie immer in gutem ohngefährlichem Zustande erhalte; daß er das Feuer das er sowohl hier, als sonsten zum Betrieb seiner Gewerbe unterhalten muß, immer wohl verwahre, insbesondere mit Kohlen und Asche immer mit der größten Vorsicht umgehe, auch sich alles Gebrauchs des Feuers an Orten enthalte, von wo aus es sich leicht auf brennbare Gegenstände verbreiten und zu Brandschäden Anlaß geben kann; daß er ferner seine Gebäude nicht mit leicht brennbaren Materialien ohne Noth überlade, und Dinge, die sich leicht selbst entzünden, so weit als möglich zu entfernen suche; und daß er endlich auch, wenn, ohngeachtet aller angewandten Vorsicht, doch vielleicht hier oder dort Feuer ausgebrochen seyn sollte, durch widerrechtliche Widersetzlichkeit die Wirksamkeit der Anstalten nicht vereitele, die die Polizei zu dessen Dämpfung getroffen hat, sondern daß er diese Dämpfung selbst sich vielmehr zum angelegentlichsten Geschäfte mache, und den Funken, den er in der Geburt ersticken konnte, nicht aus verachtungswürdiger Indolenz zu einer Alles verzehrenden Flamme auflodern lasse,

„zur Verhütung der Feuersgefahr nicht schlechterdings „nothwendig sind, und bey manchen lokalen oder persönlichen und häuslichen Verhältnissen äusserst schwer oder gar „nicht auszuführen sind, so finden hier allgemeine und unbedingte Zwangsvorschriften nicht statt.“

die ſich oft durch die kräftigſten Maasregeln nicht mehr löſchen läßt.

Daſſelbe, was von der Feuersgefahr gilt, gilt in gleichem Maaſe auch von der Waſſersgefahr. Auch hier kann der Staat überhaupt und die Staatspolizeigewalt insbeſondere niemanden zwingen, Anſtalten zu treffen, durch welche der natürliche Lauf eines Stroms, Fluſſes, oder Baches für die Anwohner oder Anlieger weniger gefährlich gemacht wird, als er es nach ſeinem natürlichen Laufe iſt. Auch hier iſt was zu dem Ende geſchieht und geſchehen muß, als der erſte Schritt zur Vervollkommung, blos Sache der Hülfspolizei. So lange die abzuwendende Gefahr nicht ſo geeigenſchaftet iſt, daß den durch ſie gefährdeten Bürgern die Erhaltung ihres Eigenthums durchaus unmöglich iſt, kann die Polizei auch ſelbſt dazu niemanden zwingen, daß er jenen zum Nachtheile ſeiner eigenen Gerechtſamen die Errichtung ſolcher Anlagen auf ſeinem Eigenthume auf ihre eigene Koſten geſtatte *). Indeſſen abgeſehen hiervon kann ſie doch von Jedem mit Recht ſo viel fordern, daß er alles unterlaſſe, was dem natürlichen Laufe des Waſſers eine dem Eigenthum Anderer gefährliche Richtung geben kann. Willkühli-

*) Sehr richtig wird in dieſer Hinſicht in der L. un. D. de ripa munienda, der Gebrauch des deſfalls vom Prätor verſprochenen Interdikts blos auf Anlagen beſchränkt, welche tuendi cauſſa errichtet werden.

che *) Erhöhungen des Ufers reiſſender Ströme, welche die Gewalt der Fluthen dergeſtalt auf die entgegengeſetzte Seite treiben, daß die Nachbarn dadurch wirklichen Schaden leiden, Anlagen an Flüſſen, Strömen und Bächen, durch welche das Waſſer in ſeinem Laufe gehemmt, und Stämmungen deſſelben und Ueberſchwemmungen veranlaßt werden, darf ſie eben ſo wenig geſtatten, als ſie Beſchädigungen der vorhandenen Ufer dulden darf, durch welche der Strom zum Ausbruche veranlaßt, und dem Waſſer zum ſchädlichen Austreten Gelegenheit gegeben werden kann. So wenig ſie, beſondere Fälle abgerechnet, den Anlieger eines Stromes blos um deswillen zwingen kann, deſſen Gewalt durch Dämme und Uferbefeſtigungen Schranken zu ſetzen, damit

*) Ich ſage abſichtlich willkührliche Erhöhungen; denn da, wo die Erhöhung zur Erhaltung des ohne dieſe Erhöhungen ganz unbrauchbaren Grundſtücks nothwendig iſt, kann der Schade, den der Nachbar dadurch leidet, ihm keinen Grund zum Widerſpruche geben. Sein Widerſpruchsrecht iſt erſt dann begründet, wenn der Anlieger ſich zum Behuf der vortheilhaftern Benutzung ſeines Grundſtücks ſolche Erhöhungen erlaubt hätte. — Dieſelben Grundſätze mag übrigens auch Ulpian bey der L. un. §. 7. D. ne quid in flumine publico fiat, vor dem Auge gehabt haben, ohngeachtet der Unterſchied zwiſchen utilitas und tutela, der hier berückſichtigt werden muß, nicht genug von ihm herausgehoben iſt. Die von Leyſer Med. ad Pand. ſp. 502. m. 12. vertheidigte Meinung „eurſum fluminis ad averrendas ab agro noſtro inundationes mutare, et in agros vicinos cum noxa dettimento derivare licat, läßt ſich, wenigſtens ganz unbedingt, nicht rechtfertigen.

der Strom durchaus nicht ausbrechen möge, so wenig sie berechtiget ist, jenen zur Herstellung das durch die Gewalt der Fluthen ohne sein Verschulden beschädigten Ufers zu zwingen *); so gegründet ist ihr

*) Andere Grundsätze stellt von Berg in seinem Handbuche d. deutschen Polizei-Rechts. Bd. III. S. 92 und 93 hierüber auf. Nach ihm ist ein Unterschied zu machen zwischen dem zur Brauchbarerhaltung des Ufers erforderlichen gewöhnlichen Aufwande, und einem zu dem Ende nöthigen aufferordentlichen Aufwande. Den Erstern muß nach ihm der Eigenthümer des Ufers und Flußbettes unbedingt tragen, theils „weil er von dem ihm zugehörigen Gewässer allein Vortheil zieht, den er nicht anders erlangen kann, als wenn er sein Eigenthum im gehörigen Stand und Wesen erhält, theils weil er auch „nicht berechtiget ist, durch Vernachlässigung seines Eigenthums andern Schaden zuzufügen." Indessen beyde Gründe scheinen mir wenigstens nicht ganz stringent zu seyn. Der erste Grund ist offenbar ein bloßer Klugheitsgrund, der zwar den Flußeigenthümer zur Erhaltung des Ufers bestimmen kann, aber dem andern kein Recht giebt ihn dazu zu zwingen. Der zweyte hingegen ist durchaus falsch. Mein Nachbar kann zwar mit Recht fordern, daß ich Anlagen, welche ich zur Realisirung meiner Eigenthums- oder sonstigen Rechte gemacht habe, nicht aus Nachlässigkeit auf eine ihm direkt gefährliche Weise verfallen lasse; der Eigenthümer eines ruinösen Hauses, das durch seinen Einsturz das Meinige zu beschädigen droht, kann zwar gezwungen werden, dies Haus wegzureissen, oder im ordentlichen Zustande zu erhalten; allein sein Zwangsrecht erstreckt sich offenbar nicht so weit, daß er von mir fordern kann, diese Anlage, die auch ihm bisher nützlich war, blos um deswillen zu unterhalten, damit er im Stande seyn möge, diesen Nutzen ferner zu ziehen. Dies letztere aber würde offenbar der Fall seyn,

Zwangsrecht auf Unterlassung alles dessen, was deren Brauchbarkeit zum Nachtheile Anderer gefährden kann.

wenn dem Eigenthümer des Ufers, die zu dessen Erhaltung erforderlichen gewöhnlichen Reparaturen zur Pflicht gemacht werden sollten. Der Eigenthümer würde hier das Ufer nicht um deswillen unterhalten müssen, weil dessen Einsturz dem Nachbar direkte Gefahr droht, sondern um deswillen, weil ihm dadurch ein Vortheil entgeht, den er bey dessen Existenz bisher genossen hat. Und gegen Nachtheile der Art den Andern zu sichern, kann gewiß jemanden eben so wenig zur Zwangspflicht gemacht werden, als es ihm zur Pflicht gemacht werden kann, sich im Zustande der Vervollkommnung zu erhalten, damit auch der Andere in diesem Zustande bleiben möge; — Grundsätze, welche übrigens auch die römische Gesetzgebung in L. 2. §. 5. D. de aqua et aque pluviae arcendae nicht undeutlich anerkennt. „Item Varus ait — sagt dort Paulus — aggerem, qui in fundo vicini erat, vi aquae dejecit, per quod effectum est, ut aqua pluvia mihi noceret. Varus ait, si naturalis agger fuit, non posse me vicinum cogere aquae pluviae accendae actione, ut eum reponat, vel reponi sinat. Idemque putat, et si manufactus fuit, neque memoria ejus extaret; quod si extet, pacat aquae pluviae arcendae actione sum teneri. Labeo autem, si manufactus sit agger, etiam si memoria eius non exstet, agi posse vt reponatur; nam hac actione neminem cogi posse, ut vicino prosit, sed ne noceat aut interpellat facientem, quod jure facere possit. Quanquam tamen deficiat aquae pluviae arcendae actio; attamen opinor vtilem actionem vel interdictum mihi competere adversus vicinum, si velim aggerem restituere in agro eius, qui factus mihi quidem prodesse posset, ipsi vero nihil nocitums est; haec sequitas suggerit, etsi jure deficiamur.

Gräben und Einschnitte in diese Uferbefestigungen, die bey grossem Wasser den Austritt der Fluthen erleichtern, Uferkulturarten, durch welche der Uferboden locker gemacht, und wodurch dem Ufer selbst die erforderliche Festigkeit gegeben wird, kann sie niemanden verstatten. Sie muß im Gegentheile immer darüber wachen, daß das Ufer dem Zwecke seines Daseyns immer so sehr als möglich entsprechend seyn möge, und so weit es dies durch Verschulden des Einen oder des Andern nicht ist; ist ihr Zwangsrecht gewiß ausser allem Zweifel begründet. Dies umfaßt alles, was geflissentliche Pflichtverletzung, oder Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit thun können, um dem Laufe des Wassers eine Richtung zu geben, welche dem Eigenthume Anderer schädlich ist; und unter den einzelnen Handlungen, die unter diese Kategorie gehören, sind die angegebenen gewiß einige der Vorzüglichsten. Sie liegen ganz unbestritten innerhalb der Gränzlinie, welche bey der Bestimmung des Zwangsrechts der Polizei auf Abwendung der Wassersgefahr ins Auge gefaßt werden muß, und das Hauptmoment, daß bey dieser Gränzbestimmung immer berücksichtiget werden muß, — der Punkt, daß man das Zwangsrecht der Polizei nicht auf Gefahren ausdehne, die ganz ausserhalb des Willens der Bürger liegen, und nicht wie geflissentliche oder kulpose Beschädigungen in irgend einer widerrechtlichen Tendenz des Willens der Bürger, sondern in zufälligen unabwendbaren Naturereignisse ihren Grund haben, die sich nicht anders, als durch Belehrung über die zu ihrer Abwen-

dung nützlichen Mittel heben lassen — fällt dabey ganz unverkennbar ins Auge.

§ 23.

Wie ich bereits oben (§ 15.) bemerkt habe, zerfällt die Thätigkeit der Zwangspolizei für die Realisirung des Staatszwecks in zwey Hauptbranchen. Einmahl liegt ihr der Schuz des Erhaltungsrechts Aller ob, und dann muß sie auch noch eine vom Willen der Bürger unabhängige Sicherheit des Vervollkommnungsrechts Aller herzustellen suchen. Wie weit sie ihren Zwang in der erstern Hinsicht ausdehnen könne, dieß habe ich bisher zu zeigen gesucht. Die Gränzen ihres Zwangsrechts bey ihrer Thätigkeit für die Sicherung des Vervollkommnungsrechts, will ich jezt zu bestimmen suchen. Der Hauptpunkt, den die Zwangspolizei dabey immer fest ins Auge fassen muß, ist nach meiner Ueberzeugung der, daß ihre Thätigkeit für die Realisirung dieses Rechts ohnmöglich darauf berechnet seyn kann, die Vervollkommnung Aller unmittelbar zu befördern; — denn was zu dem Ende geschehen kann, gehört blos für das Ressort der Hülfspolizei — sondern blos darauf, daß Niemand in dem Gebrauch der Mittel gestört werden möge, auf die er zum Behuf seiner Vervollkommnung zu rekurriren, für nöthig und dienlich findet. Als Zwangsinstitut betrachtet, kann in Hinsicht auf Vervollkommnung der Staat überhaupt, und die Staatspolizeygewalt insbesondere, nichts weiter thun, als daß sie die Hindernisse

äuſſerst, welche der widerrechtliche Wille Anderer dem Streben Aller nach Vervollkommnung in den Weg legen kann, und in ſo weit iſt ihr Zwangsrecht gewiß über allen Zweifel erhaben. Dies Zwangsrecht erſtreckt ſich zwar keineswegs ſo weit, daß ſie die Bürger zwingen kann, für ihre Vervollkommnung thätiger zu ſeyn, als ſie ſelbſt dazu Beruf finden *), es erſtreckt ſich auch nicht einmal ſo weit, daß ſie von ihnen mit äuſſerm Rechte fordern kann, zur Vervollkommnung Anderer angeborne oder erworbene Rechte aufzugeben, deren Ausübung mit deren Streben nach Vervollkommnung nicht vereinbarlich iſt **). Aber es erſtreckt ſich doch auf jeden Fall ſo weit, daß ſie jeden durch äuſſere Zwangsmittel nöthigen kann, theils den Staat ſelbſt in ſeiner Thätigkeit für ſeine eigne Vervollkommnung oder für die ſeiner Bürger, keine widerrechtlichen Hinderniſſe in den Weg zu legen, theils auch jedem der ſelbſt an ſeiner Vervollkommnung arbeiten will, die Ungeſtörtheit und Ruhe zu geſtatten, die ihm zu dem Ende erforderlich iſt. Das Vervollkommnungsrecht, das auf dieſe Weiſe durch die Zwangspolizei geſichert werden ſoll, macht eben ſo gut einen integrirenden Theil des

Rechts-

*) „Die Mehrung der Vollkommenheit einzelner Menſchen „kann die höchſte Gewalt nur befördern, nicht erzwingen, zumahl in Anſehung der edelſten Güter.“ Hufeland Lehrſätze d. Naturrechts, § 394, S. 193.

**) Wollte man das Gegentheil annehmen, ſo würde man annehmen müſſen, daß es erlaubt ſey, jemanden nicht als Zweck an ſich, ſondern blos als Mittel zur Realiſirung fremder Zwecke zu behandeln.

Rechtsbezirks Aller aus, als das bisher behandelte Erhaltungsrecht. Das Zwangsrecht, das dem Staate zu deſſen Sicherung zu Gebote ſteht, beruht auf denſelben Prämiſſen, aus welchen das Zwangsrecht zur Sicherung des Erhaltungsrechts abgeleitet werden muß.

Der einzige Unterſchied, der zwiſchen dem Zwangsrechte zur Sicherung des Erhaltungsrechts, und dem zum Schutz des Vervollkommnungsrechts vorhanden iſt, iſt der, daß jenes ganz unbedingt iſt, und von ſeinem Inhaber im Kolliſionsfalle ſelbſt mit Aufopferung des Erhaltungsrechts Anderer realiſirt werden kann *), dies, das Vervollkommnungs-

*) Anderer Meinung ſind Schmalz, in ſeinem deinen Naturrechte, §. 102; Heydenreich in ſeinem Syſtem des Naturr., Bd. I. S. 201 folg., und ſelbſt gewiſſer Maaßen Kant in ſeinen metaphyſiſchen Anfangsgründen der Rechtslehre, in d. Einlit. S. XLI. Indeſſen ſelbſt der ſcharfſinnige Unterſchied, den Kant a. a. O. zur Rechtfertigung der von ihm aufgeſtellten Theorie, zwiſchen unſträflich und unſtrafbar macht, ſcheint mir zur Begründung dieſer Theorie nicht ganz entſprechend zu ſeyn. Mir ſcheint dabey der Punkt überſehen zu ſeyn, daß der Handelnde ſich bey jeder Handlung immer zuerſt ſelbſt, als Zweck zu denken hat. Kein Geſetz kann zwar gebieten, daß jemand im Kolliſionsfalle ſeine eigene Erhaltung der Erhaltung des Andern aufopfere; allein eben ſo wenig kann es dies verbieten. „Die Frage der Rechtslehre" — ſagt Fichte in ſeiner Grundl. d. Naturrechts Bd. II. S. 86 — „iſt, wie können mehrere freye Weſen, als ſolche, neben einander beſtehen?

recht, aber nur in so weit realisirt werden darf, als dies ohne Gefahr des Erhaltungsrechts irgend eines dabey interessirten Dritten möglich ist. — Und diese Gränzlinie muß die Polizei bey ihrer Thätigkeit für die Sicherung dieses Vervollkommnungsrechts immer auf das sorgfältigste berüksichtigen, wenn ihr Schuz nicht in einen mit dem Zwecke ihrer Wirksamkeit ganz unvereinbarlichen Despotismus ausarten soll. So ein angelegentliches Geschäfte es für sie auch seyn muß, dafür zu sorgen, daß weder der Staat selbst, noch seine Bürger durch Aus-

„Indem nach der Art und Weise gefragt wird, wird die „Möglichkeit des Beysammenseyns überhaupt vorausgesetzt. „Fällt diese Möglichkeit weg, so fällt nothwendig die „erste Frage, nach der Bestimmung der Möglichkeit, also „die Frage nach dem Rechte, ganz weg. Dieses „aber ist der ausdrücklichen Voraussetzung zu Folge hier der „Fall. So giebt es kein positives Recht, das Leben des Andern meiner eigenen Erhaltung aufzuopfern, es ist aber „nicht rechtswidrig, d. h. nicht streitend mit einem positiven „Rechte des Andern, sein Leben um den Preis des Meinigen zu erhalten; denn es ist hier vom Rechte „überhaupt nicht mehr die Frage. Die Natur „hat die Berechtigung für beyde zu leben zurükgenommen und die Entscheidung, fällt der physischen Stärke der „Willkühr, anheim. Da aber dennoch beyde betrachtet werden müssen als stehend unter dem Rechtsgesetze, unter welches sie dann in der That, in Beziehung auf Andere, „wieder kommen werden, so kann man das Nothrecht „beschreiben, als das Recht, sich ganz exemt von „der Gesetzgebung zu betrachten.“ M. vergl. übrigens noch Hufeland a. a. O. § 170 folg.

brüche eines widerrechtlichen Willens widerrechtlich gesinnter Böswichter, in dem Gebrauche der Mittel gestört werde, auf die sie zur Realisirung ihres Vervollkommnungsrechts rekurriren können, oder schon wirklich rekurrirt sind; so sehr muß sie darüber wachen, daß niemand seine Vollkommenheit auf einem Wege zu mehren suche, der sich nicht betreten läßt, ohne das Erhaltungsrecht des Andern in Kollision zu bringen. Vervollkommnungen, die ohne Beeinträchtigung Anderer nicht möglich sind, kann und darf sie niemanden gestatten, wenn sie das Wohl des Einen nicht dem des Andern aufopfern, und das Glück des Einen nicht durch das Unglück des Andern begründen will. So lange ihre Thätigkeit für die Sicherung des Vervollkommnungsrechts und seiner Uebung nicht anders wirksam seyn kann, als auf Kosten des Erhaltungsrechts eines durch jene Rechtsübung beeinträchtigten Dritten, so lange ist aller damit verbundene Zwang durchaus widerrechtlich, die Erreichung des dabey beabsichtigten Zwecks mag noch so wünschenswerth seyn, und noch so vortheilhafte Folgen versprechen, als sie immer will. Der erste Zweck, den der Bürger bey seinen Eintritt in den bürgerlichen Verein realisirt wissen will, ist Erhaltung seines Rechts- und Freyheitsgebietes. Erst wenn dieser Zweck erreicht ist, kann er, rechtlicher Weise, Vervollkommnung wünschen; und blos in so weit als sich diese Wünsche ohne Nachtheil jenes Rechts auf Erhaltung befriedigen lassen, kann und darf er von Andern die Ungestörtheit erzwingen, deren Herstellung die Polizei durch ihre direkte Thätig-

keit für die Realiſirung des Staatszwecks bewirken ſoll. Anſtalten der Polizei, die auf Uebung des Vervollkommnungsrechts des Staats ſelbſt ſowohl als ſeiner einzelnen Bürger abzwecken, ſind, wenn ſie durch äuſſern Zwang durchgeſetzt werden ſollen, nur in ſo weit rechtlich möglich, als ihre Wirkſamkeit nicht durch die Aufopferung der angebornen oder erworbenen Rechte irgend eines dabey konkurrirenden Dritten bedingt iſt. So lange es nicht nachgewieſen iſt, daß die Vervollkommnung ohne eine ſolche Beeinträchtigung möglich ſey, kann die Polizei nicht anders als nur durch Belehrung wirken. Wollte ſie mehr thun, wollte ſie jemanden zwingen, ſeine Anſprüche auf Erhaltung ſeiner angebornen oder erworbenen Rechte blos um deswillen aufzugeben, damit der Staat ſelbſt oder ſeine einzelnen Bürger auf eine höhere Stufe der Vollkommenheit erhoben werden, als die iſt, auf der ſie bisher ſtanden, ſo würde ſie mit ſich ſelbſt in Widerſpruch kommen müſſen. Sie würde denjenigen, gegen den ſie ſich einen ſolchen Zwang erlaubt, blos als Mittel behandeln müſſen, ſtatt daß ſie, auch blos als rechtliches Weſen betrachtet, ihn immer als Zweck an ſich, behandeln muß.

Sind nun aber die Bedingungen, unter welchen die Zwangspolizei für die Sicherung des Vervollkommnungsrechts wirkſam ſeyn kann, wirklich vorhanden; machen Kolliſionen mit der Sicherheit des Erhaltungsrechts Aller, die Realiſirung des Vervollkommnungsrechts nicht mehr unmöglich; ſo kann und darf ſie auch von al-

len den Zwangsmitteln Gebrauch machen, auf die ſie zur Sicherung des Erhaltungsrechts Aller nach den oben entwickelten Grundſätzen rekurriren kann. Weder in der Natur des Vervollkommnungsrechts, wenn daſſelbe in einem gegebenen Falle einmal wirklich rechtlich begründet iſt, noch ſonſt irgendwo liegt ein Grund, aus dem es ſich erweiſen und rechtfertigen ließe, daß die höchſte Gewalt bey ihrer Thätigkeit für die Sicherung dieſes Rechts ſich auf ein gewiſſes Maas des äuſſern Zwanges beſchränken müſſe. Der Zwang zur Sicherung gegen diejenigen, die den Staat oder die Bürger in ihrer Thätigkeit für die Realiſirung ihres Vervollkommnungsrechts ſtören, braucht ſich keinesweges auf bloße Beſchränkung des eigenen Vervollkommnungsrechts ſolcher Störer einzuſchränken, ſondern er kann ſich auch auf Eingriffe in das Erhaltungsrecht dieſer Widerrechtlichgeſinnten ausdehnen. Das Hauptmoment für die Beſtimmung des hier zu beobachtenden Zwangsmaaſes iſt daſſelbe, nach dem das Maas des Zwangs gegen diejenigen beſtimmt werden muß, welche andere in der freyen Uebung ihres Erhaltungsrechts beeinträchtigen; und ſeine Anwendbarkeit beruht in einem gegebenen Falle auf denſelben Bedingungen, auf welchen die Beſtimmung der Anwendbarkeit des Zwangs zur Sicherung jenes Rechts auch beruht.

§ 24.

Das erſte und vorzüglichſte Subjekt, das von der Polizei Sicherung ſeines Vervollkommnungsrechts zu fordern und zu erwarten berechtiget iſt, iſt der Staat

ſelbſt. Als Inſtitut, deſſen Zweck nicht blos Sicherung der rechtlichen Freyheit Aller, ſondern auſſerdem noch Beförderung ihres Strebens nach Vervollkommnung iſt, muß ſeine Thätigkeit für ſeine eigene Vervollkommnung immer um ſo reger ſeyn, je weniger er auſſerdem für die Vervollkommnung ſeiner Bürger thätig ſeyn kann. Die zu dieſer Regſamkeit erforderliche Sicherheit aber kann und muß ihm vorzüglich die Polizei überhaupt, und die Zwangspolizei insbeſondere, gewähren. Er kann und darf von dieſer, als Zwangsinſtitut betrachtet, freylich nicht erwarten, daß ſie ihm ihre Kräfte dazu leihe, ſolche Vervollkommnungsplane durch äuſſern Zwang durchzuſetzen, die er ohne Mitwirkung ſeiner Bürger, und öfters ohne Aufopferung dieſes oder jenes denſelben zuſtändigen Rechts, nicht durchſetzen kann *). Aber er kann und darf von ihrer Wirkſamkeit doch gewiß das hoffen, daß er da, wo er ohne Nachtheil der angebornen oder erworbenen Rechte ſeiner Bürger zur allgemeinen Vervollkommnung thätig ſeyn kann, und dies vorausgeſetzt, als ſittliches Weſen betrachtet, wirklich thätig ſeyn muß, die Ruhe und Ungeſtörtheit genießen werde, die ihm zu dem Ende erforderlich iſt. So wenig die Polizei jemanden zwingen kann angeborne oder wohlerworbene Rechte, die der

*) Utut vero commoda reipublicae omni modo adjuvanda ſint — ſagt Mevius in ſeinen Deciſ. P. III. Dec. 204. n. 1. — haud tamen ita, ut iſtius cauſſa cuiquam fiat injuria. Illa enim conſtituitur et amatur, ut quisque ſub ea jure fruatur.

Befriedigung der Vervollkommnungswünsche des Staats entgegen stehen, zu dem Ende aufzugeben, damit der Staat als moralische Person betrachtet, für seine eigene Vervollkommnung desto wirksamer thätig seyn könne; so tief in der Natur der Sache gegründet ist — wie ich in dem vorhergehenden bemerkt habe — ihr Zwangsrecht dann, wenn bey dessen Handhabung es zunächst darauf abgesehen ist, die Hindernisse zu beseitigen, die der böse Wille einiger widerrechtlich gesinnten Bürger der Ausführung der von dem Staate zum allgemeinen Besten entworfenen Vervollkommnungsplane und errichteten Vervollkommnungsanstalten, in dem Weg legen kann, und, wie die Erfahrung lehrt, in so vielen Fällen wirklich in den Weg zu legen pflegt. Alles was auf die Wegräumung dieser Hindernisse abzweckt, gehört ganz unbestritten für das Ressort der Zwangspolizei; der Zwang, der zu dem Ende erforderlich ist, sey von welcher Art er auch wolle.

Unter den einzelnen Anstalten, welche der Staat zum Behuf seiner eigenen Vervollkommnung treffen, und deren Schutz er von der Zwangspolizei mit Recht fordern kann, verdienen übrigens Anstalten zur Beförderung der Volksmenge eine der ersten Stellen. Starke Bevölkerung eines Staats ist zwar an sich betrachtet nicht das einzige Mittel, ihn vor andern reich, glücklich, und mächtig zu machen; eine zu überspannte Bevölkerung kann vielmehr in manchen Fällen dem Staate selbst sehr lästig werden; allein immer muß

es doch jedem Staate daran gelegen seyn, die Zahl seiner Bürger zu der Höhe zu bringen, die seinen natürlichen Verhältnissen und seiner individuellen Lage am angemessensten ist. Je mehr die Volksmenge diesem Verhältnisse entspricht, desto mehrere Hoffnung, desto mehrere Wahrscheinlichkeit, kann der Staat haben, daß es ihm nie an Kräften fehlen werden, seine Pflichten in ihrer ganzen Ausgedehntheit zu erfüllen; und desto zuversichtlicher kann die Erwartung jedes einzelnen Bürgers seyn, daß die bürgerliche Gesellschaft ihm alle die Vortheile gewähren werde, die er hier zu finden, mit Recht hoffen und wünschen konnte. Nur bey einer solchen Volksmenge kann dieser erwarten, daß es der Regierung nie an ausreichender Kraft fehlen werde, ihn den Schutz gegen die äussern und innern Feinde zu verschaffen, mit welchem er ausserdem tagtäglich zu kämpfen hat. Nur bey einer solchen Volksmenge kann er erwarten, seine Bedürfnisse auf die leichteste und vollkommenste Weise befriedigen zu können, und nicht unter der Last von Leistungen und Abgaben erliegen zu müssen, zu denen er, wenn der Staat nicht in sich selbst zerfallen soll, nothwendiger Weise verpflichtet ist *).

Indessen alle Erwartungen, welche dies vorausgesetzt,

*) M. vergl. von Sonnenfels Grundsätze der Staatspolizei, Handlungs- und Finanzwissenschaft. Zum Gebrauch bey akademisch. Vorlesungen ausgearbeitet von von Moshamm; (München 1801, 8.) § 28—31, S. 14 und 15.

der Staat von der höchſt möglichſten Bevölkerung haben kann, berechtigen die höchſte Gewalt doch noch bey weitem nicht dazu, die Bürger zur poſitiven Beförderung dieſer Bevölkerung durch äuſſern Zwang zu beſtimmen, und ſie, damit die Volksmenge ſich vermehren möge, zur Aufopferung von angebornen oder erworbenen Rechten zu zwingen, welche mit dem desfallſigen Streben des Staats nach Vervollkommnung in Widerſpruche ſtehen. Das Einzige, was er von ihnen mit äuſſern Rechte erzwingen kann, iſt das, daß ſie ſeinen desfallſigen Abſichten nicht entgegen arbeiten; daß ſie ſich keine Handlungen erlauben, die ihn in ſeiner desfallſigen Thätigkeit unterbrechen, und den Anſtalten, die er zur Realiſirung ſeiner Vervollkommnungsplane getroffen hat, die Wirkſamkeit rauben. So feſt gegründet in dieſer Hinſicht das Recht des Staats iſt, von ſeinen Bürgern zu verlangen, daß ſie ihren angebornen Fortpflanzungstrieb blos in der Ehe — der zur Beförderung der Bevölkerung am vorzüglichſten geeigneten Anſtalt *) — befriedigen,

*) „Der Zuwachs an Menſchen, der willkührlichen Liebe der „Geſchlechter alleine überlaſſen" — ſagt Frank in ſeinem Syſtem einer vollſtändigen mediciniſch. Polizei. Bd. 1. S. 100. Der zweiten Ausgabe (Mannheim 1784) — „würde „uns bald auf eine Zahl hinausbringen, die ſich im Kur„zen ſelbſt wieder erſticken würde, weil Zwietracht, Man„gel und zunehmendes Elend, bald das allgemeine Schick„ſal, und hierdurch in weniger Zeitfriſt der überflüſſige „Haufen von dem Stärkern aufgerieben werden müßte; ſo „wie ſchon im mütterlichen Schooße, wenn er mehrere Kin„der zugleich nähren ſoll, das Eine meiſtens zu der Andern „Nachtheile die vorräthigen Säfte verzehrt."

und ſo wenig es dem Staate gleichgültig ſeyn kann, ob jemand dieſen Trieb auf dieſem geſetzlichen Wege, oder auf den ungeſetzlichen einer unehelichen Kindererzeugung zu befriedigen ſuche, ſo wenig laſſen ſich, wenigſtens nach meiner Ueberzeugung, Anſtaltenrechtfertigen, welche darauf abzwecken, die Bürger zur Befriedigung dieſes Fortpflanzungstriebs entweder überhaupt, oder auf eine der Beförderung der Volksmenge zuträglichere Weiſe durch äuſſern Zwang zu beſtimmen. Anordnungen, die, wie das noch hie und da noch übliche Hageſtolzenrecht *), den Freund der Eheloſigkeit durch indirekten Zwang zum Eintritt in eine eheliche Verbindung zu beſtimmen ſuchen, laſſen ſich nach richtigen Grundſätzen eben ſo wenig befriedigend rechtfertigen, als ſolche Geſetze, welche der Auflegung der Eheloſigkeit oder der freywilligen Verpflichtung dazu, wenn dieſe nicht, wie bey der katholiſchen Geiſtlichkeit, durch Religionsgrundſätze diktirt wird, die Gültigkeit abſprechen **), oder eheliche Verbindungen zwiſchen ge-

*) M. vergl. hierüber von Selchow Element. iur. germ. privati § 410, und Runde Grundſ. d. allgem. deutſchen Privatrechts, § 559.

**) Wie z. B. L. 22. D. de condit. et demonſtr. Die Rechtlichkeit ſolcher Anordnungen vertheidigen unter andern Fiſcher in ſeinem Cameral- und Polizeirechte, Bd. I. S. 393 § 558, und nach ihm von Berg im Handbuch des deutſchen Polizeirechts Bd. II. S. 25. Indeſſen nach der von mir gegebenen Anſicht der Sache, laſſen ſie ſich offenbar nicht rechtfertigen. Der Grund, daß eine ſolche Bedingung etwas unmögliches enthalte, iſt wenigſtens nach meiner Einſicht bey weitem nicht ſtringent genug.

wissen bestimmten Personen um deswillen nicht gestatten wollen, weil sich davon in Hinsicht auf Bevölkerung nicht die Früchte erwarten lassen, welche gewöhnlich von Ehen zu hoffen sind *). Wenn das Zwangsrecht des Staats nicht seine natürlichen Gränzen überspringen soll, so kann die höchste Gewalt niemanden zwingen, sich in eine Verbindung einzulassen, die bey allen Vortheilen,

Wäre er es, so müßte er auch da, wo Religionsgrundsätze eine Ausnahme diktiren, aber auch bey wiederholten Verheyrathungen, anwendbar seyn, wo man doch die Erfüllung einer solchen Bedingung durchaus nicht für unmöglich hält. M. vergl. die Nov. 22 Cap. 43, und die Auth. cui relictum C. de indict. viduit.; ingleichen Brunquell D. de condit. si non nupſ. ult. volunt. adject. (Jen. 1722. 4.) § 38. folg.

*) Z. B. die Ehen zwischen Personen von sehr ungleichen Jahren, zumal wenn die Mannsperson jung und die Frauensperson um vieles älter ist; — Ehen, welche unter andern Loder in seinen Anfangsgründen der medicinischen Anthropologie (Weimar 1793. 8.) S. 494 § 572 um deswillen für unzulässig erklärt, weil durch eine solche Ehe die Bevölkerung nicht allein nicht befördert wird, sondern ein zur Fortpflanzung taugliches Subjekt offenbar für den Staat verlohren geht. — Könnte der Staat von seinen Bürgern mit äusserem Rechte verlangen, für die Beförderung der Volksmenge mit Aufopferung ihrer natürlichen Freyheit thätig zu seyn; wäre der Hauptzweck der Ehe blos die Fortpflanzung des Menschengeschlechts — was er doch nicht ist, m. vergl. Popp über Ehescheidung (Amberg und Sulzbach 1800. 8.) S. 98 folg. — so möchten sich diese Behauptungen etwa rechtfertigen lassen. Allein da sich beydes nicht beweisen läßt, so ist auch diese Rechtfertigung nicht möglich.

welche ſie ihren Gliedern gewährt, dennoch aus mancherley Gründen für dieſes oder jenes Individuum nicht wünſchenswerth ſeyn kann. Das Einzige, was der Staat etwa thun kann, um den Hageſtolzen, der das eheloſe Leben dem Eintritt in die Ehe vorzieht, zu dieſem letztern Schritte zu beſtimmen, kann höchſtens nur das ſeyn, daß er zu ſolchen Vortheilen, auf welche der Staatsbürger als ſolcher kein vollkommenes Recht hat, und die, wie z. B. die Beförderung zu öffentlichen Staatsämtern, ein beſonderes Vertrauen auf die Sittlichkeit des Charakters ihres Inhabers vorausſetzen, nur den Verheyratheten den Zutritt geſtattet. Wer ohne gegründete Urſache das eheloſe Leben dem Eheſtande vorzieht, beweißt dadurch immer ſo viel, daß der Staat von ihm nichts weiter zu erwarten habe, als was jedes rechtliche Weſen ihm leiſten kann *). Der Staat darf ihn zwar um deswillen, weil er ohne ausreichende Gründe den Cölibat dem Eheſtande vorzieht, noch nicht als ein widerrechtliches Weſen anerkennen. Allein, ob

*) Es läßt ſich zwar, — ſagt Fichte in ſeinem Syſtem der Sittenlehre (Jena u. Leipz. 1798. 8.) S. 449 — „freylich keinem Weibe ſagen: du ſollſt lieben, keinem „Manne: du ſollſt geliebt werden, und wieder „lieben, weil dies nicht ganz von der Freyheit abhängt. „Aber dies läßt ſich doch als abſolutes Gebot aufſtellen, daß „es nicht mit unſerm Wiſſen an uns liegen müſſe, daß wir „unverehelicht bleiben. Der deutlich gedachte Vorſatz ſich nie zuverehelichen, iſt abſolut „pflichtwidrig. Ohne ſeine Schuld unverheyrathet „bleiben, iſt ein großes Unglück; durch ſeine Schuld, eine „große Schuld.“

er auch ein ſittliches Weſen ſey, und ob er als ein ſolches zu den erhabenen Zwecken des bürgerlichen Vereins in dem Grade mit wirken könne, in dem jeder Staatsdiener hierzu wirkſam ſeyn muß, dies bleibt noch immer problematiſch *). Und dies vorausgeſetzt, kann ihm ohnmöglich der Staat das Zutrauen ſchenken, das in ſeinem Auge jeder haben muß, dem er ein öffentliches Amt verleihen, und dadurch zur beſondern Theilnahme an ſeiner Thätigkeit für die Realiſirung des Staatszwecks berufen ſoll.

Was indeſſen von der Entfernung des Ehelichen von

*) Ein Unverheiratheter bleibt — wie Hufeland in ſeiner Kunſt das menſchliche Leben zu verlängern (2te Ausg. Jen. 1798. 8.) Th. II. S. 132 ſehr richtig bemerkt — immer mehr Egoiſt, anhänglich, artig, von höflichen eigenen Sitten und ſelbſtſüchtiger Lebensart, weniger für Menſchheit, für Vaterland und Staat, als für ſich ſelbſt intereſſirt. Das ſittliche Gefühl der Freyheit [illegible] kommt [illegible] nur durch [illegible] ab, und [illegible] — Die Entſtehung der Ehen [illegible] Ehen. [illegible] Mit der Abnahme der Ehen [illegible] Thätigkeit [illegible] Sittlichkeit ab, [illegible] für [illegible] [illegible] [illegible]

öffentlichen Staatsämtern gilt, rechtfertiget noch bey weitem nicht solche Anordnungen, die dem Ehelosen um der Ehelosigkeit willen den Zutritt zu bestimmten bürgerlichen Gewerben versagen *). Denn diese Gewerbe gehören mit den Staatsämtern durchaus nicht in eine und dieselbe Kategorie. Das Recht zu ihrem Betriebe beruht auf ganz andern Bedingungen; blos auf der Rechtlichkeit, keinesweges aber auf der Sittlichkeit der Aspiranten. Die Gründe, welche den Staat zum Ausschlusse des Ehelosen von öffentlichen Aemtern bestimmen können, sind dort entweder gar nicht, oder doch gewiß nicht in dem Umfange vorhanden, der hier bemerkbar ist, und rechtfertigen wenigstens nach meiner Ansicht der Sache solche Beschränkungen der natürlichen Freyheit die Bürger durchaus nicht.

Zunächst an solche öffentliche Anstalten, welche, zur Vervollkommnung des Staats selbst, auf Beförderung der Volksmenge abzwecken, gränzen übrigens diejenigen, bey welchen es auf Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes der Bürger abgesehen ist. Die Verbindlichkeit der Staatsregierung zur Errichtung solcher Anstalten, fließt aus derselben Quelle, aus der ihre Pflicht zur Thätigkeit für die Vervollkommnung Aller überhaupt entspringt. Aber auch

*) Z. B. der Betrieb gewisser Handwerker, und die Aufnahme unter gewisse Zünfte und Innungen. M. vergl. Moser v. d. Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen Personen, S. 113.

hier ist ihre Wirksamkeit an dieselben Bedingungen gebunden, die sie bey ihrer Thätigkeit für die Beförderung der Vervollkommnung des Staats und seiner Bürger überhaupt zu beobachten hat. Die ihr zu dem Ende auch hier zu Gebote stehende Polizeigewalt, kann zwar auch hier ihr Zwangsrecht keinesweges so weit ausdehnen, daß sie die Bürger durch äussern Zwang zu Aufopferungen bestimmen kann, die mit der Erhaltung ihrer natürlichen Freyheit, und mit ihrer hierin gegründeten Herrschaft über ihr Leben nicht vereinbarlich sind. Allein in so weit der Zwang, den sie gebrauchen kann, darauf abzweckt, daß die höchste Gewalt in ihrer Thätigkeit für die Beförderung des Gesundheitszustandes Aller, nicht widerrechtlicher Weise gehindert werde, ist er doch gewiß auf das unbezweifeltste rechtlich begründet. Der Staat überhaupt und die Zwangspolizei insbesondere, können zwar in der Absicht, damit dadurch dem Bürger die Möglichkeit gesund zu seyn erhöhet und fester begründet seyn möge, niemanden zwingen, Speisen nicht zu genießen, die seiner Gesundheit nachtheilig seyn können, oder Handlungen zu unterlassen, die seine Gesundheit gefährden können. Sie können niemanden zwingen zur Wiederherstellung seiner verlornen oder zur Befestigung seiner schwankenden Gesundheit Mittel zu gebrauchen, die dazu dienlich seyn können *). Aber

*) Anderer Meinung ist von Berg in seinem Handb. des deutschen Polizeirechts Bd. II. S. 25, und besonders in seinen Staatswissenschaftlichen Versuchen, Bd. II. S. 28 folg. Nach ihm kann von dem Bürger gefordert wer-

dazu ſind ſie doch gewiß berechtiget, Dinge, welche Krankheiten leicht erzeugen, oder, wenn ſie einmal da ſind, leicht weiter verbreiten können, ſo weit als möglich zu entfernen, und demjenigen die Hände zu binden, der ihren desfallſigen Anſtalten gefliſſentlich oder unwillkührlich entgegen arbeiten wollte. Hat die Polizei Anſtalten zur Verbeſſerung der der Geſundheit irgend einer Gegend gefährlichen Luft, zur Unſchädlichmachung gewiſſer Krankheit erzeugender Dünſte, gemacht, ſo kann ſie dem, der ſo widerſinnig handeln, und ſich der Gefahr ausſetzen wollte, durch das Einathmen ſolcher Dünſte krank zu werden, den Beſuch jener Gegenden zwar durch äuſſern Zwang nicht verwehren; aber dazu kann ſie doch jeden zwingen,

den, 1) daß er nichts thue, was ſeiner Selbſterhaltung entgegen iſt; daß er bey ſeiner Wohnung, bey ſeinen Nahrungsmitteln, bey ſeinen Vergnügungen, u. ſ. w. die Erhaltung ſeiner Geſundheit und ſeines Lebens zum Hauptaugenmerke mache; 2) daß er die zweckmäßigſten Mittel zur Erhaltung und Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit gebrauche. Und zu alle dem kann nach ihm die Polizei den Bürger zwingen. Allein ich kann nicht einſehen, wo der Rechtsgrund dieſes Zwangsrechts zu ſuchen und zu finden ſeyn ſollte. Mit dem unveräuſſerlichen Rechte des Menſchen, Herr über ſein eigenes Leben zu ſeyn, iſt wenigſtens eine ſolche Zwangspflicht durchaus nicht vereinbarlich. In den bürgerlichen Vertrage, den ohnedies jeder nur in der Abſicht ſchließen kann, um zunächſt für ſich und ſeine Rechtsſicherheit Vortheile daraus zu ziehen, liegt auf keinen Fall ein Grund, aus dem man dem Staatsbürger dieſe Herrſchaft über ſein Leben abſprechen könnte.

zwingen, daß er durch widerrechtliche Handlungen die Wirksamkeit jener Anstalten nicht zu entkräften, oder gar zu vereiteln suche. Hat sie zur Erleichterung der Gesundheitspflege öffentliche Aerzte und Wundärzte angestellt, so kann sie zwar niemanden zwingen, sich zur Wiederherstellung seiner Gesundheit gerade dieser Aerzte zu bedienen *); allein sie kann doch von jedem mit Recht fordern, daß er alles unterlasse, was diesen Aerzten in den Augen Anderer das erforderliche Zutrauen rauben, und dem Staate die Erreichung des Zwecks ihrer Anstellung unmöglich machen kann. Sie kann zwar niemanden durch äussern Zwang verwehren, statt des ordentlichen Arztes beym Quacksalber Hülfe zu suchen, aber sie kann den Letztern doch zwingen, von seiner vermeintlichen Kunst, ohne Erlaubniß der höchsten Gewalt, zum Nachtheil der Wirksamkeit ihrer öffentlichen Gesundheitsanstalten keinen Gebrauch zu machen. Kann sie auch bey

*) Ueber diese Frage ob ein Kranker zum Gebrauche eines öffentlichen Arztes gezwungen werden kann? ist, — ohngeachtet sie nach seiner Theorie offenbar bejahet werden muß — selbst von Berg zweifelhaft: „Einen bestimmten Arzt einem Kranken aufzudringen" — sagt er in seinen Staatswissenschaftl. Versuchen a. a. O. S. 283 und 284 — „wäre wenigstens äusserst hart, gefährlich in sehr vielen Fällen für den, dem man helfen „wollte. Zutrauen läßt sich nicht gebieten, oder erzwingen. Und selbst die Frage scheint noch zweifelhaft zu „seyn, ob überhaupt der Gebrauch eines Arztes erzwungen „werden kann. Wenigstens liegt in der Natur der Arzneywissenschaft selbst kein unbedeutender Zweifelsgrund."

es doch jedem Staate daran gelegen seyn, die Zahl seiner Bürger zu der Höhe zu bringen, die seinen natürlichen Verhältnissen und seiner individuellen Lage am angemessensten ist. Je mehr die Volksmenge diesem Verhältnisse entspricht, desto mehrere Hoffnung, desto mehrere Wahrscheinlichkeit, kann der Staat haben, daß es ihm nie an Kräften fehlen werden, seine Pflichten in ihrer ganzen Ausgedehntheit zu erfüllen; und desto zuversichtlicher kann die Erwartung jedes einzelnen Bürgers seyn, daß die bürgerliche Gesellschaft ihm alle die Vortheile gewähren werde, die er hier zu finden, mit Recht hoffen und wünschen konnte. Nur bey einer solchen Volksmenge kann dieser erwarten, daß es der Regierung nie an ausreichender Kraft fehlen werde, ihn den Schutz gegen die äussern und innern Feinde zu verschaffen, mit welchem er ausserdem tagtäglich zu kämpfen hat. Nur bey einer solchen Volksmenge kann er erwarten, seine Bedürfnisse auf die leichteste und vollkommenste Weise befriedigen zu können, und nicht unter der Last von Leistungen und Abgaben erliegen zu müssen, zu denen er, wenn der Staat nicht in sich selbst zerfallen soll, nothwendiger Weise verpflichtet ist *).

Indessen alle Erwartungen, welche dies vorausgesetzt,

*) M. vergl. von Sonnenfels Grundsätze der Staatspolizei, Handlungs- und Finanzwissenschaft. Zum Gebrauch bey akademisch. Vorlesungen ausgearbeitet von von Moshamm; (München 1801, 8.) § 28—31, S. 14 und 15.

der Staat von der höchſt möglichſten Bevölkerung haben kann, berechtigen die höchſte Gewalt doch noch bey weitem nicht dazu, die Bürger zur poſitiven Beförderung dieſer Bevölkerung durch äuſſern Zwang zu beſtimmen, und ſie, damit die Volksmenge ſich vermehren möge, zur Aufopferung von angebornen oder erworbenen Rechten zu zwingen, welche mit dem desfallſigen Streben des Staats nach Vervollkommnung in Widerſpruche ſtehen. Das Einzige, was er von ihnen mit äuſſern Rechte erzwingen kann, iſt das, daß ſie ſeinen desfallſigen Abſichten nicht entgegen arbeiten; daß ſie ſich keine Handlungen erlauben, die ihn in ſeiner desfallſigen Thätigkeit unterbrechen, und den Anſtalten, die er zur Realiſirung ſeiner Vervollkommnungsplane getroffen hat, die Wirkſamkeit rauben. So feſt gegründet in dieſer Hinſicht das Recht des Staats iſt, von ſeinen Bürgern zu verlangen, daß ſie ihren angebornen Fortpflanzungstrieb blos in der Ehe — der zur Beförderung der Bevölkerung am vorzüglichſten geeigneten Anſtalt *) — befriedigen,

*) „Der Zuwachs an Menſchen, der willkührlichen Liebe der „Geſchlechter alleine überlaſſen" — ſagt Frank in ſeinem Syſtem einer vollſtändigen mediciniſch. Polizei. Bd. 1. S. 100. Der zweiten Ausgabe (Mannheim 1784) — „würde „uns bald auf eine Zahl hinausbringen, die ſich im Kur„zen ſelbſt wieder erſticken würde, weil Zwietracht, Man„gel und zunehmendes Elend, bald das allgemeine Schick„ſal, und hierdurch in weniger Zeitfriſt der überflüſſige „Haufen von dem Stärkern aufgerieben werden müßte; ſo „wie ſchon im mütterlichen Schooße, wenn er mehrere Kin„der zugleich nähren ſoll, das Eine meiſtens zu der Andern „Nachtheile die vorräthigen Säfte verzehrt."

und ſo wenig es dem Staate gleichgültig ſeyn kann, ob jemand dieſen Trieb auf dieſem geſetzlichen Wege oder auf den ungeſetzlichen einer unehelichen Kindererzeugung zu befriedigen ſuche, ſo wenig laſſen ſich, wenigſtens nach meiner Ueberzeugung, Anſtalten rechtfertigen, welche darauf abzwecken, die Bürger zur Befriedigung dieſes Fortpflanzungstriebs entweder überhaupt, oder auf eine der Beförderung der Volksmenge zuträglichere Weiſe durch äuſſern Zwang zu beſtimmen. Anordnungen, die, wie das noch hie und da noch übliche Hageſtolzenrecht *), den Freund der Eheloſigkeit durch indirekten Zwang zum Eintritt in eine eheliche Verbindung zu beſtimmen ſuchen, laſſen ſich nach richtigen Grundſätzen eben ſo wenig befriedigend rechtfertigen, als ſolche Geſetze, welche der Auflegung der Eheloſigkeit oder der freywilligen Verpflichtung dazu, wenn dieſe nicht, wie bey der katholiſchen Geiſtlichkeit, durch Religionsgrundſätze diktirt wird, die Gültigkeit abſprechen **), oder eheliche Verbindungen zwiſchen ge-

*) M. vergl. hierüber von Selchow Element. iur. germ. privati § 410, und Runde Grundſ. d. allgem. deutſchen Privatrechts, § 559.

**) Wie z. B. L. 27. D. de condit. et demonſtr. Die Rechtlichkeit ſolcher Anordnungen vertheidigen unter andern Fiſcher in ſeinem Cameral- und Polizeirechte, Bd. I. S. 393 § 558, und nach ihm von Berg im Handbuch des deutſchen Polizeirechts Bd. II. S. 25. Indeſſen nach der von mir gegebenen Anſicht der Sache, laſſen ſie ſich offenbar nicht rechtfertigen. Der Grund, daß eine ſolche Bedingung etwas unmögliches enthalte, iſt wenigſtens nach meiner Einſicht bey weitem nicht ſtringent genug.

wissen bestimmten Personen um deswillen nicht gestatten wollen, weil sich davon in Hinsicht auf Bevölkerung nicht die Früchte erwarten lassen, welche gewöhnlich von Ehen zu hoffen sind *). Wenn das Zwangsrecht des Staats nicht seine natürlichen Gränzen überspringen soll, so kann die höchste Gewalt niemanden zwingen, sich in eine Verbindung einzulassen, die bey allen Vortheilen,

Wäre er es, so müßte er auch da, wo Religionsgrundsätze eine Ausnahme diktiren, oder auch bey wiederholten Verheyrathungen, anwendbar seyn, wo man doch die Erfüllung einer solchen Bedingung durchaus nicht für unmöglich hält. M. vergl. die Nov. 22 Cap. 43, und die Auth. cui relictum C. de indict. viduit.; ingleichen Brunquell D. de condit. si non nupſ. ult. volunt. adject. (Jen. 1722. 4.) § 38 folg.

*) Z. B. die Ehen zwischen Personen von sehr ungleichen Jahren, zumal wenn die Mannsperson jung und die Frauensperson um vieles älter ist; — Ehen, welche unter andern Loder in seinen Anfangsgründen der medicinischen Anthropologie (Weimar 1793. 8.) S. 494 § 572 um deswillen für unzulässig erklärt, weil durch eine solche Ehe die Bevölkerung nicht allein nicht befördert wird, sondern ein zur Fortpflanzung taugliches Subjekt offenbar für den Staat verlohren geht. — Könnte der Staat von seinen Bürgern mit äusserem Rechte verlangen, für die Beförderung der Volksmenge mit Aufopferung ihrer natürlichen Freyheit thätig zu seyn; wäre der Hauptzweck der Ehe blos die Fortpflanzung des Menschengeschlechts — was er doch nicht ist, m. vergl. Popp über Ehescheidung (Amberg und Sulzbach 1800. 8.) S. 98 folg. — so möchten sich diese Behauptungen etwa rechtfertigen lassen. Allein da sich beydes nicht beweisen läßt, so ist auch diese Rechtfertigung nicht möglich.

welche ſie ihren Gliedern gewährt, dennoch aus mancherley Gründen für dieſes oder jenes Individuum nicht wünſchenswerth ſeyn kann. Das Einzige, was der Staat etwa thun kann, um den Hageſtolzen, der das eheloſe Leben dem Eintritt in die Ehe vorzieht, zu dieſem letztern Schritte zu beſtimmen, kann höchſtens nur das ſeyn, daß er zu ſolchen Vortheilen, auf welche der Staatsbürger als ſolcher kein vollkommenes Recht hat, und die, wie z. B. die Beförderung zu öffentlichen Staatsämtern, ein beſonderes Vertrauen auf die Sittlichkeit des Charakters ihres Inhabers vorausſetzen, nur den Verheyratheten den Zutritt geſtattet. Wer ohne gegründete Urſache das eheloſe Leben dem Eheſtande vorzieht, beweißt dadurch immer ſo viel, daß der Staat von ihm nichts weiter zu erwarten habe, als was jedes rechtliche Weſen ihm leiſten kann *). Der Staat darf ihn zwar um deswillen, weil er ohne ausreichende Gründe den Cölibat dem Eheſtande vorzieht, noch nicht als ein widerrechtliches Weſen anerkennen. Allein, ob

*) Es läßt ſich zwar, — ſagt Fichte in ſeinem Syſtem der Sittenlehre (Jena u. Leipz. 1798. 8.) S. 449 — „freylich keinem Weibe ſagen: du ſolſt lieben, keinem „Manne: du ſoliſt geliebt werden, und wieder „lieben, weil dies nicht ganz von der Freyheit abhängt. „Aber dies läßt ſich doch als abſolutes Gebot aufſtellen, daß „es nicht mit unſerm Wiſſen an uns liegen müſſe, daß wir „unverehelicht bleiben. Der deutlich gedachte Vorſatz ſich nie zuverehelichen, iſt abſolut „pflichtwidrig. Ohne ſeine Schuld unverheyrathet „bleiben, iſt ein großes Unglück; durch ſeine Schuld, eine „große Schuld.“

er auch ein sittliches Wesen sey, und ob er als ein solches zu den erhabenen Zwecken des bürgerlichen Vereins in dem Grade mit wirken könne, in dem jeder Staatsdiener hierzu wirksam seyn muß, dies bleibt noch immer problematisch *). Und dies vorausgesetzt, kann ihm ohnmöglich der Staat das Zutrauen schenken, das in seinem Auge jeder haben muß, dem er ein öffentliches Amt verleihen, und dadurch zur besondern Theilnahme an seiner Thätigkeit für die Realisirung des Staatszwecks berufen soll.

Was indessen von der Entfernung des Eheloſen von

*) Ein Unverehelichter bleibt — wie Hufeland in seiner Kunst das menschliche Leben zu verlängern (2te Aufl. Jen. 1798, 8.) Th. II. S. 132 sehr richtig bemerkt — immer mehr Egoist, unabhängig, unstät, von selbstsüchtigen Launen und Leidenschaften beherrscht, weniger für Menschheit, für Vaterland und Staat, als für sich selbst interessirt. Das falsche Gefühl der Freyheit hat sich seiner bemächtiget, denn eben dies hielt ihn vom Heyrathen ab, und wird durch den eheloſen Stand noch genährt. — Die Einführung der Ehen milderte unter allen Völkern die Grausamkeit, Härte und Wildheit. Mit der Abnahme der Ehen und ihrer Heiligkeit nahm überall die Sittlichkeit ab, und das Laster zu. Die meisten Selbstmorde, und die meisten Duelle, finden wir unter den Unverehelichten. Die meisten Zuchthaus- und Karrengefangene, so wie weit die meisten der Unglücklichen, welche am Galgen und auf dem Rade verfaulten, waren entweder Unverheyrathete, oder Ehebrecher und Ehebrecherinnen, oder unnatürliche Väter und Mütter. M. vergl. Lüder über Nationalindustrie und Staatswirthschaft, Bd. I. S. 394.

öffentlichen Staatsämtern gilt, rechtfertiget noch bey weitem nicht solche Anordnungen, die dem Ehelosen um der Ehelosigkeit willen den Zutritt zu bestimmten bürgerlichen Gewerben versagen *). Denn diese Gewerbe gehören mit den Staatsämtern durchaus nicht in eine und dieselbe Kategorie. Das Recht zu ihrem Betriebe beruht auf ganz andern Bedingungen, blos auf der Rechtlichkeit, keinesweges aber auf der Sittlichkeit der Aspiranten. Die Gründe, welche den Staat zum Ausschlusse des Ehelosen von öffentlichen Aemtern bestimmen können, sind dort entweder gar nicht, oder doch gewiß nicht in dem Umfange vorhanden, der hier bemerkbar ist, und rechtfertigen wenigstens nach meiner Ansicht der Sache solche Beschränkungen der natürlichen Freyheit die Bürger durchaus nicht.

Zunächst an solche öffentliche Anstalten, welche, zur Vervollkommnung des Staats selbst, auf Beförderung der Volksmenge abzwecken, gränzen übrigens diejenigen, bey welchen es auf Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes der Bürger abgesehen ist. Die Verbindlichkeit der Staatsregierung zur Errichtung solcher Anstalten, fließt aus derselben Quelle, aus der ihre Pflicht zur Thätigkeit für die Vervollkommnung Aller überhaupt entspringt. Aber auch

*) Z. B. der Betrieb gewisser Handwerker, und die Aufnahme unter gewisse Zünfte und Innungen. M. vergl. Moser v. d. Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen Personen, S. 113.

hier iſt ihre Wirkſamkeit an dieſelben Bedingungen gebunden, die ſie bey ihrer Thätigkeit für die Beförderung der Vervollkommnung des Staats und ſeiner Bürger überhaupt zu beobachten hat. Die ihr zu dem Ende auch hier zu Gebote ſtehende Polizeigewalt, kann zwar auch hier ihr Zwangsrecht keinesweges ſo weit ausdehnen, daß ſie die Bürger durch äuſſern Zwang zu Aufopferungen beſtimmen kann, die mit der Erhaltung ihrer natürlichen Freyheit, und mit ihrer hierin gegründeten Herrſchaft über ihr Leben nicht vereinbarlich ſind. Allein in ſo weit der Zwang, den ſie gebrauchen kann, darauf abzweckt, daß die höchſte Gewalt in ihrer Thätigkeit für die Beförderung des Geſundheitszuſtandes Aller, nicht widerrechtlicher Weiſe gehindert werde, iſt er doch gewiß auf das unbezweifeltſte rechtlich begründet. Der Staat überhaupt und die Zwangspolizei insbeſondere, können zwar in der Abſicht, damit dadurch dem Bürger die Möglichkeit geſund zu ſeyn erhöhet und feſter begründet ſeyn möge, niemanden zwingen, Speiſen nicht zu genieſſen, die ſeiner Geſundheit nachtheilig ſeyn können, oder Handlungen zu unterlaſſen, die ſeine Geſundheit gefährden können. Sie können niemanden zwingen zur Wiederherſtellung ſeiner verlornen oder zur Befeſtigung ſeiner ſchwankenden Geſundheit Mittel zu gebrauchen, die dazu dienlich ſeyn können *). Aber

*) Anderer Meinung iſt von Berg in ſeinem Handb. des deutſchen Polizeirechts Bd. II. S. 25, und beſonders in ſeinen Staatswiſſenſchaftlichen Verſuchen, Bd. II. S. 28 folg. Nach ihm kann von dem Bürger gefordert wer-

dazu ſind ſie doch gewiß berechtiget, Dinge, welche Krankheiten leicht erzeugen, oder, wenn ſie einmal da ſind, leicht weiter verbreiten können, ſo weit als möglich zu entfernen, und demjenigen die Hände zu binden, der ihren desfallſigen Anſtalten gefliſſentlich oder unwillkührlich entgegen arbeiten wollte. Hat die Polizei Anſtalten zur Verbeſſerung der der Geſundheit irgend einer Gegend gefährlichen Luft, zur Unſchädlichmachung gewiſſer Krankheit erzeugender Dünſte, gemacht, ſo kann ſie dem, der ſo widerſinnig handeln, und ſich der Gefahr ausſetzen wollte, durch das Einathmen ſolcher Dünſte krank zu werden, den Beſuch jener Gegenden zwar durch äuſſern Zwang nicht verwehren; aber dazu kann ſie doch jeden zwingen,

den, 1) daß er nichts thue, was ſeiner Selbſterhaltung entgegen iſt; daß er bey ſeiner Wohnung, bey ſeinen Nahrungsmitteln, bey ſeinen Vergnügungen, u. ſ. w. die Erhaltung ſeiner Geſundheit und ſeines Lebens zum Hauptaugenmerke mache; 2) daß er die zweckmäßigſten Mittel zur Erhaltung und Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit gebrauche. Und zu alle dem kann nach ihm die Polizei den Bürger zwingen. Allein ich kann nicht einſehen, wo der Rechtsgrund dieſes Zwangsrechts zu ſuchen und zu finden ſeyn ſollte. Mit dem unveräuſſerlichen Rechte des Menſchen, Herr über ſein eigenes Leben zu ſeyn, iſt wenigſtens eine ſolche Zwangspflicht durchaus nicht vereinbarlich. In den bürgerlichen Vertrage, den ohnedies jeder nur in der Abſicht ſchließen kann, um zunächſt für ſich und ſeine Rechtsſicherheit Vortheile daraus zu ziehen, liegt auf keinen Fall ein Grund, aus dem man dem Staatsbürger dieſe Herrſchaft über ſein Leben abſprechen könnte.

zwingen, daß er durch widerrechtliche Handlungen die Wirksamkeit jener Anstalten nicht zu entkräften, oder gar zu vereiteln suche. Hat sie zur Erleichterung der Gesundheitspflege öffentliche Aerzte und Wundärzte angestellt, so kann sie zwar niemanden zwingen, sich zur Wiederherstellung seiner Gesundheit gerade dieser Aerzte zu bedienen *); allein sie kann doch von jedem mit Recht fordern, daß er alles unterlasse, was diesen Aerzten in den Augen Anderer das erforderliche Zutrauen rauben, und dem Staate die Erreichung des Zwecks ihrer Anstellung unmöglich machen kann. Sie kann zwar niemanden durch äussern Zwang verwehren, statt des ordentlichen Arztes beym Quacksalber Hülfe zu suchen, aber sie kann den Letztern doch zwingen, von seiner vermeintlichen Kunst, ohne Erlaubniß der höchsten Gewalt, zum Nachtheil der Wirksamkeit ihrer öffentlichen Gesundheitsanstalten keinen Gebrauch zu machen. Kann sie auch bey

*) Ueber diese Frage ob ein Kranker zum Gebrauche eines öffentlichen Arztes gezwungen werden kann? ist, — ohngeachtet sie nach seiner Theorie offenbar bejaher werden muß — selbst von Berg zweifelhaft. „Einen bestimmten Arzt einem Kranken aufzudringen" — sagt er in seinen Staatswissenschaftl. Versuchen u. s. w. S. 283 und 284. — „wäre wenigstens äusserst hart, gefährlich in sehr vielen Fällen für den, dem man helfen „wollte. Zutrauen läßt sich nicht gebieten, oder erzwingen. Und selbst die Frage scheint noch zweifelhaft zu „seyn, ob überhaupt der Gebrauch eines Arztes erzwungen „werden kann. Wenigstens liegt in der Natur der Arzneywissenschaft selbst kein unbedeutender Zweifelsgrund."

anſteckenden Krankheiten niemanden zwingen, dergleichen Kranke nicht zu beſuchen, und ſich der Gefahr der Anſteckung nicht preis zu geben, ſo kann ſie doch denjenigen, der ſolche Beſuche unternommen und ſich dadurch der Gefahr der Anſteckung ausgeſetzt hat, den Rücktritt in die Mitte der übrigen noch geſunden Bürger entweder überhaupt, oder doch wenigſtens immer ſo lange verwehren, bis er erprobt hat, daß der Anſteckungsſtoff jener Krankheit auf ihn nicht gewirkt habe. Will ſie gewiſſe herrſchende Volkskrankheiten vertilgen, ſo kann ſie zwar niemanden zum Gebrauch der von ihr als bewährt befundenen Schutzmittel zwingen; aber dazu kann ſie doch gewiß jeden durch äuſſern Zwang nöthigen, daß, wenn er dieſe Schutzmittel auch nicht an ſich ſelbſt gebrauchen will, er doch Andere von deren Gebrauch unerlaubter Weiſe nicht abhalte, und überhaupt die Wirkſamkeit der von ihr gebrauchten oder empfohlenen Schutzmittel nicht zu hindern und zu unterbrechen ſuche. Am allerwenigſten kann und darf ſie in ſolchen Fällen geſtatten, daß jemand ſeine Verhältniſſe gegen gewiſſe Glieder der Geſellſchaft, die ihren Schutz vorzüglich verdienen, dazu mißbrauche, um aus Dummheit oder Widerſpenſtigkeit, oder aus irgend einem andern nicht zu billigenden Grunde, ihren wohlwollenden Abſichten entgegen zu arbeiten, und ſeine Pfleglinge von dem Gebrauche der Mittel abzuhalten, die ſie als bewährte Schutzmittel gegen gewiſſe Krankheiten, welche ſie ausrotten oder weniger gefährlich machen will, anerkannt hat. Kann ſie auch von dem erwachſenen zur freyen Verſtandesthätig-

keit heran gereiften Bürger nicht fordern, daß er wider seine Ueberzeugung für sich selbst, und zur Sicherung seiner eigenen Gesundheit, von den von ihr empfohlenen Schutzmitteln Gebrauch mache, so braucht sie es doch durchaus nicht zu dulden, daß dieser seine Abneigung gegen diese Mittel dazu gebrauche, um auch seine ihm anvertrauten Pfleglinge von dem Gebrauche dieser Mittel abzuhalten, oder die höchste Gewalt in deren Anwendung bey diesen zu hindern. Von Eltern und Erziehern insbesondere kann der Staat mit dem vollkommensten Rechte fordern, daß sie alles anwenden, was die höchste Gewalt als bewährtes Mittel zur Vervollkommnung der Gesundheit ihrer Pfleglinge anerkannt hat. Die in der Natur der Sache und in unserer Gesetzgebung gegründete Gewalt der Eltern und Erzieher, kann auf keinen Fall die Ausgedehntheit haben, daß sie jene berechtigen könnte, ihren Einfluß auf ihre Kinder und Pfleglinge dazu zu mißbrauchen, um der höchsten Gewalt in ihrer Wirksamkeit für die Realisirung des Staatszwecks Schranken zu setzen, oder diese gar willkürlich zu beeinträchtigen. Die elterliche und Erzieher-Gewalt kann nie von der höchsten Gewalt unabhängig, sondern nie anders als dieser untergeordnet seyn. Die Eltern und Erzieher können nie etwas anders als bloße Stellvertreter der höchsten Gewalt seyn, die sich ihrer immer nur als Mittelspersonen bedient, um ihre Absichten für das Wohl der ihnen anvertrauten Pfleglinge zu erfüllen, und die daher die ihnen übertragenen Rechte nicht anders als dieser Bestim-

mung gemäs verwalten können *). So bald also in einem gegebenen Falle das Recht des Staats zu einer gewissen Einwirkung auf diese Pfleglinge nicht zu bezweifeln ist, — und dies ist es in dem hier vorliegenden Falle offenbar nicht — kann die Anwendung der Anordnungen, welche die höchste Gewalt zum Besten derselben getroffen hat, durchaus nicht von der Willkühr der Eltern und Erzieher abhängen. Es kann diesen auf keinen Fall gestattet seyn, Grundsätze, nach welchen sie ihre eigene Handlungsweise zu bestimmen pflegen, bey einem Geschäfte zur Norm anzuwenden, das nie von ihrer Willkühr abhängig seyn kann, sondern immer der Leitung der höchsten Gewalt um so mehr untergeordnet seyn muß, als die elterliche und Erzieher-Gewalt keine aus dem blos natürlichen Verhältnisse der Eltern und Kindern entspringende Gewalt ist, sondern blos aus dem Rechte des Staats zur Fürsorge für die hülfsbedürftige Kleinen abgeleitet werden muß.

Was übrigens nach den bisher gelieferten Bemerkungen von dem Umfange der Zwangspolizei in Hinsicht auf Vervollkommnung des Staats, durch Ver-

*) Der Staat hat das Recht die Erziehung von Kindern zu einer Bedingung des Staatsvertrags zu machen; und so wird die Erziehung äussere Zwangspflicht, nicht unmittelbar gegen das Kind, sondern gegen den Staat. Er ist es der im Bürgervertrage das Recht erlangt sie zu fordern. Fichte Grundl. d. Naturrechts. Th. II. S. 236 §. 46.

mehrung der Volksmenge und Beförderung des allgemeinen Gesundheitszustandes gilt, muß auch von solchen öffentlichen Anstalten gelten, welche auf Beförderung einer allgemeinen Geisteskultur abzwecken. Auch hier erstreckt sich zwar das Zwangsrecht der Polizei keineswegs so weit, daß sie die Staatsbürger zwingen könnte, die Wirksamkeit der Anstalten, welche die Regierung zur Beförderung der allgemeinen Geisteskultur getroffen hat, durch positive Thätigkeit zu unterstützen; auch hier kann sie nicht verlangen, daß die Bürger sich wider ihren Willen auf die Stufe der Geistesbildung erheben lassen, auf die sie die Regierung erhoben zu sehen wünscht; auch hier kann und darf sie ihnen nicht zumuthen, natürliche und erworbene Rechte aufzugeben, welche der Wirksamkeit jener Bildungsanstalten vielleicht hinderlich seyn können. Allein abgesehen hievon gehört doch gewiß auch hier alles für ihr Ressort, was der widerrechtliche Wille eines gesetzwidrig gesinnten Staatsbürgers etwa auffinden kann, um der Wirksamkeit jener Anstalten Hindernisse in den Weg zu legen, und die höchste Gewalt in ihrer Thätigkeit für die Ausführung ihrer wohlthätigen Plane zu hemmen *). So heilig ihr

*) M. vergl. Benseys Staatslehre ꝛc. Th. II. S. 18. § 224. Die Polizei — nemlich als Zwangsmittel betrachtet, heißt es dort ganz richtig — hat bey den die öffentliche Erziehung betreffenden Gegenständen blos darüber zu wachen, daß weder die höchste Gewalt dabey in ihren wohlthätigen Anstalten gehindert, noch irgend jemand in dem freyen Gebrauche derselben gestört werde; weil dieses nicht nur an sich mit dem Bestehen einer Staatsgesellschaft als

hierbey die Denk- und Gewiſſensfreyheit ihrer Bürger ſeyn muß, ſo wenig kann und darf ſie geſtatten, daß jemand der Wirkſamkeit ihrer Bildungsanſtalten durch mündliche oder ſchriftliche Vorträge entgegenarbeite, und da, wo ſie Aufklärung und Licht zu verbreiten ſucht, Finſterniß und Aberglauben zu erzeugen ſuche, mit welcher Geiſteskultur und ſittliche Vervollkommnung durchaus unverträglich und unvereinbarlich ſind. Kann ſie auch niemanden zwingen, ihre Bildungsanſtalten für ſich ſelbſt, zu ſeiner eigenen Bildung, zu benutzen; kann und darf ſie auch den Freund der Finſterniß nicht mit phyſiſcher Gewalt zum Lichte und zur Wahrheit hinführen; ſo kann ſie doch gewiß jeden mit dem vollkommenſten Recht dazu zwingen, daß er Andere, die ihre Anſtalten benutzen wollen, theils von dieſer Benutzung nicht abhalte, theils auch insbeſondere bey der Erziehung der ihm anvertrauten Jugend nichts unterlaſſe, was die Wirkſamkeit dieſer Anſtalten hier nur immer erfordern kann. Was dieſen wichtigen Punkt insbeſondere anbetrifft, kann und darf ſich die Polizei bey ihren Geiſtesbildungsplanen in die häusliche Erziehung der Jugend zwar überhaupt nicht einmiſchen. *) Sie kann Eltern und

unvereinbar gedacht werden muß; ſondern ſie auch überhaupt alles zu verhindern hat, wodurch der moraliſche Sinn abgeſtumpfet werden kann.

*) „Pretendre," ſagt Friedrich der Große irgendwo in ſeinen Schriften — „que dans un vaſte etât un prince reponde „de l'education, que chaque pere de famille donne à ſes en„fans, c'eſt la pretention la plus ridicule, que l'on ait ja-

Erzieher nicht dazu zwingen, daß sie die Wirksamkeit der öffentlichen Bildungs- und Unterrichtsanstalten durch eigenen häuslichen Unterricht, oder durch andere Anstrengungen und Aufopferungen zu befördern suchen *). Aber das kann sie doch gewiß von ihnen fordern, daß sie ihre Pfleglinge vom Gebrauche der öffentlichen Bildungs- und Unterrichtsanstalten widerrechtlicher Weise nicht abhalten, sondern vielmehr bey der Ausübung ihrer elterlichen und Erziehungsrechte vorzüglich dahin sehen, daß ihre Pfleglinge an den Vortheilen solcher öffentlichen Anstalten so viel Antheil nehmen, als nur immer möglich ist. Eltern und Erzieher, welche, von ihrer natürlichen Pflicht getrieben, auf die Bildung und den Unterricht ihrer Kinder und Pfleglinge durch Privatanstalten die erforderliche Sorgfalt verwenden, kann der Staat und

„mais former. Il ne faut pas, qu'un souverain fouille dans „l'interieur des familles, et qu'il se mêle, de ce qui se fait, „dans les maisons des particuliers, d' ou il n'en peut resulter „que la tyrannie la plus odieuse."

*) Anderer Meinung scheint Fichte zu seyn, wenn er a. a. O. S. 336 aus dem im Bürgervertrage liegenden Versprechen des Staatsbürgers, „alle Bedingungen der Mög„lichkeit des Staats aus allen Kräften zu befördern," ein Recht des Staats ableitet, die Erziehung von Kindern, „zur Geschicklichkeit und Tauglichkeit für allerley vernünftige Zwecke," als Zwangspflicht zu fordern. Indessen die Folge seiner entwickelten Grundsätze zeigt, daß er es nicht ist. Sehr richtig schränkt er S. 339 §. 49 das Recht des Staats blos darauf ein, „dahin zu sehen, daß überhaupt „die Kinder beym Leben erhalten, genährt und gekleidet „werden, und unter Menschen leben."

die Polizei, zu deren Geschäftskreis diese Angelegenheit gehört, nicht durch äussere Zwangsmittel dahin bestimmen, daß sie ihre Kinder und Pfleglinge wider ihren Willen an den öffentlichen Bildungs- und Unterrichtsanstalten Theil nehmen lassen müssen. Allein so lange jene nicht nachweisen können, und nicht wirklich nachgewiesen haben, daß sie den zweckmäsigen Unterricht ihrer Kinder und Pfleglinge in ihrem Hause besorgen können, und wirklich besorgen, kann ihnen ohnmöglich das Recht eingeräumt werden, diese an den öffentlichen Lehr- und Unterrichtsanstalten nicht Theil nehmen zu lassen *). Man

*) So und nicht anders kann auch wohl Fichte verstanden werden, wenn er a. a. O. S. 240, § 51 die Behauptung aufstellt: „der Staat hat das Recht öffentliche Erziehungs„anstalten zu machen; aber es muß von den Eltern abhän„gen, ob sie sich derselben bedienen wollen, oder nicht.“ Anderer Meinung hingegen ist Stiedenstücker in der Recens. von Stephanis System der öffentlichen Erziehung ꝛc. in Gutsmuths Biblioth. der pädagogil. Literatur, 1805 Bd. II. S. 114. „Nach ihm dürfen, so „weit der Staat die Erziehung seinem Forum unterworfen „hat, gar keine Privatanstalten existiren, sie mögen unter „dem Namen Institute oder des Unterrichts durch Haus„lehrer, ihr Wesen treiben. Es giebt nur eine Alterna„tive die entscheidend ist. Entweder besorgt der Staat die „Erziehung am besten, oder nicht am besten, d. h. jemand „besorgt sie noch besser, als der Staat. Im letztern Falle „darf sich der Staat mit der Erziehung gar nicht befassen; „im ersten Falle muß sich jeder Bürger dem Staate unter„werfen.“ — Indessen das Unstichhaltige dieses Raisonnements bemerkt man ohne mein Erinnern. — M. vergl. übrigens Mösers v. d. Landeshoh. in Polizeisachen, S. 48; von Berg Handb. des deutschen Polizeirechts, Bd. II.

mag mit der elterlichen und Erzieher-Gewalt Begriffe verbinden, welche man will, immer gehören Kinder und Pfleglinge zu den hülfsbedürftigen Staatsbürgern, die der Staat ohnmöglich sich selbst überlassen, oder blos der Laune und den Einfällen ihrer oft mit ihren desfalsigen Pflichten entweder gar nicht bekannten, oder doch so häufig äusserst sorglosen Eltern und Erzieher anheim geben kann. So lange es noch Eltern giebt, die ihre Kinder aus mehr oder weniger triftigen Gründen, den Schulen entziehen können, ist der Staat immer in Gefahr, eine Menge roher, unbrauchbarer, selbstsüchtiger und ungerechter Bürger zu bekommen, die sein Krebsschaden sind, die die Gesetze spotten, sie, wenn sie ihnen nicht offenbar Trotz bieten können, zu umgehen, von ihrem Interesse gereizt werden, oder der innern Ruhe Untergang drohen, den Nachbar bedrücken und zur Rache entflammen, und die Freyheit in nichts weiter als in die ungestörte Befriedigung thierischer Neigungen setzen *). So wenig der Staat einen erwachsenen Bürger durch äussern Zwang anhalten kann, sich durch Theilnahme an öffentlichen Lehr- und Unterrichtsanstalten mehr Geistesbildung zu verschaffen, als er selbst sich

S. 313 u. 314, Benſen a. a. O. Bd. II. S. 182 §417. Niemeyer Grundſ. d. Erziehung u. d. Unterrichts Bd. II. S. 220 §. 122, und Stephanis Syſtem der öffentl. Erziehung, (Breslau 1803, 8.) S. 8.

*) M. vergl. den Aufſatz: die Deutſchen in Nordamerika von Fr. Hermann in von Archenholtz Minerva. 1805 S. 803.

zu geben für gut findet; ſo feſt gegründet iſt ſein Zwangsrecht gegen Eltern und Erzieher auf die Unterlaſſung alles deſſen, was ihm die Ausführung ſeiner Bildungs- und Unterrichtsplane bey ihren unerzogenen Kindern und Pfleglingen erſchweren oder unmöglich machen kann. Der junge Menſch gehört dem Staat an, dem an der aufwachſenden Generation ungemein viel gelegen ſeyn muß, und der daher die Erziehung dem Privatintereſſe ſeiner einzelnen Bürger auf keinem Fall überlaſſen kann *).

Unter den einzelnen öffentlichen Anſtalten, welche auf Beförderung der Geiſtesbildung und der allgemeinen ſittlichen Kultur der Bürger abzwecken, verdienen übrigens Anſtalten zur Verbreitung und Beförderung vernünftiger Religionsbegriffe eine der vorzüglichſten Stellen. Dem Staate muß zwar die ausgedehnteſte Aufrechterhaltung der Glaubens- und Gewiſſensfreyheit ſeiner Bürger vorzüglich heilig ſeyn; er darf es ſich durchaus nicht erlauben, dieſe zur Anerkenntniß gewiſſer Dogmen, welche vielleicht die höchſte Gewalt als richtig und zur Erreichung des Zwecks des bürgerlichen Vereins als vorzüglich tauglich anerkennt, durch phyſiſchen Zwang zu beſtimmen. Indeſſen bey alle dem

*) M. vergl. Hermann a. a. O. S. 305. „Die Erziehung, „wenn auch nur in ihren Theilen, doch ihren weſentlichſten „Theilen nach, dem Privatintereſſe überlaſſen" — ſagt dieſer Gelehrte ganz richtig — „heißt, ſelbſt wenn das Lehrers kein anderes, als das elterliche wäre, den Zweck und „die Bedürfniſſe des Staats überſehen."

kann es ihm doch nicht gleichgültig seyn, ob die Religionsgrundsätze, zu welchen sich seine Bürger bekennen, der Beförderung ächter Humanität und wahrer Sittlichkeit mehr oder minder angemessen sind *). Die höchste

*) „Da die Erkenntnißkraft etwas ist" — sagt Henke in Häberlins Repertorium d. deutschen Staats- u. Lehenrechts Bd. IV. S. 749 — „das auf eine gewisse Art zur Anordnung mancher Ideen gebildet, aber seiner Natur nach schlechterdings keinem Zwange und keiner Gewalt unterworfen werden kann, noch soll; da die davon abhangenden Neigungen nicht einer fremden Herrschaft unterworfen werden können; so muß die Regierung dahin wachen, daß die Entstehung schädlicher, nicht eigentlich in der Seele wirklich einheimischer, sondern durch Verführung und Unwissenheit, oder einseitige Bemerkung der Dinge entspringender Ideen verhütet, und daß diese nicht von bösen oder unternehmenden und sich Ansehen verschaffenden Leuten im Umlauf gebracht werden, daß dagegen Begriffe, welche an den zur menschlichen Glückseligkeit dienenden Neigungen und Handlungen fruchtbar sind, früh erweckt, fest gegründet, und immer zum Gebrauche gegenwärtig erhalten werden. Unmöglich kann in einem wohl eingerichteten und wohl regierten Staate diese große Angelegenheit dem guten Glücke überlassen werden; und eine unbegreifliche und unverzeihliche Nachlässigkeit und Gedankenlosigkeit würden Gesetzgeber und Regenten verrathen, welche es zum Fundamentalgesetz ihres gemeinen Wesens machten, daß das Volk glauben könne, was es wolle. Sehen sie, wie der große Friedrich II. that, hinzu: wenn es nur ehrlich ist, so geben sie hierdurch gleich auf der Stelle zu, daß sie jenes Gesetz nicht ohne alle Einschränkung gelten lassen. Denn wie kann der ehrlich seyn, der da glaubt, was er will?"

zu geben für gut findet; ſo feſt gegründet iſt ſein Zwangsrecht gegen Eltern und Erzieher auf die Unterlaſſung alles deſſen, was ihm die Ausführung ſeiner Bildungs- und Unterrichtsplane bey ihren unerzogenen Kindern und Pfleglingen erſchweren oder unmöglich machen kann. Der junge Menſch gehört dem Staat an, dem an der aufwachſenden Generation ungemein viel gelegen ſeyn muß, und der daher die Erziehung dem Privatintereſſe ſeiner einzelnen Bürger auf keinem Fall überlaſſen kann *).

Unter den einzelnen öffentlichen Anſtalten, welche auf Beförderung der Geiſtesbildung und der allgemeinen ſittlichen Kultur der Bürger abzwecken, verdienen übrigens Anſtalten zur Verbreitung und Beförderung vernünftiger Religionsbegriffe eine der vorzüglichſten Stellen. Dem Staate muß zwar die ausgedehnteſte Aufrechterhaltung der Glaubens- und Gewiſſensfreyheit ſeiner Bürger vorzüglich heilig ſeyn; er darf es ſich durchaus nicht erlauben, dieſe zur Anerkenntniß gewiſſer Dogmen, welche vielleicht die höchſte Gewalt als richtig und zur Erreichung des Zwecks des bürgerlichen Vereins als vorzüglich tauglich anerkennt, durch phyſiſchen Zwang zu beſtimmen. Indeſſen bey alle dem

*) M. vergl. Hermann a. a. O. S. 305. „Die Erziehung, „wenn auch nur in ihren Theilen, doch ihren weſentlichſten „Theilen nach, dem Privatintereſſe überlaſſen“ — ſagt dieſer Gelehrte ganz richtig — „heißt, ſelbſt wenn das Letztere kein anderes, als das elterliche wäre, den Zweck und „die Bedürfniſſe des Staats überſehen.“

kann es ihm doch nicht gleichgültig seyn, ob die Religionsgrundsätze, zu welchen sich seine Bürger bekennen, der Beförderung ächter Humanität und wahrer Sittlichkeit mehr oder minder angemessen sind *). Die höchste

*) „Da die Erkenntnißkraft etwas ist" — sagt Henke in Häberlins Repertorium d. deutschen Staats- u. Lehenrechts Bd. IV. S. 749 — „das auf eine gewisse Art zur Annehmung mancher Ideen gebildet, aber seiner Natur nach schlechterdings keinem Zwange und keiner Gewalt unterworfen werden kann, noch soll; da die davon abhangenden Neigungen nicht einer fremden Herrschaft unterworfen werden können; so muß die Regierung dahin wachen, daß die Entstehung schädlicher, nicht eigentlich in der Absicht wirklich einheimischer, sondern durch Verführung und Unwissenheit, oder einseitige Bemerkung der Dinge entspringender Ideen verhütet, und daß diese nicht von bösen oder unternehmenden und sich Ansehen verschaffenden Leuten in Umlauf gebracht werden, daß dagegen Begriffe, welche an den zur menschlichen Glückseligkeit dienenden Neigungen und Handlungen fruchtbar sind, früh erweckt, fest gegründet, und immer zum Gebrauche gegenwärtig erhalten werden. Unmöglich kann in einem wohl eingerichteten und wohl regierten Staate diese große Angelegenheit dem guten Glücke überlassen werden; und eine unbegreifliche und unverzeihliche Nachlässigkeit und Gedankenlosigkeit würden Gesetzgeber und Regenten verrathen, welche es zum Fundamentalgesetz ihres gemeinen Wesens machten, daß das Volk glauben könne, was es wolle. Setzen sie, wie der große Friedrich II. that, hinzu: wenn es nur ehrlich ist, so geben sie hierdurch gleich auf der Stelle zu, daß sie jenes Gesetz nicht ohne alle Einschränkung gelten lassen. Denn wie kann der ehrlich seyn, der da glaubt, was er will?"

Gewalt kann denjenigen, deſſen Religionsbegriffe der Beförderung dieſer Sittlichkeit und Humanität weniger angemeſſen ſind, als ſie es etwa wünſchen möchte, freylich noch um deswillen nicht zur Aufgabe derſelben zwingen, ſie muß vielmehr jedem deſſen Religionsgrundſätze überhaupt mit dem Zwecke des bürgerlichen Vereins nicht ganz unvereinbarlich ſind, die ungeſtörte Theilnahme an den Vortheilen der bürgerlichen Geſellſchaft ohne die geringſte Widerrede geſtatten *). Allein, daß ſie, in ſo weit dies ohne phyſiſchen Zwang nur immer möglich iſt, auf Verbreitung ſolcher Religionsgrundſätze, welche zur Beförderung ächter Humanität und wahrer Sittlichkeit vorzüglich geeignet ſind, hinarbeiten könne, und, — als rein vernünftige Intelligenz betrachtet, wirklich hinarbeiten müſſe, dies läßt ſich wohl nicht im geringſten bezweifeln **). Macht ſie aber von dieſem Rech-

*) „Les ſujets — ſagt Rouſſeau du contrat ſocial, Liv. IV. „Ch. VIII. S. 263 — ne doivent compte au ſouverain de „leurs opinions, qu' autant que ces opinions importent à la „communauté. Or il importe bien à l'etat, que chaque citoyen „ait une religion, qui lui faſſe aimer ſes devoirs, mais les „dogmes de cette religion n'intereſſent ni l'etat, ni ſes mem„bres, qu' autant que ces dogmes ſe rapportent à la morale, „et aux devoirs, que celui, qui la profeſſe eſt tenû de rem„plir envers autrui. Chacun peut avoir au ſurplus telles opi„nions, qu'il lui plait, ſans qu'il appartienne au ſouverain „d'en connoitre. Car comme il n' ya point de competence dans „l'autre monde, quelque ſoit le ſort des ſujets dans la vie à „venir, ce n'eſt pas ſon affaire, pourvu qu'ils ſoient bons ci„toyens dans celle ci.“

**) Blos in dieſem Sinne möchte ſich die oben von mir be-

te Lehrzweig, trifft sie wirklich Anstalten, welche auf Beförderung vernünftiger Religionsbegriffe abzwecken, so kann sie von der Zwangspolizei mit dem vollkommensten Rechte fordern, daß diese durch zweckmäßige Zwangsmittel alles zu beseitigen suche, was der Wirksamkeit jener Anstalten auf diese oder jene Weise vielleicht nah oder entfernt, hinderlich seyn kann. Die von der Polizei, als Zwangsinstitut betrachtet, zu dem Ende zu gebrauchenden Mittel können übrigens freylich keine solche seyn, durch welche die einzelnen Bürger wider ihren Willen bestimmt werden, die Lehren anzunehmen, welche von der höchsten Gewalt zur Erreichung ihres Zwecks als vorzüglich brauchbar anerkannt sind; bey aller ihrer Thätigkeit muß die Polizei jedem volle Freyheit gewähren, bey seiner bisherigen Ueberzeugung zu beharren, oder den von dem Staate empfohlenen Lehrsätzen beyzutreten. Allein darüber kann und muß sie doch wachen, daß ihren auf die Beförderung gereinigterer Religionsbegriffe abzweckenden Anstalten von Niemanden entgegen gearbeitet, und denjenigen, die den von ihr aufgestellten Lehrsätzen beytreten wollen, der Beytritt nicht erschwert, oder gar unmöglich gemacht werde. — In so weit als das Zwangsrecht oder Polizei blos hierauf abzwecke, ist es gewiß auf das unleugbarste begründet. Der Rechtfertigungsgrund desselben liegt theils in der Pflicht der höchsten Gewalt für die allgemeine Vervollkommnung Aller möglichst thätig zu seyn, theils in dem jedem ver-

* strittene Existenz eines Landesherrlichen Reformationsrechtes etwa rechtfertigen lassen.

nünftigen Wesen, als solchem, anklebenden Rechte auf Glaubens- und Gewissensfreyheit, das die höchste Gewalt im Staate eben so gut hat, und eben so gut zu üben berechtiget ist, als jedes einzelne Individuum ihrer Unterthanen. So lange der Zwang, von dem die höchste Gewalt bey ihrer Thätigkeit für die Verbreitung und Beförderung vernünftiger Religionsbegriffe *) Gebrauch macht, sich blos darauf beschränkt, ihr hierbey die erforderliche Ungestörtheit und Sicherheit gegen widerrechtliche Störungen dieses oder jenes widerrechtlich gesinnten Bürgers zu verschaffen; so lange dieser Zwang nicht auf gewaltsame Mittel um Andere zur Adoption ihrer Grundsätze zu bestimmen, hinausläuft; so lange ist und bleibt

*) Es versteht sich wohl ohne mein Erinnern, daß diese vernünftigere Religionsgrundsätze, deren Beförderung ich dem Staate zur Pflicht gemacht habe, keine Grundsätze positiver Art seyn dürfen, sondern daß dabey der Zweck kein anderer als der seyn könne, reine Vernunftreligion zu verbreiten. Die Religion kann nur durch eine solche Art des Vortrags in Kirchen und Schulen zu ihrer vollen Wirksamkeit im Menschen erhoben werden, durch welche keine der religiösen Ueberzeugungen mit andern als gewiß erkannten Thatsachen in Widerspruch gesetzt, sondern vielmehr der Religionsglaube das Mittel wird, Einheit und Zusammenhang, Licht und Kraft in das ganze System menschlicher Erkenntniß zu bringen. — Dies aber ist nur durch reine Vernunftreligion möglich. M. vergl. die Abhandl. Sollte die Vernunftreligion zur völligen Beruhigung der Menschen wirklich nicht zureichend seyn? in Henke's neuen Magazin für Religions-Philosophie, Exegese, und Kirchengeschichte. Helmst. 1798 — 1803, 8. Bd. V. St. 1 folg. u. 2ter folg.

ihr desfallsiges Zwangsrecht gewiß innerhalb seiner natürlichen Gränzen; und so lange verdient es gewiß den Beyfall jedes, dem es um Menschen- und Bürgerwohl zu thun ist. Ohne den Bürger in seiner Glaubens- und Gewissensfreyheit zu beeinträchtigen, wird ihm dadurch blos der Weg geöffnet, den er zu seiner sittlichen und religiösen Vervollkommnung betreten kann. Es wird ihm blos gezeigt, wie er besser werden kann, und ihm, wenn er wirklich besser werden will, nur die erforderliche Ruhe und Sicherheit gewährt; wobey indessen jeder die freyeste Willkühr behält, die erhabenere Stufe, zu der ihm der Zutritt geöffnet ist, entweder zu ersteigen, oder, wenn er dies zuträglicher für sich halten sollte, auf der niedern Stufe zu verbleiben, auf der er bisher stand. Der Staat zwingt ihn nicht, wider seinen Willen selbst besser zu werden, — wozu er ihn freylich nicht zwingen kann —, sondern er zwingt ihn blos, Andere, welche besser werden, und von den ihnen zu dem Ende vom Staate dargereichten Mitteln Gebrauch machen wollen, nicht daran zu hindern. Und ein solcher Zwang kann auch neben der ausgedehntesten Glaubens- und Gewissensfreyheit gewiß sehr wohl bestehen. Kann auch in dieser Hinsicht der Staat und seine Dienerin, die Zwangspolizei, von jedem fordern, daß er durch ungegründeten Tadel ihrer religiösen Vervollkommnungsanstalten, deren Wirksamkeit nicht zu hindern suche, und durch nachtheilige Aeusserungen über den Werth dieser Anstalten, Andere, die sie vielleicht benutzen wollen, von deren Gebrauch nicht abhalte; so bleibt doch jedem das Recht,

bey seiner Ueberzeugung zu beharren, ganz unbenommen. Jeder behält noch immer die Befugniß über Religionslehren nach seiner eigenen Ueberzeugung zu denken, zu reden, und zu schreiben, wie er will. Jeder kann auch nach wie vor wegen seiner Abweichung von den vom Staate sanktionirten Religionssätzen nicht zur Verantwortung, nicht zur Strafe gezogen werden. Nur das wird und ist ihm unmöglich gemacht, daß er Andere von der Betretung des ihnen vom Staate zu ihrer sittlichen und religiösen Vervollkommnung vorgezeichneten Weges nicht widerrechtlicher Weise abhalten kann. Blos daran wird er also gehindert, daß er Andere nicht verführen, nicht da Dunkelheit und Finsterniß verbreiten kann, wo die Staatsregierung Aufklärung und Licht verbreiten will. Es wird ihm nicht die richtige, sondern blos die verkehrte und widerrechtliche Anwendung seines Rechts auf Denk- und Gewissensfreyheit unmöglich gemacht; also nichts weiter, als wozu er selbst bey der größtmöglichsten Ausgedehntheit seines Rechts auf Denk- und Gewissensfreyheit, nicht berechtiget ist, und nie berechtiget seyn kann.

Thut nun aber der Staat alles das, was er nach der bisherigen Entwickelung in Hinsicht auf Vermehrung der Bevölkerung, Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes, und Beförderung der Geisteskultur seiner Bürger rechtlicher Weise thun kann, so wird freylich Nationalindustrie, und die Folge derselben, äusserer Nationalwohlstand sich bey seinen Bürgern

gern von ſelbſt erzeugen *). Indeſſen ganz kann die höchſte Gewalt, auch bey den möglichſt beſten Anſtalten für Bevölkerung, Geſundheit, und Aufklärung der Bürger, jene Angelegenheit dem guten Glücke und ihrem eigenen Schickſale denn doch nicht überlaſſen. Erleichtern auch eine den äuſſern Verhältniſſen des Staats angemeſſene Volksmenge, ungeſtörte Geſundheit der Bürger, und allgemeine Aufklärung, einer individuellen Nation ihre Thätigkeit für Beförderung ihres äuſſern Wohlſtandes noch ſo ſehr, ſo bleibt demohngeachtet dennoch auch hier noch ſo manches zu thun übrig, was, wenigſtens in den meiſten Fällen, die höchſte Gewalt nur allein thun, und was, dies vorausgeſetzt, jeder von ihr mit dem vollkommenſten Rechte erwarten kann. Eine zahlreiche, geſunde und aufgeklärte Nation wird zwar ſchon dadurch immer vor ihren weniger gebildeten Nachbarn einen bedeutenden Vorſprung haben, wenn auch gleich ihre Regierung für die Beförderung der Nationalinduſtrie und des äuſſern Nationalwohlſtandes nichts thut. Der Wohlſtand einer ſolchen Nation wird immer eine Stufe erreichen, die für ihre Nachbarn ſtets unerreichbar bleiben wird. Aber die Stufe, auf die ſie ſich erheben wird, wird doch gewiß nie diejenige ſeyn, auf welche ſie ſich hätte

*) „In einer Nation" — ſagt Jakob in ſeinen Grundſätzen der Nationalökonomie (Halle, 1805, 8.) S. 61 § 121 — „liegt eine um ſo ſtärkere Urſache der Vermehrung ihres Reichthums, und ihrer Glückſeligkeit, je gröſſer die „Zahl ihrer Individuen iſt, und je mehr dieſe körperliche und „geiſtige Geſchicklichkeiten, je mehr Kenntniſſe, Künſte, Fleiß, „Emſigkeit, Gerechtigkeitsliebe und Wohlwollen ſie beſitzen."

emporheben können, wenn sie auch in Hinsicht auf diesen Punkt die wohlthätige Unterstützung der höchsten Gewalt genossen hätte, und nicht blos sich selbst überlassen gewesen wäre. Allerdings kann und darf auch hier die höchste Gewalt niemanden dazu zwingen, daß er wider seinen Willen industriöser und wohlhabender werde, als er es selbst werden zu müssen glaubt. Allerdings kann sie auch hier niemanden zur Aufgabe von angebornen oder wohlerworbenen Rechten, und überhaupt zu Aufopferungen zwingen, ohne welche sich Beförderung der Industrie und Vermehrung des Nationalwohlstandes nicht denken lassen. Allein in so ferne Nationalindustrie und Nationalwohlstand ausserdem möglich sind, kann sie gewiß von jedem Staatsbürger mit dem vollkommensten Rechte Alles fordern, was für diesen Zweck nur einigermaßen wirksam seyn kann; wenn auch nicht positive Unterstützung, doch gewiß die Unterlassung alles dessen, was sie bey dieser Thätigkeit stören, und die Wirksamkeit ihrer desfallsigen Anstalten und Unternehmungen unterbrechen oder vereiteln kann. — Und dafür zu sorgen, daß dies wirklich unterlassen werde, liegt vorzüglich der Polizei überhaupt, und der Zwangspolizei insbesondere ob. In so ferne diese hier blos dabey stehen bleibt, durch die ihr zu Gebote stehenden Zwangsmittel, dem widerrechtlich Gesinnten Handlungen unmöglich zu machen, durch welche die höchste Gewalt in ihrer Thätigkeit für die Beförderung der Nationalindustrie und des Nationalwohlstandes gestört wird, und ihre zu dem Ende getroffene Anstalten unwirksam ge-

macht werden können; so lange sie sich blos darauf beschränkt, dem kunstfleißigen Bürger, der zur Beförderung seines eigenen und des allgemeinen Wohlstandes mit wirken will, die erforderliche Ungestörtheit und Ruhe bey dem Gebrauch der von ihr allgemein dargereichten Beförderungsmittel zu sichern; so lange sie es sich nicht einfallen läßt, den Bürger wider seinen Willen zur Industrie und zur Thätigkeit für die Beförderung seines äussern Wohlstandes, oder zur Aufopferung einzelner angeborner oder wohlerworbener Rechte in der Absicht zu zwingen, damit dadurch der allgemeine Wohlstand desto mehr erhöhet werden möge; so lange läßt sich die Rechtlichkeit ihres äussern Zwangsrechts auf keinen Fall bezweifeln. Es fließt aus denselben Prämissen, aus welchen jedes Zwangsrecht gegen den entspringt, der sich den rechtlichen Vervollkommnungsplanen des Andern ohne Noth entgegensetzt.

Unter den einzelnen Anstalten zur Beförderung des Nationalwohlstandes verdienen übrigens solche, die auf Beförderung einer möglichst vollkommenen Landeskultur abzwecken, eine der ersten Stellen. So wenig ich mich auch mit den Freunden des physiokratischen Systems überzeugen kann, daß die rohen Produkte, welche die Frucht der Landeskultur sind, den einzigen Bestandtheil des Nationalreichthums bilden *), so unbestreitbar richtig

*) M. vergl. Jakob a. a. O. S. 161 § 116 folg. wo die Unhaltbarkeit dieser Behauptung der Physiokraten ziemlich evident nachgewiesen ist.

iſt es doch wohl, daß ohne Vervollkommnung der Landeskultur eine ſichere und feſte Vermehrung des äuſſern Nationalwohlſtandes überhaupt nicht wohl denkbar iſt. Grund und Boden iſt und bleibt bey allen Vortheilen, die ſich in Hinſicht auf Nationalwohlſtand von Manufakturen und Handel erwarten laſſen, immer die Baſis alles menſchlichen Seyns und Bleibens, und ſo lange eine Nation dem Boden, den ſie bewohnt, noch nicht die beſtmöglichſte Kultur gegeben hat, werden alle Anſtalten zur Beförderung des Nationalwohlſtandes durch Manufakturen und Handel immer bey weitem nicht das leiſten, was ſie dann leiſten können, wenn ihnen die beſtmöglichſte Kultur des Landes, wo ſie vorhanden ſind, zur Seite ſteht. Was indeſſen die Staatsregierung durch die Polizei, als Zwangsinſtitut betrachtet, für die Beförderung dieſer Landeskultur, und für die Wirkſamkeit der von der höchſten Gewalt in dieſer Abſicht getroffenen Anſtalten, durch äuſſern Zwang thun kann, kann, wenn dieſer Zwang nicht widerrechtlich ſeyn ſoll, nichts mehr und nichts weniger ſeyn, als bloßer Schutz dieſer öffentlichen Anſtalten gegen diejenigen Hinderniſſe, welche in einer mit ihrer Wirkſamkeit unvereinbarlichen Tendenz des widerrechtlichen Willens der Staatsbürger ihren Grund haben. Auf die Wegräumung der übrigen auſſer dieſer Grenzlinie liegenden Hinderniſſe einer vortheilhaftern Landeskultur hingegen, kann und darf die Polizei ihren Zwang auf keinem Fall ausdehnen. Einmal laſſen ſich ſolche Hinderniſſe, welche die Natur ſelbſt in

den Weg legt, überhaupt nicht durch äuſſern Zwang beſeitigen; dann aber läßt ſich in Anſehung derjenigen Hinderniſſe, die durch ihren Grund haben, daß einzelnen Bürgern gewiſſe Rechte zuſtehen, durch welche die Landeskultur beſchränkt wird, durchaus noch kein Grund auffinden, der die höchſte Gewalt überhaupt und die Polizei insbeſondere berechtigen könnte, ihre Vervollkommnungspläne durch Vernichtung oder Beſchränkung jener wohlerworbenen Gerechtſamen ihrer Bürger durchzuſetzen. Gänzliche Freyheit des Landeigenthums, und höchſtmöglichſte Unbeſchränktheit aller Eigenthümer und aller Arten ſind freylich die erſte und nothwendigſte Bedingung, ohne welche ſich eine Vervollkommnung der Landeskultur bis zu ihrem höchſten Gipfel nicht denken läßt. Mehrere Ueberbleibſel des alten Feudalweſens, wodurch gewiſſe Grundſtücke unzertrennlich mit gewiſſen Familien und Körporationen verbunden ſind; Rechte auf Hutb, Trift und Jagd auf fremden Boden, wodurch der Eigenthümer in der Benutzung ſeines eigenen Bodens beſchränkt wird; Leibeigenſchaft, Frohnweſen und andere Arten der Abhängigkeit von gewiſſen Gutsherren, ſind für die Beförderung der beſtmöglichſten Landeskultur freylich durchaus nachtheilig. Aber daraus, daß ſie Nachtheile hinter ſich ziehen, läßt ſich noch bey weitem kein rechtlicher Grund hernehmen, der die höchſte Gewalt berechtigen könnte, ihre Inhaber zu zwingen, ſie zur Realiſirung jener Plane für die Vervollkommnung dieſer Kultur wider ihren Willen aufzugeben. Iſt das Recht des Individuums, von dem eine ſolche Reſigna-

tion gefordert wird, einmal wirklich rechtsbeſtändig begründet, ſo muß es dem Staate, es mag auch der Ausführung ſeiner Verbeſſerungsplane noch ſo ſehr im Wege ſtehen, doch gewiß eben ſo heilig, eben ſo unverletzlich ſeyn, wie jedes Andere, das mit jenen Planen auf das trefflichſte vereinbarlich iſt *). Weder als rechtliches noch als ſittliches Weſen, kann der Staat ſeinen eigenen Wohlſtand, ſo wie den Wohlſtand ſeiner übrigen Bürger auf den Ruin eines oder mehrerer Individuen gründen, deren wohlerworbene Rechte ihm bey ſeinem Streben, nach dieſem Ziele, in dem Wege ſtanden. Iſt die Erhöhung der Landeskultur ohne Aufopferung ſolcher Rechte nicht möglich, und verſtehen ſich ihre Inhaber nicht freywillig zu ihrer Aufgabe, ſo muß die Ausführung ſolcher Plane immer unterbleiben, auch wenn ſie noch ſo vortheilhaft ſeyn ſollte. Der Denkſpruch, das gemeine Wohl iſt dem Privatwohle vorzuziehen, iſt, wenn unter Wohl nicht die Erhaltung des Sicherheitszuſtandes, ſondern die Erhöhung des Wohlſtandes, verſtanden werden ſoll, durchaus falſch. Er führt, wie die Erfahrung lehrt, geradem Weges zum Deſpotismus, und berechtiget, wenn er mit ſtrenger Konſequenz fort- und durchgeführt wird, die höchſte Gewalt, eben ſo gut einem einzelnen Bürger

*) Nam quod unum, quod valde utile ſit, fieri honeſtum, immo vero eſſe, non fieri. Eſt enim nihil utile, quod idem non honeſtum, nec quia utile, honeſtum eſt; ſed quia honeſtum, utile. Cicero de offic. lib. III. cap. 30.

zum Behuf einer leichtern Ausführung ſolcher Vervollkommnungsplane, das Leben zu nehmen, als ſie ihm ſein Eigenthum nehmen kann.

Selbſt die Bereitwilligkeit der höchſten Gewalt zur Entſchädigung deſſen, der bey der Ausführung eines ſolchen Plans Nachtheil leidet, begründet, — wenigſtens nach meiner Ueberzeugung — auf ihrer Seite noch kein Recht von dem Inhaber eines Rechts, das der Ausführung ihrer Plane im Wege ſteht, deſſen Aufopferung zu erzwingen *). Die Entſchädigung, zu deren Annahme in einem Falle der Art ein ſolcher Bürger gezwungen wird, mag dem Preiſe ſeines Opfers noch ſo angemeſſen ſeyn, immer enthält der Zwang zu ihrer Annahme etwas widerrechtliches, das ſich mit den Grundbedingungen des bürgerlichen Vereins nicht vereinbaren läßt. Immer wird dadurch die rechtliche Freyheit des Individuums, das zur Annahme eines ſolchen Aequivalents gezwungen wird, auf eine Art gekränkt, die mit

*) Dies behaupten unter andern Grotius l. B. et P. Lib. II. c. XIV. § 7. Puffendorf O. I. U. Tom. III. Obſ. 133 § 2. G. L. Böhmer, auserleſene Rechtsfälle. Bd. I, Abthl. II. Nr. 50 S. 288, und Häberlin im Handb. d. deutſchen Staatsrechts, Bd. I. §. 119 S. 387; jedoch Letzterer mit der Einſchränkung, wenn das Ganze dadurch beträchtlich, dauerhaft und weſentlich gewinnt, und dieſer Gewinnſt nicht anders erhalten werden kann, als durch die Aufopferung einer Privatbefugniß oder eines Privateigenthums, und die höchſte Gewalt erbötig iſt, dem Eigenthümer den zuzufügenden Schaden hinlänglich zu erſetzen.

der vom Staate verſprochenen Garantie der rechtlichen Freyheit Aller im Widerſpruche ſteht *). Die Pflicht des Bürgers zur Beförderung des allgemeinen Wohls mit zu wirken, aus der man das Zwangsrecht der höchſten Gewalt auf ſolche Aufopferungen ableiten will, iſt keinesweges unbedingt; keinesweges ſo ausgedehnt, daß die höchſte Gewalt von ihren Bürgern die Reſignation natürlicher und wohlerworbener Rechte fordern könnte, die dieſer Beförderung im Wege ſtehen. In dem im Bürgervertrage liegenden ſtillſchweigenden Verſprechen Aller, zur Beförderung des allgemeinen Wohls mit zu wirken, liegt nach der Natur der Sache weiter nichts, als das Verſprechen für dieſe Beförderung nur in ſo weit thätig ſeyn zu wollen, als dies mit den Pflichten des Verſprechen-

*) Man kann hingegen einwenden, daß es ſo gar mit unter möglich ſeyn werde, daß bloßer Eigenſinn einzelner widerſprechender Unterthanen allgemein gemeinnützige Anſtalten rückgängig machen kann. Dies kann allerdings mitunter der Fall ſeyn. Aber erhält der Rathgeber wohl dadurch daß jemand ſeinen vortheilhaften Vorſchlägen aus Eigenſinn kein Gehör giebt, ein Recht den Eigenſinnigen zur Befolgung dieſer Vorſchläge zu zwingen? und gehört es nicht auch zu den Rechten der bürgerlichen Freyheit in ſo weit eigenſinnig ſeyn zu dürfen, als dadurch die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird? Geht übrigens die höchſte Gewalt bey der Ausführung ihrer Plane mit der erforderlichen Klugheit zu Werk; ſo wird ſie gewiß auch vom Eigenſinne nichts zu fürchten haben. Denn gerade in dem Gefühle der Widerrechtlichkeit des von Seiten der höchſten Gewalt da angewandten Zwanges, wo ſie rechtlich nicht zwingen konnte, liegt der Grund deſſen, was man gewöhnlich Eigenſinn nennt.

den gegen sich selbst, und mit seinem hieraus abfließenden Rechte auf Erhaltung seines natürlichen oder erworbenen Rechts- und Freyheitsgebietes vereinbarlich ist; keineswegs aber das, daß jedes einzelne Individuum für diese Beförderung des allgemeinen Wohls auch dann wirksam seyn wolle, wenn dies nur mit Resignation seiner natürlichen oder wohlerworbenen Rechte geschehen kann. Ein solches Versprechen würde mit dem Zweck, den jedes Individuum bey seinem Eintritt in den bürgerlichen Verein vernünftiger Weise haben konnte, nicht nur ganz unvereinbarlich, sondern diesem sogar widersprechend seyn. Sucht das Wesen, das in die bürgerliche Gesellschaft eintritt, hier wirkliche Sicherheit seines Rechtsbezirks, so kann es sich unmöglich zu Bedingungen verstehen, die gerade auf das Entgegengesetzte führen, und statt Sicherheit seiner rechtlichen Freyheit zu begründen, die größte Unsicherheit derselben erzeugen müssen *).

Was die höchste Gewalt in Hinsicht auf solche Anstalten zur Beförderung der allgemeinen Landeskultur von ihren Bürgern erzwingen kann, ist dies vorausgesetzt, wie bey allen ihren Vervollkommnungsanstalten, blos das, daß niemand theils sie selbst widerrechtlicher Weise in der Ausführung ihrer Verbesserungsplane, in so weit diese überhaupt rechtlich möglich ist, störe, theils auch Andere von der Benutzung der von ihr hierzu gemachten Anstalten mittelbar oder unmittelbar nicht abhalte. Hat sie z. B. zur Beförderung der Forstkultur das bisherige

*) M. vergl. Haberlin a. a. O. S. 387–388.

regellose Auslichten der Waldungen mit regelmäßigen Schlägen, den bisher der Natur überlassenen Anflug mit künstlichen Ansaaten und Anpflanzungen vertausche, so kann sie zwar den, dem sie bisher aus guten Willen und ohne dazu rechtlich verbunden zu seyn, die unbeschränkte Waldhuth gestattete, mit Recht dazu zwingen, daß er sich der Huth in ihre Saaten und Pflanzungen enthalte. Hat sie ihre bisher von einem vorbeyfließenden Strome gewöhnlich überschwemmten Grundstücke durch künstliche Wasserbauten gegen solche Ueberschwemmungen für die Zukunft gesichert, so kann sie zwar von jedem mit allem Rechte verlangen, daß er nichts unternehme, was diese Bauten unwirksam machen, und ohngeachtet derselben die Fluthen dennoch auf ihre Grundstücke leiten kann. Hat sie zur Verbesserung der Viehzucht für die Einführung besserer Viehracen gesorgt, so kann sie zwar jedem durch äussern Zwang nöthigen, daß er diejenigen, die von ihren Anstalten Gebrauch machen wollen, nicht daran widerrechtlicher Weise hindere. Hat sie zur Verbesserung des Ackerbaues öde müßt liegende Gegenden, die sie bisher ohne rechtlich dazu verbunden zu seyn, der willkührlichen Benutzung Aller preis gab, urbar gemacht, so kann sie mit dem vollkommensten äussern Rechte fordern, die mit der Kultur dieser Stellen unvereinbarliche bisherige Benutzungsweise aufzugeben. Allein sie würde offenbar zu weit gehen, wenn sie — ohne daß ein vorhandener Holzmangel solche Vorschritte rechtfertigte, — dem, der bisher zur unbeschränkten Waldhuth auf eine zu Recht beständige Art und Weise befugt war,

zu einer Modifikation ſeiner Huthbefugniſſe nach ihren Verbeſſerungsplanen blos zu dem Ende zwingen wollte, damit ſie nicht gehindert werden möge, den Ertrag des Waldes zu ihrem Vortheile zu erhöhen. Es würde ſich ferner nicht rechtfertigen laſſen, wenn ſie um die Ergiebigkeit ihres Grundſtücks durch Waſſerbauten zu vermehren, dem Beſitzer eines Andern, ohne deſſen gänzliche oder theilweiſe Vernichtung ſolche Bauten nicht geführt werden können, deſſen Reſignation zur Zwangspflicht machen wollte. Sie würde auch widerrechtlich handeln müſſen, wenn ſie um die Viehzucht durch edlere und nützlichere Racen zu verbeſſern, ihre Bürger durch äuſſern Zwang nöthigen wollte, keine andere als blos die von ihr empfohlene Viehgattung zu halten. Sie würde ſich endlich einen durchaus nicht zu rechtfertigenden Zwang erlauben, wenn ſie um öde Plätze zur Kultur zu bringen, geradezu alle die wohlerworbenen Rechte ihrer Bürger vernichten wollte, welche mit der Realiſirung ihrer Kulturplane nicht vereinbarlich ſind.

Verbindet die höchſte Gewalt überhaupt, und die Polizei insbeſondere, mit ihrer Thätigkeit für die Durchführung ſolcher und ähnlicher Plane äuſſern Zwang, ſo ſchadet ſie dem allgemeinen Beſten immer bey weitem mehr, als ſie ihm ſelbſt bey der ausgedehnteſten Wirkſamkeit ihrer Vervollkommnungsanſtalten je nützlich werden kann. Sie verwirrt die Begriffe der Bürger über Recht und Unrecht, und führt ſie auf Ideen, deren Schädlichkeit die Vortheile, welche ſolche widerrechtlich

durchgesetzte Plane erzeugen können, zehnfach aufwiegt. Kann die höchste Gewalt den Wohlstand Aller nicht anders als durch widerrechtlichen Zwang begründen, so ist es bey weitem besser, der Nationalwohlstand bleibe auf der niedrigsten Stufe, als wenn er den höchsten Gipfel erreicht *). Wenn sie ihre Würde vollkommen behaupten will; wenn sie in den Augen ihrer Bürger immer als die rein vernünftige Intelligenz erscheinen will, die sie seyn soll; so muß sie immer ehe sie ein wohlthätiges Wesen seyn will, zuerst ein rechtliches Wesen seyn, und dies kann sie nicht, wenn sie sich Zwang da erlaubt, wo ein Zwangsrecht auf ihrer Seite nicht rechtlich begründet ist. Der erste Zweck des bürgerlichen Vereins ist Sicherheit der Rechte Aller; erst wenn dieser Zweck erreicht ist, ist der Uebergang auf den Zweiten, Beförderung des Strebens Aller nach Vervollkommnung, möglich. So thätig auch die höchste Gewalt für beyde Zwecke seyn muß, so kann und darf dies doch nie anders als in der angegebenen natürlichen Ordnung seyn. Erst dann kann der Staat ein Vervollkommnungsinstitut seyn, wenn er als Sicherheitsinstitut alles geleistet hat, was jeder von ihm mit Recht erwarten durfte.

Dieselben Principien, welche die Polizei bey öffentlichen Anstalten zur Beförderung der Landeskultur leiten

*) Dies und nichts anders liegt wohl in dem Sprüchworte: fiat justitia et pereat mundus.

müssen, muß sie auch bey solchen Anstalten befolgen, welche auf Erhöhung des äußern Nationalwohlstandes durch Handel und Gewerbe abzwecken. Auch hier kann die Polizey von dem ihr zu Rechte stehenden Zwangsrechte nur in so weit Gebrauch machen, als ihr Zwang darauf abzweckt der höchsten Gewalt bey ihrer Thätigkeit für die Beförderung des Handels und der Gewerbe die erforderliche Ruhe und Ungestörtheit zu verschaffen, und denjenigen, die an den vor ihr errichteten Beförderungsanstalten Theil nehmen wollen, die Möglichkeit dieser Theilnahme zu garantiren. Dazu, daß der Bürger, welcher Handel und Gewerbe treibt, die errichteten Beförderungsanstalten wider seinen Willen benutze, dazu kann sie ihn eben so wenig zwingen, als sie den Inhaber eines wohlerworbenen Rechts, welches der Wirksamkeit dieser Anstalten im Wege steht, blos um deswillen zu dessen Aufgabe zwingen kann, weil die Aufrechterhaltung dieses Rechts mit der Ausführung ihrer Beförderungsplane im Widerspruche steht. Es läßt sich zwar nicht bezweifeln, daß der Gewerbezwang, zu dem hie und da die Städte berechtiget sind, und das Zunft- und Innungswesen ohne eine zweckmäßigere Organisation als die bisherige ist, in jedem Staate, in dem die Nationalkultur einige Stufen erstiegen hat, für die Beförderung des Nationalwohlstandes bey weitem mehr nachtheilig als vortheilhaft sind *). Es läßt sich auch

*) Eine kurze Darstellung und Prüfung der Gründe für und wider die Beybehaltung des Zunftwesens s. m. in Jakob's Grundsätze der Nationalökonomie, S. 274 folg.

nicht ablängnen, daß nur in dem Staate der Nationalwohlstand die höchstmöglichste Stufe erreichen könne, wo eine durchaus uneingeschränkte Gewerbs- und Handelsfreyheit jedem die Möglichkeit gewährt, das zu trei-

548 folg., u. bey Say econom. politiq. Tom. I. S. 312 folg. Unter die Vertheidiger des Zunftwesens gehört übrigens noch Soden a. a. O. Bd. II. S. 120. „Ist der „Betrieb aller Gewerbe gänzlich frey gegeben" — heißt es dort — „so scheint der Fortschritt derselben zur Vollkommenheit dadurch mehr gehemmt, als befördert. Die dem „Menschen vorzüglich dem Ungebildeten so natürliche Eigenliebe, die hohe Meinung, die er gewöhnlich von sich „selbst und seinen Fähigkeiten hat, wird viele locken, sich „zu jedem Gewerbe berufen zu glauben, sich zu jedem „die erforderlichen Fähigkeiten ohne Unterricht zuzutrauen, „und dann muß jener jetzt wohlthätige Zug des Zunftsystems, nemlich die Fortpflanzung und Vererbung der Gewerbskenntnisse und Fähigkeiten von Generazion zu Generazion, im hohem Grade nachtheilig werden. Freye Konkurrenz ist auf einer Seite allerdings Erweiterung des „Spielraums zum Fortstreben nach Vollkommenheit. Aber „die unbeschränkte Konkurrenz und die daraus folgende „Verminderung des Wohlstandes der Handwerker muß den „Verfall der Gewerbe in Absicht der Qualität der Fabrikate „begünstigen; denn sie muß den, an sich seltenen, Kapitalstoff mindern, der doch zum vollkommenen Betrieb „mancher Gewerbe unerläßlich ist. Sie muß durch die erhöhte Schwierigkeit, auch mit der größten Anstrengung „einen bedeutenden Grad von Wohlstand zu erringen, die „industrielle Produktion entmuthen, die Industrie lähmen, „und den seltenen höchsten Grad ausgezeichneter Fähigkeiten ausgenommen, alle Gewerbe in gleicher Mittelmäßigkeit erhalten."

ben, wozu er Beruf und Kräfte in ſich fühlt *). Allein daraus folgt noch bey weitem nicht, daß die höchſte Gewalt es ſich erlauben dürfe, den einmahl vorhandenen Zünften, ſo wie den Städten, ihre wohl erworbenen Befugniſſe ſo geradezu blos aus dem Grunde zu vernichten, weil ſich auſſerdem ihre Plane zur Verbeſſerung des Handels und der Gewerbe nicht ſo leicht und nicht ſo gut realiſiren laſſen. So wenig ich mich auch überzeugen kann, daß ſchon in der durch den Bürgervertrag garantirten Sicherung des Eigenthumsrechts aller Bürger das Zunftweſen rechtlich begründet ſey, und daß allgemeine Freygebung der künſtlichen Gewerbszweige in dieſer Hinſicht ſchon dem Weſen des bürgerlichen Vereins widerſpreche **); ſo wenig läßt ſich irgendwo ein Grund auffinden, der die höchſte Gewalt berechtigen könnte, blos zur Erhöhung des allge-

*) Ein ſehr überzeugendes Beyſpiel von den Vortheilen einer unbeſchränkten Gewerbsthätigkeit liefert insbeſondere die bekannte engliſche Fabrikſtadt Birmingham. M. vergl. Gode England, Wales, Irland und Schottland, Bd. V. S. 254.

**) Dies behauptet Fichte in ſeiner Grundl. d. Naturrechts, 1 Th. II. S. 57 aus dem Grunde, weil einer Anzahl Bürger ausſchließend das Recht zugeſtanden werden müſſe, gewiſſe Gegenſtände auf eine gewiſſe Art zu bearbeiten, indem wenn ſie kein ausſchließendes Recht hätten, ſie kein Eigenthum hätten; „denn ſie haben Verzicht gethan auf die „Beſchäftigungen der Andern, dieſe aber nicht auf die Ihrigen. Der Eigenthumsvertrag mit ihnen iſt einſeitig, „blos verbindend, aber nicht berechtigend. Er iſt ſo nach „null und nichtig.“

und Innungswesens alle die Vortheile, die eine allgemeine Freygebung der Gewerbe herbeyführen kann, eben so gut erzeugen, als wenn sie durch einen Gewaltstreich alle Zunft- und Innungsbefugnisse auf einmal vernichtet, wo gerade die Widerrechtlichkeit des gebrauchten Mittels, und das Mißtrauen, das diese Widerrechtlichkeit auf Seiten der Nation erzeugen muß, immer die Wirksamkeit der von der Regierung zur Beförderung des allgemeinen Nationalwohlstandes getroffenen Anstalten vorzüglich hindert.

Läßt sich überhaupt der Wohlstand einer Nation auf keine andere Weise erhöhen, als durch Zwangsanstalten und solche Gewaltstreiche, so wird die Frage, ob seine Herstellung möglich sey? immer problematisch bleiben. Ausreichende Vorräthe von nützlichen Dingen von Werth aller Art, deren Daseyn den Nationalwohlstand begründet, sind zwar für jede Nation vorzüglich wünschenswerth, und der höchsten Gewalt kann es ohnmöglich gleichgültig seyn, ob solche Vorräthe vorhanden sind, oder nicht. Es liegt ihr vielmehr ob, dafür zu sorgen, daß es im Staate an nichts fehlen möge, was dem Bürger einen frohen Lebensgenuß gewähren kann. Allein durch äussern Zwang läßt sich weder das Eine noch das Andere leisten. Durch äussern Zwang können Vorräthe eben so wenig erzeugt, als für jedermann leicht genießbar gemacht werden. Der höchste Grad der Möglichkeit alle seine Bedürfnisse im ausgedehntesten Maaße zu befriedigen, ist für den Bürger nur da vorhanden, wo jeder die Freyheit, für seine Vervoll-

kommunen thätig zu seyn, im höchsten Maaße genießt; nur da, wo seine Thätigkeit um kein haarbreit weiter beengt ist, als es das Wesen des bürgerlichen Vereins, und der erste Zweck desselben, **höchstmöglichste Sicherheit der Rechte Aller**, nothwendig erfordert. Das natürliche Streben des menschlichen Geistes nach allem, was ihm Vortheile gewähren kann, garantirt die Möglichkeit, daß es da, wo der Staat diesem Streben keine unnöthigen willkührlichen Fesseln anlegt, an keinem Bedürfnisse fehlen, und jedes Bedürfniß auf die höchstmöglichst leichteste Weise befriediget werden werde, bey weitem sicherer, als alle Zwangsanstalten, welche auf Erzeugung und Erhaltung der Vorräthe berechnet sind, welche zu Befriedigung jener Bedürfnisse erfordert werden. Die Thätigkeit der Bürger für die Produktion einer nützlichen Sache von Werth, hält, wie die Erfahrung lehrt, mit der Möglichkeit und der Wahrscheinlichkeit den Produkte seiner Arbeit vortheilhaften Absatz verschaffen zu können, immer gleichen Schritt. Mit der höhern oder mindern Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit eines solchen Absatzes, steigt und fällt immer auch die Konkurrenz der Producenten, und mit dieser zugleich der Preis des gesuchten Bedürfnisses. Soll dies immer in der erforderlichen Menge und in der erforderlichen Güte vorhanden seyn; soll es immer den Preis behalten, den es haben muß, um für jedermann leicht genießbar zu seyn; soll den Bürger keine lästige Theurung drücken; so bedarf es weiter nichts, als daß die höchste Gewalt das nöthige Gleichgewicht zwi-

ſchen Abnehmern und Producenten immer in ſeinem natürlichen Verhältniſſe zu erhalten ſuche; weiter nichts, als daß ſie ſowohl der Thätigkeit des Einen als der des Andern, den ausgedehnteſten und unbeſchränkteſten Spielraum gewähre.“ Dieſe Gewähr gehört übrigens freylich unter die ſchwerſten Aufgaben der Regierungskunſt, indeſſen ganz unauflösbar iſt dies Problem denn doch nicht. Der Regierung, welche ſich ſorgfältige Aufſicht auf das Steigen und Fallen der allgemeinen Erwerbsthätigkeit ihrer Bürger und auf die verſchiedenen Richtungen dieſer Erwerbsthätigkeit zum Geſchäfte gemacht, und ſich auf dieſem Wege einen feſten und richtigen Ueberblick von der jedesmaligen Lage des allgemeinen Nationalwohlſtandes zu verſchaffen gewußt hat, wird die Wahl der paſſendſten Mittel gewiß in den wenigſten Fällen ſehr ſchwer werden. Sie wird meiſtens ſich darauf beſchränken können, die allgemeine Aufmerkſamkeit auf die Vortheile hinzuleiten, welche dieſer oder jener Erwerbszweig, den ſie allgemeiner verbreitet wiſſen will, ſeinem Unternehmer gewährt; und erſchwert ſie dann den Zutritt zu einem ſolchen Gewerbe nicht durch unnatürliche Formen, ſo wird ſich die Gewerbsthätigkeit für die Produktion jener Bedürfniſſe ſchon von ſelbſt heben, und ſie wird dann ihren Zweck weit ſicherer und weit leichter erreichen, als durch die meiſten Zwangsanſtalten, auf welche man zu dem Ende gewöhnlich zu rekurriren pflegt.

Am wenigſten laſſen ſich insbeſondere vortheilhafte Folgen von der Beſchränkung des freyen Handelsver-

kehrs durch Ein- und Ausfuhrverbote erwarten, zu welchen man vorzüglich in unſern Tagen bey jedem noch ſo unbedeutenden Schwanken der Preiſe der gewöhnlichen Bedürfniſſe ſo häufig ſeine Zuflucht genommen hat. Möchten ſich auch ſolche Maasregeln, in ſo fern ſie nicht auf die Sicherung des Erhaltungsrechts überhaupt, oder gegen die Ausbrüche eines widerrechtlichen Willens insbeſondere, gerichtet ſind, ſondern blos auf Erhöhung des Nationalwohlſtandes einer individuellen Staatsgeſellſchaft abzwecken, vielleicht auf der rechtlichen Seite betrachtet, billigen laſſen — was dennoch wenigſtens nach meiner Ueberzeugung, um deswillen nicht möglich iſt, weil der Staat die Aufopferung ſolcher natürlichen Freyheitsrechte, wie der freye Handelsverkehr iſt, zur Vermehrung des Nationalwohlſtandes von ſeinen Bürgern ohnmöglich rechtlicher Weiſe fordern kann *), — immer ſteht ihnen auch noch das entgegen, daß die Vor-

*) „Freyer Spielraum der Produktivkraft, freyer Genuß des „Ertrags, freye Benutzung des Eigenthums nach Rechts„grundſätzen iſt übrigens" — ſagt Soden in ſeiner Nationalökonomie Bd. II. S. 22 ſehr richtig — „der Zweck „des geſellſchaftlichen Verbands, und einzig in dem Kreiſe „dieſes Zwecks kann die Nationalökonomie ſich bewegen. „Nur die höchſte Gefahr der Auflöſung dieſes Verbands, „nur das Geſetz der Selbſterhaltung, kann alſo den Einſchritt „in jene Rechte rechtfertigen, deren Unverletzbarkeit wir „nicht blos im National- ſondern im allgemeinen weltbür„lichen Verband, als garantirt annehmen müſſen, wenn „wir die ſtaatsbürgerliche Eigenſchaft nicht als eine untrenn„bare Heftung an den Boden (glebae adſcriptio) annehmen wollen."

Seits ein mit der Rechtssicherheit Aller unverträgliches Monopolienwesen herbeygeführt *), auf der andern Seite aber wird gerade die vorzüglichste Triebfeder der allgemeinen Industrie, die Furcht durch die bessere Arbeit des Ausländers seinen Absatz vermindert zu sehen, ganz unwirksam gemacht, ohne durch einen andern Vortheil ausreichend ersetzt zu werden. Statt den Natonalwohlstand zu erhöhen, arbeitet die höchste Gewalt durch solche Anordnungen der Wirksamkeit ihrer Thätigkeit für die Beförderung der Nationalindustrie und des Nationalwohlstandes vielmehr geradezu selbst entgegen. Der Fall, daß im Lande eben so gute, eben so dauerhafte, und eben so wohlfeile Waaren erzeugt werden, als ausserhalb, — die Bedingung unter der selbst die Vertheidiger des Fabrikenzwangs und der Einfuhrverbote diese

*) M. vergl. Jakob a. a. O. S. 295 § 570, Say economie politique Tom. I. S. 266 folg., u. Soden a. a. O. Bd. II. S. 196 folg. Ein Zustand der Dinge in dem eine Nation durch die freye Einfuhr auswärtiger Produkte an innere Produktion verlöre, und jene Einfuhr dem äussern Wohlstande derselben wirklich schädlich wär, ist nicht wohl denkbar. Gerade, die neuen Bedürfnisse, welche das auswärtige Kommerz geschaffen hat, müssen die Produktion erhöhen. — Bey den Einfuhrverboten büßt — wie Jakob sehr treffend bemerkt — das Land den Vortheil der wohlfeilern Preise ein, und es gewinnt niemand dabey, als die geringe Zahl der Verkäufer, und auch diese würden vielleicht dasselbe durch andere Gewerbe gewonnen haben, wenn sie nicht durch das Verbot der fremden Waare auf ihr Gewerbe geleitet worden wären.

nur allein rechtlich finden *) — wird bey weitem seltener bey der Existenz solcher Einfuhrverbote statt finden, als bey einem durchaus unbeschränkten Handelsverkehr. Es ist zwar ganz unverkennbar richtig, daß unter mehreren von der Natur gleich begünstigten Nationen, immer diejenige die meiste Hoffnung hat, wohlhabend, reich und mächtig zu werden, welche die rohen Produkte, welche die Natur oder der Fleis ihrer einzelnen Individuen innerhalb ihrer Mitte erzeugt hat, bis zu dem höchsten Punkte ihrer Brauchbarkeit zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse verarbeitet; und der höchsten Gewalt muß es vorzüglich daran gelegen seyn, daß ihre Bürger ihre rohen Produkte bis zu diesem Punkte der Brauchbarkeit zu verarbeiten suchen, und daß überhaupt nützliche Dinge von Werth, die diese sich durch eigene Arbeit verschaffen können, nicht von ihnen im Auslande erkauft werden. Allein, um dies zu bewirken, dazu sind Ausfuhrverbote des rohen Materials, und Einfuhrverbote fremder Kunstprodukte, gerade das am wenigsten geeignete Mittel. Besitzen die inländischen Künstler **) die Kunst, die rohen Produkte, deren Ausfuhr verboten

*) M. vergl. z. B. von Struensee über den Fabrikenzwang, in dessen Abhandlung über wichtige Gegenstände der Staatswirthschaft, Bd. III. S. 546.

**) Das Wort Künstler nehme ich hier in dem weitern Sinne, in dem sich dessen Fichte in seiner Grundl. des Naturrechts Bd. II. S. 56. bedient. Ich verstehe darunter Jeden, der sich mit der Verarbeitung roher Materialien für die Zwecke solcher Mitbürger beschäftiget.

ist, bis auf jenen Grad ihrer Brauchbarkeit zu verarbeiten, nicht eben so gut, wie die Ausländischen, die sie bisher aufkauften, so wird auch die verbotene Ausfuhr gewiß ihre Kunstfertigkeit nicht bis zu jener Stufe erhöhen. Die rohen Produkte werden bey der Handhabung des Ausfuhrverbots zwar nicht ausgeführt werden, aber sie werden um deswillen gewiß auch nicht zu der Brauchbarkeit verarbeitet werden, welche die Ausländer ihnen zu geben im Stande sind. Der Ausländer, der sein rohes Material bisher bey uns kaufte, weil er es bey uns am vortheilhaftesten kaufen konnte, wird es anderwärts kaufen, und wir werden die Produkte seines bey ihrer Verarbeitung thätigen Kunstfleißes, wenn wir davon Gebrauch machen wollen, nur um so viel theurer bezahlen müssen, als er das bisher von uns bezogene rohe Material anderswo theurer einkaufen muß. Der verminderte Absatz ins Ausland wird die innländische Produktion des vom Ausländer bey uns bisher gekauften rohen Materials selbst vermindern, und ausserdem wird doch noch der Staat, der dem Ausländer durch solche Verbote den Einkauf seines rohen Materials innerhalb seiner Gränzen verwehrt hat, doppelt verlieren. Seine Bürger erhalten für ihre rohen Produkte wegen der abgeschnittenen Konkurrenz der Ausländer weniger, und müssen für das Kunstprodukt, wozu es die Ausländer verarbeiten, mehr zahlen, ohne deßfalls im mindesten entschädiget zu werden. Verstehn aber die innländischen Künstler dem im Lande erzeugten rohen Material durch ihren Kunstfleiß dieselbe Brauchbarkeit zu geben, die ihm

der Ausländer zu geben versteht, so werden sie diese Waaren immer wohlfeiler liefern können, als der Ausländer, der das rohe Material in der Fremde erst holen, und die Transportkosten hin und her aufwenden muß, die der Innländer nicht zu tragen braucht. Einfuhrverbote der fremden Kunstprodukte bedarf es hier also um deswillen nicht, weil der wenigere Gewinn, den der Ausländer im Innlande hoffen kann, ihn vom Besuch der inländischen Märkte von selbst abhält. Ausfuhrverbote des rohen Materials aber sind um deswillen nicht nöthig, weil bey aller Konkurrenz des Ausländers mit dem Innländer bey dem Einkauf des rohen Materials, dieser immer die Ersparung der Transportkosten zum Voraus hat, welche jener auf das im Innlande erkaufte rohe Material nothwendiger Weise verwenden muß, und bey gleicher Güte der Waaren immer dennoch auf jedem in- und ausländischen Markte mit dem Auslande wenigstens gleichen Preis halten kann. Wobey auch der Staat noch den Vortheil genießt, daß er für die Erhaltung der Nationalindustrie bey weitem weniger zu thun braucht, als da, wo durch den Ausschluß der ausländischen Konkurrenz die Haupttriebfeder der Regsamkeit jener Industrie gelähmt ist.

Uebrigens kann es freylich der Fall seyn, daß bey einem unbeschränkten Handelsverkehr manche Geldsumme aus dem Lande geht, die ausserdem im Lande geblieben seyn würde, und hier zum Betrieb dieses oder jenes Gewerbes nützlich hätte verwendet werden können. Allein

dar Schade, den der Nationalwohlſtand hierdurch leidet, iſt offenbar blos ſcheinbar. Eine Liſt iſt durchaus falſch, daß der Reichthum einer Nation nach dem Vorrathe ihres baaren Geldes zu ſchätzen ſey. Der Reichthum einer Nation beſteht in der Quantität aller nützlichen Sachen von Werth, und davon macht das baare Geld einen um ſo geringern Beſtandtheil aus, je reicher eine Nation iſt. Das baare Geld dient zu nichts, als nützliche Sachen dafür einzutauſchen. Es hat, als Geld betrachtet, keinen abſoluten, ſondern blos einen hypothetiſchen Werth. Es hat blos in ſo weit Werth, als es das Medium iſt, um zum Beſitz nützlicher Sachen auf dem Wege des leichteſten Umtauſches zu gelangen. Wenn alſo auch eine Nation noch ſo viel Geld erhält, und dieſer Geldreichthum nicht zugleich mit dem eigentlichen Reichthum, mit der höchſtmöglichen Quantität aller nützlichen Sachen von Werth, vergeſellſchaftet iſt, ſo wird ſie im eigentlichen Sinne immer arm ſeyn. Es wird ihr, wenn ſie ihr Geld nicht in die Fremde ſchicken will, immer an den nothwendigſten Bedürfniſſen fehlen. Hat ſie hingegen viel nützliche Sachen von Werth, die von jedermann geſucht werden, ſo wird ihr die Möglichkeit, alle ihre Bedürfniſſe auch ohne fremde Unterſtützung zu befriedigen, gewiß nie fehlen, und ſie wird für jene Dinge überall leicht ſo viel Geld erhalten können, als ſie haben will*). Die Idee, daß ein Land von ſeinem Reichthum um

*) Ein freyer Handelsverkehr zwiſchen zwey Provinzen oder Ländern iſt allemal beyden vortheilhaft, obgleich der

so mehr einbüsse, je mehr es von dem Andern für baares Geld kauft, und daß jedes Land um so reicher sey, je

eine Theil einen größern Vortheil haben kann, als der andere, und ein Land verarmt dadurch nie, daß es mit einem andern handelt; wenn es gleich einmal mehr und das anderemal weniger profitirt, so profitirt es doch allemal bey jedem regelmäßigen Handel. Denn beyde mit einander handelnde Länder vermehren durch ihren Handel wechselseitig ihr jährliches Erzeugniß und ihr jährliches Einkommen. Tauschen beyde Länder innländische Produkte gegen einander aus; so erhält jedes Land ein Aequivalent von dem Andern aus seinem Lande; jedes setzt also das Andere in den Stand, sein Gewerbe ferner zu betreiben, und da jedes Land bey seinem Ankaufe profitirt, die Waare höher verkauft, als es solche eingekauft hat; so veranlaßt die fremde Waare in jedem fremden Lande noch einen vermehrten Fleiß, folglich wird dadurch der Reichthum ungefähr in dem einem Lande so viel vermehrt, als in dem Andern. Liefert aber das eine Land innländische Waaren, das Andere aber blos fremde Waaren, z. B. Geld, das es aus der Fremde einhandeln muß, dafür; so wird das Letztere freylich nicht so viel als das Erstere gewinnen, weil das Kapital einen langen Umweg machen mußte, also den einheimischen Fleiß während der Zeit nicht beschäftigen konnte, aber es gewinnt doch immer etwas, nemlich den Handelsprofit. Einfuhrverbote können wohl Immoralität begünstigen, den Staatsbürger mit der Idee des Betrugs familiarisiren, die Bände der Regierung und der Nation erschlaffen, aber nicht die innere Fabrikation heben. Gerade dieses im Einfuhrverbote liegende Monopol der Innländer muß allen Fortschritt zur Vollkommenheit lähmen, und das endliche Resultat dieser Zwangsmaasregel kann nur seyn, daß die Nation am Genusse ärmer wird, ohne am Vermögen reicher zu werden. Soden a. a. O. Bd. II. S. 40, Ja-

mehr es beym Schluſſe der Balanz baares Geld erhält, läßt ſich durchaus nicht rechtfertigen. Das Land wird hier wie ein Kaufmann betrachtet, der am Ende des Jahrs mit allen Kaufleuten, mit welchen er gehändelt hat, ſeine Rechnungen abſchließt. Indeſſen darauf, ob in dieſem oder jenem Jahre die Summe des ins Ausland gegangenen baaren Geldes die Summe des hereingekommenen Numerärs überſtiegen habe, kommt es bey der Beantwortung der Frage: ob der Nationalreichthum in dieſem oder jenem Jahre zu- oder abgenommen habe? durchaus nicht an. Blos davon hängt alles ab, ob die Maſſe der nützlichen Sachen vom Werth in dem gegebenen Jahre zu- oder abgenommen hat. Hat das Land für ſein Geld, Sachen erhalten, die ihm lieber ſind als Geld, ſo hat es bey der nachtheiligſten Balanz dennoch gewonnen. Ergiebt ſich aber bey der Unterſuchung, daß ſeine Vorräthe an nützlichen Sachen mehr ab- als zugenommen haben, ſo hat es dennoch verloren, und wenn auch die Balanz in Hinſicht auf baares Geld die vortheilhafteſten Reſultate darlegte. Der Umſtand, daß bey einem freyen Handelsverkehr Geld aus dem Lande geht das im Lande ſelbſt zum Betrieb dieſes oder jenes Gewerbes nützlich hätte angewendet werden können, beweiſt überhaupt weiter nichts, als daß die höchſte Gewalt noch nicht alles gethan hat, was ſie zur Beförderung des Nationalwohlſtandes thun konnte, und thun ſollte. Wä-

lob a. a. O. S. 289 § 563. — Uebrigens vergl. m. noch Say a. a. O. Tom. I. S. 350—360 u. Sonnenfels a. a. O. Bd. II. S. 251 folg.

ren die Bedürfniſſe, die durch Geld im Auslande erkauft wurden, eben ſo leicht und eben ſo gut im Inlande zu befriedigen geweſen; ſo würde an den immer bey weitem beſchwerlichern auswärtigen Ankauf gewiß niemand gedacht haben. Wären auſſerdem dieſe Bedürfniſſe, für welche jemand ſein Geld hingab, für dieſen nicht dringender geweſen, als diejenigen, deren Befriedigung er von dem Betrieb der nicht betriebenen Gewerbe zu erwarten hatte, ſo würde er gewiß ſein Geld nicht auf Befriedigung jener Bedürfniſſe, ſondern auf den Betrieb dieſes Gewerbes verwendet haben. Hat der Staat durch Belehrung über die Entbehrlichkeit ſolcher Dinge, oder durch andere zweckmäßige Anſtalten *), dafür geſorgt, daß ſeinen Bürgern, ſolche Bedürfniſſe, welche ſie nur

*) Wohin jedoch die von Fichte a. a. O. Bd. II. S. 63. empfohlnen ſehr ſtarken Auflagen, auf entbehrliche, beſonders durch auswärtigen Handel herbeyzuführende Genußmittel nicht zu rechnen ſind. Denn aus demſelben Grunde aus welchen ſich unbedingte Einfuhrverbote nicht rechtfertigen laſſen, laſſen ſich auch ſolche bedingte, wie dergleichen Auflagen ſind, nicht rechtfertigen. Jedes Nationalglied hat das unveräuſſerliche Recht, jedes Genußmittel um den Preis zu genießen, den der verglichene Werth deſſelben beſtimmt. Jeder Zwang kann nur den Haß der Urproducenten gegen die induſtriellen Producenten aufblähen; kann nur die Nationalglieder gegen einander bewaffnen, die ſchöne Harmonie derſelben, ohne welche Nationalwohlſtand gar nicht denkbar iſt, zerſtören, die Vorliebe für ausländiſche Fabrikate erhöhen und den Geiſt des Schleichhandels mit allen ſeinen verderblichen Folgen aufregen. Soden a. a. O. Bd. II. S. 43.

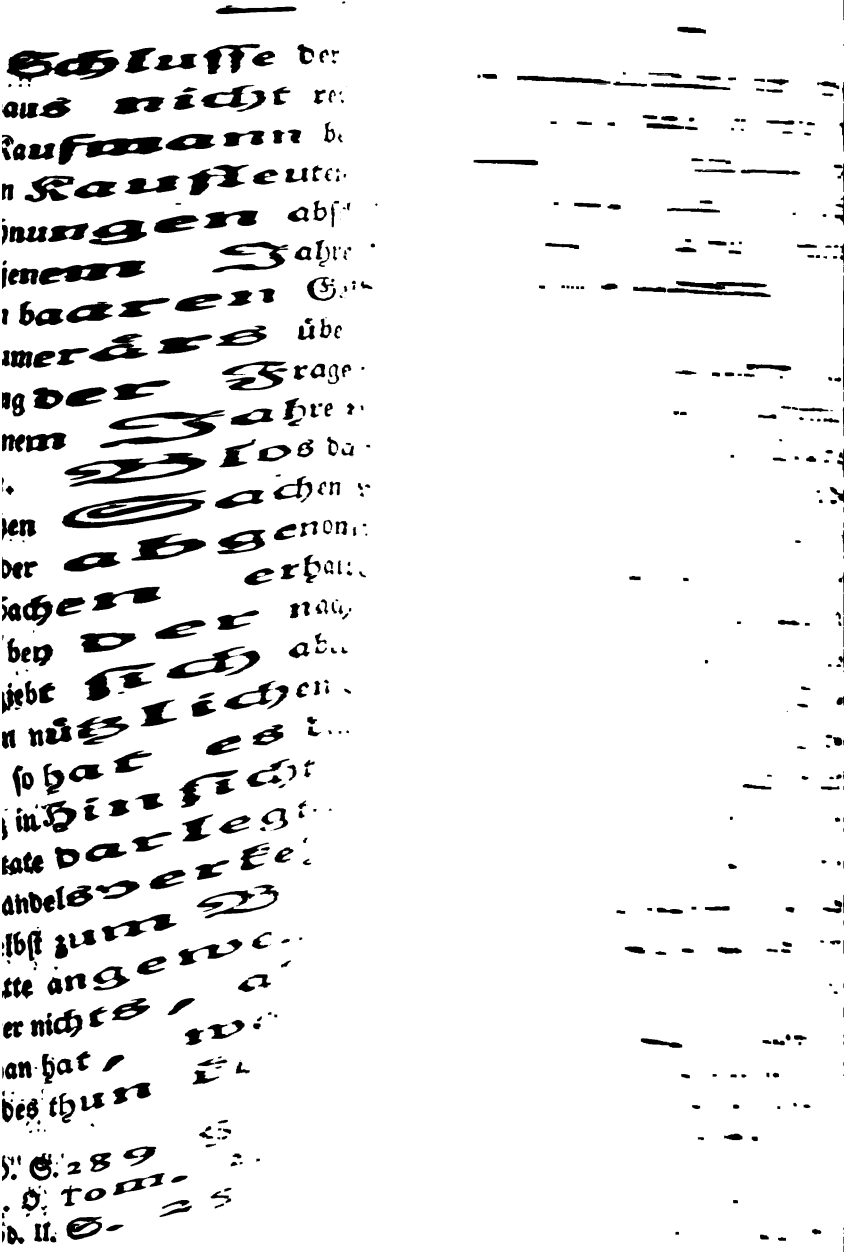

mögen, oder damit das inländische Produkt
Konkurrenz fremder Käufer nicht im Preise
werde, — was an und für sich immer auch
solcher Anstalten seyn wird; — indessen
dem, daß den Bürgern die Möglichkeit
garantirt werden möge, die bey der
solcher Ein- oder Ausfuhrverbote bey
gefährdet ist, als daß die höchste Ge-
den unbedingt freyen Handelsverkehr
kommen, den sie ausserdem gestatten
weit die höchste Gewalt bey ihren
blos hierbey stehen bleibt, ist ihr des-
recht gewiß über jeden Zweifel erhaben.
Freyheit der Bürger, deren Ausfluß
Handelsverkehr ist, erscheint hier
sicherungsrechte Aller im Streite, und die-
sich, wenn anders der Staat bestehen
anders als durch solche Maasregeln heben
keiten, die mit ihnen verknüpft sind,
um deswillen gefallen lassen, weil ausser-
Zweck des bürgerlichen Vereins, Sicher-
Erhaltungrechts Aller, nicht erreicht
kann, und der Bürger, als solcher betrachtet,
Aufopferung seines Rechts auf freyen Handels-
mit sich selbst und seinem Streben nach Erhal-
Vervollkommnung in Widerspruch kommen
Aber auch nur blos in diesem und in keinem an-
Falle läßt es sich rechtfertigen, wenn der Staat die
Individuen der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse zu

durch Ankauf im Auslande befriedigen können, entweder gar nicht, oder doch weniger fühlbar werden, so wird den Summen, die bisher dafür ins Ausland giengen, ohnedies der Ausgang versperrt seyn, und noch dazu bey weitem sicherer, als durch noch sehr verpönte Ein- oder Ausfuhrverbote und Landessperren. *)

Der einzige Fall, wo sich solche Sperren, auf der rechtlichen Seite betrachtet, rechtfertigen lassen, ist der, wenn die ausländische Waare, die eingeführt werden soll, für die Gesundheit oder Sittlichkeit der Bürger nachtheilig seyn kann, oder wenn das inländische Produkt, das ausgeführt wird, im Staate in zu geringer Quantität vorhanden ist, als daß die inländischen Vorräthe zur Deckung der desfallsigen Bedürfnisse der Bürger ausreichend seyn sollten. In Fällen der Art ist die höchste Gewalt ganz unbezweifelt berechtiget, den fremden Verkäufern oder Käufern den Zutritt zu verwehren. Nicht zwar aus dem Grunde, damit durch das Einführen der fremden Waare das Geld nicht aus dem

Lande

*) Was von gänzlichen Sperren gilt, gilt übrigens auch von der Erschwerung der Einfuhr durch Abgaben. Blos dann lassen sich solche Auflagen für rechtlich und nützlich betrachten, wenn diese Erzeugnisse des fremden Fleißes im Lande selbst mit Abgaben belegt sind. M. vergl. Adam Smith vom Nationalreichthum Bd. III. S. 60. u. f. Übrigens noch Soden a. a. O. Bd. II. S. 218 folg.

Lande gehen möge, oder damit das einländische Produkt durch die Konkurrenz fremder Künste nicht im Preise gesteigert werde, was an und für sich äusserst auch die Folge solcher Anstalten seyn würde — (indessen doch aus dem, daß den Bürgern die Möglichkeit ihrer Erhaltung garantirt werden möge, die Pflicht der Nichterfüllung solcher Ein- oder Ausfuhrverbote bey weitem zu sehr gefährdet ist, als daß die höchste Gewalt auch hier den unbedingt freyen Handelsverkehr sollte gestatten können, den sie ausserdem gestatten muß. — So weit die höchste Gewalt bey ihren Sperranstalten blos hierbey stehen bleibt, ist ihr desfallsiges Zwangsrecht gewiß über jeden Zweifel erhaben. Die natürliche Freyheit der Bürger, deren Ausfluß der unbeschränkte Handelsverkehr ist, erscheint hier mit dem Erhaltungsrechte Aller im Streite, und dieser Streit läßt sich, wenn anders der Staat bestehen soll, nicht anders als durch solche Maaßregeln heben. Die Unannehmlichkeiten, die mit ihnen verbunden sind, muß sich jeder um deswillen gefallen lassen, weil ausserdem der ganze Zweck des bürgerlichen Vereins, Sicherung des Erhaltungsrechts Aller, nicht erreicht werden kann, und der Bürger, als solcher betrachtet, ohne alle Aufopferung seines Rechts auf freyen Handelsverkehr mit sich selbst und seinem Streben nach Erhaltung und Vervollkommnung in Widerspruch kommen würde. — Aber auch nur blos in diesem und in keinem andern Falle läßt es sich rechtfertigen, wenn der Staat die Produkten der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse zu

[illegible] Verkaufe zwingt, oder sich gar die Erlaubniß nimmt, ein allgemeines Taxsystem einzuführen, dessen Rechtlichkeit wohl ausserdem nie zu erweisen seyn würde *). — Eine Verbindlichkeit des Producenten zum

*) Une loi, qui fixe le prix des choses aux taux où il ne se fixeroit naturellement, n'est bonne à rien, si ce n'est à jeter l'inquietude dans l'esprit des producteurs et des consommateurs, et par consequence à deranger les proportions naturelles entre les productions et les besoins; proportions, qui laissées à elles mêmes s'établissent toujours de la maniere la plus favorable à l'une et aux autres. Say, a. a. O. Tom. 4. S. 100. Nimmt man an Polizeitaxen seyen solche Vorschriften, wodurch die Obrigkeit den Waaren und dem Lohn der Arbeiter einen geringern Preis zu verschaffen sucht, als die Konkurrenz oder die Natur der Dinge ihnen giebt, so brauchen wir darüber kein Wort zu verlieren. Eine so willkührliche und unnatürliche Operation spricht sich ihr Urtheil selbst. Nur die fürchterlichste und abscheulichste Erscheinung in unsern Zeiten, die französische Schreckensregierung, vermochte sie in völliger Allgemeinheit auszuführen, indem sie für jedes Bedürfniß des Maximum des Preises bey Todesstrafe befahl. Der Zweck der Polizeitaxen ist keinesweges Wohlfeilheit der Lebensmittel zu bewirken, sondern zu verhüten, daß sie nicht theuerer verkauft werden, als sie sind. Der übermäßigen, unbilligen, willkührlichen Steigerung der wahren Preiße soll gesteuert, der Eigennutz soll verhindert werden durch ungerechten Gewinn sich zu bereichern. Durch Taxen einen wohlfeilern Preis der Waaren festsetzen wollen, als er den Konjunkturen nach, d. h. nach dem Zusammentreffen aller Umstände und Verhältnisse, welche den Kaufpreis einer Waare bestimmen, möglich ist, wäre ein so ungerechtes als unausführbares Beginnen. Von Berg Handb. d. deutschen Polizeirechts Bd. IV. Abth. II. S. [illegible]

Verkaufe, läßt sich zwar nicht, wie Fichte*) glaubt schon unmittelbar aus dem Bürgervertrage ableiten. Es liegt keinesweges in dem Bürgervertrage ein Versprechen des Producenten dafür zu sorgen, daß der Künstler stets die gebührenden Produkte um leben zu können, haben könne. Allein mittelbar entspringe eine solche Pflicht aus diesem Vertrage ganz unbestreitbar. Das ihr korrespondirende Zwangsrecht der höchsten Gewalt ist einmal dadurch begründet, daß schon im aussergesellschaftlichen Zustande, derjenige, dessen Erhaltung neben der unbeschränkten Uebung der Rechte Anderer nicht möglich ist, sich Eingriffe in deren Rechtsbezirk erlauben darf, zu welchen er ausserdem nicht berechtiget gewesen seyn würde; dann aber entspringe es auch noch daraus, daß der Staat von jedem Bürger fordern kann, daß er seinen hülfsbedürftigen Mitbürger nicht der Gefahr aussetze, ohne sein Verschulden leiden zu müssen, sondern diesem vielmehr die Möglichkeit seiner Existenz nach allen Kräften zu erhalten suche. Uebrigens wird übrigens die höchste Gewalt immer wohlthun, wenn sie von diesem Rechte so wenig als möglich Gebrauch macht. Indessen ganz wird diese Handhabung, selbst bey der größten Vorsicht, immer nicht zu umgehen seyn. Selbst die gefülltesten Magazine, welche eine Regierung anlegen kann, um solcher Gewaltthätigkeit

*) A. a. O. S. 60, wo er jedoch über die Rechtlichkeit dieser Verbindlichkeit nicht mit sich selbst im Reinen zu seyn scheint.

nicht zu bedürfen, werden in manchen Fällen nicht ganz ausreichend seyn, und geht die höchste Gewalt bey solchen Anstalten nur mit einiger Klugheit zu Werke; macht sie den Bürger auf die Nothwendigkeit solcher Eingriffe in seine natürliche Handelsfreyheit durch offene Darlegung der Umstände, die sie zu diesem Schritte führen, aufmerksam; läßt sie sie nicht länger dauern, als es die Noth erheischt; so wird sie gewiß von dem Widerwillen, mit dem sie ausserdem hier gewöhnlich zu kämpfen hat, bey weitem weniger zu befürchten haben, als dies jederzeit der Fall dann seyn wird, wenn sie solche Maasregeln blos im Tone eines unmotivirten kategorischen Imperativs ankündigt.

§ 25.

Aber nicht genug, daß die Polizei darüber wache, daß die höchste Gewalt in ihrer Thätigkeit für die Vervollkommnung Aller durch Niemanden widerrechtlicher Weise gestört werde, auch dafür muß sie sorgen, daß jeder Einzelne im Staate bey seiner Thätigkeit für seine individuelle Vervollkommnung die Ruhe und Ungestörtheit geniesse, ohne welche eine einiger Maßen befriedigende Realisirung seines Rechts auf Vervollkommnung nicht denkbar ist. Diese Ungestörtheit und Ruhe, deren Gewähr jeder Einzelne zu dem Ende von der Polizei zu erwarten berechtiget ist, kann freylich auch hier nicht absolut seyn. Auch bey der Sicherung des Vervollkommnungsrechts der einzelnen Bürger, ist die Polizei, als Zwangsinstitut betrachtet, an die Gesetze gebun-

den, welche ſie bey ihrer Thätigkeit für die Sicherheit der höchſten Gewalt bey ihrer Wirkſamkeit für die Vervollkommnung Aller zu beobachten hat. Auch hier kann und darf ſie den ihr zu Gebote ſtehenden phyſiſchen Zwang keineswegs ſo weit ausdehnen, daß ſie dieſen oder jenen für Aufgabe eines angebornen oder erworbenen Rechts blos um deſſentwillen zwinge, damit ſein Nachbar für ſeine individuelle Vervollkommnung mit deſto glücklichem Erfolg thätig ſeyn könne. Auch hier hat ſie blos mit denjenigen Hinderniſſen zu thun, die der widerrechtliche Wille eines Verächters der Geſetze dem Andern bey der Ausübung ſeines Vervollkommnungsrechts in den Weg legen kann. Allein in ſo weit das Vervollkommnungsrecht des Individuums, das ihren Schutz reklamirt, überhaupt wirklich rechtlich gegründet iſt, in ſo weit liegt ihr deſſen Sicherung ganz unbezweifelt ob. Bis an dieſe Gränzlinie iſt ihr Zwangsrecht über allen Zweifel erhaben. Nur iſt der Wirkungskreis der Polizei auch hier blos negativ. Der Bürger, der ihre Hülfe reklamirt, kann und darf von ihr, als Zwangsanſtalt betrachtet, auf keinen Fall erwarten, daß ſie ihn bey der Ausführung ſeiner individuellen Vervollkommnungsplane poſitiv und unmittelbar unterſtützen werde, ſondern er kann und darf blos ſo viel hoffen, daß ſie ihm durch Wegräumung der Hinderniſſe, die in dem widerrechtlichen Willen Anderer liegen, die Ausführung ſeiner Plane nur mittelbar erleichtern werde. Die Ausführung dieſer Plane iſt und bleibt ſeine eigene Sache, um die ſich die Po-

muß die Selbſtthätigkeit der Vernunft zuerkannt werden; jene Selbſtthätigkeit, ohne welche wir unſere Beſtimmung, den höchſten Zweck der Menſchheit, Wahrheit in den Erkenntniſſen und Sittlichkeit in den Handlungen, nie erreichen können. Dann kann jeder ungebunden ſich regen und bewegen, jeder ſeine Kräfte und ſein Eigenthum nach freyer Wahl benutzen, und jede Unterdrückung, jede barbariſche Grauſamkeit, und jedes Elend muß aufhören, das Menſchen über Brüder brachten, um ſie wider ihren Willen glücklich zu machen. Und erſt dann wird das Wohl jedes einzelnen Menſchen mit dem Wohl Aller, die Glückſeligkeit der einen Familie mit der aller übrigen, das Wohl und die Macht des einen Staats mit der Macht und dem Wohl Aller Staaten vereinbarlich ſeyn. Die Vorſchriften des Moraliſten werden dann nie mehr von den Normen abweichen, welche die Handlungsweiſe des Staatsmannes beſtimmen, und Gerechtigkeit und Politik, die in der wirklichen Welt ſo häufig contraſtiren, werden zu einem und demſelben Ziele führen.

Was aber von dem Rechte des Bürgers auf den Schutz der Polizei bey ſeiner Thätigkeit für die Vervollkommnung ſeiner phyſiſchen Kräfte gilt, gilt noch bey weitem mehr von ſeiner Thätigkeit für die Vervollkommnung ſeiner Geiſteskräfte. Dieſen gebührt unter den einzelnen Gegenſtänden, wo eine Realiſirung des den Bürgern zuſtehenden Vervollkommnungsrecht ſtatt finden kann, wo nicht die erſte, doch gewiß die zweyte

Stelle. Auch abgesehen davon, daß es dem Staate um seines eignen Vortheils willen nicht gleichgültig seyn kann, ob seine Bürger auf einer höhern oder niedern Stufe der Geistescultur stehen; auch nicht gerechnet, daß er schon in dieser Hinsicht dafür sorgen muß, daß niemand in dem Gebrauch jedes rechtlichen Mittels gestört werden möge, das er zur Beförderung seiner Geistesbildung für zuträglich hält, beruht seine Pflicht zum Schutze seiner Bürger bey der Uebung dieses individuellen Vervollkommnungsrechts auch noch darauf, daß dies unter der Masse der Rechte, deren Schutz der Zweck des bürgerlichen Vereins ist, gerade eines der vorzüglichsten ist, und daß ohne dessen Handhabung der Endzweck dieses Vereins, die höchst möglichste freye Vernunftthätigkeit aller seiner Glieder, durchaus unerreichbar ist. Auch hier hat indessen die Polizei als Zwangsinstitut betrachtet, nichts weiter zu thun, als darüber zu wachen, daß, daß niemand in seiner Thätigkeit für die Vervollkommnung seiner Geisteskräfte, und für die Erhöhung seiner Geistescultur, durch Andere widerrechtlicher Weise gestört werden möge. Auch hier kann und darf sie es sich nicht erlauben, sich über die Brauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit der Mittel, welche dieser seiner zu dem Ende gewählt hat, ein Richteramt anzumaßen, und dem ihren Schutz zu versagen, dessen Mittel ihr vielleicht weniger brauchbar zu seyn scheint. Die Art und Weise, wie jemand sein Recht auf Vervollkommnung seiner Geisteskräfte ausüben will, und die Auswahl der Mittel, die er dazu gebrauchen will, muß jedem

gen, daß gewaltſame Abhaltung vom Zutritt zum Gelehrtenſtande das Mittel ſey, das ſich zu dem Ende rechtlicher Weiſe gebrauchen laße. Immer werden zweckmäßige Ermahnungen an Eltern und Erzieher, ſo wie an Kinder und Zöglinge, zur rechten Zeit gethan, bey weitem mehr wirken, als ſolche Zwangsmaasregeln, die mit der Pflicht des Staats, die Realiſirung des Vervollkommnungrechts ſeiner Bürger zu ſchützen, im Widerſpruche ſtehen, und deswegen aber immer widerrechtlich ſind, und, wie alles widerrechtliche, den Hauptgrund ihrer Unwirkſamkeit in ſich ſelbſt enthalten. Was der Staat auſſer dieſen Ermahnungen zur Hemmung der nachtheiligen Studierluſt etwa noch rechtlicher Weiſe thun kann, iſt das, daß er denjenigen, die ſich wider ſeinen Willen und wider ſeinen Rath dennoch zum Gelehrtenſtande hinzugedrängt haben, die Theilnahme an den beſondern bürgerlichen Vorrechten verſage, die er dem Gelehrtenſtande vielleicht einzuräumen für gut gefunden hat; — eine Verſagung, die um deswillen nichts widerrechtliches an ſich hat, weil das

ſind, wenn allzuviele Leute ſich auf das Studieren legen, weil ſie alsdann ihr Brod nicht finden, mit oder wider Willen Müſſiggänger werden, und weder ſich ſelbſt zu rathen wiſſen, noch dem Staat etwas nutz ſind" — So produktiv auch die Thätigkeit des eigentlichen Gelehrten ſeyn kann, ſo augenſcheinlich richtig iſt es, daß der bey weitem größere Theil der Glieder des Gelehrtenſtandes mehr unter die Konſumenten, als unter die Producenten gehört, und der Thätigkeit der höchſten Gewalt für die Beförderung des Nationalwohlſtandes mehr hinderlich als förderlich iſt.

das Recht zum Studiern nichts anders als ein Ausfluß des geiſtigen Vervollkommnungsrechts der Bürger iſt, und als ſolches nur in ſo weit rechtlich begründet iſt, als deſſen Ausübung mit der Befolgung der dem Studierenden obliegenden Bürgerpflichten vereinbarlich iſt. Die dem Gelehrtenſtande zugeſtandene Diſpenſation davon iſt blos eine Sache der freyen Willkühr des Staats; der daher auch das Theilnahmsrecht nach ſeinem vernünftigen Ermeſſen bedingen kann, wie er will *), wenn die Bedingung nur nichts enthält, was als eine widerrechtliche Beſchränkung des Rechts der Bürger auf Vervollkommnung ihrer Geiſtesbildung betrachtet werden kann. Rechte, die jeder Bürger ſchon als ſolcher hat, und die nicht von einer beſondern willkührlichen Verleihung der höchſten Gewalt abhängen, kann und darf — wenigſtens nach meiner Ueberzeugung — der Staat dem, der wider deſſen Willen und nicht in der von ihm vorgeſchriebenen Form ſich den Wiſſenſchaften und dem Gelehrtenſtande gewidmet hat, blos um deswillen auf keinen Fall abſprechen. Der Zutritt zu öffentlichen Staatsämtern, der unter dieſe Kategorie gehört, insbeſondere muß dem, der ſich die dazu erforderlichen Kenntniſſe und Fähigkeiten auch wider Willen des Staats, oder auf einem andern als dem von dieſem dazu vorgezeichneten Wege, erwor-

*) So läßt es ſich ſehr wohl rechtfertigen wenn der Staat, der die Glieder des gelehrten Standes überhaupt vom Militairdienſte diſpenſirt hat, von dem Genuſſe dieſer Befreyung diejenigen ausſchließt, die wider ſeinen Willen ſich dem Studieren gewidmet haben.

bleiben könnte. Hat die Regierung eines Staats für die inländischen wissenschaftlichen Bildungsanstalten alles das gethan, was sie thun konnte, und thun sollte, so wird bey ihren Unterthanen die Neigung sich auf ausländischen wissenschaftlichen Bildungsanstalten auszubilden, von selbst wegfallen. Denn das jedem Menschen angeborne Streben nach Ruhe und Bequemlichkeit bürgt wohl dafür, daß niemand sich mit mehrerer Beschwerlichkeit im Auslande suchen wird, was er leichter und eben so gut im Inlande haben kann, bleiben aber die inländischen Bildungsanstalten das, was sie leisten sollen, nicht, so werden die fähigsten Köpfe immer Mittel und Wege zu finden wissen, die Hindernisse zu umgehen, die ihrer Ausbildung im Inlande im Wege liegen. Sie werden auf Schleichwegen ihrem Geiste den Grad der wissenschaftlichen Kultur zu geben suchen, den er durch den Besuch der inländischen Bildungsanstalten allein nicht erlangen kann. Und das Resultat dieser widernatürlichen Bildung wird in Hinsicht auf ihre Achtung für die Regierung, die ihre freye Geistes-Thätigkeit beschränkt, für jene immer mehr nachtheilig als vortheilhaft seyn. Selbst solche Anordnungen der höchsten Gewalt, die ihren Bürgern nur den Besuch gewisser bestimmter Bildungsanstalten auf gewisse bestimmte Zeit zur Pflicht machen *), sind noch immer mehr

*) Wie z. B. in Kursachsen, wo es den studierenden Landeskindern zur Pflicht gemacht ist, zwey Jahre entweder zu Leipzig oder zu Wittenberg zu studieren; in gleichem im Kurhessischen, wo dasselbe in Rücksicht auf

ches im Wege, das ihre Rechtlichkeit ſehr zweifelhaft macht. Allerdings wird durch ſie das Recht der Bürger auf freye Thätigkeit für ihre Geiſtesbildung bey weitem weniger beengt, als beym völlig verbotenen Beſuch anderer Bildungsanſtalten; aber immer wird doch den Bürgern der Zutritt zum innern Heiligthum der Wiſſenſchaften auf eine nicht zu billigende Weiſe erſchwert. Während der Zeit, wo ſie ſich auf ſolchen Bildungsanſtalten aufhalten müſſen, wird ihre Thätigkeit in Hinſicht auf den Gebrauch derjenigen Mittel, welche ſie für die Beförderung ihrer Geiſteskultur als nützlich und zweckmäßig anerkennen, immer mehr oder weniger gelähmt. Und dies vorausgeſetzt laſſen ſich ſolche Anordnungen auf der rechtlichen Seite betrachtet, eben ſo wenig rechtfertigen, als

Marburg und Rinteln mit dem Anhang befohlen iſt, daß anderwärts Studierende zu einer Promotion nicht die geringſte Hofnung haben ſollen. M. vergl. von Hohenthal de politia S. 66. Not. m., und die Sammlung der heſſencaſſeliſchen Landesgeſetze Bd. IV. S. 53 u. Bd. VI. S. 605 u. 1066. — Selbſt die in den Privilegien der Univerſität Göttingen enthaltene Kurhannöveriſche Verordnung: „daß Landeskinder, die nicht zu Göttingen „ſtudiert haben, zwar nicht von aller Beförderung ausgeſchloſſen, diejenigen aber, welche dort ihre studia Academica getrieben, und entweder öffentliche Specimina ihres „Fleißes und ihrer Geſchicklichkeit abgeleget, oder von der „Univerſität ein gutes Zeugniß ihrer Erudition und Wohlverhaltens aufzuweiſen haben, bey vorfallenden Gelegenheiten vor Andern zu denen Bedienungen, zu welchen „ſie qualificirt, befördert werden ſollen,“ hält eine vollkommen befriedigende Kritik nicht aus.

bleiben könnte. Hat die Regierung eines Staats für die innländischen wissenschaftlichen Bildungsanstalten alles das gethan, was sie thun konnte, und thun sollte, so wird bey ihren Unterthanen die Neigung sich auf ausländischen wissenschaftlichen Bildungsanstalten auszubilden, von selbst wegfallen. Denn das jedem Menschen angeborne Streben nach Ruhe und Gemächlichkeit bürgt wohl dafür, daß niemand das mit mehrerer Beschwerlichkeit im Auslande suchen wird, was er leichter und eben so gut im Innlande haben kann. Leisten aber die innländischen Bildungsanstalten das, was sie leisten sollen, nicht, so werden die fähigsten Köpfe immer Mittel und Wege zu finden wissen, die Hindernisse zu umgehen, die ihrer Ausbildung im Innlande im Wege liegen. Sie werden auf Schleichwegen ihrem Geiste den Grad der wissenschaftlichen Kultur zu geben suchen, den er durch den Besuch der innländischen Bildungsanstalten allein nicht erlangen kann. Und das Resultat dieser widernatürlichen Bildung wird in Hinsicht auf ihre Achtung für die Regierung, die ihre freye Geistes-Thätigkeit beschränkt, für jene immer mehr nachtheilig als vortheilhaft seyn. Selbst solche Anordnungen der höchsten Gewalt, die ihren Bürgern nur den Besuch gewisser bestimmter Bildungsanstalten auf gewisse bestimmte Zeit zur Pflicht machen *), steht noch immer man-

*) Wie z. B. in Kursachsen, wo es den studierenden Landeskindern zur Pflicht gemacht ist, zwey Jahre entweder zu Leipzig oder zu Wittenberg zu studieren; ingleichen im Kurhessischen, wo dasselbe in Rücksicht auf

ches im Wege, das ihre Rechtlichkeit sehr zweifelhaft macht. Allerdings wird durch sie das Recht der Bürger auf freye Thätigkeit für ihre Geistesbildung bey weitem weniger beengt, als beym völlig verbotenen Besuch anderer Bildungsanstalten; aber immer wird doch den Bürgern der Zutritt zum innern Heiligthum der Wissenschaften auf eine nicht zu billigende Weise erschwert. Während der Zeit, wo sie sich auf solchen Bildungsanstalten aufhalten müssen, wird ihre Thätigkeit in Hinsicht auf den Gebrauch derjenigen Mittel, welche sie für die Beförderung ihrer Geisteskultur als nützlich und zweckmäßig anerkennen, immer mehr oder weniger gelähmt. Und dies vorausgesetzt lassen sich solche Anordnungen auf der rechtlichen Seite betrachtet, eben so wenig rechtfertigen, als

Marburg und Rinteln mit dem Anhang befohlen ist, daß anderwärts Studierende zu einer Promotion nicht die geringste Hofnung haben sollen. M. vergl. von Hohenthal de politia S. 66. Not. m., und die Sammlung der hessencasselischen Landesgesetze Bd. IV. S. 53 u. Bd. VI. S. 605 u. 1066. — Selbst die in den Privilegien der Universität Göttingen enthaltene Kurhannöverische Verordnung: „daß Landeskinder, die nicht zu Göttingen „studiert haben, zwar nicht von aller Beförderung ausgeschlossen, diejenigen aber, welche dort ihre Studia Academica getrieben, und entweder öffentliche Specimina ihres „Fleißes und ihrer Geschicklichkeit abgeleget, oder von der „Universität ein gutes Zeugniß ihrer Erudition und Wohlverhaltens aufzuweisen haben, bey vorfallenden Gelegenheiten vor Andern zu denen Bedienungen, zu welchen „sie qualificirt, befördert werden sollen," hält eine vollkommen befriedigende Kritik nicht aus.

Anſtalten, die auf völligen Nichtgebrauch anderer als der beſtimmten Bildungsinſtinkte abzwecken. Sie ſind eben ſo wenig rechtlich als jene, ohngeachtet ihre Widerrechtlichkeit weniger fühlbar iſt. Hat der Staat, der ſich auf dieſem oder jenem Wege taugliche Beamte erziehen will, dazu keine andern Mittel in Händen, als diejenigen, deren Rechtlichkeit ich eben beurtheilt habe, und beſtimmt er die Tauglichkeit ſeiner Beamten zunächſt blos nach dem Maaße ihrer Achtung für die vorgeſchriebenen Bildungsnormen, ſo wird die Brauchbarkeit ſeiner gewählten Diener immer ſehr zweifelhaft ſeyn. Er wird gerade die fähigſten Köpfe verlieren, die ſich immer am meiſten gegen die Feſſeln eines ſolchen Bildungszwangs ſtreuben; er wird blos Freunde des Schlendrians an ſeiner Spitze ſehen, welche die verba magistri ohne alle Prüfung nachbeten, und den Staat auch bey ihrer raſtloſeſten Thätigkeit ſeinem erhabenen Ziele um keinen Schritt näher bringen werden. Erſt dann, wenn er ſich bey der Prüfung der Tauglichkeit der Bewerber um Staatsämter blos darauf beſchränkt, ob dieſe die Fähigkeiten beſitzen, welche zu dem Fache erforderlich ſind, ohne dabey zu fragen, wie und auf welchem Wege ſie ſie erlangt haben; erſt dann wird es ihm möglich ſeyn, Männer an ſeiner Spitze zu ſehen, die den Pflichten ihres Amtes durchaus gewachſen ſind. Erſt dann wird die Herrſchaft des Genies beginnen, die für das Staats- und Bürgerwohl bey weitem nützlicher ſeyn wird, als die der Routiniers, deren Anhänglichkeit an hergebrachte Formen die Haupturſache iſt, warum unſere Staaten nicht das ſind,

und nie das werden werden, was ſie nach dem Ideale, das dem Philoſophen und dem Menſchenfreunde bey der Zeichnung ihres Bildes vor dem Auge ſchwebt, eigentlich ſeyn ſollten.

Geht man aber von den hier entwickelten Principien aus, legt man die hier über den Umfang des geiſtigen Vervollkommnungsrechts der einzelnen Bürger, und die desfallſige Schutzpflicht der Polizei vorgetragenen Ideen zum Grunde, ſo kann auch die Beantwortung der auſſerdem ziemlich ſchwierigen Frage: Was kann jeder einzelne Bürger in Rükſicht auf die Uebung ſeiner individuellen Religionsgrundſätze von der Polizei, als Zwangsinſtitut betrachtet, mit Recht fordern, und mit Recht erwarten? ohnmöglich ſehr ſchwer ſeyn. Wie ich oben (§ 24.) zu zeigen geſucht habe, kann und darf es zwar für den Staat als eine reinvernünftige Intelligenz betrachtet, durchaus nicht einerley ſeyn, ob die religiöſen Grundſätze, zu welchen ſich ſeine Bürger bekennen, der Vernunft mehr oder weniger angemeſſen ſind; er muß vielmehr durch zwekmäßige Anſtalten dafür ſorgen, daß die Anſichten, welche ſeine Bürger von ihrem Verhältniſſe zur Gottheit haben, und die innere und äuſſere Form ihrer Gottesverehrung, die reinvernünftigſten ſeyn mögen, die ſich nur auffinden laſſen. Indeſſen daraus, daß er dies thun darf und thun muß, folgt noch bey weitem nicht, daß er dem einzelnen Bürger, deſſen Anſichten hierüber mit denjenigen der höchſten Gewalt, oder denjenigen der mehrſten oder

aller übrigen Bürger nicht übereinſtimmen, ſchon um deswillen das Recht verſagen dürfe, ſeines Glaubens zu leben, und ſeiner Gottesverehrung die innere und äuſſere Form zu geben, die dieſer nach der individuellen Anſicht, welche er von ſeinem Verhältniſſe zur Gottheit hat, ihr geben zu müſſen glaubt. Wäre auch nicht jeder einzelne Bürger ſchon wegen ſeines unveräuſſerlichen Rechts auf unbeſchränkte Denk- Gewiſſens- und Glaubensfreyheit berechtiget, ſeiner Gottesverehrung durchaus die innere und äuſſere Form zu geben, die er ihr nach ſeinen individuellen Religionsgrundſätzen geben zu müſſen glaubt; ſo würde dies Recht doch immer dadurch begründet ſeyn, daß Religion und das Produkt derſelben, Gottesverehrung, nichts mehr und nichts weniger ſind, als einzelne Formen der menſchlichen Thätigkeit für ihre geiſtige Vervollkommnung, und daß der Staat zwar dies geiſtige Vervollkommnungsrecht zu ſchützen, aber durchaus nicht darüber zu erkennen habe, ob die zur Realiſirung dieſes Rechts eingeſchlagenen Wege die richtigen oder die unrichtigen ſind; ſondern daß er vielmehr jeden, den von ihm eingeſchlagenen Weg, wenn er nur nicht widerrechtlich iſt, immer ungeſtört verfolgen laſſen müſſe, gleichviel er mag den, der ihn betritt, früher oder ſpäter, mühſamer oder leichter zum Ziele führen *).

*) „Es kann eine Geſellſchaft eines innern Zwecks, eines „Dafürhaltens nach Anſehen oder Sachgründen, eine Re„ligions- oder andere Geſellſchaft entſtehen“ — ſagt Fr.

Man mag die rechtlichen Verhältnisse zwischen Staat und Bürger in Hinsicht auf Gottesverehrung von dieser oder jener Seite her betrachten, immer zeigt sich kein anderes Resultat, als das, daß es jedem Bürger gestattet seyn müsse, die Gottheit durchaus nach seiner Ansicht zu verehren, und dieser Verehrung sowohl bey seinem Privatgottesdienste als bey dem öffentlichen die Form zu geben, die er für die zweckmäßigste hält. Die Bestimmung der äussern Form seines Kultus sowohl, als die der Innern, muß dem

Gottl. Zimmermann in seiner Abh. über das unveräusserliche Recht seine Gedanken mitzutheilen, in der Eunomia Bd. II. St. 1. August 1805, S. 126 und 127. — „von welcher Art sie sey: sie kann die absurdesten Meinungen haben; diejenigen welche den Staat verwalten können wohl einsehen, daß die Glieder, welche die neue Gesellschaft schließen, einfältig sind; aber als Staatsdiener haben sie nicht das Recht, das Entstehen und die Fortdauer dieser Gesellschaft zu hindern, weil die positiven Meinungen derselben einfältig sind, sondern nur zu hindern, daß diese einfältigen Meinungen nicht den rechtmäßigen Besitz, nicht den Gebrauch des Eigenthums" — aber — was nach Zimmermanns nicht ganz richtigem Begriffe von Zweck des Staats, hiermit einerley ist, — den Zweck des Staats — „stören. Und wollte der Staat einer sittlichen Gesellschaft die unentbehrlichsten Mittel für jeden innern Zweck, die gewaltlose aber höchst wahrhaft ungestörte Mittheilung der Gründe, es seyen nun Bewegsgründe zum Autoritätsglauben oder Gründe zur Ueberzeugung durch seine Gewalt hemmen, oder verwehren; so wäre das wieder unrechtmäßige Anmaßung des Staats dessen wesentlicher Zweck nur äussere Freyheit des Eigenthums ist."

„Ermeſſen jedes Einzelnen ganz überlaſſen ſeyn. Am „allerwenigſten läßt es ſich insbeſondere abſehen, wie der „Staat berechtiget ſeyn könne, dieſer oder jener Reli„gionspartei die öffentliche Uebung ihres Gottesdienſtes „zu geſtatten, einer andern aber das Recht dazu zu verſagen, „oder überhaupt ſeinen Bürgern für ihre äuſſern Gottes„verehrung gewiſſe geſetzliche Normen vorzuſchreiben, „durch deren Beobachtung das Recht dazu bedingt iſt *).

*) Der von Schnaubert in ſeinen Grundſätzen des Kirchenrechts der Proteſtanten in Deutſchland (Jena 1792, 8.) § 16. S. 12 und den meiſten Kirchenrechtslehrern vertheidigte Grundſatz: die bloß Hausandacht iſt eine Folge der Gewiſſensfreyheit, die eigentliche Religionsübung im Staate überhaupt aber hängt von der Conceſſion und Beſtimmung des Regenten ab, läßt ſich nach meiner Anſicht der Dinge ohnmöglich rechtfertigen. Die Religionsübung, ſie beſtehe im öffentlichen oder Privatgottesdienſte, iſt immer nichts anders, als Mittel zum Zwecke aller Religion; Mittel zur Gottesverehrung. Muß aber der Staat jedem Bürger das Recht, die Gottheit nach ſeiner Anſicht von ihr zu verehren, überhaupt zugeſtehen, ſo kann er ihm ohnmöglich die Weiſe vorſchreiben, wie er ſie verehren ſoll. Wenn man mit Schnaubert a. a. O. § 14 S. 10, und Wieſe in ſeinem Handbuch des in Deutſchl. üblichen Kirchenrechts, Bd. I. S. 131. und mit den meiſten Kirchenrechtslehrern dem Staate das Recht zugeſteht, „die Gränzen feſtzuſetzen, binnen welcher die Religionsübung „überhaupt ſtehen bleiben ſoll, dieſe Gränze auszudehnen, „einzuſchränken und zu beſtimmen, wie das Wohl des Staats „es erfordert; die geſtattete Religionsübung nach Maas„gabe der Geſtattung wieder aufzuheben und wieder frey „zu geben;" ſo nimmt man dem Bürger offenbar wieder mit

Die äuſſere Form der Gottesverehrung einer Religionspartei ſey, welche ſie wolle, enthält ſie nur an ſich betrachtet nichts widerrechtliches; fordert die Religionspartei, die ſie vornimmt, nur nicht von Andern die Aufgabe gewiſſer wohlerworbenen Rechte, die damit nicht vereinbarlich ſind; ſtört ſie die höchſte Gewalt in ihrer Thätigkeit für die Erhaltung Aller nicht, oder legt ſie es bey der von ihr beobachteten gottesdienſtlichen Form nicht abſichtlich darauf an, da Unwiſſenheit und Aberglauben zu verbreiten, wo die Regierung Aufklärung, Humanität, und ächte Religioſität zu befördern ſucht;

der einen Hand das, was man ihm mit der Andern gegeben hat. Denn berechtiget ſeyn ſich eine Religion nach ſeiner ſubjektiven Ueberzeugung zu wählen und dieſe Religion doch ohne Erlaubniß des Staats nicht öffentlich üben dürfen, ſind Dinge, die mit einander im auffallendſten Widerſpruche ſtehen. „Da das Kirchenweſen — ſagt Kant in ſeinen metaphyſiſchen Anfangsgründen der Rechtslehre, S. 218 — „welches von der Religion, als innere „Geſinnung, die ganz auſſer dem Wirkungskreiſe der bürgerlichen Macht iſt, ſorgfältig unterſchieden werden muß, „ein wahres Staatsbedürfniß wird; ſo hat der Staat das „Recht, nicht etwa der innern Konſtitutionalgeſetzgebung, „oder das Kirchenweſen nach ſeinem Sinne, wie es ihm „vortheilhaft dünkt, einzurichten, den Glauben und die „gottesdienſtliche Formen dem Volke vorzuſchreiben, denn „dieſes muß gänzlich den Lehrern und Vorſtehern, die es „ſich ſelbſt gewählt hat, überlaſſen bleiben; ſondern nur „das negative Recht, den Einfluß auf das ſichtbare politiſche gemeine Weſen, der der öffentlichen Ruhe nachtheilig ſeyn möchte, abzuhalten.“

kurz, beſchränkt ſich die Religionspartei, die dergleichen äuſſere Religionshandlungen unternimmt, dabey blos auf den Zwek der Gottesverehrung nach ihrer Anſicht von ihrem Verhältniſſe zur Gottheit allein; immer hat ſie auf den Schuz der höchſten Gewalt ſowohl überhaupt als insbeſondere gegen jede Beeinträchtigung von Seiten anders Denkender, gleichgegründete Anſprüche, die Form ihrer Gottesverehrung mag vor dem Richterſtuhle einer aufgeklärten vorurtheilsfreyen Vernunft die ſtrenge Kritik aushalten, oder nicht. Blos um deswillen, weil ſie dieſe Kritik nicht aushält, kann ihr der Staat überhaupt und die Polizei, als Zwangsanſtalt betrachtet, insbeſondere, ihren Schuz auf keinen Fall verſagen. Genug, daß die Bekenner einer gewiſſen Religion gewiſſe Handlungen als Mittel zur Gottesverehrung, zur Religioſität, in ihrem Sinne, anſehen, und daß dieſe Handlungen nicht widerrechtlich ſind, wenn ſie auch zur Beförderung des allgemeinen Wohls nicht gerade zuträglich ſind. Freylich kann die Unterlaſſung mancher äuſſern Religionshandlung z. B. die Feyer zahlreicher Feſttage, häufige öffentliche Prozeſſionen, Wallfahrten an gewiſſe Orte, und dergleichen vorzüglich bey der römiſchkatholiſchen Kirche beliebte gottesdienſtliche Handlungen, wegen ihrer nicht zu verkennenden nachtheiligen Folgen für die Nationalinduſtrie und den Nationalwohlſtand, für den Staat ſehr wünſchenswerth ſeyn. Allein dieſe Unterlaſſung läßt ſich rechtlicher Weiſe nicht durch äuſſern Zwang bewirken, ſondern blos durch vernünftige Belehrung über die Unzwekmäßigkeit und die

Nachtheile ſolcher Handlungen. Irre ich nicht, ſo giebt es in Rückſicht auf das Verhältniß gewiſſer äuſſern Religionshandlungen zur innern Religion nur zwey Fälle. Derjenige, der ſolche äuſſere Religionshandlungen vornimmt, hält ſie entweder zur Beförderung ſeiner innern Religioſität für nothwendig, oder er hält ſie für unnothwendig. Im letztern Falle wird er ſie auch ohne die Dazwiſchenkunft der höchſten Gewalt von ſelbſt unterlaſſen. Es bedarf dieſer Dazwiſchenkunft und deswegen nicht, weil das Motiv fehlt, das ihn zu dieſer Handlung beſtimmte. Im erſten Falle hingegen muß er ſie unternehmen, wenn ſeine Begriffe von Religioſität nicht mit ſich ſelbſt in Widerſpruch kommen, und er ſich nicht ſelbſt als irreligiös betrachten ſoll. Erlaubt aber der Staat jedermann, ihn von ſolchen Handlungen

Ob er ſie für wahrhaft nothwendig, oder für nicht weſentlich nothwendig hält, iſt übrigens gleichviel. Und eben ſo iſt gleichviel, ob der gröſsere oder vernünftigere Theil ſeiner Glaubensgenoſſen ſie für nothwendig hält, oder der mindere und der einfältigere. Die Begriffe von gleichgültigen, und weſentlich nothwendigen Religionshandlungen können, wie die über Religion ſelbſt, nicht anders als blos ſubjektiv ſeyn. Was der Eine für nothwendig hält, hält der Andere für höchſtgleichgültig, und was dieſem gleichgültig iſt, rechnet jener unter ſeine heiligſten Pflichten. Und wer von beyden Recht habe, dies kann nicht die höchſte Gewalt, ſondern blos die Gottheit ſelbſt entſcheiden. Vergl. was über den Begriff von Religionen in Jakob Archiv Bd. V. Heft III. S. 438 geſagt iſt.

ten, daß die Polizei den Andern zur Aufgabe von natürlichen oder wohlerworbenen Rechten zwingen werde, die mit ſeinem Streben nach Verbeſſerung ſeines äuſſern Wohlſtandes im Widerſpruche ſtehen; freylich kann auch hier niemand hoffen, unter die Aegide der Polizei Plane durchzuführen, die mit ſeinen Pflichten als Menſch oder als Bürger nicht vereinbarlich ſind, oder welche überhaupt auf Seiten ihrer Rechtlichkeit die Kritik nicht aushalten. Allein in ſo fern dieſe Plane, zu deren Regliſirung er den Schutz der Polizei reklamirt, jenen Bedingungen nicht widerſprechen, in ſo fern hat er auf jenen Schutz die gegründetſten Anſprüche. Jeder kann mit Recht fordern, daß ihm bis an dieſe Gränzlinie die Freyheit ſeine phyſiſchen und moraliſchen Kräfte zur Verbeſſerung ſeines äuſſern Wohlſtandes nach ſeinem Gefallen zu verwenden, eben ſowohl garantirt werde, als jedem das Recht geſichert werden muß, ſein Eigenthum auf diejenige Weiſe zu benutzen, die er in Hinſicht auf jenen Zweck für ſich für die zuträglichſte und die vortheilhafteſte hält. In der Wahl ſeiner Gewerbe ſo wohl, als in der Wahl der Form ihres Betriebs muß jeder die freyeſten Hände haben, die er ohne Nachtheil für die Rechtsſicherheit Anderer nur immer haben kann, und gegen den, der den Einen oder den Andern wider ſeinen Willen zur Wahl eines andern Gewerbes, als des von ihm gewünſchten, beſtimmen, oder ihn von dem Betriebe desjenigen, das er rechtlicher Weiſe gewählt hat, widerrechtlicher Weiſe abhalten wollte, iſt das Zwangsrecht der Polizei gewiß auf das unbezweifeltſte begründet. Die Polizei kann

zwar

zwar da, wo es Innungen und Zünfte giebt, nicht zugeben, daß jeder in das Gewerbe pfusche, das einer bestimmten Zunft angewiesen ist, aber sie kann doch gewiß die vorhandenen Zünfte mit Recht zwingen, jedem die Theilnahme daran zu gestatten, der den Zutritt begehrt, und die Fähigkeiten erlangt hat, welche zum Betrieb desselben erforderlich sind. Sie kann und darf es ohnmöglich geschehen lassen, daß die Zünfte z. B. die oben (§ 21.) gewürdigten Begriffe von Anrüchtigkeit oder Ehrlosigkeit, oder andere nicht zu billigende Vorurtheile, dazu mißbrauchen, um den Zutritt zu ihren Gewerben diesem jenem zu erschweren, der sich dazu berufen fühlt, und im Stande zu seyn glaubt, durch sie für seinen äussern Wohlstand thätig zu seyn. Sie kann es nicht gestatten, daß einzelne Zünfte durch Verabredungen unter ihren Gliedern oder andere widerrechtliche Maasregeln den Betrieb ihrer Kunst blos auf ihre Anverwandte beschränken, und jedem Fremden den Zutritt versagen, oder diesen durch übermäßige Aufdingungs- Lehr- Lossprechungs- und Meisterrechts - Kosten, wenigstens so erschweren, daß nur wenige Theil nehmen können, und ihr Gewerbe meist nur blos bey ihren Familen bleiben muß. Sie kann es keinesweges dulden, daß gewisse Zünfte blos unverheyratheten Gesellen das Meisterrecht ertheilen, daß jungen Meistern die Heyrath einer Meisterstochter zur Pflicht gemacht, Meisterssöhnen bey gleicher Fähigkeit bey der Ertheilung des Meisterrechts vor Fremden ein Vorzug gegönnet, oder daß schon vorhandenen Meistern nur eine bestimmte Zahl von Gesellen oder Lehrlingen zu hal-

ten gestattet werde. Kurz, sie muß alles beseitigen, was die Zünfte zur Begünstigung ihrer widerrechtlichen Monopolienſucht unternommen haben, oder nur irgendwo unternehmen können, um der rechtlichen Freyheit Aller in Hinsicht auf ihre Thätigkeit für die Beförderung ihre Wohlstandes Fesseln anzulegen. — Und was von der Gewerbsfreyheit als Mittel zur Realisirung des Vervollkommnungsrechts gilt, gilt von allen übrigen dazu tauglichen Mitteln, sie mögen unter den einzelnen Rechten des Menschen oder des Bürgers in eine Klasse gehören, in welche sie wollen.

Vorzüglich und am allermeisten hat die Polizei bey ihrer Thätigkeit für die Sicherung des jedem Einzelnen zustehenden Rechts auf Vervollkommnung seines äussern Wohlstandes, dafür zu sorgen, daß demjenigen, der von diesem Rechte Gebrauch machen will, dessen Realisirung eben so wenig durch indirekte als durch direkte Angriffe Anderer gefährdet werde; indem gerade hier Neid und Mißgunst hinter dem Deckmantel angeborner oder erworbener Rechte versteckt, oft bey weitem gefährlicher seyn können, als alle Hindernisse, welche der böse Wille dem Streben Anderer nach Vollkommenheit geradezu in den Weg legen kann. So wenig die Polizei gestatten darf, daß jemand sein Streben nach Vervollkommnung auf Kosten eines angebornen oder wohlerworbenen Rechts irgend eines Dritten zu befriedigen suche, so wenig kann und darf sie es geschehen lassen, daß dieser Dritte seine angebornen oder wohlerworbenen Rechte, von Neid und

Mißgunſt, oder irgend einem andern bösartigen Weſen dazu getrieben, dazu mißbrauche, um jenen an ſeiner Vervollkommnung da zu hindern, wo er ohne Nachtheil des Erſtern dafür thätig ſeyn kann. So innig in der Natur der Sache, z. B. das aus dem elterlichen Erziehungsrechte entſpringende Recht der Eltern gegründet iſt, die künftige Lebensart ihrer Kinder, und die Periode zu beſtimmen, wo dieſe aus dem elterlichen Hauſe in die wirkliche Welt eintreten, und ihre eigene Wirthſchaft anfangen ſollen, ſo würde es dennoch die Polizei keinesweges geſtatten können, wenn Eltern ihre Kinder wider ihren Willen zu einer Lebensart zwingen wollten, zu der ſie durchaus keine Neigung haben *), oder wenn

*) Der Sohn kann freylich von dem Vater nicht verlangen, daß er ihn, wenn zu dem Ende vielleicht beſondere Aufopferungen von Seiten des Vaters erforderlich ſind, und der Sohn den Aufwand, den die Ergreifung der von ihm gewünſchten Lebensart erfodert, nicht aus eigenen Mitteln beſtreiten kann, gerade diejenige Lebensart ergreifen laſſe, zu der er vorzüglich Luſt in ſich fühlt. Allein daraus folgt noch das Gegentheil, daß nemlich der Vater ſeinen Sohn zur Ergreifung einer Lebensart zwingen könne, zu der dieſer durchaus keine Neigung hat, noch bey weitem nicht. Am vortheilhafteſten für den Vater kann es freylich ſeyn, wenn der Sohn die Handthierung, Kunſt, oder Wiſſenſchaft erlernt, welche der Vater treibt; aber davon kann ich mich nicht überzeugen, daß — wie von Globig über die Gründe und Gränzen der väterlichen Gewalt, S. 113, glaubt — es die gute Ordnung in jedem Staate erfordere, daß der Sohn die Handthierung, Kunſt, oder Wiſſenſchaft ſelbſt

sie den erwachsenen Sohn oder die erwachsene Tochter, die sich auf ihre eigene Hand setzen wollen, mit Gewalt im väterlichen Hause zurückhalten wollten, um dadurch desto länger die Vortheile beziehen zu können, die sie vielleicht von der Arbeitsamkeit oder dem Abwurf des eigenthümlichen Vermögens dieser erwachsenen Kinder bisher genossen haben. Die Sanktion der römischen Gesetzgebung, daß die väterliche Gewalt mit allen ihren Folgen in der Regel während der Lebenszeit des Vaters nie erlösche *), enthält offenbar eine übertriebene Ausdehnung der väterlichen Gewalt, die mit dem Vervollkommnungsrechte der Kinder ganz unverträglich ist, und von der man in unserm deutschen Vaterlande mit Recht abgewichen ist. Der hier durch den Gerichtsbrauch zur Gesetzeskraft erhobene Grundsatz, daß der Haussohn durch Errichtung einer eigenen Wirthschaft sich von den Fesseln der väterlichen Gewalt losmachen könne, ist der Natur der Sache offenbar weit angemessener. Er gestattet der Thätigkeit des Sohnes für die Verbesserung

Vaters erlerne, wenn er nicht eine natürliche Unfähigkeit dazu, oder ein vorzügliches Talent zu einem andern Gewerbe äussert. Die gute Ordnung erfordert, daß jeder sich die Lebensart selbst wähle, zu der er Beruf in sich fühlt, und daß, wenn ein Anderer, wie z. B. der Vater diese Wahl statt seiner vornimmt, dieser dennoch auf seine Neigung, Fähigkeiten, und körperlichen Umstände Rüksicht nehme. M. vergl. d. A. Pr. Landrecht. Th. II. Tit. II. § 109 folg.

*) M. vergl. pr. J. quibus mod. P. P. solvitur, u. L. 5. D. de his, qui sui vel alieni juris.

ſeines äuſſern Wohlſtandes einen freyen Spielraum, ohne den Umfang der väterlichen Erziehungsrechte im mindeſten zu ſchmälern, und begründet in dieſer Hinſicht die Anſprüche des Sohnes auf den Schuz der höchſten Gewalt gegen die Hinderniſſe, welche ein liebloſer Vater der eigenen Wirthſchaftseinrichtung jenes in den Weg legen kann, gewiß auf das vollſtändigſte. Mögen auch die Pflichten der kindlichen Dankbarkeit die Kinder, welche das väterliche Haus auf eine ſolche Weiſe verlaſſen wollen, auffordern, dieſen Schritt ohne Genehmigung ihrer Eltern nicht zu thun, immer liegt darin noch kein Grund, aus dem ſich dem Vater das Recht zuſprechen ließe, das Kind das dieſen Schritt wagen will, wider ſeinen Willen zurückzuhalten, oder jene elterliche Einwilligung zur unerläßlichen Bedingung des Austrittsrechts zu machen *) Der Staat, der dies Austrittsrecht an

*) M. vergl. Glücks Erläuter. d. Pandekten ꝛc. Th. II. S. 386, und die dort angeführten Rechtslehrer. — Anderer Meinung iſt von Globig a. a. O. S. 119 und 120. Nach ihm erlangt zwar der Sohn mit der bürgerlichen Volljährigkeit das Recht, als ein freyes Glied des Staats aufgenommen zu werden, aber dieſer Schritt kann nicht ganz von deſſen Willkühr abhängen. Die Volljährigkeit berechtigt nur den Sohn bey jeder ſchicklichen Gelegenheit zu verlangen, daß ihm der Weg zur eigenen Haushaltung, zum Leben eines freyen Bürgers, eröffnet werde, aber dieſe Laufbahn darf er nicht ſelbſt unbefragter Weiſe betreten. „So wie der Lehrling, welcher ſich durch ſeine „Kunſt, ohne weitern Beyſtand ſeines Lehrers fortheilfen „will, noch ein Meiſterſtück unter deſſen Aufſicht verferti-

sie den erwachsenen Sohn oder die erwachsene Tochter, die sich auf ihre eigene Hand setzen wollen, mit Gewalt im väterlichen Hause zurückhalten wollten, um dadurch desto länger die Vortheile beziehen zu können, die sie vielleicht von der Arbeitsamkeit oder dem Abwurf des eigenthümlichen Vermögens dieser erwachsenen Kinder bisher genossen haben. Die Sanktion der römischen Gesetzgebung, daß die väterliche Gewalt mit allen ihren Folgen in der Regel während der Lebenszeit des Vaters nie erlösche *), enthält offenbar eine übertriebene Ausdehnung der väterlichen Gewalt, die mit dem Vervollkommnungsrechte der Kinder ganz unverträglich ist, und von der man in unserm deutschen Vaterlande mit Recht abgewichen ist. Der hier durch den Gerichtsbrauch zur Gesetzeskraft erhobene Grundsatz, daß der Haussohn durch Errichtung einer eigenen Wirthschaft sich von den Fesseln der väterlichen Gewalt losmachen könne, ist der Natur der Sache offenbar weit angemessener. Er gestattet der Thätigkeit des Sohnes für die Verbesserung

Vaters erlerne, wenn er nicht eine natürliche Unfähigkeit dazu, oder ein vorzügliches Talent zu einem andern Gewerbe äussert. Die gute Ordnung erfordert, daß jeder sich die Lebensart selbst wähle, zu der er Beruf in sich fühlt, und daß, wenn ein Anderer, wie z. B. der Vater diese Wahl statt seiner vornimmt, dieser dennoch auf seine Neigung, Fähigkeiten, und körperlichen Umstände Rüksicht nehme. M. vergl. d. A. Pr. Landrecht. Th. II. Tit. II. § 109 folg.

*) M. vergl. pr. I. quibus mod. P. P. solvitur, u. L. 5. D. de his, qui sui vel alieni juris.

ſeines äuſſern Wohlſtandes einen freyen Spielraum, ohne den Umfang der väterlichen Erziehungsrechte im mindeſten zu ſchmälern, und begründet in dieſer Hinſicht die Anſprüche des Sohnes auf den Schutz der höchſten Gewalt gegen die Hinderniſſe, welche ein liebloſer Vater der eigenen Wirthſchaftseinrichtung jenes in den Weg legen kann, gewiß auf das vollſtändigſte. Mögen auch die Pflichten der kindlichen Dankbarkeit die Kinder, welche das väterliche Haus auf eine ſolche Weiſe verlaſſen wollen, auffordern, dieſen Schritt ohne Genehmigung ihrer Eltern nicht zu thun, immer liegt darin noch kein Grund, aus dem ſich dem Vater das Recht zuſprechen ließe, das Kind das dieſen Schritt wagen will, wider ſeinen Willen zurückzuhalten, oder jene elterliche Einwilligung zur unerläßlichen Bedingung des Austrittsrechts zu machen *) Der Staat, der dies Austrittsrecht an

*) M. vergl. Glücks Erläuter. d. Pandekten ꝛc. Th. II. S. 386, und die dort angeführten Rechtslehrer. — Anderer Meinung iſt von Globig a. a. O. S. 119 und 120. Nach ihm erlangt zwar der Sohn mit der bürgerlichen Volljährigkeit das Recht, als ein freyes Glied des Staats aufgenommen zu werden, aber dieſer Schritt kann nicht ganz von deſſen Willkühr abhängen. Die Volljährigkeit berechtiget nur den Sohn bey jeder ſchicklichen Gelegenheit zu verlangen, daß ihm der Weg zur eigenen Haushaltung, zum Leben eines freyen Bürgers, eröffnet werde, aber dieſe Laufbahn darf er nicht ſelbſt unbefragter Weiſe betreten. „So wie der Lehrling, welcher ſich durch ſeine „Kunſt, ohne weitern Beyſtand ſeines Lehrers fortheifen „will, noch ein Meiſterſtück unter deſſen Aufſicht verferti-

eine ſolche Bedingung knüpfen wollte, würde dem Vervollkommnungsrechte ſeiner Bürger Feſſeln anlegen, die ſich damit durchaus nicht vereinbaren laſſen. Er würde ſtatt das häusliche Glück der einzelnen Familien zu befördern; häufig hier Gelegenheit zu Uneinigkeiten und Zwietracht geben, die von dem, was er wünſcht, gerade das Gegentheil herbey führen.

Ueberhaupt läßt es ſich nicht wohl rechtfertigen, wenn die höchſte Gewalt ihren einzelnen Bürgern bey ihrer Thätigkeit für die Uebung ihres Vervollkommnungsrechts den Schutz blos um deswillen verſagt, weil dadurch dieſer oder jener vielleicht einige Vortheile verlieren kann, welche der bisherige Nichtgebrauch jenes Vervollkommnungsrechts Anderer ihm bisher zufälliger Weiſe gewährte. Eine ſolche Schutzverſagung führt, wenn ſie auch keine andern Nachtheile erzeugt, immer auf einen

„get, und ſolches der Beurtheilung anderer Kunſtverſtändigen unterwirft, ſo muß der Jüngling, den die Geſetze „nach Ablauf gewiſſer Jahre, der ſchweren Kunſt fähig „achten, im Gedränge des bürgerlichen Lebens fortzukommen, den erſten Verſuch, welchen er darinnen wagt, „mit dem Rath und Beyſtand ſeiner bisherigen Führer „thun, und wenn dieſe ihm nicht beypflichten, es auf „den Ausſpruch der Obrigkeit ankommen laſſen; um ſo „mehr, da dieſer erſte Schritt faſt allemal das Schickſal „ſeines ganzen Lebens beſtimmt.“ — Uebrigens vergl. m. noch Fichte Grundl. des Naturrechts, Bd. II. S. 242.

Monopolliengeiſt, den die höchſte Gewalt nie dulden, und am allerwenigſten ſelbſt nähren darf. Es kann freylich ſeyn, daß die Nahrung eines Gewerbsmannes, der einen gewiſſen Gewerbszweig bisher mit vorzüglichem Vortheil für ſich betrieb, dadurch leiden kann, daß auch Andern der Zutritt zu dieſem Gewerbszweige verſtattet wird. Aber darin, daß jenem etwas von ſeinen bisher zufällig genoſſenen Vortheilen entgeht, liegt doch gewiß kein Grund Andern die Theilnahme an jenen Vortheilen zu verſagen. Der Zufall, der ihm jene Vortheile bisher allein genießen ließ, enthält auf keinen Fall irgend eines der Momente, welche auf ſeiner Seite ein Widerſpruchsrecht rechtlicher Weiſe begründen könnten. Der Nachtheil, den jemand dem Andern dadurch zufügt, daß er von einem Rechte Gebrauch macht, das er bis jetzt unbenutzt ließ, enthält an ſich betrachtet, und von einem durch Verjährung etwa erworbenen Verbietungsrechte abgeſehen, noch bey weitem keinen Grund, welcher jenen berechtigen könnte, dieſem die jetzt projektirte beſſere Benutzung ſeines Eigenthums oder ſeiner körperlichen und geiſtigen Kräfte zu verwehren. Es kann allerdings Fälle geben, wo der Staat berechtiget ſeyn kann, dem Einen ein Vergünſtigung zu verſagen, die er dem Andern zugeſtand. Indeſſen theils werden dieſe Fälle immer bey weitem ſeltener ſeyn, als man gewöhnlich glaubt, theils aber laſſen ſich unter ihre Kategorie blos diejenigen ſubſumiren, wo die Ertheilung der geſuchten Vergünſtigung blos und allein von der Willkühr des Staats abhängt. Der Staat braucht zwar eine Begün-

ſtigung *), die er aus guten Gründen etwa dem einen Manufacturier oder Künſtler zugeſtanden hat, nicht um deswillen auch dem Andern zuzugeſtehen, weil er ſie jenem vergönnt hat. Allein daraus folgt noch bey weitem nicht, daß er dem zweyten Manufacturier oder Künſtler die Duldung oder den Schutz bey ſeinem Gewerbe und die Erlaubniß dazu blos um deswillen verſagen dürfe, weil ſchon jemand vorhanden iſt, der dies Gewerbe betreibt, und dieſer dadurch, daß ein zweyter ſich zu deſſen Betrieb entſchloſſen hat, leicht in Schaden kommen, d. h. den Alleinbezug der Vortheile verlieren kann, die er bisher davon erndete. Bey der Ertheilung der obrigkeitlichen Erlaubniß zum Betrieb gewiſſer Gewerbe läßt man ſich ſo häufig auf die Erörterung der Frage ein, ob dadurch, daß dem Supplikanten die geſuchte Erlaubniß ertheilt wird, der ältere Konceſſioniſt nicht in ſeiner Nahrung leiden werde? Indeſſen dieſe Frage gehört, den oben bemerkten Fall abgerechnet, offenbar nicht unter die Punkte, welche die höchſte Gewalt bey ihrer desfallſigen Entſchließung zur Affirmative oder zur Negative beſtimmen ſollten. Liegt das Recht zum Betrieb des Gewerbes, das der Supplikant betreiben zu können wünſcht, überhaupt innerhalb der Sphäre ſeines Vervollkommnungsrechts, ſo kann von den Vortheilen oder

*) Z. B. Geldvorſchüſſe, Befreyung von gewiſſen öffentlichen Laſten und Abgaben. Einräumung oder Ueberlaſſung öffentlicher Plätze u. dergl.

Nachtheilen, den andere Betreiber deſſelben davon zu erwarten oder zu befürchten haben, gar nicht die Rede ſeyn, ſondern was die höchſte Gewalt bey ihrer desfallſigen Entſchlußfaſſung zu prüfen und zu unterſuchen hat, kann nichts mehr und nichts weniger als die Frage ſeyn, hat der Supplikant die zu dem Betriebe ſeines gewünſchten Gewerbes erforderlichen Fähigkeiten? Hat er ſie, ſo muß ihm die geſuchte Erlaubniß ohnbedingt gegeben werden, der ältere Betreiber des Gewerbes, das auch er zu betreiben Willens iſt, mag durch ſeine Konkurrenz noch ſo ſehr leiden *). Hat er ſie nicht, ſo

*) In dieſer Hinſicht läßt es ſich nicht ganz rechtfertigen, wenn das allgem. Preuß. Landrecht, Th. II. Tit. XV. § 242 die Verordnung enthält daß bey der Anlegung neuer Mühlen vor allen Dingen unterſucht werden ſoll, ob in dem Orte oder Diſtrikte, wo die neue Mühle angelegt werden ſoll, ſchon hinlängliche Mühlen zur Verſorgung des Publikums vorhanden ſind, und daß, wenn ſich dies ergiebt, demjenigen, der die neue Mühle nicht zum alleinigen Gebrauch anlegen will, die Erlaubniß dazu von der Landespolizei verſagt werden ſoll. — Bey Mühlen, welche an öffentlichen Flüſſen angelegt werden ſollen, wo alſo der Anleger bey ſeinem Geſuche um die Erlaubniß zur Anlegung ſeiner Mühle von dem Staate eine beſondere Vergünſtigung verlangt, kann eine ſolche Erörterung freylich nöthig und nützlich ſeyn; allein bey der Erlaubniß zur Anlegung einer Mühle an dem eigenen Gewäſſer und auf dem eigenen Grund und Boden des Anlegers, kann und darf der Punkt, ob dadurch die Beſitzer ſchon vorhandener Mühlen in ihrer Nahrung leiden, bey der Beſtimmung der höchſten Gewalt für die Affirmative oder Negative offenbar nicht berückſichtiget werden. M. vergl. Leyſer

muß ſie ihm verſagt werden, ſelbſt wenn jener ſeine Konkurrenz wünſchen ſollte. So lange die höchſte Gewalt ſich bey ihrer Entſchließnng auf ſolche Geſuche durch ſolche Nebenrükſichten leiten läßt, iſt irgend eine bedeutende Vermehrung der Induſtrie und des Wohlſtandes ihrer Bürger durchaus nicht denkbar. Die meiſten öffentlichen Anſtalten, welche auf Beförderung der Induſtrie und Verbeſſerung des äuſſern Wohlſtandes der Bürger abzwecken, werden unbenutzt in ſich ſelbſt zerfallen, und Neid und Mißgunſt werden immer Wege zu finden wiſſen, auf welchen ſie im Stande ſind, durch Erregung eines unverdienten Mitleids mit demjenigen, der durch eine neue Unternehmung etwa zufällig leidet, die Unternehmung ſelbſt unmöglich zu machen, wenn ſie auch noch ſo allgemein nützlich ſeyn ſollte. Das einzige Extrem, das die höchſte Gewalt hier zu vermeiden hat, iſt das, daß ſie nicht Vortheile unter die Kategorie der Zufälligen aufnehme, die auf Seiten ihres Perciplenten Folgen wohlerworbener Rechte ſind, und in dieſer Hinſicht bey der Beurtheilung der Rechtlichkeit der Vervollkommnungsplane und Anſtalten des Andern mit dem vollkommenſten Rechte berükſichtiget werden müſſen; — ein Punkt, der ſo häufig überſehen wird, und dennoch vorzügliche Beherzigung verdient; beſonders bey der Beurtheilung der Rechtlichkeit ſo mancher landwirthſchaftlicher Verbeſſerungsplane, wo ſo häufig Eigenthümer und Beſitzer von Dienſtrechten in die unangenehmſten Kolli-

Mev. ad Pand. Tom. VI. ſp. 426, m. 8., Pufendorff O. J. U. Tom. II., obſ. 45. u. Hommel Rhaplod. obſ. 216.

ſionen kommen, die ſich meiſt nur durch die auffallendſten Gewaltſtreiche beſeitigen laſſen. Nimmt man auf dieſen Punkt keine Rükſicht, ſo geräth die Polizei bey jedem Schritt in Gefahr, entweder dem einen oder dem andern Theile zu nahe zu treten, und beyde, den Eigenthümer ſowohl als den Beſitzer von Dienſtrechten, in der Ausübung ihrer Gerechtſamen auf eine Art zu beeinträchtigen, die auf keiner Seite die rechtliche Kritik aushält. Auf jeden Fall liegt darin, daß der Eigenthümer eines gewiſſen Grundſtücks zum Vortheil des Dienſtrechtsbeſitzers eine gewiſſe aus ſeinem Eigenthumsrechte fließende Befugniß nicht ausgeübt hat, eben ſo wenig ein Grund, der den Beſitzer des Dienſtrechts berechtigen könnte, ihm die Uebung dieſer Befugniß zu verwehren, als der Eigenthümer von jenem fordern kann, daß er ihm die Ausübung einer ſolchen Befugniß da geſtatte, wo eine völlige freye Gebahrung mit ſeinem Eigenthume zur Realiſirung ſeines Vervollkommnungsrechts ohne Aufopferung der aus dem Dienſtrechte fließenden Befugniſſe des Dienſtrechtsinnhabers nicht möglich iſt. So wenig es ſich dies vorausgeſetzt rechtfertigen laſſen würde, wenn der Innhaber des Dienſtrechts dem Eigenthümer eines dienſtbaren Grundſtückes, das dieſer wegen ſeiner Unergiebigkeit einige Zeit unbenutzt liegen ließ, die Kultur deſſelben um deswillen verwehren wollte, weil ihm dadurch ſeine Weide geſchmälert wird *), ſo wenig

*) M. vergl. Kind quaeſt. for. Tom. II. Cap. LVIII. S. 325. Andere Grundſätze treten dann ein, wenn ein noch gar niemals kultivirtes, ſondern dem Huthberechtigten blos

es ſich vertheidigen laſſen würde, wenn der Innhaber einer ſolchen Weidegerechtigkeit dem Eigenthümer, deſſen Felder er nach der Einſammlung der darauf geſäeten oder gepflanzten Früchte mit ſeinen Heerden betreiben darf, die Fruchtgattung vorſchreiben wollte, die er auf ſeinen Feldern bauen ſoll; eben ſo widerrechtlich iſt es, wenn der Eigenthümer es ſich erlaubt, zum Nachtheile des zur Brachhuth Berechtigten, ſeine Felder dann zu beſäen, wenn dieſe brach liegen ſollten, und für den Dienſtrechtsinnhaber zur Huth beſtimmt ſind. Eine ſolche Bewirthſchaftung, ſo vortheilhaft ſie auch für den Eigenthümer ſeyn mag, enthält immer eine Realiſirung des dem Eigenthümer zuſtehenden Vervollkommnungsrechts auf Koſten des Dienſtberechtigten, welche die höchſte Gewalt, als rechtliches Weſen betrachtet, nie dulden und am allerwenigſten durch äuſſern Zwang ſelbſt befördern kann. So lange der Huthberechtigte nachweiſen kann, daß er durch die Beſömmerung der Brache beeinträchtiget werde, ſo lange bleibt jede Brachſömmerung immer widerrechtlich, gleichviel, ſie mag ſich auf einen gewiſſen beſtimmten Theil der Brache oder auf das Ganze erſtrecken *).

zur Weide überlaſſenes Grundſtück urbar gemacht werden ſoll. Kind a. a. O. Tom. III. Cap. XXIX. S. 251.

*) Im erſten Falle hält Kind a. a. O. Tom. II. Cap. LXIII. S. 328 die Beſömmerung der Brache für rechtlich zuläſſig, weil ſich nicht annehmen laſſe, daß derjenige, der dem Andern die Huth auf ſeinem Grundſtücke eingeräumt hat, ſich des Rechts begeben habe, mit ſeinem Eigenthume in ſo weit dies ohnbeſchadet der Huth geſchehen kann, nach Gefallen zu gebahren, vielmehr anzunehmen ſey, daß er

Denn eben ſo wenig als der Eigenthümer von dem Huthberechtigten die Aufopferung ſeines Huthrechts zum Behuf der beſſern Bewirthſchaftung des ganzen dienenden Grundſtücks fordern kann, eben ſo wenig kann er dies in Anſehung eines Theils thun. Der einzige Fall, wo er ſich eine ſolche Forderung mit Recht erlauben könnte, iſt blos der, wenn er nachweiſen könnte, daß der Huthberechtigte, auch wenn er die beſömmerten Stücke nicht benutzt, dennoch noch Weide genug für ſeine Heerden haben werde, um dieſe ausreichend ernähren zu können. Und blos in dieſem Falle kann er den Schutz der Polizei erwarten, den er, wenn die höchſte Gewalt anders rechtlich handeln will, auſſerdem immer vergeblich reklamirt, indem die höchſte Gewalt ihm ohnmöglich ein Recht ſchützen kann, deſſen Exiſtenz ſich nicht erweiſen läßt.

ſich jede Bewirthſchaftung vorbehalten habe, die er zu ſeiner eigenen Erhaltung und zur Ernährung ſeines Viehes nöthig findet. — Indeſſen man ſieht ohne mein Erinnern, daß dieſe Gründe nicht ausreichend ſind. Sie beweiſen offenbahr theils zu viel theils zu wenig.

Zweyte Abtheilung.

Umfang der Hülfspolizei.

§ 26.

Nach den bisher entwickelten Grundsätzen kann die höchste Gewalt bey ihrer direkten Thätigkeit für die Realisirung des Staatszwecks von dem ihr hierbey zu Gebote stehenden Zwangsrechte zwar auf keinen Fall weiter Gebrauch machen, als in so ferne diese Thätigkeit auf die Beseitigung derjenigen Hindernisse der Sicherheit des Erhaltungs- und Vervollkommnungsrechts abzweckt, welche in dem widerrechtlichen Willen der Feinde des bürgerlichen Vereins ihren Grund haben. Indessen daraus, daß sie als Zwangsinstitut betrachtet, blos auf diesem engen Wirkungskreis beschränkt ist, folgt doch noch bey weitem nicht, daß durch die Gränze ihres Zwangsrechts die Gränze ihrer Thätigkeit überhaupt bestimmt sey. Aus der Beschränktheit ihres Zwangsrechts läßt sich keinesweges die Folge ableiten, daß sie da, wo sie für die Realisirung des Staatszwecks nicht durch äussern Zwang thätig seyn kann, ganz unthätig bleiben, und es blos dem Schicksale und dem guten Glücke überlassen müsse, ob der bürgerliche Verein seinen Gliedern wirklich das leisten werde, was jeder hier erwartet, und mit Recht erwarten kann. Auch jenseits der Gränze ihres bisher entwickelten Zwangsrechts liegt noch so manches, was sie leisten muß, wenn sie nicht weit hinter dem Ziele zurückbleiben will; noch so manches, was geschehen

muß, wenn der bürgerliche Verein ſich dem Ideale nähern ſoll, das ſich der Philoſoph von ihm entwirft. Da, wo ſie nicht mehr durch äuſſern Zwang wirken kann, muß ſie durch Belehrung, und durch Anſtalten zu wirken ſuchen, die die Hinderniſſe, welche der Erreichung des Endzwecks des bürgerlichen Vereins entgegen ſtehen können, in ihren Wurzeln untergraben, und auf Emporhebung des Bürgers zum letzten Ziele aller ſeiner Thätigkeit, auf Beförderung ſeines innern und äuſſern Wohlſtandes durch freye Vernunftthätigkeit, und auf ſeine höchſtmöglichſte Vervollkommnung geradezu berechnet ſind. Durch Anſtalten, welche vorzüglich darauf abzwecken, den Gliedern der bürgerlichen Geſellſchaft ihre Theilnahme am bürgerlichen Verein wirklich zum Mittel zu ihrer höchſtmöglichſten Vervollkommnung zu machen, ihnen ihr Streben nach dieſem Ziele ſo weit als nur immer möglich zu erleichtern, und ſie dadurch dem Endpunkte ihrer aus dem Weſen der Menſchheit abgeleiteten Beſtimmung möglichſt nahe zu bringen.

Man bemerkt übrigens wohl ohne mein Erinnern, daß dieſer, ausſchließlich in das Gebiete der Polizei gehörige, Theil der Thätigkeit der höchſten Gewalt für die Realiſirung des Staatszwecks, dem Umfange ihrer Zwangsthätigkeit in Hinſicht auf die Ausgedehntheit ſeines Wirkungskreiſes keinesweges nachſtehen könne, ſondern daß er, wo nicht eine noch ſtärkere, doch gewiß eine eben ſo ſtarke Ausdehnung haben müſſe, als die jener

Zwangsthätigkeit iſt. Und wirklich umfaßt er, wie ich oben (§ 15.) bemerkt habe, alles, was ſowohl zu dem Ende geſchehen muß, um diejenigen Hinderniſſe der Sicherheit der Rechte Aller, zu beſeitigen, welche auſſerhalb des widerrechtlichen Willens der Bürger liegen, als auch dasjenige, was eine Thätigkeit der höchſten Gewalt in der Abſicht erheiſcht und zuläßt, um die möglichſt leichte Realiſirung des Vervollkommnungsrechts der Bürger und ihres Strebens nach innerm und äuſſerem Wohlſtande zu begründen. Aus dieſen beyden hier zu berükſichtigenden Punkten aber entſpringen für die Polizei gewiß eine Menge der wichtigſten Pflichten, die ſie nur durch die angeſtrengteſte Aufmerkſamkeit auf alle ihre Schritte, und durch die weiſeſte Anwendung aller ihrer Kräfte erfüllen kann. Dem Staate ſelbſt hat ſie nichts geringeres zu leiſten, als die Erhebung der Kräfte, die ihm zur Realiſirung des Endzwecks des bürgerlichen Vereins zu Gebote ſtehen, auf den höchſten Grad ihrer Stärke und Wirkſamkeit. In Anſehung der einzelnen Bürger aber muß ſie vorzüglich darauf hinzu arbeiten ſuchen, jeden in den Stand zu ſetzen, daß er ſeinen körperlichen und geiſtigen Fähigkeiten die höchſtmöglichſte Bildung geben kann, welche dieſe erhalten können, und welche jeder haben muß, um Menſch und Bürger im edelſten Sinne des Wortes zu ſeyn, und alle ſeine Menſchen- und Bürgerpflichten im ausgedehnteſten Maaſe erfüllen zu können. — Und was ſie beyden zu leiſten hat, muß ſie

jedem

jedem eben so gut unentgeldlich dafür zu leisten suchen, wenn sie selbst es für ihn nöthig und möglich findet, als dann, wenn er aus Gefühle seiner eigenen Unvermögenheit ihre Unterstützung reklamirt hat.

§. 27.

Das Erste, was der Polizei obliegt, um die Kräfte des Staats selbst, als eine moralische Person betrachtet, auf den höchstmöglichsten Grad ihrer Stärke und Wirksamkeit empor zu heben, ist ohnstreitig Beförderung der Volksmenge bis zu dem Punkte *), der seinen natürlichen Verhältnissen und seiner individuellen Lage am angemessensten ist. Das Hauptmoment, das sie hier ins Auge fassen muß, ist kluge Benutzung des dem Bürger, als Mensch, schon von der Natur gegebenen Fortpflanzungstriebes, der in den meisten Fällen nur einer zweckmäßigen Leitung bedarf, um dem Staate die erforderliche Volksmenge zu schaffen, ohne daß dazu direkte Mittel zur Beförderung der Bevölkerung nöthig wären.

*) Welches dieser Punkt sey, läßt sich zwar äußerst selten mit Zuverlässigkeit bestimmen. Indessen ich glaube auch nicht, daß eine solche Bestimmung sehr nöthig seyn werde. Nur gewaltsame Störung des ordentlichen Ganges der Naturhaushaltung kann in einen Staat eine größere Volksmenge zusammendrängen, als daselbst im Wohlstande zu leben vermag. Hat sie sich aber aus sich selbst bis zu jenem Punkte vermehrt, so wird das Uebermaas vom selbst abfließen.

Unter den einzelnen Anstalten zur Vermehrung der Volksmenge verdienen unstreitig diejenigen den meisten Beyfall, welche zunächst blos darauf berechnet sind, die Hindernisse zu entfernen, welche dem freyen Zutritt zum ehelichen Leben beschränken. Die Entfernung dieser Hindernisse wirkt auf die Beförderung der Volksmenge bey weitem zuverlässiger, als alle andere Motive, die die höchste Gewalt und ihre Dienerin, die Polizei, ihren Bürgern darlegen können, um diese zum Eintritt in die eheliche Verbindung zu bestimmen. Das Hauptmotiv zur Thätigkeit des Bürgers für die Bevölkerung liegt in der Natur selbst. Die Polizei darf nur dafür sorgen, daß diese ungestört ihrer Bestimmung folgen dürfe, so wächst die Volksmenge gewiß am zuverlässigsten. Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zeigt sich die menschliche Natur stets zu einer ungeheuren Vermehrung. Wenn ein Mensch nur so viel hat, daß er ohne allzugroße Anstrengung ein Weib und eine Familie ernähren kann, so folgt er immer dem Ruf der Natur. Das Vergnügen sich in seinen Nachkommen zu verewigen, und der Stand der Ehe, hat so viel lockendes, daß jeder Bürger, wenn er sich nicht ganz in der Unmöglichkeit sieht, die Bedürfnisse derselben zu erfüllen, selbst auf Antrieb der Natur darein tritt. Geschieht dies nicht, vermehrt sich in einem Staate ohne eine ausserordentliche Plage des Himmels die Bevölkerung nicht, oder nimmt sie nur langsam, das heißt, nicht nach der natürlichen Proportion der Fruchtbarkeit zu, so muß irgend ein Fehler der Regierung daran schuld seyn, der der Wirksamkeit der Natur Fesseln an-

legt *). Sobald die Polizei nur das bewirkt hat, daß den Bürgern der Zutritt zum ehelichen Leben durch Nahrungslosigkeit, und andere Hindernisse **), welche seinen Unterhalt schwierig machen, und dadurch seinen Entschluß zum Cölibat begünstigen können, nicht erschwert ist, so wird die Volksmenge gewiß von selbst wachsen, ohne daß es direkter Beförderungsanstalten bedarf, die in den meisten Fällen, so lange jene Hindernisse nicht beseitiget sind, von keinem besonders vortheilhaften Erfolg seyn werden, sondern vielmehr bey jedem unbefangenen Beobachter immer die Idee erzeugen müssen, daß die höchste Gewalt der Natur irgendwo entgegen gewirkt haben müsse, weil diese zu dem, was sie sonst von selbst thut, hier noch besondere Reizmittel nöthig hat.

Das vorzüglichste Hinderniß der Ehelustigkeit, und so mit auch die Bevölkerung ist die Furcht vor Man-

*) M. vergl. Filangieri System der Gesetzgeb. Bd. II. S. 42, von Soden Nationalökonomie Bd. I. S. 192, und Say économie politique, Tom. I. S. 387. „Tous les „êtres animés — sagt der Letztere — sont tourmentés du „desir de se reproduire. La nature leur a donné à tous la fa„culté, non seulement de reparer les pertes ordinaires, qu' „eprouve chaque espece, mais d'engendrer incomparablement „plus d'individus, que l'ordre de la nature n'en detruit. Leur „nombre n'est donc pas borné par la possibilité de se multi„plier, mais par celle de satisfaire à ses besoins."

**) Ueber diese Hindernisse s. m. Filangieri a. a. O. Kap. III. — VIII. S. 47 — 145.

gel an Unterhalt. Iſt dieſe beſeitigt, ſo wirkt die Natur von ſelbſt. Will alſo die Polizei für die Beförderung der Bevölkerung wirklich mit Nutzen thätig ſeyn, ſo ſorge ſie nur dafür, daß es niemanden an Gelegenheit fehlen möge, ſich ſeinen Unterhalt auf die leichtmöglichſte Weiſe zu verſchaffen, und dann, wenn dies geſchehen iſt, braucht es keiner weitern Beförderungsanſtalten *). Die meiſten direkten Beförderungsmittel der Ehelustigkeit, Begünſtigung des Verehelichen vor dem Unverehelichten in Anſehung des Zutritts zu gewiſſen öffentlichen Aemtern oder einzelnen Gewerben, Heyrathsgeſellſchaften, Braukaſſen, Ausſteuerkaſſen, und dergleichen, ſind für die Bevölkerung immer nur mehr ſcheinbar als wirklich vortheilhaft **). In den we-

*) „Man thue doch nicht ſo groß mit Bevölkerungsanſtalten" — ſagt Frank in ſeinem Syſtem einer vollſtändigen mediziniſchen Polizei. Bd. IV. in der Einleit. S. V. — „die im Grunde doch nichts ſind, ſo lange man nicht „den großen Vortheil verſteht, Menſchen, die man hat, „zu erhalten und glücklich zu machen. Es wäre in meinen „Augen lächerlich, einen Teich anfüllen zu wollen, bevor „die Dämme verwahrt ſind; und ein Land bevölkern, „ohne die Einwohner durch kluge Anſtalten zu ſchützen, und „zu erhalten, heißt im Grunde dann doch auch nichts mehr, „als Waſſer in einem Siebe aufbewahren wollen."

**) „Les Romains firent des reglemens sans fin — ſagt Say a. „a. O. S. 392. — pour reparer les pertes d'hommes que „leurs guerres continuelles et lointaines occasionnaient. Les „censeurs recommandaient les mariages; des honneurs recom„penſaient la fecondité. Tous cela ne ſervait à rien. La diſ-

nigsten Staaten wird es sich nachweisen lassen, daß dadurch die Bevölkerung wirklich gewonnen habe. Auf jeden Fall handelt die höchste Gewalt, wenn sie zu solchen direkten Beförderungsmitteln der Bevölkerung ihre Zuflucht nimmt, immer unwirthschaftlich. Sie kauft etwas, das sie umsonst haben kann, wenn sie es nur haben will. Sie verschwendet die Staatskräfte, die sie nie sparsam genug gebrauchen kann, zu Dingen, die ihr die Natur, wenn sie diese nur frey wirken läßt, von selbst giebt, und noch dazu in einem bey weitem reichern Maaße, als dem, das sie sich auf diesem Wege je verschaffen kann.

Den einzigen Aufwand, den die höchste Gewalt, wenn sie ausserdem ihre Schuldigkeit gethan hat, zur Vermehrung der Volksmenge zu machen nöthig hat, sind Ausgaben für die Errichtung und Unterhaltung solcher Anstalten, welche dazu bestimmt sind elterlose Kinder zu erziehen, die ausserdem aus Mangel an Unterhalt wenigstens größtentheils für den Staat verloren seyn würden, und auf keinen Fall ihren eigenen Schicksale überlassen werden können. Indessen auch diese Ausgaben werden weit geringer da seyn, wo die höchste Gewalt ihren Bürgern Gelegenheit zum Erwerb ihres Unterhalts überhaupt verschaft hat, als da wo sie dies nicht gethan hat.

„Sculté n'est pas de faire des enfans, mais de les entretenir. „Il falloit créer des produits au lieu de causer des dévastations „Tant des beaux reglemens n'empêcherent point, même avant „l'invasion des barbares, la depopulation de l'Italie, et de „la Gréce."

Das vorzüglichste Mittel, die Bevölkerung eines Staats zu befördern und die Kräfte der bürgerlichen Gesellschaft zu vervollkommnen, ist überhaupt nicht Unterstützung des Hülfsbedürftigen, sondern Beförderung des innern und äussern Nationalwohlstandes durch Darreichung aller dazu nur einigermaßen tauglichen Mittel; insbesondere aber durch Anstalten, welche auf die höchstmöglichste körperliche und geistige Ausbildung, und auf die ausgedehnteste Freyheit bey dem Gebrauche aller dazu dienlichen Vervollkommnungsmittel abzwecken *). So lange nicht Regierung nicht hier alles gethan hat, was sie thun kann und thun muß, werden insbesondere auch alle die Anstalten nichts wirken, die man in sehr vielen Staaten zu dem Ende getroffen hat, um Ausländer zum Einwandern zu bestimmen. Hat der Staat, der Ausländer zum Einwandern veranlassen will, dafür gesorgt, daß in seiner Mitte jeder seine Bedürfnisse auf die möglichst leichte und vollkommenste Weise befriedigen kann; giebt der Aufenthalt in einem individuellen Staate Fremden wirklich Aussichten auf frohen und heitern Lebensgenuß, kann man innerhalb seiner Gränzen wirklich sicherer, wohlfeiler, angenehmer, froher und zufriedener leben, als anderswo; so bedarf es offenbar keiner künstlichen Reizmittel, um Ausländer zum Einwandern

*) Lösung aller Fesseln des allen Menschen angebornen Strebens nach Wohlstand ist der einzige Talisman, mit dem man, wie einst Dramation, Menschen hervorbringt. Soden a. a. O. Bd. I. S. 192.

zu bestimmen, sie kommen unaufgefordert von selbst *), ohne daß sie erst durch ausgesandte Emissarien dazu eingeladen werden müssen. Fehlt es aber an jenen Bedingungen, welche bey Fremden Einwanderungslust erzeugen können, so wird der Staat bey allen Begünstigungen, welche er eingewanderten Ausländern angedeihen läßt, dennoch immer nichts gewinnen, als schlechtes Gesindel, mit dem ihm nichts gedient ist, und das sobald es die Einwanderungsprämie genossen hat, wieder mit guter Manier zu entlaufen suchen wird. Ueberhaupt scheint es nur ein Mißgriff unserer Regierungen zu seyn, wenn sie bey ihren Bevölkerungsanstalten unbedingt blos darauf hinarbeiten, die Bürger auf die höchstmöglichste Summe zu erheben, und zu tieden diesen Zweck erreicht zu haben, die Qualität derselben nicht wenigstens im gleichen Verhältnisse berücksichtigen. Die Prämien, die sie dem einwandernden Fremden zahlen, sind, wenn dieser letzte Punkt nicht mehr berücksichtiget wird, als die gewöhnlich geschieht, offenbar nutzlos verschwendet. Statt dem Staate Nutzen zu gewähren, führen sie ihm ein Volk zu, das ihm über kurz oder lang zur Last fällt; blos dürftige und arbeits-

*) Der Trieb nach Wohlstand ist so allmächtig, daß endlich jede andere der Menschheit auch noch so theuere Neigung ihm nachstehen muß, also die selbst tief in der menschlichen Seele liegende Anhänglichkeit an Heimath. Wohlstand ist der Magnet, der alles an sich zieht. Da, wo diesem Streben keine Hindernisse entgegenstehen, und sey es eine Wüste, wird sich der Mensch hindrängen. Soden a. a. O. S. 191.

ſcheue leute, die kein Band an Vaterland und Mitbürger feſſelt, ſondern bey denen der Hang zum arbeitsloſen Wohlleben jede edle Empfindung und Neigung unterdrückt hat; deren Entfernung alſo für den Staat, in dem ſie ſich aufhalten, bey weitem erwünſchter ſeyn muß, als ihr Daſeyn.

§ 28.

Mit der Thätigkeit der Polizey für die Beförderung der Bevölkerung und die Vermehrung der Volksmenge muß ihre Thätigkeit für die Beförderung des allgemeinen Geſundheitszuſtandes immer durchaus gleichen Schritt halten; denn beyde Punkte ſind ſo innig in einander verkettet, daß der Eine ohne den Andern durchaus nicht erreichbar iſt. Will alſo die Polizey ihre Bemühungen für die Beförderung der Bevölkerung und die Vermehrung der Volksmenge mit wahren Nutzen für den Staat begleitet ſehen; will ſie dadurch für deſſen Vervollkommnung wirklich etwas leiſten; ſo muß ſie für den letztern Punkt eben ſo thätig ſeyn, als für den Erſtern. Sie muß, um auch hier ihre Pflicht in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen, Anſtalten treffen, welche darauf abzwecken, jede gefährliche Krankheit, und alles, was dieſe erzeugen kann, aus dem Staate zu verbannen, und der Geſundheit aller ſeiner Bürger die Stärke und Feſtigkeit zu geben, durch welche ihre körperliche und geiſtige freye Thätigkeit bedingt iſt. Sorge für die höchſtmöglichſte Reinheit der Luft, für geſunde und ihrer Beſtimmung entſprechende Wohnun-

gen, für gute und nahrhafte Lebensmittel, für Schutzgegen ansteckende Krankheiten, und Anstalten gegen deren Verbreitung, gehören in dieser Hinsicht auf jeden Fall unter die heiligsten Pflichten der Polizei, deren sorgfältige Erfüllung so wohl für den Staat selbst, als für jedes einzelne Glied desselben, von den segensreichsten Folgen seyn wird.

Um die erforderliche Reinheit der Luft überhaupt herzustellen, muß sie für Austrocknung der vorhandenen Moräste, für Verbindung der in Seen und Teichen befindlichen stehenden Gewässer mit Flüssen und Bächen, für Ableitung des faulen und stinkenden Wassers, und, damit sich dergleichen nicht erzeugen möge, für Räumung und Erweiterung des Bettes der Bäche und Flüsse sorgen. In Städten insbesondere muß sie darauf sehen, daß die Straßen gerade und geräumig angelegt, und alles entfernt werde, was Ausdünstungen und Gestank erzeugen kann, die der Gesundheit nachtheilig sind. Oeffentliche Begräbnißplätze, Schlachthäuser, Schindanger, Spitäler, Lazarethe, Gerbereyen*), und andere solche An-

*) In Ansehung der Gerbereyen insbesondere ist ausser der Entfernung derselben aus der Mitte der Städte noch dahin zusehen, daß sie an den untersten Theil eines vorbeyfließenden Flusses oder Baches verlegt werden; indem wenn dies nicht geschieht, nicht nur das unterhalb der Gerbereyen an das Wasser zur Tränke gebrachte Vieh, von dem Abfluß, der oft von krepierten Thieren abstammenden

legen, welche schädliche Ausdünstungen erzeugen, muß jede auf die Erhaltung der Gesundheit ihrer Bürger nur einiger Maßen aufmerksame Polizei aus den Mauern der Städte so weit als möglich zu entfernen suchen, oder lassen sie sich auch nicht ganz entfernen, so müssen sie doch wenigstens so angelegt seyn, daß sie dem freyen Zugang der Luft auf allen Seiten ausgesetzt sind, und sich ihre verderbliche Dünste nicht sammeln können. Die allzu hohen Häuser, die krummen und engen Gassen, und die diese noch dazu mit unter schließenden Obergebäude, nebst den selbst das Auge beleidigenden Erkern und Schwibbögen, müssen von ihr nach und nach verbannt werden. Auf jeden Fall muß sie darüber wachen, daß keine neuen Anlagen der Art gemacht werden. Die öffentlichen Plätze, welche gleichsam das Luftmagazin für die ganze Stadt bilden müssen, so wie die Umgebungen der Städte, damit sie nicht mit allzuviel Bäumen besetzen lassen, so angenehm diese auch für das Auge und für den im Sommer Schatten suchenden Spaziergänger seyn mögen, so hemmen sie doch immer die freye Bewegung der Luft und die Verbreitung in die innern Theile der Stadt, auf eine für die Gesundheit ihrer Bewohner höchst nachtheilige Weise *). Die stinkenden Stadtgräben, jene lästigen

Häute mit Seuchen angesteckt werden kann, sondern auch selbst Menschen durch den Gebrauch des mit faulichten Theilen gesättigten Wassers Schaden leiden können. M. vergl. Frank a. a. O. Abth. IV. Absch. III. §. 10. S. 918.

*) M. vergl. Frank a. a. O. §. 10. S. 918.

Umgebungen der meisten Städte, groß und klein, welche bey der jetzt so sehr verminderten Gefahr gegen Ueberfälle von herumstreichenden unregelmäßigen Kriegsvölkern unnöthig, gegen reguläre Truppen aber ohnedies unnütz sind, müssen entweder mit nahen Flüssen oder Strömen in Verbindung gesetzt, oder, wenn dies nicht möglich oder sonst zuträglich seyn sollte, ausgetrocknet und mit gesunden Pflanzen besetzt werden. Auf keinen Fall darf die Polizei dulden, daß dergleichen Gräben zum Sammelplatz aller Unreinigkeiten der Stadt gemißbraucht, daß aller Unrath dahin geleitet, oder todte Hausthiere dorthin geworfen werden. Selbst das Besetzen solcher Gräben mit Fischen sollte nicht gestattet seyn, weil immer mehrere derselben abstehen und verfaulen, die übrigen aber durch ihre Bewegungen in der Tiefe den Morast allstündlich aufrütteln, und dessen gefährliche Ausdünstungen vermehren *). In Ansehung der Straßen und öffentlichen Plätze muß die Polizei darüber wachen, daß diese mit guten und festen Steinen gepflastert **) und dies

*) M. vergl. Frank a. a. O. § 6. S. 887.

**) Sehr zweckmäßige Anordnungen über die Art und Weise der Anlegung des Pflasters enthalten die Statuts des Paveurs de Paris. Nach diesen muß das Pflaster auf festen Grund zu liegen kommen, und die Seitengräbchen müssen auf jede Ruthe, wenigstens drey Linien Fall haben. Da wo sich die Seiten des Pflasters in diese verlieren, muß die ganze Neigung nicht über vier Zolle stark seyn, indem ausserdem die Fußgänger bey Eiß und Regen immer abglitschen würden. Auf Seiten der Abzugsgräben, und da, wo solches die größte Gewalt leidet, muß

Pflaster immer möglichst rein erhalten werde. Schon die Zwangspolizei kann und darf es nicht gestatten, daß die Einwohner aus Bequemlichkeit ihren Unrath auf den ersten besten Platz hin werfen, daß sie ihre Kloake oder ihre Abflüsse aus Küchen und Kellern auf die öffentliche Straßen leiten, daß sie Fässer und andere Gefäße, worin übelriechende Sachen enthalten sind, auf die Gasse schütten, oder daß an öffentlichen Marktplätzen Leute, welche mit leicht in die Fäulniß übergehenden Victualien handeln, ihre Abgänge liegen lassen, und dadurch die Luft verpesten. Die Hülfspolizei aber muß auch noch darauf sehen, daß der selbst bey der ausgedehntesten Aufsicht auf die Reinlichkeit der Straßen und öffentlichen Plätze nie ganz zu vermeidende Koth, und aller dort befindliche Unrath an gewissen Tagen und bestimmten Stunden, oder, wenn sie es sonst nöthig findet, von den Hauseigenthümern zusammengekehrt und entweder durch diese, oder, was bey weitem zweckmäßiger ist, auf gemeine Kosten, durch eigends dazu bestellte Fuhrleute weggeschafft werde, und daß diese Zusammenkehrung und Wegschaffung auf die für die Gesundheit Aller unnachtheiligste Weise geschehe; daß dabey insbesondere der vorzüglich bey trocknem Wetter empfindliche Staub vermieden, und der Unrath selbst an Orte geschafft werde, wo seine Ausdünstung den wenigsten Schaden verursachen kann *). Am allerwenigsten kann es die Polizei

solches am sichersten seyn. M. vergl. Frank a. a. O. S. 894.

*) M. vergl. Frank a. a. O. § 8 u. f. S. 896. folg.

gesammelt, daß die Bewohner der Städte den auf den Straßen zusammen gefegten Unrath in ihre dem Lustzug bey weitem weniger, als die Straßen selbst, ausgesetzten Höfe bringen; aber daß sie diese überhaupt zum Sammelplatz aller der Unreinigkeiten machen, deren Auswerfen oder Ausgießen auf die Straße verboten ist. Die Reinhaltung der Höfe ist so nothwendig, als die der Straßen immermehr, und jede nur einigermaßen aufmerksame Polizei muß ihre Wachsamkeit eben sowohl auf jene als auf diese verbreiten. Schon als Zwangsinstitut kann und darf sie es ohnmöglich der unbeschränkten Willkühr der Hausbewohner überlassen, ob, wie, und wann sie ihre Höfe fegen wollen; denn ausserdem könnten diese von hieraus die Wirksamkeit aller öffentlichen Vorsorge für die Reinheit der Luft um so leichter vereiteln, je weniger es möglich ist, ihnen die Wegschaffung alles im Hause oder sonst entstandenen Unraths, der gewöhnlich in den Höfen seinen Behälter findet, gleich im Augenblicke seines Entstehens zur Pflicht zu machen, und je mehr selbst bey der ausgedehntesten Aufmerksamkeit der Polizei, in den Höfen der Häuser noch immer Unrath genug übrig bleiben wird, dessen Ausdünstungen für die Reinheit und Gesundheit der Atmosphäre nicht ohne nachtheilige Folgen seyn können. Auf jeden Fall sollte es von Seiten der Polizei nicht geduldet werden, daß Leute die sich in Städten mit der Viehzucht beschäftigen, oder

und von Sonnenfels Grundsätze der Staatspolizei, Handlung und Finanzwissenschaft herausg. von von Mosham § 239 — 244. S. 119 folg.

sonst viel Vieh halten; den Dünger ganze Jahre hindurch in ihren Höfen liegen lassen; oder daß in stark bewohnten Häusern die Abtritte nicht zu bestimmten Zeiten gefegt, und diese so wie die Miststätten an Plätze verlegt werden, welche den bewohnten Theilen des Hauses zunächst liegen. Sie kann vielmehr selbst als Zwangsinstitut betrachtet mit dem vollkommensten Rechte fordern, daß in der seine Miststätten und Abtritte des Jahres wenigstens bis viermal reinigen lasse, und daß er dies immer zu einer Zeit thue, wo ihre durch das Reinigen befördert Ausdünstungen am allerwenigsten schädlich sind, am liebsten im Winter, auf keinen Fall aber im Sommer, wo die Hitze die nachtheiligen Wirkungen solcher Ausdünstungen noch vermehrt.

Damit übrigens aber das, was die Polizei zur Beförderung des allgemeinen Gesundheitszustandes für die Reinheit der äussern Luft gethan hat, nicht durch innere nachtheilige Einrichtungen der Wohnungen der Bürger unwirksam gemacht und vereitelt werden möge, muß sie weiter dafür sorgen, daß diesen Wohnungen die innere Einrichtung gegeben werden möge, die sie zur Beförderung der Gesundheit ihrer Bewohner für die zuträglichste hält. Alte Gebäude, deren innere Einrichtung der Gesundheit nicht günstig ist, kann sie freylich nicht einreißen, enge finstere Wohnungen, in die meist eine Menge armer Bewohner zusammengedrängt ist, kann sie freylich weder erweitern noch erhellen; denn zu einer so ausgedehnten Thätigkeit würden — wenn sie auch überall rechtlich seyn sollte —

indem bey weitem meisten Staaten die nöthigen Fonds fehlen. Allein kann sie auch dies nicht, so kann und muß sie doch darauf sehen, und darauf hinarbeiten, daß jeder, der Bauten neuer Wohngebäude, oder bedeutende Reparaturen schon vorhandener Wohnungen unternimmt, so wohl über die vortheilhafteste innere Einrichtung dieser Gebäude, als über die Wahl der zweckmäßigsten Baumaterialien, die erforderliche Belehrung haben könne. Solche Einrichtungen dieser Gebäude hingegen, und solche Baumaterialien, deren Gebrauch der Gesundheit nicht zuträglich sind, müssen durch sie so weit als möglich verbannt werden. — Steine, welche feucht sind, oder aus der Luft beständig Feuchtigkeit an sich ziehen, so daß das Wasser in etwas regnerischen Zeiten die Wand herunterläuft, diese mit Schimmel überzieht, und Gestank verbreitet, sollte sie nie verbauen lassen, so lange es nicht an andern zweckmäßigern Baumaterialien durchaus fehlt. Auf keinen Fall darf sie solche Steine gleich frisch aus dem Steinbruche gebrauchen lassen, wenn sie nicht vorher einige Zeit der Luft ausgesetzt gewesen, und so weit als möglich ausgetrocknet sind. Allzu hohe Gebäude kann sie eben so wenig dulden, als allzu niedrige. In Städten überschreiten sie das Verhältniß auch noch so breiter Straßen, und berauben die niedern Nebengebäude alles Einflusses der gesunden Luft *). Auf dem

*) „Häuser deren Höhe über drey bis vier Stockwerke hinausgeht" sagt Frank a. a. O. Bd. III. Abth. IV. Absch. II. § 12. S. 850 — „überschreiten das Verhältniß aller auch noch so breiten Gassen. Die niedern Nebengebäude

platten Lande hingegen sind sie allen Stürmen des veränderlichen Wetters zu sehr Preis gegeben, als daß sie von langer Dauer und nicht über Kurz oder lange der Gefahr des Einsturzes ausgesetzt seyn sollten. Diese, die zu niedrigen Wohngebäude, aber sind wegen der vielen Feuchtigkeiten schädlich, die sich in der Nähe des Bodens jederzeit sammeln, und in ganz auf der Erde aufsitzenden Gebäuden eine Nässe unterhalten, welche der Gesundheit ihrer Bewohner höchst nachtheilig ist. Die auf dem platten Lande befindlichen Bauernhäuser, bey deren Anlage man vorzüglich diesen letzten Fehler zu begehen pflegt, sollten insbesondere immer etliche, wenigstens zwey bis drey, Schuhe über dem Boden erhaben seyn, und am allerwenigsten sollte es die Polizei zugeben, daß hier unter die Wohnstuben Viehställe angebracht werden, deren Dünste durch die Wände in die Wohnstuben steigen, und für die Gesundheit ihrer Bewohner eben so nachtheilig sind, als die aus dem Boden selbst eindrin-

„werden dadurch alles Einflusses der gesunden Luft beraubt, „und die Menge der in so großen Gebäuden wohnenden „Menschen macht ihre Ausdünstungen, jenen eines Spitals „gleich, dessen Nachbarschaft sich niemand wünschen wird. „Auf öffentlichen Plätzen, mitten in der Stadt, mögen „vornehme Herrschaften ihren Häusern ein standesmäßiges „Ansehen geben, weil davon die übrigen Theile der Stadt „weniger zu leiden haben; allein die äussern Theile müssen „von solchen Hindernissen einer freyen Bewegung der Luft „frey bleiben, wenn anders die Gesundheit einer mittelmäßigen Anzahl brauchbarer Bürger, einem größerem „Haufen spitalmäßiger Einwohner vorzuziehen ist.“

eindringende Feuchtigkeit *). Sie sollte es sich ferner angelegen seyn lassen, den Landmann dahin zu bringen, daß er seine meist allzu kleinen Fenster mit größern Fensteröffnungen vertauschte, die das Eindringen der Luft und der Sonne mehr begünstigen. Sie sollte ihn zu bewegen suchen, daß er seinen Oefen, Kaminen, Rauchfängen, und Küchen die zweckmäßigsten Einrichtungen gebe, um gegen Rauch und Dünste gesichert zu seyn, und die in seinen meist äusserst engen Wohnstuben befindliche Luft in der möglichst größten Reinheit erhalten zu können. Ueberhaupt aber muß sie es sich zum angelegentlichsten Geschäfte machen, ihre Bürger durch angemessene Vorkehrungen vom allzufrühen Beziehen und Bewohnen neuer Gebäude abzuhalten, die noch nicht behörig ausgetrocknet sind, und deren Bewohnung daher für die Gesundheit ihrer Bewohner selbst bey dem robustesten Körperbau immer höchst gefährlich ist. In Städten, wo es mit dem Austrocknen größerer und mit dickern Wänden versehener Häuser, und wegen des noch dazu kommenden geringern Luftzuges, ohnedies langsamer zugeht, sollte kein Haus vor Verlauf eines ganzen Jahres, von dem Tage seiner völligen Herstellung an gerechnet, bewohnt werden. Auf dem Lande hingegen, wo die Wände gewöhnlich dünner sind, und die Luft mehr auf Trocknung wirken kann, sollte jedes neue Wohnhaus wenigstens ein halbes Jahr nach seiner Vollendung un-

*) M. vergl. Frank, a. a. O. S. 854, und Krünitz Encyclopädie Bd. IV. unter dem Artik. Bauernhaus.

bewohnt ſtehen bleiben*). Kann auch nach den oben (§ 24.) von mir entwickelten Grundſätzen die Polizei niemanden von der Bewohnung eines noch nicht ganz ausgetrockneten Hauſes durch äuſſern Zwang abhalten, ſo muß ſie doch darauf ſehen, daß jeder mit der Gefahr, die mit einer ſolchen Bewohnung verbunden iſt, behörig bekannt ſey, und daß ſich wenigſtens niemand ohne Kenntniß dieſer Gefahr, ihr ausſetze. Auf jeden Fall ſollte ſie dafür ſorgen, daß neugebaute oder ſtark reparirte Wohnhäuſer nie eher bezogen werden, als wenn ſie in Hinſicht auf ihre Trockenheit und geſunde Bewohnbarkeit durch verpflichtete Sachverſtändige erſt behörig unterſucht worden ſind, damit, wenn ſie ihr Eigenthümer oder ſonſt jemand, ihrer für die Geſundheit gefährlichen Eigengenſchaften ohngeachtet, auch wider den Willen und Rath der Polizei, doch beziehen wollte, ſie ihn wenigſtens auf die Mittel aufmerkſam machen kann, durch welche er ſich gegen die mit ihrer Bewohnung verbundenen Gefahren ſichern kann, und dieſe Gefahren durch Unwiſſenheit und Nachläſſigkeit nicht noch vermehren möge.

Die allerſorgfältigſte Aufmerkſamkeit unter den einzelnen Gegenſtänden, welche auf die Beförderung eines allgemeinen Geſundheitszuſtandes der Bürger Einfluß haben, verdient indeſſen die Beſchaffenheit ihrer Lebensmittel. Die Polizei kann zwar niemanden vorſchreiben, welche Lebensmittel er genieſſen, und welche

*) M. vergl. Frank a. a. O. § 19 S. 863.

es nicht genießen soll; sie kann niemanden befehlen, unter den einzelnen Lebensmitteln blos diejenigen zu wählen, welche sie selbst für ihn am zuträglichsten hält. Aber sie muß doch dafür sorgen, daß jeder diejenigen Lebensmittel kennen möge, die ihm am gesündesten sind; daß er zu deren Genuß durch zweckmäßige Anstalten hingeleitet, von dem Genuß schädlicher Dinge hingegen möglichst abgehalten werde; daß er Speisen, welche der Gesundheit weniger zuträglich sind, mit gesündern Lebensmitteln vertausche; und daß überhaupt die gewöhnlichen Nahrungsmittel der Gesundheit Aller am angemessensten, und die Gefahr aus Unkunde und Unwissenheit schädliche Dinge zu nehmen aufs weiteste entfernt werden möge. Sie muß insbesondere mit genauer Rücksicht auf die Volkskrankheiten vorzüglich darauf sehen, daß das, womit sich jede Klasse von Bürgern im eigentlichsten Sinne zu nähren pflegt, diese Krankheiten nicht begünstige, daß vielmehr die gewählten Nahrungsmittel jenen endemischen Krankheiten entgegen wirken, und daß überhaupt die Volksdiät so beschaffen sey, daß sich davon vortheilhafte Folgen für die allgemeine Gesundheitspflege erwarten lassen, und die Polizei bey einer einreissenden gefährlichen Volksseuche nicht erst auf die Herstellung einer bessern Volksdiät hin zu arbeiten hat.

Unter den einzelnen Gattungen von Lebensmitteln verdienen übrigens die unentbehrlichsten, Wasser, Bier, Wein, Brod, und Fleisch, ihre vorzüglichste Aufmerksamkeit. In Ansehung des Wassers muß sie

zunächſt darüber machen, daß das gewöhnliche Trinkwaſſer, nach dem Bedürfniß des allermannichfaltigſten Lebensbedürfniß jedes Menſchen, nie mit Beſtandtheilen vermiſcht ſey, welche die Geſundheit des Trinkers gefährden können. Dann aber muß es ihr angelegentlichſtes Geſchäfte ſeyn, unter mehrern trinkbaren Waſſerſorten das allergeſundeſte zum allgemeinen Getränke zu machen. Sie ſollte auf keinen Fall geſtatten, daß in öffentliche Brunnen Waſſer aus Quellen geleitet werde, deren Trinkbarkeit und Unſchädlichkeit nicht vorher ſorgfältig unterſucht iſt. Und dieſe Unterſuchung ſollte auch bey ſchon vorhandenen Brunnen alljährlich zu dem Ende wiederhohlt werden, um zu erfahren, ob das dem Brunnen zugeleitete Quellwaſſer ſich durch den Zutritt irgend einer Sorte von wilden, der Geſundheit weniger zuträglichen, Waſſer nicht verſchlechtert habe *), und gegen die etwa bemerkbare Deterioration in Zeiten zweckdienliche Maasregeln ergreifen zu können. Am allermeiſten ſollte ſie es ſich angelegen ſeyn laſſen, die auch ausſerdem gefährlichen Ziehebrunnen zu verbannen, und dieſe mit Springbrunnen zu vertauſchen, welchen das Waſſer in der Geſund-

*) M. vergl. Frank a. a. O. Abthl. II. Abſch. 1. § 16 S. 381. Bey der Prüfung der Güte eines gewiſſen Waſſers darf man es übrigens wie Frank a. a. O. § 15 S. 379. bemerkt, auf chemiſche Unterſuchungen nicht allein ankommen laſſen, ſondern die Aerzte müſſen ihre Aufmerkſamkeit auch noch auf die Wirkungen ſtark gebrauchter Quellen richten.

heit unschädlichen Röhren *) zugeleitet wird. Das Wasser aus den so häufig üblichen Ziehebrunnen ist unter den trinkbaren Wassern immer das schlechteste. Es ist durch die eingeschlossene Luft, die es umgiebt, immer etwas verdorbt, und die Polizei sollte es auf keinen Fall eher zum Trinken gebrauchen lassen, als wenn es vorher eine Zeitlang an der freyen Luft gestanden hat **). Beym Brauen muß die Polizei ihr Hauptaugenmerk vorzüglich darauf richten, daß das Wasser, aus welchem es bereitet wird, möglichst rein, und möglichst frey von Bestandtheilen sey, welche der Gesundheit nachtheilig sind. Faules Wasser, wenn es nicht vorher wenigstens etlichemal durch Sand geseiget ist, kann eine für die Gesundheit der Bürger nur einigermaßen besorgte Polizei eben so wenig zum Brauen nehmen lassen, als solches Wasser, das mehrere Salztheilchen mit sich führt ***). Schon als Zwangsinstitut betrachtet kann sie von jedem Brauer mit dem vollkommensten Rechte fordern, daß er es blos aus wohl zubereiteten Malze von gutem, weder unreifen, noch zu lange gelegenen, mit schädlichen Saa-

*) Die gesündesten Wasserleitungen sind die, wo das Wasser durch irrdene jedoch nicht mit Bleyglasur verglaste, oder eiserne Röhren fließt. Am allerschädlichsten sind die bleiernen Röhren. M. vergl. Frank a. a. O. § 19 S. 402. folg. und Lohers Anfangsgründe der medicinischen Anthropologie, § 568 S. 590.

**) M. vergl. Frank a. a. O. § 12 S. 370 und § 20 S. 404.

***) M. vergl Frank a. a. O. § 7 S. 420. 418.

menkörnern, Schwindelhaber, Lolch, Mutterkorn und dergleichen, nicht vermiſchten Getraide verfertige; daß er ihm den erforderlichen Zuſatz von Hopfen gebe, ohne den das Bier zwar eben ſo nahrhaft, aber weniger geſund ſeyn würde; und daß er es endlich in Geſäßen koche und aufbewahre, welche für die Geſundheit vollkommen zuträglich ſind *). Als Hausinſtitut betrachtet aber muß ſie vorzüglich darauf ſehen, daß es ſeiner eigentlichen Beſtimmung, Durſtſtillung und geſunder Nahrung, immer angemeſſener werde, ſeine ſchädliche Eigenſchaft Berauſchung aber ſo wenig als möglich fühlbar ſey. In dieſer Hinſicht verdient das aus ſogenanntem Luftmalze gebrauete Bier, ſo wie dasjenige von wenig gedörrtem Malze, vor dem aus ſtark gedörrtem ohnſtreitig den Vorzug. Zu ſchnell gedörrtes, rauchigtes, oder gar halbverbrenntes Malz enthält ſtatt des ſüßlich nahrhaften Schleims, der den Hauptbeſtandtheil eines geſunden Biers ausmacht, ein ranzigtes Oel, und einen dem Harze ähnlichen Körper,

*) Nicht in kupfernen oder bleiernen; auch nicht in geſchwefelten Fäſſern. Kupferne Braupfannen ſollte die Polizei eben ſo wenig dulden, als ſie es geſchehen laſſen ſollte, daß die Brauer an mehreren Orten ihre zum Aufbewahren des Biers beſtimmten Fäſſer ſchwefelten, ſtatt dieſe zu pichen. Der Schwefeleinſchlag macht, wenn er zu ſtark iſt, und das Bier nicht lange liegen bleibt, den Kopf dumm, erhitzt das Blut, und greift die Nerven an. M. vergl. Frank a. a. O. Abth. II. Abſch. VI. § 5 S. 564, und Abſch. III. § 6 S. 447, und Loder a. a. O. S. 590.

wovon das Bier zwar eine dunklere Farbe, aber zugleich nebst dem ranzichten Geschmacke, eine reizende erhitzende Eigenschaft annimmt, welche Wallungen, Angst, und Blähungen verursacht, und der Gesundheit durchaus nachtheilig ist*). Werden mit dem Hopfen, um dem Biere eine gröſsere Stärke zu geben, noch andere, selbst an sich unschädliche, Substanzen verbunden, oder wird selbst der Hopfen in zu starker Quantität genommen, so kann das Bier zwar an Güte und am Geschmacke gewinnen, allein es verliert auf der andern Seite immer an seiner Zuträglichkeit für die Gesundheit. Der Hopfen dient blos dazu, um das Aufblähende im Bier zu bekämpfen, und blos hiernach muſs das Maas bestimmt werden, in dem er dem Biere zugesetzt werden darf. Das zuviel und das zuwenig, eines ist so schädlich als das Andere. Durch die vielen Verbesserungen des Biers, durch zu starken Hopfenzusatz und andere gewürzhafte Substanzen, die man hie und da dem Biere beyzumischen pflegt, hat man es, wie Unzer**) sehr richtig bemerkt hat, zur Arzney, oder wenn man will, zum Gifte gemacht, und dabey kann die Polizei ohnmöglich gleichgültig bleiben; sie muſs dem Zuviel eben sowohl Einhalt thun, als dem Zuwenig. Die Beymischung solcher Substanzen aber, die an sich nicht einmal unschädlich

*) M. vergl. Frank a. a. O. S. 410.

**) M. vergl. dessen Arzt. St. 106. Ein Verzeichniſs solcher Substanzen s. m. in Schütz's Auszug aus Krünitz Encyclopädie Bd. I. S. 681.

bewohnt ſtehen bleiben*). Kann auch nach den oben (§ 24.) von mir entwickelten Grundſätzen die Polizei niemanden von der Bewohnung eines noch nicht ganz ausgetrockneten Hauſes durch äuſſern Zwang abhalten, ſo muß ſie doch darauf ſehen, daß jeder mit der Gefahr, die mit einer ſolchen Bewohnung verbunden iſt, behörig bekannt ſey, und daß ſich wenigſtens niemand ohne Kenntniß dieſer Gefahr, ihr ausſetze. Auf jeden Fall ſollte ſie dafür ſorgen, daß neugebaute oder ſtark reparirte Wohnhäuſer nie eher bezogen werden, als wenn ſie in Hinſicht auf ihre Trockenheit und geſunde Bewohnbarkeit durch verpflichtete Sachverſtändige erſt behörig unterſucht worden ſind, damit, wenn ſie ihr Eigenthümer oder ſonſt jemand, ihrer für die Geſundheit gefährlichen Eigenſchaften ohngeachtet, auch wider den Willen und Rath der Polizei, doch beziehen wollte, ſie ihn wenigſtens auf die Mittel aufmerkſam machen kann, durch welche er ſich gegen die mit ihrer Bewohnung verbundenen Gefahren ſichern kann, und dieſe Gefahren durch Unwiſſenheit und Nachläſſigkeit nicht noch vermehren möge.

Die allerſorgfältigſte Aufmerkſamkeit unter den einzelnen Gegenſtänden, welche auf die Beförderung eines allgemeinen Geſundheitszuſtandes der Bürger Einfluß haben, verdient indeſſen die Beſchaffenheit ihrer Lebensmittel. Die Polizei kann zwar niemanden vorſchreiben, welche Lebensmittel er genieſſen, und welche

*) M. vergl. Frank a. a. O. § 19 S. 863.

es nicht genießen soll; sie kann niemanden befehlen, unter den einzelnen Lebensmitteln blos diejenigen zu wählen, welche sie selbst für ihn am zuträglichsten hält. Aber sie muß doch dafür sorgen, daß jeder diejenigen Lebensmittel kennen möge, die ihm am gesündesten sind; daß er zu deren Genuß durch zweckmäßige Anstalten hingeleitet, von dem Genuß schädlicher Dinge hingegen möglichst abgehalten werde; daß er Speisen, welche der Gesundheit weniger zuträglich sind, mit gesündern Lebensmitteln vertausche, und daß überhaupt die gewöhnlichen Nahrungsmittel der Gesundheit Aller am angemessensten, und die Gefahr aus Unkunde und Unwissenheit schädliche Dinge zu nehmen, aufs weiteste entfernt werden möge. Sie muß insbesondere mit genauer Rücksicht auf die Volkskrankheiten vorzüglich darauf sehen, daß das, wovon sich jede Klasse von Bürgern im eigentlichsten Sinne zu nähren pflegt, diese Krankheiten nicht begünstige, daß vielmehr die gewöhnlichen Nahrungsmittel jenen endemischen Krankheiten entgegen wirken, und daß überhaupt die Volksdiät so beschaffen sey, daß sich davon vortheilhafte Folgen für die allgemeine Gesundheitspflege erwarten lassen, und die Polizei bey einer einreissenden gefährlichen Volksseuche nicht erst auf die Herstellung einer bessern Volksdiät hin zu arbeiten hat.

Unter den einzelnen Gattungen von Lebensmitteln verdienen übrigens die unentbehrlichsten, Wasser, Bier, Wein, Brod, und Fleisch, ihre vorzüglichste Aufmerksamkeit. In Ansehung des Wassers muß sie

zunächſt darüber wachen, daß das gewöhnliche Trinkwaſſer, nach dem Brode das allerunentbehrlichſte Lebensbedürfniß jedes Menſchen, nie mit Beſtandtheilen vermiſcht ſey, welche die Geſundheit des Trinkers gefährden können. Dann aber muß es ihr angelegenſtes Geſchäfte ſeyn, unter mehrerm trinkbaren Waſſerſorten das allergeſündeſte zum allgemeinen Getränke zu machen. Sie ſollte auf keinen Fall geſtatten, daß in öffentliche Brunnen Waſſer aus Quellen geleitet werde, deren Trinkbarkeit und Unſchädlichkeit nicht vorher ſorgfältig unterſucht iſt. Und dieſe Unterſuchung ſollte auch bey ſchon vorhandenen Brunnen alljährlich zu dem Ende wiederhohlt werden, um zu erfahren, ob das dem Brunnen zugeleitete Quellwaſſer ſich durch den Zutritt irgend einer Sorte von wilden, der Geſundheit weniger zuträglichen, Waſſer nicht verſchlechtert habe *), und gegen die etwa bemerkbare Deterioration in Zeiten zweckdienliche Maasregeln ergreifen zu können. Am allermeiſten ſollte ſie es ſich angelegen ſeyn laſſen, die auch auſſerdem gefährlichen Ziehebrunnen zu verbannen, und dieſe mit Springbrunnen zu vertauſchen, welchen das Waſſer in der Geſund-

*) M. vergl. Frank a. a. O. Abthl. II. Abſch. 1. § 16 S. 381. Bey der Prüfung der Güte eines gewiſſen Waſſers darf man es übrigens wie Frank a. a. O. § 15 S. 379. bemerkt, auf chemiſche Unterſuchungen nicht allein ankommen laſſen, ſondern die Aerzte müſſen ihre Aufmerkſamkeit auch noch auf die Wirkungen ſtark gebrauchter Quellen richten.

heit unſchädlichen Röhren *) zugeleitet wird. Das Waſſer aus den ſo häufig üblichen Ziehebrunnen iſt unter den trinkbaren Waſſern immer das ſchlechteſte. Es iſt durch die eingeſchloſſene Luft, die es umgiebt, immer etwas verdorben, und die Polizei ſollte es auf keinen Fall eher zum Trinken gebrauchen laſſen, als wenn es vorher eine Zeitlang an der freyen Luft geſtanden hat **). Beym Biere muß die Polizei ihr Hauptaugenmerk vorzüglich darauf richten, daß das Waſſer, aus welchem es bereitet wird, möglichſt rein, und möglichſt frey von Beſtandtheilen ſey, welche der Geſundheit nachtheilig ſind. Faules Waſſer, wenn es nicht vorher wenigſtens etlichemal durch Sand geſeiget iſt, kann eine für die Geſundheit der Bürger nur einigermaßen beſorgte Polizei eben ſo wenig zum Brauen nehmen laſſen, als ſolches Waſſer, das mehrere Salztheilchen mit ſich führt ***). Schon als Zwangsinſtitut betrachtet kann ſie von jedem Brauer mit dem vollkommenſten Rechte fordern, daß er es blos aus wohl zubereiteten Malze von gutem, weder unreifen, noch zu lange gelegenen, mit ſchädlichen Saa-

*) Die geſündeſten Waſſerleitungen, ſind die, wo das Waſſer durch irrdene jedoch nicht mit Bleyglaſur verglaſte, oder eiſerne Röhren fließt. Am allerſchädlichſten ſind die bleyernen Röhren. M. vergl. Frank a. a. O. § 19 S. 402. folg. und Hofers Anfangsgründe der medicinischen Anthropologie, § 568 S. 590.

**) M. vergl. Frank a. a. O. § 12 S. 370 und § 20 S. 404.

***) M. vergl Frank a. a. O. § 7 S. 420. 418.

menkörnern, Schwindelhaber, Lolch, Mutterkorn und dergleichen, nicht vermischten Getreide verfertige; daß er ihm den erforderlichen Zusatz von Hopfen gebe, ohne den das Bier zwar eben so nahrhaft, aber weniger gesund seyn würde; und daß er es endlich in Gefäßen koche und aufbewahre, welche für die Gesundheit vollkommen zuträglich sind *). Als Hülfsmittel betrachtet aber muß sie vorzüglich darauf sehen, daß es seiner eigentlichen Bestimmung, Erquickung und gesunder Nahrung, immer angemessener werde, seine schädliche Eigenschaft Berauschung aber so wenig als möglich fühlbar sey. In dieser Hinsicht verdient das aus sogenanntem Luftmalze gebrauete Bier, so wie dasjenige von wenig gedörrtem Malze, vor dem aus starkgedörrtem ohnstreitig den Vorzug. Zu schnell gedörrtes, rauchigtes, oder gar halbverbrenntes Malz enthält statt des süßlich nahrhaften Schleims, der den Hauptbestandtheil eines gesunden Biers ausmacht, ein ranzigtes Oel, und einen dem Harze ähnlichen Körper,

*) Nicht in kupfernen oder bleiernen; auch nicht in geschwefelten Fässern. Kupferne Braupfannen sollte die Polizei eben so wenig dulden, als sie es geschehen lassen sollte, daß die Brauer an mehreren Orten ihre zum Aufbewahren des Biers bestimmten Fässer schwefelten, statt diese zu pichen. Der Schwefeleinschlag macht, wenn er zu stark ist, und das Bier nicht lange liegen bleibt, den Kopf dumm, erhitzt das Blut, und greift die Nerven an. M. vergl. Frank a. a. O. Abth. II. Absch. VI. § 5 S. 564, und Absch. III. § 6 S. 447, und Ludwig a. a. O. S. 590.

wovon das Bier zwar eine dunklere Farbe, aber zugleich nebst dem ranzichten Geschmacke, eine reizende erhitzende Eigenschaft annimmt, welche Wallungen, Angst, und Blähungen verursacht, und der Gesundheit durchaus nachtheilig ist *). Werden mit dem Hopfen, um dem Biere eine gröſsere Stärke zu geben, noch andere, selbst an sich unschädliche, Substanzen verbunden, oder wird selbst der Hopfen in zu starker Quantität genommen, so kann das Bier zwar an Güte und am Geschmacke gewinnen, allein es verliert auf der andern Seite immer an seiner Zuträglichkeit für die Gesundheit. Der Hopfen dient blos dazu, um das Aufblähende im Bier zu bekämpfen, und blos hiernach muſs das Maas bestimmt werden, in dem er dem Biere zugesetzt werden darf. Das zuviel und das zuwenig, eines ist so schädlich als das Andere. Durch die vielen Verbesserungen des Biers, durch zu starken Hopfenzusatz und andere gewürzhafte Substanzen, die man hie und da dem Biere beyzumischen pflegt, hat man es, wie Unzer **) sehr richtig bemerkt hat, zur Arzney, oder wenn man will, zum Gifte gemacht, und dabey kann die Polizei ohnmöglich gleichgültig bleiben; sie muſs dem Zuviel eben sowohl Einhalt thun, als dem Zuwenig. Die Beymischung solcher Substanzen aber, die an sich nicht einmal unschädlich

*) M. vergl. Frank a. a. O. S. 410.

**) M. vergl. dessen Arzt. St. 106. Ein Verzeichniſs solcher Substanzen s. m. in Schütz's Auszug aus Krünitz Encyclopädie Bd. I. S. 681.

ſind *), kann ſie durchaus nicht dulden. Entſprechen übrigens aber auch die Beſtandtheile eines gewiſſen Biers den eben angegebenen Bedingungen vollkommen, ſo kann doch die Polizei auf keinen Fall geſtatten, daß es früher verſchenkt werde, als es behörig ausgegohren iſt. Jedes Bier, das gleich in den erſten Wochen verzapfet wird, muß, wenn es auch auſſerdem noch ſo gut iſt, als ein noch in Gährung begriffener Trank den mehreſten Trinkern heftige Blähungen, Magenſchmerzen, Kneipen, und dergleichen andere Beſchwerden verurſachen; der in ihm enthaltene noch zähe unverarbeitete Schleim muß Verſtopfung der Gefäße und Anfüllung grober Säfte zurücklaſſen, und dies vorausgeſetzt ſollte die Polizei, wenn ſie ihre Pflichten erfüllen will, auf keinen Fall, die Beſtimmung der Periode des Ausſchenkens blos den Brauern überlaſſen. Sie ſollte vielmehr mit aller Aufmerkſamkeit darüber wachen, daß kein Bier ausgeſchenkt werde, deſſen ausreichendes Alter nicht mit Gewißheit beſtimmt, und deſſen erforderliche Helle und Güte nicht durch ſie vorher geprüft worden wäre. Am aller wenigſten kann und darf ſie es geſtatten, daß die Brauer ſich zum Hellmachen ihres vielleicht im Brauen oder ſonſten verdorbenen Bieres allerhand künſtlicher Mittel bedienen, die, wenn ſie auch das Bier erhellen, es doch meiſt ſchädlich und auf jeden Fall immer weniger

*) Z. B. Branntwein, Poſt, Mauerraute, Fiſchkörner, Mohnſaft und dergl. M. vergl. Schütz a. a. O. S. 689, und Frank a. a. O. S. 681.

nachtheilig machen, und daher nirgends geduldet werden sollten.

Was übrigens von der Aufsicht der Polizei auf eine zweckmäßige Zubereitung und Behandlung des Bieres gilt, gilt in der Hauptursache auch vom Weine. Auch hier muß die Polizei bey ihrer Thätigkeit für die Herstellung und Beförderung eines allgemeinen Gesundheitszustandes der Bürger vorzüglich darauf sehen, daß die äussere Güte und der Wohlgeschmack dieses Getränks nicht auf Kosten der Gesundheit des Trinkers erkauft werden; und daß vorzüglich diejenigen Weinsorten erzeugt, beygeschafft, und getrunken werden mögen, welche für die Gesundheit der Bürger am allerzuträglichsten sind. Weinsorten, welche in ihren Trinkern den Stoff zu gefährlichen Krankheiten entwickeln, Weine, deren Genuß, so angenehm für den Gaumen er auch seyn mag, mit schwerberauschenden oder sonst nachtheiligen Eigenschaften für den Trinker verbunden ist, muß sie eben sowohl zu verhindern suchen, als sie es nicht dulden kann, daß Trauben zur Kältur gebraucht werden, die noch nicht die gehörige Reife erlangt haben; oder daß reife und unreife Trauben untereinander gekeltert werden. Soll der Wein, der in einem Lande erzeugt wird, den Bedingungen eines guten und gesunden Getränkes überhaupt entsprechen, so kann die Polizei weder die Wahl der zu bauenden Sorten, noch die Zeit der Weinlese, noch die Art und Weise seiner Behandlung, der ganz unbeschränkten Willkühr der Winzer überlassen. Sie kann zwar niemanden zwingen, gerade diejenigen Re-

Reben-Sorten zu pflanzen, die sie selbst für die zuträglichsten hält. Aber sie muß doch eines Theils dahin sehen, daß nur solche Reben-Sorten angepflanzt werden, deren Früchte in dem Lande, wo sie wachsen sollen, auch hinlänglich reifen können. Dann aber muß sie dafür sorgen, daß nicht vielerley Trauben, deren Reifwerden sehr ungleich ist, unter einander gepflanzt, und daß nicht solche Gegenden zum Weinbau bestimmt werden, die dazu keine günstige Lage haben. Die Zeit der Weinlese darf sie nicht lange voraus auf einen bestimmten Tag ansetzen lassen, sondern erst dann, wo nach sorgfältiger Prüfung durch verpflichtete Sachverständige der größte Theil der Trauben seine möglichste Reife erlangt hat, und ein längerer Verschub eine Fäulniß der Beeren befürchten läßt, die sowohl der Güte als der Gesundheit des Weines nachtheilig seyn würde. Und endlich muß sie noch darüber wachen, daß die auf diese Weise gewonnene Weine weder zu frühzeitig genossen, noch durch allerhand auf die Beförderung ihres Wohlgeschmacks abzweckende Künsteleyen in Absicht auf ihre Zuträglichkeit für die Gesundheit verdorben werden *). Die Polizei sollte es nirgends zugeben, daß Weine überhaupt noch in dem Jahre verschenkt werden, wo sie gewachsen sind, und bey solchen Weinen, welche ihre gänzliche Reife erst nach mehreren Jahren erlangen, sollte wenigstens ein ganzes Jahr zum Zeitpunkte ihrer Ausschenkbarkeit bestimmt seyn **). All-

*) Vergl. Frank a. a. O. Buch II. Abſch. III. §. 5. S. 445.

**) Vergl. Frank a. a. O. S. 444.

zusunge Weine, die sich noch nicht gehörig gereiniget haben, können der Gesundheit ihrer Trinker nicht anders als höchst nachtheilig seyn. Sie erzeugen immer heftige Bähungen, Koliken, Ekel, und Diarrhöen, und können nie ganz ohne Gefahr genossen werden; am wenigsten dann, wenn sie mit meist hitzigen Kräutern, Wurzeln, und Gewürzen vermischt sind, die ihren Geschmack zwar etwas verbessern, aber ihre Gefährlichkeit nur noch vermehren. Die Polizei muß bey ihrer Thätigkeit für die Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes überhaupt darauf hinarbeiten, daß jeder Wein der verschenkt und getrunken wird, möglichst rein seyn möge. Solche Zusätze, wie Bleyzucker, Silberglätte, Bleyweiß, Mennig, und Bleykalke überhaupt sind, kann selbst die mit der Erhaltung der Gesundheit der Bürger beschäftigte Zwangspolizei nicht dulden. Andere auch an sich unschädliche Zusätze hingegen haben immer das wider sich, daß sie den Wein, wo nicht schädlich, doch immer zu einem weniger nützlichen Getränke machen, und, auch abgesehen von den ebenfalls für das Forum der Zwangspolizei gehörigen dabey vorkommenden Eigenthumsgefährdungen, dadurch wenigstens indirekt schaden *). Auf jeden Fall sollte die

*) „Der unschuldigste Zusatz" — sagt Frank a. a. O. § 14. S. 461 — „geschieht von Fuhrleuten und Wirthen durch „Wasser. Wider denselben hätte ich als Arzt nichts zu „sagen, wenn nicht der kraftlose, erschöpfte Bürger manchmal des Weines sich zu seiner Erquickung bediente, und „folglich durch das Wässern des Weines in seiner Erwartung betrogen würde."

Polizei sorgfältig darauf sehen, daß von Winzern, Weinhändlern, oder Weinschenken kein auch an sich für unschädlich geachtetes Weinverbesserungsmittel eher gebraucht werde, als sie dessen Unschädlichkeit und Zweckmäßigkeit hinreichend erprobt hat. Und selbst dann, wenn es erprobt ist, muß sie noch dahin sehen, daß die unschädlichen Zusätze nicht in zu großer Menge gebraucht werden; indem gerade die meisten derselben blos das Uebermaas schädlich macht. Ueberhaupt würde es sehr zweckmäßig seyn, wenn die Polizei überall, wo Wein getrunken wird, sich eine sorgfältige Aufmerksamkeit auf Weinhändler und Weinschenken zur vorzüglichsten Pflicht machte, zu dem Ende die Keller der Weinhändler und Weinschenken von Zeit zu Zeit unvermuthet besuchte, die dort befindlichen Weine genau prüfen ließe, und auf keinen Fall das Verschenken von Weinen gestattete, von deren Güte und Unschädlichkeit sie sich nicht überzeugt hat *).

*) Ueber die verschiedenen Weinproben s. m. Frank a. a. O. § 19 S. 485 folg. Die sicherste Probe der weißen Weine ist die Hahnemannische. Sie besteht aus einem mit Schwefelleberluft gesättigten Wasser, welches durch bloßes Schütteln des Wassers mit einer trocknen Schwefelleber und Weinsteinrahm bereitet wird. Bey rothen Weinen, die häufig mit Alaun verfälscht sind, macht man die Probe mit Kalkwasser. Vergl. Crells chemische Annalen Bd. I. S. 291, und Loder a. a. O. S. 591. — Wie nöthig die hier geforderte Aufsicht sey, beweist übrigens das von Frank a. a. O. § 10 S. 469 folg. erzählte Beyspiel, wo eine Menge Leute durch den Gebrauch eines in einem sechsmahl aufgelegten Bruche angepriesen

Die allermeiſte Aufmerkſamkeit unter den einzelnen Nahrungsmitteln, für deren möglichſte Güte die Polizei ſorgen muß, verdient jedoch das Brod, das, wenigſtens in unſerm Welttheile nächſt dem Waſſer das allerunentbehrlichſte Bedürfniß beynahe jedes Menſchen iſt. Will die Polizei ihre Pflichten hier in ihrem ganzen Umfange erfüllen, ſo kann ſie ohnmöglich blos dabey ſtehen bleiben, dem Verbrauch ſolcher Getraideſorten, welche der Geſundheit nachtheilig ſind, und den Betrügereyen der Müller und Bäcker entgegen zu arbeiten, ſondern ſie muß bey weitem mehr thun. Sie muß auſſerdem auch noch dafür ſorgen, daß diejenigen Getraideſorten, aus welchen das gewöhnliche Brod bereitet wird, die geſündeſten und nahrhafteſten ſind, und daß das Mehl ſowohl als das Brod ſelbſt auf die der Geſundheit Aller zuträglichſte Weiſe zubereitet werde. Den Verkauf des Brodes, das aus unreifen, oder durch Ausartung, zu langes Liegen, oder ſonſt verdorbenen Getraide bereitet iſt, kann ſchon die mit der Erhaltung der Geſundheit Aller beſchäftigte Zwangspolizei nicht dulden. Der mit der Vervollkommnung des Geſundheitszuſtandes Aller beſchäftigten Hülfspolizei aber darf es durchaus nicht gleichgültig ſeyn, ob die Getraideſorten, welche zum Brode gebraucht werden, oder die Zubereitungsweiſe deſſelben, den Bedingungen einer geſunden und nahrhaften Koſt mehr oder weniger entſprechen. Ihr liegt es vorzüglich

nen Weinverbeſſerungsmittels, das aus Weineſſig mit Silberglätte imprägnirt beſtand, auf die auffallendſte Weiſe an ihrer Geſundheit beſchädigt worden waren.

ob, darüber zu wachen, daß unter den verschiedenen zum Brode brauchbaren Getraidesorten vorzüglich diejenige gewählt werde, welche die meisten und die gesündesten Nahrungstheile enthält.

Auf keinen Fall sollte sie die Wahl und Verbreitung der so verschiedenartigen Getraidesurrogate, aus denen sich, vorzüglich bey eingetretener Theurung und Hungersnoth, besonders die ärmere Klasse der Bürger Brod zu bereiten pflegt *) der bloßen Willkühr jedes Einzelnen überlassen. Sie sollte nie gestatten, daß Hausväter auf Getraidesurrogate rekurriren, deren Güte und Unschädlichkeit sie noch nicht gehörig untersucht hat. So wünschenswerth es auch nach Franks **) Vorschlag seyn mag, ein häufig zu findendes oder leicht anzubauendes Gewächs auszumitteln, das bey der Brodbereitung die Stelle des Getraides vertreten könnte, so würde es doch immer äusserst mißlich seyn, wenn die Polizei ohne die Brauchbarkeit des von diesem oder jenem empfohlenen Surrogats vorher ausreichend geprüft zu haben, die ganze Sache blos ihrem Schicksale überlassen, und bey der allgemeinen Verbreitung solcher Surrogate blos zusehige Zuschauerin seyn wollte. Sie kann freylich dem, der von einem solchen Surrogate auf Gefahr seiner Gesund

*) Ein Verzeichniß solcher Getraidesurrogate mit einer kurzen Kritik ihrer Brauchbarkeit s. m. in Schütz's Auszug aus Krünitz Encyclopädie Bd. II. S. 168. und Bd. XXIII. S. 202. folg.

**) A. a. O. Bd. III. Abth. 1. Abschn. IV. §. 7. S. 299.

heit Gebrauch machen will, die Anstellung dieser Präse nicht verbieten. Allein sie kann und muß doch jeden für das, was ihm gefährlich ist, warnen. Und mit diesen Warnungen kann und darf sie gerade hier so wenig sparsam seyn, als möglich. Die wenigsten Getraidesurrogate leisten das ganz, was ein aus ganz gutem Getraide bereitetes Brod leisten kann; und die wenigsten verdienen allgemeine Empfehlung. Aber auch selbst bey den an sich zum Brode tauglichen Getraidesorten muß die Polizei immer darauf sehen, daß theils nur die Sorte zur Brodbereitung genommen werde, welche der Gesundheit am zuträglichsten befunden ist; theils auch die Behandlung des zum Brode bestimmten Getraides, so wie die Zubereitung des Brodes selbst, immer seiner Bestimmung am entsprechendsten seyn möge. Es läßt sich offenbar nicht rechtfertigen, daß die Polizei in den meisten Staaten die Zeit der Getraideerndte sowohl, als die Einsammlungsweise der erzeugten Früchte, ohne alle Aufsicht läßt. Und dem Anbau der Brodfrüchte auf solchen Aeckern, wo sich leicht der Gesundheit nachtheilige Pflanzen erzeugen, sollte sie eben sowohl entgegen zu wirken suchen, als sie es sich angelegen seyn lassen sollte, darüber zu wachen, daß die erzeugten Früchte nie ohne Noth zu voreilig geerndtet oder gedroschen werden *).

*) „Sollte man nicht eben so gut, wie bey Weinbergen geschiehet" — sagt Frank a. a. O. §. 15 S. 218. — „jede Flur durch Sachverständige und verpflichtete Männer „noch ehe den Eigenthümern die Abmähung des Getraides „gestattet würde, — durchgehen und wohl beurtheilen lassen?

Bey der Zubereitung des Getraides zum Mehle muß sie vorzüglich darauf sehen, daß das Getraide nicht zu schnell vermahlen werde, und daß das Mehl weder zu fein noch zu grob sey. Wird das Getraide zu schnell vermahlen, so ist das Mehl weniger kräftig; es verliert sowohl hierdurch, als durch seine zu große Feinheit oder Grobheit an seinen leimichten Theilen, die der Hauptbestandtheil seiner Nahrhaftigkeit sind *). Am allermeisten aber muß

„Es ist erbärmlich anzusehen, wenn die armen Haushal„tungen, welchen vor der Erndtezeit das Brod zu man„geln angefangen, die noch halbgrünen Aehren abschneiden, „sie im Ofen trocknen, und vom Dreschen gleich zur Mühle „eilen, um sich von dem ungesunden Mehle ein unverhau„liches kleisterhaftes Brod zu backen, um ihren vor Man„gel schmachtenden Körper mit so unnahrhaftem Zeuge aus„zustopfen. Wenn doch ein bischen Mitleiden und Vor„sicht abseiten der Polizei hinreichen würde, alle die Folgen „eines solchen Verfahrens durch das Darleihen von ein Paar „Scheffeln alten Getraids abzuwenden, welche der unter„stützte Arme nach einigen Wochen mit Vortheile wieder „ersetzen könnte. Man darf nur in den Mühlen nachsehen, „wie viele Haushaltungen da schon neues Getraide mahlen„lassen, wenn im Großen die Erndte noch nicht angefan„gen worden ist, um sich zu überzeugen, welchen Einfluß „dieser Umstand auf die sogleich nach der Erndte unter den „ärmern Landvolke einreissenden Krankheiten haben müsse.

*) M. vergl. Schütz Auszug aus Krünitz Encyclopädie Bd. XXIII. S. 244. Nach den von le Sage angestellten Versuchen, muß ein Pfund Mehl, Eilf Unzen, zwey Quentchen Stärkmehl, vier Unzen elastischen Leim, und sechs Quentchen süsse Materie enthalten, die sich im Wasser ausziehen läßt. Das feinste Mehl aber hat im Pfunde, nur drey Unzen leimichte Theile

muß ſie beym Vermahlen des Getraides ihre Aufmerkſamkeit darauf richten, daß das Mehl ſo wenig als möglich durch den von den Mühlſteinen ſich abreibenden feinen Sand verunreiniget werde, der das Brod aus ſolchem Mehle unverdaulich macht, und für die Geſundheit ſehr nachtheilig iſt *). Iſt aber auch das Mehl noch ſo gut, ſo darf es doch auf keinen Fall auf eine Weiſe zu Brod verbacken werden, die der Geſundheit deſſen, der es genießt, nicht zuträglich ſeyn würde. Brod zu dem zu alter Sauerteig oder andere der Geſundheit nachtheilige Gährmittel, z. B. Pokaſche, genommen werden, oder das in Oefen gebacken worden iſt, welche mit für die

das erſte feine Mehl vier Unzen, das zweite Mehl eben ſo viel, das gröbere dritte nur zwey Unzen zwey Quentchen, das vierte gar keinen. M. vergl. Frank a. a. O. §. 128. S. 287. — Sehr zweckmäßig iſt in dieſer Hinſicht die Badenſche Verordnung, daß das Mehl nicht allzufein ausgemahlen werden ſoll; in Gerſtlachers Samml. der Badenſchen Verordn. Bd. III. S. 257.

*) Etwas Sand kommt nach der Natur der Sache beym Vermahlen immer unter das Mehl. Indeſſen wenn die Mühlſteine gut ſind und ſonſt keine Fehler beym Vermahlen vorgehen, ſo beträgt dies nur ſehr wenig. Bey Mühlſteinen von mittelmäßiger Härte ſoll es, wenn das Getraide gehörig angefeuchtet und die Mühle ſonſt behörig eingerichtet iſt, bey zwanzig Dresdner Scheffeln Mehl nicht mehr als zwey Loth betragen. M. Vergl. Frank a. a. O. §. 119 S. 239, und Schütz's Auszug aus Krünitz's Encyclopädie Bd. XXIII. S. 245.

Gesundheit nachtheiligen Brennmaterialien geheizt sind *), kann eine auf den allgemeinen Gesundheitszustand der Bürger aufmerksame Polizei eben so wenig dulden, als sie es geschehen lassen kann, daß die Bäcker ihr zum Verkauf bestimmtes Brod nicht behörig ausbacken, oder daß es zu frisch gebacken, verkauft und genossen werde. Es ist bey weitem nicht ausreichend, wenn sie bey ihrer Brodbeschau ihre Aufmerksamkeit blos darauf richtet, daß das Brod sein erforderliches Gewicht habe; sie sollte auch noch darauf sehen, daß das Brod, das verkauft wird, behörig ausgebacken sey **). Sie sollte ausserdem es auch noch jedem Bäcker zur Pflicht machen, daß er sein Brod nicht eher verkaufe, als bis es wenigstens behörig erkaltet ist. Und sollte dies auch nicht überall möglich seyn, so sollte sie doch jederzeit für den Genuß des zu frischen Brodes wenigstens ernstlich warnen ***).

*) Den Bäckern sollte es insbesondere nicht erlaubt seyn, ihre Oefen mit Holz von alten angestrichenen Möbeln zu heizen. Die meist giftigen Farbestoffe, mit welchen dergleichen Geräthschaften angestrichen sind, machen den Genuß des in solchen Oefen gebackenen Brodes sehr gefährlich. Erst neuerlich starben zu Paris mehrere Menschen vom Genuß des Brodes, das ein Bäcker in einem Ofen gebacken hatte, der mit altem Holze, das mit Grünspan angestrichen war, geheizt war. M. vergl. übrigens noch Frank a. a. O. §. 25. S. 259.

**) M. vergl. Krünitz Encyclopädie, Bd. III. S. 344.

***) Sehr zweckmäßig ist in dieser Hinsicht die Verordnung der Badenschen Gesetzgebung, daß die Bäcker kein frisch gebackenes schwarzes Brod verkaufen dürfen, es sey denn wenigstens vier und zwanzig Stunden vor dem Verkaufe

Auf denſelben Punkt, den die Polizei bey ihrer Thätigkeit für die Verbeſſerung des allgemeinen Geſundheitszuſtandes bey den bisher behandelten Gattungen von Lebensmitteln im Auge haben muß, muß ſie endlich auch noch bey ihrer Aufſicht auf die Fleiſchnahrung ihre Bemühungen zu richten ſuchen. Als Zwangsinſtitut betrachtet kann ſie allerdings nicht hier niemanden mit Gewalt abhalten, dieſe oder jene Sorte von Fleiſch zu eſſen, deren Genuß ſie für ſeine Geſundheit ſchädlich hält. Allein als Hülfsinſtitut betrachtet, iſt es noch lange nicht genug, wenn ſie blos dabey ſtehen bleibt, dafür geſorgt zu haben, daß niemand durch Betrug oder Unachtſamkeit Anderer, oder durch eigene Fahrläſſigkeit oder Unwiſſenheit veranlaßt werde, Fleiſch zu eſſen, das ſeiner Geſundheit nachtheilig ſeyn kann; ſondern ſie muß vorzüglich darauf ſehen, und dafür ſorgen, daß wenigſtens der größere Theil der Bürger vorzüglich diejenigen Sorten von Fleiſch eſſen möge, die der Geſundheit am zuträglichſten ſind, und daß die Fleiſchnahrung jener überhaupt ihrer Thätigkeit für die Verbeſſerung des allgemeinen Geſundheitszuſtandes ſo entſprechend als möglich ſeyn möge. So ſehr ſchon die Zwangspolizei darüber wachen muß, daß krankes und unreines Vieh nicht geſchlachtet, und das Fleiſch davon von Metzgern und Fleiſchhändlern nicht verkauft und gegeſſen werde, eben ſo ſehr ſollte die Hülfspolizei darauf ſehen, daß die der

gebacken worden. M. vergl. den Inhalt der badenſchen Geſetze. S. 81.

Gesundheit zuträglichern Fleischsorten, wenigstens von dem größern Theile der Bürger vorzüglich genossen, und der zuträgliche Fleischsorten hingegen so wenig als möglich gegessen würden. Vorzüglich sollte sie es sich in dieser Hinsicht angelegen seyn lassen, dem Genuß des Fleisches von zu fett gemästeten oder zu jungen Thieren entgegen zu arbeiten, von denen das Eine für die Gesundheit so wenig zuträglich ist, wie das Andere. Durch den Genuß des Fleisches von allzufett gemästeten Thieren erzeugt sich eine nachtheilige Schlappheit der Fasern, die die Wirksamkeit der Muskeln schwächt. Beym Genuß des Fleisches von zu jungen Thieren hingegen wird der Magen mit einer nicht nahrhaften und unverdaulichen Kost angefüllt, die selten wohl bekommt *). Die Polizei sollte es insbesondere keineswegs gestatten, daß Fleischer Kälber, Spanferkel und Lämmer schlachten, die das behörige Alter noch nicht erreicht haben. Jedes Kalb das geschlachtet wird, sollte wenigstens über vier Wochen, und jedes Spanferkel wenigstens über drey Wochen alt seyn; und kein Lamm sollte geschlachtet werden dürfen, das nicht wenigstens ein Viertel Jahr alt ist **). Die allergrößte

*) M. vergl. Frank a. a. O. Abth. I. Absch. I. §. 23. und 24. S. 105. und 115. folg. Am allermeisten Beherzigung verdient übrigens was dort S. 119 über die Mastung alter abgearbeiteter Zugochsen, und über die Nachtheile der so beliebten Stallfütterung in Hinsicht auf die Gesundheit des Fleisches der auf diese Weise gemästeten Thiere gesagt wird.

**) M. vergleiche Frank a. a. O. §. 28. S. 128 folg. und

Aufmerkſamkeit der Polizei verdient übrigens die Einfuhr und der Handel mit fremden Fleiſche. Fremdes Fleiſch, vorzüglich geräuchertes und gebökeltes, ſollte ſie vom Auslande nur dann einführen laſſen, wenn deſſen Güte und Unſchädlichkeit, und daß es insbeſonders von geſundem und reinem Viehe ſey, behörig nachgewieſen iſt. So lange dieſer Nachweis noch nicht geführt iſt, ſollte ſie wenigſtens den Verkauf des vom Auslande eingeführten Fleiſches auf keinen Fall geſtatten. Ueberhaupt kann ſie beym Fleiſchverkaufe selten wachſam genug ſeyn, um jedem hier möglichen der Geſundheit nachtheiligen Unterſchleife behörig begegnen zu können. Dieſelbe Wachſamkeit, die zu dem Ende erforderlich iſt, daß kein krankes oder unreines Vieh geſchlachtet, und Fleiſch davon verkaufet werden möge, erfordert die Behandlung des Fleiſches ſelbſt. Wird nicht darauf geſehen, daß beym Schlachten ſowohl als beym Fleiſchverkauf die größte Reinlichkeit herrſcht, die nach der Natur der Sache möglich iſt, ſo ſind alle übrige noch ſo treffliche Anſtalten vergeblich, und der Nutzen, den die ſtrengſte Fleiſchbeſchau gewähren kann, wird immer höchſt unbedeutend bleiben. Geſchieht aber auch hier, was geſchehen kann, und durchaus geſchehen ſollte, ſo wird die Fleiſchnahrung gewiß nie ohne vortheilhaften Einfluß auf die Beförderung des allgemeinen Geſundheitszuſtandes ſeyn. Gewiß wird hierin kein Grund der verheeren-

Schütz's Auszug aus Krünitz's Encyclopädie Bd. XLVII. S. 410.

Anſehung der Pocken, die Einimpfung der ſogenannten Kuhpocken, auf Vertilgung dieſer oder jener anſteckenden Krankheiten abzwecken. Und nur durch ihre Thätigkeit allein, können die in mehreren Staaten vorhandenen endemiſchen Volkskrankheiten bekämpft werden, die der Bevölkerung oft weit nachtheiliger ſind, als alle aus der Nähe oder Fremde kommende noch ſo anſteckende Krankheitsübel. Beſchränkt ſich die Thätigkeit der Polizei gegen die Verbreitung in der Nähe oder Ferne ausgebrochener anſteckender Krankheiten blos auf Sperr-, Kontumaz- und Quarantaineanſtalten, ſo iſt und bleibt bey aller Zweckmäßigkeit dieſer Anſtalten die Erhaltung des allgemeinen Geſundheitszuſtandes noch immer höchſt problematiſch. Erſt dann läßt ſich von ſolchen Vorkehrungen mit Zuverſicht völlige Sicherheit erwarten, wenn mit ihnen eine genugthuende Belehrung des Bürgers über die Gefährlichkeit der Krankheiten verbunden wird, welche durch ſolche Maasregeln abgewendet werden ſollen; erſt dann, wenn dieſe Belehrung noch ein allgemein faßlicher Unterricht über die Kennzeichen des Anfangs einer ſolchen Krankheit und über die Präſervative begleitet, durch die man ſich dagegen ſichern kann. So lange der Bürger mit der Gefährlichkeit der durch Sperr-, Kontumaz- und Quarantaineanſtalten abzuhaltenden Krankheitsübel noch nicht ausreichend bekannt iſt, ſieht er in den von der Polizei dagegen ergriffenen Sicherheitsmaasregeln gewöhnlich nichts als eine widerrechtliche Beſchränkung ſeiner natürlichen Freyheit, die ihn gegen jene Anſtalten nur abgeneigt macht, und

den Grund mancher Handlungen enthält, die mit den getroffenen Sicherheitsmaasregeln durchaus unvereinbarlich sind, und ihre Wirksamkeit wo nicht ganz unterbrechen, doch wenigstens bedeutend stören. Kennt er aber die Gefahren, die ihm jene Krankheiten drohen, in ihrer vollen Stärke, so wird er gewiß alle empfohlene Schutzmittel von selbst anwenden, ohne irgend eines andern Reizmittels zu bedürfen, als die in jedem Menschen schon nach den unabänderlichen Gesetzen der Natur rege Liebe zum Leben. Ist der Bürger über jene Gefahren von der Polizei ausreichend unterrichtet, so wird sie wenigstens auf keinen Fall nöthig haben, jemanden den Gebrauch ihrer Präservative mit Gewalt aufzudringen *),

*) Von Berg in seinem Handbuche des deutschen Polizeirechts Bd. II. S. 198 ist der Meinung, daß bey ansteckenden Krankheiten die Hülfe des Arztes und der Gebrauch der Arzneyen, mit vollem Rechte aufgedrungen werden könne, weil der Eigensinn Einzelner die Sicherheit Aller nicht aufs Spiel setzen dürfe. — Allein ich kann mich nicht überzeugen, daß diese Behauptung die strenge Kritik aushalte. Gesund zu seyn, und sich von einer Krankheit überhaupt oder auf diese oder jene Weise heilen zu lassen, dazu kann, wie ich oben gezeigt habe, niemand gezwungen werden. Nun dazu kann derjenige, der sich nicht heilen lassen will, gezwungen werden, sich in eine Lage versetzen zu lassen, durch welche Andere ausser Gefahr kommen, von ihm angesteckt zu werden; d. h. es kann ihm blos der Umgang mit andern Menschen verwehrt, und er aus der menschlichen Gesellschaft entfernt werden.

ſondern jeder wird ſich gewiß aus eigenem Antriebe von ſelbſt zu ſichern ſuchen, und, wenn er ſeiner Aufmerkſamkeit ohngeachtet demnach erkrankt, gewiß nichts unterlaſſen, was ſeine Wiederherſtellung befördern kann.

Die Polizei mag aber übrigens in Rückſicht auf Sicherung gegen anſteckende Krankheiten ſich blos auf die gewöhnlichen Vorkehrungen beſchränken, oder auf Erfüllung ihrer Pflichten in deren ausgedehntern Umfang hinarbeiten, auf keinen Fall ſollte ſie geſtatten, daß die Exiſtenz anſteckender Krankheiten von Kranken oder Aerzten geheim gehalten, und gerade dadurch die Möglichkeit und die Gefahr angeſteckt zu werden, vermehrt werden möge. Eben ſowohl, als ſie es den angeſtellten Phyſicis, und auch hie und da den Predigern, zur Pflicht gemacht hat, und zur Pflicht machen kann, ihr jede ſich zeigende anſteckende Krankheit zu melden; eben ſo ſollte überhaupt jeder Arzt verbunden ſeyn, ſie auf jeden mit einer anſteckenden Krankheit behafteten Patienten aufmerkſam zu machen, damit ſie im Stande ſeyn möge, der Verbreitung des Uebels in Zeiten entgegen zu arbeiten. Erſt dann, wenn die Polizei dafür geſorgt hat, daß ihr kein mit einer anſteckenden Krankheit behafteter Patient unbekannt bleiben kann, erſt dann iſt es ihr möglich ihre Pflichten in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen. Die gefährlichſte aller anſteckenden Krankheiten, die Luſtſeuche, läßt ſich insbeſondere wohl auf keine als nur auf dieſe Weiſe weniger gefährlich machen. Und verfährt die Polizei bey ihren Maasregeln gegen die Gefahr,

welche solche Patienten dem allgemeinen Gesundheitszustande drohen, nur mit einiger Klugheit, sucht sie bey ihren Manipulationen die durch die Bekanntwerdung eines solchen Krankheitszustandes in den meisten Fällen zu sehr gefährdete Ehre des Patienten so wenig als möglich zu kompromittiren; so werden ihre Maasregeln gewiß nicht ohne den wohlthätigsten Erfolg seyn, und zur Vertilgung dieser abscheulichen Krankheit gewiß weit mehr wirken, als öffentliche Bordelle, Keuschheits- und Gesundheitsinquisitionen, Hospitäler, und andere dergleichen bisher hie und da gebrauchte Palliativmittel je zu wirken im Stande sind.

§ 29.

Aber nicht genug, daß die Hülfspolizei in Hinsicht auf die Vervollkommnung des Staats selbst für die höchst möglichste Bevölkerung, und für die ausgedehnteste Regsamkeit der physischen Kräfte der Staatsbürger sorgt. Dasselbe, was sie für die Erhöhung und Vervollkommnung der physischen Kräfte Aller thut, muß sie auch für die Vervollkommnung ihrer moralischen Kräfte thun. So lange hier nichts geschieht, so lange die Regierung die geistige Ausbildung ihrer Bürger sich nicht zum angelegentlichsten Geschäfte macht, so lange ist immer nur der erste Schritt zur Realisirung des Endzwecks des bürgerlichen Vereins gethan. Erst dann, wenn der Bürger auch in Hinsicht auf seine Geisteskräfte den Grad der Ausbildung erlangt hat, den er haben muß, um vernünftiges Wesen, im erhabenen Sinne des Worts

zu ſeyn, erſt dann iſt es möglich, die bürgerliche Geſellſchaft zu einem Mittel zur ſteigenden Vernunftheiligkeit zu machen. Erſt dann kann die höchſte Gewalt, als eine vernünftige Intelligenz betrachtet, erwarten, daß es ihr nie an Mitteln, nie an Kraft fehlen werde, um ſie die Erreichung ihres erhabenen Endzwecks in ſeinem ganzen Umfange thätig ſeyn zu können. Will die höchſte Gewalt ihre Bürger wie eigentliche Menſchen, im edelſten Sinne des Worts, behandeln können, ſo muß ſie für allen Dingen dafür ſorgen, daß ſie Menſchen werden, und dazu gehören alle Anſtalten, die ſie zur Verbeſſerung ihrer phyſiſchen Kräfte nur immer anwenden kann, und anwenden mag, noch bey weitem nicht.

Ohne Geiſtesbildung iſt der Bürger bey aller Ausbildung ſeiner phyſiſchen Kräfte nichts mehr und nichts weniger als ein vollkommeneres Thier. Nichts, als ein ſinnlich ausgebildetes Weſen, das von jedem Eindruck der Sinnlichkeit beherrſcht wird, und für die erhabenern Zwecke ſeiner Beſtimmung keine Empfänglichkeit, keinen Sinn hat *). So lange der Bürger das Weſen der Menſchheit nicht kennt, und den Zweck und den Umfang ſeiner Beſtimmung nicht zu überſchauen vermag, ſo lange wird es der höchſten Gewalt gewiß nie gelingen, den bürgerlichen Verein ſeinem Ideale nur um einige Schritte näher zu bringen, als es der auſſergeſellſchaftliche Zuſtand iſt. Sie wird bey jeder Maasregel, die ſie zur

*) Fortis animus et magnus in homine non perfecto, nec ſapiente, ſervatior plerumque eſt. Cicero de offic. Lib. I. Cap. 15.

Erreichung dieses Ziels ergreift, und ergreifen kann, immer auf unbesiegbare Hindernisse stoßen, die ihr die Sinnlichkeit in den Weg legt. Und am Ende wird sie sich blos darauf beschränken müssen, einen Sicherheitszustand herzustellen, der auf bloßer Furcht vor physischem Zwange und Strafe beruht, in dieser Hinsicht also einen ewigen Krieg zwischen der Regierung und den Bürgern erheischt, und den Staat in den meisten Fällen blos als Institut zum regelmäßigen Druck des Schwächern durch den Stärkern darstellt.

Aufklärung in ihrem ganzen Umfange zu befördern, die Bürger zur deutlichen Erkenntniß der Wahrheit in Bezug auf ihre Bestimmung überhaupt hin zu leiten, ist in dieser Hinsicht gewiß heiligste Pflicht jeder Regierung. Und erfüllt sie diese Pflicht, so wird sie von ihren deshalbigen Bemühungen gewiß segensreichere Folgen zu erwarten haben, als die sind, die sich von irgend einem der übrigen Zweige ihrer Wirksamkeit für die Realisirung des Staatszwecks nur immer erwarten lassen. „Mächtiger, als beschworne Staatsgrundgesetze, als „Parlament und Staat" — sagt Lüder.*) — „sichert

*) Ueber Nationalindustrie und Staatswissenschaft Bd. III. S. 205. u. 206. Nichts kann den Unwillen des Menschenfreundes mehr reitzen, als Grundsätze, wie sie Sabatier in seinen pensées et observations morales et politiques vertheidiget hat, wo unter andern folgende Stelle vorkommt. „Dem „Volke die Wahrheit zeigen wollen, hieße dasselbe allem, „was es glaubt, entsagen, alles, wofür es ehrerbietig ist,

„uns die Natur gegen den Mißbrauch der höchsten Ge„walt. Sie schützt auch unsere Freyheit gegen die Ein„griffe unserer Mitbürger nicht nur mächtiger, sondern „auch wohlthätiger, als die besten Gesetze, und alle „Handhaber der Gerechtigkeit, es vermögen. So war „nicht die Weisheit vielen dem blinden Gehorsam Altäre „erbauet; die versicherte ein unwissendes Volk gehorche „viel besser, lasse viel leichter sich lenken, als ein gebil„detes Volk, oder mit andern Worten die Aufklärung „verleite zur Uebertretung der Gesetze, und sey die Quelle „politischer Reformationen. Der Mensch, der seine „Vernunft, das unterscheidende Merkmahl seiner Na„tur, nicht zu gebrauchen weiß, der an dem wesentlich„sten Theile seines Geistes verstümmelte Mensch, soll der „beste Bürger seyn? Der zum Zugvieh herabgewürdigte „und als Zugvieh behandelte Unterthan, soll der gehor„samste Unterthan seyn? Je ähnlicher der Bürger dem „geduldigsten der vierfüßigen Thiere wird, desto treuer, „desto heiliger soll er die Pflichten des Bürgers erfüllen? „Der Blinde soll sicherer gehen mit einem Führer, als „der Sehende mittelst seines Gesichts? Unmöglich!“ Unterthanen welche blind gehorchen, welche einzig durch die Furcht vor der Geißel zur Befolgung der Gesetze ge-

„verachten wollen machen. Den Untugenden der „Völker und einzelner Menschen mehr als ih„ren Tugenden, ist das menschliche Geschlecht „alles was Grosses, Ehrbares und Nützliches „geleistet worden ist, sind die Staaten ihren „Ruhm ihren blühenden Zustand schuldig.“

trieben werden, sind Sclaven, und, wie alle Sclaven, voll des Glaubens, daß sie durch die Beobachtung des Gesetzes nur ihrem Herrn dienen. Sie sehen in ihren Herrn, in ihrer Obrigkeit, nur ihren Feind. Sie beobachten das Gesetz nur, wenn die Geißel über ihrem Haupte schwebt. Sie suchen durch sinnlose Genüsse, durch berauschende Getränke, im Schooße der Wollust, und durch Betrug aller Art sich schadlos für den Zwang zu halten, den sie nun einmal erdulden müssen. Ein Volk das blind gehorcht, kann durch Schwärmerey und Aberglauben stündlich zu den wildesten Explosionen hingerissen werden, und stündlich dem gröbsten Betrüger, jedem Bösewichte zum Raube werden, der nur Tollkühnheit besitzt. Das Volk könnte nicht, wie ein unvernünftiges Thier blinden Gehorsam leisten, wäre es nicht in grobe Unwissenheit und Dummheit versunken; und weil es in dieser versunken liegt, ist es unfähig, Wahn und Trug zu erkennen, die Wahrheit zu prüfen, den Betrüger und Bösewicht zu entlarven, der mit der Maske des Mitleids, der Gerechtigkeit, der Menschenliebe oder des Heiligen es täuscht, und zum Aufruhr, zum Morden und Rauben es führt. Wer zur Erhaltung des Friedens und der Sicherheit blinden Gehorsam fordert, der muß, sind die Bürger menschliche Wesen, mit deren Entmenschung beginnen, und je glücklicher er in dieser fortschreitet, desto weiter wird er von dem Ziele kommen, nach dem er strebt. Der Staat wird zur Mördergrube, werden die Bürger desselben in Unwissenheit und Gedankenlosigkeit gestürzt. Was den Verbrechen vorbeugen soll,

„uns die Natur gegen den Mißbrauch der höchsten Ge-
„walt. Sie schützt auch unsere Freyheit gegen die Ein-
„griffe unserer Mitbürger nicht nur mächtiger, sondern
„auch wohlthätiger, als die besten Gesetze, und alle
„Handhaber der Gerechtigkeit, es vermögen. Es war
„nicht die Weisheit die dem blinden Gehorsam Altäre
„erbaute; die versicherte ein unwissendes Volk gehorche
„viel besser, lasse viel leichter sich lenken, als ein gebil-
„detes Volk, oder mit andern Worten die Aufklärung
„verleite zur Uebertretung der Gesetze, und sey die Quelle
„politischer Reformationen. Der Mensch, der seine
„Vernunft, das unterscheidende Merkmahl seiner Na-
„tur, nicht zu gebrauchen weiß, der an dem wesentlich-
„sten Theile seines Geistes verstümmelte Mensch, soll der
„beste Bürger seyn? Der zum Zugvieh herabgewürdigte
„und als Zugvieh behandelte Unterthan, soll der gehor-
„samste Unterthan seyn? Je ähnlicher der Bürger dem
„geduldigsten der vierfüßigen Thiere wird, desto treuer,
„desto heiliger soll er die Pflichten des Bürgers erfüllen?
„Der Blinde soll sicherer gehen mit einem Führer, als
„der Sehende mittelst seines Gesichts? Unmöglich!"
Unterthanen welche blind gehorchen, welche einzig durch
die Furcht vor der Geißel zur Befolgung der Gesetze ge-

„verachten wollen machen. Den Untugenden der
„Völker und einzelner Menschen mehr als ih-
„ren Tugenden, ist das menschliche Geschlecht
„alles was Grosses, Ehrbares und Nützliches
„geleistet worden ist, sind die Staaten ihren
„Ruhm ihren blühenden Zustand schuldig."

trieben werden, sind Sclaven, und, wie alle Sclaven, voll des Glaubens, daß sie durch die Beobachtung des Gesetzes nur ihrem Herrn dienen. Sie sehen in ihrem Herrn, in ihrer Obrigkeit, nur ihren Feind. Sie beobachten das Gesetz nur, wenn die Geißel über ihrem Haupte schwebt. Sie suchen durch sinnliche Genüsse, durch berauschende Getränke, im Schooße der Wollust, und durch Betrug aller Art sich schadlos für den Zwang zu halten, den sie nun einmal erdulden müssen. Ein Volk das blind gehorcht, kann durch Schwärmereyen und Aberglauben stündlich zu den wildesten Explosionen hingerissen werden, und stündlich dem gröbsten Betrüger, jedem Bösewichte zum Raube werden, der mit Tollkühnheit besitzt. Das Volk könnte nicht, wie ein unvernünftiges Thier blinden Gehorsam leisten, wäre es nicht in grobe Unwissenheit und Dummheit versunken; und weil es in dieser versunken liegt, ist es unfähig, Wahn und Trug zu erkennen, die Wahrheit zu prüfen, den Betrüger und Bösewicht zu entlarven, der mit der Maske des Mitleids, der Gerechtigkeit, der Menschenliebe oder des Heiligen es täuscht, und zum Aufruhr, zum Morden und Rauben es führt. Wer zur Erhaltung des Friedens und der Sicherheit blinden Gehorsam fordert, der muß, sind die Bürger menschliche Wesen, mit deren Entmenschung beginnen, und je glücklicher er in dieser fortschreitet, desto weiter wird er von dem Ziele kommen, nach dem er strebt. Der Staat wird zur Mördergrube, werden die Bürger desselben in Unwissenheit und Gedankenlosigkeit gestürzt. Was den Verbrechen vorbeugen soll,

ſchafft Verbrecher; und alles, was der Geſetzgeber dem Gedankenloſen darbieten kann, wenn er dieſem, das ihm geraubte ſo wenig zu erſetzen, als das Licht der Lampe das Licht der Sonne erſetzt.

Bey allem, was jedoch die höchſte Gewalt für die Beförderung der Aufklärung ihrer Bürger thut oder thun kann, darf ſie ſich indeſſen keinesweges blos darauf beſchränken, eine blos relative und partielle Aufklärung befördern zu wollen, ſondern die Aufklärung auf deren Beförderung ſie hinarbeiten muß, muß abſolut und allgemein ſeyn. Sie muß ſich über alles verbreiten, was dem Bürger, als Menſch und Bürger betrachtet, zu wiſſen nöthig oder nützlich ſeyn kann, ſie muß auf alle Volksklaſſen ausgedehnt ſeyn. So ſchwer es auch ſeyn mag, eine ſolche abſolute Aufklärung unter allen Volksklaſſen zu verbreiten, und ſo viel man auch gegen die Zweckmäßigkeit ihrer Verbreitung ſagen mag *), ſo bin ich doch für meine Perſon innig überzeugt, daß ihre Verbreitung, wenn man anders nur will, nicht nur möglich, ſondern daß ſie auch das einzige und das ſicherſte Mittel ſey, den Staat und das Staatsverband zu dem wohlthätigen Inſtitute zu machen, das es zum Wohl der Menſchheit ſeyn ſoll. Wenn ein guter Bürger dies als Menſch, d. h. als vernünftiges Weſen, das ſich blos wegen der Geſetzmäſigkeit nach

*) M. vergl. Möſſigs Verſuch über die Aufklärung Leipz. 1798, 8, Bd. I. S. 81 folg.

nach dem Gesetze bestimmt, seyn soll, und wenn nur solche Bürger das Wohl des Staats fester gründen können, so ist gewiß richtige und deutliche Einsicht aller Wahrheiten, die jeder als Mensch und als Bürger zu wissen nöthig hat, die erste Bedingung seiner bürgerlichen Loyaute. Und dieser Loyaute ist gewiß auf keinen Fall derjenige fähig, der aus gewissen natürlichen Triebfedern, blos mechanisch, oder vielleicht gar aus Furcht vor äusserm Zwange und Strafübeln seine Bürgerpflichten erfüllt. Nur von dem läßt sich dieser ächte Bürgersinn mit Zuverlässigkeit erwarten, der seine Rechte und Pflichten, als Mensch und als Bürger, in ihrem ganzen Umfange kennen gelernt hat, und mit den Gründen, welche die Erfüllung der letztern motiviren, innig vertraut ist. Uebrigens erfordert es allerdings die Klugheit, die Maasregeln, welche zur Beförderung einer solchen Aufklärung ergriffen werden müssen, ganz dem Geiste des Volks anzupassen, das durch sie bearbeitet werden soll; und dieser Geist kann manche Regierung bestimmen, bey ihren desfallsigen Vorschritten hie und da weniger zu thun, als es dieser oder jener Volksfreund wünschen mag, der mit dem Volksgeiste nicht so bekannt ist, wie die Regierung selbst. Allein aus alle dem folgt weiter nichts, als daß der rohe ungebildete Haufe nicht auf einmahl und ohne alle Vorbereitung, durch einen salto mortale, zu wahrhaft aufgeklärten Menschen, und vernünftig ausgebildeten Staatsbürgern umgeschaffen werden könne. Es folgt daraus weiter nichts, als daß jede

Regierung bey ihrer Thätigkeit für die Beförderung einer allgemeinen und absoluten Aufklärung auf die Fähigkeiten des großen Haufens immer vorzügliche Rükſicht nehmen müſſe, und daß jede für die Erreichung dieſes erhabenen Zwecks nur allmählig, nur nach und nach, thätig ſeyn könne. Thut eine Regierung aber dies, und handelt ſie ſelbſt immer dem Charakter einer rein vernünftigen Intelligenz gemäs; braucht ſie ſelbſt bey allen ihren Regierungshandlungen das Licht nicht zu ſcheuen; ſo wird ſie gewiß nie in die Nothwendigkeit gerathen, der Aufklärung in dieſem oder jenem Punkte um deswillen entgegen arbeiten zu müſſen, weil durch ihre Beförderung dem großen Haufen vielleicht hie und da Lücken in der Staatsverwaltung bemerkbar werden würden, von denen eine ihrem Charakter nicht entſprechende Regierung das Auge des Unterthans abziehen zu können, vielleicht wünſchen mag. Einer ſelbſt nicht aufgeklärten Regierung einer Regierung, die ihre Bürger ſtatt dieſe zur rechtlichen Freyheit, zur freyen Vernunftthätigkeit, zu führen, nach den Maximen des Deſpotismus behandelt, einer Regierung, die ſtatt ächte Humanität zu begünſtigen, der Denk- Glaubens- und Gewiſſensfreyheit ihrer Bürger widerrechtliche Feſſeln anlegt, mögen freylich ungebildete und unaufgeklärte Unterthanen erwünſchter ſeyn, als gebildete und aufgeklärte. Denn eine ſolche Regierung hat von den Fortſchritten der Geiſteskultur ihrer Bürger für ſich, für die Realiſirung ihrer individuellen deſpotiſchen Plane, freylich nichts zu hoffen, ſondern vielmehr alles zu fürchten. Allein eine

ſolche Regierung verdient auch den ehrenvollen Namen Regierung nicht. Und von dem, was eine ſolche Regierung in Hinſicht auf die Beförderung der Geiſteskultur thun kann, kann hier gar nicht die Rede ſeyn. Iſt aber die Regierung ſelbſt aufgeklärt, kennt ſie ihre Pflichten in ihrem ganzen Umfange, und iſt es ihr im Ernſte darum zu thun, ſie wirklich zu erfüllen, ſo kann ihr der höchſtmöglichſte Grad der Geiſteskultur ihrer Bürger gewiß nicht anders als höchſt willkommen ſeyn. Auch abgeſehen von dem rein moraliſchen Vergnügen, das die Aufgeklärtheit ſeines Nebenmenſchen und das Bewußtſeyn dieſe befördert zu haben, in jedem Menſchenfreunde erzeugen muß, hat ſie von ihrer Thätigkeit für die Beförderung der höchſtmöglichſten Geiſteskultur ihrer Bürger immer auch noch den Vortheil zu erwarten, daß die richtigen Begriffe, die der Bürger auf dieſem Wege von ſeiner Beſtimmung, und ſeinen Rechten und Pflichten, als Menſch und als Bürger, erhält, ihre Arbeiten für die Realiſirung des Endzwecks des bürgerlichen Vereins unendlich erleichtern, und daß ſchon hierdurch eine Menge Hinderniſſe beſeitiget werden, die ſie ſonſt nur mit der größten Anſtrengung bekämpfen kann. Die Erfahrung aller Zeiten lehrt es, daß Unwiſſenheit des großen Haufens und Widerſpenſtigkeit, ſelbſt gegen die zweckmäßigſten Anordnungen der höchſten Gewalt immer gepaart ſind; und daß je unwiſſender, je unaufgeklärter ein Volk iſt, deſto ſchwieriger ſeine Leitung zur Thätigkeit für die Realiſirung des Staatszwecks iſt. Erſt dann, wenn der Bürger den Gang der Regierung und

die Regierungsgrundsätze zu überschauen vermag, läßt sich von ihm die Folgsamkeit und die Anhänglichkeit an die höchste Gewalt erwarten; durch welche die Wirksamkeit ihrer Anstalten zur Erreichung des Staatszwecks in einem so vorzüglichen Grade bedingt ist *).

*) Lüder a. a. O. S. 209 u. 210. Mineral. Filangieri Syst. d. Gesetzgeb. Bd. V. S. 15 u. 16. „Was „würde nicht aus uns werden" — heißt es hier — „wenn „mitten in Verderbniß unserer Sitten, bey den Fehlern „unserer Erziehung und bey der Unvollkommenheit unserer „Gesetze, wenn mitten unter einer Million und viermahl„hunderttausend Mann" — jetzt zwey und eine halbe Million — „die immer unter den Waffen und in Bereitschaft „stehen, die Attentate der Herren von Europa zu vertheidi„gen, die freymüthigen Schriften der Philosophen, die er„leuchteten Grundsätze der Moral nicht einschärften, das La„ster nicht bekämpften, den Tyrannen nicht erröthen mach„ten? Was würde nicht aus uns werden, wenn die von ih„nen regierte und geleitete öffentliche Meinung nicht mit „Schande bedeckte; den Monarchen, der ein ungerechtes „Gesetz giebt, den Minister, der es vorschlägt, und den „Richter, der es zum Vollzug bringt? Was würde nicht aus „uns werden, wenn die willkührlichen Streiche des allzuge„waltigen Ansehens, sobald, als sie kaum herabgeschleudert „sind, nicht tausend kühnen Federn begegneten, die sie allen „Völkern, zugleich mit der Schmach ihrer Urheber bekannt „machten? Was würde nicht aus uns werden, wenn die „Tugenden unserer Fürsten keine beredten Lobredner, und „ihre Laster keine muthigen Ankläger fänden? Was würde „nicht aus uns werden, wenn in unsern Monarchieen die „Stimme der Freiheit dem Volke sich niemals hören liese, „und ihm das Andenken an seine kostbaren und unveräusser„lichen Rechte nicht hervorriefe? Was würde nicht endlich „aus uns werden, wenn unsere durch so viele aufgeklärte

Will man aber die höchste Gewalt überhaupt und die Hülfspolizei, für deren Ressort die Beförderung der Geisteskultur der Bürger ohne allen Zweifel gehört, insbesondere, die ihr in dieser Hinsicht obliegenden Pflichten in ihrer ganzen Ausgedehntheit erfüllen, so darf sie doch nicht blos dabey stehen bleiben, den einzelnen Bürgern bey ihrer individuellen Thätigkeit für die Beförderung ihrer Geisteskultur, möglichst freye Hände zu gewähren, und die Erreichung dieses Zwecks von blossen Privatanstalten zum Unterricht des Bürgers in allem, was ihm als Mensch und als Bürger überhaupt, oder nach seinem individuellen Verhältnisse und Beruf nöthig und nützlich seyn kann, zu erwarten; sondern sie muß bey weitem mehr thun. Ausserdem, daß sie solche Privatanstalten und Unternehmungen begünstiget, liegt ihr auch noch die Pflicht ob, selbst öffentliche Lehr- und Unterrichtsanstalten zu errichten, sie mit geschickten Beamten zu besetzen, ihre innere und äussere Einrichtung anzuordnen, sie auf öffentliche Kosten zu unterhalten *), und für ihre Zweck-

„Staaten unterrichteten Monarchen nicht einzusehen gelernt „hätten, daß ihr Interesse mit dem ihrer Völker vereinbart „ist, daß ihre Stärke vom allgemeinen Wohlstande abhängt, „daß ihre Kronen stets wankend, ihre Herrschaft immer „schwach und Gefahren ausgesetzt sey, so lange sie nicht „durch das Glück und die Liebe derjenigen, die sie verthei„digen sollen, befestiget sind."

*) Anderer Meinung ist Lüder a. a. O. Bd. III. S. 344. „Vergleicht man das Produkt unserer gelehrten Institute — sagt er — „mit dem Preise, den wir dafür erlegen „mußten, und ist man zugleich mit den Quellen des Verder-

mäſige Wirkſamkeit durch genaue Aufſicht Sorge zu tragen. Hätten die Regierungen unſerer vorhandenen Staaten dieſe heilige Pflicht immer ſorgfältig genug vor dem Auge gehabt; hätten ſie dem Geiſtesbildungsgeſchäfte ihrer Bürger mehr Aufmerkſamkeit, mehr Thätigkeit gewidmet, als dies meiſtens der Fall war; hätten ſie den Fortgang der Kultur nicht durch zweckwidrige Maasregeln ſo häufig ſelbſt gehemmt, oder da, wo ſie am liberalſten handelten, die Geiſtesbildung ihrer Bürger nicht blos ihrem Schikſale überlaſſen, und ſich dabey nicht blos leidend, nicht blos wie müßige Zuſchauer, verhalten; ſo würde gewiß die Geiſteskultur der jetzt lebenden Generation auf einer höhern Stufe der Vollkommenheit ſtehen, als diejenige iſt, auf der ſie ſich in den meiſten Staaten wirklich befindet. Bey der Apathie, die in Rückſicht auf dieſen wichtigen Punkt der Staatsverwaltung bisher beynahe überall herrſchte, und leider in den meiſten Staaten noch herrſcht, iſt es wirklich ein Wunder, daß die Geiſteskultur ſelbſt dieſe Stufe er-

„bens bekannt, ſo kann man ſich des Wunſches nicht erwehren: wären doch nie gelehrte Erziehungsanſtalten vom „Staate errichtet, wären doch nie Lehrer, Erzieher oder „Bilder künftiger Staatsbeamten, öffentlicher Geſchäfts„männer und Gelehrten vom Staate beſoldet worden, hätte man ſie doch wie die Lehrer im alten Rom und Athen, „und wie alle produktiven Arbeiter unter uns, immer und „überall auf die Produkte ihres Fleißes angewieſen". — Indeſſen ſeine hiefür angeführten Gründe beweiſen offenbar nicht das, was ſie beweiſen ſollten. Das Beyſpiel Englands, beweißt vielmehr gerade das Gegentheil.

reicht hat. Bloß dem angebornen Streben des menschlichen Geistes nach Vervollkommnung haben wir es zu verdanken, daß unsere Generation etliche Stufen höher steht, als unsere Voreltern.

Der Hauptgrund davon, daß wir noch auf einer niedern Stufe der Geisteskultur stehen, liegt übrigens vorzüglich darin, daß unsere Regierungen in den bey weitem meisten Staaten das Schul- und Unterrichtswesen bloß der Kirche überließen, und daß diese bloß auf kirchliche, keineswegs aber auf bürgerliche, Zwecke hinarbeitete; so daß dem allgemeinen und bey weitem erhabenern Zwecke aller Bildungsanstalten, der Bildung der Bürger zu vernünftigen Menschen und guten Bürgern, der sehr untergeordnete Zweck, Bildung derselben zu orthodoxen kirchlichen Glaubensgenossen, substituirt wurde. Ich bin zwar weit entfernt dem theoretischen Atheismus das Wort zu reden, über dessen Thorheit nunmehr alle gebildete Menschen übereingekommen zu seyn scheinen. Ich bin vielmehr innig überzeugt, daß der Glaube an eine Gottheit und Unsterblichkeit für den sittlichen Menschen eben so nothwendig sey, als die Idee der Freyheit; ich bin ganz damit einverstanden, daß es jeder Regierung, die für die Beförderung der Sittlichkeit ihrer Bürger thätig seyn will, vorzüglich darum zu thun seyn müsse, ihre Bürger zu wahrhaft religiösen Menschen zu bilden. Ich will es in dieser Hinsicht durchaus nicht tadeln, daß man in unsern meisten öffentlichen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, den

Religionsunterricht zu einem Hauptpunkte der Geistesbildung des großen Haufens gemacht hat. Allein es läßt sich auch noch mehrere Ueberzeugung durch das nicht rechtfertigen, daß man sich bey dieser Bildung fernerhin überall ganz einzig und allein auf den Religionsunterricht beschränkt, daß man nicht bedenkt, daß gar gute Menschen auch wahrhaft gläubige Gottesverehrer seyn können *), und über der Bildung des Volks zu dem ewigen Himmelsbürgern die Bildung desselben zu Erdenbürgern — wozu es doch zunächst bestimmt ist — beinahe ganz vergessen zu haben scheint. Am allerwenigsten kann es wohl der allgemeinen Geistesbildung, und der ächten Religiosität zuträglich seyn, wenn die Staatsregierung den angestellten öffentlichen Lehrern die Vergünstigung zugesteht, selbst bey dem Religionsunterrichte, den sie ertheilen, bloß bey den Dogmen der Kirche stehen zu bleiben, die entweder im Staate die sogenannte herrschende ist, oder zu der sich dieser oder jener Lehrer selbst bekennt. Auch nicht gerechnet, daß eine solche Volksbildung statt ächter Duldsamkeit zu befördern, den Geist einer Intoleranz nährt, die die Realisirung des Endzwecks des bürgerlichen Vereins ganz unmöglich macht; auch abgesehen davon, daß sich auf diesem Wege eine ächte Aufklärung des großen Haufens, und die natürliche Folge dieser Aufklärung, wahre Humanität, die den Menschen im Menschen ehrt,

*) „Sorgt ihr nicht dafür, daß ihr vorher gute Menschen „macht" — sagt Kant — so werdet ihr auch niemals aus „ihnen gute gläubige Christen machen".

[illegible]

Das erste und wichtigste Moment, auf das die Regierung bey ihren Volksunterrichtsanstalten überhaupt und bey ihren zur Bildung der Jugend bestimmten öffentlichen Erziehungsanstalten insbesondere hinzuarbeiten hat, ist in dieser Hinsicht, Bildung des Bürgers zur Sittlichkeit. Nur erst dann, wenn der Staat seine Bürger zu wahrhaft sittlichen Bürgern gebildet hat, läßt es sich mit Zuversicht hoffen, daß es ihm gelingen werde, sie zu der freyen Vernunftthätigkeit empor zu heben, die der Zweck der Menschheit überhaupt, und

des bürgerlichen Vereins insbesondere ist. Die Untersuchung, auf welchem Wege und auf welche Art und Weise der grosse Haufe zu diesem Ziele hinzuleiten sey, liegt übrigens ausserhalb der Grenzen meines Plans. Nur soviel glaube ich bemerken zu müssen, daß nach der Natur der Sache auf keinen Fall äusserer Zwang, oder Ankündigungen von Belohnungen oder Strafen die Mittel seyn können, auf die die höchste Gewalt zu dem Ende rekurriren kann. Selbst dann würde der Staat seinen Zweck verfehlen, wenn er die Sittlichkeit seiner Bürger blos durch theoretisches Räsonnement über die Nothwendigkeit dem Sittengesetze Folge zu leisten, erzeugen und begründen wollte. Die Tugend läßt sich überhaupt nicht und am allerwenigsten

*) Durch das Licht, welches die Philosophie unsern Tagen angezündet hat, ist die grosse Wahrheit besonders herausgehoben worden, daß Sittlichkeit der allerwichtigste Bestandtheil des höchsten Guts sey, der Glückseeligkeit nur in verdienstlicher Proportion zugeordnet ist. Erhält mithin der Hauptheil des Zweckes bey dem grossen Bundesverein der Menschen keine Pflege, wie kann man sich das Lob anmassen, ein gutes Regiment zu führen; wie so thöricht seyn, zu hoffen, wenigstens Glückseligkeit bey ihnen zu Wege zu bringen, wenn die erste und nothwendigste Bedingung bey ihnen nicht erreicht wird. Wenn also die öffentlichen Pflegeanstalten für die Kultur der Menschen weiter gar nichts anzuweisen hätten, als daß durch sie die sittliche Bildung der Nation zweckmäßig geleitet werde; so würde sie schon hierdurch allein auf die ehrwürdigste Stelle im Staatshaußhalte Anspruch machen können". Stephani System der öffentlichen Erziehung S. 23.

bey dem großen Haufen durch theoretische Räsonnements über die sittliche Nothwendigkeit tugendhaft zu seyn, erzeugen; sie ist überhaupt keinesweges ein bloßer Akt des Verstandes, sondern blos Sache des Herzens. Auf dies muß also die Bildung und Leitung des Volks zur Sittlichkeit vorzüglich berechnet seyn. Durch eigenes gutes Beyspiel, und durch Bekanntmachung guter Beyspiele Anderer, muß in dem großen Haufen der Sinn für Sittlichkeit geweckt, und die Achtung seiner selbst erzeugt werden, ohne die niemand tugendhaft seyn kann. Erst dann, wenn dieser Sinn geweckt und diese Achtung erzeugt ist, läßt es sich hoffen, daß jene theoretische Räsonnements zu Herzen gehen werden. Erst dann läßt es sich erwarten, daß sie auf das wirkliche Leben Einfluß haben, und die Bürger zur Uebung der Tugendpflichten hinleiten werden, zu deren Befolgung sie sich durch jenes Raisonnement allein entweder gar nicht, oder doch gewiß äusserst selten bestimmen lassen werden *).

Aber nächstdem, daß der Staat seine Bürger zu sittlichen Menschen zu machen sucht, muß er auch ihren Verstand zu bilden suchen, wenn er hoffen können will, in ihnen brauchbare Subjekte zur Realisirung des Staatszwecks zu erhalten. Die intellektuelle Bildung des Bürgers ist für den Staat nicht weniger wünschenswerth, als die sittliche. Sie ist die Be-

*) M. vergl. Fichte System der Sittenlehre S. 424 folg.

dingung, unter der nur allein die letztere möglich ist *). Sie ist das zweite Hauptmoment, das die Regierung bey ihrer Thätigkeit für die Vervollkommnung der Geistesbildung ihrer Bürger ins Auge fassen muß, wenn sie von ihren Unterrichtsanstalten für den bürgerlichen Verein den Nutzen hoffen will, den sie mit Recht davon erwarten kann, wenn sie nur ihre desfallsigen Pflichten behörig erfüllt. Der Hauptgrund, warum unsere meisten zu dem Ende errichteten Anstalten nicht in den Erwartungen entsprechend gewesen sind, die man sich davon gemacht hat, liegt vorzüglich in der zu großen Einseitigkeit des Plans, den man dabey zum Grunde zu legen pflegte. Die intellektuelle Bildung des Bürgers muß alles umfassen, was ihm als Mensch und als Bürger überhaupt zu wissen nöthig und nützlich seyn kann. Allein gerade diesen Hauptpunkt hat man so selten behörig beherzigt. Ueber der Bildung eines kleinen Häufchens zu Gelehrten, oder zu künftigen Staatsdienern, oder zu diesem oder jenem

*) Sehr treffend sagt Stephani a. a. O. S. 110 § 20. „Alles Thun des Menschen wird nicht blos von Vorstellungen begleitet, sondern selbst durch diese in die Wirklichkeit hervorgerufen. Die Güte seines gesammten Handlungsvermögens wird daher von der Güte seines Denkvermögens bedingt. Vom Verstande kann allein alle Kultur des Menschen ausgehen, so wie er auch der Gradmesser derselben zu allen Zeiten gewesen ist. Wer mithin dem Menschen zur Erreichung seiner Bestimmung wohlthätig an die Hand gehen will, der darf nicht versäumen, den Hauptgrund hierzu durch vorzügliche Bildung seines Denkvermögens zu legen“.

Gewerbe hat man gewöhnlich die Bildung des Bürgers zum Menſchen und zum Bürger überhaupt, vergeſſen. Man hat um hie und da einen groſſen Gelehrten, oder einen geſchickten und brauchbaren Staatsdiener, oder einen tüchtigen Gewerbsmann zu bilden, in den meiſten Fällen die intellectuelle Bildung des groſſen Hauſens zum Menſchen und Bürger überhaupt blos ihrem Schickſale und dem guten Glücke überlaſſen. Man hat für die allgemeine Bildung wenig gearbeitet, immer nichts mehr und nichts weniger als eine blos partielle Bildung befördert, die in den meiſten Fällen gerade für den gröſſten Theil der Nation ohne Nutzen war; eine Bildung, die der Beförderung der allgemeinen Geiſteskultur um ſo nachtheiliger iſt, da ſie einen äuſſerſt auffallenden Abſtand zwiſchen den einzelnen Volksklaſſen erzeugt, der uns beyde von einander trennen, und ihrer gemeinſchaftlichen Wirkſamkeit für die Realiſirung des Endzwecks des bürgerlichen Vereins die bedeutendſten Hinderniſſe in den Weg legen muß *). Es

*) Die zu ſtarke Ausbildung der ſogenannten höhern Stände kann für die Erreichung des Zwecks des bürgerlichen Vereins nicht anders als nachtheilig ſeyn. Sie kann wie z. B. die neuere Geſchichte von Frankreich gelehrt hat, den Staat leicht einmahl in ſeinen Grundfeſten ſo erſchüttern, daß eine Umwälzung aller Dinge daraus entſtehen kann. Eine traurige Erfahrung hat uns öfters gezeigt, daß der Anfang der Aufklärung bey einer Nation von unruhigen Unruhen und übrigen Auftritten begleitet iſt. Die Feinde der Weisheit haben als parteiſche und oberflächliche Beobachter der Geſchichte, dieſer Thatſachen ſich bedient, um jene zu verlä

den Bürgers den Menſch und den Bürger überhaupt betrachtet, muß ihnen die Grundlage alles öffentlichen Unterrichts ſeyn. Sie muß jeder Bildung zu einem gewiſſen beſondern Zwecke immer vorangehen. Und daß die Unterrichtsanſtalten ſo beſchaffen ſind, daß jeder, der an ihnen Theil nimmt, dieſe Bildung hier finden könne, dies iſt der wichtigſte Punkt, den die Regierung bey ihrer Errichtung und Unterhaltung im Auge faſſen muß.

Es würde mich zu weit von meinem Plane abführen, wenn ich mich auf die Aufzählung der einzelnen Gegenſtände des menſchlichen Wiſſens einlaſſen wollte, die nach meiner Anſicht unter die letztere Kategorie gehören. Soviel glaube ich indeſſen bemerken zu müſſen, daß bey einem Unterrichte, der auf die Bildung des Bürgers zum Menſchen und Bürger überhaupt, abzwecken ſoll, vorzüglich darauf hingearbeitet werden müſſe, dem Zögling durch Entwickelung aller ſeiner geiſtigen Kräfte und Uebung des Geiſtes durch freye Bewegung nach allen Richtungen, die möglichſt richtige Ueberſicht des Weſens der Menſchheit und des bürgerlichen Vereins, und aller für ihn daraus entſpringenden Pflichten und Rechte, zu geben, und ihm dabey den Weg zu zeigen, wie er jene auf die leichteſte und möglichſt beſte Art erfüllen, und dieſe auf die rechtlichſte

„geſtalten nachhalte, und welche die Menſchheit in ihm zu bewähren und zu bewahren „allein vermag.“ M. vergl. noch Stephani a. a. O. S. 102 § 11 in der Anmerk.

rechtlichſte Weiſe handhaben kann. Sobald unſere Regierungen bey ihren öffentlichen Unterrichtsanſtalten auf die Bildung des Volks zum Menſchen und Bürger überhaupt, nicht mehr Aufmerkſamkeit, als bisher, verwenden, ſo lange läßt ſich von allen ihren desfalſigen Bemühungen, wenigſtens nach meiner Ueberzeugung, für die Beförderung einer ächten Humanität und eines wahren Bürgerſinns wenig oder nichts erwarten. Nicht ausgebreitete Gelehrſamkeit, nicht Vielwiſſerey, nicht ein beſtimmter Grad von Kunſtfertigkeit, auf deren Erzeugung unſere Unterrichtsanſtalten immer bald mehr bald weniger zunächſt berechnet ſind, macht das Volk zu wahrhaft vernünftigen Menſchen und guten Staatsbürgern, ſondern blos von der möglichſt genauen Kenntniß ſeiner ſelbſt, ſeiner Umgebungen, des Weſens der Menſchheit, und des bürgerlichen Vereins *), und ſeiner daraus entſprin-

*) M. vergl. Stephani a. a. O. S. 135. § 48. „An „Menſchen, die in einer ſtaatsbürgerlichen Geſellſchaft mit „einander leben wollen — heißt es dort — iſt man unſtreitig „berechtiget die Forderung zu machen, daß ſie genau die Fra„ge zu beantworten wiſſen, weswegen wir überhaupt „im Staatsvereine leben? Nur diejenigen unter ih„nen werden das große Glück in einem ſolchen Zuſtande zu „leben, zu ſchätzen wiſſen, an der geſelligen Ordnung unter „den Menſchen, als dem größten Kleinode der Menſchheit „innig hängen, und zugleich fähig ſeyn auf die Erhaltung „und Vervollkommnung dieſes Zuſtandes pflichtmäßig mit hin„zu wirken, welche durch Hülfe der allgemeinen Staatsleh„re, über den Zweck und die allgemeine Beſchaffenheit eines „guten Staatshaushaltes behörig unterrichtet worden ſind.“

genden Pflichten und Rechte, verbunden mit der höchſt möglichſt freyeſten Vernunftthätigkeit bey deren Uebung, läßt ſich dies hoffen. Nicht eigentliche Gelehrſamkeit, nicht Vielwiſſerey, nicht gewiſſe Kunſtfertigkeiten können alſo die Punkte ſeyn, auf die bey ſolchen Bildungsanſtalten zunächſt hingearbeitet werden muß. Die Vortheile, die eine ſolche Volksbildung dem Staate in Bezug auf äuſſern Nationalwohlſtand gewähren kann, mögen noch ſo bedeutend ſeyn, ſie ſind dennoch auf keinen Fall von dem Gewichte, um ſie mit Hintanſetzung der Hauptelemente aller Volksbildung zum Hauptgegenſtand der Thätigkeit der höchſten Gewalt in Hinſicht auf intellektuelle Volksbildung erheben zu können *). Der gröſte Gelehrte, der ausgebreiteteſte Vielwiſſer, der geſchikteſte Gewerbsmann iſt, wie die Erfahrung tagtäglich lehrt, um deswillen noch bey weitem nicht darum ein guter, ein wahrhaft

*) Etenim cognitio, contemplatioque naturae manca quodammodo atque inchoata ſit — ſagt Cicero de offic. Lib. 1 Cap. 43 — ſi nulla ratio rerum conſequatur. Ea vero actio in hominum commodis tuendis maxime cernitur. Pertinet igitur ad ſocietatem generis humani. Ergo haec cognitioni anteponenda eſt. Atque id optimus quisque re ipſa oſtendit, et judicat. Quis enim tam cupidus in perſpicienda cognoſcendaque rerum natura, ſi ei tractanti, contemplantique res cognitioni digniſſimas, ſubito ſit oblatum periculum diſcrimenque patriae, cui ſubvenire opitularique poſſit, non ille omnia relinquat atque abjiciat, etiamſi dinumerare ſe ſtellas aut metiri mundi magnitudinem poſſe arbitretur? Atque hoc idem in parentis, inimici re aut periculo fecerit. M. vergl. Garve philoſophiſche Anmerk. u. Abhandl. zu Ciceros Büchern v. d. Pflichten. Bd. I. S. 285 u. 287.

vernünftiger Menſch, ein loyaler Bürger, der die Beförderung des Wohls der Menſchheit und die Erreichung des Zwecks des bürgerlichen Vereins zum vorzüglichſten Gegenſtande ſeiner Bemühungen macht. Das Gefühl ſeiner erlangten Kenntniſſe und ſeiner erworbenen Kunſtfertigkeit, verleitet vielmehr ſo manchen zu einem Egoismus, mit dem Humanität und Loyaute durchaus unverträglich ſind. Aechte Humanität und wahrer Bürgerſinn ſind blos Produkte der lauterſten Anſichten vom Weſen der Menſchheit und des bürgerlichen Vereins; von Anſichten, die nicht blos dem Verſtand beſchäftigen, ſondern auch auf das Herz eingewirkt, die nicht blos den Verſtand erhellt, ſondern auch das Herz erwärmt haben. — Und gerade für dieſen letztern Punkt, für die Wirkſamkeit der erlernten Wahrheiten auf den Willen, wird bey unſern Unterrichtsanſtalten immer am wenigſten geſorgt. Kein Wunder alſo, daß ihre Früchte noch bey weitem nicht der Erwartung entſprechend geweſen ſind, die man ſich davon gemacht hat *), und nach den Aufopferungen, die ſie erforderten, mit Recht machen konnte.

*) „Bildung der Menſchheit in den Individuen" — heißt es in der in der vorigen Note angeführten Recenſ. — „iſt ein rein „Subjectives, und kann nur erlangt werden, durch Frey„machen des Menſchen von dem Objectiven. Dies geſchieht „freylich auch zum Theil durch Uebung des Geiſtes und des „Verſtandes. Die ſogenannte intellektuelle Bildung „wirkt kräftig mit, den Geiſt von der Materie frey zu ma„chen, eben daher wird ſie auch oft mit Bildung zur „Menſchheit ſelbſt verwechſelt. Sie kann aber nur

Unter den einzelnen Mitteln, von denen die höchste Gewalt überhaupt und die Hülfspolizei insbesondere Ge-

„als eines der Mittel zu jenem Zwecke gelten. Warum „vermißt man denn selbst bey den Denkern unsers Zeitalters „denen ein hoher Grad intellektueller Bildung nicht abgespro„chen werden kann, gleichwohl so häufig das, was man in „dem von ihren lächerlich gemachten Worte Humanität „ausdrückt, Bildung der Menschheit? Frey erhebt „sich ihr Geist in der Speculation über alles objective, sie „construiren sogar selbst die ganze objective Welt; allein ein „böser Dämon hält sie in verächtlichen Fesseln am Objecte „gefangen; sie haben keine Humanität, weil ihr Gemüth „sich der kleinlichen Zwecke des Eigendünkels nicht entschla„gen, von den niedrigen Trieben des Egoismus sich nicht „losmachen kann. Darin also erkennen wir das Wesen die„ser Bildung der Menschheit freyen Gemüths sich „erheben von der Erde, mit einem alles be„schränkenden materiellen und persönlichen „Interesse, diese Welt sammt allen ihren „Zwecken und Verhältnissen zwar nicht ver„achten, aber mit dem lebendigen Bewußt„seyn der Unabhängigkeit von derselben, oh„ne Aengstlichkeit und ohne Sehnsucht, be„trachten und behandeln; dies eigentlich ist die „Menschheit, die wir an den welthistorischen Mustern in der „Geschichte der gebildetsten Nationen aufgestellt, bewundern. „Die Bildung dieser Gesinnung kann und soll zu einem be„sondern Zwecke der Erziehung gemacht werden. Zu der„selben muß denn auch als Mittel und Bedingung, Uebung „des Geistes im freyen und gebundenen Denken mit gerech„net werden. — Nehmen wir Bildung der Menschheit in „den Individuen in dem hier bezeichneten Sinne, dann ist „sie Zweck an sich selbst, und steht darum so über allen Ver„gleich hoch. Niemanden kann es einfallen zu fragen, wo„zu soll denn diese Bildung nützen? Gleichwohl wäre es nur

brauch machen kann, um auf die Vervollkommnung der allgemeinen Geistesbildung ihrer Bürger hinzuarbeiten, gebührt übrigens Schulanstalten für den Unterricht und die Bildung der Jugend wohl die erste Stelle. Nur darf man sie nicht als die einzigen Mittel betrachten, auf welche die höchste Gewalt bey ihrer Thätigkeit für die Geistesbildung der Bürger rekurriren kann. Man irrt sehr, wenn man Volksbildung allein aus den Schulstuben heraus zu fördern denkt, und durch einen sieben- acht- neun- bis zehnjährigen Unterricht für das ganze Leben einen bleibenden Sinn für das Wahre und Gute, und einen Charakter einprägen zu können

„Phantasterey diese Bildung des Rein-Subjectiven als einzigen und lezten Zweck aller Erziehung aufzustellen. Der „Mensch ist mit seinem Handeln an die objective Welt gewiesen, hat so nach auch seinen Zweck ausser sich, und bedarf eine „Bildung für diesen Zweck der ausser ihm liegt, der dies begründet. Dies begründet den specifiken Unterschied in „dem Bildungsgeschäfte, Bildung des Rein-Subjectiven und Bildung fürs Objective, Bildung bey welcher der Mensch an und für sich selbst Zweck ist, und Bildung bey welcher er als Mittel oder Werkzeug zu einem ausser ihm liegenden Zwecke behandelt wird. Nur in der „Vereinigung dieser lezten Zwecke ist der ganze Zweck „aller Erziehung ausgedrückt. Eine Erziehung die „blos den Menschen als solchen, d. h. ohne alle Rükſicht „auf sein Verhältniß zur objectiven Welt bilden will, wird „ihn freylich für die Welt und so nach auch für seine eigene „Bestimmung untauglich machen; dagegen wird eine Erziehung, die den Menschen ohne alle Rükſicht auf ihn selbst „blos für die Welt bilden will, ihn in eine Maschine verwandeln, und selbst seine Tauglichkeit für die Welt nicht „zur vollen Ausbildung kommen lassen".

glaubt, der allen widrigen Eindrücken aus den gesellschaftlichen Verhältnissen widersteht. In den für den Jugendunterricht bestimmten Schulen kann weiter nichts als der erste Keim der Geistesbildung des Volks geweckt und einigermaßen entwickelt werden; und auf keinen Fall kann das ganze Bildungsgeschäft hiermit für abgethan angesehen werden. Regierungen, die, wie dies leider meistens der Fall ist, sich bey ihrer Thätigkeit für die Geistesbildung des Volks blos auf Anstalten für die Geistesbildung der Jugend beschränken, gleichen Gärtnern, die nichts weiter thun, als säen und pflanzen, und dann, wenn sie dies gethan haben, die Pflanze blos der Natur und ihrem Schicksale überlassen. Soll der Unterricht, den die Jugend in der Schule genießt, nicht ganz ohne Nutzen seyn, soll der Keim der Bildung der hier entwickelt wurde, nicht durch die Macht der Sinnlichkeit über kurz oder lang wieder ganz vertilgt werden; soll der Jugendunterricht wirklich die Früchte tragen, die man davon hoffen zu können glaubt; so kann das öffentliche Geistesbildungsgeschäft auf keinen Fall mit dem Austritte der Zöglinge aus den Schulen für vollendet betrachtet werden. Auch nach dieser Periode bedarf der Volksgeist noch so mancher Pflege; und dieser Pflege darf sich die Regierung auf keinen Fall überheben, wenn sie sich von ihren Jugendbildungsanstalten wirklichen bleibenden Gewinn versprechen will. Auch nach der Entlassung aus der Schule muß noch dafür gesorgt werden, daß der Entlassene theils das, was er in der Schule gelernt hat, nicht wieder vergessen, theils

das, was er dort nicht gelernt hat, nachholen, und auf jeden Fall sein Bildungsgeschäfte fortsetzen möge, um in der Periode des Jünglings- und Mannesalters, und wenn er in den Kreis des bürgerlichen Lebens wirklich eingetreten ist, dem Staate die Früchte zu gewähren, die er von der auf seine Jugendbildung verwendeten Mühe mit Recht erwarten kann. Unser ganzer gegenwärtiger Zustand — sagt Stephani *) so schön als richtig — „ist ein Zustand der Erziehung. Ein unerreichbares Ziel ist uns Menschen vorgesteckt, dem wir unaufhörlich näher zu kommen trachten sollen. Unser „Verstand soll durch nützliche Kenntnisse immer mehr geschärft und bereichert, und unsere sittliche Kraft immer „mehr in Erkenntniß und Ausübung des Guten geübt „und vervollkommt werden. Dies bleibt auch noch unser schöner Beruf, wenn wir die Schulen bereits verlassen haben, und in den Kreis des bürgerlichen Lebens „eingetreten sind. Einem jeden müssen hierbey Hülfsanstalten zu Gebote stehen, weil die bürgerliche Gesellschaft keinen höhern Zweck kennt, als einander mit vereinten Kräften, in Verfolgung ihrer allgemeinen Bestimmung, kräftig zu unterstützen. Ja, die vereinigten „Menschen wollen und sollen es nicht blos bey den Mitteln bewenden lassen, die bereits zu ihrer allgemeinen „Kultur vorhanden sind, sondern ihr Streben geht auch „dahin, durch den weitern Anbau aller Künste und Wissenschaften sich immer mehrere Hülfsquellen zu ihrer „Vervollkommnung zu entdecken."

*) A. a. O. S. 196 folg.

Unter den Mitteln, deren Gebrauch man von Seiten unſerer Staaten zum Behuf dieſer weitern, ſittlichen und intellektuellen Fortbildung verſucht hat, verdienen übrigens Kirchen, Leſeanſtalten*) und eigene Akademien für die höhern Künſte und Wiſſenſchaften, die meiſte Aufmerkſamkeit. Schade nur, daß man bey deren Anwendung nicht immer mit der Planmäßigkeit, Ordnung, und Vorſicht verfahren iſt, mit der verfahren werden muß, wenn ſie einer Nation wirklich nützlich ſeyn ſollen. So lange bey unſern kirchlichen Anſtalten die Beobachtung der äuſſern Formen eines gewiſſen Kultus noch die Hauptſache iſt; ſo lange der Religionsunterricht ſelbſt bey weitem mehr auf die Bekanntmachung und Verbreitung der poſitiven Dogmen dieſer, oder jener individuellen Religionspartei, als auf die Leitung des Volks zu einer reinvernünftigen Religioſität, und zur wahren Sittlichkeit berechnet iſt; ſo lange der dogmatiſche Wuſt, deſſen Verbreitung noch immer den Hauptbeſtandtheil der öffentlichen Lehrvorträge unſerer Religionslehrer ausmacht, nicht beynahe gänzlich aus dieſen Vorträgen verbannt wird; ſo lange man zufrieden iſt, wenn die Religion des groſſen Haufens gröſtentheils nur in einem hiſtoriſchen Wiſſen, und einem

*) Den Ausdruck Leſeanſtalten nehme ich hier in dem Sinne in den ihn Stephani a. a. O. S. 199 folg. §. 97 fölg. nimmt. Alle öffentliche Anſtalten ſind darunter begriffen, die auf Verbreitung nützlicher Schriften abzwecken, um dadurch dem geiſtigen Bedürfniſſe des volljährigen Theils der Nation abzuhelfen.

blos nur auf unsichere Autoritäten gegründeten Nachbeten dieses dogmatischen Wusts besteht; so lange ferner unsere öffentlichen Leseanstalten nichts weiter sind, als entweder blos für den eigentlichen Gelehrten und den wirklichen Staatsdiener bestimmte Büchersammlungen, oder bloße Leihbibliotheken, bey denen der merkantilische Gewinn des Unternehmens die Hauptsache ist; so lange durch die auf diesem letztern Wege verbreiteten Schriften bey weitem mehr auf sinnliche Unterhaltung als auf sittliche Belehrung und Verbreitung ächter Geistescultur und wahrer Humanität hingearbeitet wird; so lange endlich unsere Akademien für höhere Künste und Wissenschaften mehr die Stelle litterarischer Ritterorden — wie sie Stephani *) sehr passend nennt — als die wirklicher Geistesbildungsanstalten vertreten, und es überhaupt auf der Seite unserer Gelehrten bey ihrer literarischen Thätigkeit mehr auf äussern Glanz oder andere nicht zu billigende Nebenzwecke, als auf Verbreitung wahrhaft nützlicher Kenntnisse abgesehen ist; so lange läßt sich für die allgemeine Geistescultur des gröſsern Haufens unserer bürgerlichen Gesellschaftsgenossen wenig oder nichts erwarten. Weder die allgemeine sittliche noch die allgemeine intellektuelle Volkscultur kann von solchen Unternehmungen bedeutenden Nutzen hoffen; der Menschen- und Bürgerfreund muß vielmehr den Aufwand bedauren, den ihre Anlage und ihre Unterhaltung den meisten Regierungen nöthig macht.

*) A. a. O. S. 212.

Sollen dieſe Inſtitute für die allgemeine Geiſteskultur, für die ſittliche und intellektuelle Volksbildung wirklich von dem Nutzen ſeyn, den ſie bey einer zweckmäſigen und nach einem wohlüberlegten Plane geordneten Anlage haben können, ſo bedarf ihre innere Einrichtung noch manche Reformen. Soll insbeſondere durch die Kirche die ſittliche und religiöſe Kultur der Nation wirklich befördert werden, ſo kann unſern kirchlichen Religionslehrern die Wahrheit nicht genug eingeſchärft werden, daß alle religiöſe Lehren keine andere Tendenz haben dürfen, als die Herrſchaft des Sittengeſetzes im Menſchen immer mehr und mehr zu begründen, und daß dies und nichts anders das Ziel ſeyn könne und ſeyn müſſe, auf deſſen Erreichung ſie hin arbeiten müſſen. Sittlichkeit durch ihr Beyſpiel *) und durch ihren Unterricht zu verbreiten,

*) Die Gleichgültigkeit, die mehrere Regierungen in Hinſicht auf den äuſſern Lebenswandel der angeſtellten Religionslehrer beobachten, läßt ſich auf keinen Fall rechtfertigen. Die ganz eigentliche und charakteriſtiſche Pflicht des Volkslehrers iſt die des guten Beyſpiels. Er giebt es nicht für ſich allein, ſondern für die ganze Gemeine, deren Stellvertreter er iſt. Der Glaube der Gemeine beruht gröſtentheils auf dem Seinigen, und iſt, wenn man die Sache ſtrenge nimmt, gröſtentheils nicht viel anders, als ein Glaube an ſeinen Glauben. Er iſt den Einzelnen wirklich nicht dieſe beſtimmte Perſon, ſondern er iſt ihnen wirklich Repräſentant der moraliſchen Gemeine, der ganzen Kirche. Er ſoll, was er vorträgt, nicht vortragen, als ein gelerntes und ſpeculativ gefundenes, ſondern als ein aus eigener innerer Erfahrung geſchöpftes; und daran eben glauben ſie, weil hier alles nur Reſultat der Erfahrung iſt. Wenn nun ſein

muß der Hauptpunkt seyn, der ihnen zur heiligsten Pflicht gemacht werden muß. Aus bloßen Lehrern der Dogmen dieser oder jener positiven Religion, zu der sie sich bekennen, müssen sie zu wirklich sittlichen Volkslehrern umgeschaffen werden, die den Unterricht und die Kenntniß jener Dogmen nicht — wie dies leyder so häufig der Fall ist — zur Hauptsache, sondern als Mittel zur Sittlichkeit, nur zur Nebensache machen *); zu Volkslehrern, die

Leben widerspricht, so glaubt niemand an seine Erfahrung; und da sie nur dieser glauben konnten, indem er theoretische Beweise hinzufügen weder kann noch soll, glaubt man ihm eigentlich gar nichts von dem, was er sagt. Fichte Syst. der Sittenlehre S. 476 u. 477.

*) Blos dann, wenn man — nach der gewöhnlichen Ansicht — unsere Religionslehrer blos als kirchliche Beamte, und die Kirche als ein vom Staate ganz unabhängiges Institut ansieht, möchte es sich noch rechtfertigen lassen, den Religionslehrern blos den Unterricht in der individuellen Religion, zu der sich die Kirche bekennt, bey der sie angestellt sind, zur Pflicht machen zu wollen. Allein es läßt sich wohl nicht bezweifeln, daß diese Ansicht viel zu einseitig und viel zu beschränkt sey. Die Kirche kann keine für sich unabhängig vom Staate bestehende religiöse Bildungsanstalt seyn, für die sie nach einer unrichtigen Ansicht vom Zwecke des bürgerlichen Vereins noch neuerlich Fr. Gottl. Zimmermann, über das unveräusserliche Recht seine Gedanken mitzutheilen, in der Eunomia Bd. II. St. 2 1805, S. 125 folg ansieht, sondern sie ist nichts mehr und nichts weniger als ein bürgerliches dem Staate untergeordnetes sittlich religiöses Bildungsinstitut, ein Mittel zur allgemeinen Geistesbildung, auf das die höchste Gewalt bey ihrer Thätigkeit für die Beför-

den groſsen Haufen nicht früher zu gläubigen Kirchengenoſſen machen wollen, als ſie ihn zu rein vernünftigen — oder was hiermit einerley iſt, zu wahrhaft ſittlichen — Menſchen gebildet haben. Da gerade ſie unter den Perſonen, durch welche die höchſte Gewalt für die Beförderung der ſittlichen und intellektuellen Kultur der Nation wirkſam ſeyn kann, die bedeutendſte Rolle zu ſpielen haben, ſo muß es ihm zur heiligſten Pflicht gemacht werden, jede Gelegenheit zu ergreifen, die nach ihrer Einſicht dazu geeignet iſt, das Volk vom Laſter zur Tugend, von der Sinnlichkeit zur Sittlichkeit, und von der Unwiſſenheit und dem Aberglauben zur Aufklärung

derung dieſer Geiſtesbildung rekurrirt, weil ſie zur Realiſirung dieſes Zwecks vorzüglich geeignet iſt. Nur das eingeſchränkte Wiſſen in den frühern Jahrhunderten über das, was zu einem vollſtändigen Staatshaushalte gehört — bemerkt Steyhani a. a. O. S. 198, §. 96 in der Anm. ſehr richtig — „führte das Entſtehen einer Kirche „herbey die für das vom Staate leer gelaſſene Bedürfniß „thätig zu ſeyn, auf eine von jenem unabhängige Weiſe über„nahm. Unſern Zeiten, ſo hoffen wir, war die Ehre vorbehal„ten, eine ſo wichtige Angelegenheit als die Vereinigung „des Staats und der Kirche iſt, wo nicht völlig zu Stan„de zu bringen, jedoch die groſse Vorbereitung dazu zu grün„den, und alle beſſern Köpfe für dieſe abſolute Vereini„gung zweyer bis jetzt immer zum Schaden der Menſchheit „getrennten Anſtalten zu gewinnen; und an dieſer Hoffnung „hängen wir feſt, wenn es ſich auch offenbaret, daß man„cher unſerer Zeitgenoſſen, jenes neue und allein wahre Ei„nigkeitsſyſtem nicht völlig zu faſſen verſtand". M. vergl. übrigens noch deſſen Schrift: über die abſolute Einheit der Kirche und des Staates (Würzburg 1802. 8).

und zu einem vorurtheilsfreyen Denken über das Wesen der Menschheit und den Zweck des bürgerlichen Vereins zurükzuführen. Es muß ihnen zu dem Ende nachgelassen seyn, ihren öffentlichen und Privatlehrvorträgen, die innere und äussere Form zu geben, die sie dem Geiste, und den Einsichten des Theils der Nation, der ihrer geistigen Pflege anvertraut ist, am angemessensten finden. Es muß ihnen insbesondere nicht nur erlaubt sondern sie müssen selbst angewiesen seyn, die ihnen zur Pflicht gemachten zusammenhängenden Vorträge über einzelne Wahrheiten der Religion oder Moral, häufiger als dies gewöhnlich geschieht, mit Unterhaltungen in sokratischer Form zu vertauschen, durch die sie sich dem Geiste und der Fassungskraft ihrer Zuhörer immer bey weitem mehr nähern, und die Lücken in der Kultur ihrer Pfleglinge bey weitem leichter bemerken und ausfüllen können, als bey den gewöhnlichen Predigten, welche so selten das bewirken, was sie bewirken sollten, und höchstens bey dem größern Theile der Zuhörer gewöhnlich immer nur äusserst leichte Eindrücke zurüklassen, die in den meisten Fällen, eben weil sie zu vorübergehend waren, weder den Verstand erhellen, noch das Herz erwärmen, sondern vielmehr eben so leicht wieder verwischt werden, als sie gemacht wurden. — Um den großen Haufen zu einer zwekmäsigen Benutzung der öffentlichen Leseanstalten hin zu führen, bedarf die Regierung vorzüglich ihrer Hülfe. Es ist noch bey weitem nicht genug, wenn der Staat dafür sorgt, daß es nirgends an öffentlichen Bibliotheken fehlt, und daß je-

dermann dazu freyen Zutritt habe, es muß auch so lange als unſere allgemeine Volkskultur auf keiner höhern Stufe als der bisherigen ſteht, dafür geſorgt werden, daß der groſſe Hauſe die Schriften, die man ihm auf dieſe Weiſe in die Hände giebt, mit Verſtand leſen und die darinnen niedergelegten Schätze wirklich heben könne. Faſt bey jeder Schrift, die dem groſſen Haufen zur Beförderung ſeiner ſittlichen und intellektuellen Bildung in die Hände gegeben wird, bedarf es noch ſo mancher Erläuterungen, die der gröſſere Theil der Leſer ſich nicht ſelbſt geben kann, ſondern die er von einem Dritten erhalten muß, der ihm dabey an die Hand geht, ihn auf den richtigen Geſichtspunkt hinleitet, und ihm die Goldkörner bemerkbar macht, die er auſſerdem nicht aufgefunden haben würde. — Und zu dieſer Kommentatorſtelle haben unſere öffentlichen Volkslehrer wohl den meiſten Beruf, und die meiſte Gelegenheit. Ihnen muß, wenn ſolche Leſeanſtalten für die Volksbildung wirklich von Nutzen ſeyn ſollen, nicht blos die Auswahl und Sammlung der für ſolche Bibliotheken beſtimmten Schriften, und die Aufſicht darüber, übertragen werden, ſondern ſie müſſen die Lektüre des groſſen Haufens ſelbſt leiten. Sie müſſen dafür ſorgen, daß jeder nur die Schriften leſe, die dem Grade ſeiner individuellen Geiſteskultur am angemeſſenſten ſind; ſie müſſen jedem über alle ihm dunkel und unverſtändlich gebliebenen Stellen ſo weit als nur immer möglich erforderliche Auskunft geben.

Sollen endlich unſere Akademien für höhere Künſte und Wiſſenſchaften wirkliche Pflanzſchulen für ächte Gelehrte und wahrhaft brauchbare Staatsdiener werden, ſo iſt es noch lange nicht genug, wenn man ſich von Seiten unſerer Regierungen blos darauf beſchränkt, — was indeſſen ſelbſt nicht einmal immer geſchieht — dahin zu ſehen, daß bey dieſen Bildungsanſtalten blos Männer von anerkannter Gelehrſamkeit, und unbezweifelten litterariſchen Verdienſten zu Lehrern angeſtellt werden, daß man ihnen die Lehrgegenſtände, worin ſie Unterricht ertheilen ſollen, im Allgemeinen vorzeichnet, und daß man endlich darüber wacht, daß jeder die Wiſſenſchaft wirklich lehre, die ihm zum Unterrichtsgegenſtande angewieſen iſt. So lange die Regierung durch die Polizei die innere und äuſſere Form des zu ertheilenden Unterrichts nicht ſorgfältiger kontrolirt, als dies gewöhnlich geſchieht; ſo lange das was und das wie beym Lehrvortrage blos von der Willkühr der Lehrer abhängt; ſo lange es ihnen noch nachgelaſſen bleibt, bey unbedeutenden Lieblingsmaterien ganze Wochen zu verweilen, und über den abentheuerlichſten Spitzfindigkeiten die in der Ausübung unentbehrlichſten Gegenſtände entweder ganz zu vergeſſen, oder doch wenigſtens trocknen Fußes darüber hin zu gleiten; ſo lange es noch einzelnen Lehrern erlaubt wird, ihren Unterricht durch ſinnloſe Späße, oder ſittenverderbende Zoten zu würzen, oder vielmehr unſchmackhaft zu machen; ſo lange man nicht vorzüglich dahin ſieht, daß unſere Zöglinge mit einem gereiften moraliſchen Charakter zur Akademie kommen;

ſo lange man ſich endlich bey ſolchen höhern Bildungsanſtalten um die ſittliche Bildung der jungen Leute durchaus nicht bekümmert, ſondern blos ihre wiſſenſchaftliche Kultur zu befördern, und wenn man ja recht viel thut, ihnen nur einigen Sinn für äuſſere Decenz beyzubringen ſucht, auſſerdem aber einer ſittenloſen Denk- und Handlungsweiſe den freyeſten Spielraum vergönnt; — ſo lange läßt es ſich noch auf keinen Fall erwarten, daß aus dieſen Pflanzſchulen Leute hervorgehen werden, denen der Staat oder der rechtlich und ſittlich geſinnte Bürger ſich ohne Schüchternheit anvertrauen könnte; ſo lange kann und muß der wirkliche Gewinn, den der Staat in Rückſicht auf wirkliche Geiſtesbildung ſeiner Bürger davon hoffen kann, noch immer ſehr problematiſch bleiben. Erſt dann laſſen ſich von ſolchen Inſtituten für den Menſchenfreund und den wahrhaft bürgerlich geſinnten Bürger erfreuliche Früchte erwarten, wenn alle dieſe Hinderniſſe beſeitiget ſind; erſt dann, wenn man nicht mehr, wie bey unſern meiſten Bildungsanſtalten, über den Gelehrten den Menſchen vergißt, und zufrieden damit, das Gedächtniß mit einen Wuſt von häufig für das wirkliche Leben ganz unbrauchbaren Dingen angefüllt zu haben, den Unterricht nicht mehr blos auf die Schule, ſondern zunächſt auf das wirkliche Leben berechnet, und bey der Bildung des Gelehrten und des künftigen Staatsdieners den Grundſatz beherziget, daß nicht der äuſſere Schimmer, den die Gelehrſamkeit um ſich verbreitet, ſie wünſchenswerth mache, ſondern daß alle wiſſenſchaftliche Bildung nur in ſo fern verdienſtlich ſey, als

ſie

ſie ihrem Beſitzer die Erfüllung der Pflichten der Menſchheit und des Bürgers erleichtert, und ſeine Thätigkeit erhöhe, für den Zweck der Menſchheit und des bürgerlichen Vereins thätig zu ſeyn *).

§ 30.

Die Erfahrung aller Zeiten und die Geſchichte aller Nationen beſtätigt es, daß der äuſſere Wohlſtand eines Volks mit ſeiner Geiſteskultur immer gleichen Schritt hält **), und in Hinſicht auf dieſe Erfahrung hat eine Regierung, bey ihrer Thätigkeit für die Vervollkommnung des äuſſern Wohlſtandes der Nation, an deren Spitze ſie ſteht, auf jeden Fall ſchon äuſſerſt viel gewonnen, wenn ihre Bemühungen für die ſittliche und intellektuelle Geiſtesbildung ihrer Bürger nicht fruchtlos geblieben ſind. Indeſſen für ganz vollendet kann ſie damit ihr Geſchäfte denn doch noch immer nicht betrachten. Der höchſtmöglichſte Grad der Geiſteskultur, den eine Nation erlangen kann, macht die

*) Omne officium, quod ad conjunctionem hominum, et ad ſocietatem tuendam valet, anteponendum eſt illi officio, quod cognitione et ſcientia continetur. Cicero u. a. O. Lib. I. Cap. 44.

**) Unthätigkeit, Armuth und Sclaverey; ſo wie Induſtrie, Wohlhabenheit und Freyheit, waren ſo weit die Geſchichte reicht, ewige Gefährten, und die Natur der Dinge bürgt uns nicht minder wie die Geſchichte dafür, daß ſie ewige Gefährten bleiben werden. Lüder über Nationalinduſtrie und Staatswirthſchaft, Th. II. S. 351.

höchstmöglichste Vervollkommnung ihres äussern Wohlstandes immer nur erst möglich, an und für sich betrachtet aber noch nicht wirklich. Um diese Möglichkeit zur Wirklichkeit zu heben, bedarf es von Seiten der Staatspolizeigewalt noch so mancher bedeutenden Anstrengungen, die sich diese auf keinen Fall erlassen darf, wenn sie Ansprüche auf das frohe Bewußtseyn haben will, für die Erfüllung ihrer Pflichten, in deren ganzem weiten Umfange thätig gewesen zu seyn.

Der äussere Wohlstand einer Nation besteht jedoch — was man so häufig übersieht — keinesweges in dem Wohlstande des Staats im engern Sinne genommen; keinesweges in dem Reichthume der Regierung; in angefüllten öffentlichen Kassen und dem Wohlstande der öffentlichen Fonds, vielmehr können diese sehr häufig das Resultat der auffallendsten Nationalarmuth seyn *). Er besteht ferner nicht in dem Reichthume einzelner Individuen; nicht in der Menge von Genußmitteln die einer grössern oder geringern Zahl von Individuen zur Befriedigung ihrer wahren oder erkünstelten Bedürfnisse zu Gebote stehen, während daß der grössere Theil der Nation oft an den unentbehrlichsten Dingen Mangel leidet. Er beruht nicht auf dem Besitz einer Menge von Grundstoffen, welche Genußmittel produciren könnten; nicht

*) M. vergl. was Lüder a. a. O. Bd. III. S. 701 folg., und Jakob in seinen Grundsätzen der Nationalöconomie, § 976 u. 977, über das Sammeln eines öffentlichen Schatzes sagen.

auf der bloßen Möglichkeit dieſe Genußmittel produciren zu können *); ſondern er beruht einzig und allein auf der durch natürliche oder induſtrielle Produktion erzeugten Menge dieſer Genußmittel ſelbſt, und auf der dadurch herbeygeführten und beförderten Möglichkeit alle Bedürfniſſe des ganzen Korps der bürgerlichen Geſellſchaftsgenoſſen, auf die leichteſte, vollſtändigſte, und vollkommenſte Weiſe befriedigen zu können; auf der für Alle vorhandenen Möglichkeit an dem Gebrauche dieſer Genußmittel auf dem leichteſten Wege den vollſtändigſten und vollkommenſten Antheil nehmen zu können **). Blos dies letztere, und nichts anders, kann

*) „La nature abandonné à elle même — ſagt Say in ſeiner économ politiq. Tom. I. S. 10 ganz richtig — ne pourvoit qu'imparfaitement à l'exiſtence d'un petit nombre d'hommes. On a vû des pays fertiles, mais deſerts, ne pouvoir nourrir quelques infortunés, que la tempête y avait jétes par haſard, tandisque ſur le ſol le plus ingrat, dans l'iſle de Malte, par exemple, on voit, grace à l'induſtrie humaine, ſubſiſter à l'aiſe une nombreuſe population.“ — Der Menſch ſteht mit ſeinem Wohnſitze oft im größten Kontraſte, je mehr Vorzüge die lebloſe Natur um ihn her beſitzt, je ärmer iſt er. Die Natur ſcheint ihn hier eingeſchläfert zu haben, und in dieſem Schlafe fühlt er weiter keine Bedürfniſſe als die, für deren Befriedigung ſchon die Natur geſorgt hat, und ſo bleibt er in der Mitte der ihn umgebenden Schätze dennoch arm, weil er ſie nicht zu heben verſucht.

**) M. vergl. Jakob's Grundſätze der Nationalökonomie, § 21 — 32. S. 13 folg. und des Grafen von Soden Nationalökonomie Bd. 1. (Leipz. 1805. 8.) S. 3 § 38.

und muß alſo die Polizei, als Hülfsinſtitut betrachtet, ins Auge faſſen, wenn ihre Thätigkeit für die Erhöhung und Vervollkommnung des allgemeinen äuſſern Nationalwohlſtandes wirklich das leiſten ſoll, was ſie leiſten muß, wenn ihre Bemühungen nicht fruchtlos bleiben ſollen. Ihre ganze Thätigkeit zweckt auf nichts anders ab, als darauf, die nach Verhältniß des Stoffs und der höchſtmöglichſten Entfaltung der produktiven Kräfte, höchſtmöglichſte Zahl von Nationalgliedern in den eben geſchilderten Zuſtand des äuſſern Wohlſtandes zu ſetzen *). Und dies vorausgeſetzt können die Hauptmomente, auf die hierbey die Thätigkeit der Regierung berechnet ſeyn muß, wohl keine andere ſeyn, als höchſtmöglichſte Vermehrung und Vervollkommnung der produktiven Kräfte der Nation, und zweckmäßige Vertheilung der durch dieſe Kräfte erzeugten Genußmittel, unter die Geſammtheit der bürgerlichen Geſellſchaftsgenoſſen; — Momente, die auf das ſchärfſte ins Auge gefaßt werden müſſen, wenn jene Thätigkeit der Regierung nicht ihren Zweck verfehlen, und nicht oft das Entgegengeſetzte von dem bewirken ſoll, worauf es dabey abgeſehen iſt.

Unter den einzelnen Mitteln, auf welche eine Regierung rekurriren muß, welche für die Vermehrung und Vervollkommnung der produktiven Kräfte ihrer Nation mit Wahrheit wirkſam ſeyn, und auf dieſe Weiſe den äuſſern Wohlſtand ihrer Bürger wirklich thätig befördern

*) M. vergl. Soden a. a. O. Bd. I. S. 30 § 34.

will, ſteht übrigens die Gewähr der höchſtmöglichſten Freyheit in der Wahl und dem Betrieb der einzelnen Erwerbszweige ganz unbeſtritten oben an *). Indeſſen wollte eine Regierung ſich hierauf allein beſchränken; wollte ſie nichts mehr thun, als dieſe Freyheit herſtellen und gegen widerrechtliche Angriffe durch zweckmäßige Schutzmittel ſichern, ſo würde ſie blos einen Theil ihrer desfallſigen Pflichten erfüllen. Ihre Thätigkeit würde bey weitem mehr dem Charakter eines blos ſchützenden Weſens, als dem eines Hülfeleiſtenden entſprechen. Sie würde da blos negativ wirken wollen, wo ſie auch poſitiv wirkſam ſeyn kann, und poſitiv wirkſam ſeyn muß. Es iſt freylich nicht zu verkennen, daß gerade bey dieſer poſitiven Wirkſamkeit die größte Vorſicht erforderlich ſey, wenn die hierbey angewendeten direkten Wohlſtandsbeförderungsmittel nicht oft etwas ganz heterogenes von dem erzeugen ſollen, worauf ſie wirklich berechnet ſind, oder doch wenigſtens immer berechnet ſeyn ſollten. Ich habe ſelbſt oben (S. 274) zu zeigen geſucht, daß z. B. Monopole, Ein- und Ausfuhrverbote, und dieſen ähnliche Maasregeln, die man gewöhnlich unter die Ka-

*) Es fließt aus der Natur der Sache — daß jede Art von Einſchränkung des Eigenthums, die nicht aus dem natürlichen Rechte folgt, auch die Benutzung deſſelben einſchränkt, und daß jede widernatürliche Einſchränkung der Perſonen, wodurch ſie gehindert werden, ihren größten Vortheil durch eine freye Thätigkeit zu ſuchen, die Emſigkeit und den Fleiß niederſchlagen wird. Jakob a. a. O. S. 469 § 539.

kegorie der nützlichen Wohlstandsbeförderungsmittel aufnimmt, auch wenn sie überall rechtlich wären, das nicht leisten können, was man durch sie geleistet wissen will. Allein daß diese und andere positiv wirkende Mittel mit unter den Erwartungen nicht entsprechen, zu welchen man sich berechtigt glaubt, dies beweist die absolute Unbrauchbarkeit solcher positiv wirkenden Mittel noch bey weitem nicht; der Beweis, der durch solche Erscheinungen geführt werden soll, ist noch lange nicht ausreichend. Der mögliche Mißbrauch jener Mittel hebt den guten Gebrauch derselben noch lange nicht auf. Bürgt auch schon das dem menschlichen Geiste ganz unwidersprechlich anklebende Streben nach Vervollkommnung dafür, daß bey völliger Unbeschränktheit der Gewerbsthätigkeit jeder sein Gewerbe auf die für ihn wahrhaft oder scheinbar nützlichste Weise betreiben und nichts unterlassen werde, was er als ein brauchbares Mittel für jenen Zweck anerkennt; bürgt auch dies Streben noch dafür, daß es in einem Staate, der seinen Bürgern bey der Auswahl und dem Betrieb ihrer Gewerbe die höchstmöglichste Freyheit gestattet, an keinem Gewerbe fehlen werde, dessen Betrieb zur Produktion irgend eines von der Nation, oder einzelnen Gliedern derselben, als nöthig und nützlich angesehenen Genußmittels erforderlich seyn kann; läßt es sich auch hoffen, daß jenes Streben über kurz oder lang diesem oder jenem Gewerbsmanne, durch Nachdenken und Uebung oder Zufall, die Mittel in die Hände liefern werde, die ihm zur möglichst leichten, vollständigen, und vollkommenen Produktion jener Ge-

nußmittel erforderlich ſind; ſo iſt es dennoch ganz unverkennbar, daß auf dieſem Wege das Fortſchreiten einer Nation bis zur höchſtmöglichſten Stufe ihres äuſſern Wohlſtandes *) nur immer äuſſerſt langſam erfolgen müſſe. Die höchſtmöglichſte Freyheit bey der Wahl und dem Betrieb der Erwerbszweige kann zwar durch die Konkurrenz, die ſie befördert, für die Erhöhung der allgemeinen Induſtrie allerdings ſehr wirkſam ſeyn; ſie kann manchen Gewerbsmann bey dem Betriebe ſeines Gewerbes zu Anſtrengungen beſtimmen, die für die Vervollkommnung ſeiner produktiven Kräfte, und mittelbar auch für die Erhöhung der produktiven Kräfte Aller, und auf dieſe Weiſe für die Vermehrung des allgemeinen Nationalwohlſtandes, allerdings von dem bedeutendſten Nutzen ſeyn können. Aber eben ſo gut kann dieſe Freyheit — wenn eine Regierung bey ihrer Thätigkeit für die Beförderung des allgemeinen Nationalwohlſtandes ſich auf ihre Gewähr nur allein beſchränken wollte —

*) Wo der Endpunkt dieſer höchſtmöglichſten Vervollkommnung anzunehmen ſey, läßt ſich zwar nicht beſtimmen; indeſſen dies thut nichts zur Sache. Wenn wir auch durchaus nicht beſtimmen können, wo der Nationalreichthum aufhört, ſo können wir doch wenigſtens deſſen Anfang bezeichnen, indem wir in dem Kreiſe des gewöhnlichen und natürlichen Ganges der menſchlichen Dinge ſtehen bleiben, und einen Zuſtand des Genuſſes, ſo wie ein Daſeyn der Mittel dazu, auch ohnrükſichtlich aller Vergleichung annehmen, die uns einen der Vollkommenheit nahen Zuſtand des Nationalvermögens, alſo auch einen hohen Grad zweckmäſſiger Thätigkeit der produktiven Kräfte darſtellen. Soden a. a. O. S. 30. §. 36.

manchen zur Wahl und zum Betrieb eines Gewerbes hinführen, dem er durchaus nicht gewachsen iſt, das daher weder ihm, noch dem allgemeinen Nationalwohlſtande, Nutzen gewährt, das vielmehr beyde um mehrere Grade rükwärts bringen kann. Soll der geſtattete freye Zutritt zu den einzelnen Gewerbszweigen wirklich die Vortheile für Nationalinduſtrie und allgemeinen Wohlſtand gewähren, die er gewähren kann, ſo iſt es eine unerläßliche Pflicht jeder Regierung zugleich mit der Gewähr dieſer Freyheit noch zweckmäßige Unterrichtsanſtalten für die einzelnen Gewerbszweige zu verbinden, durch die theils jedem die Wahl des Gewerbes, zu dem er ſich beſtimmt, und die eigene Prüfung ſeiner Fähigkeiten dazu erleichtert, theils auch die Möglichkeit verſchaft wird, ſich in dem Gewerbe das er wirklich ergriffen hat, den Grad von Ausbildung zu verſchaffen, ohne welche eine wahrhaft nüzlicher Gewerbsbetrieb durchaus nicht denkbar iſt. So lange eine Regierung dieſen Punkt nicht gehörig berükſichtiget; ſo lange ſie nicht dafür geſorgt hat, daß es öffentliche Unterrichtsanſtalten giebt, wo ihre Bürger nicht blos zum mechaniſchen Betrieb ihrer Gewerbe, ſondern auch zum verſtändigen Denken über die vortheilhafteſte und leichteſte Weiſe dieſes Betriebs, hingeleitet werden; ſo lange läßt ſich von allen ihren Anſtalten zur Gewähr der möglichſten Freyheit bey der Auswahl und dem Betriebe der einzelnen Erwerbszweige nur ſehr wenig erwarten. Das Intereſſe der Gewerbsleute, auf das man bey dieſer Freyheits-

gewähr gewöhnlich soviel Gewicht legt, ist — wenn es auch überhaupt rathsam seyn sollte, einem so gefährlichen Motiv einen zu ausgedehnten Spielraum zu geben — ohne eine solche Leitung immer bey weitem nicht ausreichend, um die wohlthätigen Erscheinungen herbeyzuführen, die dadurch herbeygeführt werden sollen. Dies Interesse kann unter den einzelnen Motiven, welche zur Beförderung einer allgemeinen Nationalindustrie gebraucht werden können, immer nur eine sehr untergeordnete Rolle spielen, und wehe dem Staate, der darauf zu viel baut. Er geräth gewiß über kurz oder lang in die Gefahr seine Bürger auf ihrer sittlichen Seite in eben dem Grade verschlechtert zu sehen, als er sie, als sinnliche Wesen betrachtet, durch Erhöhung ihres äussern Wohlstandes verbessert sieht *).

*) „Die wirksamste allgemeine Triebfeder, welche die Polizey „bey den Gewerben in Bewegung zu setzen hat, um die mannichfaltigen bey denselben befindlichen Hindernisse aus dem „Wege zu räumen," — sagt Benseu in seinem Versuche eines systemat. Grundriss. der — Staatslehre Th. II. S. 148 § 368. sehr richtig — „ist das Interesse „der Erwerbenden. Doch darf dieses nie so stark gereizt werden, daß das Interesse des Ganzen darunter „leidet, oder das Streben nach edleren und nothwendigen „Bedürfnissen dadurch seltener gemacht wird; weil Rückgang jeder Kultur, und besonders Verdorbenheit der Sitten, unzertrennliche Folgen davon sind. Gewinnen sollen „Alle; allein das nöthige Gleichgewicht muß nothwendig „dabey erhalten werden, wenn der Staat seinem einmal „als wahr anerkannten Zwecke nicht geradezu entgegen arbeiten will."

manchen zur Wahl und zum Betrieb eines Gewerbes hinführen, dem er durchaus nicht gewachsen iſt, das daher weder ihm, noch dem allgemeinen Nationalwohlſtande, Nutzen gewährt, das vielmehr beyde um mehrere Grade rückwärts bringen kann. Soll der geſtattete freye Zutritt zu den einzelnen Gewerbszweigen wirklich die Vortheile für Nationalinduſtrie und allgemeinen Wohlſtand gewähren, die er gewähren kann, ſo iſt es eine unerläßliche Pflicht jeder Regierung zugleich mit der Gewähr dieſer Freyheit noch zweckmäßige Unterrichtsanſtalten für die einzelnen Gewerbszweige zu verbinden, durch die theils jedem die Wahl des Gewerbes, zu dem er ſich beſtimmt, und die eigene Prüfung ſeiner Fähigkeiten dazu erleichtert, theils auch die Möglichkeit verſchaft wird, ſich in dem Gewerbe das er wirklich ergriffen hat, den Grad von Ausbildung zu verſchaffen, ohne welche eine wahrhaft nützlicher Gewerbsbetrieb durchaus nicht denkbar iſt. So lange eine Regierung dieſen Punkt nicht gehörig berükſichtiget; ſo lange ſie nicht dafür geſorgt hat, daß es öffentliche Unterrichtsanſtalten giebt, wo ihre Bürger nicht blos zum mechaniſchen Betrieb ihrer Gewerbe, ſondern auch zum verſtändigen Denken über die vortheilhafteſte und leichteſte Weiſe dieſes Betriebs, hingeleitet werden; ſo lange läßt ſich von allen ihren Anſtalten zur Gewähr der möglichſten Freyheit bey der Auswahl und dem Betriebe der einzelnen Erwerbszweige nur ſehr wenig erwarten. Das Intereſſe der Gewerbsleute, auf das man bey dieſer Freyheits-

gewähr gewöhnlich soviel Gewicht legt, ist — wenn es auch überhaupt rathsam seyn sollte, einem so gefährlichen Motiv einen zu ausgedehnten Spielraum zu geben — ohne eine solche Leitung immer bey weitem nicht ausreichend, um die wohlthätigen Erscheinungen herbeyzuführen, die dadurch herbeygeführt werden sollen. Dies Interesse kann unter den einzelnen Motiven, welche zur Beförderung einer allgemeinen Nationalindustrie gebraucht werden können, immer nur eine sehr untergeordnete Rolle spielen, und wehe dem Staate, der darauf zu viel baut. Er geräth gewiß über kurz oder lang in die Gefahr seine Bürger auf ihrer sittlichen Seite in eben dem Grade verschlechtert zu sehen, als er sie, als sinnliche Wesen betrachtet, durch Erhöhung ihres äussern Wohlstandes verbessert sieht *).

*) „Die wirksamste allgemeine Triebfeder, welche die Polizey „bey den Gewerben in Bewegung zu setzen hat, um die mannichfaltigen bey denselben befindlichen Hindernisse aus dem „Wege zu räumen," — sagt Benseu in seinem Versuche eines systemat. Grundriss. der — Staatslehre Th. II. S. 148 § 368. sehr richtig — „ist das Interesse „der Erwerbenden. Doch darf dieses nie so stark gereizt werden, daß das Interesse des Ganzen darunter „leidet; oder das Streben nach edleren und nothwendigen „Bedürfnissen dadurch seltener gemacht wird; weil Rückgang jeder Kultur, und besonders Verdorbenheit der Sitten, unzertrennliche Folgen davon sind. Gewinnen sollen „Alle; allein das nöthige Gleichgewicht muß nothwendig „dabey erhalten werden, wenn der Staat seinem einmal „als wahr anerkannten Zwecke nicht geradezu entgegen arbeiten will."

Aber ſelbſt durch alles, was ſolche Unterrichtsanſtalten auch leiſten können, iſt doch das Geſchäfte der Hülfspolizei noch lange nicht abſolvirt. Die Regierung hat dadurch ihre Bürger dem erhabenen Ziele ihrer Wirkſamkeit zwar näher gebracht; allein für ganz erreicht zu achten, iſt es noch bey weitem nicht. Selbſt durch die ausgebreitetſte Kenntniß von der vortheilhafteſten Art und Weiſe des Betriebs eines Gewerbes, wird immer nur blos die innere, blos die theoretiſche, Möglichkeit ſeines wirklichen Betriebs begründet. Die äuſſere, die praktiſche, Möglichkeit entſteht erſt dann, wenn der Beſitz jener Kenntniſſe mit dem Beſitz der zur Anwendung derſelben erforderlichen Objekte *) gepaart iſt; und dem Beſitzer von beyden das Kapital **) zu Gebote ſteht, ohne deſſen Daſeyn der Betrieb der meiſten nützlichen Gewerbe beynahe durchaus nicht möglich iſt. Ich bin zwar weit entfernt, von dem Staate zu ver-

*) Unter dieſe Objekte gehören übrigens nicht blos die rohen Stoffe, welche der Gewerbsmann zu ſeiner Gewerbsthätigkeit bedarf, ſondern es gehört dazu auch der Grund und Boden auf welchem die rohen Materialien erzeugt werden, welche zum Betrieb der produktiven Gewerbe erforderlich ſind.

**) Unter dem Ausdruck Kapital verſtehe ich hier, mit Jakob a. a. O. § 93 S. 47 und Soden a. a. O. S. 62 § 56, den über das gegenwärtige Bedürfniß überſchieſenden Vorrath von Stoffen; den vorhandenen Vorrath nützlicher Dinge, der nicht unmittelbar von den Menſchen, welche ihn beſitzen, verzehrt wird, ſondern zur Bezahlung anderer nützlichen Dinge, oder zu ſonſtigen Zwecken beſtimmt iſt.

langen, daß er jedem Bürger unmittelbar die Stoffe in die Hand liefere, die dieser zum Behuf seiner produktiven Thätigkeit bedarf; ich fordere keinesweges, daß sich eine Regierung damit befassen soll, ihren Landwirthen den Grund und Boden anzuweisen, den sie kultiviren sollen; ich will die Hülfspolizei insbesondere, keinesweges zu der Lieferantin der rohen Materialien gemacht wissen, welche die gewerbsfleißigen Bürger zu ihrem Gewerbsbetrieb nöthig haben; ich bin auch keinesweges der Meinung, daß es für die allgemeine Industrie einer Nation vortheilhaft seyn würde, wenn man es ihrer Regierung zur Pflicht machen wollte, jedem Gliede desselben, das zum Betrieb seines Gewerbes erforderliche Kapital vorzuschießen. Allein ob die Regierung in den meisten unter diese Kategorie gehörigen Fällen nicht bey weitem mehr thun müsse, als sie gewöhnlich thut, dies ist eine Frage, deren Negative ich mir nicht zu vertheidigen getraue. Kann und darf sie auch, bis auf einige wenige selten vorkommende Ausnahmsfälle, sich auf keinen Fall zum unmittelbaren Lieferanten jener Objekte aufwerfen; mag ihr auch weder ein Gesetz des strengen Rechts, noch irgend ein Gebot der Klugheit, die Pflicht auflegen, alle ihre Bürger mit dem Kapitale zu versehen, das diesen zu ihren Gewerbsbetriebe erforderlich ist; und würden auch überhaupt solche Zumuthungen, die nur ein excentrischer Kopf ihr machen könnte, ihre physischen Kräfte bey weitem übersteigen; so liegt ihr doch in jedem Falle die Verbindlichkeit ob, wenigstens mittelbar, dafür zu sorgen, daß es einmal ihren Bürgern an jenen Ob-

höchstmöglichste Vervollkommnung ihres äussern Wohlstandes immer nur erst möglich, an und für sich betrachtet aber noch nicht wirklich. Um diese Möglichkeit zur Wirklichkeit zu heben, bedarf es von Seiten der Staatspolizeigewalt noch so mancher bedeutenden Anstrengungen, die sich diese auf keinen Fall erlassen darf, wenn sie Ansprüche auf das frohe Bewußtseyn haben will, für die Erfüllung ihrer Pflichten, in deren ganzem weiten Umfange thätig gewesen zu seyn.

Der äussere Wohlstand einer Nation besteht jedoch — was man so häufig übersieht — keinesweges in dem Wohlstande des Staats im engern Sinne genommen; keinesweges in dem Reichthume der Regierung; in angefüllten öffentlichen Kassen und dem Wohlstande der öffentlichen Fonds, vielmehr können diese sehr häufig das Resultat der auffallendsten Nationalarmuth seyn *). Er besteht ferner nicht in dem Reichthume einzelner Individuen; nicht in der Menge von Genußmitteln die einer grössern oder geringern Zahl von Individuen zur Befriedigung ihrer wahren oder erkünstelten Bedürfnisse zu Gebote stehen, während daß der grössere Theil der Nation oft an den unentbehrlichsten Dingen Mangel leidet. Er beruht nicht auf dem Besitz einer Menge von Grundstoffen, welche Genußmittel produciren könnten; nicht

*) M. vergl. was Lüder a. a. O. Bd. III. S. 701 folg., und Jakob in seinen Grundsätzen der Nationalöconomie, § 976 u. 977, über das Sammeln eines öffentlichen Schatzes sagen.

auf der bloßen Möglichkeit dieſe Genußmittel produciren zu können *); ſondern er beruht einzig und allein auf der durch natürliche oder induſtrielle Produktion erzeugten Menge dieſer Genußmittel ſelbſt, und auf der dadurch hervorgebrachten und beförderten Möglichkeit alle Bedürfniſſe des ganzen Korps der bürgerlichen Geſellſchaftsgenoſſen, auf die leichteſte, vollſtändigſte, und vollkommenſte Weiſe befriedigen zu können; auf der für Alle vorhandenen Möglichkeit an dem Gebrauche dieſer Genußmittel auf dem leichteſten Wege den vollſtändigſten und vollkommenſten Antheil nehmen zu können **). Blos dies letztere, und nichts anders, kann

*) „La nature abandonné à elle même — ſagt Say in ſeiner économ politiq. Tom. I. S. 10 ganz richtig — ne pourvoirait qu' imperfaitement à l' exiſtence d'un petit nombre d' hommes. On a vû des pays fertiles, mais deſerts, ne pouvoir nourrir quelques infortunés, que la tempête y avait jétes par haſard, tandisque ſur le ſol le plus ingrat, dans l'isle de Malte, par exemple, on voit, grace à l' induſtrie humaine, ſubſiſter à l'aiſe une nombreuſe population.“ — Der Menſch ſteht mit ſeinem Wohnſitze oft im größten Contraſte, je mehr Vorzüge die lebloſe Natur um ihn her beſitzt, je ärmer iſt er. Die Natur ſcheint ihn hier eingeſchläfert zu haben, und in dieſem Schlafe fühlt er weiter keine Bedürfniſſe als die, für deren Befriedigung ſchon die Natur geſorgt hat, und ſo bleibt er in der Mitte der ihn umgebenden Schätze dennoch arm, weil er ſie nicht zu heben verſucht.

**) M. vergl. Jakob's Grundſätze der Nationalökonomie, § 21 — 32. S. 13 folg. und des Grafen von Soden Nationalökonomie Bd. 1. (Leipz. 1805. 8.) S. 3 § 38.

und muß alſo die Polizei, als Hülfsinſtitut betrachtet, ins Auge faſſen, wenn ihre Thätigkeit für die Erhöhung und Vervollkommnung des allgemeinen äuſſern Nationalwohlſtandes wirklich das leiſten ſoll, was ſie leiſten muß, wenn ihre Bemühungen nicht fruchtlos bleiben ſollen. Ihre ganze Thätigkeit zweckt auf nichts anders ab, als darauf, die nach Verhältniß des Stoffs und der höchſtmöglichſten Entfaltung der produktiven Kräfte, höchſtmöglichſte Zahl von Nationalgliedern in den eben geſchilderten Zuſtand des äuſſern Wohlſtandes zu ſetzen *). Und dies vorausgeſetzt können die Hauptmomente, auf die hierbey die Thätigkeit der Regierung berechnet ſeyn muß, wohl keine andere ſeyn, als höchſtmöglichſte Vermehrung und Vervollkommnung der produktiven Kräfte der Nation, und zweckmäßige Vertheilung der durch dieſe Kräfte erzeugten Genußmittel, unter die Geſammtheit der bürgerlichen Geſellſchaftsgenoſſen; — Momente, die auf das ſchärfſte ins Auge gefaßt werden müſſen, wenn jene Thätigkeit der Regierung nicht ihren Zweck verfehlen, und nicht oft das Entgegengeſetzte von dem bewirken ſoll, worauf es dabey abgeſehen iſt.

Unter den einzelnen Mitteln, auf welche eine Regierung rekurriren muß, welche für die Vermehrung und Vervollkommnung der produktiven Kräfte ihrer Nation mit Wahrheit wirkſam ſeyn, und auf dieſe Weiſe den äuſſern Wohlſtand ihrer Bürger wirklich thätig befördern

*) M. vergl. Soden a. a. O. Bd. I. S. 30. § 34.

will, ſteht übrigens die Gewähr der höchſtmöglichſten Freyheit in der Wahl und dem Betrieb der einzelnen Erwerbszweige ganz ohnbeſtritten oben an *). Indeſſen wollte eine Regierung ſich hierauf allein beſchränken; wollte ſie nichts mehr thun, als dieſe Freyheit herſtellen und gegen widerrechtliche Angriffe durch zweckmäßige Schutzmittel ſichern, ſo würde ſie blos einen Theil ihrer desfallſigen Pflichten erfüllen. Ihre Thätigkeit würde bey weitem mehr dem Charakter eines blos ſchützenden Weſens, als dem eines Hülfeleiſtenden entſprechen. Sie würde da blos negativ wirken wollen, wo ſie auch poſitiv wirkſam ſeyn kann, und poſitiv wirkſam ſeyn muß. Es iſt freylich nicht zu verkennen, daß gerade bey dieſer poſitiven Wirkſamkeit die größte Vorſicht erforderlich ſey, wenn die hierbey angewendeten direkten Wohlſtandsbeförderungsmittel nicht oft etwas ganz heterogenes von dem erzeugen ſollen, worauf ſie wirklich berechnet ſind, oder doch wenigſtens immer berechnet ſeyn ſollten. Ich habe ſelbſt oben (S. 274) zu zeigen geſucht, daß z. B. Monopole, Ein- und Ausfuhrverbote, und dieſen ähnliche Maasregeln, die man gewöhnlich unter die Ka-

*) Es fließt aus der Natur der Sache — daß jede Art von Einſchränkung des Eigenthums, die nicht aus dem natürlichen Rechte folgt, auch die Benutzung deſſelben einſchränkt, und daß jede widernatürliche Einſchränkung der Perſonen, wodurch ſie gehindert werden, ihren größten Vortheil durch eine freye Thätigkeit zu ſuchen, die Emſigkeit und den Fleiß niederſchlagen wird. Jakob a. a. O. S. 469 §. 539.

kegorie der nützlichen Wohlstandsbeförderungsmittel aufnimmt, auch wenn sie überall rechtlich wären, das nicht leisten können, was man durch sie geleistet wissen will. Allein daß diese und andere positiv wirkende Mittel mit unter den Erwartungen nicht entsprechen, zu welchen man sich berechtigt glaubt, dies beweist die absolute Unbrauchbarkeit solcher positiv wirkenden Mittel noch bey weitem nicht; der Beweis, der durch solche Erscheinungen geführt werden soll, ist noch lange nicht ausreichend. Der mögliche Mißbrauch jener Mittel hebt den guten Gebrauch derselben noch lange nicht auf. Bürgt auch schon das dem menschlichen Geiste ganz unwidersprechlich anklebende Streben nach Vervollkommnung dafür, daß bey völliger Unbeschränktheit der Gewerbsthätigkeit jeder sein Gewerbe auf die für ihn wahrhaft oder scheinbar nützlichste Weise betreiben, und nichts unterlassen werde, was er als ein brauchbares Mittel für jenen Zweck anerkennt; bürgt auch dies Streben noch dafür, daß es in einem Staate, der seinen Bürgern bey der Auswahl und dem Betrieb ihrer Gewerbe die höchstmöglichste Freyheit gestattet, an keinem Gewerbe fehlen werde, dessen Betrieb zur Produktion irgend eines von der Nation, oder einzelnen Gliedern derselben, als nöthig und nützlich angesehenen Genußmittels erforderlich seyn kann; läßt es sich auch hoffen, daß jenes Streben über kurz oder lang diesem oder jenem Gewerbsmanne, durch Nachdenken und Uebung oder Zufall, die Mittel in die Hände liefern werde, die ihm zur möglichst leichten, vollständigen, und vollkommenen Produktion jener Ge-

nußmittel erforderlich ſind; ſo iſt es dennoch ganz unverkennbar, daß auf dieſem Wege das Fortſchreiten einer Nation bis zur höchſtmöglichſten Stufe ihres äuſſern Wohlſtandes *) nur immer äuſſerſt langſam erfolgen müſſe. Die höchſtmöglichſte Freyheit bey der Wahl und dem Betrieb der Erwerbszweige kann zwar durch die Konkurrenz, die ſie befördert, für die Erhöhung der allgemeinen Induſtrie allerdings ſehr wirkſam ſeyn; ſie kann manchen Gewerbsmann bey dem Betriebe ſeines Gewerbes zu Anſtrengungen beſtimmen, die für die Vervollkommnung ſeiner produktiven Kräfte, und mittelbar auch für die Erhöhung der produktiven Kräfte Aller, und auf dieſe Weiſe für die Vermehrung des allgemeinen Nationalwohlſtandes, allerdings von dem bedeutendſten Nutzen ſeyn können. Aber eben ſo gut kann dieſe Freyheit — wenn eine Regierung bey ihrer Thätigkeit für die Beförderung des allgemeinen Nationalwohlſtandes ſich auf ihre Gewähr nur allein beſchränken wollte —

*) Wo der Endpunkt dieſer höchſtmöglichſten Vervollkommnung anzunehmen ſey, läßt ſich zwar nicht beſtimmen; indeſſen dies thut nichts zur Sache. Wenn wir auch durchaus nicht beſtimmen können, wo der Nationalreichthum aufhört, ſo können wir doch wenigſtens deſſen Anfang bezeichnen, indem wir in dem Kreiſe des gewöhnlichen und natürlichen Ganges der menſchlichen Dinge ſtehen bleiben, und einen Zuſtand des Genuſſes, ſo wie ein Daſeyn der Mittel dazu, auch ohnerückſichtlich aller Vergleichung annehmen, die uns einen der Vollkommenheit nahen Zuſtand des Nationalvermögens, alſo auch einen hohen Grad zweckmäſſiger Thätigkeit der produktiven Kräfte darſtellen. Soden a. a. O. S. 30. §. 36.

manchen zur Wahl und zum Betrieb eines Gewerbes hinführen, dem er durchaus nicht gewachsen iſt, und das ihm weder ihm, noch dem allgemeinen Nationalwohlſtande, Nutzen gewähret, das vielmehr beyde unvermerkt Grade rückwärts bringen kann. Soll der gefreyete Zutritt zu den einzelnen Gewerbszweigen wirklich die Vortheile für Nationalinduſtrie und allgemeinen Wohlſtand gewähren, die er gewähren kann, ſo iſt es eine unumgängliche Pflicht jeder Regierung zugleich mit der Gewähr dieſer Freyheit noch zweckmäßige Unterrichtsanſtalten für die einzelnen Gewerbszweige zu verbinden, durch die theils jedem die Wahl des Gewerbes, zu dem er ſich beſtimmt, und die eigene Prüfung ſeiner Fähigkeiten dazu erleichtert, theils auch die Möglichkeit verſchaft wird, ſich in dem Gewerbe das er wirklich ergriffen hat, den Grad von Ausbildung zu verſchaffen, ohne welche eine wahrhaft nützlicher Gewerbsbetrieb durchaus nicht denkbar iſt. So lange eine Regierung dieſen Punkt nicht gehörig berückſichtiget; ſo lange ſie nicht dafür geſorgt hat, daß es öffentliche Unterrichtsanſtalten giebt, wo ihre Bürger nicht blos zum mechaniſchen Betrieb ihrer Gewerbe, ſondern auch zum verſtändigen Denken über die vortheilhafteſte und leichteſte Weiſe dieſes Betriebs, hingeleitet werden; ſo lange läßt ſich von allen ihren Anſtalten zur Gewähr der möglichſten Freyheit bey der Auswahl und dem Betriebe der einzelnen Erwerbszweige nur ſehr wenig erwarten. Das Intereſſe der Gewerbsleute, auf das man bey dieſer Freyheits-

gewähr gewöhnlich soviel Gewicht legt, ist — wenn es auch überhaupt rathsam seyn sollte, einem so gefährlichen Motiv einen zu ausgedehnten Spielraum zu geben — ohne eine solche Leitung immer bey weitem nicht ausreichend, um die wohlthätigen Erscheinungen herbeyzuführen, die dadurch herbeygeführt werden sollen. Dies Interesse kann unter den einzelnen Motiven, welche zur Beförderung einer allgemeinen Nationalindustrie gebraucht werden können, immer nur eine sehr untergeordnete Rolle spielen, und wehe dem Staate, der darauf zu viel baut. Er geräth gewiß über kurz oder lang in die Gefahr seine Bürger auf ihrer sittlichen Seite in eben dem Grade verschlechtert zu sehen, als er sie, als sinnliche Wesen betrachtet, durch Erhöhung ihres äussern Wohlstandes verbessert sieht *).

*) „Die wirksamste allgemeine Triebfeder, welche die Polizey „bey den Gewerben in Bewegung zu setzen hat, um die mannichfaltigen bey demselben befindlichen Hindernisse aus dem „Wege zu räumen," — sagt Benseu in seinem Versuche eines systemat. Grundriss. der — Staatslehre Th. II. S. 148 § 368. sehr richtig — „ist das Interesse „der Erwerbenden. Doch darf dieses nie so stark gereizt werden, daß das Interesse des Ganzen darunter „leidet; oder das Streben nach edleren und nothwendigen „Bedürfnissen dadurch seltener gemacht wird; weil Ausgang jeder Kultur, und besonders Verdorbenheit der Sitten, unzertrennliche Folgen davon sind. Gewinnen sollen „Alle; allein das nöthige Gleichgewicht muß nothwendig „dabey erhalten werden, wenn der Staat seinem einmal „als wahr anerkannten Zwecke nicht geradezu entgegen arbeiten will."

Aber ſelbſt durch alles, was ſolche Unterrichtsanſtalten auch leiſten können, iſt doch das Geſchäfte der Hülfspolizei noch lange nicht abſolvirt. Die Regierung hat dadurch ihre Bürger dem erhabenen Ziele ihrer Wirkſamkeit zwar näher gebracht; allein für ganz erreicht zu achten, iſt es noch bey weitem nicht. Selbſt durch die ausgebreiteteſte Kenntniß von der vortheilhafteſten Art und Weiſe des Betriebs eines Gewerbes, wird immer nur blos die innere, blos die theoretiſche, Möglichkeit ſeines wirklichen Betriebs begründet. Die äuſſere, die praktiſche, Möglichkeit entſteht erſt dann, wenn der Beſitz jener Kenntniſſe mit dem Beſitz der zur Anwendung derſelben erforderlichen Objekte *) gepaart iſt; und dem Beſitzer von beyden das Kapital **) zu Gebote ſteht, ohne deſſen Daſeyn der Betrieb der meiſten nützlichen Gewerbe beynahe durchaus nicht möglich iſt. Ich bin zwar weit entfernt, von dem Staate zu ver-

*) Unter dieſe Objekte gehören übrigens nicht blos die rohen Stoffe, welche der Gewerbsmann zu ſeiner Gewerbsthätigkeit bedarff, ſondern es gehört dazu auch der Grund und Boden auf welchem die rohen Materialien erzeugt werden, welche zum Betrieb der produktiven Gewerbe erforderlich ſind.

**) Unter dem Ausdruck Kapital verſtehe ich hier, mit Jakob a. a. O. § 93 S. 47 und Soden a. a. O. S. 63 § 56, den über das gegenwärtige Bedürfniß überſchieſenden Vorrath von Stoffen; den vorhandenen Vorrath nützlicher Dinge, der nicht unmittelbar von den Menſchen, welche ihn beſitzen, verzehrt wird, ſondern zur Bezahlung anderer nützlichen Dinge, oder zu ſonſtigen Zwecken beſtimmt iſt.

langen, daß er jedem Bürger unmittelbar die Stoffe in die Hand liefere, die dieser zum Behuf seiner produktiven Thätigkeit bedarf; ich fordere keinesweges, daß sich eine Regierung damit befassen soll, ihren Landwirthen den Grund und Boden anzuweisen, den sie kultiviren sollen; ich will die Hülfspolizei insbesondere, keinesweges zu der Lieferantin der rohen Materialien gemacht wissen, welche die gewerbsfleißigen Bürger zu ihrem Gewerbsbetrieb nöthig haben; ich bin auch keinesweges der Meinung, daß es für die allgemeine Industrie einer Nation vortheilhaft seyn würde, wenn man es ihrer Regierung zur Pflicht machen wollte, jedem Gliede desselben, das zum Betrieb seines Gewerbes erforderliche Kapital vorzuschießen. Allein ob die Regierung in den meisten unter diese Kategorie gehörigen Fällen nicht bey weitem mehr thun müsse, als sie gewöhnlich thut, dies ist eine Frage, deren Negative ich mir nicht zu vertheidigen getraue. Kann und darf sie auch, bis auf einige wenige selten vorkommende Ausnahmsfälle, sich auf keinen Fall zum unmittelbaren Lieferanten jener Objekte aufwerfen; mag ihr auch weder ein Gesetz des strengen Rechts, noch irgend ein Gebot der Klugheit, die Pflicht auflegen, alle ihre Bürger mit dem Kapitale zu versehen, das diesen zu ihren Gewerbsbetriebe erforderlich ist; und würden auch überhaupt solche Zumuthungen, die nur ein excentrischer Kopf ihr machen könnte, ihre physischen Kräfte bey weitem übersteigen; so liegt ihr doch in jedem Falle die Verbindlichkeit ob, wenigstens mittelbar, dafür zu sorgen, daß es einmal ihren Bürgern an jenen Ob-

Handelsverkehrs getroffene Anſtalten, oft ohne allen, meiſt aber bey einem weit geringern Aufwande bewirken können. Es iſt bey weitem nicht genug, daß eine Regierung dafür ſorgt, daß ihre Bürger an ihren nothwendigen Bedürfniſſen keinen Mangel leiden; ſondern auch noch dafür muß ſie ſorgen, daß ſie dieſe Bedürfniſſe auf die leichteſte, bequemſte und wohlfeilſte Art befriedigen können. Aber gerade dieſer letztere Punkt wird bey der Anlegung öffentlicher Magazine meiſt nicht genug berükſichtiget. Kein Wunder alſo, daß ſolche Anſtalten oft gerade das Gegentheil von dem herbeyführen, was dadurch herbeygeführt werden ſoll. Kein Wunder, daß, wenn ſie auch gegen wirklichen Mangel ſchützen, die Vortheile, die dieſer Schutz gewährt, durch den nachtheiligen Einfluß, den die zum Behuf deſſelben getroffenen Anſtalten auf die Erhöhung der Preiße haben, oft weit aufgewogen werden.

Nach meinem Ermeſſen giebt es nur zwey Fälle, in welchen die vorzüglich in unſern Tagen ſo ſehr geprieſenen Magazinsanſtalten, für die Beförderung des äuſſern Nationalwohlſtandes von Nutzen ſeyn können. Der eine Fall iſt dann vorhanden, wenn ſie dazu gebraucht werden, Bedürfniſſe herbeyzuſchaffen, an welchen es im Lande fehlt, und die ſich die Bürger auf ihre eigene Rechnung nicht ſo gut und ſo wohlfeil, wie die Regierung, aus dem Auslande beyſchaffen können. Der zweyte Fall aber tritt dann ein, wenn ſie eine Regierung dazu braucht,

Inländiſche Produkte, die bisher ins Ausland giengen, aber ſich aus dieſem oder jenem Grunde jetzo nicht mit Vortheil ins Ausland abſetzen laſſen, ihren Bürgern zu dem Ende abzunehmen, damit dadurch die Produktion nicht gehemmt, und die Gewerbsthätigkeit nicht unterbrochen werden möge. *) Nebstdem eine Regierung auſſerdem auf ſolche Anſtalten, ſo können ſie ſtatt vortheilhaft zu ſeyn, nicht anders als Nachtheil erzeugen. Kauft ſie im Falle des Ueberfluſſes, ihren Bürgern Produkte, die dieſe ins Ausland abſetzen können, für ihre Magazine ab, ſo ent-

*) Der Punkt, daß eine Regierung ſolche Fälle benutzen müſſe, um den inländiſchen Bedarf auf den Fall der Noth zu decken, ſcheint mir nicht unter die Momente zu gehören, welche hier zu berückſichtigen ſind. Gerade in dem minder vortheilhaften Abſatz eines Produkts und in der dadurch herbeygeführten Wohlfeilheit deſſelben liegt der Hauptgrund, der Alle beſtimmen wird, ihren Bedarf auf den Fall der Noth durch eigene Maasregeln zu decken, ſo daß es alſo ſolcher Maasregeln von Seiten der Regierung gar nicht bedarf. Iſt z. B. in einem Jahre das Getraide in einem Lande ſo gut gerathen, daß wahrhafte Ueberfluß vorhanden iſt, und daß das Getraide unter ſeinen natürlichen Werth herabgeſunken iſt, ſo wird gewiß niemand mehr verkaufen, als er zur Beſtreitung ſeiner übrigen Bedürfniſſe nur immer verkaufen muß. Die Kornböden der Landwirthe werden ſich von ſelbſt füllen, und ſo lange der Preis nicht ſteigt, ſich von ſelbſt gefüllt erhalten, ohne daß die Regierung es nöthig hat, durch Magazinsanſtalten in die Mitte zu treten, und Geld auf Dinge zu verwenden, die gar nicht nöthig ſind, und die jeder Particulier bey weitem befriedigender beſorgen kann, als ſie.

ſteht immer dadurch die Unbequemlichkeit, daß die Genuſsmittel, die der Bürger für ſeine ins Ausland gehende Produkte vom Auslande bezieht, von ihm entbehren müſſen; daß für die Nation immer die Summen fremden Geldes, oder die Quantitäten anderer nützlicher Dinge vom Werth verlohren gehen, die ſie bey dem Verkehr mit dem Auslande dafür erhalten haben würden; und daß überhaupt der vortheilhafte Verkehr mit dem Auslande unterbrochen wird, der ſich wenn der Handel einmal einen andern Zug bekommen hat, nicht immer leicht wieder herſtellen läßt. Kauft ſie aber im Falle der Noth die Bedürfniſſe, an welchen ihre Bürger Mangel leiden, nicht blos im Auslande, ſondern im Innlande, oder kauft ſie ſie im Auslande da, wo ſie ihre Bürger eben ſo gut, eben ſo leicht und eben ſo wohlfeil ſelbſt haben können, oder verdingt ſie zu dem Ende von ihren Unterthanen gar Naturallieferungen, die ſie ihnen entweder gar nicht oder nur zu einem niedrigen Preiſe bezahlt; ſo können ihre Manipulationen auch bey ihrer beſten Abſicht doch für den äuſſern Nationalwohlſtand nicht anders als höchſtnachtheilig ſeyn. Sie vermehrt auf dieſem Wege die Konkurrenz, die ſie vermindern ſollte, und ſteigert dadurch die Preiſe auf eine Art, die nicht anders als höchſt drückend ſeyn kann. Sie verdirbt ihren Bürgern den Markt, den ſie dieſen zu verbeſſern ſuchen ſollte, und erzeugt eine Theurung, die den Mangel erſt recht fühlbar machen muß.

Den allerwenigſten Beyfall unter den einzelnen

Arten

Arten ſolcher Magazinsanſtalten, verdient übrigens der ſeit einiger Zeit zur Sprache gekommene und hier und da auch wirklich realiſirte Vorſchlag, jeder einzelnen Kommune, jeder Stadt, jedem Flecken, jedem Dorfe, die Anlegung eines Privatmagazins zur Deckung des Bedarfs ihrer Gemeindegenoſſen, zur Pflicht zu machen. Solche Privatmagazine können vielleicht dazu brauchbar ſeyn, gegen etwaigen Mangel zu ſchützen, allein Wohlfeilheit der Preiſe zu erzeugen — den zweyten Punkt den eine Regierung bey ihren Magazinsanſtalten ins Auge faſſen muß, — dazu ſind ſie durchaus nicht geeignet *). Auch abgeſehen davon, daß alle ſolche Privatmagazine gewöhnlich immer nur durch Vorräthe gefüllt werden, welche im Innlande oder zunächſt an der Gränze — wo jeder Einzelne ſich ſeinen Bedarf eben ſo gut als die Kommune kaufen kann — aufgekauft ſind; auch nicht gerechnet, daß durch den Aufkauf für dieſe Magazine ſich immer die Nachfrage nach den für ſie beſtimmten Genußmitteln vermehren, und dadurch die Preiſe ohne alle Noth geſteigert werden müſſen; ſo tritt bey ſolchen Anſtalten immer auch noch der nachtheilige

*) Und dies wird auch der Fall bey dem von Soden a. a. O. §. 199, S. 316 vorgeſchlagenen ideäliſchen Magazin ſeyn, das dadurch gebildet werden ſoll, daß es jedem Grundeigenthümer, welcher über eine beſtimmte, nur die eigene Konſumtion ertragende, Ackerzahl beſitzt, zur Pflicht gemacht werden ſoll, den zwanzigſten, dreißigſten, oder vierzigſten Theil ſeiner Erndte, bis zur nächſten Erndte für den Staat aufzubewahren.

Folge haben, als Mangel und Theurung, also gerade das Gegentheil von dem, was die Regierung bey ihren Anſtalten bezweckt *).

Das ſicherſte und zuverläſſigſte Mittel Wohlfeilheit zu befördern, iſt kein anderes, als Vermehrung der Produktion und Beförderung des mög-

*) So thut z. B. bey Getraidemagazinen, anfangs, vornemlich wenn man zur Anlegung eines ſolches Magazins ein Jahr wählt, wo ein mehr als gewöhnlicher Ueberfluß eingeerndtet iſt, das Aufkaufen des dazu beſtimmten Vorraths eine ſehr gute Wirkung. Der Landmann erhält einen Abſatz für ſeinen Ueberfluß, der ihn ſonſt liegen geblieben ſeyn würde, und man verhütet den gar zu niedrigen Preis; wodurch alſo die Ackerwirthſchaft eine herrliche Aufmunterung gewinnt. Allein dieſe Aufmunterung findet in den folgenden Jahren nicht mehr ſtatt. Denn da alsdann der vorjährige Magazinsbeſtand verkauft und dagegen nur ein eben ſo hoher neuer Beſtand aufgekauft wird, ſo hat nunmehro der Landmann im Grunde keinen ſtärkern Abſatz ſeines Getraides, als den gewöhnlichen an die Landeseinwohner. Iſt alſo das zweyte Jahr eben ſo gelegnet als das erſte, ſo müſſen doch die Preiſe fallen, und wenn es ſo fortgeht, ſo erfolgen ohngeachtet des Magazins, ſo niedrige Preiſe, daß der Landmann dadurch abgeſchreckt und verhindert wird, den Landbau in Flor zu erhalten. — Wollte man dieſen Erfolg durch Magazine verhüten, ſo müßte daraus, ſo lange reiche und überflüſſige Erndten wären, nie verkauft, ſondern immerfort der Beſtand vermehrt werden. Dies iſt aber aus mancherley Urſachen durchaus unmöglich. M. vergl. von Struenſee's Abh. über wichtige Gegenſtände d. Staatswirthſch. Bd. II. S. 163 — 165.

möglichſt leichten Umtauſches und der Erwerbbarkeit der Produkte durch möglichſt freyen Handelsverkehr. Eine Vermehrung der Produktion läßt ſich aber nur dann hoffen, wenn der Producent mit Wahrſcheinlichkeit vorausſieht, daß ihm die Mühe belohnt werden werde, welche er auf die Produktion ſeiner Erzeugniſſe verwendet hat. Raubt ihm die Regierung dieſe Hoffnung, ſo raubt ſie ihm das Motiv, das ihn zur Thätigkeit beſtimmte, und der Verluſt dieſes Motivs kann keine andere Folge haben, als dieſe, daß er entweder ganz unthätig bleibt, oder daß er ſeine Kräfte auf etwas anders verwendet, das ihm mehr Vortheil verſpricht *). Entſpricht aber auch die Produktion ganz dem Bedarf, ſo iſt für Wohlfeilheit der Preiſe noch immer nichts gewonnen, wenn nicht für den möglichſt leichten Umtauſch der Produkte geſorgt iſt. Die aufgehäufteſten Vorräthe, die dieſer oder jener Producent beſitzen kann, werden an ſich betrachtet, nie große Wohlfeilheit erzeugen, ſo lange ſie nicht auf die öffentlichen Märkte kommen, und dadurch gleichſam erſt allgemein genießbar gemacht werden **). Dieſen

*) Verlangt man einen großen Ueberfluß von einem durch menſchlichen Fleiß zu erhaltenden Produkt, ſo verſchaffe man dieſer Frucht und dieſem Produkt nur ſichern Abſatz, und anfänglich einen hohen Preis; ſogleich wird ſich alles darauf legen, und der Preis von ſelbſt niedriger werden. Von Struenſee a. a. O. S. 230.

**) „Die Anſtalten den Mittelpreis zu erhalten, vereinigen „ſich ſämmtlich in dem Grundſatze, den Zuſammenfluß

Umſtand hat man offenbar nicht behörig beherziget, wenn man bey eingetretener Theurung dieſer und jener Bedürfniſſe auch dadurch für die Wohlfeilheit würkſam ſeyn zu können glaubt, daß man blos den Handelsverkehr zwiſchen den Producenten und Konſumenten verſtatten will, und die Mittelsperſon zwiſchen beyden, den Händler mit inländiſchen Produkten, oft ſehr gewaltſam, aus der Mitte reißt. Es iſt allerdings nicht zu verkennen, daß ein ſolcher Händler ſich nicht umſonſt vom Producenten und Konſumenten zur Mittelsperſon gebrauchen läßt; es iſt nicht zu bezweifeln, daß auch er für ſeine Mühe bezahlt ſeyn will, und daß die Belohnung, auf die er Anſprüche macht, die Preiſe erhöhen kann. Allein demohngeachtet ſcheint mir ſein Dazwiſchentreten im Ganzen genommen für die Wohlfeilheit der Preiſe bey weitem mehr von Nutzen als nachtheilig zu ſeyn. Irre ich nicht, ſo liegt ein Hauptgrund, warum ohngeachtet der eben angegebenen Urſachen und ohngeachtet ihrer Wirkung auf die Erhöhung der Preiſe, das Dazwiſchentreten des Händlers zwiſchen den Producenten und Konſumenten für die Wohlfeilheit der

zu befördern, damit die Zahl der Verkäufer und die Menge der angebotenen Feilſchaften größer ſey, als die Zahl der Käufer, und die Nachfrage nach Feilſchaften. M. vergl. von Sonnenfels Grundſ. der Staatspolizei zum Geb. akad. Vorleſ. von Moſham, §. 263 S. 130, und auſſerdem noch von Struenſee, a. O. Bd. II. S. 180 folg.

Produkte dennoch von Nutzen seyn muß, in der dadurch erzeugten Vermehrung der Angebote. Der Händler muß, wenn er sein Geschäft mit Vortheil betreiben will, nach der Natur der Sache die öffentlichen Märkte besuchen, die der Producent aus mancherley Ursachen oft nicht besuchen kann. Er muß, um in seinem Geschäfte keine nachtheilige Stockung entstehen zu lassen, immer für ausreichende Vorräthe sorgen, und beydes kann für den Käufer nicht anders als vortheilhaft seyn. Das Verhältniß zwischen Nachfrage und Angebot kann immer bey weitem mehr im Gleichgewichte erhalten werden, wenn der Händler zwischen dem Producenten und Abnehmer in der Mitte bleibt, als wenn man blos Handelsverkehr zwischen Producenten und Konsumenten gestattet, wo der Producent, der zum Angebote bey weitem nicht den innern und äussern Beruf hat, wie der Händler, so leicht Gelegenheit erhalten kann, sein Uebergewicht über den Konsumenten durch Zurükhaltung seiner Produkte diesem recht fühlbar zu machen. Der Producent der nach der Natur der Sache seine Produkte immer um den möglichst höchsten Preis abzusetzen sucht, und der beym Zurükhalten immer weiter nichts riskirt, als daß der zufällige Gewinn verloren gehen könne, zu dem ihm der Mangel seiner Produkte und die dadurch erzeugte Theurung derselben Hoffnung giebt, wird in Fällen der Art mit seinen Vorräthen bey weitem weniger losschlugen, als der Händler, der nicht blos diesen Gewinn, sondern bey weitem mehr aufs Spiel setzt; dem, wenn die Preise fallen, nicht blos dieser Gewinn entge-

hen, ſondern der auch noch an ſeinem Kapitale verlieren kann, das er auf den Ankauf ſeiner Waare verwendet hat. Läßt man bey Fällen der Art, von welchen hier die Rede iſt, auch dem Händler mit inländiſchen Produkten ſeine Rolle fortſpielen, reißt man ihn durch Verbote oder ſonſtige Beſchränkung ſeines Handelsverkehrs nicht gewaltſam aus der Mitte, ſo entſtehen auf jeden Fall daraus bey weitem mehr wohlthätige als nachtheilige Folgen. Einmal wird ſo mancher Vorrath zu Markte gebracht werden, der auſſerdem in den Vorrathskammern des Producenten vergraben geblieben ſeyn würde. Dann aber wird der Producent den Mangel ſeiner Produkte bey weitem weniger merken, als dann, wenn man den Konſumenten geradezu an ihn verweißt; und dies vorausgeſetzt erhält er alſo eines der Hauptmotive durch Zurükhaltung ſeiner Erzeugniſſe die Preiſe zu ſteigern, gar nicht. Der Händler kann und wird ihm dieſen Mangel um deswillen nicht merken laſſen, weil er auſſerdem wider ſein eigenes Intereſſe handeln würde, das wohlfeilen Einkauf erheiſcht, und mit dem die Bekanntſchaft des Producenten mit der Lage der Dinge durchaus im Widerſpruche ſteht. Der Händler ſelbſt aber wird mit den Handelsartikeln, welche er zum Betrieb ſeines Handelsverkehrs vom Producenten erkauft hat, um deswillen nicht zu ſehr im Preiſe ſteigen können, weil er befürchten muß, widrigenfalls ſeine Kundſchaft zu verlieren, und den Konſumenten dazu zu beſtimmen, daß er ſich entweder an einen andern Händler, oder geradezu an die Producenten ſelbſt wendet, ihm ſeine Waare unab-

gekauft läßt, und ihm den Gewinn entziehe, den er bisher von ihnen erwarten durfte.

Die Erfahrung unserer Zeiten, der Handelsspekulationsgeist, den unsere meisten Regierungen in unsern Tagen in den meisten Producenten dadurch geweckt haben, daß sie bey jedem nur etwas fühlbaren Mangel, und bey jedem Anscheine von Theurung dem Händler den Zwischentritt zwischen den Producenten und den Konsumenten verboten haben, hat das Nachtheilige solcher übel berechneten Maasregeln leider nur zu sehr bestätiget. Den von Regierungen und Bürgern aus einer sehr unrichtigen Ansicht der Dinge so sehr angefeindeten Händlern, in deren meist richtig berechneten Spekulationen man immer gleich wucherliche Absichten zu finden glaubt, ist zwar der Handel mit unsern zum täglichen Bedürfnisse gehörigen Produkten aus den Händen gerissen, allein statt die Preise zum Sinken zu bringen, lehrt die tagtägliche Erfahrung, daß sie immer nur noch mehr steigen. Die Konsumenten sind zwar nicht mehr dem Druck der von ihnen so sehr gefürchteten Händler preis gegeben, allein sie sind den egoistischen Absichten hartherziger Producenten überlassen, die sie nach Willkühr behandeln, wie sie wollen, und deren widerrechtlichen, wahrhaft wucherlichen Absichten unsere Regierungen selbst bey den kräftigsten Maasregeln noch immer keine ausreichende Schranken haben setzen können. Es ist wirklich auffallend, wie die Furcht vor wucherlichen Planen der inländischen Händler unsere Regierungen

zu ſolchen Verboten hat beſtimmen können *). Man hat offenbar dabey den Umſtand überſehen, daß wenn auch, wie ich nicht leugnen will, dieſer oder jener Händler, oder ſelbſt auch das ganze Korps derſelben, ſolche Plane gehabt haben ſollten, ihnen doch immer die zur Ausführung derſelben erforderlichen Kräfte fehlen.

*) Ein Hauptgrund, warum ſolche Verbote nichts wirken, iſt auch noch der, daß durch die Verbannung des Händlers aus der Mitte zwiſchen dem Producenten und Konſumenten öfters ſelbſt die Produktion leidet. „C'eſt par une erreur — ſagt Say in ſeiner economie politique, T. I. S. 64. — „que dans certains pays, l'averſion populaire pourſuit tous „ceux, qui ſe livrent au commerce des grains. Certes, ſ'il „en eſt, qui cherchent à faire un gain monopole ſur une den„rée ſi generalement neceſſaire, ils doivent être vûs avec hor„reur; mais le peuple a tort, quand il confond dans la meme „haine les commerçans, qui font ſur cette denrée, en l'achetant pour la revendre, les benefices ordinairs du commerce. „Le peuple ſ'imagine, que leur profit ſur le blé eſt en aug„mentation du prix, qu'il le paye. Il ne fait pas attention, „que ſi le negociant ne prenait pas la peine neceſſaire pour raſ„ſembler des grains pour les porter au lieu ou l'on en eſt be„ſoin, il faudroit, que ce fût le proprietaire, ou le fermier, „qui la priſſent. Or il eſt impoſſible, en vertû de l'avantage „reſultant de la diviſion du travail, que le fermier, et le pro„prietaire executent ce travail à auſſi bon marché, que le ne„gociant. Ils ſe detourneraient de leur ouvrage accoutumé, „ils perdraient un tems, que d'autres occupations reclament; „ils ſeroient obligés d'entretenir à cet effet des chevaux, des „voitures autres que ceux qui ſervent à la culture, et l'aug„mentation, qu'ils ſeroient forcés en conſequence de mettre „au prix de leur blé ſurpaſſeroit infailliblement le benefice du „negociant."

Man hat offenbar nicht bedacht, daß sie, wenn sie solche Plane realisiren wollten, immer erst die zu dem Ende erforderlichen Produkte von sämmtlichen oder doch den meisten Producenten zusammenkaufen müssen, daß dies ohne allgemeine Aufmerksamkeit zu erregen, nicht möglich sey, daß diese Aufmerksamkeit die Producenten zum Zurükhalten bestimmen müsse, und daß es jenen nicht gelingen werde, solche Vorräthe zusammen zu bringen, mit welchem sie den von den Producenten zurükbehaltenen Vorräthen das Gleichgewicht halten, und welche sie in den Stand setzen können, dem Publikum, ihrem Wunsche gemäß, in Hinsicht auf die Preise wirklich Gesetze vorschreiben zu können. Am meisten Beherzigung verdient das, was ich hier über die Vortheile eines ungestörten innländischen Produktenhandels gesagt habe, beym Getraidehandel. Es gehört unter die für den äussern Nationalwohlstand äusserst nachtheiligen Vorurtheile des großen Haufens, daß man die Getraidehändler meist mit Abscheu betrachtet; und selbst unsere Regierungen haben sich von diesem Vorurtheile bis jetzt noch nicht immer losreißen können. Bey jeder oft nur unbedeutenden Erhöhung der Getraidepreise nimmt man gewöhnlich die Getraidehändler zuerst in Anspruch, und sucht durch Beschränkung oder gänzliche Hemmung ihres Gewerbes die Nachtheile zu beseitigen, die man ihnen zuschreibt. Und dennoch ist ihr Handelsverkehr für das allgemeine Beste bey weitem mehr zuträglich als nachtheilig. Die Regierung handelt bey solchen Beschränkungen und Hemmungen dieses

Verkehrs ihrem Zwecke, Wohlfeilheit des Getraides zu erzeugen, geradezu ſelbſt entgegen. Das Intereſſe des inländiſchen Getraidehändlers und das Intereſſe des Volks überhaupt, ſind, ſo entgegengeſetzt ſie bey dem erſten Anblick auch ſcheinen mögen, ſelbſt in den Jahren des größten Mangels völlig einerley. Das Intereſſe des Händlers iſt, den Getraidepreis ſo hoch zu treiben, als der wirkliche Mangel es erfordert, und es kann nie ſein Vortheil ſeyn, ihn höher zu treiben. Indem er den Preis erhöht, ſchränkt er den Verbrauch ein, und zwingt jedermann, mehr oder weniger, inſonderheit aber die unterſten Klaſſen des Volks, zu ſparen und haus zu halten. Vermindert er durch die Erhöhung des Preiſes den Verbrauch des Jahres ſo ſehr, daß der Vorrath des Jahres wahrſcheinlich größer iſt, als der jährliche Verbrauch, und daß er über die nächſte Erndte hinausreicht, ſo läuft er Gefahr, nicht nur einen großen Theil ſeines Getraides durch natürliche Urſachen zu verlieren, ſondern auch den Ueberreſt zu einem niedrigern Preiſe zu verkaufen, als der iſt, den er etliche Monate zuvor hätte haben können. Treibt er den Preis nicht hoch genug, und ſchränkt er den Verbrauch ſo wenig ein, daß der Vorrath, den das Jahr liefert, zum Bedarf dieſes Jahres nicht hinreicht, ſo verliert er nicht nur einen Theil ſeines Gewinnſtes, den er ſonſt hätte haben können, ſondern er ſetzt auch das Volk der Gefahr aus, vor Ende des Jahres, anſtatt der Beſchwerden der Theurung, das Elend einer Hungersnoth zu leiden. Es iſt dem Intereſſe des Volks gemäß, daß ſein täglicher und wöchent-

licher Verbrauch mit dem Ertrag der jedesmaligen Ernte, ſo genau als nur möglich im Verhältniſſe ſtehe. Das Intereſſe des innländiſchen Getraidehändlers iſt das Nemliche. Wenn er das Volk in dieſem Verhältniſſe verſorget; ſo wird er ſein Getraide wahrſcheinlich zu dem höchſten Preiſe und mit dem größten Gewinne verkaufen. Seine Kenntniß von der Beſchaffenheit der Erndte, und von ſeinem täglichen, wöchentlichen, und monatlichen Abſatze ſetzt ihn in den Stand, mit mehr oder weniger Genauigkeit zu beurtheilen, in wie fern das Volk wirklich verſorgt iſt. Ohne den Vortheil deſſelben zur Abſicht zu haben, wird ihn ſein eigener Vortheil antreiben, das Volk in Zeiten des Mangels eben ſo zu behandeln, wie ein vorſichtiger Hausvater zuweilen ſeine Familie behandeln muß. Wenn dieſer vorher ſieht, daß ſeine Vorräthe nicht zureichen werden, ſo verſorgt er ſeine ſparſamer. Sollte er dieß auch zuweilen aus übertriebener Vorſicht, ohne wirkliche Noth thun, ſo ſind doch alle Beſchwerden, welche die Familie hierdurch leidet, nichts gegen das Elend, das, nach der Aufzehrung der Vorräthe mit wirklichem Mangel verbunden iſt. Ob der innländiſche Getraidehändler gleich aus übertriebener Vorſicht ebenfalls den Preis ſeines Getraides zuweilen höher treibt, als der Mangel des Jahres erfordert; ſo ſind doch alle Beſchwerden, welche für das Volk aus ſeinem Verfahren entſtehen, und welche es vor einer Hungersnoth am Ende des Jahres ſichern, gegen das, was er durch einen leichtſinnigen zu wohlfeilen Verkauf zu Anfang des Jahres würde auszuſtehen gehabt haben, nur unbedeutende

Der Kornhändler ſelbſt läuft durch übertriebene Gewinnſucht am meiſten Gefahr. Er macht ſich nicht nur überhaupt verhaßt, ſondern er muß auch, wenn er gleich den Folgen dieſes Haſſes entgehen wollte, die am Ende des Jahres ihm übrig bleibende Quantität Getraide, wofern die nächſte Erndte gut ausfällt, viel wohlfeiler verkaufen, als er ſie zuvor hätte verkaufen können. Das Hauptmoment, das man für ſolche Beſchränkungen und Hemmungen des inländiſchen Getraidehandels anzuführen pflegt, die Furcht, daß der Getraidehändler durch wucherliches Aufkaufen die Preiſe ſeiner Waaren nach Gefallen werde reguliren können, iſt offenbar ungegründet, und verdient unter allen hier aufzufaſſenden Punkten gerade die wenigſte Rückſicht. Wäre es einer großen Kaufmannsgeſellſchaft — denn von einzelnen Individuen kann hier gar nicht die Rede ſeyn — in der That möglich, ſich in den Beſitz einer ganzen Erndte eines nur einiger Maßen weitläuftigen Landes zu ſetzen; ſo würde es vielleicht ihr Vortheil ſeyn, damit eben ſo zu verfahren, wie die Holländer mit dem Gewürze der Molukkiſchen Inſeln verfahren ſollen, nemlich einen beträchtlichen Theil davon zu vernichten, oder weg zu werfen, damit der Ueberreſt in einem deſto höhern Preis erhalten werde. Allein es kann ſelbſt durch den Zwang des Geſetzes kein ſo ausgebreitetes Monopol in Abſicht auf das Getraide eingeführt werden, und allenthalben, wo das Geſetz Freyheit des Handels geſtattet, könnte, unter allen Waaren das Getraide am wenigſten durch das Vermögen einiger großen Kapitaliſten, die

den größten Theil davon aufkaufen, unter ein Monopol gebracht werden. Nicht nur ist der Werth deſſelben weit größer, als daß etliche Privatperſonen es aufzukaufen im Stande wären; ſondern geſetzt auch ſie wären es zu thun im Stande, ſo macht doch die Art und Weiſe, wie das Getraide gewonnen wird, dieſes Aufkaufen ganz unmöglich. Da es in jedem civiliſirten Lande diejenige Waare iſt, von welcher, unter allen, jährlich am meiſten verbraucht wird; ſo wird auch auf den Getraidebau jährlich mehr Arbeit, als auf die Hervorbringung irgend einer andern Waare verwendet. Sobald es vom Felde kommt, wird es natürlicher Weiſe unter eine größere Menge von Eigenthümern, als irgend eine andere Waare vertheilt, und dieſe Eigenthümer können nimmermehr, wie eine Anzahl unabhängiger Manufacturiſten, in einen Ort zuſammen gebracht werden; ſondern ſie ſind nothwendig in allen Gegenden des Landes zerſtreut. Dieſe erſten Eigenthümer verſorgen entweder unmittelbar die Verzehrer in ihrer Nachbarſchaft, oder ſie verkaufen ihre Vorräthe an inländiſche Händler, welche die Verzehrer verſorgen. Die inländiſchen Getraidehändler müſſen alſo weit zahlreicher ſeyn, als die Verkäufer irgend einer andern Waare; und ihr zerſtreuter Aufenthalt im Lande macht es ihnen ganz unmöglich, ſich in einen allgemeine Verbindung einzulaſſen. Wenn daher in einem Mangeljahre einige derſelben merken, daß ſie viel mehr Getraide vorräthig haben, als ſie abzuſetzen hoffen können; ſo werden ſie ſich nicht einfallen laſſen, dieſen Preis, zu ihrem eigenen Schaden und zum Vortheile ihrer Mit-

werden in der Höhe zu halten, sondern sie werden ihn unverzüglich herabsetzen, um ihr Getraide noch vor der nächsten Erndte los zu werden. Dieselben Bewegungsgründe, dieselben Vortheile, welche das Verfahren des einen Kornhändlers bestimmen, müssen auch alle übrigen nöthigen, ihr Getraide zu dem Preise zu verkaufen, der nach ihrer reifen Beurtheilung dem Mangel oder Ueberflusse des Jahres am angemessensten ist. Wer die Geschichte der Theurungen und Hungersnöthe, die diesen oder jenen Theil von Europa in dem letzt verwichenen oder in den beyden vorhergehenden Jahrhunderten heimgesucht haben, aufmerksam untersucht, wird finden, daß niemals eine Theurung durch Einverständniß inländischer Kornhändler, sondern blos durch wirklichen Mangel veranlaßt worden, und daß dieser Mangel zwar zuweilen und in einzelnen Gegenden durch Verheerung eines Krieges, am öftersten aber durch nachtheilige Witterung, und endlich, daß eine Hungersnoth nur dadurch entstanden ist, wenn die Regierung durch unrechte Maasregeln den Beschwerden einer Theurung mit Gewalt hat abhelfen wollen *). Die Folgen der Beschränkung und Hemmung

*) M. vergl. Adam Smith a. a. O. Bd. III. S. 159 folg.; Say a. a. O. Tom. I. S. 293 folg.; und Schmalz Recens. einiger Schriften über die Getraidetheurung und die Mittel ihr abzuhelfen, in der Allg. Lit. Zeit. 1805 Nr. 244 und 245, besonders S. 531 folg. — Anderer Meynung ist Soden a. a. O. § 204 S. 320 folg. Indessen seine Gründe für die Beschränkung des inländischen Getraidehandelsverkehrs bey zu befürchtender Theurung und Mangel scheinen mir nicht ausreichend zu seyn. Der Ge-

Hemmung des freyen inländiſchen Getraidhandels war insbeſondere ein anderer, als eine künſtliche Erhöhung der Getraidepreiſe, und Abſchreckung jedes geſchikten Kaufmanns von dieſem nützlichen Gewerbszweige; alſo Folgen, welche für den Producenten eben ſo nachtheilig ſind, als für den Konſumenten, und mit den Grundſätzen einer vernünftigen Nationalökonomie den auffallendſten Kontraſt bilden *).

traidehändler mag wie Soden behauptet, noch ſo geneigt ſeyn, den höchſten Grad der Theuerung abzuwarten, ehe er losſchlägt, er mag dabey ſo wenig riskiren, als er will, immer riskirt er bey weitem mehr als der Producent. Immer wird ihn die Gefahr beym Fallen der Preiſe ſeiner, noch dazu beym allzulangen Aufbewahren dem Verderben ausgeſetzten Vorräthe, ſelbſt an dem Kapitale zu verlieren, das er auf den Einkauf dieſer Vorräthe verwendet hat, bey weitem eher zum Loſchlagen beſtimmen, als den Produzenten, der den Erfolg bey weitem ruhiger abwarten kann, als er, indem er auf den ſchlimmſten Fall nichts weiter verlieren, als den Gewinn, den er hätte machen können, ſein Kapital aber übrigens ganz unverſehrt bleibt.

*) „On a excité, forcé les fermiers à porter leurs blés au marché, — ſagt Say a. a. O. S. 299 ſehr richtig — on a mis les conſommateurs dans la nécessité de courir les campagnes pour s' approvisioner. On a crû épargner le profit, qu' aurait fait le marchand, le spéculateur, et l'on depensait d' avantage. La façon néceſſaire pour que le blé, qui est destiné, par exemple, à la conſommation d' une grande ville, ſoit raſſemblé, apporté, diſtribué aux particuliers, boulangers, patiſſiers, au conſommateurs, exige des ſoins, un travail, une induſtrie et un ordre et des capitaux; ce travail et ces capitaux ne peuvent s' obtenir de perſonne à meil-

Dieſelbe Vorſicht, mit der die Regierung eines Staats, nach den eben gelieferten Bemerkungen, bey der Anlegung öffentlicher Magazine zu verfahren hat, muß ſie übrigens auch dann beobachten, wenn ſie ſich durch dieſe oder jene Umſtände veranlaßt finden ſollte, für die Beförderung des äuſſern Nationalwohlſtandes durch Prämienausſetzungen und Prämienvertheilungen wirkſam zu ſeyn. Man mag ſich von Prämien für die Beförderung der Gewerbsthätigkeit und die Erhöhung der Produktion noch ſo viel verſprechen, immer iſt die Folge ſolcher Maasregeln keine andere, als daß Gewerbsfleiß und Produktion eine widernatürliche Richtung erhalten, welche beyde immer auf eine höchſt nachtheilige Weiſe aus ihrem natürlichen Gleichgewichte

„leure marché, que du marchand de blé; par la raiſon, que nuli n'execute mieux, et à ſi bon compte un beſogne, „que celui qui ſ'en occupe excluſivement. Si il faut que „le fermier fait marchand de blé, il ſera forcé de diviſer „ſes capitaux, d'en employer une partie à la culture, et „l'autre à former des magaſins pour la vente; il ſera forcé „de negliger en partie ſon occupation principale, pour faire „des voyages, tenir des ecritures, ſe procurer des moyens „de transport. Ce ſont ces capitaux, ce tems, cette peine, „que le conſommateur payera plus cher, qu' il ne les paye„roit au marchand, ſi l'acheteur eſt obligé de prendre lui„même une partie de ces ſoins, et de faire une partie „de ces avances, il y perdra plus que par le profit, „proportionnée à ſa conſommation. Les frais, qu' on „en fait ſoi meme, ou qu'on paye au prodecteur pour evi„ter de paſſer par les mains des marchands, ſont ſuperieurs „au profit du marchand, d' autant plus qu' ils ne le ſont „pas, comme celui ci ſoumis à la concurrence, qui exiſte „toujours entre perſonnes faiſant le meme commerce.“

hebt. Werden Prämien zu dem Ende verwilliget, um dadurch Künstler und Handwerker, oder sonst nützliche Producenten, die sich in ihrem Gewerbe besonders auszeichnen, zu belohnen, so sind sie allerdings von Nutzen. Da sie die Geschiklichkeit und Erfindungskraft belohnen, so unterhalten sie den Wetteifer der Arbeiter in ihren jedesmaligen Beschäftigungen, und sind dabey doch immer zu unbeträchtlich, als daß sie einem dieser Gewerbe einen unverhältnißmäßigern Antheil an Landeskapitale zuwenden sollten, als ihnen von selbst zufließen würde *). Werden sie hingegen in der Absicht ausgesetzt und vertheilt, um eine Waare im Innlande zu erzeugen, die ausserdem hier gar nicht producirt werden würde, oder um eine Ausfuhr ins Ausland, oder eine Einfuhr vom Auslande ins Innland zu befördern, die ausserdem ganz unterblieben seyn würde, so können sie für den äussern Nationalwohlstand nicht anders als nachtheilig seyn. Werden sie in der Absicht gezahlt um Produkte im Innlande zu erzeugen, die ausserdem hier nicht erzeugt worden seyn würden, so verliert der äussere Nationalwohlstand dabey immer in so fern, daß die Kräfte, die auf diese Produktion verwendet werden, immer von einer andern Produktion zurück gehalten werden müssen, deren Erzeugnisse doch gewiß eben so viel werth gewesen wären, als das, was sie mit Hülfe der Prämie hervorgebracht ha-

*) M. vergl. Adam Smith a. a. O. Bd. III. S. 157. Unter diese Kategorie gehören übrigens auch wohl die temporellen Prämien, welche Soden a. a. O. Bd. II. S. 49 als Vorschüsse empfiehlt.

den. Die Nation verliert alſo dabey immer die Prämie, die ſie hätte erſparen können, wenn ſie dem Ausländer die Produkte, die durch ihre Hülfe erzeugt werden, um den Preis, wofür er ſie liefern kann, abgekauft, und ihre produktiven Kräfte auf die Produktion anderer Arten von Genußmitteln verwendet hätte *). Wird aber die Prämie zur Aufmunterung der Ausfuhr angewendet, um auf dem ausländiſchen Markte den Inländern entweder überhaupt die Konkurrenz mit den Ausländern möglich zu machen, oder den letztern durch Herabſetzung der Preiſe die Konkurrenz mit den Inländern zu erſchweren, und jenen dadurch den Markt zu verderben, ſo leidet die Nation auf mehr als einer Seite. Ueberhaupt leidet ſie dadurch, daß ſie die Prämie bezahlen und daß die Ausfuhr die Preiſe im Innlande ſteigert, und der Konſument für ſeinen Bedarf mehr bezahlen muß, als wenn die Ausfuhr ins Ausland nicht begünſtiget worden ſeyn würde. Dann aber kömmt in dem letztern Falle hierzu ſogar noch der Nachtheil, daß der Ausländer, dem ſie auf dieſe Weiſe ihre Produkte verkauft, dieſe unter ihrem natürlichen Werth erhält, und dadurch ſogar den Betrag der Prämie gewinnt. Hat endlich die Bewilligung der Prämie den Zweck, die Einfuhr eines ausländiſchen Artikels ins Innland zu befördern, ſo iſt dies am allernachtheiligſten. Fehlt es dem Staate, der ſich zu ſolchen Belohnungen bereitwillig finden läßt, an den Produkten, deren Einfuhr er auf dieſe Weiſe befördern will, im Innlande, und können deswegen Ausländer hier auf

*) M. vergl. Jakob a. a. O. § 564. S. 293.

vortheilhaften Absatz rechnen; so wird die gewünschte Zufuhr auch ohne diese Belohnung nicht ausbleiben. Fehlt es aber an den Produkten, zu deren Einfuhr der Fremde auf diese Weise gereizt werden soll, im Innlande nicht, und ist der Zweck dieser Manipulation nur vorzüglich der, den im Innlande bestehenden Marktpreise des vom Auslande herzuschaffenden Produkts durch die ausländische Einfuhrprämie zu setzen; so kann die Folge keine andere seyn, als Ablehnung der inländischen Producenten von dem Betrieb der Gewerbe, die diese Produkte lieferten; und geschieht dies, so werden trotz der bezahlten Prämie die durch fremde Einfuhr gesunkenen Preise bald wieder wenigstens die alte, wo nicht eine noch größere Höhe erlangen, und die Nation wird nunmehr mit der Prämie auch noch den Gewinn der inländischen Produktion verlieren *). Prämien zur Beförderung der Einfuhr oder

*) Prämien auf die Einfuhr sind eine unnatürliche Erhöhung des Preises, welche die Nation bezahlen muß. Jede Waare sucht ihren vortheilhaftesten Markt. Bedarf also ein Staat eine Waare, so wird der Grad dieses Bedürfnisses an sich ihren vergleichenen Werth, und also auch in den gegebenen Fällen ihren Preis bestimmen. So lange dieser Preis dem fremden Verkäufer Gewinn bietet, wird er seine Waare dahin senden. Eine erzwungene Erhöhung dieses Preises wird auch einen erzwungenen Markt hervorbringen. Die Preiserhöhung ist also ein Aufwand, den der Staat nutzlos verschwendet. Die Versorgung des Staats bedarf nichts als Freyheit, die Berechnungen des Privatmannes sind immer sicherer, als die Kalkuls der Staatsverwaltung. Streben nach Genuß und Wohlstand ist der pünktlichste Rechenmeister. Gegen die Untersuchungen des

Ausfuhr, lassen sich überhaupt nur dann rechtfertigen, wenn sie als Nothmittel betrachtet werden können, um eine plötzliche Stockung des inländischen Gewerbe, also ein größeres Uebel, zu verhüten, oder zum Waaren schnell herbey zu führen, an denen es im Inlande mangelt, und die der Bürger sich ohne ein solches Opfer der Regierung vom Auslande nicht wohl verschaffen kann. Als solche Nothmittel aber können sie nie anders als blos auf die Zeit der Noth, keineswegs aber auf immer und regelmäßig verwilligt werden, wenn sie nicht gerade das Gegentheil von dem bewirken sollen, worauf sie berechnet sind *).

Staats glaubt jeder Staatsbürger sich durch Unwahrheiten und Reticenzen verschanzen zu dürfen und zu müssen; denn in ihnen sieht er stets eine Belaurung seines Genusses zu dem Zweck seiner Verminderung. Sie ist der Macht so leicht, und gegen die Macht nährt der Mensch an sich eine natürliche Abneigung. Soden a. a. O. § 202 S. 318.

*) M. vergl. Adam Smith a. a. O. Bd. III. S. 129 folg. u. Jakob a. a. O. § 566. — Unter die Fälle, wo Prämien ohne Nachtheil gezahlt werden können, rechnet Say a. a. O. Tom. I. S. 259 noch den Fall, wenn sie dazu gegeben werden, um einen Industriezweig in Gang zu bringen, dessen Betrieb Anfangs Schaden, in der Folge aber bedeutenden Nutzen verspricht. Indessen auch hier muß die Prämienzahlung immer mit besonderer Vorsicht geschehen. Die Prämie kann nicht länger gezahlt werden, als bis in die Periode, wo jener Schaden wegfällt, oder wenn er nicht wegfällt, wenn es sich ergiebt, daß er nie aufhören werde. Wird die Prämienzahlung weiter getrieben, so ist sie offenbar schädlich. Im erstern Falle wird das Gewerbe, für dessen Betrieb die Prämie gezahlt wird, aus seinem

Das gefährlichſte Mittel für den äuſſern Nationalwohlſtand iſt indeſſen das, wenn die Regierung eines Staats ſich, in der Abſicht, um ihre Bürger mit ihren Bedürfniſſen zu verſehen, ſelbſt zum Betrieb gewiſſer Gewerbe entſchließt. Auch abgeſehen davon, daß eine Regierung bey ſolchen Unternehmungen ſo leicht das Intereſſe der Nation aus dem Auge verliert, und ihr individuelles Privatintereſſe dem öffentlichen Wohl und dem Intereſſe Aller ſubſtituirt; auch nicht gerechnet, daß ſie gerade dadurch ſo leicht veranlaßt werden kann, ſich ſelbſt unter die Klaſſe der allgemeinſchädlichen Monopoliſten herabzuwürdigen, und bey ihrer öffentlichen Handlungsweiſe ſich überhaupt mehr von einem kaufmänniſchen Spekulationsgeiſte als von den Principien einer reinvernünftigen Staatsverwaltung leiten zu laſſen *); ſo lehrt es auch noch die tagtägliche Erfahrung,

natürlichen Gleichgewichte gegen andere Gewerbe gehoben. Im zweyten Falle hingegen iſt deſſen Betrieb offenbar gar nicht zu wünſchen, die Prämie alſo ganz unnütz.“

*) „Der Fürſt, der bey uneingeſchränkter Konkurrenz einen „Theil ſeines Schatzes zur Betreibung eines Gewerbes oder „Handels anlegt“, — ſagt Lüder a. a. O. Bd. III. S. 454 u. 455 — „vergißt, daß ſein Beruf iſt, den Nahrungsſtand ſeiner Unterthanen zu ſchützen und zu befördern. „Er ſchwächt, den Nahrungsſtand ſeines Volks; aber in „einem noch weit höhern Grade verletzt er ſeine Pflicht, „maßt er ſich ein Monopol an. Selbſt bey freyer Konkurrenz wird er vermittelſt ſeines größern Kapitals Vortheile „ſich verſchaffen, wodurch die Vortheile der neben ihn han„delnden ſehr vermindert werden. Und wird der Handel „des Fürſten zum Monopol; ſo werden nicht nur alle Un-

Der Kornhändler selbst läuft durch übertriebene Gewinnsucht am meisten Gefahr. Er macht sich nicht nur überhaupt verhaßt, sondern er muß auch, wenn er gleich den Folgen dieses Hasses entgehen würde, die am Ende des Jahres ihm übrig bleibende Quantität Getraide, wofern die nächste Erndte gut ausfällt, viel wohlfeiler verkaufen, als er sie zuvor hätte verkaufen können. Das Hauptmoment, das man für solche Beschränkungen und Hemmungen des innländischen Getraidehandels anzuführen pflegt, die Furcht, daß der Getraidehändler durch wucherliches Aufkaufen die Preise seiner Waaren nach Gefallen werde reguliren können, ist offenbar ungegründet, und verdient unter allen hier aufzufassenden Punkten gerade die wenigste Rücksicht. Wäre es einer großen Kaufmannsgesellschaft — denn von einzelnen Individuen kann hier gar nicht die Rede seyn — in der That möglich, sich in den Besitz einer ganzen Ernde eines nur einiger Maßen weitläuftigen Landes zu setzen; so würde es vielleicht ihr Vortheil seyn, damit eben so zu verfahren, wie die Holländer mit dem Gewürze der Molukkischen Inseln verfahren sollen, nemlich einen beträchtlichen Theil davon zu vernichten, oder weg zu werfen, damit der Ueberrest in einem desto höhern Preis erhalten werde. Allein es kann selbst durch den Zwang des Gesetzes kein so ausgebreitetes Monopol in Absicht auf das Getraide eingeführt werden, und allenthalben, wo das Gesetz Freyheit des Handels gestattet, könnte, unter allen Waaren das Getraide am wenigsten durch das Vermögen einiger großen Kapitalisten, die

den gröſsten Theil davon aufkaufen, unter ein Monopol gebracht werden. Nicht nur iſt der Werth deſſelben weit gröſser, als daſs etliche Privatperſonen es aufzukaufen im Stande wären; ſondern geſetzt auch ſie wären es zu thun im Stande, ſo macht doch die Art und Weiſe, wie das Getraide gewonnen wird, dieſes Aufkaufen ganz unmöglich. Da es in jedem civiliſirten Lande diejenige Waare iſt, von welcher, unter allen, jährlich am meiſten verbraucht wird; ſo wird auch auf den Getraidebau jährlich mehr Arbeit, als auf die Hervorbringung irgend einer andern Waare verwendet. Sobald es vom Felde kommt, wird es natürlicher Weiſe unter eine gröſsere Menge von Eigenthümern, als irgend eine andere Waare vertheilt, und dieſe Eigenthümer können nimmermehr, wie eine Anzahl unabhängiger Manufacturiſten, in einen Ort zuſammen gebracht werden; ſondern ſie ſind nothwendig in allen Gegenden des Landes zerſtreut. Dieſe erſten Eigenthümer verſorgen entweder unmittelbar die Verzehrer in ihrer Nachbarſchaft, oder ſie verkaufen ihre Vorräthe an inländiſche Händler, welche die Verzehrer verſorgen. Die inländiſchen Getraidehändler müſſen alſo weit zahlreicher ſeyn, als die Verkäufer irgend einer andern Waare; und ihr zerſtreuter Aufenthalt im Lande macht es ihnen ganz unmöglich, ſich in einen allgemeine Verbindung einzulaſſen. Wenn daher in einem Mangeljahre einige derſelben merken, daſs ſie viel mehr Getraide vorräthig haben, als ſie abzuſetzen hoffen können; ſo werden ſie ſich nicht einfallen laſſen, dieſen Preis, zu ihrem eigenen Schaden und zum Vortheile ihrer Mit-

werden in der Höhe zu halten, sondern sie würden ihre unverzüglich herabsetzen, um ihr Getraide noch vor der nächsten Erndte los zu werden. Dieselben Bewegungsgründe, dieselben Vortheile, welche das Verfahren des einen Kornhändlers bestimmen, müssen auch alle übrigen nöthigen, ihr Getraide zu dem Preise zu verkaufen, der nach ihrer reifen Beurtheilung dem Mangel oder Ueberflusse des Jahres am angemessensten ist. Wer die Geschichte der Theurungen und Hungersnöthe, die diesen oder jenen Theil von Europa in dem jetzt verwichenen oder in den beyden vorhergehenden Jahrhunderten heimgesucht haben, aufmerksam untersucht, wird finden, daß niemals eine Theurung durch Einverständniß inländischer Kornhändler, sondern blos durch wirklichen Mangel veranlaßt worden, und daß dieser Mangel zwar zuweilen und in einzelnen Gegenden durch Verheerung eines Kriegs, am öftersten aber durch nachtheilige Witterung, und endlich, daß eine Hungersnoth nur dadurch entstanden ist, wenn die Regierung durch unrechte Maasregeln den Beschwerden einer Theurung mit Gewalt hat abhelfen wollen *). Die Folgen der Beschränkung und Hemmung

*) M. vergl. Adam Smith a. a. O. Bd. III. S. 159 folg.; Say a. a. O. Tom. I. S. 293 folg.; und Schmalz Recens. einiger Schriften über die Getraidetheurung und die Mittel ihr abzuhelfen, in den Allg. Litt. Zeit. 1805 Nr. 244 und 245, besonders S. 531 folg. — Anderer Meynung ist Soden a. a. O. § 204 S. 320 folg. Indessen seine Gründe für die Beschränkung des inländischen Getraidehandelsverkehrs bey zu befürchtender Theurung und Mangel scheinen mir nicht ausreichend zu seyn. Der Ge-

Hemmung des freyen inländiſchen Getraidhandels war insbeſondere, ein anderer, als eine künſtliche Erhöhung der Getraidepreiſe, und Abſchreckung jedes geſchikten Kaufmanns von dieſem nützlichen Gewerbszweige; alſo Folgen, welche für den Producenten eben ſo nachtheilig ſind, als für den Konſumenten, und mit den Grundſätzen einer vernünftigen Nationalökonomie den auffallendſten Kontraſt bilden *).

traidehändler mag wie Soden behauptet, noch ſo geneigt ſeyn, den höchſten Grad der Theuerung abzuwarten, ehe er losſchlägt, er mag dabey ſo wenig riskiren, als er will, immer riskirt er bey weitem mehr, als der Producent. Immer wird ihn die Gefahr beym Fallen der Preiſe ſeiner, noch dazu beym allzulangen Aufbewahren dem Verderben ausgeſetzten Vorräthe, ſelbſt an dem Kapitale zu verlieren, das er auf den Einkauf dieſer Vorräthe verwendet hat, bey weitem eher, zum Losſchlagen beſtimmen, als den Producenten, der den Erfolg bey weitem ruhiger abwarten kann, als er, indem er auf den ſchlimmſten Fall nichts weiter verlieren, als den Gewinn, den er hätte machen können, ſein Kapital aber übrigens ganz unverſehrt bleibt.

*) „On a exité, forcé les fermiers à porter leurs blés au marché, — ſagt Say a. a. O. S. 299 ſehr richtig — on a mis les conſommateurs dans la neceſſité de courir les campagnes pour ſ' approviſionner. On a crû épargner le profit, qu' aurait fait le marchand, le ſpeculateur, et l'on depenſait d' avantage. La façon neceſſaire pour que le blé, qui eſt deſtiné, par exemple, à la conſommation d' une grande ville, ſoit raſſemblé, apporté, diſtribué aux particuliers, boulangers, patiſſiers, au conſommateurs, exige des ſoins, un travail, une induſtrie et un mode, et des capitaux; ce travail et ces capitaux ne peuvent l'obtenir de perſonne à meil-

Dieſelbe Vorſicht, mit der die Regierung eines Staats, nach den eben gelieferten Bemerkungen, bey der Anlegung öffentlicher Magazine zu verfahren hat, muß ſie übrigens auch dann beobachten, wenn ſie ſich durch dieſe oder jene Umſtände veranlaßt finden ſollte, für die Beförderung des äuſſern Nationalwohlſtandes durch Prämienausſetzungen und Prämienvertheilungen wirkſam zu ſeyn. Man mag ſich von Prämien für die Beförderung der Gewerbsthätigkeit und die Erhöhung der Produktion noch ſo viel verſprechen, immer iſt die Folge ſolcher Maasregeln keine andere, als daß Gewerbsfleiß und Produktion eine widernatürliche Richtung erhalten, welche beyde immer auf eine höchſt nachtheilige Weiſe aus ihrem natürlichen Gleichgewichte

„leure marché, que du marchand de blé; car la raiſon, que null n'execute mieux, et à ſi bon compte un beſogne, „que celui qui ſ'en occupe exclusivement. Si il faut que „le fermier fait marchand de blé, il ſera forcé de diviſer „ſes capitaux, d'en employer une partie à la culture, et „l'autre à former des magaſins pour la vente; il ſera forcé „de negliger en partie ſon occupation principale, pour faire „des voyages, tenir des ecritures, ſe procurer des moyens „de transport. Ce ſont ces capitaux, ce tems, cette peine, „que le conſommateur payera plus cher, qu' il ne les paye„roit au marchand, ſi l'acheteur eſt obligé de prendre lui„même une partie de ces ſoins, et de faire une partie „de ces avances, il y perdra plus que par le profit, „proportionnée à ſa conſommation. Les frais, qu' on „ſe fait ſoi meme, ou qu'on paye au prodecteur pour evi„ter de paſſer par les mains des marchands, ſont ſuperieurs „au profit du marchand, d' autant plus qu' ils ne le ſont „pas, comme celui-ci ſoumis à la concurrence, qui exiſte „toujours entre perſonnes faiſant le meme commerce.“

hebt. Werden Prämien zu dem Ende verwilliget, um dadurch Künstler und Handwerker, oder sonst nützliche Producenten, die sich in ihrem Gewerbe besonders auszeichnen, zu belohnen, so sind sie allerdings von Nutzen. Da sie die Geschicklichkeit und Erfindungskraft belohnen, so unterhalten sie den Wetteifer der Arbeiter in ihren jedesmaligen Beschäftigungen, und sind dabey doch immer zu unbeträchtlich, als daß sie einem dieser Gewerbe einen unverhältnißmäßigern Antheil an Landeskapitale zuwenden sollten, als ihnen von selbst zufließen würde *). Werden sie hingegen in der Absicht ausgesetzt und vertheilt, um eine Waare im Inlande zu erzeugen, die ausserdem hier gar nicht producirt werden würde, oder um eine Ausfuhr ins Ausland, oder eine Einfuhr vom Auslande ins Inland zu befördern, die ausserdem ganz unterblieben seyn würde, so können sie für den äussern Nationalwohlstand nicht anders als nachtheilig seyn. Werden sie in der Absicht gezahlt um Produkte im Inlande zu erzeugen, die ausserdem hier nicht erzeugt würden seyn würden, so verliert der äussere Nationalwohlstand dabey immer in so fern, daß die Kräfte, die auf diese Produktion verwendet werden, immer von einer andern Produktion zurück gehalten werden müssen, deren Erzeugnisse doch gewiß eben so viel werth gewesen wären, als das, was sie mit Hülfe der Prämie hervorgebracht ha-

*) M. vergl. Adam Smith a. a. O. Bd. III. S. 197. Unter diese Kategorie gehören übrigens auch wohl die Importeurs-Prämien, welche Soden a. a. O. Bd. II. S. 49 als Vorschüsse empfiehlt.

Ausfuhr, lassen sich überhaupt nur dann rechtfertigen, wenn sie als Nothmittel betrachtet werden können, um eine plötzliche Stockung des inländischen Gewerbe, also ein größeres Uebel, zu verhüten, oder zum Waaren schnell herbey zu führen, an denen es im Innlande mangelt, und die der Bürger sich ohne ein solches Opfer der Regierung vom Auslande nicht wohl verschaffen kann. Als solche Nothmittel aber können sie nie anders als blos auf die Zeit der Noth, keineswegs aber auf immer und regelmäßig verstattet werden, wenn sie nicht gerade das Gegentheil von dem bewirken sollen, worauf sie berechnet sind *).

Staats glaubt jeder Staatsbürger sich durch Unwahrheiten und Reticenzen verschanzen zu dürfen und zu müssen; denn in ihnen sieht er stets eine Belauerung seines Genusses zu dem Zweck seiner Verminderung. Sie ist der Macht so leicht, und gegen die Macht nährt der Mensch an sich eine natürliche Abneigung. Soden a. a. O. § 202 S. 318.

*) M. vergl. Adam Smith a. a. O. Bd. III. S. 129 folg. u. Jakob a. a. O. § 566. — Unter die Fälle, wo Prämien ohne Nachtheil gezahlt werden können, rechnet Say a. a. O. Tom. I. S. 259 noch den Fall, wenn sie dazu gegeben werden, um einen Industriezweig in Gang zu bringen, dessen Betrieb Anfangs Schaden, in der Folge aber bedeutenden Nutzen verspricht. Indessen auch hier muß die Prämienzahlung immer mit besonderer Vorsicht geschehen. Die Prämie kann nicht länger gezahlt werden, als bis in die Periode, wo jener Schaden wegfällt, oder wenn er nicht wegfällt, wenn es sich ergiebt, daß er nie aufhören werde. Wird die Prämienzahlung weiter getrieben, so ist sie offenbar schädlich. Im erstern Falle wird das Gewerbe, für dessen Betrieb die Prämie gezahlt wird, aus seinem

Das allergefährlichste Mittel für den äussern Nationalwohlstand ist indessen das, wenn die Regierung eines Staats sich, in der Absicht, um ihre Bürger mit ihren Bedürfnissen zu versehen, selbst zum Betrieb gewisser Gewerbe entschließt. Auch abgesehen davon, daß eine Regierung bey solchen Unternehmungen so leicht das Interesse der Nation aus dem Auge verliert, und ihr individuelles Privatinteresse dem öffentlichen Wohl und dem Interesse Aller substituirt; auch nicht gerechnet, daß sie gerade dadurch so leicht veranlaßt werden kann, sich selbst unter die Klasse der allgemeinschädlichen Monopolisten herabzuwürdigen, und bey ihrer öffentlichen Handlungsweise sich überhaupt mehr von einem kaufmännischen Spekulationsgeiste als von den Principien einer reinvernünftigen Staatsverwaltung leiten zu lassen *); so lehrt es auch noch die tagtägliche Erfahrung,

natürlichen Gleichgewichte gegen andere Gewerbe gehoben. Im zweyten Falle hingegen ist dessen Betrieb offenbar gar nicht zu wünschen, die Prämie also ganz unnütz.

*) „Der Fürst, der bey uneingeschränkter Konkurrenz einen „Theil seines Schatzes zur Betreibung eines Gewerbes oder „Handels anlegt", — sagt Lüder a. a. O. Bd. III. S. 454 u. 455 — „vergißt, daß sein Beruf ist, den Nahrungsstand seiner Unterthanen zu schützen und zu befördern. „Er schwächt, den Nahrungsstand seines Volks; aber in „einem noch weit höhern Grade verletzt er seine Pflicht, „maßt er sich ein Monopol an. Selbst bey freyer Konkurrenz wird er vermittelst seines größern Kapitals Vortheile „sich verschaffen, wodurch die Vortheile der neben ihn han„delnden sehr vermindert werden. Und wird der Handel „des Fürsten zum Monopol; so werden nicht nur alle Un-

daß der Staat kein einziges Gewerbe so vortheilhaft betreiben kann, als ein Privatunternehmer. Die Personen, die er zu dem Ende anstellen muß, kosten ihn immer weit mehr, als ein Privatunternehmer für sich und seine Leute braucht, und bey alle dem haben doch jene bey weitem nicht das Interesse den höchstmöglichsten Gewinn herauszubringen, und mit der größtmöglichsten Ersparniß arbeiten zu lassen, als diese. Der Staat ist jederzeit ein schlechter Gewerbsmann, da er nichts selbst

„terthanen von diesem Handel ausgeschlossen; sondern auch „die Beschäftigungen werden vermindert, welche sonst an „den Gegenständen dieses Handels im Volke Statt gefunden haben würden. Nur bey freyem Handel bewirkt die „steigende Nachfrage eine Zunahme der Arbeit der Fleißigen. „Den Monopolisten kümmert die Nachfrage nicht. Je „höher sie steigt, desto gewisser wird sein Gewinn, „und um so niedriger muß ihm sein Kapital eintragen. Die Nachfrage mag sich vergrößern, die Einnahme „und das Auskommen des Volks bleibt doch unverändert. „Der Charakter des Gewerbs- und Handelsmanns und der Charakter des Fürsten sind „die unverträglichsten und unvereinbarlichsten von allen. Ein verschwenderischer Geist ist es „der in der Verwaltung fürstlicher Angelegenheiten herrscht. „Die Agenten des Fürsten sehen die Reichthümer ihres Herrn „für unerschöpflich an. Sie gewinnen nicht, und sie verlieren auch nicht, wie der Privatmann der seine Geschäfte treibt. Sie fragen wenig darnach, wie theuer sie einkaufen, wie wohlfeil sie verkaufen, wie hoch die Kosten des Transports sich belaufen? Sie können, auch wenn das „Werk allmählig niedersinkt, oft selbst einen fürstlichen Aufwand machen und durch eine geschickte Art die Rechnung zu „führen, ein fürstliches Vermögen sich erwerben.“ Uebrigens vergl. m. noch Say Economie politique Tom. I. S. 332 folg.

thun kann; ſondern alles durch Agenten wohlfeil und koſtbar betreiben laſſen muß, und dieſe in der Regel immer ein größeres Intereſſe haben, ſich ſelbſt, als den Staat zu bereichern, oder, wenn ſie auch vom Eigennutze frey ſind, doch nie ſo vielen Grund zur Emſigkeit haben, wenn ſie für den Vortheil des Staats ein Geſchäft treiben, als wenn jemand für ſeinen eigenen Vortheil arbeitet. — Jedes Gewerb wird immer dann am vortheilhafteſten betrieben, wenn es ein geſchickter Unternehmer unmittelbar betreibt, wenn dieſer alle Geſchäfte ſelbſt beſorgt und dirigirt, und wenn er auch allein den Gewinn davon bezieht. So lange in der Betriebsweiſe eines von der Regierung unternommenen Gewerbes keine Veränderungen vorgehen, ſo lange hier alles in dem einmal vorhandenen Gleiſe treibt, ſo lange mag der Staat beym eigenen Gewerbsbetrieb noch immer ſich leidlich befinden. Aber da, wo Aenderungen nöthig ſind, wo der Betrieb eines ſolchen Gewerbes eine andere Richtung erhält, wo die alten Normen für Aufſeher und Arbeiter nicht mehr paſſen, dann wird ein auf öffentliche Rechnung betriebenes Gewerb in Hinſicht auf ſeine Ergiebigkeit immer hinter den Unternehmungen der Privatunternehmer zurückbleiben. Während der Zeit, wo Aufſeher und Arbeiter an die obern Behörden berichten, und dieſe die Richtigkeit ſolcher Berichte und die Ausführbarkeit der darin etwa enthaltenen Vorſchläge ihrer Subalternen prüfen, und, wenn dies geſchehen iſt, ihre nöthigen Beſchlüſſe faſſen, geht oft die beſte Zeit verloren, die der Privatunternehmer mit Vortheil benutzt, und das Un-

sultat der ganzen Unternehmung im Ende kein anders als totaler oder partieller Verlust der Summen, die auf solche Gewerbe verwendet worden sind.*)

Auf jeden Fall gewinnt der Staat, der selbst Gewerbe treibt, bey diesem Gewerbsbetriebe nur dadurch, daß er sich auf eine direkte und indirekte Weise das Monopol des übernommenen Gewerbes zueignet, wodurch

*) Wie oft bewies die Erfahrung den Fürsten, daß es besser für sie sey, die Bergwerke dem Fleiße von Privatpersonen zu überlassen. Die von den Herrschern angelegten Manufacturen, welche nicht durch Zwang oder ansehnliche jährliche Unterstützungen und Aufopferungen erhalten wurden, waren fast ohne Ausnahme von sehr kurzem Bestande. Der Staat mußte mehrere Mahle die Schulden bezahlen, in die Lorenzo von Medicis, der nichts weniger, wie ein Fürst von gemeinen Fähigkeiten war, durch die Unbesonnenheit der Agenten gerieth, die seinen Handel ihm führten; und am Ende blieb auch diesem Fürsten ganz nichts anders übrig, als den Handel aufzugeben, dem seine Familie ursprünglich ihre Größe zu danken hatte. Immer und überall verdarb der Fürst den Kaufmann, und der Kaufmann den Fürsten; und in welchem Grade dieser von jenem, und jener von diesem, verdorben werden kann, lehrt auf das Abschreckendste die englisch-ostindische Kompagnie. Nur im glücklichsten Falle war es, daß die Fürsten, welche Gewerbe und Handel trieben, ihr angelegtes Geld zum Fenster hinaus warfen, und von der Erreichung des Wohlstandes ihr Volk zurük hielten, der ohne ihre Unternehmungen diesem zu Theil geworden wäre. Lüder a. a. O. S. 456 u. 457, u. Smith a. a. O. Th. IV. S. 234 u. 282.

er das Volk zwingt, ihm die Waaren theurer abzunehmen, als es dieselben sonst erhalten könnte. Da indessen die Waare dem Staat auch mehr kostet, als sie Privatunternehmern zu stehen gekommen seyn würde, ist gewiß der Staat selbst ohngeachtet dieses Monopols dennoch noch immer nicht soviel, als er dem Volke dafür abgewinnt. Und so verliert die Nation dabey doppelt und dreifach. Ließe der Staat das Gewerbe frey, so würde das Volk von dem Gelde, das es dem Staate für seine Waare zahlt, nicht nur diese Waare haben kaufen und dem Staaten das, was ihm sein Monopol einträgt, oder Abgabe habe bezahlen können, und dennoch noch einen nicht unbedeutenden Ueberschuß für sich behalten haben *).

*) M. vergl. über das ganze hier gesagte Jakob a. a. O. § 252, 595 u. 596 S. 278, 412 u. 413. Selbst das scheint mir für den allgemeinen Nationalwohlstand nicht vortheilhaft zu seyn, wenn der Staat an solchen Unternehmungen auch nur zum Theil, nur als bloßer Aktionär, Antheil nimmt. Entweder muß er in diesem Falle, alles blos seinen Kompagnons, den übrigen Aktionärs, überlassen; oder er muß Agenten bestellen, durch die er am Geschäftsbetriebe unmittelbar selbst mit Antheil nimmt. Und das Eine ist für sein individuelles Interesse so nachtheilig wie das Andere. Ueberträgt er den Geschäftsbetrieb den übrigen Aktionärs, so haben diese immer ein getheiltes Interesse, das nach der Natur der Sache nur ihre Thätigkeit lähmen muß. Sie werden immer zuerst für sich, und erst dann für den Staat sorgen. Konkurrirt er aber beym Geschäftsbetrieb durch eigene Agenten unmittelbar; so treten alle die Inkonvenienzien ein, die beym Geschäftsbetriebe eines für die Rechnung des Staats überhaupt betriebenen Gewerbs eintreten. Die Agenten, welche nicht

Soll und will der Staat am Betrieb einzelner Gewerbe wirklich unmittelbar Theil nehmen, so ist es bey weitem vortheilhafter für ihn, einzelnen Privatunternehmern die Kapitale vorzuschießen, die sie zu ihrem Gewerbsbetriebe, nöthig haben, als den Betrieb solcher Gewerbe selbst übernehmen zu wollen. Indessen auch diese Vorschüsse erfordern die größte Behutsamkeit. Nach meiner Ueberzeugung giebt es nur zwey Fälle, wo solche Vorschüsse für den allgemeinen Nationalwohlstand wirklich von Nutzen seyn können. Der Erstere ist dann vorhanden, wenn ein Gewerbe, das unternommen werden soll, für die Nation nothwendig und vortheilhaft ist, und dennoch im Anfange dabey gewagt werden muß, so daß sich,

von demselben Interesse wie die Aktionärs beseelt sind, setzen der Thätigkeit jener immer unnatürliche Gränzen, machen jene dadurch mißmuthig, und nach und nach schläfrig, und die Folge ist, daß am Ende das ganze Geschäft ins Stocken und in Verfall geräth. — Mir selbst ist ein ansehnliches Gewerb in meiner Nähe bekannt, das auf diese Weise, nachdem es eine Zeitlang vegetirt hatte, ganz in Verfall gerieth. Die Konkurrenz der Regierungsagenten band den übrigen Aktionärs die Hände, und diese erschwerten wieder den ersten ihre Thätigkeit. Die Besoldungen, welche für Kommissäre, Inspektoren, Rendanten, Verwalter, Rechnungsrevisoren, und eine Menge von Leuten bezahlt werden mußten, deren Funktionen Ein Privatunternehmer allein hätte versehen können, konsumirten den Abwurf; und Resultat des Ganzen war, Verlust der aufgewendeten Summe, ohne Vortheil für die öffentlichen Kassen und ohne Gewinn für den Volkswohlstand.

ohngeachtet dem Staate viel an deſſen Einführung gelegen iſt, doch kein Privatunternehmer dann finden will. Der zweyte Fall aber tritt dann ein, wenn ein ſchon beſtehendes Gewerbe, deſſen Fortdauer die Regierung aus hinreichenden Gründen wünſchen muß, durch nachtheilige äuſſere Umſtände in Gefahr geräth, von ſeinem Unternehmer aufgegeben werden zu müſſen, und ſich nur Wahrſcheinlichkeit hoffen laſſen kann, daß die dem Gewerbsbetriebe nachtheiligen Umſtände ſich über kurz oder lang beſeitigen laſſen werden. Werden aber auch auſſerdem Vorſchüſſe des Staats zu einer Unternehmung gefordert, ſo zeigt dies immer etwas Mißliches in derſelben an. Verſpräche ſie ſichern Gewinn, und hätte der Unternehmer Kredit, ſo würde es ihm gewiß an Privatkapitalien nicht fehlen. Kann dieſe der Unternehmer ſolcher Gewerbe nicht aufbringen, ſo zeigt dies in den meiſten Fällen, daß ſeine Unternehmung nicht den Gewinn erwarten laſſe, den er vielleicht vorſpiegelt, oder daß man ihn nicht für den Mann halte, dem man ſein Zutrauen ſchenken kann. Und traut ihm die Regierung dennoch, ſo treibt ſie mit dem öffentlichen Vermögen immer ein gefährliches Spiel.

Jede Regierung die darauf hinzuarbeiten ſucht, daß es ihren erwerbsthätigen Bürgern nicht an dem Kapitale fehlen möge, das dieſe zum Behuf ihrer Erwerbsthätigkeit nöthig haben, jede Regierung, die für dieſen zweyten Punkt, den ſie bey ihrer Thätigkeit für die Vermehrung der produktiven Kräfte ihrer Bürger, ins

Auge faſſen muß, wahrhaft mit Nutzen wirkſam ſeyn will, wird überhaupt ihren Zweck bey weitem eher, und bey weitem ſicherer dadurch erreichen, wenn ſie dafür ſorgt, daß die durch die produktive Thätigkeit ihrer Bürger nach und nach erzeugten Kapitale von den Innhabern mit völliger Freyheit und Sicherheit in Umlauf geſetzt, und entweder von dieſen ſelbſt oder von Andern auf den Betrieb irgend eines nützlichen Gewerbes verwendet werden können, als wenn ſie ſelbſt die Rolle des Kapitaliſten übernimmt, und durch Vorſchüſſe aus öffentlichen Kaſſen das leiſten will, was jene Freyheit und Sicherheit von ſelbſt leiſten. Das Streben Aller, ihr Vermögen nutzbar anzuwenden, ſobald dies nur immer mit völliger Freyheit und Sicherheit geſchehen kann, bürgt ihr immer mit der größten Zuverläſſigkeit dafür, daß gewiß niemand irgend eine Gelegenheit unbenutzt laſſen werde, die ſich ihm darbietet, um ſeine Ueberſchüſſe auf Dinge zu verwenden, die ihm mit Wahrſcheinlichkeit Vortheil und Gewinn verſprechen *). Beſchränkt ſich

*) In allen Ländern, worin das Eigenthum nur einiger Maßen ſicher iſt, wird jeder, den es nicht an dem gemeinen Verſtande fehlt, ſo viel, als er an geſammelten Vorräthen in ſeiner Gewalt hat, zu einem von beyden Zwecken anwenden; entweder zu einem gegenwärtigen Genuß, oder zu einem künftigen Gewinnſt. Wendet er es zum gegenwärtigen Genuß an, ſo gehört es von nun an zu den Vorräthen, die dem unmittelbaren Verbrauch gewidmet ſind, will er es anwenden, ſich für die Zukunft einen Gewinn davon zu verſchaffen, ſo kann dieſes nur geſchehen, entweder, indem es in ſeinen Händen bleibt, oder indem es aus ſeinen

eine Regierung nur darauf, jenem Streben keine Fesseln anzulegen, so wird es an den Kapitalien, welche zu einzeln nützlichen Unternehmungen erforderlich sind, gewiß nie fehlen. Hat sie nur durch vernünftige deutliche und bestimmte Gesetzgebung, unparteiische und schleunige Justizpflege und ein zweckmäßiges Abgabesystem dafür gesorgt, daß jeder über seine Kapitale zu seinem Gewerbsbetriebe mit der möglichsten Freyheit und Sicherheit disponiren kann, so wird ihren Bürgern es in der Regel gewiß nie an der Möglichkeit fehlen, auch ohne ihren unmittelbaren Dazwischentritt die Kapitale zu finden, die sie zu ihren Unternehmungen nöthig haben. So lange unsere Regierungen in den meisten Staaten noch nicht für eine Gesetzgebung gesorgt haben, die das Eigenthum, und die Ansprüche eines Jeden darauf, vollkommen sichert, und den Beweis desselben in streitigen Fällen möglichst erleichtert; so lange willkührliche und listige Beraubungen und Verkleinerungen des Eigenthums dem widerrechtlich Gesinnten nicht so sehr als möglich erschwert sind; so lange die öffentliche Rechtsverwaltung, nicht jedem Beeinträchtigten auf das schnellste und sicherste Recht verschafft; so lange sie

Händen in die Hände anderer übergeht. Im erstern Falle gehört es zu dem stehenden, im andern zu dem umlaufenden Kapitale. Der Mensch der bey mäßiger Sicherheit des Eigenthums nicht alles Vermögen, das er in seine Gewalt bekömmt, sey es eigenes oder erborgtes, auf die eine oder die andere dieser drey Arten anwendet, muß blödsinnig seyn. Adam Smith a. a. O. Bd. II. S. 18

den Beklagten und Kläger nicht gleich begünſtiget, und dem Erſtern ſo häufig Gelegenheit giebt, unter dem Deckmantel des Rechts dieſen zu chikaniren, und ihm die Realiſirung ſeiner Befugniſſe wo nicht ganz zu vereiteln, doch wenigſtens ſo zu erſchweren, daß er am Ende die Befriedigung ſeiner rechtlichen Wünſche mehr als ein Werk des Zufalls, als für eine Folge wirklich in den Geſetzen gegründeter Anſprüche, betrachten muß; ſo lange insbeſondere der perſönliche und hypothekariſche Kredit durch Geſetze und Gerichtsordnungen nicht auf das vollkommenſte geſichert, die Schließung der Verträge und der Handelsgeſchäfte möglich erleichtert, der Chikane und und der Hinterliſt in den Handelsgeſchäften der Weg nicht möglichſt abgeſchnitten, Treue und Glauben zu verletzen, und fremdes Gut unter dem Scheine des Rechts an ſich zu reiſſen, nicht möglichſt erſchwert iſt; ſo lange endlich bey dem Abgabeſyſtem nicht auf eine gleichere *) und

*) Nichts iſt für den Nahrungsſtand eines Landes verderblicher, als wen Menſchen, und ganze Klaſſen von Menſchen, darin leben, die in Abſicht der herrſchaftlichen Abgaben begünſtiget ſind. Denn ein ſolcher Menſch hat, bey übrigens gleichem Gewerbe mit einem unbegünſtigten, einen ſolchen Vorſprung vor dieſem, daß der letzte in ſeinem Fortſchritt zum Wohlſtande weſentlich gehindert wird. Eine Finanzeinrichtung alſo, nach welcher nur gewiſſe Unterthanen mit gewiſſen Abgaben belegt, andere aber davon befreyet ſind, iſt der allgemeinen Landeswohlfarth nachtheilig und muß abgeſchafft werden. Von Stedenfee Abhandl. über wichtige Gegenſt. der Staatswirthſchaft, Bd. III, S. 87 und 88.

und eine der Produktion angemessenere Vertheilung der Staatslasten hingearbeitet wird, und unsere Regierungen in mehreren Fällen sich die Erlaubniß nehmen, nicht blos den Ertrag der Kapitale, sondern diese selbst zu besteuern *); so lange wird freylich der Fall noch oft eintreten müssen, daß die Regierung in Ansehung der Kapitale, welche ihre Bürger zu ihrem Gewerbsbetriebe bedürfen, sich bey weitem häufiger wird ins Mittel legen müssen, als ausserdem nöthig seyn würde. Allein thut sie in Hinsicht auf die angegebenen Punkte durchaus ihre Schuldigkeit, so wird es solcher Unterstützungen gewiß nur äusserst selten bedürfen. Kann der Kapitalist mit Sicherheit darauf rechnen, daß er sein Kapital sowohl als die Zinnsen desselben von seinem Schuldner zu der Zeit, wo er es zurük zu haben wünscht, ohne Schwierigkeit zurük erhalten werde; sieht er sich nicht selbst durch die Gefahr, daß ihm diese Rüknahme erschwert werden werde, in seinem eigenen Gewerbsbetrieb gefährdet; so wird er gewiß nie Bedenken haben, mit seinem Ueberschusse dem an die Hand zu gehen, der seine Unterstützung reklamirt. Er wird sein Kapital gewiß weit lieber gegen geringe Zinnsen ausleihen, und auch von andern vor-

*) Es bedarf wohl keines Beweises, daß dies Besteuerungssystem — so allgemein recipirt es auch ist — zur Beförderung des äussern Nationalwohlstandes nicht zuträglich sey. Alle diese Abgaben werden immer vom Kapitale gezogen, vermindern also das Kapital, und somit auch die produktiven Kräfte. M. vergl. Adam Smith a. a. O. Bd. IV. S. 319 folg., und Jakob a. a. O. § 621, S. 331.

theilhaft benutzen lassen wollen, als sich dazu entschließen es unbenutzt im Kasten zu verschließen, bis der Zeitpunkt eintritt, wo er es selbst bedarf. Der Zinnswucher, dessen Bekämpfung insbesondere unserer deutschen Gesetzgebung so viel zu schaffen gemacht hat *), wird sich dann von selbst verlieren, und die Zinnsen werden von selbst mit dem Gewinn ins Gleichgewicht kommen, den die Anlegung von Kapitalen auf nützliche Gewerbe den Unternehmern verspricht. Selbst die abschreckendsten Strafdrohungen, auf welche die Gesetzgebung rekurriren kann, um den Zinnswucher Einhalt zu thun, werden ihres Zwecks verfehlen, wenn nicht vorher für jene Hauptbedingungen des öffentlichen Kredits, und damit für völlige Sicherheit des Kapitalisten gesorgt ist. Denn gerade in der Unsicherheit des Rükempfangs seiner Darlehne, findet der Kapitalist meist den Hauptveranlassungsgrund, sich das durch höhere Zinnsen zu ersetzen, was ihm in Hinsicht auf Sicherheit des Rükempfangs abgeht.

Ueberhaupt scheint mir eine Regierung ihren Zweck durchaus zu verfehlen, wenn sie bey ihrer positiven Thätigkeit für das Daseyn und den möglichst leichten Umlauf der Kapitale, welche ihre Bürger zu ihrem Gewerbsbetriebe bedürfen, durch gesetzliche Bestimmungen des Zinnsfußes wirksam seyn zu können glaubt. Aus der Natur der Sache geht nach meiner Ansicht der Dinge ganz ohnbestritten so viel hervor, daß feste unabänder-

*) M. vergl. die Reichs-Polizei-Ordn. v. J. 1577. Tit. XVII. § 1 — 8, u. Tit. XIX. § 1 — 3.

liche Normen für den Zinnsfuß überhaupt nicht möglich sind. Und auf keinen Fall können sie für den äussern Nationalwohlstand nützlich seyn. Wenn es Leute geben soll, welche Lust haben sollen, den Genuß ihrer Vorräthe Andern zu ihren Gewerbsbetriebe gegen Zinnsen vorzuschießen, so müssen diese Zinnsen mit dem Gewinn, den die Benutzung der Darlehne dem Darlehnsnehmer bey bey seinem Gewerbsbetriebe verspricht, zwar immer so ziemlich im Gleichgewichte stehen *), allein der vorzüglichste Kapitalgewinnstmesser wird dennoch immer, so wie bey andern Handelsartikeln, Angebot und Nachfrage seyn. In beyder Hinsicht aber kann der Zinnsfuß unmöglich immer einer und derselbe seyn. Nach dem natürlichen Laufe der Dinge muß er immer da am niedrigsten seyn, wo die wenigste Industrie herrscht; am höchsten hingegen da, wo die Gewerbsthätigkeit den höchsten Grad erreicht hat. In dem Lande, dessen Ge-

*) Es läßt sich zwar im Allgemeinen nicht bestimmen, welches das ganz richtige Gleichgewicht zwischen Kapitalisten und Unternehmer sey; indessen soviel bleibt immer richtig, daß die Zinnsen den ganzen Kapitalgewinnst nie absorbiren dürfen. Der Totalgewinn vom Kapitale muß in jedem Lande höher seyn, als der übliche Zinnsfuß. Soll der Unternehmer nicht zum Vortheil des Kapitalisten beschwert werden, so muß der Ueberschuß, der ihm vom Kapitalgewinn nach Abzug der Zinnsen noch übrig bleibt, noch immer so groß seyn, daß er von seinem Profit seinem Stande gemäß leben kann, und wo möglich zur Ansammlung eines neuen Kapitals für sich selbst noch etwas übrig behält. M. vergl. Jacob a. a. O. § 264. S. 179, und Lüder a. a. O. Bd. I. S. 116.

werbsthätigkeit noch auf einer niedern Stufe ſteht, bedarf es zum Betrieb der vorhandenen wenigen Gewerbe regelmäßig, theils keiner bedeutenden Kapitale, theils wird, eben weil die Induſtrie noch nicht behörig rege gemacht iſt, auch die Nachfrage darnach nicht ſehr bedeutend ſeyn. In dem Lande hingegen, wo die Gewerbsthätigkeit den höchſten Grad erreicht hat, werden theils die meiſten Kapitale zum Gewerbsbetriebe erfordert, theils wird immer auch die meiſte Nachfrage darnach ſeyn. Daß der Zinnsfuß bey erhöhter Gewerbsthätigkeit ſich meiſt mit dieſer nicht in gleicher Progreſſion erhöht, hat blos darin ſeinen Grund, daß durch die erhöhete Gewerbsthätigkeit ſich auch die Kapitale und mit ihnen zugleich die Angebote vermehren, die den Marktpreis der Kapitale natürlicher Weiſe erniedrigen müſſen, der indeſſen dennoch auch hier bey weitem höher ſeyn wird, als da wo die Induſtrie noch in der Kindheit ſteht. Es kann übrigens zwar ſeyn, daß der Zinnsfuß aus dieſem ſeinem natürlichen Verhältniſſe zur Gewerbsthätigkeit in einzelnen Fällen heraustreten kann, allein von langer Dauer wird dies Heraustreten doch immer nicht ſeyn. Kann auch die Nachfrage nach Kapitalen in einem Lande, wo die Gewerbsthätigkeit der Bürger ſich ſchnell zu heben beginnt, den Preis derſelben vielleicht über jenes natürliche Verhältniß hinausſteigern; kann die Schwierigkeit, in einem reichen Lande, das ſchon faſt alle Gewerbszweige erſchöpft hat, Kapitale mit Vortheil anzulegen, den Zinnsfuß über jenes Verhältniß herab erniedrigen, ſo wird dies doch gewiß immer nichts mehr und nichts we-

niger als eine nicht sehr lange bemerkbare vorübergehende Erscheinung seyn. Im ersten Falle wird die erhöhte Produktion bald auch die Kapitale vermehren, und dadurch ihren Preis von selbst wieder ins natürliche Gleichgewicht bringen. Im letztern Falle hingegen werden die Kapitale, welche nicht angelegt werden konnten, bald einen Weg ins Ausland finden, der dem Innland seinen Ueberschuß bald abführen, und den Kapitalisten von der Gefahr befreyen wird, seine Kapitale entweder gar nicht anlegen zu können, oder sie um unverhältnißmäßig geringe Zinnsen hingeben zu müssen *). Was also eine

*) Was ich hier über den Zinnsfuß und die Momente, welche den Grad seiner jedesmaligen Höhe bestimmen können, gesagt habe, weicht von den gewöhnlichen Vorstellungen hierüber ab. Indessen ich glaube, daß meine Theorie nicht ganz unrichtig sey. Nach den Bemerkungen, welche Adam Smith a. a. O. Bd. II. S. 146, Lüder a. a. O. Bd. I. S. 108, und Jakob a. a. O. S. 125. §. 254 folgt über diesen Gegenstand gemacht haben, müssen die Zinnsen bey vermehrter Industrie immer niedriger werden; allein ich glaube das Gegentheil. Die Vermehrung der Industrie wirkt zwar auch auf Vermehrung der Kapitale, und auf Vermehrung der Angebote; aber sie wirkt auch auf die Vermehrung des Bedarfs derselben zum Gewerbsbetriebe, erhöht also auch die Nachfrage. Jene Vermehrung der Kapitale, worin man bey vermehrter Industrie den Grund des Sinkens des Kapitalgewinnstes zu finden glaubt, kann also auf die Verminderung dieses Gewinnstes nichts wirken. Bey der Behauptung, das der Zinnsfuß da am höchsten sey, wo die Industrie auf der niedrigsten Stufe steht, und da am niedrigsten, wo sie den höchsten Grad erreicht hat, hat man offenbar nicht beherziget, daß Mangel der Industrie und Mangel der Nachfrage nach Kapitalien, und Daseyn der

Soll und will der Staat am Betrieb einzelner Gewerbe wirklich unmittelbar Theil nehmen, so ist es bey weitem vortheilhafter für ihn, einzelnen Privatunternehmern die Kapitale vorzuschießen, die sie zu ihrem Gewerbsbetriebe, nöthig haben, als den Betrieb solcher Gewerbe selbst übernehmen zu wollen. Indessen auch diese Vorschüsse erfordern die größte Behutsamkeit. Nach meiner Ueberzeugung giebt es nur zwey Fälle, wo solche Vorschüsse für den allgemeinen Nationalwohlstand wirklich von Nutzen seyn können. Der Erstere ist dann vorhanden, wenn ein Gewerbe, das unternommen werden soll, für die Nation nothwendig und vortheilhaft ist, und dennoch im Anfange dabey gewagt werden muß, so daß sich,

von demselben Interesse wie die Aktionärs beseelt sind, setzen der Thätigkeit jener immer unnatürliche Gränzen, machen jene dadurch mißmuthig, und nach und nach schläfrig, und die Folge ist, daß am Ende das ganze Geschäft ins Stocken und in Verfall geräth. — Mir selbst ist ein ansehnliches Gewerb in meiner Nähe bekannt, das auf diese Weise, nachdem es eine Zeitlang vegetirt hatte, ganz in Verfall gerieth. Die Konkurrenz der Regierungsagenten band den übrigen Aktionärs die Hände, und diese erschwerten wieder den ersten ihre Thätigkeit. Die Besoldungen, welche für Kommissäre, Inspektoren, Rendanten, Verwalter, Rechnungsrevisoren, und eine Menge von Leuten bezahlt werden mußten, deren Funktionen Ein Privatunternehmer allein hätte versehen können, konsumirten den Abwurf; und Resultat des Ganzen war, Verlust der aufgewendeten Summe, ohne Vortheil für die öffentlichen Kassen und ohne Gewinn für den Volkswohlstand.

ohngeachtet dem Staate viel an dessen Einführung gelegen ist, doch kein Privatunternehmer dazu finden will. Der zweyte Fall aber tritt dann ein, wenn ein schon bestehendes Gewerbe, dessen Fortdauer die Regierung aus hinreichenden Gründen wünschen muß, durch nachtheilige äussere Umstände in Gefahr geräth, von seinem Unternehmer aufgegeben werden zu müssen, und sich mit Wahrscheinlichkeit hoffen lassen kann, daß die dem Gewerbsbetriebe nachtheiligen Umstände sich über kurz oder lang beseitigen lassen werden. Werden aber auch auserdem Vorschüsse des Staats zu einer Unternehmung gefordert, so zeigt dies immer etwas Mißliches in derselben an. Versprache sie sichern Gewinn, und hätte der Unternehmer Kredit, so würde es ihm gewiß an Privatkapitalien nicht fehlen. Kann diese der Unternehmer solcher Gewerbe nicht aufbringen, so zeigt dies in den meisten Fällen, daß seine Unternehmung nicht den Gewinn erwarten lasse, den er vielleicht vorspiegelt, oder daß man ihn nicht für den Mann halte, dem man sein Zutrauen schenken kann. Und traut ihm die Regierung dennoch, so treibt sie mit dem öffentlichen Vermögen immer ein gefährliches Spiel.

Jede Regierung die darauf hinzuarbeiten sucht, daß es ihren erwerbsthätigen Bürgern nicht an dem Kapitale fehlen möge, das diese zum Behuf ihrer Erwerbsthätigkeit nöthig haben, jede Regierung, die für diesen zweyten Punkt, den sie bey ihrer Thätigkeit für die Vermehrung der produktiven Kräfte ihrer Bürger, ins

[illegible] [illegible] [illegible] [

eine Regierung nur darauf, jenem Streben keine Fesseln anzulegen, so wird es an den Kapitalien, welche zu einzeln nützlichen Unternehmungen erforderlich sind, gewiß nie fehlen. Hat sie nur durch vernünftige deutliche und bestimmte Gesetzgebung, unparteiische und schleunige Justizpflege und ein zweckmäßiges Abgabesistem dafür gesorgt, daß jeder über seine Kapitale zu seinem Gewerbsbetriebe mit der möglichsten Freyheit und Sicherheit disponiren kann, so wird ihren Bürgern es in der Regel gewiß nie an der Möglichkeit fehlen, auch ohne ihren unmittelbaren Dazwischentritt die Kapitale zu finden, die sie zu ihren Unternehmungen nöthig haben. So lange unsere Regierungen in den meisten Staaten noch nicht für eine Gesetzgebung gesorgt haben, die das Eigenthum, und die Ansprüche eines Jeden darauf, vollkommen sichert, und den Beweiß desselben in streitigen Fällen möglichst erleichtert; so lange willkührliche und listige Beraubungen und Verkleinerungen des Eigenthums dem widerrechtlich Gesinnten nicht so sehr als möglich erschwert sind; so lange die öffentliche Rechtsverwaltung, nicht jedem Beeinträchtigten auf das schnellste und sicherste Recht verschafft; so lange sie

Händen in die Hände anderer übergeht. Im erstern Falle gehört es zu dem stehenden, im andern zu dem umlaufenden Kapitale. Der Mensch der bey mäßiger Sicherheit des Eigenthums nicht alles Vermögen, das er in seine Gewalt bekömmt, sey es eigenes oder erborgtes, auf die eine oder die andere dieser drey Arten anwendet, muß blödsinnig seyn. Adam Smith a. a. O. Bd. II. S. 18

den Beklagten und Kläger nicht gleich begünſtiget, und dem Erſtern ſo häufig Gelegenheit giebt, unter dem Deckmantel des Rechts dieſen zu chikaniren, und ihm die Realiſirung ſeiner Befugniſſe nicht ganz zu vereiteln, doch wenigſtens ſo zu erſchweren, daß er am Ende die Befriedigung ſeiner rechtlichen Wünſche mehr als ein Werk des Zufalls, als für eine Folge wirklich in den Geſetzen gegründeter Anſprüche, betrachten muß; ſo lange insbeſondere der perſönliche und hypothekariſche Kredit durch Geſetze und Gerichtsordnungen nicht auf das vollkommenſte geſichert, die Schließung der Verträge und der Handelsgeſchäfte möglich erleichtert, der Chikane und und der Hinterliſt in den Handelsgeſchäften der Weg nicht möglichſt abgeſchnitten, Treue und Glauben zu verletzen, und fremdes Gut unter dem Scheine des Rechts an ſich zu reiſſen, nicht möglichſt erſchwert iſt; ſo lange endlich bey dem Abgabeſyſtem nicht auf eine gleichere *)

und

*) Nichts iſt für den Nahrungsſtand eines Landes verderblicher, als wenn Menſchen, und ganze Klaſſen von Menſchen, darin leben, die in Abſicht der herrſchaftlichen Abgaben begünſtiget ſind. Denn ein ſolcher Menſch hat, bey übrigens gleichem Gewerbe mit einem unbegünſtigten, einen ſolchen Vorſprung vor dieſem, daß der letzte in ſeinem Fortſchritt zum Wohlſtande weſentlich gehindert wird. Eine Finanzeinrichtung alſo, nach welcher nur gewiſſe Unterthanen mit gewiſſen Abgaben belegt, andere aber davon befreyet ſind, iſt der allgemeinen Landeswohlfarth nachtheilig und muß abgeſchafft werden. Von Struenſee Abhandl. über wichtige Gegenſt. der Staatswirthſchaft, Bd. III, S. 87 und 88.

d eine der Produktion angemessenere Vertheilung der taatslaſten hingearbeitet wird, und unsere Regierun n in mehreren Fällen sich die Erlaubniß nehmen, nicht os den Ertrag der Kapitale, sondern diese selbst zu be euern *); so lange wird freylich der Fall noch oft eintre n müssen, daß die Regierung in Ansehung der Kapitale, elche ihre Bürger zu ihrem Gewerbsbetriebe bedürfen, ich bey weitem häufiger wird ins Mittel legen müssen, ls ausserdem nöthig seyn würde. Allein thut sie in Hinsicht auf die angegebenen Punkte durchaus ihre Schul igkeit, so wird es solcher Unterstützungen gewiß nur äuſ erst selten bedürfen. Kann der Kapitalist mit Sicher heit darauf rechnen, daß er sein Kapital sowohl als die Zinnsen desselben von seinem Schuldner zu der Zeit, wo er es zurük zu haben wünscht, ohne Schwierigkeit zu rük erhalten werde; sieht er sich nicht selbst durch die Gefahr, daß ihm diese Rüknahme erschwert werden wer de, in seinem eigenen Gewerbsbetrieb gefährdet; so wird er gewiß nie Bedenken haben, mit seinem Ueber schusse dem an die Hand zu gehen, der seine Unterstützung reklamirt. Er wird sein Kapital gewiß weit lieber gegen geringe Zinnsen ausleihen, und auch von andern vor-

*) Es bedarf wohl keines Beweises, daß dies Besteuerungssystem — so allgemein recipirt es auch ist — zur Beförderung des äussern Nationalwohlstandes nicht zuträglich sey. Alle diese Abgaben werden immer vom Kapitale gezogen, vermindern also das Kapital, und somit auch die produktiven Kräfte. M. vergl. Adam Smith a. a. O. Bd. IV. S. 319 folg., und Jakob a. a. O. § 621, S. 331.

theilhaft benutzen lassen wollen, als sich dazu entschließen es unbenutzt im Kasten zu verschließen, bis der Zeitpunkt eintritt, wo er es selbst bedarf. Der Zinnswucher, dessen Bekämpfung insbesondere unserer deutschen Gesetzgebung so viel zu schaffen gemacht hat *), wird sich dann von selbst verlieren, und die Zinnsen werden von selbst mit dem Gewinn ins Gleichgewicht kommen, den die Anlegung von Kapitalen auf nützliche Gewerbe den Unternehmern verspricht. Selbst die abschreckendsten Strafdrohungen, auf welche die Gesetzgebung rekurriren kann, um den Zinnswucher Einhalt zu thun, werden ihres Zwecks verfehlen, wenn nicht vorher für jene Hauptbedingungen des öffentlichen Kredits, und damit für völlige Sicherheit des Kapitalisten gesorgt ist. Denn gerade in der Unsicherheit des Rükempfangs seiner Darlehne, findet der Kapitalist meist den Hauptveranlassungsgrund, sich das durch höhere Zinnsen zu ersetzen, was ihm in Hinsicht auf Sicherheit des Rükempfangs abgeht.

Ueberhaupt scheint mir eine Regierung ihren Zweck durchaus zu verfehlen, wenn sie bey ihrer positiven Thätigkeit für das Daseyn und den möglichst leichten Umlauf der Kapitale, welche ihre Bürger zu ihrem Gewerbsbetriebe bedürfen, durch gesetzliche Bestimmungen des Zinnsfußes wirksam seyn zu können glaubt. Aus der Natur der Sache geht nach meiner Ansicht der Dinge ganz ohnbestritten so viel hervor, daß feste unabänder-

*) M. vergl. die Reichs-Polizei-Ordn. v. J. 1577. Tit. XVII. § 1 — 8, u. Tit. XIX. § 1 — 3.

liche Normen für den Zinnsfuß überhaupt nicht möglich sind. Und auf keinen Fall können sie für den äussern Nationalwohlstand nützlich seyn. Wenn es Leute geben soll, welche Lust haben sollen, den Genuß ihrer Vorräthe Andern zu ihren Gewerbsbetriebe gegen Zinnsen vorzuschießen, so müssen diese Zinnsen mit dem Gewinn, den die Benutzung der Darlehne dem Darlehnsnehmer bey bey seinem Gewerbsbetriebe verspricht, zwar immer so ziemlich im Gleichgewichte stehen *), allein der vorzüglichste Kapitalgewinnstmesser wird dennoch immer, so wie bey andern Handelsartikeln, Angebot und Nachfrage seyn. In beyder Hinsicht aber kann der Zinnsfuß unmöglich immer einer und derselbe seyn. Nach dem natürlichen Laufe der Dinge muß er immer da am niedrigsten seyn, wo die wenigste Industrie herrscht; am höchsten hingegen da, wo die Gewerbsthätigkeit den höchsten Grad erreicht hat. In dem Lande, dessen Ge-

*) Es läßt sich zwar im Allgemeinen nicht bestimmen, welches das ganz richtige Gleichgewicht zwischen Kapitalisten und Unternehmer sey; indessen soviel bleibt immer richtig, daß die Zinnsen den ganzen Kapitalgewinnst nie absorbiren dürfen. Der Totalgewinn vom Kapitale muß in jedem Lande höher seyn, als der übliche Zinnsfuß. Soll der Unternehmer nicht zum Vortheil des Kapitalisten beschwert werden, so muß der Ueberschuß, der ihm vom Kapitalgewinn nach Abzug der Zinnsen noch übrig bleibt, noch immer so groß seyn, daß er von seinem Profit seinem Stande gemäß leben kann, und wo möglich zur Ansammlung eines neuen Kapitals für sich selbst noch etwas übrig behält. M. vergl. Jacob a. a. O. § 264. S. 129. und Lüder a. a. O. Bd. I. S. 116.

werbsthätigkeit noch auf einer niedern Stufe ſteht, bedarf es zum Betrieb der vorhandenen wenigen Gewerbe regelmäßig, theils keiner bedeutenden Kapitale, theils wird, eben weil die Induſtrie noch nicht behörig rege gemacht iſt, auch die Nachfrage darnach nicht ſehr bedeutend ſeyn. In dem Lande hingegen, wo die Gewerbsthätigkeit den höchſten Grad erreicht hat, werden theils die meiſten Kapitale zum Gewerbsbetriebe erfordert, theils wird immer auch die meiſte Nachfrage darnach ſeyn. Daß der Zinnsfuß bey erhöhter Gewerbsthätigkeit ſich meiſt mit dieſer nicht in gleicher Progreſſion erhöht, hat blos darin ſeinen Grund, daß durch die erhöhete Gewerbsthätigkeit ſich auch die Kapitale und mit ihnen zugleich die Angebote vermehren, die den Marktpreis der Kapitale natürlicher Weiſe erniedrigen müſſen, der indeſſen dennoch auch hier bey weitem höher ſeyn wird, als da wo die Induſtrie noch in der Kindheit ſteht. Es kann übrigens zwar ſeyn, daß der Zinnsfuß aus dieſem ſeinem natürlichen Verhältniſſe zur Gewerbsthätigkeit in einzelnen Fällen heraustreten kann, allein von langer Dauer wird dies Heraustreten doch immer nicht ſeyn. Kann auch die Nachfrage nach Kapitalen in einem Lande, wo die Gewerbsthätigkeit der Bürger ſich ſchnell zu heben beginnt, den Preis derſelben vielleicht über jenes natürliche Verhältniß hinaustreiben; kann die Schwierigkeit, in einem reichen Lande, das ſchon faſt alle Gewerbszweige erſchöpft hat, Kapitale mit Vortheil anzulegen, den Zinnsfuß über jenes Verhältniß herab erniedrigen, ſo wird dies doch gewiß immer nichts mehr und nichts we-

niger als eine nicht sehr lange bemerkbare vorübergehende Erscheinung seyn. Im ersten Falle wird die erhöhte Produktion bald auch die Kapitale vermehren, und dadurch ihren Preis von selbst wieder ins natürliche Gleichgewicht bringen. Im letztern Falle hingegen werden die Kapitale, welche nicht angelegt werden konnten, bald einen Weg ins Ausland finden, der dem Innland seinen Ueberschuß bald abführen, und den Kapitalisten von der Gefahr befreyen wird, seine Kapitale entweder gar nicht anlegen zu können, oder sie um unverhältnißmäßig geringe Zinnsen hingeben zu müssen *).

*) Was ich hier über den Zinnsfuß und die Momente, welche den Grad seiner jedesmaligen Höhe bestimmen können, gesagt habe, weicht von den gewöhnlichen Vorstellungen hierüber ab. Indessen ich glaube, daß meine Theorie nicht ganz unrichtig sey. Nach den Bemerkungen, welche Adam Smith a. a. O. Bd. II. S. 146, Lloyd a. a. O. Bd. I. S. 108, und Jakob a. a. O. S. 135. §. 254 folg. über diesen Gegenstand gemacht haben, müssen die Zinnsen bey vermehrter Industrie immer niedriger werden; allein ich glaube das Gegentheil. Die Vermehrung der Industrie wirkt zwar auch auf Vermehrung der Kapitale, und auf Vermehrung der Angebote; aber sie wirkt auch auf die Vermehrung des Bedarfs derselben zum Gewerbsbetriebe, erhöht also auch die Nachfrage. Jene Vermehrung der Kapitale, worin man bey vermehrter Industrie den Grund des Sinkens des Kapitalgewinnstes zu finden glaubt, kann also auf die Verminderung dieses Gewinnstes nichts wirken. Bey der Behauptung, das der Zinnsfuß da am höchsten sey, wo die Industrie auf der niedrigsten Stufe steht, und da am niedrigsten, wo sie den höchsten Grad erreicht hat, hat man offenbar nicht überleget, daß Mangel der Industrie und Mangel der Nachfrage nach Kapitalien, und Daseyn der

Regierung durch Beſtimmung eines geſetzlichen Zinsfußes bewirken kann, kann bey dem beſten Willen den ſie dabey hat, dennoch am Ende nichts anders ſeyn, als Hemmung der Induſtrie durch gewaltſam angelegte Feſſeln.

Unter den Mitteln, auf die unſere Regierungen rekurrirt ſind, um theils ihren Bürgern die zu ihrem Gewerbsbetriebe erforderlichen Kapitale zu verſchaffen, theils auch den wechſelſeitigen Umtauſch ihrer Natur- und Kunſtprodukte zu erleichtern, hat man der Vervielfältigung der Zahlungsmittel durch Kreditmünzen, Zettelbanken und Papiergeld immer eine vorzügliche Stelle angewieſen. Indeſſen auch hier hat der Er-

Induſtrie und Daſeyn der Nachfrage nach Kapitalien, nach der Natur der Sache immer gleichen Schritt hielten. Man hat bey der erſtern Behauptung immer nur den Fall vor dem Auge gehabt, daß ein Land, dem zeither Induſtrie fehlte, ſich auf einmal ſchnell dazu hinneigt. Und bey der letztern Behauptung nur den, daß in einem gewerbsthätigen Lande die Induſtrie den höchſten Gipfel erreicht hat. Allerdings iſt es richtig, daß bey vermehrter Induſtrie ſich der Gewinn der einzelnen Gewerbsleute durch die vermehrte Konkurrenz vermindern muß; allein ich glaube nicht, daß dieſe Verminderung des Gewinns auf die Verminderung der Kapitalzinſen ſehr bedeutend und dauerhaft werde einwirken können; denn die erhöhete Nachfrage nach Kapitalen, welche die Vermehrung der Induſtrie zur Folge haben wird, wird immer gewiß den Zinsfuß wieder herſtellen, welcher dem Grade der Induſtrie am angemeſſenſten iſt.

folg den Erwartungen, die man sich davon machte, nur äuſſerſt ſelten entſprochen. Man hat dabey offenbar den bey allen ſolchen Anſtalten nie genug zu beherzigenden Umſtand übersehen, daß die Gröſſe des Fonds, der in einem Lande auf den Betrieb nützlicher Gewerbe angelegt werden kann, nicht durch die Quantität des im Lande vorhandenen Metall- oder Papiergeldes beſtimmt werden kann, ſondern blos durch den Werth des Theils des jährlichen Landesprodukts, der nach Abzug des Bedarfs der Producenten, von dieſen an Andere zum Behuf ihrer nützlichen Gewerbsthätigkeit überlaſſen werden kann. Das Geld, es mag Metallgeld oder Papiergeld ſeyn, iſt überhaupt weder die Quelle, noch der Meſſer des Reichthums. Es iſt, wie ich bereits oben (§ 24.) bemerkt habe, blos das Medium, durch das der Umtauſch der nützlichen Produkte zwiſchen dem Producenten und Konſumenten befördert werden kann. Der Beſitz des Geldes begründet an ſich auf Seiten ſeines Beſitzers, weiter nichts als die Möglichkeit von der Maſſe der vorräthigen Genußmittel ſeinen Bedarf auf die möglichſt leichte Art einzutauſchen zu können. Genußmittel ſelbſt gewähret aber Geld, als ſolches, nie. Das Geld giebt uns nur die Fähigkeit oder das Mittel zu genieſſen *). Durch wirklichen Genuß erſtreben wir uns

*) Es ſcheint mir nicht ganz richtig zu ſeyn, wenn Soden a. a. O. Bd. II. S. 302, § 240, zum Weſen des Aus-

des Geldes nie. Das Geld ist nur das Werkzeug, die Maschine, durch welche das Einkommen unter die ver-

gleichungsvehikels, der Münze, oder dessen, was man gewöhnlich Geld nennt — denn es selbst versteht unter diesem Ausdrucke ganz etwas anderes — erfordert: daß dies selbst schlechterdings ein Genußmittel seyn müsse, welches das Vermögen nicht blos ausdrükt, sondern wirklich einen Theil desselben enthält; oder wenn Say a. a. O. Bd. I. S. 139 das Geld an sich für einen Theil des Reichthums ansieht, Geld an sich betrachtet, kann nie etwas anders seyn, als blos das Medium, durch das der Umtausch der Produkte zwischen den einzelnen Individuen sowohl unter sich, als mit Fremden bewerkstelligt werden soll, und als ein solches Medium betrachtet, braucht es weder an sich ein Genußmittel zu enthalten, noch auch wirklich eines zu gewähren. Sein Hauptcharakter besteht darin, daß es seinem Besitzer die Fähigkeit gewährt, die Produkte Anderer durch seine Dazwischenkunft für sich genießbar zu machen. Ob es selbst etwas enthalte, das an sich betrachtet Genußmittel seyn oder werden kann, ist so lange das Geld blos als Geld betrachtet wird, übrigens ganz gleichgültig. In dieser Hinsicht aber kann es auch kein Theil des Reichthums seyn. Es ist nichts weiter als blos ein Werkzeug um zum Reichthume zu gelangen; und gehört mit den übrigen Dingen, welche Reichthum erzeugen und begründen können, in eine und dieselbe Kategorie. Uebrigens läugne ich durchaus nicht, daß es in mehr als einem Betrachte nützlich seyn kann, zum Gelde — wie dies beym Metallgelde wirklich der Fall ist — ein Material zu nehmen, das nicht blos wie das Geld an sich blos idealen, sondern ausserdem noch reellen Werth hat, das nicht blos als Ausgleichungsvehikel zum bloßen Eintausch fremder Genußmittel gebraucht werden kann, sondern selbst Genuß ge-

schiedenen Mitglieder der Nation vertheilt wird, als nicht selbst Theil dieses Einkommens. Das Geld für jeden Thaler und jeden Pfennig ist nichts weiter als eine Anweisung auf einen gleichen Antheil von Produkten. Nicht das Papier, worauf die Anweisung steht, nicht das Goldstück, der Thaler und der Pfennig sondern das, was sie für die Assignation, das Goldstück, den Thaler und den Pfennig erhalten, macht unser Einkommen aus. Und unser Einkommen hört auf, wenn unsere Goldstücke und Thaler nicht mehr gegen Lebens-

wahren kann. Allein dies ist blos eine nur wünschenswerthe, nicht aber eine nothwendige Modification, keine Bedingung, die aus dem Begriffe des Gelds absolut selbst folgt. Und das, aus einem das Geld aus einem solchen Material besteht, macht es einen Theil des Reichthums aus, dessen Betrag in dessen nicht nach dem idealen Werthe, den es als Ausgleichungspartikel hat, bestimmt werden kann, sondern lediglich nach dem reellen Werthe, den das dazu genommene Material als Genußmittel ganz unabhängig von jenem idealen Werthe hat. Bey weitem richtigere Ansichten vom Wesen des Geldes, als Soden und Say hatten schon die Alten. Schon Aristoteles in seiner Ethic. Lib. V. c. 8 und in seiner Polit. Lib. I. c. 9 sagt: „Das „Geld scheint blos durch das Gesetz seinen Werth zu erhalten, nie aber durch die Natur;" und Paulus in L. 1 D. de contrah. E. V. bemerkt sehr richtig: „Electa materia est, cujus publica ac perpetua aestimatio difficultatibus permutationum aequalitate quantitatis subveniret, eaque materia formae publicae percussa, usum dominumque non tam ex substantia praebet, quam ex quantitate." Vergl. übrigens noch Garnier Abregé des princip. d'econom. publique, Part. I. ch. 4.

mittel eingetauscht werden können; wenn unser Geld, welches Wechselbrief eines bankerott gewordenen Kaufmanns, nicht weiter circulirt wird. So wenig wie die Nägel und Schnure zum Einkommen des Schneiders gehören, so wenig gehören die in einer Nation umlaufende Millionen, so einen schätzbaren Theil des Nationalreichthums sie auch wegen ihres innern Metallgehaltes ausmachen, zum Einkommen der Nation. Alle diese Millionen verwandeln nicht ein einzige Waare zum Verbrauche; sie befriedigen durch sich selbst, als Geld betrachtet, auch nicht ein einziges wahres Bedürfniß irgend eines Menschen *).

Es ist zwar nicht zu leugnen, daß jedes Land zum leichten Umtausch seiner Waaren einer gewissen Quantität Geldes eben so nothwendig bedarf, als jener Waaren selbst. Es ist auch nicht zu verkennen, daß die Circulation, welche das Geld befördert, selbst für die Produktion in so fern vortheilhaft ist, als der dadurch beförderte möglichst leichte Umtausch der Produkte, die produktiven Kräfte immer in ihrer gehörigen Regsamkeit erhält. Aber immer ist doch das Daseyn des Geldes nichts mehr und nichts weniger als ein indirektes Wohlstandsbeförderungsmittel, dessen Wirksamkeit nach der Natur der Sache immer erst durch das Daseyn der Genußmittel bedingt ist, deren leicht möglichster Umtausch auf diesem Wege befördert werden sollte. So lange also eine

*) Lüder a. a. O. Bd. I. S. 202.

Regierung bey ihrer Thätigkeit für die Beförderung des allgemeinen Nationalwohlſtandes nicht zunächſt auf Vermehrung der Vorräthe nützlicher Dinge von Werth, ſondern blos auf Vermehrung des zu ihrem möglichſt leichten Umtauſche erforderlichen Geldes hinarbeitet, ſo lange wird die Nation immer arm ſeyn, wenn ſie auch Geld im Ueberfluſſe hätte *). Eine Regierung, die bey ihrer Thätigkeit für die Beförderung des äuſſern Nationalwohlſtandes blos die Vermehrung der in der Mitte ihres Gebietes umlaufenden Geldmaſſe zum Gegenſtande ihrer Wirkſamkeit machen würde, würde ihren Zweck durchaus verfehlen. Ihre Manipulation würde nicht Vermehrung der Genußmittel, ſondern blos eine Erhöhung des Marktpreiſes derſelben auf Koſten des vergleichenen Werths des Geldes zur Folge haben, alſo für die Beförderung des äuſſern Nationalwohlſtandes ent-

*) Der Reiche, wie der Arme, hungert in einer belagerten erſchöpften Feſtung, weil das Geld nur eine Anweiſung iſt. Und weil es dieſe nur iſt, würde bey dem gefangnen Menſchengeſchlechte bey unveränderter Induſtrie auch nicht eine Anleihe mehr zu Stande gebracht werden können, wäre auch ein allgemeiner Gold- oder Silber-Regen vom Himmel gefallen. Ein ſolcher Regen würde nur die Maſſe unſers Goldes und Silbers vermehren, aber die Maſſe aller der Waaren, welche der Verſchwender oder der borgende produktive Arbeiter ſuchen kann, würde völlig unverändert bleiben. Dem Verſchwender, wie dem Fleißigen würde keine Unze mehr zugewogen, und keine Elle mehr zugemeſſen werden können, wie zuvor. Lüder a. a. O. Th. I. S. 284.

weder ganz ohne Nutzen, oder vielleicht statt nützlich zu seyn, blos schädlich seyn können *).

Aber die Folgen einer Vermehrung der Geldmasse, die mit den vorhandenen Vorräthen nützlicher Dinge von Werth nicht gleichen Schritt hält, mögen auch, seyn welche sie wollen, immer kann jede Vervielfältigung wohlfeiler Zahlungsmittel für den äussern Nationalwohlstand überhaupt nur dann von Nutzen seyn, wenn die Summen, welche durch Kreditmünzen, Banknoten, und Papiergeld im Umlauf gesetzt werden sollen, jederzeit durch eine ausreichende Summe von vollwichtigem Metallgelde gedeckt sind, so daß jeder, der dies letztere bedarf, sie gegen dieses ohne Schwierigkeit umsetzen kann. Alle solche wohlfeilen Zahlungsmittel gewähren zwar den Vortheil, daß sie, wie jedes Ersparniß beym Bau und Un-

*) Nähme die Quantität des Silbers zu, und bliebe die Quantität der Waaren, die durch jenes Silber in Umlauf gesetzt wird, dieselbe, so müßte allerdings der Werth des Silbers sich vermindern. Dann aber bekämen alle Waaren nur einen gröſsern Nennwerth; sie würden nur gegen mehrere Silberstücke eingetauscht, aber ihr wahrer Werth bliebe unverändert. Die Quantität Arbeit über welche man vermittelst einer Waare gebieten könnte, die Anzahl von Menschen, die man damit erhalten und beschäftigen könnte, bliebe ganz dieselbe. Das Kapital des Landes hätte sich nicht vermehrt, nur das Rad, das den Umlauf bewirkt, wäre stärker geworden. Statt der alten kurzgefaßten bediente man sich jetzt wortreicherer Anweisungen. Lüder a. a. O. Bd. I. S. 290.

erhaltung der Werkzeuge und Maſchinen, wodurch die Wirkſamkeit derſelben nicht geſchwächt wird, das reine Einkommen der Nation vermehren, und ihr die Koſten erſparen, die ſie auf die Sammlung und Erhaltung des umlaufenden Metallgeldes verwenden muß. Indeſſen ſie ſind doch immer weiter nichts, als Anweiſungen auf die Regierung, und gelten alſo nur in ſo fern, als man glauben kann, von dieſer den Werth derſelben in jedem Augenblicke ohne alle Schwierigkeiten in vollwichtigem Metallgelde ausbezahlt zu erhalten. Sie können alſo nur immer in ſo fern ſich mit dem vollwichtigen Metallgelde in gleichem Preiſe erhalten, als die Regierung das Vertrauen auf ihre unbeſchränkte Realiſirung zu erhalten weiß. Dies letztere iſt aber nur dann möglich, wenn jene mit der Verbreitung ſolcher Surrogate des vollwichtigen Metallgeldes, zugleich für eine öffentliche Kaſſe geſorgt hat, die jedem, der es verlangt, den vollen Werth dieſer Anweiſungen auf ſie, unbedingt und ohne alle Schwierigkeiten im vollwichtigen Metallgelde zu bezahlen vermag. Es iſt allerdings nicht überall erforderlich, daß dieſe Kaſſe immer den vollen Betrag der im Umlauf geſetzten Surrogate des vollwichtigen Metallgeldes vorräthig habe. Aber auf keinen Fall kann und darf doch der Vorrath hiervon geringer ſeyn, als der Betrag der Summen, die ihr nach ihrer gemachten Erfahrung zum einwechſeln gewöhnlich präſentirt werden *). Jene Kaſſe mag aber

*) M. vergl. Jakob a. a. O. S. 435 § 801 was dort von Banknoten geſagt wird, gilt übrigens nach der Natur der

möglich gemacht seyn würde, wenn sie diese Einnahmen vollwichtigen Metallgeldes durch inländischen Verkehr hätte verwenden, und sich ihre Genußmittel blos durch den Weg des reinen Umtausches der inländischen Produkte gegen ausländische Erzeugnisse hätte verschaffen sollen.

Eines der nützlichsten Mittel, von welchen die Regierung bey ihrer positiven Thätigkeit für das Daseyn der Kapitale, welche ihre Bürger zu ihrem Gewerbsbetriebe nöthig haben, Gebrauch machen kann, ist übrigens die Errichtung einer Staatskreditkasse. Sie ist das einzige Mittel, durch das die Regierung zwischen den Kapitalisten und den eigentlichen Producenten auf eine für beyde gleich vortheilhafte Weise ins Mittel treten kann. Dem letztern gewährt sie den Vortheil, daß er die zu seinem Gewerbsbetriebe erforderlichen Kapitale leicht und sicher finden kann, ohne sich der Gefahr ausgesetzt zu sehen, den egoistischen Absichten des Kapitalisten Preis gegeben zu werden. Für den Erstern, den Kapitalisten, aber hat sie den Vortheil, daß er durch den Dazwischentritt der Regierung seine Kapitale immer mit der vollkommensten Sicherheit angelegt sieht, und daß gerade dieser Dazwischentritt ihn gegen die Gefahren schützt, die bey dem unmittelbaren Verkehr zwischen ihm und dem Producenten, welcher Kapitale bedarf, beynahe nie ganz zu vermeiden ist. Und der Staat selbst gewinnt dabey in so fern, daß er sich dadurch seine Thätigkeit für das Daseyn der Kapitale, welche seine Gewerbetreibende Bürger nöthig haben, ungemein und auf eine Art erleichtert,

die

die weder einen bedeutenden Koſtenaufwand erfordert, noch irgend eines der Nachtheile befürchten läßt, welche die oben gewürdigte Vervielfältigung der Zahlungsmittel, durch Kreditmünzen, Banknoten, und Papiergeld gewöhnlich zur Folge haben. Der Staat braucht hier nicht zu befürchten, daß ſich die Geldmaſſe ſo ſehr vermehren werde, daß ſie mit der Menge der vorhandenen Vorräthe nicht im Verhältniß ſteht; und dennoch genießt er alle die Vortheile, die der vermehrte Geldumlauf in Hinſicht auf Produktion erzeugen muß. Die Regierung hat zur Beförderung der Circulation der vorhandenen Kapitale weder Zwang noch irgend ein anderes bedeutendes Opfer nöthig, ſondern die Circulation der vorhandenen Kapitale vermehrt ſich durch eine ſolche Maasregel von ſelbſt. Der Staat braucht dafür weiter nichts zu thun, als daß er die Garantie für den Kapitaliſten übernimmt, die, wenn er nur mit einiger Vorſicht dabey zu Werke geht, für ihn ohnmöglich läſtig werden kann *).

Unter allen den Mitteln, von welchen eine Regierung bey ihrer Thätigkeit für die Beförderung der Produktion und die Erhöhung der produktiven Kräfte ihrer

*) M. vergl. Soden a. a. O. § 127 S. 172. Eine nach der Idee ſolcher Staatskreditkaſſen geformte Spielart ſind übrigens die landſchaftliche Kreditinſtitute in Schleſien, und in der Kur- und Neumark. M. vergl. von Struenſee's Abhandl. über wichtige Gegenſtände der Staatswirthſchaft, Bd. I. S. 1 folg., und von Bergs Handb. des deutſchen Polizeirechts, Bd. V. S. 494 folg.

Bürger Gebrauch machen kann, ſind indeſſen doch höchſtmöglichſte Theilung der Arbeit, und Erhöhung der natürlichen Kräfte der Producenten durch Maſchinen, die allerſicherſten und allervortheilhafteſten. Durch die Theilung der Arbeit werden zwar unmittelbar nicht mehrere Kräfte aufgeregt; die Anzahl der beſchäftigten Hände bleibt ganz dieſelbe; allein die Quantität der Waaren, welche von dieſen verfertigt werden, vermehrt ſich auſſerordentlich, oft bis ins Unglaubliche *). Blos durch die höchſtmöglichſte Theilung der Arbeit, blos dadurch, daß Einer nicht vielerley, ſondern nur ein und daſſelbe Produkt ausſchließlich verfertiget, und daß ſelbſt die verſchiedenen Arbeiten, welche die Hervorbringung Einer Sache erfordert, von verſchiedenen Perſonen verrichtet werden, — blos dadurch, ſage ich, iſt es dem einzelnen Arbeiter möglich, die höchſtmöglichſte Geſchiklichkeit in ſeinem Gewerbe zu erlangen, und dadurch ſeiner Produktion die Ausdehnung zu verſchaffen, von welcher der möglichſt

*) Ein auffallendes Beyſpiel von der Erhöhung der Produktion durch Theilung der Arbeiten, deſſen Richtigkeit indeſſen jede Fabrikanſtalt beweiſt, erzählt Smith a. a. O. Bd. I. S. 9 von einer Stecknadel-Fabrik. Zehen gemeine Arbeiter verfertigen hier bey getheilter Arbeit in einem Tage mehr als 48000 Stück Nadeln, jeder alſo bey 4800 Stücke, ſtatt daß derſelbe auſſerdem, wenn er alle Arbeiten, die zur Fertigung Einer Nadel erforderlich ſind, allein und nicht blos den ihm angewieſenen Theil hätte thun müſſen, kaum den 240ſten Theil jenes Produkts geliefert haben würde. M. vergl. noch Lüder a. a. O. Bd. I. S. 6 u. 7.

vortheilhafte Betrieb ſeines Gewerbes abhängt. Und dieſe vermehrte Geſchicklichkeit und ihre Folge, die dadurch erhöhte Produktion, kann für das Ganze nicht anders als höchſt vortheilhaft ſeyn. Durch dies ſehr einfache Mittel gewinnt, wie die Erfahrung aller Staaten, die davon Gebrauch machten, ganz überzeugend beweiſt, der äuſſere Nationalwohlſtand bey weitem mehr, als durch irgend ein anderes *). — Die Erhöhung der natürlichen Kräfte der Producenten durch Maſchinen hingegen gewährt immer den Vortheil, daß ſelbſt die Natur zum Mitarbeiter gezwungen wird, und daß dieſe Arbeiterin entweder durchaus gar nichts, oder doch immer ungleich weniger verzehrt, als der belebte Arbeiter, der auſſerdem ihre Stelle würde haben vertreten müſſen, und doch oft das Produkt das ſie liefert, nicht in der Güte und in der Menge geliefert haben würde, in der es durch ihre Mitwirkung hervorgebracht wird.

Beydes, Theilung der Arbeiten und Einführung nützlicher Maſchinen, ſind Punkte die keine Regierung überſehen darf, welche für die Beförderung des allgemeinen äuſſern Wohlſtandes ihres Volks mit Nutzen thätig ſeyn will. Gerade darin, daß man

*) Schon Plato mag die Idee von dem Nutzen der Theilung der Arbeit gehabt haben. Wenigſtens thut er (de Legib. Lib. VIII.) den Vorſchlag, daß der Staat nicht dulden ſolle, daß Ein Bürger mehr als Ein Gewerbe treibe, und bey den Athenienſern war dieſer Vorſchlag ſogar durch ein eigenes Geſetz realiſirt. M. vergl. Petit leg. attic. Lib V. Tit. 6 de artib.

den erſtern Punkt nicht immer gehörig beherziget hat; liegt insbeſondere der Grund, warum in unſerm Vaterlande ſo manche kleine Stadt, deren Bürger mit ihrem ſtädtiſchen Gewerbe etwas Feldbau verbinden *), durchaus nicht in ihrem äuſſern Wohlſtande empor kommen will. Und blos der Vernachläſſigung des zweyten Punkts haben wir es zuzuſchreiben, daß unſere deutſchen Fabriken gegen die engliſchen durchaus nicht aufkommen können, ſo daß unſere Regierungen, um ſie nur nothdürftig im Gange zu erhalten, ſo häufig zu den oben gewürdigten Nothmitteln ihre Zuflucht nehmen müſſen. Mag auch der Einführung und Benutzung der Maſchinen bey

*) Soden a. a. O. S. 286 folg. hält dieſe Verbindung zwar für vortheilhaft; indeſſen ſeine Gründen beweiſen, das was er dadurch beweiſen will, wenigſtens nach meiner Ueberzeugung, noch lange nicht. Mag auch der geringe Ackerbau, den ein Manufakturiſt betreiben kann, für ſeine Geſundheit vielleicht vortheilhaft ſeyn können, immer wird er dadurch in ſeinem Gewerbsbetriebe auf eine auffallende Weiſe zurück geſetzt. Die landwirthſchaftlichen Verrichtungen koſten ihm immer weit mehr Zeit und Körperkräfte, als dem eigentlichen Ackerbauer; und dennoch tragen ſie ihm, weil er ſie nicht ſo gut verſteht wie jener, immer bey weitem weniger ein, und rauben ihm noch dazu das Kapital das er auf den Ankauf von Grundſtücken anwenden muß, auf einen für ſeinen Gewerbsbetrieb äuſſerſt ſchädliche Weiſe. Er iſt wie die Erfahrung lehrt, immer ein eben ſo ſchlechter Landwirth, als ein ſchlechter Manufakturiſt iſt. „In jedem „Staate, welcher Fortſchritte in der Civiliſation gemacht „hat" — ſagt Smith a. a. O. Bd. I. S. 11 ſehr richtig — „iſt der Landwirth nichts weiter, als Landwirth, u. „der Handwerker nichts weiter, als Handwerker".

unſerer Gewerbsthätigkeit vielleicht der Umſtand ungünſtig ſeyn, daß dadurch mehrere Arbeiter, welche durch die Maſchinen erſetzt werden, ihren bisherigen Nahrungszweig verlieren und brodlos werden können; immer wird der Gewinn, den ſie unſerm allgemeinen Nationalwohlſtande bringen würden, jenes Nachtheils bey weitem aufwiegen *). Die gefürchtete Brodloſigkeit der dadurch entbehrlich gewordenen Arbeiter, welche durch die Einführung der Maſchinen unbrauchbar geworden ſind, wird im Ganzen genommen theils immer ſehr unbedeutend ſeyn, theils aber wird ſie auch im ſchlimmſten Falle gewiß nur von ſehr kurzer Dauer ſeyn. Einmal bringt es wohl die Natur der Sache mit ſich, daß es mit der Einführung der Maſchinen, deren Anlage meiſt bedeutende Kapitale erfordert, nicht ſo ſchnell gehen kann, daß dadurch auf einmal eine ganze Klaſſe von Arbeitern, deren Arbeit

*) Der große Vortheil der Maſchinen liegt darinnen, daß durch die Erſparniß an Produktionskraft beſonders an der Dauer derſelben, bey einem vorzüglichen Princip des bergeſtellten Werths der Güter, die Fabrikate weit wohlfeiler geliefert werden, daß alſo Fabriken beſtehen und Menſchen beſchäftigen und ernähren können, welche auſſerdem gar nicht exiſtiren werden, weil die auſſerdem zu deren Hervorbringung erforderliche Kraftmaſſe, und deren vergliechener Werth den vergliechenen Werth des zu producirenden Genußmittels überſtiegen haben würden. Soden a. a. O. S. 189. — Den auffallendſten Beweis von der Richtigkeit dieſer Behauptung liefern die engliſchen Baumwollenmanufakturen. Noch im Jahre 1783 ſchätzte man den Betrag ihrer Produkte auf 960000 Pf. St.; im Jahre 1804 hingegen lieferten ſie für 56 Millionen Pf. St. Waaren. M. vergl. die Engliſche Miſcellen Bd. XXI. St. II. S. 132

„ner Ueberfluß über alle Klaſſen der Ge„ſellſchaft.“

Sucht eine Regierung nicht auf dieſem ſo leichten, und für die Geſammtheit ihres Volks ſo wohlthätigen Wege für dieſen letztern Zweck ihrer Thätigkeit für die Beförderung des äuſſern Nationalwohlſtandes wirkſam zu ſeyn; will ſie das, was ſie durch dieſes indirekt wirkende Mittel bewirken kann, durch direkt wirkende Mittel erzeugen; ſo läßt ſich offenbar in den meiſten Fällen nichts anders erwarten, als daß ſie ihren Zweck durchaus verfehlen werde. Eine völlige Gleichheit des äuſſern Wohlſtandes aller ihrer einzelnen Bürger wird zwar keine Regierung herſtellen können. Schon nach der Natur der menſchlichen Seele und der geſellſchaftlichen Verhältniſſe, iſt dieſer Fall nicht wohl denkbar. Der höhe Grad von Anſtrengung, den die Erwerbung des erſten Kapitalſtoffs erfordert, läßt ſich nicht bey Allen vorausſetzen; er iſt das loos nur weniger Sterblichen. Die Zurücklegung eines Vorraths ſtreitet mit dem natürlichen Hange des Menſchen nach augenblicklichem Genuß. Mangel an Induſtrie und Leichtſinn werden alſo immer eine beträchtliche Zahl von iſolirten Producenten in der bürgerlichen Geſellſchaft zurücklaſſen. Liebe zum Vergnügen, Mangel an Geiſteskräften und Unglücksfälle, werden immer eine beträchtliche Zahl von Kapitaliſten in die Klaſſe der Lohnarbeiter zurückdrängen, und die gerade durch den Wohlſtand beförderte Vermehrung der Menſchen, wird mittelſt Vertheilung des von dem Erwerber

errungenen Vermögens in mehrere kleinere Portionen, einen unaufhörlichen Kreislauf unterhalten, mehrere gröſsere Kapitalisten in mehrere kleine verwandeln, und so wieder eine neue Laufbahn zum Streben nach Wohlstand eröffnen. Auch bey dem glücklichsten Erfolge, den die Manipulationen einer Regierung für die Verbreitung des äussern Wohlstandes auf alle Klassen ihrer Bürger haben können, wird es eben so gut noch Reiche und Arme geben, als es selbst bey den allerbesten Geistesbildungsanstalten Gebildete und Ungebildete geben wird; und es würde eine solche Gleichheit in nationalwirthschaftlicher Hinsicht sogar nicht einmal wünschenswerth seyn *). Allein eben so wenig kann es wün-

*) Die Tendenz der Nationalökonomie ist allerdings die Vertheilung des Stoffs zu befördern, und die allzugroße Ungleichheit desselben zu entfernen; aber derjenige Staat würde doch von dem Nationalreichthum sich am weitesten entfernen, in dem alle und jede Staatsbürger hinreichenden Urstoff, Produkt- und Kapitalstoff besäßen, um ihre Produktionskraft zu beschäftigen, so daß die isolirten Producenten beynahe ganz verschwänden. Denn nur durch Miethung fremder Kraft, nur durch die mittelst der Miethung beynahe alleine mögliche Beschäftigung einer beträchtlichen Kraftmasse, sind auch bedeutende Unternehmungen, ist eine bedeutende Erhöhung des Wohlstandes möglich. Dann müßte die Nation in dem Fortschritt zum Wohlstande still stehen, und da der Nationalökonomie ist Stillstand Rückritt. Wenn jeder Staatsbürger nur seinen eigenen Stoff bearbeitete, so würde der Tausch zwischen Stoff und Produktionskraft aufhören, und der Tausch gegen Stoff und Stoff ausschließend an dessen Stelle treten. Unmöglich wären dann alle kühne, genialische, eine große Masse von Produktiv-

ſchenswerth ſeyn, daß die Maſſe der produktiven Kräfte, welche in der Mitte eines Staats vorhanden ſind, und die Vorräthe der Genußmittel, welche durch die Anwendung jener Kräfte erzeugt wurden, blos in den Händen einiger wenigen Individuen bleibe, ſo daß der größere Haufen ſich in die Nothwendigkeit verſetzt ſähe, die in den Händen einiger wenigen Reichen befindliche Maſſe von Genußmitteln als bloße Schaubrode betrachten zu müſſen, zu deren Genuß er nie Hoffnung haben kann. Ein ſolches nutzloſes Anſchauen des Wohlſtandes Anderer, ohne je Hoffnung zu haben, zu derſelben Stufe empor zu kommen, kann nichts anders als die höchſte Indolenz erzeugen; nichts anders, als eine Gefühlloſigkeit, welche alle Thätigkeit lähmen, jeden Trieb zur Vervollkommnung erſticken, und ſelbſt die wohlthätigſten Plane der Regierung fruchtlos machen muß.

Die Erfahrung aller Zeiten und die Geſchichte aller Völker lehret es, daß zu ungleiche Vertheilung des Reichthums unter einzelne Klaſſen von Bürgern mit Ausſchluß der übrigen, dem Nationalwohlſtande nie zuträglich geweſen iſt; daß vielmehr gerade durch ſie auf der Seite der ärmern Volksklaſſen, welchen der Zutritt zu den Quellen des äuſſern Wohlſtandes verſagt war, alle Gewerbsthätigkeit gelähmt, und alle Induſtrie erſtickt wurde. Blos

„kraft erheiſchende Unternehmungen, und die Nation verſän„ke in jenen kleinſtädtiſchen, ſpießbürgerlichen, Zuſtand „der alle Kraft abſpannt, alle Fortſchritte lähmt". Soden a. a. O. § 63, S. 74.

der zu ungleichen Vertheilung des Grundeigenthums, und in der Vorliebe, die man noch in manchen Staaten für diese Ungleichheit hegt, liegt insbesondere der Grund, warum in den meisten Staaten die Landkultur noch nicht auf den Grad der Vollkommenheit erhoben ist, den sie erreichen könnte, wenn es keine Institute gäbe, die darauf berechnet sind, allzugroße Antheile an diesem Eigenthum in den Händen einzelner Familien zu erhalten, die man aus irgend einem dem Nationalwohlstande nachtheiligen Grunde mit dem Rechte ihres Besitzes allein privilegiren zu müssen geglaubt hat. Allerdings kann und darf es sich keine Regierung erlauben, den reichern Grundeigenthümer zur Resignation seiner ausgedehnten Besitzungen in die Hände der ärmern Volksklassen, um deswillen zu zwingen, weil sein Alleinbesitz der Vervollkommnung des allgemeinen Nationalwohlstandes nicht zuträglich ist, und dadurch die Wirksamkeit ihrer Thätigkeit für diesen Zweck erschwert wird. Ich bin weit entfernt, solchen agrarischen Gesetzen das Wort reden zu wollen, wie sie ehemals in Rom die bekannten Gracchen, und neuerdings in Frankreich, während der Stürme der Revolution, der berüchtigte Anacharsis Kloots, in Vorschlag brachten. Ich bin vielmehr innig überzeugt, daß die Realisirung solcher Plane, welche mit allen Begriffen von Recht und Billigkeit durchaus unvereinbarlich sind, und deren nur der Kopf des exaltirtsten Demagogen fähig ist, jeden Staat der gefährlichsten Anarchie preis geben würden, dessen Regierung so einfältig seyn würde,

davon Gebrauch machen zu wollen *). Ich kann und will ſelbſt die von dem Grafen von Soden **) auf-

*) Qui vero ſe populares volunt, ob eamque cauſam aut agrariam rem tentant, aut pecunias creditas debitoribus condonandas putant, ii labefactant fundamenta rei publicae; concordiam primum, quae non eſſe poteſt, quum aliis adimuntur, aliis condonantur pecuniae; deinde aequitatem, quae tollitur omnis, ſic habere ſuum cuique non ſinet. Id enim eſt proprium, ut ſupra dixi, civitatis, atque urbis, ut ſit libera, et non ſollicita ſuae rei cujusque cuſtodia. Atque in hac pernicie rei publicae, ne illam quidem conſequuntur, quam putant, gratiam. Nam cui res erepta eſt, eſt inimicus; dum dolet, diu meminit; etiamſi dissimulat, ulciſci voluiſſe, et maxime in pecuniis creditis occultat ſuum gaudium, ne videatur non fuiſſe ſolvendo. At vero ille, qui accipit injuriam, et meminit, et prae ſe fert dolorem ſuum: nec ſi plures ſunt ii, quibus improbe datum eſt, quam illi, quibus injuſte adempta ſunt, idcirco plus etiam valent; non enim numero haec judicantur, ſed ponderc. Quam autem habet aequitatem, ut agrum multis annis aut etiam ſeculis ante poſſeſſum, qui nullum habuit, habeat, qui autem habuit, amittat? Cicero de Offic. Lib. II. Cap. 22.

**) N. a. O. § 189, S. 283. Soden ſucht dieſen Vorſchlag a. a. O. S. 246 folg. dadurch zu rechtfertigen, daß ſich nach Vernunftbegriffen kein bürgerlicher Verein ohne die Vorbedingung denken laſſe, jedem Gliede des Vereins ſo viel Raum idealiſch zuzutheilen, als zu ſeinem Unterhalte nöthig iſt, und daß nach dem Naturrechte, im iſolirten und bürgerlichen Zuſtande, der Menſch ſogar nicht das Recht habe, dieſen Antheil vom Raum des Erdbodens abzutreten. — Indeſſen ich muß geſtehen, daß ich mich von der rechtlichen Richtigkeit dieſer Behauptung eben ſo wenig überzeugen kann, als von der Nützlichkeit des darauf gebauten Vorſchlags für die Erhöhung des äuſſern National-

gestellte und vertheidigte Behauptung, daß der Staat das Recht seiner Bürger auf Grundeigenthumserwerb auf ein gewisses Maximum beschränken dürfe, nicht unterschreiben. Allein eben so wenig läßt es sich nach meiner Einsicht billigen, daß von Seiten unserer meisten Regierungen für eine gleichmäßigere Vertheilung des Grundeigenthums, selbst da, wo sie ohne solche Gewaltstreiche möglich wäre, noch immer so wenig geschieht. Und strengen Tadel verdient es wohl, daß man sogar hie und da aus übertriebener Vorliebe zu veralteten, dem Geiste unsers Zeitalters ohnedies nicht mehr angemessenen Instituten, jene Ungleichheit zu erhalten sucht, und sie sogar begünstigt. Die Erhaltung des Glanzes der Familien, wodurch man solche Mißgriffe gewöhnlich zu rechtfertigen sucht, kann wenigstens kein Grund seyn, durch den sich eine Regierung bestimmen lassen sollte, die Ungetheiltheit des dieser oder jener Familie zugehörigen Grundeigenthums, oft wider die Wünsche einzelner Fa-

wohlstandes. Eben so gut, als sich aus den von Soden angeführten Gründen die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Bestimmung des Maximums beym Grundeigenthum deduciren läßt, läßt sich auch die Nothwendigkeit eines Maximums in Hinsicht auf jede andere Klasse von Eigenthum deduciren. Und doch läßt es sich wohl nicht verkennen, daß die Ziehung einer solchen Gränzlinie für die Industrie äusserst nachtheilig seyn, und den Vervollkommnungstrieb beynahe ganz ersticken müsse. Die nachtheiligen Folgen, welche aus dem Mangel eines Ackergesetzes entspringen können, mögen noch so groß seyn, immer würden die nachtheiligen Folgen dieser Erstickung des Vervollkommnungstriebes noch weit größer seyn.

miliengliedern, zu begünstigen, oder einem Familienvater das Recht zuzugestehen, durch eigenwillige Dispositionen seinen Nachkommen, das ungetheilte Beysammenbehalten seines Nachlasses zur Pflicht zu machen. Statt die Vertheilung und Vereinzelung solcher Güter selbst dann zu erschweren, wenn vielleicht alle, oder doch die meisten Interessenten dazu geneigt sind, sollten die Regierungen vielmehr dazu auf die liberalste Weise die Hände bieten, und sie möglichst zu erleichtern suchen. Kann der Glanz einer Familie nicht anders als durch jene, dem allgemeinen Nationalwohlstande nachtheilige, Maasregeln erhalten werden, so ist er, und wenn sein Daseyn auch ausserdem noch so wünschenswerth seyn sollte, immer zu theuer erkauft, als daß eine Regierung für seine Erhaltung sollte wirksam seyn können. Der nachtheilige Schatten, denn er immer auf den übrigen Theil der Nation werfen muß, wird bey weitem nicht durch die Vortheile aufgewogen, welche er einigen wenigen Individuen gewährt, die noch dazu meist durch ihn selbst verblendet, von jeder nützlichen Betriebsamkeit zurückgehalten werden *).

*) Eine Folge davon, daß die Ungleichheit des Grundeigenthums zum Vortheile einzelner Familien zu sehr begünstiget wird, ist insbesondere die aristokratische Form, welche die Verfassung unserer meisten Staaten dadurch erhalten hat; eine Form, die unter allen Staatsverfassungsformen mit dem Nationalwohlstande gerade die unverträglichste ist. M. vergl. die Schrift: das Agrarische Gesetz; oder Beweis der Nothwendigkeit eines Ackergesetzes zur Verhüthung der Staatsumwälzungen. Vom Grafen von

Ich weiß zwar wohl, daß man großen Grundeigenthumsbesitzungen manche Vortheile zuschreibt, welche man bey ihrer Vertheilung unter mehrere Besitzer so leicht nicht erwarten zu können glaubt. Ich weiß es, daß man den großen Grundeigenthumsbesitzer für bey weitem fähiger hält, als den kleineren Güterbesitzer, große agronomische Unternehmungen auszuführen, landwirthschaftliche Versuche zu machen, neue Entdeckungen zu benutzen, und dadurch die Vervollkommnung des Ackerbaues und die Werterhöhung der Produkte der Landwirthschaft zu

Soden 1797, 8. u. Lüder a. a. O. Bd. I. S. 337 — 341. „In dem verheerenden Sturme, der das weström„sche Reich zertrümmerte" — sagt der letztere sehr richtig — „kam der größte Theil der Ländereyen in die Hände einer „geringen Anzahl von Menschen. Die Anführer oder Häup„ter der rohen Horden wurden Besitzer des Bodens, und „wenn gleich ein großer Theil desselben unbebaut blieb, so „blieb doch keiner ohne Eigenthümer. Die Massen ver„theilten sich, aus einem anscheinend schnell vorübergehenden „Uebel, wurde ein fortdauerndes. Theilungen, Verkauf „und Erbschaften lößten die großen Massen nicht in mehre„re Kleinere auf. Das Gesetz sprach dem Erstgebohrnen „Alles zu, und die Errichtung des Majorate oder Fidei„kommisse verhinderte die Zerstückelung durch Verkauf. „Jeder Gutsbesitzer war ein kleiner Fürst, und jeder, der „auf seinen Ländereyen wohnte, sein Unterthan. Jeder „Gutbesitzer wollte Fürst bleiben, und wollte er das, so muß„te sein Guth untheilbar seyn. Je größer das Gut war, „je sicherer stand der kleine Thron, und desto kräftiger war „auch der Schutz, auf den die Bewohner des Guts rechnen „durften. Das Gutstheilen hieß also, es zu Grunde „richten, und jeden Theil der Gefahr aussetzen, von den „Nachbarn unterdrückt zu werden".

befördern. Es läßt ſich auch allerdings nicht ganz verkennen, daß nur er vorzüglich im Stande iſt, den nach dem natürlichen Laufe der Dinge immer wechſelnden Reſultaten der landwirthſchaftlichen Produktivkraft die Spitze zu bieten, und mit Benutzung der in ſeinen Händen befindlichen Kapitale, die er immer leichter als der kleinere Güterbeſitzer zu ſammeln vermag, den Verluſt eines oder mehrerer unglücklichen Jahre durch Ausharren zu erſetzen. Es läßt ſich auch nicht widerſprechen, daß in Zeiten der Noth und des Mangels der Staat ſich durch Oeffnung der Vorräthe der größern Güterbeſitzer bey weitem leichter gegen Hunger und Elend ſchützen kann, als durch die von kleinen Güterbeſitzern meiſt nur äuſſerſt mühſam zuſammen zu bringenden Vorräthe. Es iſt endlich auch nicht zu bezweifeln, daß eine allzugroße Zerſtückelung der größern Güter in ganz kleine Parcelen für den allgemeinen Nationalwohlſtand noch bey weitem nachtheiliger iſt, als die Erhaltung jener größern Güter. Indeſſen alle dieſe Gründe ſind doch nicht ſo geeignet, um die Erhaltung der größern Güter mit Recht empfehlungswerth zu machen. Ueberhaupt baut der größere Güterbeſitzer ſein Land äuſſerſt ſelten auf eine vorzügliche Art. Theils hat er wegen anderer Geſchäfte, mit welchem er ſich gewöhnlich befaßt, ſo ſelten Zeit auf Verbeſſerungen zu denken; theils fehlt ihm auch die Neigung und am allerhäufigſten die Geſchicklichkeit dazu. Er verwendet gewöhnlich, was er erſpart, weit lieber auf bloße Verſchönerung, als auf wirkliche, für die Produktion vortheilhafte, Verbeſſerungen ſeiner Beſitzungen.

Er

Er iſt meiſt von Kindheit auf gewöhnt, durch Kleidung, Wohnung, Hausgeräthe, und äuſſern Glanz ſich auszuzeichnen, und von dieſer Vorliebe für das Glänzende und Schimmernde kann er ſich nicht loswinden. Zum Beſitz eines groſſen Vermögens geboren, bleibt ihm jene ſorgfältige Aufmerkſamkeit auf kleine Erſparniſſe und geringere Gewinnſte fremd, ohne welche Verbeſſerungen im Landkulturweſen nie mit Vortheil zu Stande gebracht werden können, und im Beſitz eines groſſen Vermögens fehlt ihm das Hauptmotiv zu jeder nützlichen Verbeſſerung. Er ſieht ſeine Landwirthſchaft immer mehr als eine Sache des Vergnügens, als einen Akt einer nothwendigen Thätigkeit an. Auſſerdem aber lehrt es die tagtägliche Erfahrung und die Natur der Sache, daß jedes Geſchäfte von ſeinem Unternehmer nur dann am vortheilhafteſten betrieben werden kann, wenn er es in allen ſeinen Theilen ſelbſt zu überſehen vermag, und daß Miethlinge, oft gezwungene Arbeiter, beſonders wenn ſie ſich ſelbſt überlaſſen ſind, wie dies hier nur zu häufig der Fall ſeyn muß, bey weitem nicht mit der Emſigkeit und mit der Anſtrengung arbeiten, mit welcher derjenige ſeine Geſchäfte beſorgt, der für ſich ſelbſt arbeitet. Und dennoch kann gerade bey der Landwirthſchaft der Reichthum und die Mannigfaltigkeit der Erzeugniſſe, die ſie gewährt, nur durch die ſorgfältigſte unmittelbare Aufſicht des Unternehmers gewonnen werden. Auf jeden Fall muß alſo bey der Bewirthſchaftung gröſſerer Güter die Produktion immer geringer ſeyn, als ſie bey gleicher Konſumtion dann geweſen ſeyn würde, wenn

das größere Gut mehreren Landwirthen in kleinern Parcelen, welche jeder behörig übersehen kann, zur Bewirthschaftung überlassen worden wäre. Uebrigens aber ist es eine offenbar falsche Behauptung, daß der größere Güterbesitzer zur Ausführung agronomischer Versuche, und zur Benutzung neuer Entdeckungen geschickter sey, als der Innhaber kleiner Besitzungen. Sollte auch der größere Umfang seines Grundeigenthums, und der unbedeutendere Einfluß, den das Mißlingen eines solchen Versuchs auf seinen wirthschaftlichen Gewerbsbetrieb haben kann, ihm auf der einen Seite die Ausführung solcher Versuche erleichtern, so wird sie ihm doch auf der andern Seite dadurch erschwert, daß er diese Versuche selten mit der unmittelbaren Theilnahme und mit der Sorgfalt machen kann, durch die ihr Gelingen bedingt ist. Was der kleinere Güterbesitzer in Hinsicht auf solche Versuche unmittelbar selbst thun kann, muß der größere Güterbesitzer meist durch andere thun lassen, und gerade hierin liegt der Grund, daß sie so selten vollkommen gelingen, daß am Ende auch er muthlos wird, und die Realisirung von Verbesserungsplanen aufgeben muß, die bey seiner eigenen unmittelbaren Mitwirkung gewiß nicht mißlungen seyn würden. Kann übrigens auch der größere Güterbesitzer den wechselnden Resultaten der landwirthschaftlichen Produktion weit eher die Spitze bieten, als der Kleinere; so kann dies dennoch immer auf keinen Fall ohne Nachtheil für den allgemeinen Wohlstand geschehen. Seine individuelle Sicherheit ist immer das Resultat der Unsicherheit des bey weitem größern Theils der Nation.

Sie beruht immer blos darauf, daß er durch Benützung eines für Alle äuſſerſt drückenden Monopoliengeiſtes, den Nachtheil, der Alle treffen ſollte, von ſich ab, und auf die Nichtgüterbeſitzer zu wälzen verſteht. Und immer darf der Umſtand nicht überſehen werden, daß gerade die durch die Vertheilung der gröſsern Güter unter mehrere Beſitzer kleinerer Parcelen erhöhte Produktion, auch dieſe wechſelnde Reſultate für Alle weit weniger fühlbar gemacht haben würde, und daß die kleinern Güterbeſitzer von der Maſſe des unter ſie vertheilten Kapitals, den Nachtheil, den ihnen eine mißrathene Erndte, ein Hagelſchlag, und dergleichen Unfälle, zufügen können, zuſammen immer eben ſo leicht tragen können, als der gröſsere Gutsbeſitzer, bey dem die Gröſse des ihn allein treffenden Schadens auch jederzeit ein gröſseres Kapital erheiſcht. Mag auch ferner in Zeiten der Noth die Regierung den Bedarf des Volks durch Oeffnung der Fruchtvorrathskammern der gröſsern Güterbeſitzer leichter decken können, als wenn dieſe Vorräthe unter mehrere kleinere Gutsbeſitzer vertheilt ſind, immer wird der Gewinn, den ihr dieſe gröſsere Leichtigkeit verſpricht, bey weitem durch die Schwierigkeiten überwogen werden, die ſie zu bekämpfen hat, bis ſie einen ſolchen Schritt wagen darf. Jener ganze Gewinn kann nie etwas anders, als ein blos ſcheinbarer Vortheil ſeyn. Die Vorräthe der einzelnen kleinern Güterbeſitzer fallen zwar nicht ſo ſehr ins Auge, wie die Maſſen, welche einzelne wenige groſse Güterbeſitzer aufzuhäufen vermögen. Aber immer werden ſie zuſammengenommen jenen grö-

ßern Massen gewiß ganz gleich kommen. Uebrigens aber liegt gerade in der Vertheilung der größern Güter in mehrere kleinere Parcelen, der Grund, warum da, wo dies geschehen ist, der Fall, daß eine gewaltsame Oeffnung der Fruchtvorrathskammern der größern Güterbesitzer nothwendig ist, nicht einmal eintreten wird. Der kleinere Güterbesitzer hat nach der Natur der Sache bey weitem weniger Reitz als der Größere, seine Vorräthe bis zu der Periode aufzubewahren, wo ein solcher Gewaltstreich nothwendig wird. In der Menge der kleinern Güterbesitzer und in der Getheiltheit ihres verschiedenartigen Interesse liegt die Ursache, warum der allgemein nachtheilige Monopoliengeist, der die größern Güterbesitzer zum Zurükhalten ihrer Vorräthe bestimmen kann, sich jener nie bemächtigen, oder, wenn dies dennoch geschehen sollte, nie den Grad der Stärke erreichen kann, daß die Regierung nöthig haben sollte, ihn durch solche gewaltsame Maasregeln bekämpfen zu müssen. Die immer währende Konkurrenz der Angebote, die die erhöhte Produktion erzeugt, und die mannigfaltigen Bedürfnisse, die der kleinere Gutsbesitzer hat, und die er nur durch den Verkauf seiner Erzeugnisse befriedigen kann, nöthigen ihn von selbst mit seinen Produkten dann loszuschlagen, wenn er sie nur mit einigem Vortheile absetzen kann. Und dies Losschlagen wird den Staat von selbst gegen den Mangel schützen, den er bey einer durch das Zurükhalten der Producenten entstandenen künstlichen Theurung — dem einzigen Fall, wo selbst jene Gewaltstreiche von

Nutzen seyn können — durch Oeffnung der Fruchtvorathskammern der größern Güterbesitzer beseitigen will *).

Freylich darf endlich die Vertheilung der größern Grundeigenthumsbesitzungen in mehrere kleinere Parcelen nicht ins Unendliche gehen. Indessen daß dies nicht geschehen darf, beweißt die Nützlichkeit der Erhaltung der hier beynahe in allen Staaten bemerkbaren Ungleichheit noch bey weitem nicht. Es beweißt weiter nichts, als daß selbst das zweckmäßigste Mittel, wenn es ohne Klugheit gebraucht wird, am Ende schädlich seyn könne, und daß auch diese Maasregel zur Erhöhung des allgemeinen Nationalwohlstandes, so wie beynahe jedes andere dazu taugliche Mittel, von der Regierung nie ohne Vorsicht gebraucht werden dürfe. Der Hauptpunkt, den eine Regierung bey ihrer Thätigkeit für die höchstmöglichste Theilung der produktiven Arbeiten ihrer Bürger immer ins Auge fassen muß, der Punkt, daß der einzelne Zweig der Produktion, der diesem oder jenem Individuum zum Wirkungskreise zugetheilt werden soll, so ausgedehnt seyn müsse, daß er durch dessen Betrieb seine produktiven Kräfte in beständiger Regsamkeit erhalten kann, darf auch hier nicht übersehen werden. Ein Arbeiter, dessen Gewerbszweig ihn nicht immer vollauf beschäftiget, der also in mehreren Perioden blos konsumiren, aber nicht produciren kann, kann auch bey der höchstmöglichsten Theilung der Arbeit

*) M. vergl. Say a. a. O. Tom. I. S. 117 folg.

freylich für die Erhöhung des allgemeinen Nationalwohlstandes wenig oder nichts leisten; und bey der Landkultur insbesondere kann eine ins zu große getriebene Vertheilung des Grundeigenthums, selbst bey der höchstmöglichsten Produktion keine der Folgen erzeugen, welche eine zweckmäßige Theilung der Arbeit sonst herbeyführen kann. — Indessen aus alle dem geht weiter nichts hervor, als das, daß die Parcelen, die die Regierung bey der Vertheilung der größeren Grundeigenthumsbesitzungen in mehrere kleinere Stücke, machen lassen kann, nicht geringer seyn dürfen, als erforderlich ist, um durch ihre Bewirthschaftung ihren Innhaber mit seiner Familie nicht blos in gewissen Perioden des Jahres, sondern das ganze Jahr hindurch in voller Beschäftigung zu erhalten; und daß da, wo dies nicht möglich seyn würde, die Theilung aufhören muß. Geschieht dies nicht, verstattet eine Regierung die Theilung des Grundeigenthums ins Unendliche, so sind freylich auch noch so große Güter immer bey weitem vortheilhafter, als die von mir empfohlene Vertheilung. Statt der Vortheile, die diese letztere erzeugen kann, sind dann nur Nachtheile zu erwarten. Auf keinen Fall wird die durch die Vertheilung vermehrte Produktion, mit der durch die öftere Unthätigkeit solcher gar zu kleinen Grundeigenthumsbesitzer unverhältnißmäßig erhöheten Konsumtion gleichen Schritt halten können, und am Ende wird der geminderte Wohlstand der Producenten die Produktion selbst hemmen *).

*) Eine ins Unendliche fortschreitende Abtheilung des Grund-

Unter den einzelnen Mitteln die Vertheilung des Grundeigenthums ohnbeschadet die Eigenthumsrechte er Grundeigenthümer, und ohne Gewaltstreiche zu bedern, verdient übrigens der Erbpacht eine vorzügliche Aufmerksamkeit. Er ist unter den verschiedenen Mitteln, auf die eine Regierung rekurriren kann, um ie Vertheilung des zu ausgedehnten Grundeigenthums einzelner Individuen unter mehrere Producenten zu bedern, immer das leichteste, und für beyde, den Grundeigenthumsbesitzer und den Staat, immer das wohlthägste. Er ist insbesondere das einzige Mittel, durch welches sich die Erhaltung des zu ausgedehnten Grundeigenthums einzelner weniger Individuen, und die Beförderung der Produktion durch Vertheilung jenes Eigenthums, auf eine Art vereinbaren lassen, welche dem Eigenthumsbesitzer sein Eigenthumsrecht unbeschränkt erhält, ohne den Staat in Gefahr zu setzen, dadurch in seiner Thätigkeit für die Erhöhung der Produktion ge-

eigenthums hemmt den Ackerbau im Fortschritt zur Vollkommenheit, weil der Besitzer nie den zu dessen produktivem Betrieb erforderlichen Kapitalstoff sammeln kann. Sie hemmt den natürlichen Abfluß der bey der Urproduktion überschießenden Kraft zur industriellen; sie begünstigt die Anhänglichkeit des Menschen an seinen väterlichen Boden bis zu einem Extrem, das den Begriff vom physischen Wohlstande ausschließt, und die Grundsätze des Weltbürgersinns verletzt; treibt ihn selbst Mangel zu dulden, und lähmt eine der schönsten Operazionen der Natur, den freyen Menschentausch, aus dem Humanität, Kultur, und Sittlichkeit hervorgehen. Soden Nationalöconomie §. 190. S. 285.

hemmt zu werden. Er hat vor dem Zeitpachte das zum Voraus, daß hier keines der Motive vorhanden iſt, das den Pachter ſonſt beſtimmen kann, der Ausführung ſeiner Verbeſſerungsideen Gränzen zu ſetzen. Der Pachter braucht hier nicht, wie dort, zu befürchten, daß ſeine Thätigkeit für die Erhöhung des Ertrags ſeiner Pachtung vom Eigenthümer dazu benutzt werden werde, ſeine Pachtbedingungen zu erſchweren, oder das Gut, wenn er dieſe Bedingungen nicht eingehen will, gerade in der Periode verlaſſen zu müſſen, wo er von ſeinen Verbeſſerungen erſt den Gewinn erwartet, deſſen Hoffnung ſeine Thätigkeit belebte. Er kann ſein Kapital mit völliger Sicherheit auf ſolche Verbeſſerungsplane anwenden, und die Stetigkeit ſeines Beſitzes, der für die niedere Volksklaſſe die Sicherheit des Eigenthums noch übertrifft, weil ſie die Unglücksfälle des Ackerbaues auf den Eigenthümer wälzt, garantirt ihm die Befriedigung jener Hoffnungen auf das vollkommenſte. Der Eigenthümer aber genießt dabey den Vortheil, daß ihm der Ertrag ſeiner Beſitzung immer regelmäßig geſichert iſt, daß er ſich nie in Gefahr ſieht, ſich den Launen ſeiner Pächter Preis gegeben zu ſehen, und vielleicht die Bewirthſchaftung des Guts auf eigene Rechnung in einer Periode übernehmen zu müſſen, wo er am wenigſten dazu im Stande iſt. Und ſollte vielleicht auch in gewiſſen Perioden der Ertrag der Erbpachtung dem Ertrag ſeines Gutes, den er durch Zeitpacht davon erwarten konnte, nicht ganz gleich kommen; immer wird dieſer momentane Verluſt durch den Gewinn, den ihm die Sicherheit gegen jene Gefahr ge-

währt, wo nicht ganz aufgewogen, doch gewiß ausrechnend gedeckt werden.

Auf jeden Fall ſollten unſere Regierungen ſich durch die Furcht vor jenem momentanen Verluſt nie abhalten laſſen, bey ihren Domänen ſelbſt den Erbpacht dem Zeitpachte vorzuziehen; und am allerwenigſten ſollte ſie die Bemerkung, daß ihre Domänenpachter ihre Pachtungen mit Vortheil für ſich adminiſtriren, dazu beſtimmen, ihre Domainen ſelbſt bewirthſchaften zu wollen. Was von jedem Gewerbsbetrieb gilt, den der Staat ſelbſt unternimmt, gilt am allermeiſten von der eigenen Bewirthſchaftung ſeiner Domänen. Unter allen Klaſſen von Staatseinkommen, giebt es ſchon an ſich keines, was dem Fürſten und dem Volke ſo viel koſtet, als das von den Domänen. Werden aber noch dazu Domänen, wie dies leider immer der Fall iſt, weniger gut bewirthſchaftet, als Ländereyen, welche Privateigenthum ſind, ſo iſt ihr Daſeyn für die Nation doppelt drückend. Einmal iſt nichts gewiſſer, als daß in jedem Lande, das Domänen hat, die Landrente immer weniger beträgt, als ſie betragen würde, gäbe es in demſelben keine Domänen. Dann aber werden durch ſie auch noch ſelbſt die produktiven Kräfte der Bürger in ihrer Regſamkeit gehemmt, alſo die Produktion ſelbſt gehindert. Die Einkünfte, welche die Regenten von ihren Domänen ziehen, Einkünfte die keinem aller Unterthanen etwas zu koſten ſcheinen, werden nicht nur auf Koſten der ganzen Geſellſchaft oder aller Staatsmitglieder gezogen, ſondern

ins Auge faſſen muß, ſind übrigens Landbau, Manufakturen und Handel, oder, wie ſie Soden*) nennt, Urproduktion, induſtrielle und kommercielle Produktion. Daß keines dieſer verſchiedenen Objekte zum Nachtheile der übrigen begünſtiget werden kann, und daß insbeſondere Manufacturen und Handel nicht auf Koſten des Landbaues empor gehoben werden dürfen, dies verſteht ſich wohl ohne mein Erinnern. Beyde, das phyſiokratiſche Syſtem, das den Begriff der Produktion blos auf den Ertrag des Grundes und Bodens, den eine Nation bewohnt, einſchränkt, und der bekannte Kolbertinismus, der nur Manufacturen und Fabriken, und Handel als die einzige Quelle des Nationalreichthums anſieht, ſind für die wirkliche Beförderung des Nationalwohlſtandes gleich nachtheilig. Die Nahrungsmittel, die dem Grund und Boden abgewonnen werden, machen zwar nicht nur den größten und wichtigſten Theil der Reichthümer eines Volks aus; auch der Ueberfluß von Nahrungsmitteln iſt es, der alle diejenigen Produkte, welche die übrigen Gattungen des Reichthums ausmachen, aus ihrem Nichts zu Produkten von Werth, zu wirklichen Gattungen des Reichthums, macht. Allein daraus folgt noch bey weitem nicht, daß für einen Staat, der wirklichen Nationalreichthum erwerben will, blos die Kultur ſeines Grundes und Bodens nothwendig ſey, daß ſich die produktive Thätigkeit ſeiner Bürger blos auf die Produktion von Nahrungsmitteln beſchränken müſſe, und jede Thätigkeit für die

*) A. a. O. § 19, S. 27.

Erzeugung von Genußmitteln, welche blos die Bequemlichkeit und andere untergeordnete Zwecke der menschlichen Thätigkeit befriedigen können, überflüssig sey. Landbau ist zwar die Basis und die Urquelle jedes dauernden Nationalreichthums, aber er ist bey weitem nicht die einzige Quelle desselben. Die menschliche Produktivkraft äussert sich bey ihm nur auf Einer Seite. Blos in so fern, als durch sie dem Grund und Boden die Erzeugnisse abgewonnen werden, die sich diesem abgewinnen lassen. Er liefert blos eine Einzige Klasse von Genußmitteln, bey weitem aber nicht Alle. Er liefert sie noch dazu zum Theil ganz roh und an sich ungenießbar. Sie zu wirklichen Genußmitteln umzubilden; die rohen Produkte des Bodens wirklich genießbar zu machen; dies ist die Sache der Kunst; der Wirkungskreis der Manufacturen und Fabriken, und des Handels. Diese öffnen in dieser Hinsicht zwar eine an sich weniger solide Quelle des äussern Wohlstandes, aber diese Quelle ist doch immer eben so wohlthätig, als diejenige, die der Landbau gewährt. Begünstigt also die Regierung nicht Landbau, Manufacturen und Fabriken, und Handel auf gleiche Weise, so zerreißt sie gewaltthätiger Weise die Kette, die die Natur selbst geknüpft hat, und dies Zerreissen kann für den Nationalwohlstand nicht anders als höchst nachtheilig seyn. Begünstiget sie den Landbau auf Kosten der Manufakturen und Fabriken und des Handels, so erhält sie die Aussichten des Bürgers auf möglichst frohen Lebensgenuß, blos auf der niedern

ſtille, Krieg, Verwüſtungen, Zwangsgeſetze, Verbote der oberſten Staatsgewalt, und dergleichen Ereigniſſe, welche jeden Tag zu befürchten ſind, können dieſe Lohnarbeit unterbrechen, und dies muß auf den Wohlſtand der iſolirt producirenden Nation, bey der die menſchliche Produktivkraft alles, die Natur aber nichts thut, nicht anders, als äuſſerſt nachtheilig wirken. Es giebt ihr plözlich eine müßige Volksmenge zurük, die aus der Klaſſe der Producenten in die Konſumenten ſinkt *), alſo dem Staate, ſtatt nüzlich zu ſeyn, nur höchſt läſtig iſt.

Die Möglichkeit einen wirklichen und dauerhaften äuſſern Nationalwohlſtand herzuſtellen, beruht nicht auf Einem Punkte allein, ſondern auf dreyen, von denen keiner überſchritten werden darf. Daß durch den Landbau dem Grund und Boden abgenommen werden möge, was ihm nur immer abgewonnen werden kann, iſt der erſte und der unerläßlichſte. Der zweyte iſt, Veredlung der rohen Produkte, die dem Boden abgewonnen wurden, durch Manufacturen und Fabriken, bis zum höchſtmöglichſten Grad ihrer Brauchbarkeit zum wirklichen Genuß. Und der dritte iſt, Erleichterung des wirklichen Genuſſes aller dieſer Produkte des Bodens und der Induſtrie, und Beförderung des möglichſt leichten Umtauſches derſelben, durch den Handel. Wird einer dieſer Punkte überſprungen, ſo muß alle Thätigkeit

*) M. vergl. Soden a. a. O. S. 76.

heit der Regierung für die Herstellung eines festen und dauerhaften Nationalwohlstandes ohne Erfolg seyn. Die Nation wird bey allem Reichthum, den ihr die Verwendung ihrer Kräfte auf einen dieser Punkte verschaffen kann, doch im Ganzen betrachtet, immer arm seyn. Sie wird an diesen oder jenen Produkten des menschlichen Fleißes immer Mangel leiden, und ihre Bedürfnisse nie in ihrem ganzen Umfange befriedigen können *).

Eines der vorzüglichsten Hindernisse, warum unsere Landkultur noch nicht den Grad der Vollkommenheit erreicht hat, den sie haben könnte, sind ausser der vorhin gewürdigten ungleichen Vertheilung des Grundes und Bodens vorzüglich noch die aus der Feudalverfassung

*) Es kann in der Nationalökonomie von einem Range der produktiven Kräfte, nicht einmal von einer vorzüglichen Begünstigung, vielweniger von einer ausschließlichen, die Rede seyn, sondern nur von der Aufrechthaltung der chronologischen Ordnung, welche die Haushaltung der Natur vorzeichnet. Soden a. a. O. S. 237. „On pourroit repreſenter un „pays en pleine production, ſous l'image d'un char attelé de „trois chevaux de front;“ ſagt Say a. a. O. Tom. I. S. 181. — „L'Abondance et la Proſperité ſont dans le char; „elles avancent, elles s'arretent, ſelon l'ardeur et les forces „des courſiers. Celui qui reſte en arriere, arrête les deux au„tres; ceux, dont le vigueur et le courage voulaient entrai„ner leur part du fardeau, excitent leur compagnons pareſſeux, „et ſecondent leurs efforts, et quand tous les trois marchent, „d'un pas égal et animé, alors ſeulement la production fait de „rapides progrès.“

noch herrührenden Formen, welche den Uebergang des Grundeigenthums aus einer Hand in die andere erſchweren, und die allzugroße Belaſtung des Landmanns mit allerhand beſchwerlichen Auflagen und Dienſten, insbeſondere aber der Leichtſinn, mit dem man den Landbau ſich ſelbſt überläßt *). Umſonſt haben unſere Ge-

*) Was ſich durch zweckmäßige Anſtalten hier bewirken laſſe, beweiſt die neueſte Geſchichte von Baiern. Nach der in dem Münchner Regierungsblatte vom 4ten September 1805 erſchienenen Bekantmachung ſind in Baiern ſeit dem Jahr 1799, 1765 Abtheilungen von öden Gemeindegründen geſchehen, und zwar 735 von Wald und 1030 von Weiden zu 232,866 Tagewerken, 642 ſolcher Diſtrikte mit 109,174 Tagewerken befinden ſich ſchon in der Eintheilung, und 894 mit 103,426 Tagewerken ſind noch dazu übrig. 21,230 einmähdiger Wieſen wurden zweymähdig gemacht; 47,903 Tagewerke Brache gebaut; 872 Güter zertrümmert; 1571 neue Häuſer hergeſtellt, und 753 Landwirthſchaften zugegründet. Millionen von Obſtbäumen wurden theils an öffentliche Plätze, theils in Privatbeſitzungen gepflanzt. Nicht leicht wird ein Staat von einer Provinz von etwa 530 Quadratmeilen, einen ſo ſchnellen und fruchtbaren Aufſchwung der Landeskultur aufweiſen können. Und die Vortheile davon ſind von dem größten Belange. Die neukultivirten 228,663 Tagewerke verſchaffen im Anſchlag zu ſechsfachen Ertrage eine jährliche Erndte von 698,598 Scheffeln, und den Scheffel zu 15 Gulden im Durchſchnitte gerechnet, ergiebt ſich eine jährliche Ertragsſumme von 10,478,970 Gulden. Siehet man noch zu, daß nicht alle Gründe zu Feld, ſondern auch zu Wald und Wieſen kultiviret wurden, ſo kann man doch wenigſtens die

lehrten die Landwirthſchaft ſchon längſt zum Range einer Wiſſenſchaft empor zu heben geſucht; umſonſt haben ſie die Theorie derſelben als ein äuſſerſt wichtiges Studium anerkannt, und ſie ſchon durch Benutzung der übrigen Zweige der Wiſſenſchaften zu einem hohen Grade von Vollkommenheit ausgebildet; die Ausübung blieb beynahe überall ſich ſelbſt und ihrem mechaniſchen Gange überlaſſen. Noch immer iſt unſere Generation durch alle jene Benützungen kaum um einige Schritte weiter gebracht, als unſere Voreltern. Noch immer hängt der Landmann blos an dem läſtigen Schlendrian, der ihn gegen die Stimmen der Gelehrten taub macht. Noch immer hat er ſich nicht gewöhnt, über die vortheilhafteſte Weiſe ſeiner landwirthſchaftlichen Thätigkeit ſelbſt zu denken. Noch immer bleibt er blos bey dem ſtehen, was ihm ſein Vater und Groſsvater gelehrt haben, ohne für die Verbeſſerungsvorſchläge aufgeklärter Agronomen auch nur

K k 2 und

Hälfte davon gelten laſſen, alſo 5,239,485 Gulden. Aus 21,230 einmähdigen zu zweymähdigen gemachten Wieſen hat ein Tagewerk im Durchſchnitte zu 25 Centner Futter mehr, alſo alle zuſammen 530,750 Centner, den Centner zu Einen Gulden berechnet, eine halbe Million mehr betragen. Von 47,903 Tagewerken bebauter Brache hat wenigſtens das Tagewerk 40 Centner Futter erzeugt, den Centner zu Einen Gulden angeſetzt, ergiebt ſich wieder eine Summe von 2000000 Gulden; und ſo entſteht ein Kalkul von 8000000 Gulden als erhöhter jährlicher Gewinn von der Nationalproduction. Und bey alle dem iſt dabey noch nicht in Anſchlag gekommen, was eine Menge anderer Verbeſſerungen der Landwirthſchaft durch Verſchlagung der Güter, und Veränderungen derſelben für Vortheile gewähren.

empfänglich zu ſeyn. Die Achtung, die er für das Beyſpiel ſeiner Voreltern hat, und die Vorſtellungen, die er von der Güte und Zweckmäßigkeit ihrer landwirthſchaftlichen Manipulationen hat, verſperren bey ihm ſelbſt den erprobteſten Verbeſſerungsvorſchlägen den Eingang. Noch immer unternimmt er weiter nichts, als ſolche Verbeſſerungen, zu denen er beynahe nur gewaltſam hingeführt wurde. Soll alſo der Landbau das leiſten, was er leiſten kann, ſo iſt es gewiß nothwendig, daß der Landmann zum vorurtheilsfreyen Denken über ſein Gewerbe hingeleitet werde. Und dieſer Punkt verdient gewiß die ſorgfältigſte Aufmerkſamkeit unſerer Regierungen. Es gehört ohnſtreitig zu den unbegreiflichſten Inkonſequenzen des menſchlichen Geiſtes, daß indeß allenthalben für die höhern Wiſſenſchaften mit verſchwenderiſchem Aufwande geſorgt iſt, diejenige Wiſſenſchaft, auf der doch die Exiſtenz der menſchlichen Geſellſchaft beruht, der Landbau, von unſern Regierungen vernachläſſigt wird, ſo daß man, ſo viel für jede Klaſſe von andern Unterrichtsanſtalten geſchehen iſt, kaum irgendwo auf Landbauſchulen gedacht hat, wo der Landwirth ſich ſeine erforderlichen Kenntniſſe erwerben, und doch wenigſtens von den chemiſchen Beſtandtheilen des Bodens, und von der Natur der Pflanzen, die er anbauen ſoll, Unterricht erhalten kann *). Mag man auch den Aufwand,

*) Es verſteht ſich übrigens ohne mein Erinnern, daß ſolche Unterrichtsanſtalten nicht auf eigentliche gelehrte Bildung des Landmanns in Hinſicht auf Landwirthſchaft berechnet ſeyn dürfen. Sie müſſen, wenn ſie wirklich Nutzen ſtiften

welchen ſolche Unterrichtsanſtalten dem Staate verurſachen müſſen, um deswillen erſparen zu können geglaubt haben, weil man in der Meinung ſtand, der Landmann werde bey ſeinen tagtäglichen Beſchäftigungen ſich dieſe Kenntniſſe durch eigene Erfahrungen von ſelbſt erwerben können; mag auch dies letztere bey einem Landmann, den man zum Denken über ſeine Beſchäftigungen hingeleitet hat, wirklich der Fall ſeyn können; immer bleibt der Mangel ſolcher Unterrichtsanſtalten doch ein auffallendes Gebrechen. Immer kann er nichts anders zur Folge haben, als ein äuſſerſt unſicheres und äuſſerſt langſames Fortſchreiten zu dem erhabenen Ziele, das dadurch erreicht werden ſoll. Freylich dürfen ſolche Unterrichtsanſtalten ſich nicht blos auf exoteriſchen Unterricht allein beſchränken; indeſſen iſt doch die Verbindung der Praxis mit der Theorie hier gewiß bey weitem nicht ſo ſchwer, als man vielleicht glauben mag. Es fehlt nir-

ſollen, blos auf das beſchränkt ſeyn, was der Landmann zu ſeinem Gewerbsbetriebe zu wiſſen, weſentlich nothwendig hat. Sollte er darin zu wirklich gelehrten Agronomen gebildet werden ſollen; wollte man, ſtatt ſich auf die Mittheilung allgemeiner Grundſätze, auf die Erweckung der erſtern Grundbegriffe einzuſchränken, und den Reſt ihrem eigenen Nachdenken und Ueberzeugung ruhig zu überlaſſen, ſie in alle Hülfswiſſenſchaften des Ackerbaues, der Chemie, Phyſik ꝛc. wirklich einweihen wollen, ſo würde der Plan unausführbar ſeyn; ja, wäre er auch mit großem Staatsaufwande durchzuſetzen, ſo würde er der Landwirthſchaft durch gewagte, oder nicht bis ins Detail mit der nöthigen Aufmerkſamkeit verfolgte Verſuche weſentlichen Nachtheil zuziehen. Soden a. a. O. § 194, S. 301.

gends an Ländereien, die zu Versuchen von Unternehmungen, welche theoretisch als nützlich erwiesen sind, nicht mit Vortheil gebraucht werden könnten. Besitzt der Staat Domänen, so kann ihm die Auswahl der Grundstücke, welche zu agronomischen Versuchen erforderlich sind, auf keinen Fall schwer seyn. Und die Kosten, die er auf solche Anstalten verwenden muß, werden durch den wohlthätigen Einfluß, den sie auf die Beförderung der landwirthschaftlichen Produktion und auf den äussern Nationalwohlstand haben, gewiß früher und reichlicher vergütet werden, als irgend ein Aufwand, den ihm irgend eine andere Klasse von Unterrichtsanstalten nothwendig machen kann. Der Nutzen, welchen solche Unterrichtsanstalten dem Staate gewähren können, sey aber auch welcher er wolle, er sey nah oder entfernt, auf keinen Fall darf die Regierung die Beförderung einer verbesserten Landeskultur blos ihrem Schicksale, und die Bildung des Landmanns zu seinem Gewerbe blos der Wahrscheinlichkeit überlassen, daß er aus eigenem Antriebe den Verbesserungsvorschlägen denkender Agronomen folgen werde, welche in landwirthschaftlichen Schriften enthalten sind. Auf der niedern Stufe der Geisteskultur, auf welcher der Landmann gewöhnlich steht, sind auch die besten landwirthschaftlichen Schriften für ihn immer nur eine ungenießbare Speise, welche er noch dazu meist, wie alles scientifische Wissen, nur mit Verachtung ansieht. Ohne die eben empfohlenen Unterrichtsanstalten, werden alle Schriften unserer Agronomen, alle Bemühungen unserer sich täglich vervielfältigen Ackerbau-

gesellschaften, alle Staatsprämien, alle Verordnungen, und alle — noch dazu hier ganz unanwendbare — Zwangsanstalten ihn dennoch nicht weiter bringen, als bis dahin, wo seine Vorältern auch waren. Die erste Schwierigkeit, welche er bemerkt, der erste mißlungene Versuch wird ihn sogleich abschrecken, und er wird am Ende froh seyn, den von seinem Vater und Großvater betretenen Weg fortwandeln zu können, gleichviel es mag der bessere oder der schlechtere seyn.

Was ausser dem Mangel an gründlichen landwirthschaftlichen Kenntnissen auch noch den Landbau von dem Grade der Vervollkommnung zurükhält, auf den er emporgehoben werden könnte, ist der Umstand, daß unsere Regierungen so selten sich bemühen, die Nachtheile zu beseitigen, welche aus dem Zusammendrängen des Landmanns in, oft sogar geschlossenen, Gemeinden und Ortschaften entspringen. Zum Behuf der öffentlichen Sicherheit, und zur leichtern Uebersicht der ganzen Volksmasse, mögen solche Institute allerdings nützlich seyn; allein der Vervollkommnung des Landbaues sind sie allerdings höchst hinderlich. Sie allein sind insbesondere die Ursache der immer bemerkbaren schlechtern Kultur derjenigen Grundstücke, welche von den Ortschaften etwas entfernt liegen, und welche daher von ihren Besitzern wegen der Entfernung von ihrem Wohnorte nie mit dem Fleiße gebauet werden können, wie die nahe liegenden. Sie allein machen es ausserdem auch so oft unmöglich, Allen bey der Benutzung ihres Grundei-

genthums die höchstmöglichste Freyheit zu gewähren, durch die jedes Streben nach Vervollkommnung überhaupt bedingt ist *). Unstreitig hat im Ursprunge der Kultur die Versammlung mehrerer Menschen in größere Ortschaften zur Milderung der Sitten und frühern Ausbildung der Menschheit vieles beygetragen. Auf der jetzigen Kulturstufe derselben aber kann das Beysammensein der Bauern nur ihre rohen Leidenschaften in Bewegung setzen, nicht aber eine wohlthätige Reibung bewirken. Nur da, wo der Landmann den ganzen Umfang seines Grundeigenthums von seiner Wohnung aus, ganz oder doch größten Theils, übersehen, und gegen jede Beschädigung sichern kann, nur da, wo er jeden Augenblick der Muße auf dessen Erhaltung und Verbesserung verwenden, wo er den Schaden der Witterung durch augenblickliche Sorgfalt verhüten, ohne Verlust an eigener Zeit und Kräften, und an den Kräften seines Viehes, dessen Kultur heben kann; nur da, wo er nicht durch die Folgen der Entfernung, oder Zerstreuung der Grundstücke, alle Augenblicke in den Fall kommt, mit dem Interesse der Angränzer zusammen zu kommen; nur da kann die Landwirthschaft die höchste Stufe erreichen. Und von alle dem bewirkt das Zusammendrängen unserer

*) Blos eine Folge dieses Zusammendrängens sind insbesondere die in den meisten Dörfern vorhandenen Huth- und Triftseinrichtungen, die unter den Hindernissen der Vervollkommnung des Landbaues eine der ersten Stellen einnehmen. M. vergl. Johann Philipp Franks System der landwirthschaftl. Polizei, Bd. II. S. 170.

Landleute in gröſsere oder kleinere, nach gewiſſen vorhandenen Dorfsordnungen in ihren innern und äuſsern Verhältniſſen organiſirte, Ortſchaften, gerade das Gegentheil. Freylich kann der Staat die Gerechtſamen, welche den einzelnen Gliedern ſolcher Kommunen nach der Kommunalverfaſſung zuſtehen, da wo ſie wirklich gegründet ſind, durch gewaltſame Auflöſung des bisher beſtandenen Genoſſenſchaftsbandes nicht rauben. Er kann die Gerechtſamen, welche den einzelnen Gemeindegenoſſen zuſtändig ſind, nicht um deswillen vernichten, weil ſie mit ſeinen landwirthſchaftlichen Vervollkommnungsplanen nicht wohl vereinbarlich ſind. Allein bey alle dem daſs dies nicht geſchehen darf, läſst es ſich dennoch auf keinen Fall bezweifeln, daſs nicht mehr geſchehen kann, als was gewöhnlich geſchieht, um der Verfaſſung der einzelnen Ortſchaften eine der Vervollkommnung des Landbaues weniger hinderliche Richtung zu geben. Auf jeden Fall ſollten die Regierungen auf dem Zuſammenſeyn der Wohnungen der Dorfsglieder innerhalb des Dorfbezirks, bey Fällen, wovon der Anlegung neuer Wohngebäude auſserhalb dieſes Bezirks die Rede iſt, nicht nur nicht beſtehen, ſondern ſie ſollten die Vertheilung der Wohnungen der Ortsnachbarn in dem ganzen Raum der Flurmarkung ſogar möglichſt begünſtigen, und zu dem Ende jedem das Recht zugeſtehen, ſeine Wohnung auf ſeinem Eigenthume da zu erbauen, wo er ſie mit dem gröſsten Vortheile für ſich anlegen zu können glaubt. Sollte auch dadurch der geſellſchaftliche Umgang unter den Bauern etwas erſchwert werden, ſo würde dennoch

wendet hat, äuſſerſt unbedeutende Vervollkommnung jener mechaniſchen Fertigkeiten, die, ſo nützlich ſie auch ſeyn mag, ihm dennoch in der Folge, wenn er ſein Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben will, noch erſt durch eigenes Nachdenken ſo manches zu lernen übrig läſt, was ſeine Meiſter während der Lehr- und Geſellenjahre als ein unveräuſſerliches Geheimniß blos für ſich zu behalten ſuchten.

Beynahe kein einziger Gewerbsmann iſt im Stande, auf dem gewöhnlichen Wege die höhere Kunſtfertigkeit zu erlangen, welche nur eine ganz genaue Ueberſicht des ergriffenen Gewerbszweiges, und ein ſorgfältiges Forſchen über die Urſachen und den Zuſammenhang der mechaniſchen Gewerbsthätigkeit mit den Produkten derſelben gewähren kann, und ſo lange jene höhere Kunſtfertigkeit fehlt, muß ſeine Fähigkeit zur vortheilhaften Vervollkommnung ſeines Gewerbsbetriebs immer höchſt zweifelhaft bleiben. Ihre Erlangung iſt dem einzelnen Gewerbsmann immer erſt dann möglich, wenn der Staat für Unterrichtsanſtalten geſorgt hat, die ihn über ſein Gewerbe vernünftig zu denken lehren, und ihn mit den Urſachen bekannt machen, warum die mechaniſchen Handgriffe, welche er gebraucht, gerade die Produkte erzeugen müſſen, die aus ihrer Anwendung wirklich hervorgehen *). Es verſteht ſich übrigens ohne mein Erinnern,

*) Nur eine ſolche Bildung macht es insbeſondere den Engländern möglich ihrer Kunſtfertigkeit den Umfang und den Grad der Vollkommenheit zu geben, den ſie wirklich er-

aß dieſer Unterricht nicht bis auf die allerletzten Gründe ieſer Erſcheinungen zurükgehen könne, und daß er überaupt nicht auf wirkliche gelehrte und ſcientifiſche Bildung es Manufakturiers berechnet ſeyn könne. Aber es leiet doch wohl keinen Zweifel, daß er doch wenigſtens den Gewerbsmann mit den nächſten Urſachen derjenigen Erſcheinungen bekannt machen müſſe, welche durch die Anwendung ſeiner produktiven Kräfte erzeugt werden, und daß er ſich da, wo der Gewerbsbetrieb eines Manufakturiers auch einige wirklich gelehrte Kenntniſſe erordert, auch auf dieſe erſtrecken müſſe. Und eben ſo nbezweifelt iſt es auch, daß ſolche Unterrichtsanſtalten

langt hat. — Der denkende Manufakturiſt und Handwerker nutzt die erhaltene technologiſche Kenntniſſe nicht blos zur Nachahmung, er prüft mit Kennerangen den Werth ſeines Materials und ſeines Werkzeugs, entdeckt da Mängel, wo das blöde Auge Vollkommenheit findet, und beſſert an dieſen erkannten Mängeln ſo lange bis er an deren Stelle Vollkommenheit ſieht. Der blos zur Nachahmung angeſtellte Manufakturiſt handelt blos nach dem Mechanismus ſeines Lehrers, Unbekannt mit der Entſtehung ſeines Materials und ſeiner Erzeugung; unbekannt mit ſeinen Werkzeugen, deren Zuſammenſetzung und Kräften, iſt er blos eine mit Verſtand begabte Maſchine, die jedoch ihren Verſtand blos dazu anwendet, pünktlich dem gemäs zu handeln, wozu ihn ſein Lehrer anwies, ohne es der Mühe werth zu halten, ſein tägliches Geſchäfte zum Gegenſtande des Nachdenkens zu machen. Budäus im Journal für Manufaktur, Handlung und Mode, Jahrg. 1793 S. 194. Uebrigens vergl. m. noch Gädes England, Wales, Irland u. Schottland, Bd. III. S. 151 folg.

den Aufwand, den ſie dem Staate nöthig machen, gewiß im reichlichſten Maaße erſetzen werden *).

Durch die ſogenannten Induſtrieſchulen, welche man zu dem Ende hie und da angelegt hat, iſt übrigens für den hier angegebenen Zweck nur etwas, bey weitem aber noch nicht alles geſchehen. Unſere Induſtrieſchulen beſchränken ſich eben ſo wie der Unterricht, den der Lehrling vom Meiſter erhält, gleichfalls nur auf die Anleitung der Zöglinge zu einigen mechaniſchen Handgriffen, und gehören alſo mit jenen Unterrichtsanſtalten in Hinſicht auf die höchſt möglichſte Vervollkommnung des Gewerbsbetriebs der Bürger in eine und dieſelbe Kategorie. Was durch ſie in Hinſicht auf Beförderung der Gewerbsthätigkeit des großen Haufens geleiſtet wird, iſt gewöhnlich nichts mehr und nichts weniger, als Gewöhnung der Zöglinge zur Thätigkeit, und eine etwas frühere Erregung der produktiven Kräfte der Jugend, welche vielleicht in der Periode, wo ſie in Induſtrieſchulen zur Thätigkeit hingeleitet wird, ganz unthätig geblieben ſeyn würde. Höhere Kunſtfertigkeit, das Ziel der von mir oben vorgeſchlagenen Unterrichtsan-

*) Zweckmäßige Vorſchläge zur Errichtung ſolcher Unterrichtsanſtalten finden ſich in Wageners patriotiſchem Archive für Deutſchland, Bd. I. St. I. S. 126. M. vergl. übrigens Ortloffs ſtaatswiſſenſchaftl. Abh. üb. d. Frage: durch welche Mittel könnten unſere Handwerker dazu gebracht werden, daß ſie diejenigen Verbeſſerungen ihrer Gewerbe nützen, deren Zuverläſſigkeit durch die Erfahrung oder auch durch andere Gründe erwieſen iſt? Erlangen, 1799, 8.

halten, bleibt auch bey ihnen meiſt auſſer dem Geſichtskreiſe, und muß es auch um ſo mehr bleiben, da ſie eben weil ſie für Alle beſtimmt ſind, immer auch nur auf Arbeiten beſchränkt ſeyn müſſen, welche Alle treiben können; meiſt nur auf die Vorarbeiten gewiſſer Gewerbe, welche ihre Kunſtbedürfniſſe auſſerdem ganz roh aus den Händen der Producenten erhalten haben würden, und ſie nunmehr dadurch gleich in einer etwas mehr veredelten, zu ihrer weitern Verarbeitung mehr brauchbaren, Geſtalt beziehen können.

Eines der vorzüglichſten Hinderniſſe, warum insbeſondere in unſerm Vaterlande die Gewerbsthätigkeit noch nicht auf der Stufe der Vollkommenheit ſteht, auf der ſie nach dem Grade unſerer übrigen Bildung ſtehen könnte, iſt auch noch das, daß unſere Gewerbe immer weit mehr Handwerks- als Fabrikmäßig betrieben werden. Gerade dieſer Umſtand hindert die Theilung der Arbeit bis zu dem höchſtmöglichſten Grade, und nur hierin liegt der Grund, warum unſere induſtrielle Produktion noch nicht den Grad der Ergiebigkeit, Reichhaltigkeit, und Vervollkommnung erſtiegen hat, auf dem wir ſie vorzüglich in England erblicken. Der Unterſchied zwiſchen Handwerkern und Fabriken liegt nach meiner Anſicht der Dinge keinesweges in der Größe der Unternehmung *), oder in den Objekten des

*) Dies glaubt z. B. Danz im Handb. d. heutig. deutſchen Privatrechts, Bd. V. S. 2 u. 3.

Gewerbsbetriebs *), ſondern blos in der Form der Verarbeitung der rohen Materialien; liegt darin, daß bey Handwerkern der Gewerbsmann die einzelnen Arbeiten, welche zur Produktion eines gewiſſen Kunſtprodukts erforderlich ſind, alle ſelbſt thut, bey Fabriken hingegen jeder einzelne Punkt der bey dieſer Produktion berükſichtiget werden muß, auch ſeinen eigenen Arbeiter hat. Das Hauptmerkmal, das bey der Beſtimmung des Begriffs der Fabriken, und bey der Bezeichnung der zwiſchen Handwerkern und Fabriken bemerkbaren Gränzlinie ins Auge gefaßt werden muß, iſt die bey den Erſten bemerkbare gröſſere Vertheilung der einzelnen Momente der Gewerbsthätigkeit, oder der Arbeiten, welche zur Produktion eines gewiſſen Hauptprodukts erforderlich ſind. Und gerade in dieſer Vertheilung der einzelnen Arbeiten, welche die Produktion eines gewiſſen Fabrikats erfordert, liegt der

*) Dies behauptet Bergius im Polizei- und Cameralmagazin, unter dem Artikel: Manufakturen u. Fabriken B. VI. S. 308. Nach ihm werden diejenigen Bearbeitungsarten der rohen Materialien, welche ſchon ſeit vielen Jahren unter uns eingeführt ſind, und gewiſſe Geſellſchaften und mit Verfaſſungen — Innungen und Zünfte — unter ſich errichtet haben, mit dem Namen der Handwerke belegt. Diejenigen Bearbeitungsarten hingegen, welche erſt in neuern Zeiten bey uns gegründet worden ſind, und bey welchen die Innungen und Zünfte, entweder gar nicht, oder doch nicht nach alten Verfaſſungen eingerichtet ſind, heißen Manufakturen und Fabriken.

der Grund der Vorzüge des Fabrikwesens vor dem bloßen Handwerksbetrieb. Blos wegen der unterlassenen Vertheilung der Arbeiten kann der letztere für die Beförderung des äussern Nationalwohlstandes weder in Hinsicht auf die Wohlfeilheit, noch in Ansehung der Güte der Waaren, das leisten, was wir gewöhnlich von Fabriken geleistet sehen. Ein Hauptpunkt, der also von der Polizei in ihrer Thätigkeit für die Beförderung der industriellen Thätigkeit der Bürger ins Auge gefaßt werden muß, ist Beförderung des fabrikmäßigen Betriebs der einzelnen Gewerbe. So lange auf diesen Punkt nicht mehr hingearbeitet wird, als dies gewöhnlich geschieht; so lange in unsern Werkstätten Ein Meister höchstens nur mit etlichen Gesellen alle die einzelnen Arbeiten allein thun muß, an welchen bey einem fabrikmäßigen Betrieb desselben Gewerbes bis zur Vollendung der Waare jeder Fabrikarbeiter nur auf die ihm eigene Weise Theil nimmt; so lange werden die Produkte unserer Gewerbsthätigkeit sich nie weit über die Mittelmäßigkeit erheben können; so lange wird unsere productive Thätigkeit nie die Menge von Produkten liefern können, welche die alles fabrikmäßig betreibende Gewerbsthätigkeit unserer Nachbarn liefert. Unsere Waaren werden immer schlechter als jene und doch nie so gut seyn, und unsere Gewerbsleute werden in Hinsicht auf den Absatz der Produkte ihres Kunstfleißes weder auf dem inländischen noch auf den ausländischen Märkten die Konkurrenz aushalten können.

Allerdings mag einer Umwandlung des handwerksmäßigen Betriebs unserer Gewerbe in einen fabrikmäßigen manches entgegenstehen, was sich so leicht nicht beseitigen läßt; allerdings mag der Mangel ausreichender Fonds — welche beym fabrikmäßigen Betriebe nach der Natur der Sache immer bey weitem stärker seyn müssen, als bey handwerksmäßigen — verbunden mit der Zunftverfassung unserer meisten Gewerbe, diese Umwandlung in manchen Fällen bedeutend erschweren; indessen ganz unmöglich ist sie denn doch nicht. Bey Gewerben, deren einzelne Arbeiten nicht so sehr getheilt sind, daß zur Produktion der Waare, welche durch sie geliefert werden soll, mehrere Klassen von Gewerbsleuten erforderlich sind, wird sie selbst mit unserer Zunftverfassung nicht unvereinbarlich seyn. Bey solchen Artikeln hingegen, welche bis zu ihrer Vollendung die Konkurrenz mehrerer Klassen von Gewerben erfordern, ist weiter nichts erforderlich, als daß man unsern Handwerksgesellen das Recht verstatte, ihre Gewerbe nicht blos in der Werkstätte zünftiger Meister von ihrem individuellen Gewerbe zu treiben, sondern auch in den Werkstätten derjenigen Fabrikunternehmer, die zur Vollendung ihres Fabrikats sich nicht blos auf Anstellung von Gesellen ihres Gewerbes beschränken können, sondern auch auf Arbeiter aus andern Gewerben reflektiren müssen; — und zur Verfügung dieses Rechts liegt weder in der Zunftverfassung noch sonstwo ein Hinderniß. Der mit unsern Innungs- und Zunft-Wesen verbundene Zunft-

zwang kann ſich überhaupt keineswegs ſo weit erſtrecken, daß unſere Zünfte berechtiget ſeyn könnten, dieſem oder jenem Bürger, der die Arbeit, welche ſie liefern können, für ſich ſelbſt entweder zu ſeinem eigenen Hausbedarf, oder zur Vollendung eines von ihm zu liefernden Fabrikats verfertigen, oder Leute, welche er dazu brauchen kann, zu dem Ende in ſeinen Dienſt nehmen will, dies zu verwehren; ſondern er enthält weiter nichts, als das Recht zu verwehren, daß niemand iſolirt für Andere arbeite, oder daß niemand in ſeiner eigenen Werkſtätte Arbeiten für Andere übernehme, welche nicht zu dem Gewerbe gehören, das er zunftmäßig zu betreiben unternommen hat. Und mit einem Zunftzwange der Art ſteht das den Fabrikunternehmern oben eingeräumte Recht, innerhalb ihrer Fabrikwerkſtätten Arbeiter für einzelne Punkte ihrer Gewerbsthätigkeit für verſchiedenartige Gewerbe anzuſtellen, durchaus nicht im Widerſpruche. Die Arbeiten, welche hier geliefert werden, ſind keine Arbeiten für Andere, ſondern nur Arbeiten zunächſt für diejenigen ſelbſt, welche ſie thun laſſen, deren Unternahme ihnen daher wohl durch keinen Zunftzwang verwehrt werden kann. Es thut übrigens nichts zur Sache, daß die Arbeit, welche hier geliefert werden ſoll, wenn ſie ganz vollendet iſt, zum Verkauf an Andere und nicht zum eigenen Bedarf der Fabrik unter mehrere beſtimmt iſt. Die Annahme des Gegentheils würde nichts mehr und nichts weniger enthalten, als ein Recht der Zunftgenoſſen, jemanden die Vollendung einer Waare verbieten zu können,

die er ſelbſt vollenden will; und ein ſolches Recht würde ſich durchaus nicht rechtlich deduciren laſſen *).

Was endlich den Handel betrifft — das dritte und letzte Objekt, das eine Regierung im Auge haben muß, welche für die Beförderung des allgemeinen beſten Nationalſtandes wirkſam thätig ſeyn will, — ſo bedarf es, ſo bald ſie durch vernünftige Geſetzgebung, gute und ſchleunige Juſtizpflege und ausreichende Zwangspolizeianſtalten, für hinreichende Sicherheit des Eigenthums ihrer Bürger, und durch die oben angegebenen Mittel für den möglichſt leichten Umtauſch der zum Handelsverkehr beſtimmten Waaren geſorgt hat, zu dem Ende bey weitem weniger, als man gewöhnlich glaubt. Unterläßt es eine Regierung nur dem inn- und ausländiſchen Handelsverkehr durch Monopolien, Ein- und Ausfuhrverbote, zu hohe Abgaben von einzelnen Handelsartikeln,

*) Anderer Meinung ſind Quiſtorp in ſeinen rechtl. Bemerk. aus allen Theilen der Rechtsgelahrheit Th. I. Nr. 13 S. 73, Danz a. a. § 474, S. 66, und Orlloff in ſeinem Recht der Handwerker § 99 S. 330 folg. Allein die Gründe, welche man für dieſe Ausdehnung des Zunftzwangs aufführt, halten offenbar die Kritik nicht aus. Auf jeden Fall iſt es gewiß äuſſerſt inkonſequent, wenn man dem Kaufmann das Recht zugeſteht, mit fremden Manufacturwaaren zu handeln, und doch demjenigen, der ſich die Artikel, welche innerhalb des Gewerbskreiſes einer Zunft liegen, ſelbſt fertigt, oder durch andere fertigen läßt, den Verkauf ſeiner Fabrikate blos um deswillen verwehren will, weil er kein Genoſſe der Zunft iſt, welche dieſe Waaren gewöhnlich fabricirt.

und andere widernatürliche Beschränkungen der natürlichen Freyheit ihrer Bürger, Fesseln anzulegen, so wird der Handelsverkehr auch ohne weitere auf seine Belebung abzweckende Anstalten gewiß von selbst den Grad der Lebhaftigkeit erhalten, den er nach der individuellen Lage des Landes nur immer haben kann. Beydes, zu übertriebene Nachlässigkeit und zu übertriebene Wachsamkeit, sind, so wie überhaupt, auch hier gleich nachtheilig. Alles wissen, alles sehen, alles lenken wollen, erzeugt insbesondere beym Handel eben so viele schädliche Inkonvenienzien, als Unachtsamkeit und Nachlässigkeit. Die ganze Regierungskunst beruht auch hier, und noch dazu in einem ganz vorzüglichen Grade, auf einer richtigen Mischung von Aufmerksamkeit und Uebersehen, von Einmischen und Freyheit. Treibt die Regierung die Aufmerksamkeit zu weit; will sie alle Triebräder, welche die Handlungsweise ihrer Bürger motiviren, alle ihre Handlungen ordnen; so erstickt früher oder später, die Kunst die Natur; ein übertriebenes Einmischen vernichtet alle Selbstthätigkeit des Bürgers, und macht ihn blos zu einer willenlosen Maschine, die in dem Augenblicke stocken oder einen irregulären Gang annehmen muß, wo die Kraft fehlt, die sie in Bewegung setzte. Und es läßt sich durchaus nicht erwarten, daß dies bey einer so schwerfälligen und so künstlichen Maschine, wie der Staat ist, nicht sehr häufig der Fall seyn werde. Eine allgemeine Regel ist es: — sagt Filangieri*) sehr richtig — „wenn ihr

*). In seinem System der Gesetzgebung Bd. II. S. 326, der Linkischen Uebersetzung.

„ſehet, daß ſich bey einem Volke die Regierung allzuſehr „in Handelsangelegenheiten miſcht; wenn ihr ſehet, daß „alle ihre Operationen nach irgend einem beſondern Ge„ſetz eingerichtet werden; wenn die Menge dieſer Geſetze „den Kaufmann nöthiget, ſeine Spekulationen mit dem „Staatswirthſchaftskodex in der Hand zu machen; ſo „werdet ihr, ohne euch um weitern Unterricht bekümmern „zu dürfen, nie irren, wenn ihr glaubt, daß der Handel „bey einem ſolchen Volke ſich in dem ſchlimmſten Zu„ſtande befinde.“ Das beſte und zweckmäßigſte, was eine Regierung für die Beförderung des Handels thun kann, iſt das, daß ſie da, wo ſie für die vorhin bemerkten Momente thätig geweſen iſt, auſſerdem von direkten Handelsbeförderungsmitteln, entweder gar keinen Gebrauch macht, oder doch ſo wenig als möglich; daß ſie ſich mehr als müßige Zuſchauerin benimt, ſich mehr leidend als ſelbſt thätig verhält, und den Speculationen des Kaufmanns, und der Art und Weiſe ſie auszuführen, den freyeſten Spielraum gewährt, den ſie ohne Gefahr für die Rechtsſicherheit Aller dieſem nur immer gewähren kann. Thut eine Regierung aber dies, ſo hilft ſich der Handel gewiß von ſelbſt. Der Kaufmann, von ſeinem Intereſſe weit ſicherer geleitet, als ihn die Regierung je nur leiten kann, wird ſich für ſeine Waare von ſelbſt den Markt ſuchen, wo er ſie am vortheilhafteſten abſetzen kann. Er wird ſich von ſelbſt die Dinge zu verſchaffen wiſſen, die ihn den meiſten Gewinn verſprechen, und die Regierung wird nicht nöthig haben, ihn durch Stapelplätze, Freyhäfen, und dergleichen, an Orte

hinzulocken, die er eben um deswillen bisher nicht besuchte, weil er dort für sich keinen vortheilhaften Markt sah. Er wird auch ohne solche Opfer von ihrer Seite sich die Handelswege aufsuchen, welche er mit Vortheil betreten kann; und dabey wird auf jeden Fall der Staat und die Nation den Aufwand gewinnen, welchen solche Institute immer nöthig machen. Marktplätze, welche eine Regierung durch direkte oder indirekte Prämien *) besucht machen will, kosten ihr immer bey weitem mehr als der Gewinn beträgt, den sie je davon erwarten kann. Gerade darin, daß ein Marktplatz bisher nicht besucht wurde, liegt der redendste Beweis, daß ihn die Kaufleute nicht mit Vortheil besuchen können. Will sie also die Regierung dennoch besucht wissen, so muß sie das Deficit, das dieser Besuch in der Einnahme des Kaufmanns erzeugt, auf andere Weise decken, und diese Deckung kann für sie und für den äussern Nationalwohlstand nicht wohl anders als lästig seyn. Die Summen, welche die Käufer oder Verkäufer, die auf jenen Marktplätzen sich ihre Bedürfnisse eintauschten, oder dort ihre Produkte verkauften, dadurch gewinnen, daß durch solche öffentliche Maasregeln, die Preise der dort verkäuflichen Dinge durch die erhöhte Konkurrenz der Angebote sich vermindert haben, oder durch die Vermehrung der Nachfrage gestiegen sind, muß sie den Kaufmann, der diese vordem nicht besuchten Märkte jetzt besucht, aus

*) Z. B. durch Erniedrigung oder gänzliche Erlassung der sonst gewöhnlichen Zölle, der Wegegelder, und anderen Abgaben der Art.

eigenen Mitteln vergüten, und diese Vergütung kostet sie oft bey weitem mehr, als jener Gewinn nur immer betragen kann.

Die nachtheiligste Maasregel, auf die eine Regierung bey ihrer Thätigkeit für die Beförderung des Handels recurriren kann, ist übrigens die Errichtung privilegirter Handelsgesellschaften. Den einzigen Fall abgerechnet, daß solche Handelsgesellschaften blos darauf abzwecken, auf ihre Kosten einen Handelsversuch zu machen, zu dem sich weder der Staat, noch einzelne Privatleute entschließen wollen, sind ausserdem beyde, die sogenannten regulirten Handelsgesellschaften, und die mit vereinten Fonds*), der höchstmöglichsten Vervollkommnung des Handelsverkehres gleich hinderlich. Jene, die regulirten Handelsgesellschaften sind in jeder Hinsicht den Handwerkszünften und Innungen gleich. Sie treiben, wie diese, ein Monopol, und noch dazu von einer erweiterten Art. Sie führen einen Alleinhandel, an dem kein Unterthan des Staats

*) Der Unterschied zwischen beyden Gattungen von Handelsgesellschaften liegt darin, daß bey den letztern, den Handelsgesellschaften aus vereintem Fonds, der Handel, den die Gesellschaft treibt, mit einem von ihren Gliedern zusammengeschossenen Kapitale, von ihr als Einer moralischen Person betrieben wird. Bey den Erstern, den regulirten Handelsgesellschaften aber treibt jedes Gesellschaftsglied den Handel für sich, jedoch nach den Gesetzen und Statuten der Gesellschaft. M. vergl. Smith a. a. O.

Theil nehmen kann, der nicht zuvor Mitglied der Gesellschaft geworden iſt. Dieſe, die Geſellſchaften mit vereinten Fonds, treiben nicht nur wie die regulirten Geſellſchaften ein Monopol, und ſind alſo nicht blos in ſo fern nachtheilig, ſondern ſie ſchaden dem allgemeinen Nationalwohlſtande auch noch in ſo fern, daß ſie ihre Geſchäfte nach der Natur der Sache immer bey weitem ſchlechter betreiben, als einzelne Kaufleute. Die Mitglieder einer ſolchen Geſellſchaft haften nicht, wie die Mitglieder einer Privathandelsgeſellſchaft, mit ihrem ganzen Vermögen für die von der Geſellſchaft gemachten Schulden; jeder haftet für dieſe Schulden nur mit ſo viel als ſein Antheil am Fonds beträgt; der Handel wird von einem Kollegium von Directoren geführt, die der Oberaufſicht der Aktieninnhaber zwar untergeordnet ſind, allein, weil der größere Theil dieſer Aktionäre von den Geſchäften der Geſellſchafte zu wenig Kenntniß hat, doch gewöhnlich meiſt alles für ſich thun; die aber auch, wie alle Verwalter, ihre Geſchäfte nicht mit der Aufmerkſamkeit und der Ewigkeit betreiben, wie ſie von den einzelnen Kaufleuten betrieben werden. Der Gewinn, den ſolche Geſellſchaften dem Nationalwohlſtande gewähren, iſt immer nur mehr ſcheinbar, als wirklich reell. Es gilt von ihnen ganz daſſelbe, was ich oben über die vermeintlichen Vortheile zu großer Grundeigenthumsbeſitzungen geſagt habe. Auch hier fallen die größere Maſſe von Reichthümern, die ſich vielleicht in den Vorrathskammern der Geſellſchaft anhäufen, zwar mehr in die Augen, als die bey mehreren einzelnen Kauf-

leuten zerſtreut liegenden geringern Vorräthe. Aber dieſer Schein iſt auch alles, und ſelbſt er verſchwindet, wenn man ſich die Mühe nimmt, den Betrag der zerſtreuten Vorräthe einzelner Kaufleute aufzunehmen, und ihn mit dem einer ſolchen Geſellſchaft zu vergleichen *).

Unter den indirekten Mitteln zur Vervollkommnung des Handels ſind übrigens, ſorgfältige Aufmerkſamkeit auf die Gleichheit des innern Gehalts des baaren Geldes mit ſeinem Nominalwerthe, und Anſtalten zur Erſparung des Zahlens deſſelben durch Giro- oder Depoſitivbanken und Wechſelinſtitute die vorzüglichſten. Was den erſten Punkt anbetrifft, ſo hat zwar Geld, als ſolches, nicht durch ſeine innere Beſchaffenheit, ſondern blos durch das Geſetz, durch jene vom Staate ſanktionirte Erhebung zum allgemeinen Tauſchmittel, den Werth den es als Geld hat, und dies vorausgeſetzt kann es in Rükſicht auf inländiſchen Handel ganz gleichgültig ſeyn, ob der innere Metallwerth einer geltenden Münze ihrem Nennwerthe entſpreche oder nicht. Der Staat würde hier — nach Fichte's Vorſchlag **) — ſogar alles Metallgeld entbehren, und ſich blos einer Materie, die keinen innern, ſondern nur blos einen repräſentativen Werth hat, wie z. B. Papier und Leder bedienen,

*) M. vergl. Smith a. a. O. Bd. IV. S. 92 folg., und Lüder a. a. O. Bd. III. S. 485 folg.

**) M. vergl. deſſen geſchloſſenen Handelsſtaat S. 228 folg.

und das von Fichte sogenannte Weltgeld, aus Gold und Silber, ganz ausser Cours setzen können. Allein in Ansehung des ausländischen Handelsverkehrs ist dies doch bey weitem nicht gleichgültig. Der auswärtige Producent oder Kaufmann, dem wir seine Waare abhandeln, sieht bey der Bezahlung mit unserm Geld nicht auf jenen Nennwerth, sondern nur auf den innern Gehalt unserer Münze, und alle Münzverschlechterungen, welche sich eine Regierung aus irgend einem Grunde erlauben kann, können zu nichts führen, als zu einer Erhöhung des Geldwerths der Dinge in dem Maase, wie der Metallwerth der Münze sinkt; und der Nationalreichthum gewinnt also bey solchen Münzveränderungen nicht nur nichts, sondern er verliert sogar noch das Surplus der Ausprägungskosten, das die Verschlechterung der Münzen nothwendig macht *). Was hingegen

*) Es ist indessen freylich nicht möglich, daß der innere reine Metallwerth der Münzen, dem reinen Werth des unvermünzten Metall ganz gleich komme. Die Kosten welche der Staat auf das Ausprägen des Metalls zu Münzen verwenden muß, der Schlagschatz und das Münzremedium (M. vergl Garve in der Note xx. zu Smith a. a. O. Bd. III. S. 205) müssen den Werth der Münze über ihren Gehalt an reinem Metall immer etwas erhöhen. Allein diese Erhöhung darf nie sehr bedeutend seyn, und auf keinen Fall so stark, wie sie bey zu geringhaltig ausgeprägten Münzen ist. Der Werth der Münze darf im Verhältnisse zum ungemünzten Metalle nie höher seyn, als der Betrag der Ausprägungskosten. Die Ausübung der Münzgerechtigkeit darf für den Staat, wie sich der R. A. vom J. 1570, §. 152 ausdrükt, „keine Mer-

Anſtalten zur Erſparung der Zahlungen im baaren Gelde durch Girobanken und Wechſelinſtitute betrift, ſo ſind die Vortheile, welche ſie dem Handel gewähren, ganz unverkennbar. Das Wechſelinſtitut gewährt einmal den ſehr bedeutenden Nutzen, daß ſich dadurch die mit den Verſendungen des baaren Geldes verbundenen Transportkoſten, und auſſerdem noch die Gefahr des Verluſts des Metallgeldes bey dem Transport, ungemein vermindern; und dann entſpringt daraus noch der Vortheil, daß die Wechſel den Kredit eine Zeitlang die Stelle des baaren Geldes vertreten laſſen, alſo während dieſer ganzen Zeit das baare Geld entbehrlich machen, und den Kaufmann in den Stand ſetzen, groſſe Summen ohne Metallgeld bezahlen zu können *). Mit den Giro- oder Depoſitobanken iſt nicht nur der Vortheil verbunden, daß der Kaufmann, der ſein Geld in den Bankfonds niedergelegt hat, durch Uebertragung ſeines Bankkapitals, oder eines Theils deſſelben, in den Büchern

kunzey" enthalten. Ueber die nachtheiligen Folgen jeder Ausprägung zu geringhaltiger Münzen, ſ. m. übrigens noch Soden a. a. O. Bd. II. S. 333 folg. u. Say a. a. O. Tom. I. S. 449 folg. „Es iſt nicht genug den Welchern„ſchern zu empfehlen" — ſagt der Erſtere ſehr richtig — „daß ſie die Ausmünzung auf den Weltwerth der Metalle „gründen ſollen. Durch den nominalen Werth der Münze „kann eine Staatsverwaltung wohl Erpreſſung, Betrug, „Verletzung der heiligſten Rechte autoriſiren, Elend und „Unſicherheit des Eigenthums verbreiten, und dies iſt zu „Folge der Geſchichte oft auf eine furchtbare Art geſchehen, „aber nie kann ſie damit den Nationalwohlſtand befördern".

*) M. vergl. Jakob a. a. O. §. 784. S. 426.

der Bank von seinen Namen auf den seines Gläubigers, die Zahlung leisten kann, die er ausserdem mit vielem Zeit- und Mühеaufwand, und dennoch nicht ohne Gefahr durch Irrthum in Schaden zu kommen, im baaren Gelde hätte leisten müssen, und daß das Bank-Geld gegen Feuersgefahr, Diebstahl, und andere Zufälle weit mehr gesichert ist, als es in den Häusern der Eigenthümer seyn würde; sondern sie gewähren auch insbesondere da, wo die Bank keine offene Kasse hält, noch den Nutzen, daß die handelnde Welt einen unveränderlichen Maasstab für ihre Zahlungen erhält, den sie ausserdem auf keine Weise erwarten kann. Dies Geld, das von der Bank festgehalten wird, liegt unberührt, und mithin unversehrt; es verliert nicht durch den Umlauf, und Unglücksfälle vermindern den innern Gehalt desselben nicht. Die Kosten der Unterhaltung des grossen Werkzeugs des Handels, des Geldes, werden durch die Bank um so viel verringert, als die Unterhaltungskosten der in der Bank liegenden Summe betragen haben würde, wäre diese Summe in Umlauf gekommen *).

*) M. vergl. Büsch Schriften über Banken u. Münzwesen (Hamburg 1801) u. Lüder a. a. O. Bd. I, S. 222 folg. „Das Geld" — sagt der Letztere sehr richtig — „kann durch „Kipper und Wipper sowohl als durch Umlauf und Münz„fehler verlieren, und unsere Fürsten können den innern Ge„halt ihrer Münzen verringern. Jede Münze, wenn auch „die Eine mehr wie die Andere, verliert durch den Umlauf, „und verliert je mehr, je länger sie läuft, es ist die Münze „jedes Landes zu leicht, in dem nicht neuerlich eine Umprä„gung statt fand. Wir sind nicht aus den Zeiten des Be-

Und daß ſchon dieſer Gewinn allein genommen, das Daſeyn ſolcher Bankinſtitute in jedem handelnden Staate äuſſerſt wünſchenswerth mache, iſt ganz unverkennbar.

[illegible] und werden nie auf dieſen Zeitpunkt kommen, „wenn wir auch nicht mehr in den Zeiten der Kippe und „Wipper leben, und wer verbürgt es, daß nachdem ſo viele „Jahrhunderte hindurch geſetzmäßig der Gehalt der Münzen immer verſchlechtert wurde, nicht noch bald dieſer bald „jener unſerer Fürſten auf dem ſo langen und von ſo vielen „betretenen Wege weiter fortſchreitet? Wir erhalten nicht „in tauſend Thalern, die zehen Jahre umgelaufen haben, „was wir in tauſend Thalern aus den Händen des Münz„meiſters erhalten. Das umlaufende Geld war in Hol„land im Anfange des ſiebenzehenden Jahrhunderts um „Procent ſchlechter, als die gute neu geprägte holländiſche „Münze. Fünf preußiſche Thaler galten vor dem ſiebenjährigen Kriege einen Louisd'or; und am Ende dieſes „Krieges mußte man achtzehen preußiſche Thaler für einen „Louisd'or geben. Wir reichen alſo nicht mit unſerm Gelde aus, unſer Maasſtab iſt gar zu veränderlich; wir müſſen verlieren und betrogen werden, richten wir uns einzig „nach dem Bilde und der Ueberſchrift der Münzen, die „man uns zur Bezahlung anbietet, und nennen wir nicht „nach dem unveränderlichen Werthe einer Münzſorte „jede andere evaluiren. Dieſe Münze von unveränderlichem „Werthe aber finden wir nicht in der Kaſſe einer Zettelbank, „die gegen kurſirende Landesmünze ihre Zettel auszieht, und „die in eben dieſer Münze die ihr präſentirten Noten bezahlt. Kein Fürſt kann eine ſolche Münze uns ſchaffen. „Wir finden ſie einzig in der Kaſſe einer Girobank. Nur „eine Girobank gewährt ein gewiſſes Normativ; nur das „Geld einer Girobank kann als ein unveränderlicher Maasſtab gebraucht werden, zur Schätzung des „wahren Werths aller Münzen gegen einander".

ſo übrigens aber die Bank ihre Kaſſe geſchloſſen oder offen erhalte, kann der Regierung ganz gleichgültig ſeyn. Eine Girobank mag ihre Kaſſe ſchlieſſen, oder offene Kaſſe halten, die weſentlichen Vortheile, die ſie dem Handel gewährt, bleiben immer dieſelben. Der Kredit der Bank kann durch die offene Kaſſe nie ſinken. Die Bank kann dieſelben Dienſte leiſten, ſie zahle ihren Einlegern, oder denjenigen, die von dieſen auf ſie angewieſen werden, ihre Einlagen aus, oder ſie zahle nicht. Ihr Kredit hängt, wenn ſie offene Kaſſe hält, eben ſo wenig von der Gröſſe der Summe ab, die ſich in ihrer Kaſſe befindet, als von der Anzahl ihrer Intereſſenten. Ihr Kredit beruht einzig darauf, daß ſie im Stande bleibt, das ihr anvertraute fremde Eigenthum auf der Stelle zurük zu geben, wenn es verlangt wird. Zurükzahlen aber kann die Bank eben ſo gut und richtig, bey offener als bey geſchloſſener Kaſſe. Denn ſo wie mit dem baaren Gelde in ihrer Kaſſe, und im genaueſten Verhältniſſe mit demſelben, der in ihrem Buch zugeſchriebene Kredit zunahm; ſo nimmt auch dieſer mit dem baaren Gelde wieder ab, und in eben dem Verhältniſſe ab, wie das baare Geld. Was im Buche ſteht, muß ſich auch in der Kaſſe finden, und findet ſich in der Kaſſe auch wirklich. Und wenn die Sicherheit eines Intereſſenten dadurch nicht gewinnen kann — wie ſie es denn wirklich nicht kann — daß ſeine halbe Million neben zehen andern in der Kaſſe liegt, ſo kann dieſe Sicherheit auch nicht verlieren, wenn jene halbe Million die einzige in der Kaſſe wäre *).

*): M. vergl. Lüder a. a. O. S. 224 u. 225.

Nicht beſſer als alle übrige direkte Handelsbeförderungsmittel, ſind endlich auch noch die ſo beliebten Handelsverträge mit auswärtigen Staaten. Zwecken ſolche Verträge darauf ab, Ausländer, welche auſſerdem gewiſſe Handelsartikel uns nicht zugeführt haben würden, dadurch zu dieſer Zufuhr zu beſtimmen, ſo können ſie um deswillen keinen Nutzen gewähren, weil gerade darin, daß die Ausländer unſere Märkte bisher nicht beſuchten, der Beweis liegt, daß ſie ſie nicht mit Vortheil beſuchen konnten. Sie werden alſo trotz des Handelsvertrags doch wegbleiben, oder werden wir ſie mit Gewalt herbeyziehen wollen, ſo werden wir unſern Handelsverkehr eine für ſie vortheilhaftere, uns aber beſtö nachtheiligere, Richtung geben müſſen. Wir werden ihnen das theurer abnehmen müſſen, was wir bisher entweder ſelbſt mit weniger Koſtenaufwand erzeugten, oder anderswo wohlfeiler einkauften. Selbſt zu dem Ende, daß der Staat, mit dem wir ſolche Handelsverträge errichten, gegen uns nicht ſperren möge, werden ſie nichts nützen. Hat dieſer Staat die Produkte deren Zufuhr wir uns von ihm bedingen, im Ueberfluß, ſo wird er ſie uns von ſelbſt auch ohne das Daſeyn jener Verträge zuführen, oder in ſeiner Mitte von uns einkaufen laſſen. Leidet er aber daran Mangel, ſo wird ſelbſt die unterlaſſene Sperre uns nichts helfen, denn was der fremde Staat, mit dem wir ſolche Verträge ſchlieſſen, nicht hat, kann er uns auch auf keinen Fall zuführen laſſen. Liegt bey ſolchen Handelsverträgen aber die Abſicht zum Grunde, unſern Bürgern einen Handelsweg

zum

im Absatz ihrer Produkte in solche Lande zu eröffnen, welche sie vorher gar nicht, oder nur unter gewissen Modifikationen besuchen durften, so kann dies zwar für unsern Handelsverkehr auf der einen Seite vortheilhaft seyn; allein da kein Staat den Bürgern anderer Staaten solche Vortheile zugestehen wird, ohne dafür durch Resignationen entschädigt zu werden, die der andere Theil zu einem Besten macht, so wird jener Nutzen mit dem Verlust, den diese Resignationen herbeyführen, so ziemlich im Gleichgewichte seyn. Blos dann, wenn die Uebermacht des einen vertragenden Theils solche Verträge diktirt, können sie für die eine Nation wahrhaft nützlich seyn. Aber das Land, das sich zur Eingehung derselben entschließen muß, geräth dadurch in eine merkantilische Abhängigkeit, die seinen äussern Wohlstand höchst unsicher machen muß, und unter allen Gattungen von Abhängigkeit gewiß eine der drückendsten ist. Und von dieser Abhängigkeit wird sie sich so bald los zu machen suchen, als sie nur immer kann; unser Vortheil kann also nie solid, sondern immer nur höchst prekär seyn. Gestattet eine Nation einer Andern die Ein- oder Ausfuhr gewisser Artikel, welche sonst nicht eine oder ausgeführt werden dürfen, allein, so erhält die begünstigte Nation dadurch ein Monopol, das mit dem gewöhnlichen Nachtheile aller Monopole auch noch den verbindet, daß der Gewinn des Monopolisten nicht einmal im Lande bleibt. Ist aber die Tendenz der einer fremden Nation durch solche Verträge zugestandenen Begünstigung diese, daß dieselbe gewisse Abgaben, welche andere Nationen von ähnlichen

Waaren entrichten müſſen, nicht zu zahlen braucht, ſo muß der Staat den Vortheil, den vielleicht die von Abgaben befreyte Einfuhr ſeiner Produkte in das Gebiet des Gegentheils ſeinen Bürgern gewährt, meiſt durch einen Preis bezahlen, der jenen Vortheilen, wenn er ſie nicht übermiegt, gewiß gleich kommt, und ihm auf der andern Seite wieder Erhöhung der Auflagen nöthig macht, die ſelbſt ſeinen einzelnen Bürgern den Gewinn wieder rauben, den ſie von jener Manipulation erwarteten. Uebrigens gewinnt aber auch ſelbſt die begünſtigte Nation bey ſolchen Verträgen nicht immer die gehofften und gewünſchten Vortheile, in dem ausreichenden Maaſe, in dem ſie ſich die Regierung verſpricht. Immer erhält dadurch ihre produktive Thätigkeit nur eine ſehr einſeitige Richtung. Auſſerdem aber erhält ſie gewöhnlich von der Nation, mit der ſie allein Handel treibt, mehrere Erzeugniſſe, als ſie zu ihrem eigenen Bedarf ſelbſt braucht, und dies macht ihr einen umlaufenden Handel nöthig. Dieſer aber gewährt ihr äuſſerſt ſelten den Gewinn, den ſie von einem geraden Konſumtionshandel erwarten kann. Und dennoch erfordert jener Handel manches bedeutende Kapital, das ſie auſſerdem auf die Erzeugung der zum geraden Konſumtionshandel nöthigen Handelsartikel, wo nicht nützlicher, doch gewiß eben ſo nützlich, hätte anlegen können; ein Kapital, durch das ſie ſich die fremden Produkte, welche ſie ſich durch die ausländiſchen in den umlaufenden Handel gebrachten Artikel verſchafft, durch ihre eigenen Produkte bey weitem leichter hätte verſchaffen können, als auf dieſem läſtigen und beſchwer-

lichen Umwege *). So lange überhaupt unſere Regierungen nicht von dem Grundſatze zurückkommen, daß eine Nation beym Handel nicht gewinnen könne, ohne daß die Andere verliere, ſo lange ſich ihre Handelspolitik ſich zunächſt nur um dieſe Achſe dreht, und blos nur ein unſeliger Geiſt des Neides und der Emulation ſie bey allen ihren Handelsbeförderungsanſtalten leitet, ſo lange wird das goldene Zeitalter des Handels, das nur durch die möglichſte Unbeſchränktheit des inn- und ausländiſchen Handelsverkehrs herbeygeführt werden kann, gewiß nie erſcheinen, und wohl der Menſchheit, wenn dieſe Periode vielleicht näher ſeyn ſollte, als der Menſchenfreund wegen der dermaligen politiſchen Lage der Dinge wohl glauben kann **).

*) M. vergl. was Smith a. a. O. Bd. III. S. 194, über den Handelsvertrag zwiſchen England und Portugal ſagt. Beym Tranſitohandel gewinnen überhaupt zwar diejenigen Kaufleute, welche ihre Kapitale darauf verwenden, und die mit der Durchfuhr beſchäftigten Mittelsperſonen, das Kapital aber, welches in den Waaren ſelbſt liegt, nutzt dem Handel nichts weiter, als daß es dem inländiſchen Kaufmann ſeinen Gewinn verſchafft. Jakob a. a. O. § 461 S. 231.

**) „Betrachtet" — ſagt Filangieri a. a. O. Bd. II. S. 310 — „als Quellen politiſcher Mißbräuche jene Handels„traktaten, die nichts als Saamen zu Krieg und Zwietracht „ausſtreuen, und jene ausſchließenden Privilegien, die eine „Nation von einer andern für einen Trafik mit Luxusartikeln, oder für einen Handel mit Lebensmitteln erhält. Die „allgemeine Freyheit der Induſtrie und des Handels, das „iſt der einzige Traktat den eine handelnde und betriebſame

§ 31.

Hat nun aber die Hülfspolizei auf dem bisher bezeichneten Wege ihre Pflicht für das Beste des Staats und für seine Vervollkommnung thätig zu seyn, so weit als möglich zu erfüllen gesucht; hat sie durch Anstalten zur Beförderung eines allgemeinen Gesundheitszustandes, durch Institute zur Beförderung einer allgemeinen Kultur und durch Unternehmungen zur Vervollkommnung des äussern Nationalwohlstandes, wirklich das zu leisten gesucht, was der Staat, die ganze bürgerliche Gesellschaft, die sich ihrer Leitung anvertraut hat, mit Recht von ihrer Wirksamkeit erwarten kann; so kann ihr auch unmöglich die Erfüllung ihrer letzten Pflicht, Wirksamkeit für die Vervollkommnung der einzelnen Staatsbürger, sehr schwer werden. In dem innern und äussern Wohlstande Aller liegen immer auch die Hauptbedingungen für die Vervollkommnung jedes Einzelnen, und da wo die Regierung für jenen Zweck thätig gewesen ist, hat sie sich auch für diesen sehr vortheilhaft vorgearbeitet. Indessen ganz erlassen kann sie sich um dieser Vorarbeiten willen, die nöthige Thätigkeit für den angegebenen letzten Zweck, denn doch nicht. Auch bey allem Erfolg, den ihre auf die Vervollkommnung Aller berechneten Anstalten haben mö-

„Nation in ihrem Innern errichten, und auswärts suchen „muß. Alles was diese Freyheit begünstiget, das hilft auch „dem Kommerz auf; alles, was sie einschränkt, ist demsel„ben schädlich". M. vergl. noch Say a. a. O. Tom. I S. 350—360.

gen, wird noch manches Individuum zurückbleiben, das auf ihre Hülfe, und auf ihre Unterstützung bey seiner individuellen Vervollkommnung, Ansprüche macht, und diese an sie mit Recht machen kann, da sie als reinvernünftige Intelligenz betrachtet, nie anders, als wie ein Wesen sich zeigen darf, das überall Vervollkommnung zu befördern suchen muß. Freylich übersteigt es die Kräfte des Staates jeden einzelnen Bürger durch die direkte Thätigkeit der Hülfspolizei auf die Stufe des innern und äussern Wohlstandes empor zu heben, welche das Ziel seiner individuellen Wünsche ist. Allein wenn der Staat auch zu dem Ende nicht alles leisten kann, so würde es sich doch bey weitem nicht rechtfertigen lassen, wenn er gar nichts thun wollte und zufrieden mit dem, was er zur Vervollkommnung Aller gethan hat, seine hülfsbedürftigen Bürger, die seine Unterstützung reklamiren, blos ihrem Schikſale überlassen wollte. Mag er auch für die individuelle höhere Vervollkommnung derjenigen Bürger, welche schon auf einer gewissen Stufe der Vervollkommnung stehen, und durch seine Hülfe eine höhere erklimmen wollen, weniger thun, als für denjenigen, der durch Zufall und unverschuldetes Schikſal zu Boden gebeugt, sich wieder empor heben will, und zu dem Ende seine Hülfe ansprichts: mag es auch nach der Natur der Sache nöthiger seyn, daß seine desfallsige Thätigkeit bey weitem mehr auf Abwendung der aus natürlichen unabwendbaren Ereignissen herrührenden Hindernisse der Vervollkommnung — oder auf den ersten Schritt zur Realisirung des Vervollkomm-

mungstriebes der Bürger —*) berechnet ſey, als auf wirkliche Mehrung der individuellen Vollkommenheit einzelner Individuenz mag auch der erſtere Punkt das vorzüglichſte Moment ſeyn, das die Hülfspolizei hier ins Auge faſſen muß; ſo wird dennoch auch für dieſen letzten Punkt manches geſchehen müſſen, was ſie ſich nicht erlaſſen darf. — Die Hauptobjekte der Thätigkeit der Hülfspolizei ſind übrigens auch hier Vervollkommnung der phyſiſchen und geiſtigen Kräfte der einzelnen Staatsbürger und Beförderung ihres äuſſern Wohlſtandes; Punkte, welche auch hier zu ſehr in einander eingreifen, als daß es der Polizei möglich ſeyn ſollte, den Zweck ihrer Thätigkeit ganz erreichen zu können, wenn ſie ſich blos auf einen oder den Andern beſchränken, und die übrigen vernachläſſigen wollte.

Was das erſte Objekt, die Vervollkommnung der phyſiſchen Kräfte der Staatsbürger betrifft, iſt und bleibt nach der Natur der Sache Entfernung der natürlichen Hinderniſſe, welche der Regſamkeit dieſer phyſiſchen Kräfte im Wege ſtehen, immer das erſte und vorzüglichſte Moment, das die Hülfspolizei hier ins Auge faſſen muß. Unter den einzelnen Mitteln auf deren Gebrauch ſie zu dem Ende rekurriren kann, ſtehen übrigens zweckmäſſige Medicinalanſtalten oben an.

*) M. vergl. was ich oben (§ 26) über den Umfang der Hülfspolizei geſagt habe.

In so ferne diese darauf abzwecken, Leute, welche ihre Fähigkeit zur ärztlichen Praxis noch nicht behörig nachgewiesen haben, davon zu entfernen, gehören sie ohnstreitig in das Gebiete der Zwangspolizei. Allein in so ferne bey ihnen der Zweck zum Grunde liegt, demjenigen Staatsbürger, der durch irgend einen Zufall seine Gesundheit gefährdet sieht, die Wiedererlangung seiner physischen Kräfte möglich zu machen, können sie nirgends als hier in dem Gebiete der Hülfspolizei ihre Stelle angewiesen erhalten. Und es läßt sich wohl nicht bezweifeln, daß dieser letztere Punkt mit eben der Sorgfalt aufgefaßt werden müsse, mit welcher der Erstere gewöhnlich von unsern Regierungen aufgefaßt wird.

Freylich wird jeder nur einigermaßen billig denkende auf keinen Fall von dem Staate fordern können, daß er Aerzte aufstelle und besolde, welche jeden Kranken unentgeldlich kuriren. Eine solche Forderung würde die Kräfte des Staats übersteigen, und in mehrerer Hinsicht nicht einmal überall rathsam seyn. Jeder der für seine Gesundheit nur einiger Maßen besorgt ist, würde seinen eigenen Leibarzt haben wollen, und der Staat würde, wenn er solche Wünsche nicht unbeachtet lassen wollte, so viele Aerzte aufstellen müssen, als er ausserdem Bürger hat. Aber eine ausgemachte Sache ist es doch wohl, daß die Regierung es nirgends an den erforderlichen Aerzten fehlen lassen dürfe; daß sie jedem die Möglichkeit gewähren müsse, sich zur Rettung seiner gefährdeten Gesundheit auf die möglichst leichte und auf die

wohlfeilſte Weiſe eines Arztes zu bedienen; und daß ſie hiernächſt davor ſorgen muß, daß arme und unbemittelte Bürger, die ſich die ärztliche Hülfe nicht auf ihre eigenen Koſten verſchaffen können, von eigends dazu angeſtellten Aerzten unentgeldlich kurirt und wiederhergeſtellt werden *). Und will eine Regierung ihrem erhabenen Karakter nur einigermaßen entſprechend handeln, ſo darf ſie ſich die Erfüllung dieſer Pflicht auf keinen Fall erlaſſen. In jedem Staate, dem die Geſundheit und die Wiederherſtellung ſeiner kranken Bürger am Herzen liegt, ſollten in jedem Städtchen, wenigſtens in einer gewiſſen Entfernung, ein ſogenannter Phyſikus beſtellet ſeyn; jedes nur einigermaßen beträchtliche Dorf ſollte ei-

*) Auf eine ſehr liberale Weiſe iſt dieſer Punkt in der Pfalzbaieriſchen Inſtruktion für angeſtellte Landärzte im Fürſtenthum Bürzberg (in der Juſtiz- u. Polizeyſama Decemb. 1803, S. 1395) aufgefaßt. „Die erſte und Hauptabſicht der Vertheilung der Phyſiker „auf dem Lande — heißt es dort — iſt die ärztliche Pflege und Verſorgung der Kranken, beſonders aus der ärmern Volksklaſſe. Es iſt das ehrenvolle Geſchäft der Medicinalbeamten, der leidenden Menſchheit thätige Hülfe „zu leiſten, und das gefährdete Geſundheitswohl der Staatsbürger zu ſichern. Der Phyſikus ſoll daher nicht blos Arme, ſondern auch weniger bemittelte Kranke ganz unentgeldlich mit ärztlichem Rathe verſorgen, ſie im „nöthigen Falle in ihren Wohnungen beſuchen, und ihre „Wiederherſtellung ſich pflichtmäßig angelegen ſeyn laſſen. „Von vermögenden Kranken wird er zwar ein Honorar annehmen, doch ohne übertriebene Forderungen zu machen. „Er ſoll ſich im Betreff deſſelben nach der noch zu regulirenden Medicinaltaxe richten".

nen Wundarzt haben, der mehr als Aderlaſſen und Schröpfen verſteht *), und insbeſondere in der Geburtshülfe nicht unerfahren wäre. Und nirgends ſollte es an wohlunterrichteten Wehemüttern, und Leuten fehlen, welche vorzüglich bey epidemiſchen Krankheiten die Stelle der Wärter oder Wärterinnen **) übernehmen könnten. Die

*) Sehr nützlich möchte zu dem Ende die Anlegung ſolcher Pflanzſchulen ſeyn, wie ſie Röll in ſeiner Schrift: Pepinieren, zum Unterrichte ärztlicher Aputiniers, als Bedürfniſſe des Staats nach ſeiner Lage, wie ſie iſt, empfohlen hat. (Halle 1804, 8.) Sollten auch aus ſolchen Pflanzſchulen keine wiſſenſchaftlich gebildeten Aerzte hervorgehen, ſo würde ſchon gewiß inſofern unendlich viel gewonnen ſeyn, als es dadurch dem gemeinen Landmanne möglich ſeyn würde, für die gewöhnlichſten Krankheiten Aerzte an der Seite zu haben, die ihm, wenn ſie auch nicht alles leiſten können, was ſich von einem wiſſenſchaftlich gebildeten Arzte erwarten läßt, doch immer bey weitem mehr leiſten würden, als die gewöhnlichen Landbader und Chirurgen, zu denen der gemeine Mann meiſt immer zuerſt ſeine Zuflucht nimmt, ohngeachtet ſie größtentheils nichts weiter gelernt haben, als einige mechaniſche Handgriffe der Chirurgie, welche ſie Schlendrianmäßig ausüben.

**) Nachahmung verdient in dieſer Hinſicht die Verordnung der Wirtembergiſchen Medicinalordnung, daß in allen Städten, beſonders den Hauptſtädten, und da, wo es thunlich, auch in den Flecken, Perſonen, die zur Wartung und Pflege der Kranken gebraucht werden können, mit einem jährlichen Wartgeld angeſtellt werden ſollen, und auf deren Verſorgung im Alter und wenn ſie ſonſt unvermögend geworden ſind, ſo viel möglich Bedacht genommen werden ſoll.

Hülfspolizei sollte für das Daseyn und die Anlegung der nöthigen Apotheken sorgen, und insbesondere den Landwundärzten es zur Pflicht machen, sich mit einer Hausapotheke zu versehen, welche die nothwendigsten Arzneymittel enthält, und vorzüglich bey eilenden Fällen dem Kranken die nöthigsten Heilmittel reichen könnte. Bey der Sorglosigkeit, mit welcher unsere meisten Regierungen diese Punkte des Medicinalwesens behandeln, ist es wirklich ein Wunder, daß unter der ärmern Volksklasse nicht mehr Krankheiten herrschend sind, als man gewöhnlich hier bemerkt. An Aerzten, welche zum Theil selbst vom Staate besoldet werden, fehlt es zwar wenigstens in unserm Vaterlande nirgends. Allein ihre Kunst ist immer mehr für die reichere und höhere Volksklasse vorhanden; bey weitem mehr für den, der ihnen ihre Dienstleistungen bezahlen kann, als für den armen und dürftigen Staatsbürger, von denen der Arzt für seine Mühe meist nichts erwarten darf, und für deren ärztliche Behandlung ihn der Staat bezahlen sollte. Blos der natürlichen Festigkeit des Körpers der niedern Volksklasse, und dem Grade der Abhärtung, die er gewöhnlich durch die Beschäftigungen dieser Leute erhält, haben wir es zu verdanken, daß Krankheiten unter ihnen so selten die nachtheiligen Folgen äussern, welche ausserdem von ihnen zu befürchten sind. Aber im Vertrauen auf die Stärke und die Wirksamkeit der Natur, dieser alles überlassen zu wollen, dies würde dennoch auf keinen Fall zu rechtfertigen seyn. Es würde auf Seiten der Regierung, welche dies thun wollte, eine Gefühllosigkeit gegen

menſchliches Elend verrathen, das ſie, als eine vernünftige Intelligenz betrachtet, mit ſich ſelbſt im Widerſpruch bringen würde.

Der Gutmüthigkeit und der frommen Einfalt unſerer Vorfahren haben wir es zwar zu verdanken, daß beynahe jeder nur etwas beträchtliche Ort ſogenannte Krankenhäuſer, Spitäler und Siechhäuſer aufzuweiſen hat, die zur Verpflegung und Wiederherſtellung armer Kranken beſtimmt ſind. Allein leider leiſten die wenigſten dieſer Anſtalten das, was ſie leiſten ſollten und leiſten könnten. Theils können ſelten alle Hülfsbedürftige darinnen aufgenommen werden, theils iſt auch ſelbſt die Verpflegung, welche ſie hier hoffen können, in den wenigſten Fällen ſo geeignet, um die Aufnahme darin für jeden, der auſſerdem nicht an ſich ſelbſt verzweifelt, wünſchenswerth zu machen. Meiſt fehlt es an der erforderlichen Aufſicht, und mancher kommt im Krankenhauſe aus Mangel an gehöriger Warte und Pflege um, der auſſerdem gewiß gerettet worden ſeyn würde. Am allerwenigſten läßt es ſich rechtfertigen, daß man in ſolchen öffentlichen Krankenanſtalten meiſt junge unerfahrne Aerzte ihr Weſen treiben läßt, und es ihnen noch dazu geſtattet, die Kranken oft zu mediciniſchen Experimenten zu mißbrauchen, welche ſie auſſer dem Krankenhauſe, an Leuten, auf deren Leben man mehr Werth legt, als auf die hier befindlichen Armen, wohl nie verſucht haben würden. Will alſo der Staat ſeine Pflichten gegen arme und hülfsbedürftige Kranke in ihrem

ganzen Umfange erfüllen; so kann er unmöglich bey solchen Krankenverpflegungsinstituten, und wenn sie übrigens auch noch so trefflich seyn sollten, nicht allein stehen bleiben. Er muß seine Obsorge auch auf solche Kranke erstrecken, die darin nicht aufgenommen werden können, oder aus triftigen Gründen darin nicht aufgenommen seyn wollen.

Ueberhaupt möchte es zweckmäßiger seyn, das bey solchen Anstalten nothwendige Beysammenseyn mehrerer Kranken in einem Hause, mit der Vertheilung derselben unter einzelne dazu fähige Bürger zu vertauschen. Haben auch Spitäler den Vortheil, daß der Arzt und Wundarzt hier alles, was er zur Behandlung und Verpflegung der Kranken braucht, beysammen hat; daß er sich auf die genaue Befolgung seiner Vorschriften verlassen kann; vor Diätlehlern sicher ist, mit Genauigkeit Beobachtungen anstellen kann; und seine eigene Gesundheit dabey mehr gesichert steht; so werden doch diese Vortheile bey weitem durch die Nachtheile aufgewogen, welche dabey unvermeidlich sind. Die Krankenwärter werden auf den armen Patienten selten die Sorgfalt, welche seine Familie auf ihn verwendet haben würde, und selbst das Wegreissen des Kranken aus der Mitte seiner Hausgenossen, erregt in ihm traurige Empfindungen, die seine Genesung erschweren müssen. Auf jeden Fall wird der Staat der seine Krankenpflege nicht auf die Spitäler und öffentlichen Krankenhäuser allein beschränkt, sondern für zweckmäßige Vertheilung der Kranken bey Privatpersonen

rgt, dadurch manches an dem Aufwande ersparen, den
zu die Unterhaltung jener größern Anstalten, und die da-
u nothwendigen Gebäude und sonstigen erforderlichen
Vorrichtungen nöthig macht; und dennoch wird er hier
ür das wirkliche physische Wohl seiner kranken Bürger
ey weitem mehr leisten, als was er auf dem bisher be-
retenen Wege leisten kann *).

Unter den einzelnen Punkten, welche jede Staats-
verwaltung bey ihrer Vorsorge für die Beförderung der
physischen Kräfte ihrer einzelnen Bürger in das Auge
fassen muß, gebührt jedoch der Vorsorge für Schwan-
gere und Gebährende, so wie der Pflege neuge-
borner Kinder, eine der vorzüglichsten Stellen.
„Verehrung und alle mögliche Rücksicht verdient das
„weibliche Geschlecht" — sagt Frank **) — „durch
„welche das Ganze in einem Staate durch täglichen
„Ersatz neuer Weltbürger in seiner Verfassung erhal-
„ten, das Aufkommen aller Staaten befördert, und
„einzelne Geschlechter verewiget werden. Eine gute

*) M. vergl. Heckers Preisschrift über die von der königl. Societät der Wissenschaften zu Göttingen aufgegebene Preisfrage: welches sind die bequemsten und wohlfeilsten Mittel kranken Armen in den Städten die nöthige Hülfe zu verschaffen? im neuen Hanöverischen Magazin, 1793 St. 83, 84 und 85 und mit einem Nachtrage in Scherfs Beyträgen B. V. Samml. 2 S. 23 folg.

**) In seinem System einer vollständ. medicin. Polizei B. I. Abth. III. Absch. I. S. 451.

„Polizei muß für dieſe ſo nothwendige Klaſſe von
„Menſchen wachſam ſeyn, ſie bey ihren Vorzügen und
„Anſehen zu erhalten und zu ſchützen ſuchen. Sie
„muß alle ihre Sorgfalt darauf verwenden, daß, nach
„Möglichkeit, alle, auch weniger in die Augen fallen-
„den Gegenſtände, mit Nachdruck entfernt werden,
„durch welche das große Geſchäfte der Erzeugung un-
„ſerer Nachwelt und die Bevölkerung geſchwächt
„oder gar erſticket werden könnte. Sie muß alſo die
„Gefahren, welche Mutter oder Kind, oder beyde zu-
„gleich, bedrohen, mit wirklicher Vaterſorge abwenden,
„damit jede mit einer Leibesfrucht geſegnete Bürgerin
„freudig und mit tröſtlicher Sicherheit ihr Ziel errei-
„chen könne.“ Leider hat man dieſen wichtigen Punkt
nicht überall beherzigt, wie er beherzigt zu werden ver-
dient. Unſere Geſetzgebung hat zwar für die Mutter
und ihre noch ungeborne Frucht in ſo fern geſorgt, daß
ſie gegen Schwangere die Verhängung einer Unterſu-
chung und empfindlicher Leibesſtrafen verbietet, und daß
ſie überhaupt Schwangern jeden gerichtlichen Akt erlaſ-
ſen haben will, der ihnen und ihrem Kinde nachtheilig
werden kann *). Indeſſen was dadurch geſchehen iſt, iſt
blos der erſte Schritt zur Erfüllung der dem Staate ge-
gen Schwangere und ihre noch ungeborne Frucht obli-
genden Hülfspflichten. Es iſt weiter nichts, als Schutz
gegen die Nachtheile, die ſie von ſolchen Vorſchritten der
richterlichen und exekutiven Gewalt gegen ſie etwa zu

*) M. vergl. L. 3 D. de poenis, u. L. 18. D. de ſtatu hu-
minum.

irchten haben; bey weitem aber noch keine Hülfsleis
ung zum Behuf der Beförderung ihrer physischen
Kräfte durch zweckmäßige Anstalten für die Erleichterung
er Niederkunft der Schwangern, und für die Erhaltung
es Lebens der neugebornen Kinder. Und dennoch ist
iese Hülfsleistung gerade hier nothwendiger als irgend
vo. Kein thierisches Geschöpfe hat fremder Beyhülfe
ey dem Gebären so nöthig, wie das menschliche Weib,
nd von der Geschicklichkeit dieser Beyhülfe und dem
Zeitpunkte ihrer richtigen Anwendung, ist die glückliche
nd leichte Entbindung der Schwangern nur zu sehr ab-
hängig. Man hat in Hinsicht auf die Richtigkeit dieser
Bemerkung von Seiten der Hülfspolizei zwar für Heb-
ammen gesorgt, und diese zu dieser Hülfsleistung ei-
gends angestellet; allein eine leider nur zu bekannte
Sache ist es, daß unter den Hebammen, vorzüglich auf
dem platten Lande, und selbst in den kleinen Städten,
nur äusserst wenige die Kenntnisse besitzen, die sie besitzen
sollten. Man läßt zwar überall ihrer wirklichen Anstel-
lung einen längern oder kürzern Unterricht in der Entbin-
dungskunst, von Seiten öffentlich angestellter Aerzte
vorausgehen; aber nur selten entspricht dieser Unterricht
ganz seiner Erwartung. Er beschränkt sich meist nur auf
die gewöhnlichsten Handgriffe, die man ihnen noch dazu
meist nicht an lebenden Körpern bey wirklichen Gebur-
ten, sondern an todten Puppen, an sogenannten Phan-
tomen zeigt. Und zufrieden damit, ihnen diese Hand-
griffe beygebracht zu haben, beschränkt sich ihr ganzes
Wissen höchstens nur auf die Behandlung der gewöhn-

lichſten Fälle, die ſie bey weniger gewöhnlichen Fälle gerade da, wo ihre Hülfe am nothwendigſten iſt, oft mehr ſchädlich als nützlich macht. Will man von unſern Hebammen wirklich das mit Recht erwarten können, was man ſich von ihrer Anſtellung verſpricht, ſo iſt es bey weitem nicht genug, daß man ſie etliche Wochen oder Monate hindurch von angeſtellten Aerzten unterrichten läßt, ſondern man ſollte es nie unterlaſſen, ſie vor ihrer wirklichen Anſtellung noch einige Zeit hindurch ihre Kunſt unter den Augen eines erfahrnen Arztes, oder einer geſchickten Hebamme, üben zu laſſen, um auf dieſem Wege behörig überſehen zu können, ob jener Unterricht von Nutzen geweſen iſt, und ob ſie bey wirklichen Fällen auch insbeſondere die Geiſtesgegenwart beſitzen, durch die eine nützliche Anwendung ihrer erlangten Kenntniſſe bedingt iſt *). Nur erſt dann, wenn dies geſchehen iſt, läßt es ſich mit Zuverſicht hoffen, daß ihre Anſtellung wirklich das leiſten werde, was ſie leiſten ſoll. Nur erſt dann wird es insbeſondere der Polizei möglich ſeyn, den

Gebä

*) Sehr zweckmäßig iſt in dieſer Hinſicht die Kurhannöveriſche Verordnung vom 6ten Auguſt 1784, daß weder in den Städten, noch auf dem platten Lande eine Hebamme angeſtellt und gebraucht werden ſoll, die nicht in einer der andern Accouchiranſtalt des Kurlandes hinreichenden Unterricht genoſſen, und von den Vorſtehern ſchriftliche Zeugniſſe ihres Wohlverhaltens, ihrer Kenntniſſe und Geſchicklichkeit erhalten hat, und vorzeigen kann. — Vorzüglichen Beyfall verdient auch noch das mit dem Hoſpice de la maternité zu Paris verbundene Hebammenbildungsinſtitut. M. vergl. Friedländer Entwurf einer Geſchichte der Armen und Armenanſtalten, S. 61.

Gebährenden zu dieſen zu ihrer Hülfsleiſtung angeſtellten Perſonen das Zutrauen einzuflöſen, ohne deſſen Daſeyn ich von allen Anſtalten zur Entfernung des Heers von Pfuſchern und Pfuſcherinnen, welche vorzüglich bey der Geburtshülfe ihr Weſen treiben, durchaus nichts erwarten läßt. So lange unſere Mütter noch nicht die Ueberzeugung erlangt haben, daß ſie nur unter den Händen der öffentlich angeſtellten Hebammen, die Gefahren, welche mit jeder Geburt immer verknüpft ſind, am leichteſten und am glücklichſten überſtehen können, ſo lange wird es insbeſondere der Polizei wohl nie ganz gelingen, jene gutherzigen Weiber auſſer Aktivität zu ſetzen, welche ich beynahe überall den Gebährenden unter dem Titel der Freundſchaft, oder der bloſen Menſchenliebe, zu Hebammendienſten aufdringen, und durch ihre zwar gutgemeinten aber unverſtändigen Vorſchläge, ſo wie durch das große Anſehen, das ſie in den Augen der Gebährenden und ihrer Anverwandten haben, oft alle beſſere Hülfe und alle andere eines Beſſern unterrichtete Menſchen, auf alle Weiſe und ſo lange es nur immer thunlich iſt, entfernen, und ſelbſt den zweckmäßigſten Anſtalten ihre Wirkſamkeit vereiteln. Aber auch ſelbſt da, wo die angeſtellten Hebammen den beſten und zweckmäßigſten Unterricht genießen; ſelbſt da, wo ſich ihre Geſchicklichkeit über das Gemeine erhebt, bedarf es auſſer ihnen noch immer für jeden Bezirk **wiſſenſchaftlich gebildeter Geburtshelfer**, an die ſowohl Hebammen, als Gebährende, in auſſergewöhnlichen Fällen verwieſen werden können. Und dieſen letztern Punkte

darf die Hülfspolizei bey ihrer Thätigkeit für die zweckmäßigste Einrichtung des Entbindungswesen so wenig übersehen, als den Ersteren. Selbst von der geschicktesten Hebamme läßt sich meist nichts mehr und nichts weniger erwarten, als die Kenntniß eines Nouetniers, und daß diese überall und in allen Fällen ausreichend seyn werde, läßt sich wohl auf keine Weise hoffen. Durch die Anstellung unterrichteter Hebammen geschieht für die leichte und glückliche Entbindung der Schwangern immer nur der erste Schritt. Der zweite ist die Anstellung der von mir in Vorschlag gebrachten wissenschaftlich gebildeten Geburtshelfer, an welche die Hebammen in jedem nur einiger Maßen bedenklichen Falle in ihrer Instruktion ausdrüklich verwiesen werden müssen *). Die Funktion dieser Geburtshelfer könnte übrigens den Physicis, oder sonst angestellten öffentlichen Aerzten übertragen werden, denen ohnedies die Aufsicht auf das Hebammenwesen gewöhnlich anvertraut ist. Nur muß in diesem Falle, was freylich nicht immer geschieht, bey der vor ihrer Anstellung vorhergehenden Prüfung, hauptsächlich auf die Frage Rücksicht genommen werden, ob sie sich das theoretische und praktische Studium des Ent-

*) Es ist wirklich auffallend, daß gerade dieser Punkt in den Hebammeninstruktionen nicht immer behörig berüksichtiget wird, und daß man stark hierfür Regeln zu entwerfen, sich oder meist so weitläuftig über die Pflichten der Hebammen in Ansehung der Nothtaufe der schwächlichen Kinder verbreitet hat. M. vergl. z. B. die Leipziger Hebammenpflichtsformel bey von Hohenthal de politia §. 87.

bindungsgeschäftes in dem erforderlichen Grade zum Gegenstande ihrer wissenschaftlichen Bildung gemacht haben?

Ausserdem versteht es sich aber wohl von selbst, daß die Hülfspolizei bey ihrer Thätigkeit für tüchtige Hebammenanstalten immer zunächst nur dabey stehen bleiben muß, dadurch den Gebährenden den Akt der Entbindung zu erleichtern. Die Behandlung der Krankheiten, welche die Wöchnerinnen nach der Entbindung treffen, kann sie den Hebammen in der Regel *) nie gestatten, wenn sie nicht haben will, daß diese auf diese Weise das Gute, das ihre Hülfsleistung den Gebährenden dort gewährt hat, wieder selbst vernichten. Die Behandlung solcher Krankheiten und die Bestimmung der hier zu nehmenden Arzneymittel, muß immer dem würklichen Arzte oder dem wissenschaftlich gebildeten Geburtshelfer um so mehr überlassen seyn, weil überhaupt, und wenn auch sonst alles gleich ist, die Kindbetterinnen zufälle meist schwer zu behandeln und zu heben sind, und wenn man das Leben dieser Kranken nicht der offenbarsten Gefahr aussetzen will, durch ungeschickte Behandlung der Wöchnerinnen von Seiten unerfahrner Leute,

*) Ich sage in der Regel, denn ganz läßt sich das Arzneygeben den Hebammen wohl nicht verbieten. In dringenden Fällen, wenn ein Arzt nicht leicht zu haben ist, muß es ihnen allerdings verstattet seyn. Einen zweckmäßigen Vorschlag hierüber s. m. in Scherfs Archiv Bd. I. S. 79.

der Rettung und Erhaltung der Erſtern durchaus nicht entgegengewirkt werden darf *).

Eine der Geſundheit der Wöchnerinnen höchſt nachtheilige Sitte iſt es insbeſondere, daß man beynahe überall die Taufe der neugebornen Kinder durch feſtliche Schmäuſe zu feyern ſucht. Das Wochenzimmer der Kindbetterin, welcher Schrecken, Furcht und Verdruß ohnedies äuſſerſt leicht die gefährlichſten Zufälle verurſachen kann, und welche der Ruhe im vorzüglichſten Grade bedarf, wird dadurch oft zum Tummelplatz der lärmendſten Auftritte gemacht; und die Wöchnerin ſelbſt erhält dadurch mit unter Gelegenheit, durch Diätfehler, oder andere Begehungs- und Unterlaſſungsſünden in ſich den Stoff zu allerhand gefährlichen Krankheiten zu entwickeln, die ſie auſſerdem nicht betroffen haben würden. Verbieten kann die Polizei ſolche auch wegen des damit verknüpften meiſt unmäßigen Aufwandes ſelbſt dem äuſſern Nationalwohlſtande ſchädliche Gelage wohl in den wenigſten Fällen. Ein abſolutes Verbot würde in vielen Fällen unbillig und hart ſeyn, und überhaupt

*) „Die Erfahrungen aller Aerzte und Geburtshelfer beſtäti„gen es" — ſagt Frank a. a. O. Bd. I. Abth. III. Abſch. III. § 15 S. 599 — „daß wenigſtens zwey Drittheile der „verunglückenden Wöchnerinnen entweder durch eine beſſere „Lebensart, oder durch mehrere Fürſorge gerettet werden „konnten. Die weltliche Obrigkeit kann alſo nicht genug die „Klagen der Aerzte beherzigen, und ihre Unthätigkeit hierin „muß gewiß unter die größten Sünden der Unterlaſſung ge„rechnet werden".

ſie Gränzen des Zwangsrechts der Polizei überſchreitend oder eben deswegen von dem größten Theile der Bürger nicht befolgt werden *). Will ſich die Kindbetterin der Gefahr ausſetzen, die mit ſolchen Gelagen verbunden iſt, und ſcheut der Kindesvater die dazu erforderlichen Koſten nicht, ſo wird ſich auch die Polizei ihr Daſeyn gefallen laſſen müſſen. Indeſſen, was durch Verbote nicht bewirkt werden kann, bewirkt ſehr häufig eine vernünftige Belehrung, und das Beyſpiel Anderer. Und ſucht die Polizei auf dieſem Wege für die Entfernung dieſer ſchädlichen Ueberbleibſel unſerer von unſern Anherrn auf uns geerbten Vorliebe für Schmauſereyen und Gelage zu würken, ſo wird ſie ihren Zweck gewiß ſehr ſelten verfehlen. Solche Gelage werden auf dieſe Weiſe zwar nicht auf einmal verbannt werden, aber doch gewiß nach und nach, und, weil ihre Verbannung auf der Ueberzeugung von ihrer Schädlichkeit beruht, deſto ſicherer.

Eine der Geſundheit der Kindbetterinnen nicht minder nachtheilige Sitte als dieſe Schmauſereyen iſt auſſerdem auch noch dieſe, daß der erſte Ausgang der Wöchnerinnen, aus irgend einem frommen Aberglauben, der Gang zur Ausſegnung der Kirche iſt. Die kalte eingeſchloſſene, meiſt feuchte, Luft, welche in den meiſten Kirchen herrſcht, kann ſo reizbaren Körpern wie die der Wöchnerinnen ſind, die ſich noch dazu mehrere

*) M. vergl. von Berg Handb. des deutſchen Polizeirechts Bd. II. S. 170.

die Sterblichkeit der Wöchnerinnen zu vermindern *), ist man bey ihrer Anlegung auch noch meist dem eigentlich hier aufzufassenden Punkte, Unterstützung der ärmern Volksklasse in der Periode der Entbindung und des Kindbettes, den ganz heterogenen Gesichtspunkt untergeschoben, unehelich geschwängerten Personen die Verheimlichung ihres Fehltritts und seiner Folgen zu erleichtern **). Dadurch aber sind sie meist gerade für die hülfsbedürftigste Klasse der schwangern Bürgerinnen, für arme Familienmütter, welche sich in der Periode

*) „Ich möchte fast glauben" — sagt Frank a. a. O. §. 623 in der Note — „daß ein Spital für Kindbetterinnen eine Sache sey, zu deren nützlichen Aufrichtung man in den mehrsten, auch großen Städten alle Hoffnung aufgeben sollte. Die große Unreinlichkeit, welche bey einer Kindbetterin in den ersten Tagen unvermeidlich ist, macht, daß man gewöhnlich in einem Saale, worin sich mehrere Wöchnerinnen aufhalten müßten, die Luft nie in einem gesunden Zustand erhalten kann; eine jede dieser Weiber aber in einem besondern Kranken-Zimmer zu bedienen, ist so gut, als unthunlich. Die Spitäler, worinnen Kindbetterinnen verpflegt werden, sind beynahe überall dem Leben derselben sehr viel nachtheiliger, als es ihr Stand selbst ist; weil die faulichte und verdorbene Luft sogleich alle Gegenwärtigen ansteckt, und das Unglük von einer Kranken entweder dadurch oder durch das Schrecken auf die so reizbaren Gemüther, das Schikſal der mehrsten bestimmt."

**) M. vergl. z. B. die Nachricht von dem Wiener Gebährhause in von Wasserbergs Zusätzen zu Frank a. a. O. S. 617 folg.

rer Entbindung nicht leicht von den Ihren entfernen können, ganz unzugänglich und unbrauchbar gemacht. Will also die Hülfspolizei bey ihrem desfallsigen Anstalten nicht auf dem halben Wege stehen bleiben, so muß sie bey ihren Hebammen- und Armenversorgungsanstalten, auch diesen Punkt einer besondern Aufmerksamkeit würdigen, und ausser jenen Instituten auch noch solche treffen, die zunächst auf diese Klasse von hülfsbedürftigen Schwangern berechnet sind, und von denen diese, auch ausserhalb solcher Entbindungshäuser, in ihren eignen Wohnungen Unterstützung erwarten können *).

*) Uebrigens liegt es in der Natur der Sache, daß diese Unterstützung sich keinesweges blos auf unentgeldliche Entbindung der armen Schwangern beschränken dürfe, sondern daß sie sich auch auf unentgeldliche Verpflegung der Wöchnerin in der Periode, wo ihre Arbeitsfähigkeit durch das Wochenbette unterbrochen ist, erstrecken muß. Durch die in den Hebammen-Instruktionen gewöhnlich enthaltene Vorschrift, daß die angestellten Hebammen der armen Gebährenden, gleich den Reichen, mit aller Geduld und Geschicklichkeit beystehen, auch keine unbemittelte Gebährende, wegen einer wohlhabenden verlassen sollen — eine Vorschrift, durch welche man seine Pflicht zur Obsorge für die Entbindung der armen Schwangern, gewöhnlich abfolvirt glaubt, — ist auf jeden Fall für diesen Zweck wenig oder nichts gethan. „Mag es wohl je" — sagt Frank a. a. O. S. 626 — „den Ortsvorstehern recht „Ernst gewesen seyn, wenn sie einem meist bettelarmen Weibe, das sie zur Hebamme angenommen haben, ohne ihr „das geringste dafür auszuwerfen, dergleichen Aufträge gemacht haben? oder ist vielleicht jene Großmuth unter die

Mit gleicher Vorsorge, mit der sich die Hülfe
fel bey ihren Entbindungsanſtalten der Mütter an
muß ſie ſich aber auch in der Regel der Kinder
men. Für den Fall, daß eine schwangere Frau vor
Entbindung ſtirbt, hat ſchon das gemeine Recht die
nung der Verſtorbenen und die Herausnahme des
des verordnet *). Man hat auch zur Erhaltung
lebens der Kinder, welche todt geboren zu ſeyn ſcheinen
meiſt überall zweckmäßige Anſtalten zu treffen, und vor
züglich die Hebammen und die gemeine Volksklaſſe mit
den hier als nützlich anerkannten Belebungsmitteln be
kannt zu machen geſucht **), und durch deren Anwen
dung wirklich manchem Kinde das Leben erhalten, das
auſſerdem das Tageslicht wohl nie erblickt haben würde.
Indeſſen bey alle dem iſt doch noch von Seiten unſerer
Regierungen nicht alles geſchehen, was zu dem Ende
ſchehen konnte und geſchehen ſollte. Es läßt ſich

„ſer Klaſſe von Leuten allein zu Hauſe, welche erſt
„wird, um daß ein armer Taglöhner aus bloßer Menſch
„liebe, ſeinen Lohn bey Reichern verſcherze, um ande
„Elenden beyzuſpringen, und inzwiſchen mit den Seini
„zu verhungern?“

*) Vergl. L. 2. D. de mort. inferend. wo das Begraben der
verſtorbenen ſchwangern Weibsperſon, ehe ſie geöffnet, und
die Frucht herausgenommen worden, ausdrücklich verboten
iſt. Ueber die Fälle, wo dieſe Verordnung anzuwenden iſt,
ſ. m. übrigens Frank a. a. O. Bd. I. Abth. III. Abſch.
II. §. 16. S. 555.

**) Ueber dieſe Mittel vergl. m. Frank a. a. O. Bd. I.
Abth. III. Abſch. I. §. 3. S. 174 folg.

von den Anstrengungen der thätigsten Polizei nicht
warten, daß es ihr gelingen werde, alle Kinder gegen
alle die Gefahren und Zufälle zu schützen, welche Un-
sauberkeit, Nachlässigkeit und Unwissenheit der Eltern
Wärterinnen dem Leben und der Gesundheit dieser
bedürftigen Kleinen drohen. Manche Wünsche,
welche der für das Wohl der Kinder besorgte Menschen-
freund hier unterhalten kann, werden bey aller Sorg-
samkeit der Polizei dennoch immer fromme Wünsche blei-
ben. Es wird wohl keiner Regierung gelingen, alle
Mütter zur Verbannung der zu dicken Wickelbetten, der
schaukelnden Wiegen, und so mancher anderer Dinge zu
bestimmen, welche der Gesundheit der Kinder weniger
zuträglich sind, als der große Haufe glaubt. Der Poli-
zey wird auch bey aller Aufmerksamkeit es nicht möglich
ayn, der Wartung und Pflege der Kinder die Regel-
mäßigkeit zu geben, welche ihr der besorgte Arzt geben zu
können wünschen mag *). Aber wenn auch nicht alles

*) Beherzigenswerth ist z. B. alles, was Frank a. a. O. Bd. II. Abth. I. Abschn. I. § 17 folg. über den Gebrauch zu junger und schwacher Kindermägde, die Nachtheile schreckhafter Kindermährchen, das öffentliche Feilhalten für Kinder bestimmter Näschereyen, das Zusammenschlafen von Kindern und alten Leuten, die Reinlichkeit der Kinder, das Mitnehmen derselben zu starken Volksversammlungen, und dergl. sagt; allein bis auf den Schutz gegen alle möglichen Gefahren, welche Kinder treffen können, wird sich die Wirksamkeit selbst der thätigsten Polizei nicht erstrecken. Sie wird sich in den meisten Fällen der Art blos damit begnügen müssen, die Eltern auf die hieraus entspringenden Gefahren blos aufmerksam zu machen. In jeder Kinderstube ei-

geſchehen kann, was geſchehen ſollte, wenn überhaupt auch hier bey weitem mehr Belehrung als Zwang das Medium ſeyn kann, durch das die Polizei für ihre Zwecke wirkſam ſeyn kann, immer giebt es doch noch Dinge genug, die von der Polizei bey ihrer Thätigkeit für die Beförderung der Geſundheit der Kinder in weitem mehr berückſichtiget werden ſollten, als dies gewöhnlich geſchieht. Eine vorzügliche Aufmerkſamkeit der Polizei verdiente hier insbeſondere das Ammenweſen. Die natürlichſte Nahrung für den neugebornen Menſchen iſt Muttermilch, und die ihm am zuträglichſte Milch kann in der Regel der Säugling nur von ſeiner Mutter erwarten *). Indeſſen leider wird dieſer Punkt der phyſiſchen Erziehung der Kinder beynahe überall bald mehr bald weniger vernachläſſigt. Schon die Zwangpolizei kann wohl jeder Mutter das Selbſtſtillen ihres Kindes in der Regel um desmillen zur Pflicht machen, weil dieſe, durch gewaltſame Unterbrechung dieſer natürlichen Ordnung, die hülfsloſen Kleinen Gefahren preis giebt, gegen die ſie bey der Beybehaltung der natürlichen Ordnung der Dinge durchaus geſichert ſind, und

nen eigenen Polizeiaufſeher zum Schutz für die Kinder und zur Kontrole des Benehmens der Eltern und Wärterinnen gegen dieſe aufzuſtellen, überſteigt ihre Kräfte.

*) „Ac ſanguine quidem, dum adhuc in utero geſtatur, ali nos „conſtat; ex ſanguine vero lac gignitur, exiguam in ſimilis „mutationem adepto. Quare qui matris lacte pueri alantur, ii „jam non ſolum confuerto, verum etiam maxime proprio nutri„tur alimento.“ Galenus de ſanitat. tuend. Lib. I. c. 7.

as unterlaſſene Selbſtſtillen im Grunde nichts mehr
d nichts weniger als die Unterlaſſung einer Pflicht
, welche der Staat von jeder Mutter mit Recht for-
gen kann. Allein wenn auch die Zwangspolizei von
eſem Rechte keinen Gebrauch machen, wenn ſie das
Selbſtſtillen oder nicht Selbſtſtillen der Kinder blos der
nbeſchränkten Willkühr der Mutter überlaſſen wollte, auf
den Fall ſollte doch die Hülfspolizei immer ſorgfältig
arüber wachen, daß nur die geſündeſten und ſonſt zu
ieſem Geſchäfte tauglichſten Perſonen zu Ammen ge-
ommen werden. Auf keinen Fall ſollte ſie jemanden zu
mmen annehmen laſſen, deren Tauglichkeit und Ge-
ndheit ſowohl überhaupt, als für den gegebenen Fall *),
e nicht vorher ſorgfältig unterſucht und erprobt hat,
nd überhaupt ſollte den Müttern bey der Auswahl der
ür ihre Kinder anzuſtellenden Ammen bey weitem weni-
er freye Hand gelaſſen werden, als dies gewöhnlich
eſchieht.

*) Es iſt wohl bey weitem nicht ausreichend, wenn man ſich bey der Auswahl einer Amme für ein gewiſſes beſtimmtes Kind blos darauf beſchränkt, ihre Geſundheit und ihre Tauglichkeit zu einer Amme überhaupt zu unterſuchen. Man ſollte auſſerdem auch hierbey auf die Gleichförmigkeit der Konſtitution der Amme mit der Leibesbeſchaffenheit der Mutter, deren Kind ſie ſäugen ſoll, vorzüglich Rückſicht nehmen. In dieſer Hinſicht aber tadelt Süßmilch in ſeiner göttlichen Ordnung ꝛc. Th. I. S. 514 mit Recht die Sitte einiger Aerzte, welche ohne alle nach der Geburt anzuſtellende Prüfung der Fähigkeit einer Mutter zum Selbſtſtillen, ſchon etliche Monate vorher eine Amme beſtellen.

Ein Hauptveranlassungsgrund zur Krankheit so mancher Kinder, den die Hülfspolizei durchaus nicht übersehen sollte, liegt übrigens auch noch in ihrer Behandlung bey der Taufe. Der Kopf des neugebornen Kindes ist im Verhältniß zu den übrigen Theilen des Körpers, immer der vornehmste und beträchtlichste Theil desselben; aber er ist wegen der Unvollkommenheit der Hirnschaale noch sehr wenig gegen die Wirkung äusserer Gegenstände gesichert; und schon in dieser Hinsicht läßt es sich übersehen, was für Folgen daraus entstehen können, wenn man einen erst vor kurzem aus dem mütterlichen Schooße gekommenen und an den Eindruck der äussern Luft durchaus noch nicht gewöhnten Kinde, einen guten Theil kalten Wassers unvorbereitet auf den Scheitel gießt, wie dies bey der Taufe geschieht *). Aber bedenkt man noch, daß die Kinder, vorzüglich auf dem platten Lande, oft mehrere Stunden weit zur Kirche getragen werden müs-

*) „Si infantes recens ex utero exclusi, humidi, molliusculi ac teneri — sagt Gruner a. a. O. § 10. — sub bruma „horrida in aedem perflabilem deferuntur, nudati capite vel „pectore perstrictioni temere exponuntur, aqua largiosissima in„consultius perfunduntur, linteis humidis involuti et fasciolis „adstricti domum reportantur, quam facile est, puellum mori „ex tali ritu et instituto sacro: Nudatio corporis, perfusio et „adspersio aquae frigidae vel egelidae, nec satis temporatae, „frigus externum, perflatus aeris et longa precum recitatio, „nequaquam vitae et sanitati consentanea sunt, sudores et ex„anthemata reprimere, convulsiones, catarrhum, et mortem „inducere possunt. Eheu quam prope abest mors ab „ritu sacro.

ſen, daß ſie bey allen Eindrücken der ſelbſt für erwachſene Perſonen oft äuſſerſt unangenehmen Witterung ausgeſetzt ſind, daß auſſerdem ſelbſt da, wo dies nicht nöthig iſt; die Taufhandlung immer einige Zeit dauert, und daß es in den Kirchen beynahe überall bey weitem kälter und feuchter, als in bewohnten Gebäuden iſt; bedenkt man alles dies — ſage ich — ſo kann man gewiß den Wunſch nicht unterdrücken, daß die Polizei bey der Taufe den Geiſtlichen ſowohl als den Kindesvätern die größte Vorſicht empfehlen, und insbeſondere ſtatt der Taufe in der Kirche, die Haustaufe einführen ſollte, bey der die Gefahren bey weitem geringer ſind *). Freylich möchte dies den Geiſtlichen ihre Amtsverrichtung in etwas erſchweren; allein theils kann da, wo es von der Erhaltung der Geſundheit und des Lebens eines Menſchen gilt, gar nicht von einer Beſchwerde die Rede ſeyn; theils aber ſteht auch die Beſchwerde, welche den Geiſtlichen dadurch zuwachſen kann, auf keinen Fall mit der Größe der Gefahr im Verhältniſſe, welche die Beybehaltung der Kirchentaufe für die kleinen Täuflinge mit ſich führt. Auf jeden Fall ſollte die Polizei die Eltern in der Taufe ihrer Kinder nicht zu ſehr eilen laſſen. Sie ſollte immer das Kind erſt etliche Wochen alt werden laſſen, ehe zu dieſen religiöſen Einweihungsakte geſchritten wird **), damit die Taufe, welche den Täufling zum mo-

*) M. vergl. Frank a. a. O. Bd. II. Abth. II. Abſchn. I. § 13. S. 222.

**) Nach einer vor etlichen Jahren erſchienenen Königl. Preuſſiſchen Verordnung ſoll kein Kind früher als acht

ralischen Leben bringen soll, nicht dessen physischen T
befördern möge.

In dieselbe Kategorie, in welche die Pflicht de
Polizei zur Sorge für die Erhaltung der physischen Kräf
te der neugebornen Kinder gehört, gehört ab
auch die, der Vorsorge für die Erhaltun
und Erziehung solcher Kinder, die ihre E
tern zu frühzeitig verloren haben, oder w
gen der Armuth derselben von ihnen die nö
thige Pflege und Erziehung nicht erwarte
können. Es ist eine ganz ausgemachte Sache, d
in Fällen der Art der Staat die Erhaltung und Erzi
hung dieser Hülflosen über sich nehmen, und bey ihn
die Stelle der Eltern vertreten müsse, und es giebt au
wirklich nur sehr wenige nur einigermaßen civilisir
Staaten, wo man diese Pflicht nicht anerkannt, und f
ihre Erfüllung nicht bald mehr bald weniger würksam
seyn gesucht hat. Schade nur, daß die Mittel, a
welche man zu dem Ende gewöhnlich rekurrirt, nicht im
mer so geeignet sind, um durchaus befriedigende Resul
tat

Tage nach der Geburt getauft werden. Und dasselbe ist au
im Sachsen-Koburgischen durch das Generale vo
8ten May 1806 befohlen, mit dem sehr liberalen Zusatz
daß denjenigen, welche sich etwa aus unrecht verstandenen
Religionsbegriffen Gewissensvorwürfe machen sollten, wen
ihre Kinder nicht vor dem achten Tage getauft würden, nach
gelassen seyn solle, ihre Kinder auch früher zur Taufe zu
bringen, die Geistlichen aber in einem solchen Falle die irri
gen Religionsbegriffe der Eltern zu berichtigen suchen sollen.

ate hoffen zu lassen. Gewöhnlich drängt man diese ülfsbedürftige Kinder in sogenannte Findel- und Waisenhäuser zusammen, deren äusserer Glanz zwar ey dem ersten Anblick überrascht, deren innere Einichtung über bey alle dem Aufwande, den ihr Daeyn meist dem Staate verursacht, dennoch meist zu fehrhaft ist, als daß sie mit Recht als durchaus zweckmäige Unterstützungsanstalten für die hülfsbedürftige Juend angesehen werden könnten. Was die Findelhäuser etrifft, die zunächst für die Erhaltung und Erziehung olcher Kinder bestimmt sind, welche von ihren Eltern us Dürftigkeit oder andern bey weitem weniger zu billienden Ursachen ausgesetzt sind, so zeigt die Erfahrung, ie bey allen solchen Instituten gemacht worden ist, daß e äusserst selten etwas mehr leisten, als dem aufgeommenen Kinde das Leben nur etliche Jahe zu fristen; daß die Sterblichkeit der hier aufgenomenen Kinder immer unverhältnißmäßig groß ist; und aß unter denjenigen Kindern, welche wirklich davon ommen, immer bey weitem der grössere Theil viel zu gechlich nnd zu schwächlich ist, um unter der Klasse ürklich nützlicher Staatsbürger je eine nur einigermaßen edeutende Rolle spielen zu können *). Bey weitem

*) M. vergl. Frank a. a. O. Bd. II. Abth. II. Abschn. IV. § 2 S. 449 folg. Unter 13219 Kindern, welche im Findelhause von London vom Jahre 1741 bis 1774 aufgenommen wurden, haben nur 2353 ihr Leben auf fünf bis sechs Jahre gebracht; und im Findelhause zu Rouen gelangte nach einer zehenjährigen Erfahrung höchstens nur der sieben und zwanzigste Theil der dort erzogenen

zweckmäßiger als ſolche Findelhäuſer, iſt die Vertheilu
ſolcher Kinder unter einzelne Wärterinnen, denen ih
Erziehung vom Staate zur Pflicht gemacht wird, un
die von ihm dafür belohnet werden, aber auch bey ihren
Erziehungsgeſchäfte einer ſtrengern Aufſicht unterworfen
ſeyn müſſen *). Sorgt auſſerdem die Polizei noch de-

Kinder zu ihrem männlichen Alter und ſelbſt von dieſen wa
ren zwey Drittheile in äuſſerſt elenden Geſundheitsum
ſtänden. Die Urſachen dieſer größern Sterblichkeit ſolche
Findelkinder ſind übrigens, Anſteckung derſelben von ihre
Eltern mit veneriſchem Gifte, — was vorzüglich in große
Städten ſo häufig der Fall iſt —; Mangel an Muttermilch
Unreinlichkeit der in ſolchen Häuſern herrſchenden Luft; Un
geſundheit ihrer Lage, Bauart, und Einrichtung; Mange
an Aufſicht aus Gleichgültigkeit und Unbarmherzigkeit de
Aufſeher und Unterbedienten; Mangel der Bewegung und
eine allzugroße Einförmigkeit der Lebensart; und endlich An
leitung der Kinder zu ungeſunden Hand- und Fabrikarbei
ten. Frank a. a. O. § 3 S. 452 folg. — Auſſerdem
vergl. m. noch Friedländer a. a. O. S. 67 folg. u.
Pilat über Arme und Armenpflege S. 49 folg.

*) Frank a. a. O. S. 503 mißräth, ſich zur Verpflegung der
Findelkinder einer Säugamme zu bedienen, weil dadurch die
letzteren in Gefahr gerathen durch die Kinder angeſteckt zu
werden, wenn ſie, wie dieß ſo häufig der Fall iſt, veneriſch
ſind; und dieſer Grund verdient allerdings Beherzigung.
In der Wiener Findelhausordnung vom 20ten Jän
ny 1784 iſt das Gegentheil verordnet. Nach dieſer ſollen
die in das Findelhaus kommenden Kinder, wenn ſie nicht
krank ſind oder angeſteckt ſeyn möchten, ſogleich auf das
Land in die Koſt gegeben, und ſämmtlich an der Bruſt erzo
gen werden. Allein, was dort um deswillen angehen kann,
weil dort auch Kinder bekannter Eltern, und nicht blos

für, daß pflichtvergeſſenen Eltern, der Schritt durch den ſie ihre Erziehungspflicht gewaltſam auf den Staat wälzen, das Ausſetzen der Kinder ſo ſehr als möglich erſchwert und die Entdeckung jener unnatürlichen Mütter, die ſich dennoch auf dieſe Weiſe ihrer Bürde zu entledigen ſuchten, ſo ſehr als möglich erleichtert werden möge, hat ſie es durch zweckmäßige Armenanſtalten ſich zum Geſchäfte gemacht, dürftigen Eltern, die ihre Dürftigkeit zu dieſem Schritte beſtimmen konnte, durch angemeſſene Unterſtützungen unter die Arme zu greifen, ſo werden der Fälle, wo ſie zu dieſem Auskunftsmittel ihre Zuflucht nehmen muß, bey weitem weniger ſeyn, als da, wo ſie durch zu gefällige Aufnahme ſolcher Kinder in die für ſie errichteten Häuſer jener Unnatürlichkeit ſelbſt entgegen kommt.

Was aber über die Unzweckmäßigkeit der Erziehungsanſtalten und Findelhäuſern bemerkt wurde, gilt auch meiſtentheils von den Waiſenhäuſern, welche man zur Erhaltung und Erziehung ſolcher Kinder beſtimmt hat, welchen ihre Eltern zu frühzeitig geſtorben ſind. Die Schwächlichkeit und die Folge derſelben, die Sterblichkeit der Pfleglinge iſt zwar nicht ſo groß, wie in den Findelhäuſern, und kann auch hier jener um deswillen nicht gleich kommen, weil die Kinder erſt, wenn ſie etwas erwachſen ſind, und nicht

ausgeſetzte, deren Eltern unbekannt ſind, aufgenommen werden, läßt ſich bey eigentlichen Findel-Kindern ohne Gefahr wohl ſchwerlich nachahmen.

gleich nach der Geburt, hier aufgenommen zu werden pflegen; aber bey alle dem iſt ſie noch immer bey weitem ſtärker, als bey der Erziehung in Privathäuſern. Je größer ſolche Inſtitute ſind, deſto größer iſt auch gewöhnlich die Ungeſundheit und Schwächlichkeit ihrer Pfleglinge. Vertheilung der Kinder unter einzelne Pflegeeltern, vorzüglich auf dem platten Lande, iſt auch hier dem Beyſammenſeyn derſelben in großen Maſſen bey weitem vorzuziehen. Sie gewährt auſſer andern ſehr bedeutenden Vortheilen für die Geſundheit der Kinder insbeſondere auch noch den, daß es hier möglich iſt, die Kinder bey ihren Eltern und nächſten Anverwandten unterzubringen, wo ſie regelmäßig gewiß beſſer verſorgt und verpflegt, und auf eine ihren Wünſchen und Neigungen angemeſſenere Art behandelt und beſchäftiget werden, als in Waiſenhäuſern unter der allgemeinen Aufſicht um Lohn gedungener, öfters ziemlich unfreundlicher und ungefälliger Aufſeher, die ſchon wegen der Menge der ihrer Aufſicht anvertrauten Kinder, keinem den Grad der Aufmerkſamkeit widmen können, die ſich unter übrigens gleichen Umſtänden von den Pflegeeltern erwarten laſſen kann *).

Ein Hauptpunkt, den keine Regierung bey ihrer Vorſorge für die Geſundheit ihrer einzelnen Bürger überſehen ſollte, der aber leider dennoch beynah überall bald mehr bald weniger vernachläſſigt wird

*) M. vergl. Wagemanns Magazin Bd. IV. Heft I. S. 102 folg. und Pilat a. a. O. S. 60 folg.

ſt übrigens noch die Sorge für die Geſundheit der n öffentlichen Gefängniſſen verwahrten Ver- rrecher. Wer Gelegenheit gehabt hat, die Ein- ichtung dieſer Verwahrungsörter wirklicher oder ngeblicher Feinde der Menſchheit nur einigermaßen ennen zu lernen, wird gewiß mit mir den Wunſch nicht unterdrücken können, daß der Staat Leuten, welche ohne dies ſchon durch ihre Einſperrung genug eiden, ihr ſchon an ſich trauriges Schickſal nicht hne Noth verſchlimmern möge. Menſchlich zu eyn, iſt, ſo wie überhaupt, auch hier, die erſte Pflicht eder Regierung, und keine kann und darf ſie vernach- äſſigen, wenn ſie ſich in den Augen jedes Menſchen- reundes nicht ſelbſt herabwürdigen will. Es liegt aller- dings in der Natur der Sache, daß die Gefängniſſe nicht o eingerichtet werden dürfen, daß ſie der Verbrecher für inen angenehmen Aufenthaltsort betrachten kann, al- ein, wenn auch ihre Einrichtung ſo beſchaffen ſeyn muß, daß ſie bey dem eingeſperrten Verbrecher immer die Idee nterhalten, daß ſie für ihn ein Uebel ſeyn ſollen; ſo olgt daraus noch bey weitem nicht, daß der Staat durch illkührliche Zuſätze dies Uebel noch verſtärken dürfe. Beyde der wirkliche Verbrecher der zur Strafe n Gefängniſſe verwahrt wird, ſowohl als der Verdäch- ige, den man zum Behuf einer wider ihn zu erhängenden oder ſchon bereits wirklich ver- ügten Untersuchung eingeſperrt hat, kön- en insbeſondere mit Recht fordern, daß ihr Aufbewah- rungsort ſo beſchaffen ſey, daß ihre Geſundheit dabey ſo

und ihn sowohl dabey, als überhaupt, insbesondere in
bey dem Grad der Reinlichkeit zu erhalten suchen, durch
seine Gesundheitsfähigkeit bedingt ist *); und wird
alle dem der Gefangene dennoch krank, so sollte man
ihm nie die ärztliche Hülfe versagen, die zu Wiederherstel-
lung seiner Gesundheit erforderlich ist; man sollte, wenn
er auch übrigens ein noch so verworfenes Geschöpf wäre,
ihm alle die Warte und Pflege angedeihen lassen, die
seiner Genesung erforderlich ist **), und überhaupt nicht
vergessen, daß der wirkliche Verbrecher sowohl als der
noch nicht überführte Verdächtige immer Mensch bleiben,
ben, und daß sie auf alle Dienstleistungen, die der
Mensch, als sittliches Wesen, dem Andern schuldig ist

*) Im Zuchthause zu Philadelphia müssen die Gefan-
genen sich jeden Morgen Gesicht und Hände waschen, und
im Sommer zweimal wöchentlich in einem zu diesem Zweck
in dem Hofe befindlichen Teiche oder Becken baden. Jede
Woche müssen sie zweimal die Wäsche wechseln. Die gro-
bern Arbeiten werden auf dem Hofe verrichtet, die andern
in den Stuben, doch niemals sind sehr viele Arbeiter be-
beysammen; — Anordnungen, welche überall nachgeahmt
zu werden verdienten. M. vergl. Howards praktis. Sy-
stem S. 84. — Ueber die Nothwendigkeit die Züchtlinge
überhaupt zur Reinlichkeit anzuhalten, und über die Vor-
theile, welche selbst für den moralischen Charakter derselben
hiervon zu erwarten sind, s. m. übrigens Garve's Be-
trachtungen über Macfarlans Untersuch. die Armuth be-
treff. (Leipz. 1785, 8) S. 190 folg.

**) Sehr zweckmäßig ist in dieser Hinsicht die Einrichtung der
Pariser Gefängnisse, wo in jedem für kranke Gefangene
ein eigenes Spital angebracht ist. M. vergl. Gruner u.
Hartleben a. a. O. S. 39 folg.

nicht minder gegründete Ansprüche haben, als der rechtliche Bürger, den der Staat als solchen in dem vollesten Genuß seiner Freiheitsrechte lassen konnte.

Für die wirkliche Vervollkommnung der physischen Kräfte der einzelnen Staatsbürger, für die wirkliche Verbesserung ihres individuellen Gesundheitszustandes, kann übrigens die Hülfspolizei freylich nicht mit derselben Kraft wirksam seyn, mit der sie sich für die Entfernung der Hindernisse dieses Gesundheitszustandes thätig beweisen kann. Indessen wenn sie auch für jenen Zweck weniger thun kann, als für diesen, so folgt doch daraus noch lange nicht, daß sie für ihn gar nichts thun dürfe. Freylich kann auch selbst der best organisirteste Staat jedem einzelnen Bürger nicht alles das gewähren, was jener zur Vervollkommnung seines individuellen Gesundheitszustandes wünschen mag. Es kann auch kein nur einigermaßen billig denkender Mensch, der für die wirkliche Vervollkommnung seines physischen Gesundheitszustandes thätig seyn will, von der Hülfspolizei fordern, daß sie die Dienstleistungen übernehme, die dieser oder jener vielleicht zum Behuf seiner Gesundheitspflege nöthig zu haben glaubt. Indessen kann und muß sie doch einmal wenigstens dafür sorgen, daß es in der Mitte ihres Staats, auch in Hinsicht auf diesen Punkt durchaus an nichts fehlen möge, was überhaupt zum Behuf der Thätigkeit der einzelnen Bürger für diesen Punkt dienlich und nützlich seyn kann: und dann ausserdem noch

auch dafür, daß jeder die Belehrung über das erhalte, was er zu diesem Ende etwa zu thun hat.

Unter die Dinge, für welche die Polizei in dieser Hinsicht zu sorgen hat, gehören nach meiner Ansicht der Sehr. Bekanntmachung diätetischer Lebens-Regeln, Belehrung über die für jede einzelne Klasse von Bürgern zweckmäßigste Kleidertracht, Anlegung öffentlicher Vergnügungsplätze, Badeanstalten u. dergl., deren Gebrauch zwar auch für den wirklich Kranken von Nutzen seyn kann, die aber doch immer zunächst nur für den Gesunden bestimmt sind, der seine Gesundheit mehr befestigen, oder für die Vervollkommnung seines physischen Gesundheitszustandes thätig seyn will. Wie bedeutend die beyden ersten Punkte schon für die Vervollkommnung des allgemeinen Gesundheitszustandes Aller sind, habe ich bereits oben bemerkt. Indessen ist es bey weitem nicht ausreichend, wenn die Polizei blos für gesunde Kleidung und gesunde Kost ihrer Bürger überhaupt sorgt. Auch dafür muß sie noch Sorge tragen, daß die Kleidung, welche jeder Einzelne trägt, und die Kost, welche er genießt, auch für ihn immer die zuträglichsten sind, und um dies zu bewirken, ist Bekanntmachung der diätetischen Lebensregeln, welche jede einzelne Klasse von Bürgern nach ihrer individuellen Lage, Lebensweise und Beschäftigung zu beobachten hat, und Belehrung über die für sie am zuträglichsten Kleidung, gewiß das gemeinschaftlichste Mittel. Allerdings kann und darf die Polizei hierbey

nicht die Stelle des Arztes übernehmen wollen; sie kann, wie überhaupt, auch hier nicht positiv bestimmen, was und wie jeder essen, womit und wie sich jeder kleiden soll. Aber ganz unbezweifelt ist es doch wohl, daß sie durch ihre Belehrung für den angegebenen Zweck sehr vortheilhaft negativ wirksam seyn könne. Darüber, was jeder, wenn er gesund bleiben will, nach seiner individuellen Lebensweise nicht essen, womit, wenn eine Kleidung seiner Gesundheit zuträglich seyn soll, er sich nicht kleiden dürfe, so wie auch noch darüber, welche Kleidung und welche Lebensweise in der Regel seiner Gesundheit am nützlichsten sey; — über alles dies kann und darf sie sich, auch ohne eigentlicher Arzt seyn zu wollen, doch gewiß verbreiten. — Bey der Anlegung der öffentlichen Vergnügungsplätze endlich versieht man es meist darin, daß man bey der Auswahl der hierzu erforderlichen Oerter nicht immer mit der gehörigen Vorsicht verfährt, daß man sie in Gegenden verlegt, die dem Luftzuge entweder zu sehr oder zu wenig ausgesetzt sind; daß man aus übertriebener Vorliebe für Schatten und Kühlung so häufig sumpfigen Gründen den Vorzug giebt, oder wenn auch dies nicht geschieht, dennoch solche Plätze oft widernatürlich mit Bäumen und Büschwerk überlädt, welche der Sonne und Luft den Zutritt verwehren, und besonders, wenn, wie gewöhnlich, Quellen, Bäche, Flüsse oder Teiche in der Nähe sind, Dünste erzeugen, deren Einathmung ohnmöglich für die Gesundheit der Spaziergänger zuträglich seyn kann. Außerdem aber sollte man sich bey solchen Anlagen nicht, wie

gewöhnlich, blos auf Vorrichtungen zu Spaziergängen und Ruheplätzen allein beschränken; man sollte auch noch dafür sorgen, daß man dort Gelegenheit zu gymnastischen Uebungen haben möge, deren Mangel ein Hauptgebrechen unserer öffentlichen Gesundheitspflege ist, und wozu es vorzüglich dem Städter so häufig an aller Gelegenheit fehlt *). Daß endlich unsere öffentlichen Badeanstalten meist weder dem Gesunden noch dem Kranken das leisten, was man von ihnen ausserdem erwarten könnte, hat wohl darin seinen Grund, daß man bey ihrer Anlage und bey ihrer Verwaltung immer mehr auf die Befriedigung zum Theil selbst unedler Wünsche der Badegäste, als auf die Beförderung ihrer Gesundheit hin zu arbeiten sucht; daß man ohne Rüksicht auf Gesundheit oder Ungesundheit, Ergötzlichkeiten und Zerstreuungen von jeder Art hier begünstiget, und den Badegästen zum Zeitvertreib oft Vergnügungen gewährt, welche häufig dem Geiste so gefährlich sind, als dem Körper, und manchen Badegast oft an Leib und Seele kränker aus dem Bade zurük bringen, als er dahin gekommen ist. **)

*) Ueber die einzelnen gymnastischen Uebungen, welche in Rüksicht auf Gesundheitspflege, besonders der Jugend empfohlen werden können, s. m. Frank a. a. O. Bd. II. Abth. III. Absch. III. § 11. S. 641 folg. u. vergl. Gutsmuths Spiele zur Uebung u. Erholung des Körpers u. des Geistes der Jugend ꝛc. Schnepfenthal 1796, 8.

**) Ein Hauptübel, das in den meisten Kurorten herrscht, sind die Hazardspiele, die man in manchen Bädern, während der Kurzeit selbst dann duldet, wenn sie auch übrigens [illegible] Vergl. [illegible] Verordn. gegen alle Hazardspiele vom 1ten Fe-

rigens aber iſt es bey dem Nutzen, die zweckmäßig ein-
ichtete Badeanſtalten der Geſundheit gewähren kön-
r, offenbar ganz unverzeihlich, daß man ſich bey ihrer
legung meiſt nur auf gewiſſe, für beſonders gut aner-
nte, Heilquellen beſchränkt, und nicht auch auſſerdem
Städten und Dörfern Badeanſtalten errichtet, an de-
Gebrauch ohne den bedeutenden Koſtenaufwand, den
Beſuch jener Heilquellen gewöhnlich erfordert, jeder
eil nehmen kann, der dazu Luſt hat. Auch hier ſcheint
n, wie bey ſo vielen öffentlichen Anſtalten, den Nu-
n, den ſolche Inſtitute gewähren können, über dem
anze vergeſſen zu haben, den jene gröſſern Anlagen
iſt um ſich her verbreiten.

§. 32.

Nicht ſo wirkſam, wie für die körperliche Geſund-
itspflege der einzelnen Bürger, kann die Polizei
r ihre geiſtige Geſundheitspflege ſeyn. Die
wangspolizei kann und muß zwar auch hier dafür
rgen, daß Niemand durch Andere gefliſſentlich oder aus
hrläſſigkeit in ſeiner Thätigkeit für geiſtige Vervoll-
mmnung geſtört werde; allein dies iſt auch das mäch-
ſte, was die Polizei hier überhaupt thun kann. Was
e Hülfspolizei in Hinſicht auf Vervollkommung
r moraliſchen Kräfte ihrer einzelnen Bürger, dieſen lei-
n kann, wird im Ganzen genommen immer ſehr unbe-
utend ſeyn. Für die Entfernung der natürlichen Hin-

bruar 1798, in den Staatswiſſenſch. u. juriſtiſ. Nachrichten, Jahrg. 1799 Bd. 1. S. 462 folg.

derniſſe dieſer Vervollkommnung läßt ſich in den mei
Fällen wenig oder nichts thun. Selbſt der thätigſten R
gierung wird es nicht gelingen den einzelnen Bürger, de
die Natur die erforderlichen Talente verſagt hat, zu ei
nem Genie umzubilden; und was ſie für die wirkliche
geiſtige Vervollkommnung einzelner Individuen thun
kann, wird in den meiſten Fällen nichts mehr und nicht
weniger ſeyn können, als daß ſie dem Genie kei
Feſſeln anlegt, und ſeinem Streben nach individuell
Vervollkommnung ſelbſt keine Hinderniſſe in den W
ſtellt. — Doch ſey dem wie ihm wolle, ganz unthä
kann und darf die Hülfspolizei bey alle dem doch a
keinen Fall bleiben. Kann ſie auch nicht viel leiſt
ſo kann ſie doch etwas thun; und dies wenige iſt
immer bey weitem beſſer, als gar nichts. Mag es
auch nicht immer gelingen, den durch Krankheit des Kö
pers oder der Seele zerrütteten Geiſt des Wahnſinn
gen oder Raſenden ſeine urſprüngliche Regſamkeit wie
der zu verſchaffen; kann ſie auch den von Natur
Einfältigen nicht zu einem Weiſen umbilden; ſo darf ſie
beyde doch auf keinen Fall vernachläſſigen. Sie muß
für jeden thun, was ſich nur immer thun läßt; und wenn
ſie auch ihren Zweck nicht immer ganz erreicht, ſo wird
ſie doch oft die Freude erleben, etwas Gutes bewirkt
zu haben; und ſchon dafür verdient ſie den Dank jedes
dächten Menſchenfreundes im reichſten Maaſe. Unſere ſch
und da, jedoch leider noch zu ſparſam errichteten Ta
ſtummeninſtitute zum Beyſpiel, geben gewiß den
dendſten Beweis ab, was der Kunſt möglich iſt. Du

wird mancher zu einem nützlichen Staatsbürger gebil-
t, den die Natur urſprünglich ganz vernachläſſigt zu
ben ſchien. Und verwendete man auf unſere hie und
angelegten Toll- und Irrenhäuſer mehr Auf-
:rkſamkeit, wer weiß ob nicht mancher für unheilbar
achtete, dort verſchloſſene Kranke der menſchlichen Ge-
lſchaft als ein nützliches Glied wieder gegeben werden
nnte, der bey einer weniger zweckmäßigen Behandlung
r dieſelbe meiſt ganz verloren iſt. Der Hauptgrund,
arum ſolche Inſtitute für die wirkliche Wiederherſtellung
:r einmal dorthin gebrachten Seelenkranken ſo wenig
)n Nutzen ſind, liegt offenbar darin, daß man meiſt
Sicherung der Bürger gegen die dahinge-
rachten Subjekte zum Hauptzwecke der ganzen
nternehmung macht, und über dieſem Zwecke den zwei-
n eben ſo wichtigen, Sorge für die Wiederher-
ellung dieſer Kranken, entweder ganz und gar
:rnachläſſigt, oder doch dafür nicht in dem Maaſe thä-
g iſt, wie man ſeyn ſollte und ſeyn könnte*).
ſm wenigſtens läßt es ſich wohl rechtfertigen, daß man
ſt mehrere ſolche Kranke in ein und daſſelbe Zim-
ıer zuſammenſperrt; daß man Fremde zu ihnen läßt,
)elche die Ideen, die ihren Wahnſinn veranlaßten, oft
ieder rege machen, und dieſe unglückliche Auswürflinge

*) Ueber die gewöhnliche Einrichtung ſolcher Häuſer ſ. m. Bergius Kameral- u. Polizei-Magazin Bd. VIII. S. 330 folg. Specielle Nachrichten von einigen derſelben finden ſich in Ubens u. Pyls Magazin Bd. II. S. 283, u. 767, ingl. in Pyls neuem Magazin Th. I. St. I. S. 100.

des menſchlichen Geſchlechts, ſtatt ſie zu bemitleiden, oft nur zum Spotte haben; und daß man, wenn recht viel geſchieht, die einzelnen Kranken immer mehr durch eigentliche Arzneymittel als durch Zerſtreuungen zu heilen ſucht *), durch welche doch hier oft bey weitem mehr bewirkt werden kann, als durch die beſte ärztliche Hülfe.

Was übrigens die Thätigkeit der Hülfspolizei für die wirkliche Vervollkommnung der Geiſtesbildung einzelner Staatsbürger betrifft, giebt es zwar beynahe überall Anſtalten, welche auf dieſen Zweck bald mehr bald weniger berechnet ſind. Indeſſen, die wenige Aufmerkſamkeit, welche man meiſtentheils auf ſie verwendet, macht es, daß ſie unter den einzelnen Beförderungsmitteln, auf welche ein Staat zu dem Ende rekurriren könnte, gewöhnlich einen ſehr untergeordneten Rang einnehmen. Man iſt von Seiten unſerer Regierungen gegen einzelne Bürger, welche für die wirkliche Vervollkommnung ihrer individuellen Geiſtesbildung Unterſtützung ſuchen, entweder zu freygebig oder zu karg; und doch iſt das Eine für das Ganze ſo nachtheilig, wie das Andere.

Bey

*) Von dieſem Grundſatze geht man bey der Behandlung ſolcher Kranken in den bekannten engliſchen Irrenhäuſern Bethlem u. Sct. Lucas aus, wo man für die Heilung der Kranken nur wenig pharmaceutiſche Mittel anwendet, ſondern ſich das meiſte von einer regelmäßigen Diät und dem freyen Beyſammenſeyn der Kranken verſpricht; und zwar mit auffallenden Beweiſen des guten Erfolgs. M. vergl. Göde, England, Wales, Irland u. Schottland, Bd. II. S. 230.

der Ausspendung solcher Unterstützungen thut man
t für das wirkliche Genie zu wenig und für gemeine
fe zu viel. Und die Summen, welche auf diese
ise vom Staat aufgewendet werden, helfen gewöhn-
den einzelnen Individuum, auf deren Bildung sie
verdet worden, so wenig, als dem Ganzen. Die
ahrung bestätigt es leider nur zu sehr, daß die insbe-
dere für Studirende ausgesetzten Stipendien häufig
ten zu Theil werden, die ihrer gar nicht werth sind,
für die es bey weitem zuträglicher gewesen seyn wür-
sich mit Handarbeiten, als mit Geistesarbeiten zu
häftigen. Freylich hat der gemeine Kopf, der für
ie geistige Vervollkommnung thätig seyn will, eben so
ein Recht auf die Unterstützung des Staats, als das
nie, und keine Regierung kann die Sache im allge-
inen betrachten, den gemeinen Kopf, der ihre Unter-
tzung reklamirt, blos um deswillen abweisen, weil er
gemeiner Kopf ist. Allein da es doch einmal die
ysischen Kräfte jedes Staats übersteigt, jedem Hülfe-
chenden seine Unterstützung in dem Maase angedeihen
lassen, wie jener sie zu erhalten wünschen mag, so muß
ch gewiß bey der Vertheilung solcher Spenden, der
ößere oder mindere Gewinn, den sie ihrem Empfang-
hmer versprachen, allerdings berücksichtiget werden,
enn die Regierung die öffentlichen Fonds nicht nutzlos
rschwenden, und jene ihr obliegende Pflicht nicht auf
ne Art erfüllen will, die ihre Handlungsweise mit sich
lbst unvereinbar machen, und ihrem wahren Charakter
nz zuwiderlaufend seyn soll. Da eine Regierung ein-

mal aus Mangel an physischer Kraft nicht alle solche Wünsche ihrer Bürger befriedigen kann, so sollte sie das, was sie für das wirkliche Genie und den gemeinen Kopf in gleichem Maase thue, zunächst blos für das Genie thun, und dies durch wirklich kräftige Unterstützung vorzüglich empor zu heben suchen. Geschiehe dies nicht, läßt man ohne Rükſicht auf ihre individuelle Würdigkeit, Alle, den gemeinen Kopf sowohl als das Genie, an solchen Unterstützungen gleichen Antheil nehmen, so wird der Erstere offenbar auf Kosten des Letztern begünstigt, und dadurch auf eine sehr nachtheilige Weise in seinem Streben nach Vervollkommnung gehemmt.

Eine nicht minder nachtheilige Sitte ist es ausserdem, daß man von Seiten unserer Regierungen solche Unterstützungen meist blos auf Leute beschränkt, welche sich dem eigentlichen Gelehrtenstande widmen wollen, und die eigentlich produktive Klasse der Staatsbürger, den Künstler und Manufakturisten, dabey meist ganz vernachlässigt. Mag auch der eigentliche Gelehrte, der bey seiner Thätigkeit für wissenschaftliche Bildung sich seinen Lebensunterhalt bey weitem seltener als der Künstler und Manufakturier verdienen kann, diese Unterstützung bey weitem mehr als dieser bedürfen, immer giebt es doch auch noch Fälle genug, wo diesem solche Stipendien so nöthig sind, als jenem. Am wenigsten sollte man es unterlassen, solche Leute, welche Anlage zu einer besondern Kunstfertigkeit zeigen, durch Unterstützung in den Stand zu setzen, sich die erforderlichen wissenschaftlichen

itniſſe zu verſchaffen, die oft ſelbſt dem Geſchickteſten
n, und deren Mangel bey dem Betrieb ihrer Ge-
e oft der Hauptgrund iſt, daß ſie ihrem Kunſtpro-
e nicht den Grad der Vollkommenheit geben können,
ſie ihm auſſerdem würden haben geben können, wenn
Anwendung ihrer praktiſchen Kenntniſſe durch theore-
e und wiſſenſchaftliche Bildung geleitet würde.

Eine Regierung mag aber auch für die Beförderung
Geiſtesbildung einzelner talentvoller Bürger thun,
ſie will; ſie mag das Emporſtreben des Genies durch
e Hülfeleiſtungen, wie Stipendien und dergleichen
nden ſind, thätig begünſtigen, oder nicht; auf jeden
muß ſie immer dem Genie die Aufmerkſamkeit und
ung ſchenken, die es verdient, und die bey den mei-
oft mehr würkt, als alles Andere. Sie muß jede
liche Gelegenheit benützen, dem talentvollen
ne es bemerkbar zu machen, daß ſie ſeinen Werth
kennt; und will ſie ihrem Charakter treu bleiben, ſo
ſie es ſich nie erlauben, ihn deswegen zur Rede zu
n oder tadelſt zu wollen, weil er bey ſeiner äuſſern
dlungsweiſe nicht immer die Formen beobachtet, die
gröſsere Hauſe zu beobachten für gut findet. Sie
i den Routinier, deſſen ganzer Werth auf der Kenntniß
gewöhnlichen Geleiſes ſeines Geſchäftsbetriebs beruht,
ier von dem genialiſchen Kopfe zu unterſcheiden wiſſen,
auf dieſes Geleis entweder gar keinen oder doch einen
unbedeutenden Werth legt, und auch auſſer demſel-

ben dem Ziele zuteilt. Der Mann von Kopf muß ihr immer gleichviel werth seyn, er mag dem gewöhnlichen Schlendrian huldigen, oder nicht; und am allerwenigsten darf sie es sich einfallen lassen, ihm bey Aemterverleihungen blos um deswillen zurüksetzen zu wollen, weil er seine Bildung vielleicht nicht auf dem gewöhnlichen Wege erlangt hat.

§ 33.

Das dritte und letzte Objekt, das die Hülfspolizei bey ihrer Thätigkeit für die Vervollkommnung der einzelnen Staatsbürger ins Auge fassen muß, ist endlich Beförderung ihres äussern Wohlstandes. Einmal durch Entfernung der Gefahren, welche unvermeidliche natürliche Ereignisse dem Wohlstande dieses oder jenes Individuums drohen, und dann durch Anstalten, welche auf die wirkliche Erhöhung des schon vorhandenen Wohlstandes desselben berechnet sind. Unter den Punkten, welche die Hülfspolizei bey ihrer Thätigkeit für den erstern Zweck ins Auge fassen muß stehen übrigens zweckmäßige Armenversorgungsanstalten ohnstreitig oben an *). Der Hauptgrund

*) Anderer Meinung ist der Verf. des Aufsatzes: Nothwendigkeit der Verbindung des öffentlichen Sicherheits u. Armenwesens in Gruners u. Hartlebens Allg. Archiv für Sicherheits- u. Armenpflege, Bd. I. S. 1. folg. Nach seiner Ansicht der Sache ist das Armenwesen lediglich Sache der öffentlichen Sicherheitspolizei. Indessen ich für meine Person kann mich von d

daß man für dieſen Gegenſtand beynahe überall zuviel oder zuwenig that, liegt ohnſtreitig in der ganz irrigen Anſicht, die man von der Armenpflege, und von der Verbindlichkeit des Staats dazu bisher hatte. Dadurch, daß man die Verſorgung der Armen zur religiöſen Pflicht machte, wurde der hierbey aufzufaſſende Geſichtspunkt auf eine ſehr nachtheilige Weiſe verdreht, und dies Verdrehen konnte dem Ganzen ohnmöglich zuträglich ſeyn. Es läßt ſich zwar durchaus nicht leugnen, daß die Armenpflege in den meiſten polivirten Staaten gerade dieſer religiöſen Anſicht äuſſerſt viel verdankt. Es iſt ganz unverkennbar, daß vorzüglich der Geiſt des Chriſtenthums und die durch ihn begründete Pflicht des Allmoſengebens manches Inſtitut ſchuf, das auſſerdem wohl nicht vorhanden ſeyn würde *). Indeſſen bey alle

Richtigkeit dieſer Anſicht nicht überzeugen. Daß Armuth des Einen Unſicherheit des Eigenthums des Andern erzeugen kann, iſt freylich richtig; allein daß blos um deswillen der Staat Armenverſorgungsanſtalten nothwendig habe, dies folgt daraus noch lange nicht. Blos die Abſtellung des Bettelweſens läßt ſich als ein Akt der Sicherheitspolizei betrachten, die eigentliche Armenverſorgung aber gehört lediglich in das Gebiete der Hülfspolizei. Dieſe entſpringt nicht aus der rechtlichen Pflicht des Staats für die Sicherheit ſeiner Bürger zu wachen, ſondern blos aus der moraliſchen, als rein vernünftige Intelligenz ſeinen hülfsbedürftigen Bürgern die zu ihrem Lebensunterhalte erforderliche Unterſtützung zu leiſten.

*) Kein moraliſches Syſtem, keine Religion hat die Sorge für die Armen ſo ſehr empfohlen, als die Chriſtliche. Selbſt das Wort Allmoſen, das eine beſondere Art von Freyge-

dem iſt und bleibt dieſe Anſicht dennoch unrichtig, und die Vertauſchung derſelben mit einer richtigern, dem Geiſte des bürgerlichen Vereins angemeſſenern, iſt um ſo nothwendiger, da beydes das Allmoſengeben ſowohl als das Allmoſennehmen dabey in einem Lichte erſcheinen muß, das jede nach richtigen Grundſätzen eingerichtete Armenverſorgungsanſtalt in einen, für ihre Wirkſamkeit ſehr nachtheiligen Schatten bringen muß.

bigkeit bezeichnet, wodurch die des täglichen Unterhalts Ermangelnden unterſtützt werden, iſt durch ſie zuerſt eingeführt worden, und aus dem griechiſchen Dialekte des neuen Teſtaments in alle neuere Sprachen übergegangen, da ein ähnliches völlig gleichbedeutendes Wort in den alten fehlte. Zwar ſind Ermahnungen zur Güte und zur Wohlthätigkeit von allen Moraliſten gegeben, von allen Religionen eingeſchärft worden. Aber die beſondere Achtſamkeit auf den niedrigen und verächtlich ſcheinenden Theil der Menſchheit, diejenige Art der Menſchenliebe, welche ſich gegen die Hungrigen erweißt, um ſie zu ſpeiſen, gegen die Nakten, ſie zu kleiden, gegen hülfloſe Kranke, um ſie zu pflegen, iſt zuerſt von den Stiftern und den erſten Predigern des Chriſtenthums unter den übrigen Pflichten gleichſam ausgezeichnet, und mit der Religion genauer verknüpft worden. Sie traten darin in die Fußſtapfen ihrer jüdiſchen Lehrer, deren Moral, geleitet durch den Geiſt, welcher in der Moſaiſchen Geſetzgebung herrſcht, mehr als die Moral anderer Völker u. Sekten, auf dieſe Pflicht gegen die Armen und Niedrigen im Volk drang, und in deren Synagogen ebenfalls das Allmoſengeben immer an die Seite des Gebets, als eine Gott beſonders wohlgefällige, vielleicht ſelbſt zur Verſöhnung deſſelben nothwendige, Handlung geſetzt wurde. Garve Betrachtungen über Maſarlans Unterſuchungen die Armuth betreff. (Leipz. 1785, 8) S. 33.

Nach einer richtigern Anſicht der Sache iſt die Armenverſorgung blos Sache des Staats. Als vernünftige Intelligenz betrachtet, iſt dieſer verbunden, alle ſeine hülfsbedürftigen Bürger nie ohne ſeine Unterſtützung zu laſſen, und unter dieſen Hülfsbedürftigen gebührt den Armen gewiß eine der vorzüglichſten Stellen. Ob der Staat die Summen, die er hierzu braucht, aus ſeinen gewöhnlichen Fonds nimmt, oder ob er ſich für dieſen Zweck ordentliche oder außerordentliche Beyträge von ſeinen bemittelten Bürgern zahlen läßt, iſt doch ganz gleich viel *). Nur muß die Regierung immer mit vorzüglicher Aufmerkſamkeit darüber wachen, daß an ihren Unterſtützungen blos wirkliche Hülfsbedürftige Theil nehmen, und daß ſich in dieſe Klaſſe von Leuten niemand einſchleiche, der unter die erwähnte Kategorie nicht gehört. Wenn der Staat durch ſeine Armenverſorgungsanſtalten nicht

*) Von dieſer Idee gieng die in Frankreich während der Revolution niedergeſetzte Comité de Mendicité aus. M. vergl. Friedländer Entwurf einer Geſchichte der Armen u. Armenanſtalten S. 34. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß, da wo der Staat dieſe Summen durch Beyträge von ſeinen Bürgern aufbringt, dazu Alle gleichmäßig kontribuiren müſſen. Mit dem Weſen der Armenpflege, die nach den von mir aufgeſtellten Principien vom Staate ſelbſt unternommen werden muß, iſt es durchaus unvereinbarlich, daß man, wie dies meiſtens geſchieht, jedem Orte oder jedem Diſtrikte die Verſorgung der dort befindlichen Armen zur Pflicht macht. Blos hierin liegt das drückende und widerrechtliche der engliſchen Armentaxe. M. vergl. Macfarlan, Unterſuchungen über die Armuth, überſetzt von Garve, S. 150 folg. u. Gödé, England, Wales ꝛc. Bd. V. S. 73 folg.

andern eben ſo wichtigen Zwecken entgegen arbeiten will, kann er ohnmöglich jemanden die Theilnahme davon geſtatten, der ſeine Unfähigkeit, durch Arbeit ſeinen Lebensunterhalt verdienen zu können, noch nicht behörig nachgewieſen hat. Und in der Natur der Sache liegt es wohl, daß dieſer Nachweis ſtrenge geführt werden muß; daß man ſich keinesweges auf den äuſſern Schein, und die oft ſehr trügeriſchen Vorſpiegelungen der Hülfeſuchenden allein verlaſſen darf; ſondern daß man ſich durch eigene Nachforſchungen über den Zuſtand des Hülfeſuchenden in den Stand ſetzen muß, die Richtigkeit und Zuläſſigkeit ſeines Geſuchs behörig überſchauen zu können *). So

*) „Auch der Faulſte" — ſagt Macfarlane a. O. S. 39 — „wenn er Mangel und Noth wirklich herannahen „ſieht, wird dadurch zur Arbeitſamkeit erweckt; auch der „Laſterhafteſte wird dadurch im Zaume gehalten. Stünden „ihnen das Schreckenbild davon beſtändig vor Augen, „könnten ſie oft die ehemaligen Gefährten ihrer Laſter und „ihres Müßiggangs leiden und umkommen ſehen, ſo würde dieſes einen größern Eindruk auf ſie zu ihrer Beſſerung „machen, als alle Belohnungen und Strafen, welche uns „poſitiven Geſetzen über ſie verhängt werden. Dieſe Abſicht der Vorſehung nun vereitelt eine übel angewandte „Gutherzigkeit. Wenn alle diejenigen, welche Mangel vorgeben oder den Schein davon an ſich nehmen, zu reichlich „verſorgt werden, oder ſich auf eine Unterſtützung vom Publikum zu ſicher verlaſſen können; ſo werden die Bewegungsgründe zum Fleiße und zur Sparſamkeit bey ſchlechtdenkenden Leuten vermindert; und nur zu oft geſchieht es „alsdann, daß indem die unwürdigſten Armen im Ueberfluſſe leben, die, welche Mitleiden am meiſten verdienen, „hintangeſetzt werden". M. vergl. Büſch Erfahrungen Bd. III. S. 318 folg.

lange der Hülfsbedürftige, welcher die Unterſtützung des Staats wegen ſeiner Armuth anſpricht, ſich ſeinen Lebensunterhalt noch durch eigene Arbeit verſchaffen kann, ſo lange ſind ſeine Anſprüche auf jene Unterſtützung durchaus ungegründet. Wer durch Arbeit ſein Brod verdienen kann, gehört, ſein äuſſerer Wohlſtand mag übrigens noch ſo gering ſeyn, als er will, keinesweges unter die Leute die man im eigentlichen Sinne hülfsbedürftig nennen kann. Freylich kann es Fälle geben, und die Erfahrung lehrt es, daß es wirklich ſolche giebt, wo mancher, der gerne durch Arbeit ſein Brod verdienen möchte, aus Mangel an Gelegenheit dazu, verdienſtlos bleibt. Indeſſen in jedem nur einigermaßen wohl eingerichteten Staate werden Fälle der Art gewiß ſehr ſelten ſeyn, und wenn ſie auch einmal vielleicht eintreten, ſo werden ſie doch gewiß ſelten von langer Dauer ſeyn. Die Arbeits- und Verdienſtloſigkeit, auf die ſich hie und da mancher Hülfeſuchende zur Begründung ſeines Unterſtützungsgeſuchs beruft, iſt bey den meiſten Leuten der Art meiſt immer mehr relativ als abſolut. Sie beſchränkt ſich meiſt mehr auf das gewöhnliche Gewerbe des Hülfeſuchenden, als auf Arbeit, welche Verdienſt ſchaffen kann, überhaupt. Mancher der über Arbeitsloſigkeit und Mangel an Verdienſt bey ſeinem Gewerbe klagt, würde ſich ſehr wohl ernähren können, wenn er ein anderes Gewerbe ergriffe, wozu ihm gewiß ſelten Gelegenheit und noch ſeltener phyſiſche Kräfte fehlen. Und läßt ſich die Hülfspolizei durch ſolche Klagen über relative Verdienſtloſigkeit zur Weichherzigkeit verleiten, ſo wird ſie bey ihrer Ar-

manspflege äuſſerſt ſelten den wirklichen Armen die Unterſtützung gewähren können, die ſie ihnen ſchuldig iſt. Sie wird durch zu groſſe Freygebigkeit ihre Fonds bald erſchöpft ſehen, und weder dem wirklichen Armen noch dem ſcheinbar Dürftigen bedeutende Unterſtützungen leiſten können.

Uebrigens liegt es zwar in dem Weſen jeder vernünftigen Armenpflege, daß die Hülfspolizei ſich bey ihrer desfallſigen Thätigkeit keinesweges auf bloſe Unterſtützung der wirklich Hülfsbedürftigen allein beſchränken darf. Die Natur der Sache und die enge Verbindung zwiſchen Arbeits- und Verdienſtloſigkeit und Armuth erheiſcht es vielmehr, daß ſie es ſich angelegen ſeyn laſſe, dafür zu ſorgen, daß jeder die ſeinen Kräften angemeſſene Arbeit und durch dieſe den zu ſeinem Lebensunterhalt erforderlichen Verdienſt finden möge. Indeſſen bey allem dem ſcheint es mir doch nicht ganz zweckmäſſig zu ſeyn, wenn die Hülfspolizei ſich zu ſehr mit dieſem Gegenſtande beſchäftiget, und vielleicht gar auf öffentliche Koſten Inſtitute errichtet, wo jeder Arbeitsloſe, oder doch die Meiſten Arbeit finden können. Solche Inſtitute koſten dem Staate gewöhnlich bey weitem mehr, als ſie ihm eintragen, und was von jedem Gewerbsbetriebe des Staats überhaupt gilt, gilt gewöhnlich, und noch dazu meiſt in einem vorzüglichen Grade, auch von ihnen. Wenn die Gewerbe, welche der ärmern Volksklaſſe Arbeit und Verdienſt ſchaffen, in einem Staate durch zuſammenwirkende unglükliche Umſtände vielleicht plözlich zu ſtocken

nfangen, mögen dergleichen Institute auf öffentliche Ko-
en allerdings nicht ohne Nutzen seyn; allein bey einem
egelmäßigen Gange der Gewerbsthätigkeit der Bürger
ind sie offenbar überflüssig. Leuten, welche wirklich ar-
eiten wollen, wird es hier auch ohne einen solchen Da-
wischentritt des Staats, wohl nie an Arbeit und Ver-
ienst fehlen, und legt der Staat hier solche Institute
an, so können sie nichts anders bewürken, als daß sie den
gewerbsfleißigen Bürgern die nöthigen Arbeiter entzie-
hen, und auf diese Weise dem allgemeinen National-
wohlstande nachtheilig sind *). Soll aber durch dergleich-
chen Institute das bewirkt werden, daß Leute, welche
ausserdem nicht gearbeitet haben würden, hier wider ih-
ren Willen zur Arbeit gezwungen werden sollen, so ist
einmal das zu beherzigen, daß der Staat, den Fall der
Strafe abgerechnet, in der Regel überhaupt niemanden
zur Arbeit zwingen kann **), und daß die Arbeit, welche

*) „Nie muß die Armenanstalt selbst Ateliers errichten
„wollen" — sagt Friedländer a. a. O. S. 40 —
„worin sie die Armen gebrauchen will; alle Versuche der
„Art sind, wie die Erfahrung lehrt, mißlungen, und wenn
„sie gelangen, würden sie nur der Privatindustrie schaden,
„die das Geld nicht ohne Interesse und Gebäude nicht ohne
„Miethe hat". Anderer Meinung ist Pilat a. a. O. S.
39, wo öffentliche Werkhäuser ausdrücklich empfohlen
werden.

**) Diesen wichtigen Punkt des öffentlichen Rechts hat offen-
bar Friedländer übersehen, wenn er a. a. O. S. 11,
die egyptischen und griechischen Gesetze lobt, die dem, der
nicht beweisen konnte, daß er sich durch Arbeit nähre, em-
pfindliche Strafen androhen.

hier aus Zwang geſchieht, meiſt äuſſerſt ſchlecht iſt, u gewöhnlich die Koſten ſolcher Inſtitute kaum zur Hälfte deckt. So viel auch über die Vortheile öffentlicher Arbeitshäuſer und Arbeitsanſtalten ſchon geſprochen und geſchrieben worden iſt, ſo wenig kann ich mich aus den da angegebenen Gründen von der Wirklichkeit dieſer Vortheile überzeugen. Nach meiner Einſicht laſſen ſich Arbeitshäuſer blos als Strafanſtalten für Bettler und der öffentlichen Sicherheit gefährliche Vagabunden rechtfertigen, welche man, was freylich das kürzeſte wäre, nicht über die Gränze ſchaffen kann, oder ſchaffen will. Als Korrektionsanſtalten für bloſe Faule, die ohne durch Betteln dem Staate und ihren Mitbürgern zur Laſt zu fallen, blos aus Gemächlichkeit und Trägheit entweder gar nichts arbeiten, oder doch nicht ſo viel, als ſie nach ihren phyſiſchen Kräften arbeiten könnten, ſind ſie hingegen unzweckmäßig. Was der Staat durch ſolche Inſtitute poſitiv bewirken will, kann er negativ durch ſtrenge Verſagung aller Unterſtützung für den, der ſich durch Arbeiten ſeinen Unterhalt verdienen kann, und durch zweckmäßige möglichſt ſtrenge Anſtalten gegen das Bettelweſen, bey weitem zuverläſſiger bewirken, als durch alle Aufopferungen, die ihm die Anlage ſolcher Inſtitute auſſerdem nothwendig machen kann.

Der einzige Fall, wo beym regelmäßigen Gange der ſtaatsbürgerlichen Gewerbsthätigkeit, ſolche Arbeitshäuſer, welche keine Strafanſtalten ſeyn ſollen, auf eine dem allgemeinen Nationalwohlſtande ohnnachtheilige

eiſe angelegt werden können, iſt nach meiner Einſich-
t der, wenn man ſich von Seiten der Regie-
ng dabey blos darauf beſchränkte, dem Armen,
aus irgend einem Grunde *) in ſeiner Wohn-
ng ſeine Arbeit nicht vornehmen kann, einen Ort
verſchaffen, wo ihm dies möglich iſt; und wenn
an, ohne auf öffentliche Rechnung arbeiten zu laſſen,
r die Mittelsperſon zwiſchen dem Arbeitſuchenden und
m Arbeitgebenden macht, in dem man dem Letztern hier
e Arbeiter verſchafft, die ihm fehlen, dem Erſtern aber
e Arbeit zuweiſt, welche er ſucht. Bey der Anlage
n Arbeitshäuſern, als Strafanſtalten betrachtet, aber
rſieht man es meiſt darin, daß man unter den einzel-
n Zwangsmitteln, die es giebt, um Laute der Art zur
hätigkeit zu beſtimmen, ſo ſelten das wählt, das der
atur der Sache am angemeſſenſten iſt; daß man beym
n, dem Arbeitſamen und dem Faulen die gewöhnliche
erpflegung ohne Unterſchied reicht, den Letztern gewöhn-
h nur durch Schläge zur Thätigkeit zu bringen ſucht,
id gerade das geeignetſte Mittel die Faulheit und Träg-
eit zu bekämpfen, Hunger und Mangel unbenutzt
ßt **). Sollen durch ſolche Inſtitute die dort einge-

*) Z. B. aus Mangel an Raum, oder Feuerung, oder Licht ꝛc.

**) Der Hauptgrund warum in ſolchen Werkhäuſern, in welchen man die Arbeitenden ganz verſorgt, der Werth der Arbeiten ſo klein gegen den von den Arbeiten freyer Menſchen iſt, liegt darin, daß ſolche Menſchen der Erfüllung ihrer nothwendigſten Bedürfniſſe doch immer gewiß bleiben, ſie mögen arbeiten, ſoviel oder ſo wenig, als ſie wollen. Büſch a. a. O. S. 336. Vorzüglich hierin liegt insbeſondere der

ſtörrten Subjekte wirklich gebeſſert, ſollen ſie wirklich zu nützlichen Thätigkeit gewöhnt werden, ſo ſollte man — um mich des Ausdrucks zu bedienen — jeden eben ſo gut im Arbeitshauſe auf ſeine eigene Hand leben laſſen, als er dies auſſer demſelben thut. Wer bey geſunden Tägen dort nichts arbeitet alſo nichts verdient, ſollte hungern müſſen, und was einer nach Abzug ſeiner Unterhaltungskoſten mehr verdient, als er zur Beſtreitung ſeiner nothwendigen Verpflegung bedarf, ſollte ihm zur freyen Diſpoſition gelaſſen werden.

Auſſerdem muß die Hülfspolizei ſelbſt bey den zweckmäßigſten Armenverſorgungsanſtalten, immer vorzüglich darauf hinarbeiten, die Quellen der Armuth ſo ſehr als möglich zu verſtopfen. Es iſt noch lange nicht ausreichend, wenn ſie ihren hülfsbedürftigen Bürgern erſt dann unter die Hände greift, wenn ſie ſchon wirklich verarmt ſind; ſondern ihre Thätigkeit muß ſich ſchon dann äuſſern, wenn ſie blos in Gefahr ſind, zu verarmen. Freylich erfordert gerade dieſer Punkt der Armenpflege die allermeiſte Aufmerkſamkeit. Indeſſen ſo der Regierung, die es ſich zur Pflicht macht, das Steigen und Fallen des Nationalwohlſtandes immer ſorgfältig zu beobachten, wird gewiß nie der Augenblick unbemerkt entgehen, wo ſie ihre Hülfe eintreten laſſen muß. Und erfüllt ſie ſowohl hier, als beſonders bey der Krankenpflege unbemittelter Bürger, ihre Obliegenheit ſo

Grund der unbefriedigenden Reſultate, die die engl. Werkhäuſer gewähren. M. vergl. Gödde a. a. O. S. 97 folg.

ter Zeit, ſo wird ſie ihren Zweck gewiß äuſſerſt ſelten
ehlen.

Unter den Mitteln, durch welche dem Verarmen
einer Individuen entgegen gewirkt werden kann, ver-
en auſſer den oben gewürdigten Mitteln zur Erhal-
g und Vervollkommnung des äuſſern Nationalwohl-
des überhaupt, — die freylich auch hier das meiſte
n müſſen —, zweckmäßig eingerichtete Leihhäu-
Hülfskaſſen und Verſicherungsinſtitute
vorzügliche Erwähnung. Der erſte Schritt, den der-
e thut, der in ſeiner Nahrung herunter zu kommen
ngt, iſt gewöhnlich der, daß er den Theil ſeiner
be den er für den entbehrlichſten hält, jemanden ver-
und durch den Vorſchuß, den er auf dies Pfand er-
lt, ſich zu retten ſucht. An und für ſich betrachtet
ies Pfändergeben und Pfändernehmen eine ganz
hgültige Sache. Allein der Umſtand macht die Sa-
edenklich, daß der Pfandgeber aus Scham oder
d einem andern Grunde meiſt Leuten in die Hände
, die ihm das, was ſie ihm auf ſein Pfand leihen,
hnlich nur unter den härteſten Bedingungen leihen.
Arme, der ſich auf dieſem Wege retten will, fällt
harthertzigen Wucherern in die Hände, die ihm nur
übermäßige Procente leihen, und ihm, wenn er über
oder lang ſein Pfand wieder einlöſen will, dies da-
meiſt ſo erſchweren, daß er gewöhnlich am Ende zufrie-
eyn muß, wenn ſein Gläubiger das Pfand für Kapital
Zinſen an Zahlungsſtatt übernimmt. Gegen Dinge

der Art sind nun öffentliche Leihhäuser *) gewiß das eigenste Schutzmittel. Vorzüglich der niedern Klaſſe der Fabrikanten, den Handwerkern und Tagelöhnern, die ſo ſelten einen nur einigermaßen bedeutenden Kapitalſtoff zu erübrigen vermögen, ſind deren ganzer Verdienſt, wie man ſich gewöhnlich auszudrücken pflegt, meiſt von der Hand in den Mund geht, ſind dergleichen Inſtitute zur Sicherung und Erhaltung ihres gerin-

ger

*) Ueber ihre Einrichtung und Verfaſſung ſ. m. Bergius Cameral und Polizeimagazin, Bd. VI. S. 186, folg. Bey ihrer Organiſation verſteht man es meiſt darin, daß 1) die Zinſen dieſer kleinen Anleihen meiſt zu hoch und für die ärmere Volksklaſſe, für die ſie zunächſt beſtimmt ſind, zu drückend ſind; daß man 2) die Heimzahlung den Entlehnern häufig nicht genug erleichtert, und 3) daß man Pfandhäuſer meiſt mehr nach Finanz- als nach Nationalökonomiſchen Grundſätzen organiſirt und verwaltet. Man ſollte den Entleihenden die Abzahlung im Einzelnen, und ihnen zu einen hinlänglichen Zeitraum geſtatten, damit ſie durch hinlängliche Erſparniſſe ſich ihrer Schuld allmälig entledigen können. Man ſollte auf den Zuſtand der Verpfänder, auf die Gründe, welche ſie ins Pfandhaus treiben, mehr Rückſicht nehmen, als dies gewöhnlich geſchieht. Man ſollte nicht den kranken dürftigen Fabrikanten und Handwerksmann, der ſeinen Sonntagsrock ins Leihhaus trägt, um ſeiner Familie Brod, oder Arzney, oder Holz zu verſchaffen, mit dem lockern Wüſtling nach einem Luſtort behandeln, der ſeine Uhr bringt, um bey einer Luſtpartie zu ſchwelgen. Man ſollte überhaupt nie vergeſſen, daß der Zweck ſolcher Inſtitute blos Unterſtützung der hülfsbedürftigen Bürger und Uebung der Pflichten ſey, welche die Regierung deßfalls zu erfüllen hat. M. vergl. Soden Nationalökonom. Bd. II. S. 43

Wohlſtandes durchaus unentbehrlich. Sie können
:n Kredit, den ſie ſuchen, keine andere Sicherheit
, als den geringen Kapitalſtoff, der in ihren Mo-
, Kleidungsſtücken, Handwerkszeuge, und dergleі.
Geräthſchaften ſteckt, und greift ihnen die Regie-
nicht durch ſolche Inſtitute unter die Hände, ſo
dieſer unglücklichen Menſchenklaſſe bey dem gering-
Mißgeſchicke nichts weiter übrig, als Hungertod, oder
cht zur öffentlichen Mildthätigkeit, oder Ergebung
räuberiſchen Klauen des Wucherers; kurz ihre pro-
oen Kräfte ſind für die Menſchheit und dem Staat
ren, und ihr Daſeyn dient zu nichts weiter, als
, die allgemeine Noth zu erhöhen, und den allge-
:n Wohlſtand in immer wachſender Progreſſion, ſtatt
ärts, rükwärts zu bringen. Es iſt zwar nach mei-
Einſicht durchaus nicht nöthig, daß dergleichen In-
e denjenigen, der zur Anwendung einer vorüberge-
:n Noth auf ihre Unterſtützung rekurrirt ihr Vor-
e umſonſt leihen; es würde dies aus mehreren Grün-
nicht einmal immer rathſam ſeyn. Allein in der
ur der Sache liegt es, daß die Bedingungen, unter
en ſie Anlehen geben, die leichteſten ſeyn müſſen,
e möglich ſind; und geſchieht dies, ſo werden ſie
; immer äuſſerſt wohlthätig ſeyn. Der Hülfsbe-
ige, der dadurch ſich in dem Stande erhält, ſein
erbe auf die bisherige Weiſe ohne Zwang fortzu-
, iſt dadurch gegen Verarmung geſchützt, und wird
im Stande ſeyn, durch den regelmäßigen Fortbe-
dieſes Gewerbes ſich die Mittel zur Wiedereinlöſung

ſeines Pfandes zu verſchaffen, das auſſerdem für ihn verloren ſeyn würde. Er wird die Zinſen, welche er für dieſen Vorſchuß zu zahlen hat, ohne beſondere Anſtrengungen aufbringen können, und die Erhaltung ſeines äuſſern Wohlſtandes wird am Ende dem Staate wenig oder nichts koſten.

Zunächſt für den, der ſich gegen die momentane Noth nicht durch Borgen auf Pfänder ſchützen kann, müſſen die Hülfskaſſen beſtimmt ſeyn, die gewiß da, wo man ſich ihrer mit Vorſicht bedient, eines der zweckmäßigſten Schutzmittel gegen die Verarmung ſind. Leider verſteht man es bey ihrem Gebrauch meiſt dahin, daß man beym Ausſpenden der Unterſtützung, die durch ſie dem Hülfsbedürftigen geleiſtet werden ſoll, entweder zu freygebig oder zu karg iſt; und beydes iſt doch gleich gefährlich. Iſt man zu karg, ſo werden die Unterſtützungen, welche ſie dem Hülfsbedürftigen leiſten ſollen, nur ein bloßes Allmoſen, das wie jedes Allmoſen ihre Empfänger nur einige Zeit, oft nur einige Tage, gegen wirkliche Armuth ſchützt, aber für den Hauptzweck ihrer Reichung, Erhaltung der freyen Gewerbsthätigkeit ihres Empfängers, wenig oder nichts wirkt. Und daſſelbe tritt auch dann ein, wenn man bey ihrer Ausſpendung zu freygebig verfährt. Soll jener Hauptzweck ihrer Reichung durch ſolche Unterſtützungen wirklich erreicht werden, ſo erfordert es wohl die Natur der Sache, daß die Vorſchüſſe, welche hier der Staat einzelnen nothleidenden Bürgern leiſten muß, blos der-

igen geleiſtet werden können, die nachweiſen können, ß ſie in den Nothſtand, durch welchen ſie ihr Unterſtü- ngsgeſuch begründen, ohne ihr Verſchulden gerathen d, und daß ſie hiernächſt durch den Genuß der ge- inſchten Unterſtützung ihr unverſchuldet in Stockung rathenes Gewerbe regelmäßig fortzutreiben im Stande d. Auf jeden Fall ſcheint es mir unzwekmäßig zu n, ſolchen Hülfeſuchenden die Summen, welche man nen zu ihrer Rettung vorſchießt, zu ſchenken. Es nnen zwar mitunter Fälle eintreten, wo ſich dies recht- tigen laſſen mag, allein in den meiſten Fällen, und in r Regel, wird der Staat, der auch hier ſo ſparſam als öglich ſeyn muß, dennoch immer beſſer thun, wenn er es nicht thut. Er benimmt durch ſeine Freygebigkeit r Induſtrie meiſt ihre wirkſamſte Triebfeder, und wünſcht ſeine Kräfte wohlthätig zu ſeyn, ohne Noth. ſtatt denjenigen, welchem er ſeine Vorſchüſſe leihet, in n Stand zu ſetzen, gegen Unfälle ähnlicher Art ſich für e Zukunft durch erhöhtere Thätigkeit und bedeutendere nſtrengungen ſelbſt zu ſichern, nährt er ſeine Schläfrig- it, und unterhält ein Zutrauen auf fremde Hülfe, wel- e bey dem Empfänger die eigene Wirkſamkeit für Ver- ſſerung ſeines Schikſals lähmt, und ihn bey dem erſten ufalle über kurz oder lang doch wieder in den Zuſtand der ülfloſigkeit zurükführen wird, dem er jetzt, nicht durch gene, ſondern blos durch fremde Kraft, entgangen iſt. elbſt zur unverzinslichen Abreichung ſolcher Vor- ſchüſſe würde ich nicht rathen. Jedes Gewerbe, das it Nutzen betrieben werden und wirklich produktiv ſeyn

ſoll, muß äuſſer dem, was es ſeinem Unternehmer eigentlichen Arbeitslohn abwirft, immer auch noch die Zinnſen des zu ſeinem Betriebe erforderlichen Kapitals abwerfen; und thut es dies nicht, ſo muß in der Art und Weiſe ſeines Betriebes, oder ſonſt irgendwo ein Fehler liegen, deſſen Beſeitigung wünſchenswerth ſeyn muß. Leiht alſo der Staat ſeine Unterſtützung ohne Zinnſen, ſo arbeitet er der Möglichkeit dieſen Fehler zu beſeitigen, ſelbſt entgegen. Er unterhält auf ſeine Koſten ein Gewerbe, das ihm mehr koſtet, als es einträgt; und der Empfangnehmer dieſer Vorſchüſſe, der bey einer nur einigermaaßen angeſtrengten Thätigkeit dieſe Zinnſen vielleicht ohne Mühe hätte bezahlen können, hat ein Motiv zur Induſtrie weniger, verliert alſo dabey am Ende ſelbſt.*)

Unter die zweckmäſſigſten Mittel, dem Verarmen einzelner Bürger in Zeiten entgegen zu arbeiten, gehören übrigens noch Verſicherungsanſtalten, z. B. Feuer- Erndte- Waſſerſchäden- und Viehaſſekuranzen **). Sie haben vor den übrigen

*) Anderer Meinung iſt Pilat a. a. O. S. 46; indeſſen hat über dem nächſten Zwecke ſolcher Hülfsanſtalten oft, den Endzweck derſelben überſehen.

**) Unter den einzelnen Aſſekuranzanſtalten ſind Feueraſſekuranzen die gewöhnlichſten. Der Grund warum für Sicherung gegen andere Unglücksfälle, die dem Eigenthum Gefahr drohen, weniger geſchehen iſt, liegt darin, daß hier die Einrichtung ſolcher Inſtitute mit bey weitem mehr Schwierigkeiten als dort verbunden iſt. M. vergl. von Berg über Erndte- u. Herbſtaſſekuranzen, in ſeinen Staatswiſſenſchaftl. Verſuchen Bd. I. S. 59 — 340.

ffentlichen Anſtalten gegen die Verarmung einzelner Individuen das zum voraus, daß einmal die Hülfe dem Bedarf möglichſt angemeſſen gemacht werden kann; dann daß der Staat hier für die Ausmittelung der Fonds zu den Summen, welche er den einzelnen Hülfsbedürftigen zu ihrer Unterſtützung zu reichen hat, bey weitem weniger zu thun braucht, als bey den bisher gewürdigten Schutzmitteln gegen die Verarmung; und daß endlich der Staat hierdurch auch für diejenigen Individuen mitſorgen kann, welche unter die Klaſſe der wirklich Hülfsbedürftigen, im eigentlichen Sinne des Worts, nicht gehören, und, ſo würdig ſie auch ſeiner Hülfe ſeyn mögen, doch aus dieſem Grunde keine ausreichende Anſprüche darauf haben.

Ueber die innere Einrichtung ſolcher Verſicherungsinſtitute kann ich mich hier nicht verbreiten. Nur ſo viel glaube ich bemerken zu müſſen, daß es mir zwekmäſſiger ſcheint, durch jährliche Beyträge der Geſellſchaftsglieder einen verhältnißmäſſigen Fond zu ſammeln, aus dem bey dem Eintritt eines Unglüks die Entſchädigung geleiſtet werden kann, als in beſtimmten Unglüksfällen die Verunglükten durch alsdann erſt von den nicht beſchädigten Geſellſchaftsgliedern zu erhebende Beyträge ſchadlos zu ſtellen *). Es iſt zwar nicht zu läugnen, daß

*) Für den erſtern Weg iſt Jufti in ſeiner Polizeywiſſ. Bd. I. S. 60 u. Bd. III. S. 42 folg., den letztern hingegen empfehlen Jung in ſeinem Lehrbuche der Kameralwiſſenſch. S. 378 folg., Frank in ſeinem Syſtem der Landwirthe

der letztere Weg kürzer iſt, als der Erſtere. Man kann dabey die Beſoldungen erſparen, welche die Adminiſtration des Aſſekurationsfonds nöthig machen kann; man iſt auch der Sorge überhoben, daß dieſer Fonds bey ſeltnen Unglücksfällen, vorzüglich wenn ſie ſich bald nach der Errichtung des Inſtituts ereignen, mitunter in Gefahr kommen könne, ganz geſprengt zu werden. Allein auf der andern Seite muß immer beherzigt werden, daß hier durch geringe beſtändige Beyträge der Unglücksfall, der dies oder jenes Individuum getroffen hat, und den nach der Natur der Sache Alle übernehmen müſſen, für Alle ſo wenig fühlbar als möglich gemacht werden kann; daß ferner nur auf dieſem Wege der Schade, der dieſes oder jenes Individuum betroffen hat, mit der erforderlichen Schnelligkeit erſetzt werden kann, und daß überhaupt der erſtere Weg den Grundſätzen einer vernünftigen Staatswirthſchaft bey weitem angemeſſener iſt, als der letztere. *).

ſchaftl. Polizei Bd. I. S. 264 folg. u. Benſen in ſ. Staatslehre. Th. II, S. 123 § 358.

*) Der Grund, daß durch das Sammeln eines Aſſekurationsfonds bedeutende Summen baaren Geldes aus dem Kreislaufe gezogen würden, — auf den Jung a. a. O. S. 3 und Benſen a. a. O. ſo viel Gewicht legen — beweiſt offenbar nicht, was er beweiſen ſoll. Weder in der Natur der Sache, noch ſonſt irgend wo, liegt etwas, das einen ſo bedeutenden Kaſſenvorrath nothwendig machte, als Jung glaubt. Wird der geſammelte Vorrath ſicher verlehnt, — was ſehr wohl geſchehen kann, — ſo kann es dem Aſſekurationsinſtitute nicht ohne einen Kaſſenvorrath nie an dem

Ein ſolches Verſicherungsinſtitut ſey aber nach den jenen Principien organiſirt, auf jeden Fall würde es widerrechtlich ſeyn, wenn der Staat ſeine Bürger zur Theilnahme zwingen wollte. Der Nutzen ſolcher Aſſekuranzanſtalten mag noch ſo vollkommen ausgemacht ſeyn, immer muß es der Willkühr eines jeden überlaſſen bleiben, ob er daran Theil nehmen will, oder nicht. Wenn die Hülfspolizei überhaupt ſich keinen äuſſern Zwang erlauben darf, ſo darf ſie es auch hier nicht. Der einzige Weg iſt, wie bey allen ſolchen Inſtituten, blos die Ueberzeugung von den damit verbundenen Vortheilen, und was die Hülfspolizei thun kann, iſt blos das, daß ſie dieſe Ueberzeugung durch offene Darlegung jener Vortheile zu begründen ſucht. Wirkt dieſe Darlegung nicht, was ſie bewirken ſoll, ſo muß die Regierung auf andere Mittel zur Unterſtützung der Bürger reflektiren, welche durch ſolche Unglücksfälle wirklich Hülfsbedürftig geworden ſind, denjenigen aber, der ohngeachtet er einen noch ſo bedeutenden Unglücksfall erlitten hat, dennoch unter die wirklich Hülfsbedürftigen noch nicht gezählt werden kann, ſeinem Schickſale überlaſſen; denn jeden zufälligen Schaden, der einen ihrer Bürger betroffen hat, zu übernehmen, dazu reichen ihre Kräfte durchaus nicht zu; und von dem, was ſie für den wirklich

ſonderlichen Fonds fehlen. Auſſerdem iſt aber auch das zu bedenken, daß das Sammeln ſolcher Vorräthe dem äuſſern Nationalwohlſtande nicht immer und durchaus abſolut nachtheilig iſt. M. vergl. von Struenſee Abhandl. über wichtige Gegenſtände der Staatswirthſchaft Bd. I. S. 216 folg.

Hülfsbedürftigen thun muß, unterscheiden sich die Ansprüche dessen, der, ohne wirklich in diesen Zustand herabgekommen zu seyn, durch irgend einen unvermeidlichen Zufall in Schaden gekommen und dadurch in seiner äussern Wohlhabenheit etwas gelitten hat, noch bey weitem nicht.

Uebrigens aber kann der Staat manchen Aufwand den er solcher Unterstützungen wegen machen muß, dadadurch ersparen, daß er die Gefahren, welche die Natur in manchen Fällen dem Eigenthume des einzelnen Bürgers entweder überhaupt oder nach seiner individuellen Lage droht, durch zweckmäßige Anstalten im Voraus zu beseitigen sucht. Ganz über die Natur Herr zu werden, wird ihm zwar nie gelingen, aber ihren zerstörenden Wirkungen hie und da Gränzen zu setzen, dies ist er allerdings im Stande. Erkann reissende Ströme, welche durch ihre Ausbrüche die benachbarten Fluren verwüsten können, durch Dämme auf ihr Bette beschränken; schädliche Thiere, Heuschrecken, Maikäfer, Mäuse, Schnecken, Raupen und dergleichen, kann er durch zweckmäßige Anstalten vertilgen *); und was die Kunst durch Wetterableiter gegen die Gefährlichkeit des Blitzes, und durch Rauch gegen die verheerenden Frühlingsfröste vermag, ist zu bekannt, als daß die Polizei, als Hülfsinstitut betrachtet, nicht alles aufbieten sollte, solche und ähnliche Schutz-

*) Ueber die Art und Weise, wie dieses geschehen kann, vergl. m. unter andern Krunitz landwirthschaftl. Polizei Th. I. S. 153 folg.

hutzmittel gegen die Natur durch zweckmäßige Belehrung über die Wirksamkeit und den Nutzen derselben überall zu verbreiten, wo sie nur einigermaßen anwendbar seyn können.

Unter die Mittel, durch welche die Hülfspolizei für diese Zwecke, für die Entfernung der natürlichen Gefahren des äussern Wohlstandes der einzelnen Bürger sowohl, als für die wirkliche Erhöhung dieses Wohlstandes, wohlthätig wirksam seyn kann, gehören endlich auch noch zweckmäßig eingerichtete Kreditinstitute, die dem einzelnen Bürger die Aufnahme der zu seinem Gewerbsbetriebe nöthigen Kapitalien dadurch erleichtern, daß entweder der Staat selbst, oder mehrere zu dem Endzusammengetretene Individuen bey dem Darleiher gleichsam für die Sicherheit des Rückempfangs Bürge werden, und welche in dieser Hinsicht für beyde, den Darleihgeber und den Darleihnehmer, gleich wohlthätig sind. Unter die Fälle, wo der Staat diese Garantie selbst übernimmt, gehört gewissermaßen die gerichtliche Bestätigung der unbeweglichen Unterpfänder, so fern sie nach der Gesetzgebung mehrerer Staaten zur Folge hat, daß der bestätigende Richter auf den Fall der Unzulänglichkeit des Unterpfands selbst für das Kapital haften muß *). Indessen durch die zugroße Aengst-

*) Z. B. in den Königl. Sächsischen, Herzogl. Sächsischen und Kurhessischen Landen. M. vergl. I. E. Kob de pecuniis mutuaticiis tuto collocandis (Götting. 1751, 4.) §. 124 S. 224 u. 225.

lichkeit mit der man ſich bey ſolchen Beſtätigungen beh nimmt *), wird der Nutzen, den ſie auſſerdem haben könnten, in ſehr vielen Fällen nur zu ſehr vermindert; und im ganzen genommen ſcheint es mir zweckmäſſiger, den beſtätigenden Richter von der Verbindlichkeit zu dieſer Schadloshaltung in der Regel zu diſpenſiren. Nur dann möchte ſie ihm wohl zur Pflicht gemacht werden können, wenn er dem Gläubiger, der auf irgendein unbewegliches Unterpfand etwas leihen will, mit allen darauf haftenden Hypotheken und andern Laſten nicht behörig bekannt gemacht hat **). Bey weitem mehrern Nutzen gewähren Kreditinſtitute der zweyten Art ***). Sie gehören unter die Maſchinen, die das Geld- und Kreditweſen der einzelnen Individuen, welche zu ihren Gewerbsbetriebe Kapitale bedürfen, auf eine ordentli-

*) Um den beſtätigenden Richter auſſer Gefahr zu ſetzen, beſchränkt man meiſt die Summe bis auf welche conſentirt werden kann, blos auf einen Drittheil oder die Hälfte, oder höchſtens zwey Drittheile des Werths des zu verpfändenden Grundſtücks. M. vergl. Kob a. a. O. §. 51 S. 91.

**) Dies thut die Preuſſiſ. Geſetzgebung in der allgemeinen Hypothekenordnung v. 20ten Dec. 1783 Lib. I. § 76 folg. u. Tit. II. §. 316.

***) Unter dieſe Klaſſe gehören die ritterſchaftlichen Kreditinſtitute in Schleſien, in der Kur- u. Neumark, und im Lüneburgiſchen. Ueber ihre innere Einrichtung und die Vortheile, welche ſie gewähren ſ. m. übrigens von Stru enſee a. a. O. Bd. I. S. 1—164, u. von Berg Handb. des deutſchen Polizeirechts, Bd. IV. S. 580 folg. u. Bd. V. S. 494 folg.

dere Art beſorgen, als es dem gröſsern Theile wohl auſserdem möglich ſeyn würde. Für den, der Kapitalien bedarf, ſind ſie in ſo fern vortheilhaft, daſs er das ihm nöthige Geld ohne viele Mühe, ohne weitläuftige Vermittelung bekommen kann, daſs er gegen unvorhergeſehene Aufkündigungen geſichert iſt, und daſs wenn ſie je erfolgen, ihm ſein durch ſeine Theilnahme am Inſtitute erhöhter Kredit, die Aufnahme der zum Abtrag jener Kapitalien erforderlichen Summen bedeutend erleichtert. Für den Kapitaliſten aber gewähren ſie den Nutzen, daſs ſie ſich nicht mehr um die perſönlichen Umſtände und den ſittlichen Karakter ihres Schuldners zu bekümmern brauchen, und daſs ſie mit Zuverläſſigkeit darauf rechnen können, ihre Zinſen von der Kaſſe des Inſtituts an den beſtimmten Terminen ohne Schwierigkeiten zu erhalten. Es iſt wirklich auffallend, daſs man bey dem wirklich erprobten reellen Nutzen, welchen ſolche Inſtitute, da wo man von ihnen Gebrauch gemacht hat, überall gewährt haben, ſie nicht allgemeiner zu verbreiten geſucht hat; und keine auf die Beförderung des äuſſern Wohlſtandes ihrer einzelnen Bürger nur einigermaſsen aufmerkſame Regierung ſollte dies ſo leichte Mittel unbenutzt laſſen *).

*) „Inſtitute dieſer Art" — ſagt von Berg a. a. O. Bd. IV. S. 590 ſehr richtig — „ſind ohne Zweifel auf alle „Grundſtücke anwendbar, und könnten für Bürger und „Bauern äuſſerſt wohlthätig werden, indem ſie dadurch den „Händen der Geldmäkler, der Wucherer, und der gegen „ſchwere Procente ihre Hypotheken konfirmirenden Obrig-